



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per e-Mail

An die Bezirksschülersprecherinnen und
Bezirksschülersprecher des Schuljahres 2010/11

und

zur Kenntnis an die Bezirksschülersprecherinnen und
Bezirksschülersprecher des Schuljahres
2011/12

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.3 – 5 S 4340 – 6.51039

München, 06.06.2012
Telefon: 089 2186 2353
Name: Herr Pöhner

Stellungnahme zu den Beschlüssen der Landesschülerkonferenzen des Schuljahres 2010/11

Liebe Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher
des Schuljahres 2010/11,

auf den Landes Schülerkonferenzen haben Sie eine ganze Reihe von Beschlüssen gefasst und diese an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf unterschiedliche Weise herangetragen. Zu vielen der Beschlüsse haben wir bei verschiedenen Gelegenheiten bereits mündlich oder auch schriftlich Stellung genommen. Im Folgenden erhalten Sie noch einmal eine zusammenfassende schriftliche Stellungnahme zu allen Ihren Beschlüssen, die Sie am Ende Ihrer Amtszeit an uns übermittelt haben:

1. Schulwegkostenerstattung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Fahrkosten für die komplette Schulzeit bis zur Vollendung der 13. Jahrgangsstufe in vollem Umfang erstattet werden. Es ist nicht akzeptabel, dass der Weg der Schüler zum Abitur durch zusätzliche finanzielle Belastungen unnötig erschwert wird. Bildung sollte jedem ermöglicht werden – unabhängig von der Länge des Schulwegs.

*Nach den Vorschriften über die Schülerbeförderung besteht für Schüler **bis zur Jahrgangsstufe 10** ein Anspruch auf die notwendige Beförderung zur*

nächstgelegenen Schule, sofern der Schulweg länger als 2 km (bis zur Jahrgangsstufe 4) bzw. 3 km (ab der Jahrgangsstufe 5) ist. In diesen Fällen fallen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten **keinerlei Kosten für die Schülerbeförderung** an. Schüler **ab der Jahrgangsstufe 11** sind nicht von der Kostenfreiheit des Schulwegs ausgeschlossen. Sie haben nach Art. 3 Abs. 2 Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) einen **Anspruch auf Ersatz des Anteils der Schulwegkosten zur nächstgelegenen Schule**, der eine Familienbelastungsgrenze von **395 € (ab 1.8.2008) pro Jahr übersteigt**. Das bedeutet, dass grundsätzlich pro Familie und pro Schuljahr eine Eigenbeteiligung von 395 € zu leisten ist, die darüber hinausgehenden Schulwegkosten werden rückwirkend erstattet. Die Pflicht zur Eigenbeteiligung an den Schulwegkosten wurde vom Gesetzgeber in den Achtziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts wegen des steilen Anstiegs der Schülerbeförderungskosten eingeführt. Um soziale Härten auszugleichen, sind Härtefallregelungen für kinderreiche Familien (Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder) und für sozial schwache Familien, die Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, vorgesehen. Für diesen Personenkreis entfällt die Pflicht zur Eigenbeteiligung an den Schulwegkosten und diese werden in vollem Umfang erstattet.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestätigt, da grundsätzlich kein verfassungsmäßiger Anspruch auf die Kostenfreiheit des Schulwegs bestehe und dem Gesetzgeber somit ein weiter Gestaltungsspielraum zustehe,

- die Regelung nicht gegen den Gleichheitssatz verstoße und
- die Einschränkung durch die Härtefallregelungen sozialverträglich gestaltet ist (BayVerfGH vom 27.7.1984 Az. Vf. 17-VII-83).

Eine Gesetzesänderung im Bezug auf eine volle Kostenerstattung für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe würde zu enormen Mehrkosten führen, die konnexitätsrelevant sind, d. h. in vollem Umfang vom Staat zu tragen wären.

Der Bayerische Landtag hat in dieser Legislaturperiode bereits entsprechende Anfragen und Eingaben abgelehnt.

2. Gymnasiale Oberstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert die freie Entfaltung der Schüler/-innen in der Gymnasialen Oberstufe durch mehr Wahlmöglichkeiten bei der Kurswahl und mehr Flexibilität hinsichtlich der Abiturfächer zu unterstützen. Eine stärkere Gewichtung der gesellschaftswissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Bereiche muss erfolgen. Zusätzlich sollten Schüler die Möglichkeit haben nach individuellen Interessen gefördert zu werden.

Die gymnasiale Oberstufe wurde vor dem Hintergrund neu gestaltet, die Abiturientinnen und Abiturienten auch unter veränderten Anforderungen von Hochschul- und Arbeitswelt für ein Studium an einer Hochschule oder für eine andere anspruchsvolle Berufsausbildung vorzubereiten und damit dem Bildungsanspruch des Gymnasiums, die allgemeine Hochschulreife zu vermitteln, auch weiterhin gerecht zu werden. Die Konzeption orientiert sich dabei an den bundesweit geltenden Vereinbarungen zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder. Diese sichert die Qualität des Abiturs und die Vergleichbarkeit der Abiturergebnisse unter den Ländern.

*Auf dieser Grundlage haben die basalen **Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache eine Stärkung erfahren**, da sie den Schülern – unabhängig von der späteren Studien- oder Ausbildungsrichtung – wichtige Grundlagen vermitteln. Die Oberstufenkonzeption lässt aber gleichzeitig über den Wahlpflicht- und Profilbereich vielfältige Wahlmöglichkeiten zu, um entsprechend den Interessen und Begabungen eine individuelle Schwerpunktbildung bei Belegung und Einbringung umzusetzen. Dabei bieten insbesondere die beiden **Seminare** - die keine Lehrpläne haben - **Raum für die Förderung individueller Interessen**.*

*Innerhalb der Stundentafel der Oberstufe haben die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer einen festen Platz. Im bundesweiten Vergleich hat kein anderes Land so viele Pflichtbelegungen im **gesellschaftswissenschaftlichen Bereich** vorgesehen wie Bayern. Neben der verpflichtenden Belegung von Geschichte + Sozialkunde und Geographie oder Wirtschaft und Recht ist die Wahl eines weiteren Fachs aus dem Bereich der Gesellschaftswissenschaften über den Profilbereich möglich. Zudem bieten die beiden Seminare die Möglichkeit, eine entsprechende Profilierung im Fächerprogramm abzubilden. Darüber hinaus besteht ein weiteres Privileg darin, dass in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach eine verpflichtende Abiturprüfung abzulegen ist.*

*Hinsichtlich der Belegungsmöglichkeiten gilt Vergleichbares für den Bereich der **musischen Fächer** (vgl. Anfrage „künstlerisch-praktische Bereiche“), die verpflichtend **im Wahlpflichtbereich** zu belegen sind **und darüber hinaus im Profilbereich gewählt werden können**. Gerade die Fächer Kunst und Musik haben durch die Vertiefungsmöglichkeiten in den Addita eine privilegierte Stellung eingeräumt bekommen.*

Bei den Diskussionen um die Stärkung einzelner Fächer ist immer zu bedenken, dass auch ein punktuelles Eingreifen in die Stundentafel auf jeden Fall zu weiteren Veränderungen in der Oberstufenstruktur führen würde. Denn unter der Prämisse, auch weiterhin eine breite und vertiefte Allgemeinbildung sicherzustellen und andere fachliche Gebiete nicht einzuschränken, würde die Ausweitung eines Fachbereiches zu einer Erhöhung des Wochenstundenumfangs in der Qualifikationsphase führen.

Auch bei der Festlegung der Abiturprüfungsfächer hat Bayern die bundesweit geltende KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II zu beachten. Mit Blick auf die Sicherung der Kenntnisse in den Grundlagenfächern ist die Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache verpflichtend. Diese Fächer werden im Übrigen seit Langem an den anderen Schularten im Rahmen zentraler Abschlussprüfungen geprüft. Die Vorgaben zur Abiturprüfung geben den Schülerinnen und Schülern aber auch die Möglichkeit, zwei der fünf Prüfungsfächer individuell zu wählen. Zudem hat jeder Schüler auch die Entscheidungsfreiheit, die Fremdsprache, in der er die Abiturprüfung ablegt, individuell zu bestimmen.

3. Politik als Fach

Die Landesschülerkonferenz fordert die flächendeckende Einführung des Faches Politik als Wahlfach ergänzend zu Sozialkunde. In diesem Fach sollen weder gesellschaftliche Strukturen noch Parteipolitik besprochen werden, sondern ein objektiver Überblick über das aktuelle Zeitgeschehen verschafft werden, damit sich die Schüler/-innen eine persönliche Meinung bilden können. Die Inhalte sollen durch einen kurzen Input und in einer daran anschließenden Diskussions- und Recherchephase von den Schüler/-innen selbst erarbeitet werden. Dieses Fach fördert sowohl die Allgemeinbildung als auch das Interesse am aktuellen Geschehen sowie an der gelebten Demokratie der Schüler/-innen.

Nach Art. 50 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayEUG gilt:

„Bei Wahlpflichtfächern ist innerhalb der von der Schule gebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen. Bei Wahlfächern können die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet die Schule.“

*Hinsichtlich des vorgebrachten Wunsches der Landesschülerkonferenz, über das aktuelle Zeitgeschehen zu diskutieren, wird auf das **Fach Sozialkunde** verwiesen. Dem Bezug zur Lebenswelt der Schüler kommt in Sozialkunde besondere Bedeutung zu. Im Unterricht sollen immer wieder Ereignisse und Entwicklungen thematisiert werden, welche die Schüler unmittelbar oder mittelbar betreffen, vom lokalen bzw. regionalen und nationalen Rahmen bis hin zu weltpolitischen Vorgängen.*

Das Selbstverständnis des Faches Sozialkunde fußt darauf, dass die Schüler auf ihrem Weg zum mündigen, rational handelnden Staatsbürger gefördert werden. Sie sollen einerseits selbstbewusst eigene Interessen vertreten können, sich andererseits aber auch verantwortungsbewusst, konsensfähig und tolerant zeigen und sich in die Schulgemeinschaft und die Gesellschaft insgesamt integrieren.

*Darüber hinaus ist aber festzuhalten, dass es **neben Sozialkunde weitere Leitfächer der politischen Bildung** gibt. Sowohl das Fach **Geschichte** als auch die Fächer **Geographie** (z.B. Inhalte raumwirksamer Entwicklungen und Konflikte) sowie **Wirtschaft und Recht** (z.B. Wirtschaftspolitik in der Sozialen Marktwirtschaft) tragen mit dazu bei, die Schülerinnen und Schüler zum reflektierten Urteilen über soziale und politische Sachverhalte zu befähigen.*

4. Mehr Praktika

Die Landesschülerkonferenz fordert einen verstärkten Einbezug von Pflichtpraktika in den Schulalltag. Damit Schüler/-innen erste Berufserfahrungen sammeln und ihre Stärken austesten können, ist es notwendig, dass in der Mittelstufe mindestens ein verpflichtendes Praktikum abzuleisten ist – auch an den Gymnasien. Zudem sollte die Lehrkraft die Schüler/-innen motivieren, weitere Praktika abzuleisten und die Bedeutung derselben verdeutlichen. Die Schüler/-innen fordern außerdem den Einbezug von Bewerbungsschreiben und Vorstellungsgesprächen in den Unterricht, um auf das spätere Leben ausreichend vorbereitet zu sein.

Die Forderungen der Landesschülerkonferenz bzgl. dem Ausbau von Praktika und der Berufsorientierung im Unterricht der Mittelstufe werden von der bayerischen **Mittelschule** bereits erfüllt und weit übertroffen: Im Bereich der Berufsorientierung, einem Kernelement der bayerischen Mittelschule, erhalten die Schülerinnen und Schüler vielfältige Möglichkeiten, ihre beruflichen Fähigkeiten und Wünsche herauszufinden.

Der Unterricht an der Mittelschule orientiert sich an der Praxis: Bei Betriebserkundungen und Praktika knüpfen die Schülerinnen und Schüler erste Kontakte zu Betrieben, die auch für eine spätere betriebliche Ausbildung nützlich sind. In **Jgst. 8 sind zwei Wochen Betriebspraktikum Pflichtbestandteil** des berufsorientierenden Unterrichts im Lernfeld AWT (Arbeit-Wirtschaft-Technik). Darüber hinaus können weitere Praktika ab der Jgst. 7 - stets in schülergemäßer und altersstufengerechter Art und Weise – in bis zu einem Fünftel der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

In der **Realschule** ist im Rahmen des Profulfaches Sozialwesen (Ausbildungsrichtung IIIb) laut Lehrplan der sechsstufigen **Realschule** in Jahrgangsstufe 8 und 9 jeweils ein einwöchiges Praktikum bei einer sozialen Einrichtung verpflichtend vorgeschrieben.

Daneben findet für Schülerinnen und Schüler aller Ausbildungsrichtungen das **Betriebspraktikum in Jahrgangsstufe 9** der Realschule statt (in der Regel **eine Woche**). Die dabei von den Schülerinnen und Schülern gemachten Erfahrungen werden im Unterricht aufbereitet. Federführung hat das Fach Wirtschaft und Recht. Jedem Schüler ist es zudem freigestellt, weitere Praktika während der Ferien abzuleisten.

Darüber hinaus sind in Jahrgangsstufe 9 **Bewerbungsschreiben und die Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche fester Bestandteil des Lehrplans** (v. a. in den Fächern Deutsch, IT, Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen sowie Wirtschaft und Recht).

Am **Gymnasium** gibt es im Gegensatz zu den Realschulen und den Haupt-/ Mittelschulen bislang **keine Pflichtpraktika** - mit Ausnahme des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil, an dem ein Sozialpraktikum integraler und verpflichtender Bestandteil der Ausbildungsrichtung ist. Die geforderte Einführung verpflichtender Betriebspraktika an allen Gymnasien ist ein Anliegen, das wiederholt vorgetragen und auch geprüft wurde. Wir haben uns dabei gegen die Einführung eines verpflichtenden Betriebspraktikums am Gymnasium entschieden, weil insbesondere nicht gewährleistet werden kann, dass in ganz Bayern flächendeckend genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen. Zum einen besteht ein hoher und konstanter Praktikumsplatzbedarf an anderen Schularten, die mit Blick auf ihr jeweiliges schulartspezifisches

Bildungsziel verpflichtende Praktika vorsehen. Zum anderen ist am Gymnasium die **Kooperation zwischen Schule und Wirtschaft im Rahmen der Seminare der Oberstufe** obligatorisch, d. h. die Zusammenarbeit von externen Partnern mit insg. rund 11.000 P- und W-Seminaren je Schuljahr (Q 11 und Q 12). Im Hinblick auf das Bildungsziel der allgemeinen Hochschulreife stellt daher insbesondere das P-Seminar einen gymnasialspezifischen Ansatz der Studien- und Berufsorientierung dar.

Unabhängig davon **bieten viele Schulen** - unter Berücksichtigung der regionalen Möglichkeiten - im Einvernehmen mit den Entscheidungsträgern und in Abstimmung mit benachbarten Schulen **freiwillige betriebliche Praktika** an. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in unterrichtsfreien Zeiten Praktika zu absolvieren.

Die Inhalte des unternehmerischen Auswahlprozesses bzw. des Bewerbungsverfahrens sind bereits verpflichtende Inhalte am Gymnasium. Diese Themen werden sowohl in der Mittelstufe (Leitfach Wirtschaft und Recht) als auch in der Oberstufe im Rahmen des P-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung - nicht selten unter Einbeziehung externer Referenten - behandelt.

5. Verringerung der Klassenstärken

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Klassenstärke in allen bayerischen Schulen verringert wird. Zur Stärkung der individuellen Förderung und zum besseren Eingehen auf die Interessen und Fähigkeiten der Schüler/-innen sollte die Klassenstärke deutlich gesenkt werden. Dies macht nicht nur einen besseren Zusammenhalt, sondern auch eine intensivere Betreuung durch die Lehrkräfte möglich.

*In den letzten Jahren ist es der Bayerischen Staatsregierung gelungen – entsprechend auch der Forderung der Bezirkschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher – durch massive Investitionen in den Bildungsbereich **wichtige Fortschritte bei der Senkung der Klassengrößen** zu erzielen:*

Grund- und Mittelschulen

In den vergangenen Jahren konnte die durchschnittliche Klassenschülerzahl an den Grund- und Mittelschulen kontinuierlich gesenkt werden. So liegt im Schuljahr 2011/12 die **durchschnittliche Klassenschülerzahl** im Bereich der **Grundschulen bei 21,6** und damit unter dem Vorjahreswert von 21,8. Die durchschnittliche Klassengröße an **Mittelschulen** liegt bei **20,1** (Vorjahr: 20,2). Derzeit haben bereits rund 89% aller Grund- und Mittelschulklassen eine Klassengröße von 25 oder weniger Schülern.

In den letzten Jahren wurden zudem Verbesserungen im Bereich der Höchstschülerzahl an Grundschulen und Mittelschulen erzielt. Demnach liegt im Schuljahr 2011/12 die maximale Schülerzahl in allen Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 bei 28 und in der Jahrgangsstufe 3 bei 29. Für die Jahrgangsstufe 4 der Grundschule gilt die Höchstschülerzahl 30.

Im Mittelschulbereich liegt die Klassenbildung in der Zuständigkeit des Verbundkoordinators, der in begründeten Fällen sowohl von der Höchstschülerzahl 30 als auch von der Mindestschülerzahl 15 abweichen kann. Die maximale Klassengröße von 25 gilt in allen Grund- und Mittelschulklassen, in denen der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund mehr als 50% beträgt.

Realschulen:

Das große Interesse und die hohe Akzeptanz der sechsstufigen Realschule bei Schülern und Eltern führten in den letzten Jahren zu einem großen Anstieg der Schülerzahl an dieser Schulart. Dieser Zuwachs hatte zunächst auch größere Klassenstärken zur Folge. Dennoch ist es gelungen, seit dem Schuljahr 2006/07 die Anzahl der Klassen mit mehr als 30 Schülern an den staatlichen Realschulen um etwa 55% abzubauen, obwohl die Schülerzahl in diesem Zeitraum weiter stark angestiegen ist. Zugleich wurde in diesem Zeitraum die **durchschnittliche Klassenstärke spürbar von 28,8 auf 26,8** Schüler pro Klasse **gesenkt**. Die weitere Verringerung der Klassenstärken hat nach wie vor hohe Priorität.

Es ist jedoch ergänzend anzumerken, dass für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht ausschließlich die Klassenstärke maßgebend ist. Zur Stärkung der individuellen und begabungsorientierten Förderung der Schülerinnen und Schüler sind entsprechende Zusatzangebote (Förder- und Ergänzungsunterricht, Unterrichtsdifferenzierung, Wahlunterricht) nötig, für die ebenfalls entsprechende Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen müssen. Daher wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass seit dem Schuljahr 2006/07 mit dem Abbau der

Klassenstärken zugleich auch die Anzahl der Zusatzangebote zur individuellen und begabungsorientierten Förderung von Schülerinnen und Schülern mehr als verdoppelt und damit deutlich ausgebaut wurde.

Gymnasien:

In den vergangenen Jahren konnten flächendeckend Fortschritte beim Abbau übergroßer Klassen erzielt werden. Durch mehrere Erhöhungen des Lehrerwochenstundenbudgets für die Schulen konnte beispielsweise der Anteil der Klassen mit 30 und mehr Schülern spürbar reduziert werden (vollständiger Abbau der Klassen mit 34 oder mehr Schülern - bis auf wenige begründete Ausnahmen, spürbare Reduzierung der Klassen mit 33 Schülern). Damit einhergehend **sank** auch die **durchschnittliche Klassenstärke** deutlich **von 27,9 Schülern** im Schuljahr 2006/2007 **auf derzeit 26,6 Schüler**. Alleine diese Verbesserung entspricht einer Aufstockung des Gesamtbudgets um rund 900 Vollzeitlehrkräfte - zusätzlich zu einer adäquaten Anhebung der Ressourcen für den Schülerzuwachs um über 45.000 Schüler seit dem Schuljahr 2003/2004 (bis einschließlich 2010/2011) und den notwendigen Kapazitäten für den Aufbau des G8.

Ein weiterer Abbau kann nur etappenweise erreicht werden, weil jede Einzelmaßnahme mit einem enormen zusätzlichen und jährlich wiederkehrenden Mitteleinsatz verbunden ist. Bei allen dadurch zu erreichenden wünschenswerten Verbesserungen müssen bei den weiteren Planungen aber auch der zu erwartende Rückgang der Schülerzahlen sowie die räumlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

Berufliche Schulen:

Der **Anteil der Klassen mit einer Klassenstärke von 30 oder mehr Schülern** beträgt im Schuljahr 2011/12 an den beruflichen Schulen etwa **7 Prozent** und hat sich damit in den letzten vier Schuljahren erheblich verringert (Schuljahr 2008/09: nahezu 10 Prozent). Insbesondere an FOS/BOS, Fachschulen und Berufsfachschulen konnte der Anteil der „großen Klassen“ damit deutlich gesenkt werden. An der Fachoberschule konnte der Anteil in diesem Zeitraum dabei mehr als halbiert werden; an der Berufsoberschule ging der Anteil sogar auf etwa ein Viertel des Wertes vom Schuljahr 2008/09 zurück. An den Wirtschaftsschulen konnte der Anteil an „großen Klassen“ ebenfalls reduziert werden. Er beträgt jedoch immer noch ca. 16 Prozent.

Förderschulen:

Das Staatsministerium ist seit Jahren bestrebt, die Klassenstärken auch hier zu senken. Wenn auch die Schülerhöchstzahlen je Klasse seit Jahren unverändert sind, kann doch verzeichnet werden, dass die **durchschnittliche Klassenstärke** über alle Förderschwerpunkte hinweg in den letzten Jahren etwas gesunken ist (2010/11: **11,0 Schüler**) und auch die Anzahl relativ großer Klassen allmählich geringer wird.

Zusätzliche Lehrerkapazitäten im Bereich der Förderschulen wurden in den letzten Jahren vor allem in den **Auf- und Ausbau der Ganztagsbetreuung** sowie – ganz aktuell – in den **Auf- und Ausbau inklusiver Beschulungsmöglichkeiten** investiert.

6. Verstärkte Weiterbildung der Lehrkräfte zur Kompetenzförderung

Die schwäbischen Schülersprecher/-innen der Gymnasien im Schuljahr 2010/11 fordern auf ihrer 1. Bezirksaussprachetagung im Jahr 2010/11 eine Verstärkung der Weiterbildung der Lehrkräfte im Bereich Kompetenzförderung. Für Schüler/-innen sollte in der Schule der Raum gegeben sein, um ihre individuellen Stärken auszubauen und ihre Schwächen zu verbessern. Um dies leisten zu können, müssen die Lehrkräfte speziell im Bereich der Kompetenzförderung weitergebildet werden.

Kompetenzförderung der Schülerinnen und Schüler ist ein wichtiges Anliegen des Unterrichts und der Schule in allen Schularten und Jahrgangsstufen.

Dies betrifft sowohl fachliche als auch soziale Kompetenzen. Dementsprechend wurden die Themen „Diagnose und Förderung“ sowie „Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz“ der Schülerinnen und Schüler in das Schwerpunktprogramm für die staatliche Lehrerfortbildung in den Jahren 2011/2012 aufgenommen. Dieses Programm ist der verbindliche Orientierungsrahmen für alle Ebenen der staatlichen Lehrerfortbildung und muss bei der Erstellung von Fortbildungsangeboten berücksichtigt werden.

*Daher bieten sowohl die zentrale Einrichtung der Lehrerfortbildung, die **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen**, als auch die **regionale Lehrerfortbildung entsprechende Fortbildungstage** an. An der Akademie Dillingen wird das Thema zentral betreut vom Referat „Pädagogik, Psychologie, Gesundheitsförderung“, wo individuelle Förderung fächerübergreifend vermittelt wird.*

Die Thematik wird insbesondere auch vor dem Hintergrund der Inklusion an Bedeutung gewinnen, sodass verstärkt weitere Fortbildungsangebote in den nächsten Jahren aufgelegt werden.

Aber auch Schülerinnen und Schüler selbst können ihren Beitrag zum Ausbau ihrer Stärken und zur Verbesserung von vorhandenen, Schwächen leisten. Die gezielte Mitwirkung am Unterricht sowie die nötige Vor- und Nachbereitung und - je nach Neigung - das Wahrnehmen von schulischen Angeboten über den Unterricht hinaus (z.B. Theatergruppe, Schülerzeitungsteam, Tutoren- und Mediatorengruppen, SMV) dienen jeweils auch sehr stark der persönlichen Weiterentwicklung.

7. Einführung eines Online-Vertretungsplans

Der Landesschülerrat fordert die verpflichtende Einrichtung eines online verfügbaren Vertretungsplans an bayerischen Schulen unter Berücksichtigung der Datenschutzproblematik.

*Aus der Sicht des Staatsministeriums würde eine verpflichtende Einführung eines Online-Vertretungsplans dem Gedanken der eigenverantwortlichen Schule widersprechen. Jedoch hält es das Staatsministerium für wichtig, für diejenigen Schulen, die einen Online-Vertretungsplan einführen möchten, die bestehenden **(datenschutz-)rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen**. Zu den konkreten Umsetzungsvorschlägen des Landesschülerrates für einen Online-Vertretungsplan, die von Landesschülersprecher Michael Kastner in einem ausführlichen separaten Schreiben übersandt wurden, hat das Staatsministerium deshalb mit Datum vom 21.06.2011 (Az. III.3 – 5 O 5100 – 6b.43 201) Stellung genommen.*

Damit diese Stellungnahme leichter zugänglich ist, drucken wir sie hier ab:

„Sehr geehrter Herr Kastner,

wir möchten uns bei Ihnen und dem Landesschülerrat für die sehr differenzierten, gut durchdachten und begründeten Überlegungen zum Thema Online-Vertretungsplan bedanken. Das Bedürfnis nach schneller, mobiler und umfassender Information über Vertretungssituationen ist nachvollziehbar. Gerne kommen wir Ihrem Wunsch nach, die rechtlichen (insbesondere datenschutzrechtlichen) Voraussetzungen eines Online-Vertretungsplans darzustellen.

Die von Ihnen übermittelten exemplarischen Umsetzungsvorschläge sehen vor, dass die Vertretungspläne zumindest das Namenskürzel der vertretenden Lehrkraft enthalten. Auch wenn hier Kürzel verwendet werden, handelt

es sich um personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Der erste Umsetzungsvorschlag sieht eine frei zugängliche Veröffentlichung mit den Kürzeln der Lehrkräfte im Internet vor. Hiervon sollte Abstand genommen werden. Die mögliche Gefährdung von Persönlichkeitsrechten der Lehrkräfte durch eine frei verfügbare Veröffentlichung im Internet erscheint angesichts des lokal begrenzten Aufgaben- und Wirkungsbereiches der Schulen und der begrenzten Zielgruppe der Informationen (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler der Schule) ungerechtfertigt. Hierauf weist auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz eindringlich in seinem 23. Tätigkeitsbericht, Nr. 12.4, hin (abrufbar unter <http://www.datenschutz-bayern.de>).

Davon abgesehen ist eine Veröffentlichung im Internet ohne Zugangsbegrenzung nur mit der Einwilligung aller betroffenen Lehrkräfte zulässig, die den Voraussetzungen von Art. 15 BayDSG (insbesondere Schriftformerfordernis) genügen müssen.

Der zweite Umsetzungsvorschlag, die **Einführung eines Vertretungsplans mit personenbezogenen Angaben in einem passwortgeschützten Bereich** der Homepage, auf den nur Lehrkräfte, Eltern und die Schülerinnen und Schüler der Schule Zugriff haben, begegnet hingegen keinen grundsätzlichen Bedenken, wenn die nötigen technischen und organisatorischen Sicherungsanforderungen erfüllt sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz in seinem 24. Tätigkeitsbericht, Nr. 10.2.4; abrufbar unter <http://www.datenschutz-bayern.de>). Sofern der zugriffsberechtigte Personenkreis im Wesentlichen identisch ist mit dem Personenkreis, der sich berechtigterweise in der Schule aufhalten und dort die Vertretungspläne einsehen darf, ist auch keine Einwilligung der Lehrkräfte erforderlich.

Allerdings ist auch hier zu beachten, dass ein Verfahren, mit dem personenbezogene Vertretungspläne auf der Schulhomepage eingestellt werden (gleich ob mit oder ohne Zugriffsbeschränkung), als „automatisiertes Verfahren“ zunächst vom Datenschutzbeauftragten der einsetzenden Stelle (der entsprechenden Schule) freigegeben werden muss (Art. 26 BayDSG).

Kann eine Freigabe der Einstellung von Vertretungsplänen in einen passwortgeschützten Bereich der Homepage der Schule durch einen örtlichen schulischen Datenschutzbeauftragten nicht erfolgen (z.B. weil es keinen schulischen Datenschutzbeauftragten gibt), besteht die Möglichkeit, einen **Vertretungsplan ohne personenbezogene Daten** (d.h. ohne Name oder Namens Kürzel der vertretenden oder zu vertretenden Lehrkraft) **auf die Homepage der Schule** (vorzugswürdig wegen der lokal begrenzten Be-

deutung ebenfalls passwortgeschützt) einzustellen. Eine solche Konzeption fällt mangels Personenbeziehbarkeit nicht in den Regelungsbereich des BayDSG. Eine datenschutzrechtliche Freigabe ist daher nicht erforderlich. Eine solche nicht personenbeziehbare Veröffentlichung eines Vertretungsplans dürfte dem nachvollziehbaren Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler ihren Schultag, insbesondere in Bezug auf Freistunden, besser planen zu können, ausreichend Rechnung tragen.

Sehr geehrter Herr Kastner, wir hoffen, dass die obigen Ausführungen dem berechtigten Wunsch des Landesschülerrates entgegenkommen, an bayerischen Schulen, wo die Schulgemeinschaft dies wünscht, den Schülerinnen und Schülern, aber auch den Eltern eine schnellere und beidseitig verfügbare Information über den Vertretungsplan zu ermöglichen.“

8. Zweitägige BATen für alle Schularten

Die schwäbischen Schülersprecher/-innen der Gymnasien im Schuljahr 2010/11 sind sich sicher, dass das Minimum für eine ausreichende Partizipation der Schülersprecher/-innen zweitägige Bezirksaussprachetagungen für alle Schularten in allen Bezirken ist. Nur so ist es möglich, das Amt des/der Bezirksschülersprechers/-in ausreichend vorzustellen und eine demokratische Wahl abzuhalten. Zudem kann nur so ausreichend auf die Belange und Interessen der bayerischen Schüler/-innen eingegangen werden.

Es ist das Ziel des Staatsministeriums, dass in jedem Schuljahr in jedem der insgesamt 40 Schulaufsichtsbezirke zwei Bezirksaussprachetagungen stattfinden. **Mindestens eine davon soll zweitägig durchgeführt werden können.** In einigen Schularten werden in den jeweiligen Schulaufsichtsbezirken bereits jetzt beide Bezirksaussprachetagungen zweitägig durchgeführt.

Im Rahmen dieses Ziels müssen jedoch die Bedürfnisse und besonderen Rahmenbedingungen der einzelnen Schularten Berücksichtigung finden. So muss sich das Angebot der Bezirksaussprachetagungen zum Beispiel immer auch am realen Interesse der Schülersprecherinnen und Schülersprecher orientieren, das in der Praxis letztlich nicht in allen Schularten gleich geartet ist. Zu berücksichtigen ist beispielsweise, dass in vielen beruflichen Schulen die Schülerinnen und Schüler nur einen Teil der Zeit in der Schule und den anderen Teil in ihrer betrieblichen Ausbildung verbringen.

Statt der Vorgabe von starren Regelungen ermöglicht das Staatsministerium deshalb den 40 Schulaufsichtsbezirken der einzelnen Schularten einen **flexiblen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel**, so dass beispielsweise statt zweitägiger Bezirksaussprachetagungen auch Seminarangebote für die SMV gemacht werden können – je nach Bedarf vor Ort.

9. Abschaffung mündlicher Abfragen an Prüfungstagen

Um eine Überanstrengung der Schüler/-innen in Bayern zu verhindern, finden an vielen Schulen an Schulaufgabenterminen keine Stegreifaufgaben statt. Hierzu sollte eine einheitliche Regelung in den Schulordnungen der Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, FOS/BOS und Förderschulen geschaffen werden, die grundsätzlich Stegreifaufgaben und mündliche Abfragen an Schulaufgabenterminen untersagt.

In den letzten Jahren wurde bewusst die **Eigenverantwortung der Schulen in der Frage der Leistungsnachweise** gestärkt. Nach Auffassung des Staatsministeriums kann vor Ort am besten auf die konkreten Bedürfnisse eingegangen werden um die örtlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen besteht bereits jetzt in fast allen Schularten die Möglichkeit, den Vorschlag der Landesschülerkonferenz, an Schulaufgabentagen auf Stegreifaufgaben und mündliche Abfragen zu verzichten, vor Ort umzusetzen. Wichtig ist jedoch in jedem Fall, dass bei den Schülerinnen und Schülern an der jeweiligen Schule vorab Klarheit über die jeweilige Regelung herrscht.

Im Einzelnen bestehen in den verschiedenen Schularten folgende Regelungen:

Gymnasien:

Stegreifaufgaben gehören wie die mündlichen Abfragen zu den sogenannten kleinen Leistungsnachweisen am Gymnasium nach Maßgabe des § 55 GSO.

Welche kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden, **entscheidet die Lehrerkonferenz** (§ 53 Abs. 2 GSO i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 2 GSO). Diese Regelung sollte im Sinne der gestärkten Eigenverantwortung der Schule (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG) beibehalten werden.

Realschulen:

Nach § 51 Abs. 7 Satz 3 der bayerischen Realschulordnung werden an Tagen, an denen eine Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, **keine Stegreifaufgaben** geschrieben.

„Echte“ mündliche Leistungserhebungen können jedoch an solchen Tagen durchgeführt werden. Dies ist durchaus sinnvoll, denn neben der mündlichen Abfrage sollen die mündlichen Leistungsfeststellungen ja auch unmittelbar aus dem Unterrichtsgeschehen in Form von Unterrichtsbeiträgen hervorgehen. Schülerinnen und Schüler sind somit gehalten, sich am Unterrichtsgeschehen stets rege (auch an Schulaufgabentagen) zu beteiligen.

Dies ist in der Regel zumutbar und von den Schülerinnen und Schülern leistbar. Gute Mitarbeit sollte sich auch in entsprechenden Noten niederschlagen können.

Grund-, Haupt- und Mittelschulen, Förderschulen

Nach der Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 1 der Volksschulordnung (VSO) trifft die **Lehrerkonferenz** vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Im Rahmen einer solchen Festlegung **kann bestimmt werden, dass keine mündlichen Abfragen an Probearbeitsterminen durchgeführt werden**; denkbar ist z.B. auch eine Staffelung in dem Sinne, dass in den Jahrgangsstufen 5 und 6, nicht jedoch in den darüber liegenden Jahrgangsstufen eine derartige Festlegung erfolgt.

Berufliche Schulen:

Es sind **keine grundsätzlichen Probleme** mit den bestehenden Regelungen zur Terminierung von Schulaufgaben und Stegreifaufgaben bekannt.

Im Schulalltag tauchen nur immer wieder einmal verschiedene Schwierigkeiten in Einzelfragen auf. Die Schulordnungen (z.B. FOBOSO, WSO, BSO, BFSO HwKiSo, FSO, FakO etc.) sind bewusst etwas differenzierter gefasst, um den **Besonderheiten der jeweiligen Ausbildungsgänge** und ihren unterschiedlichen organisatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Einzeltagesunterricht, fachpraktische Ausbildungsphasen) Rechnung zu tragen. So werden an der Beruflichen Oberschule (FOS/BOS) gem. FOBOSO an Schulaufgabentagen keine Stegreifaufgaben gehalten. An den beruflichen Schulen, an denen die Regelungen etwas weniger strikt sind, liegt die

Entscheidung hingegen im Ermessen der Lehrkräfte. Eine Notwendigkeit, den Gestaltungsspielraum der Schule einzuschränken, kann vor dem Hintergrund der Erfahrungen an den beruflichen Schulen nicht gesehen werden. Vielmehr würde eine entsprechende allgemein verbindliche Regelung, die für alle beruflichen Schulen gelten würde, vor allem an der Berufsschule sowie an der Fachoberschule (11. Jahrgangsstufe) zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung führen, da die Anzahl der möglichen Schulaufgabentermine aufgrund der im Vergleich zu allgemeinbildenden Schulen reduzierten Zahl der Unterrichtstage ohnehin geringer ist.

Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen, um uns an dieser Stelle für den sehr **engagierten Einsatz** von Ihnen allen - als Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher bzw. als Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher - für die Interessen der bayerischen Schülerinnen und Schüler ganz herzlich zu **bedanken**. Mit Ihren differenzierten und wohl überlegten Beschlüssen zeigen Sie ein großes Interesse an der Weiterentwicklung unseres Bildungswesens.

Die Landesschülerkonferenz und der Landesschülerrat bringen – wie auch die SMV in ihrer Gesamtheit – **wertvolle Anregungen und konstruktive Kritik ein**, gerade weil sie **die Perspektive** der Schülerinnen und Schüler aufzeigen.

Gewiss kann, wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, nicht jeder Vorschlag tatsächlich umgesetzt werden, oft auch deshalb, weil der Bildungspolitik durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen Grenzen gesetzt sind.

Ihre Ideen und Initiativen sind dennoch äußerst wichtig und viele davon bewegen letztlich mehr, als man auf den ersten Blick vielleicht meint. Gerade bei der **Reduzierung der Klassenstärken** haben Ihre Forderungen und die Ihrer Vorgänger gemeinsam mit den intensiven Bemühungen der Staatsregierung in den letzten Jahren erkennbar Früchte getragen, wie die oben aufgeführten Zahlen zeigen.

Manche der obigen Stellungnahmen zeigen auch, dass oft die **Zuständigkeit** tatsächlich nicht auf Landesebene, sondern **vor Ort** liegt und die Schulen bereits entsprechende **Spielräume** haben. Diese reichen vom Online-Vertretungsplan über Betriebspraktika, Regelungen für bestimmte Leistungsnachweise bis hin zur Gestaltung der Bezirksaussprachetagungen für Schülersprecherinnen und Schülersprecher. Hier besteht vielfach eine **Chance auf konkrete Realisierung Ihrer Vorschläge**, wenn Sie Ihre

Ideen vor Ort weiterverfolgen und die jeweiligen Gremien und Entscheidungsträger von Ihren Argumenten überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elfriede Ohrnberger

Ministerialdirigentin

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
zu den Beschlüssen
der Landesschülerkonferenzen des Schuljahres 2012/13**

Allgemeines / Schulartübergreifendes:

1. Ergänzende Beurteilung zu bewerbungsrelevanten Zeugnissen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass eine zusätzliche schriftliche Beurteilung zu bewerbungsrelevanten Zeugnissen auf Antrag erstellt wird. Diese sollte eine Seite umfassen und eine Beschreibung des aktuellen Sozial-/Lernverhaltens und Lernstandes in den einzelnen Fächern des Schülers, der Schülerin enthalten.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Die aktuellen Zeugnisse enthalten bereits detaillierte Informationen zum Sozial-/Lernverhalten und zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Hierbei werden gem. Art. 52 Abs. 3 Bay EUG die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.

Daneben sollen Bemerkungen oder Bewertungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag kann zudem lt. KMBek vom 14.11.2007 (KWMBI 2008 S. 2) ehrenamtliche Tätigkeit in einem Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt werden.

2. Ausbau des Sozialkundeunterrichts an allen weiterführenden Schularten

Die Landesschülerkonferenz fordert die Aufstockung des Sozialkundeunterrichts an allen weiterführenden bayerischen Schulen. Dies ist notwendig, um genügend über die Thematik dieses Faches informiert zu werden und um diese in Diskussionen kritisch betrachten und hinterfragen zu können.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Ein Ausbau bzw. eine Aufstockung des Sozialkundeunterrichts würde im Gegenzug zu Stundenkürzungen in anderen Fächern/Bereichen führen. Sozialkundliche Inhalte sind zudem auch in zahlreichen anderen Fächern zu finden (z. B. Geschichte, Erdkunde, Wirtschaft und Recht). Politische Bildung ist ein fächerübergreifendes Bildungsauftrag und auch ausdrücklich als fächerübergreifendes Lernziel in den Lehrplänen grundgelegt.

Eine Betrachtung allein der Stundenanzahl des Faches Sozialkunde spiegelt die umfassende Verankerung der politischen Bildung in den Lehrplänen der Schulen in Bayern nur unzureichend wider. Darüber hinaus gehört auch der Bereich der Partizipation in der Schule – zum Beispiel über die SMV – zu einer ganzheitlichen politischen Bildung.

3. Aufnahme der Schülervertretungsstrukturen in die Lehrpläne

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die obligatorische und umfassende Auseinandersetzung mit den offiziellen und inoffiziellen Schülervertretungsstrukturen und Partizipationsmöglichkeiten in den Sozialkundelehrplan aufgenommen wird.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Es ist die Aufgabe der politischen Bildung, die Schülerinnen und Schüler zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen, was eine vertiefte Auseinandersetzung mit den demokratischen Strukturen in der Bundesrepublik und Europa voraussetzt. Dabei ist es sicherlich sinnvoll, die Schülerinnen und Schüler dort abzuholen, wo sie stehen und ihnen an den ihnen selbst zur Verfügung stehenden Partizipationsmöglichkeiten die Strukturen demokratischer Prozesse aufzuzeigen.

— Deshalb kann die Behandlung der Strukturen der Schülervertretung sicherlich gut als Einstieg dienen, um darauf aufbauend die komplexeren Strukturen eines demokratischen Staates und die supranationalen und internationalen Beziehungen zu behandeln. Strukturen der Schülervertretung werden den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen bereits bisher bei verschiedenen Gelegenheiten ab Jahrgangsstufe 5 bekannt gemacht (z.B. bei der Klassensprecherwahl), damit sie ihre diesbezüglichen Möglichkeiten kennen und Aufgaben wahrnehmen bzw. Verantwortung übernehmen können. Insbesondere auf der sog. Linkebene der derzeit in Erarbeitung befindlichen neuen Fachlehrpläne im Rahmen des Projekts LehrplanPLUS wird es (auch technisch) möglich sein, die entsprechenden Informationen hierzu auf geeignete Weise zu platzieren.

4. Einführung einer einheitlichen Notenskala

Die Landesschülerkonferenz beantragt die Einführung einer einheitlichen Notenskala an allen weiterführenden Schulen nach dem Modell der Notenpunkte.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 5./6.12.2012

Die Einführung einer einheitlichen Notenskala auch in der Unter- und Mittelstufe nach dem Modell der Notenpunkte ist vom Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen (Art. 52 Abs. 2 BayEUG). Eine Ausnahme ist nur für die Oberstufe des Gymnasiums vorge-

sehen (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayEUG) und für die Fach- und Berufsoberschulen (Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6).

Diese Regelung ist zweckmäßig und sachlich geboten. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 und in der Abiturprüfung werden die Leistungen mittels eines Punktesystems bewertet. Dieses berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz (§ 61 Abs. 1, § 82 Abs. 1 GSO). Dieses stärker differenzierende Modell wurde nur für die in die Abiturprüfung einfließenden Leistungen gewählt, da diese insbesondere für die Zulassung zum Hochschulstudium relevant sind. Die Leistung der Abiturienten soll im Abiturzeugnis möglichst genau abgebildet werden können, um in den Massenverfahren der Zulassung zum Hochschulstudium die notwendigen Differenzierungen herstellen zu können. In allen anderen Jahrgangsstufen steht die rechtserhebliche Frage der Vorrückungsentscheidung im Vordergrund, die auch auf Grund geringerer Differenzierungsmaßnahmen bei der Einzelwertung sachgerecht getroffen werden kann.

Im Übrigen werden in Zeugnissen stets die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG). Es ist Lehrkräften aber auch nicht verwehrt, aus pädagogischen Gründen bei Einzelnoten eine Tendenz zur Information der Schüler mit anzugeben.

5. Vertretungsstunden bei Unterrichtsausfall

Wir stellen den Antrag, das Kultusministerium möge den Druck, ausfallenden Unterricht unbedingt zu vertreten, von den Schulen nehmen.

Es wird hier nicht bestritten, dass Schüler der Unter- und Mittelstufe beaufsichtigt werden müssen, wenn Unterricht ausfällt. Dies ist allen Beteiligten sehr wohl bewusst. Trotzdem sind aus der Sicht der Schülersprecher viele Vertretungsstunden sinnlos und werden um der Statistik willen gehalten. So ist etwa zu fragen, ob man Schüler in Randstunden nicht einfach nach Hause gehen lassen kann, damit sie dort lernen können, anstatt sie unter der Aufsicht eines Lehrers im Klassenverband zu verwahren.

Oft fehlen zudem auch sinnvolle Konzepte für die Vertretungsstunden (z.B. eigenverantwortlicher Unterricht, Nutzung der Stunde für eine ZfU-Stunde...), bzw. es fehlt den Lehrern an Motivation, etwas Nützliches mit den Schülern zu unternehmen. Besonders bedauernswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Druck, den Unterrichtsausfall möglichst gering zu halten, in vielen Fällen das Schulleben trifft. So versuchen Schulleiter Fahrten und sonstige Aktionen zu streichen, die zwar das Schulleben bereichern, gleichzeitig aber auch bedeuten, dass Lehrer, weil sie bei diesen Veranstaltungen Aufsicht halten, ihren Unterricht nicht halten können.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Die Gründe, warum nicht alle Unterrichtsstunden regulär stattfinden können, sind vielfältig und reichen von Erkrankungen bis hin zu Lehrerfortbildungen, Schulfahrten oder Exkursionen anderer Klassen. Insbesondere letztere sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Schullebens. Daher ist es sicherlich unstrittig, dass sich Vertretungssituationen im Schulalltag nicht vermeiden lassen. Wesentlich ist, dass auch in Zeiten der Abwesenheit der regulären Lehrkraft ein qualitativ hochwertiger Unterricht stattfinden kann.

Daher wurden beispielsweise im Februar 2012 allen staatlichen Gymnasien in einem Schreiben Leitlinien zur Reduzierung des ersatzlos ausfallenden Unterrichts sowie zur Verbesserung der Qualität von Vertretungsstunden bereitgestellt. Insbesondere wurden die Schulen aufgefordert, ein schulspezifisches Konzept in der Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern zur Reduzierung des ersatzlos ausfallenden Unterrichts zu erarbeiten und umzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung dieses Konzepts, dazu gehört auch die Vertretungsregelung bzgl. Randstunden, liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Zur Frage der Qualität von Vertretungsstunden heißt es in dem Schreiben vom Februar 2012 u. a.: „Eine feste und ausgewogene Regelung für die Auswahl der Vertretungslehrkräfte optimiert die Nutzung der Vertretungsstunden und vermeidet Diskussionen über eine ungleiche Belastung. Gut nachvollziehbar ist, wenn primär Lehrkräfte, die ohnehin in der jeweiligen Klasse unterrichten, eingesetzt werden können, dann Lehrkräfte, die das ausfallende Fach unterrichten und erst dann andere Lehrkräfte. Zur Qualitätssicherung der Vertretungsstunde ist im letzten Fall ein geeigneter fach- und jahrgangsspezifischer Materialpool für Vertretungsstunden an der Schule hilfreich, der von der jeweiligen Fachschaft entwickelt wurde. Weitere Möglichkeiten für den Materialpool wären: Lesekoffer, Material zum Lern- bzw. Sozialkompetenztraining, Material zum „Lernen lernen“. Alternativ kann die Vertretungslehrkraft auch eine ZfU-Stunde („Zeit für uns“-Stunde) für die Klasse anbieten.

In den anderen Schularten gelten ähnliche Regeln.

6. Umgang mit Randstunden bei Unterrichtsausfall

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an allen bayerischen weiterführenden Schulen die Randstunden entfallen, sofern sie nicht sinnvoll vertreten werden können. Unter sinnvoller Vertretung verstehen wir die Vertretung durch einen entsprechenden Fachlehrer, die Bereitstellung adäquater Unterrichtsmaterialien oder eine zusätzlich erteilte Stunde in einem Fach der jeweiligen Klasse. Analog soll bei Nachmittagsunterricht verfahren werden.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Vgl. die Stellungnahme zu Beschluss 5.

7. Ordnungsmaßnahmen

Die Landesschülerkonferenz fordert:

1. Die in Art. 86 (2)1 Punkt 4 genannte Ordnungsmaßnahme „der Ausschluss in einem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter“ sollte dahingehend verändert werden, dass die Passage „der Ausschluss in einem Fach für die Dauer von bis zu vier Wochen“ künftig entfällt.

2. Die in Art. 86 (2)1 genannten Ordnungsmaßnahmen sollten dahingehend ergänzt werden, dass künftig auch soziale bzw. gemeinnützige Tätigkeiten an oder im Umfeld einer Schule als Ordnungsmaßnahme gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden können.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

zu 1.: Zur schulartübergreifenden Häufigkeit der Anwendung der Ordnungsmaßnahme „Ausschluss in einem Fach für die Dauer von bis zu vier Wochen“ liegen dem Staatsministerium keine Erkenntnisse vor. Im Einzelfall kann aber der vorübergehende Ausschluss in einem Fach z.B. wegen besonderer fachlicher Probleme oder Gefährdungslagen durchaus sinnvoll sein. Die Entscheidung über die Anwendung der Maßnahme liegt bei der jeweiligen Schule. Die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler muss im betreffenden Zeitraum selbst aktiv dafür sorgen, den fachlichen Anschluss nicht zu verlieren, was der individuellen Förderung nicht widerspricht.

zu 2.: Soziale bzw. gemeinnützige Tätigkeiten an der Schule sind als „Erziehungsmaßnahmen“ grundsätzlich zu begrüßen, wobei deren Angemessenheit zu beachten und etwaige Gefährdungen auszuschließen sind. Außerdem sind diese nur soweit zulässig, wie ein Zusammenhang mit der Schule besteht. Auch die Beaufsichtigung ist sicherzustellen. Die Aufnahme sozialer Tätigkeiten in den Katalog der Ordnungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 2 BayEUG hätte einerseits sicherlich den Vorteil von Rechtssicherheit und Einheitlichkeit. Andererseits würde die Aufnahme aufgrund der Gesetzessystematik des Art. 86 BayEUG aber auch bedeuten, dass soziale Tätigkeiten erst in Betracht kämen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, d. h. also nur für schwerere Verstöße. Nach Ansicht des Staatsministeriums sollten soziale bzw. gemeinnützige Tätigkeiten aber gerade auf die nicht so schwerwiegenden schulischen Vergehen beschränkt bleiben. Hinzu kommt, dass es schwierig sein wird, die Vielzahl möglicher sozialer Tätigkeiten abschließend durch eine Formulierung zu erfassen. Aus diesen Gründen hält das Staatsministerium die Aufnahme in den Katalog des Art. 86 Abs. 2 BayEUG nicht für Ziel führend.

8. SMV-Arbeit

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die zur Verfügung stehenden Gelder für die SMV-Arbeit der einzelnen Schulämter in einem Bezirk mehr Transparenz finden, um eine gerechte Verteilung möglich zu machen. Die einzelnen Schularten sollten die Möglichkeit haben, ihre Budgets selbst zu verwalten.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Das Staatsministerium verfolgt bei der Mittelverteilung den Grundsatz einer möglichst gerechten Verteilung nach Bedarf und unter Berücksichtigung regionaler und schulartspezifischer Besonderheiten. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird der Bedarf an Finanzmitteln für die SMV-Bezirksarbeit in den einzelnen Schularten und Regierungsbezirken mittels einer Umfrage unter den jeweils zuständigen SMV-Mitarbeitern in jedem Bezirk erhoben. Bei einer bayernweiten Besprechung aller SMV-Mitarbeiter werden die Wünsche aus den Bezirken und einzelnen Schularten miteinander abgeglichen und mit dem jährlich im Staatshaushalt allein für SMV-Angelegenheiten zur Verfügung stehenden Budget in Einklang gebracht. Durch dieses Verfahren können auch spezielle Initiativen der Bezirksschülersprecher in der Finanzplanung berücksichtigt werden.

Die konkrete Verwaltung der Gelder und die Aufsicht darüber, dass das Budget nicht überzogen wird und somit keine Schulden entstehen, obliegt den Bezirksregierungen. Diese sprechen sich dabei mit den einzelnen SMV-Referenten ab, was häufig auch im Rahmen eines regionalen Treffens geschieht. Damit ist aus Sicht des Staatsministeriums hinreichende Transparenz gegeben. Würde jede Schulart auf Bezirksebene ihre Gelder selbst verwalten, könnten die zur Verfügung stehenden Finanzmittel weitaus weniger effizient eingesetzt werden, weil – je nach tatsächlicher Entwicklung der Kosten im Laufe eines Jahres – kein Ausgleich zwischen den einzelnen Schularten mehr möglich wäre. Restmittel könnten dann am Ende des Jahres unter Umständen nicht mehr eingesetzt werden und stünden für die SMV-Arbeit nicht zur Verfügung.

Förderschulen:

9. Förderstunden an den Förderschulen

Die Landesschülerkonferenz fordert die Anzahl der Förderstunden an Förderschulen zu erhöhen.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Die Anzahl der sog. Förderstunden ist je nach Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe unterschiedlich in der jeweiligen Stundentafel festgelegt (z.T. 1 Stunde, in der Regel 2 Stunden bis maximal 4 Stunden). Darüber hinaus findet gezielte Förderung auch im Rahmen des „üblichen“ Unterrichts statt, da Differenzierung und Individualisierung als durchgängige Unterrichtsprinzipien im Bereich der Förderschulen umgesetzt werden.

10. Berufseinstiegsbegleitung an Sonderpädagogischen Förderzentren

Die bayerische Landesschülerkonferenz fordert eine Berufseinstiegsbegleitung an Sonderpädagogischen Förderzentren. Sehr viele Kinder weisen einen hohen bzw. erhöhten Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich auf, z. B. Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere durch erhebliche erzieherische soziale und familiäre Probleme, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft. Die Einbindung einer Berufseinstiegsbegleitung ist dringend erforderlich. Die Durchführung folgender Hilfen und Angebote zur Stärkung der Fähigkeit der Kinder und Jugendlichen zur gesellschaftlichen Teilhabe ist unerlässlich:

- Einzelfallarbeit, Einzelberatungen, Hilfen bei beruflicher Orientierung
- Hilfe bei der Bewerbung um Ausbildungsstellen
- Unterstützung beim Erreichen eines Schulabschlusses
- Hilfen bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Praktikumsplatz
- Bewerbungstraining
- Einrichtung von Gesprächsrunden mit Arbeitgebern und Berufsberatung
- Beratung im Hinblick auf Integration
- Koordinierung von Maßnahmen bei akuten Problemen
- Mitwirkung an Schulprojekten
- Intensive Zusammenarbeit mit den Eltern, Elterngesprächsrunden, Beratung von Eltern
- Anbahnung und Pflege von Kontakten mit Behörden, Beratungseinrichtungen

Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München

Berufsorientierung ist ein wesentliches Merkmal schulischer Förderung in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an den Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) in Bayern.

Der Landesschülerrat stellt die Wichtigkeit dieser Thematik richtig heraus. Wir freuen uns, dass der neue Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen ab 01.08.2015 Gültigkeit haben wird, gerade die Thematik Berufsorientierung dezidiert beinhaltet. Hier verweisen wir insbesondere auf die **Fachlehrpläne Berufs- und Lebensorientierung Praxis und Theorie**, Download unter:

<http://www.isb.bayern.de/download/11130/rahmenlehrplan.pdf> .

Darüber hinaus wird den Schülern in Zusammenarbeit von Schule und Arbeitsagentur eine vBO-Maßnahme angeboten (vBO = vertiefte Berufsorientierung).

11. Mehr Stunden für individuelle Förderung an Förderschulen

Die bayerische Landesschülerkonferenz fordert die Einrichtung eines zusätzlichen Stundenpools für Studienräte im Förderschuldienst. Aufgrund des erhöhten Organisations- und Koordinierungsbedarfes benötigt es mehr Zeit um diesem gerecht zu werden.

Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München

Die Anzahl der sog. Förderstunden ist je nach Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe unterschiedlich (1 Stunde, in der Regel 2 Stunden bis maximal 4 Stunden) in der jeweiligen Stundentafel festgelegt. Darüber hinaus findet gezielte Förderung auch im Rahmen des „üblichen“ Unterrichts statt. Da Differenzierung und Individualisierung als durchgängige Unterrichtsprinzipien im Bereich der Förderschulen umgesetzt werden, gehört die entsprechende Organisation und Planung zur Unterrichtsvorbereitung eines Sonderpädagogen.

12. Verwaltungsangestellte an Förderschulen

Die bayerische Landesschülerkonferenz fordert, dass die ausreichende Versorgung mit Verwaltungsangestellten an Sonderpädagogischen Förderzentren sichergestellt wird.

Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München

Der Umfang der Zuweisung von Verwaltungsangestellten an Förderschulen bemisst sich nach den jeweils **geltenden Zuteilungsrichtlinien**, die auf der Basis der **Klassenzahl** derzeit folgenden Schlüssel vorsehen:

Schulen mit	Verwaltungsangestellte
01 – 04 Klassen	ohne Verwaltungsangestellte
05 – 12 Klassen	1/3 Verwaltungsangestellte
13 – 18 Klassen	1/2 Verwaltungsangestellte
19 – 24 Klassen	1 Verwaltungsangestellte
25 – 30 Klassen	1 1/3 Verwaltungsangestellte

31 – 36 Klassen
37 – 42 Klassen

1 2/3 Verwaltungsangestellte
2 Verwaltungsangestellte

Darüber hinaus gibt es für **gebundene Züge** in der **Grundschulstufe** an Ganztagsförderschulen ab dem Schuljahr 2013/2014 zusätzlich im ersten Jahr 3 Stunden, ab dem zweiten Jahr 4 Stunden.

Mittel- und Realschulen:

13. Erhaltung von Mittel- und Realschulen als eigenständige Schularten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Mittel- und Realschulen als eigenständige Schulen erhalten bleiben, und lehnt eine Zusammenlegung beider Schularten ab.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Das Staatsministerium teilt die Meinung der Landesschülerkonferenz.

14. Keine weiteren Leistungsnachweise an Schulaufgabentagen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass zusätzliche schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise an bayerischen Realschulen am Tag einer Schulaufgabe entfallen sollen.

Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München

Nach § 49 RSO sind kleine Leistungsnachweise Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen.

Nach § 51 Abs. 3 Satz 3 RSO dürfen an einem Tag, an dem eine Klasse einen fachlichen Leistungstest (z. B. Jahrgangsstufentest) schreibt, keine Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben abgehalten werden.

Nach § 51 Abs. 7 Satz 2 RSO darf an einem Tag nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit geschrieben werden. An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, dürfen keine Stegreifaufgaben abgehalten werden.

An Tagen, an denen Schulaufgaben abgehalten werden dürfen daher nur mündliche und praktische Leistungen (z. B. Sport, Musik, Kunst, IT) erhoben werden.

„Zusätzliche schriftliche Leistungsnachweise“ sind daher an Schulaufgabentagen auch bisher unzulässig. Ein Teil der Forderung ist daher bereits gängige Praxis.

Um die Leistungen der Schülerinnen und Schüler möglichst exakt und fundiert zu bewerten, müssen pro Schuljahr mehrere Leistungsnachweise erbracht werden. Neben Schulaufgaben sind daher in zweistündigen Fächern mindestens zwei, in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro Schulhalbjahr zu fordern. Um nicht nur die schriftlichen, sondern auch die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, muss mindestens eine mündliche Note (Rechenschaftsablage, Referat und Unterrichtsbeitrag) gebildet werden (§ 51 Abs. 6 Satz 2 RSO).

In der Realschule werden in der 5. und 6. Jahrgangsstufe 12 und in der Jahrgangsstufe 7 bis 10 je nach Wahlpflichtfächergruppe zwischen 14 und 16 Schulaufgaben im Schuljahr abgehalten. Dürften an Schulaufgabentagen keine mündlichen Leistungsnachweise mehr erbracht werden, wäre es in zweistündigen Fächern nahezu unmöglich, genügend mündliche Leistungsnachweise (z. B. Rechenschaftsablagen) zu bilden. In einem zweistündigen Fach wird im Lehrplan von etwa 56 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausgegangen. In diesen 56 Unterrichtsstunden pro Schuljahr müssen von allen Schülern insgesamt zwei mündliche Leistungsnachweise gefordert werden; bei bis zu 16 geblockten Schulaufgabentagen könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die bisher bewährte und möglichst verteilte Benotungspraxis haben.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass bei fehlender Benotungsmöglichkeit der Schultag von den Schülerinnen und Schüler vor/nach der Schulaufgabe als unterrichtsfreier Tag empfunden wird. Bei bis zu 16 Tagen mit Schulaufgaben entspräche dies fast einem Monat eingeschränkter Unterrichtszeit.

Gymnasium:

15. Stärkung des Fachs Sozialkunde

a) Die Landesschülerkonferenz fordert eine Erhöhung der Stundenanzahl des Unterrichts im Fach Sozialkunde / Politische Bildung am Gymnasium. Die Landesschülerkonferenz fordert außerdem, die Strukturen der Schülervertretung auf allen Ebenen in den Lehrplan des Fachs Sozialkunde am Gymnasium aufzunehmen. Das Fach Sozialkunde ist bisher am bayerischen Gymnasium (mit Ausnahme des sozialwissenschaftlichen Gymnasiums) mit insgesamt nur drei Jahreswochenstunden in der gesamten Schülerlaufbahn ausgestattet. Diese Anzahl ist angesichts der immer komplexer werdenden Strukturen und Probleme in Deutschland, Europa und der Welt bereits seit langem nicht mehr zeitgemäß. Deshalb fordern wir eine Erweiterung der Stundenzahl, damit auch in Zukunft noch genug Zeit für die Fragestellungen und Probleme bleibt, die elementar für das Verstehen und Leben in unserer Gesellschaft sind.

b) Darüber hinaus sehen wir es als wichtig an, dass den Schülern/-innen auch die demokratischen Strukturen ihrer eigenen Vertretung im Rahmen des Unterrichts nahe gebracht werden. Dies wird auch im KMS „Partizipation von Schülerinnen und Schülern ...“ vom 01.10.2012 (III.3 – 5 S 4340 – 6a.92 204) nachdrücklich gefordert: „So spielt im Rahmen der fächerübergreifenden Ziele der politischen Bildung die Einübung demokratischer Spielregeln und Verhaltensweisen eine wichtige Rolle.“ Aus unserer Sicht sollte aber wegen der Wichtigkeit des Themas „politische Bildung“ eine gewisse Unverbindlichkeit des fächerübergreifenden Unterrichts durch eine klare Verankerung im Fach Sozialkunde ersetzt werden.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

zu a) Forderung nach Erhöhung der Stundenzahl des Unterrichts im Fach Sozialkunde / Politische Bildung

Beim Wechsel von der neunjährigen zur achtjährigen Form des Gymnasiums wurde die politische Bildung bereits deutlich gestärkt. Während in der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums der Grundkurs Sozialkunde bei der Belegung in Konkurrenz zu Geographie und Wirtschafts- und Rechtslehre stand, ist in der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums eine Pflichtbelegung des Faches Sozialkunde für alle Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Damit werden jetzt alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums über drei Schuljahre hinweg verpflichtend im Fach Sozialkunde unterrichtet.

Der von Seiten der Landesschülervertretung angesprochene Aspekt, dass die für das Fach vorgesehene Stundenzahl „angesichts immer komplexer werdender Strukturen und Probleme“ nicht mehr zeitgemäß sei, zeigt insbesondere auf, dass das Zusam-

menspiel der unterschiedlichen Faktoren in einer immer komplexeren Welt an allen weiterführenden Schularten fächerübergreifender Lösungsansätze bedarf. Gerade deswegen findet politische Bildung eben nicht nur im Sozialkundeunterricht statt, sondern ist als fächerübergreifende Aufgabe in allen Lehrplänen verankert und betrifft im Wesentlichen auch die Fächer Geschichte, Wirtschaft und Recht, die Fremdsprachen, Deutsch, Ethik etc. Darüber hinaus ist Mitverantwortung und Mitgestaltung in der demokratischen Gesellschaft als jahrgangsübergreifendes Ziel in den Lehrplänen festgehalten. Eine zunehmende Komplexität des Lebens und des verfügbaren Wissens schlägt sich zudem in vielen anderen Fächern ebenso nieder, so dass dieses Argument ebenso für andere Fachbereiche angeführt werden könnte.

Die Lehrpläne halten insgesamt thematisch ausgewogene und altersgerechte Inhalte in allen Fächern für alle Jahrgangsstufen bereit. Eine Verschiebung oder Ausweitung des Faches Sozialkunde und eine Veränderung der derzeit fachlich-thematisch ausgewogenen Stundentafel müsste durch Kürzungen an anderen Stellen kompensiert werden, an welchen jedoch auch jeweils der Wunsch nach einer Ausweitung der Unterrichtszeit besteht (z.B. zur Stärkung der schriftlichen Abiturprüfungsfächer Mathematik und Deutsch oder der naturwissenschaftlichen Bildung).

zu b) Forderung nach Aufnahme der Strukturen der Schülervertretung auf allen Ebenen in den Lehrplan des Fachs Sozialkunde

vgl. Stellungnahme zu Beschluss Nr. 3.

16. Abitur auch in zwei gesellschaftswissenschaftlichen Fächern

Die Landesschülerkonferenz fordert die Möglichkeit, das Abitur auch in zwei gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, zu denen Religionslehre/Ethik, Geschichte, Geschichte + Sozialkunde, Geographie und Wirtschaft und Recht zählen, ablegen zu können.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Die Forderung, Abiturprüfungen in zwei gesellschaftswissenschaftlichen Fächern zuzulassen, halten wir hinsichtlich der Zielsetzung des Gymnasiums für problematisch. Anspruch des Gymnasiums in der Bundesrepublik Deutschland ist es, seine Schüler zur allgemeinen Hochschulreife zu führen. Damit unterscheidet es sich von vergleichbaren Schularten im Ausland, die auf eine fachgebundene Hochschulreife ausgelegt sind.

An diesem besonderen Anspruch hat sich die Stundentafel in der Oberstufe und die Zusammensetzung der Abiturprüfungsfächer zu orientieren. Um dabei innerhalb Deutschlands vergleichbare Anforderungen sicherzustellen, haben sich die Kultus-

minister in der sog. Kultusministerkonferenz auf Rahmenrichtlinien geeinigt, die in allen Ländern einzuhalten sind.

Konsens herrscht hinsichtlich der Auffassung, dass die in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten - unabhängig vom Studienfach - von grundlegender Bedeutung für den Studienerfolg sind. Dies stützt sich auf Erfahrungen und Rückmeldungen seitens der Hochschulen. Deshalb nehmen diese Fächer in den Richtlinien der Kultusministerkonferenz und damit im Fächerkanon der Oberstufe sowie der Abiturprüfung eine zentrale Rolle ein.

Zudem gehen die Richtlinien der Kultusministerkonferenz von 3 Aufgabenfeldern (1. Sprachlich/literarisch/künstlerisch - 2. Mathematisch/naturwissenschaftlich/technisch – 3. Gesellschaftswissenschaftlich) aus, die im Sinne des allgemeinbildenden Bildungsanspruchs in der Abiturprüfung mit jeweils mindestens einem Fach vertreten sein müssen.

Das bedeutet, dass ein gesellschaftswissenschaftliches Fach für die Abiturprüfung gesetzt ist. Für den naturwissenschaftlich-technischen und den musischen Bereich gilt dies dagegen nicht.

Die Zulassung eines zweiten Abiturfachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ginge zu Lasten der Naturwissenschaften und der musischen Fächer und damit zu Lasten der Breite der gymnasialen Ausbildung.

Ohnehin nehmen die Gesellschaftswissenschaften in der Stundentafel der Oberstufe schon jetzt mit der Pflichtbelegung von Geschichte/Sozialkunde und Religionslehre/Ethik sowie Geographie oder Wirtschaft und Recht im Vergleich zu anderen Ländern oder zu den naturwissenschaftlich-technischen Fächern eine vergleichsweise dominante Position ein.

17. Aufnahme des „Zehnfingersystems“ in den Lehrplan

Die Landesschülerkonferenz fordert die Aufnahme des sog. „Zehnfingersystems“ in den Lehrplan für Natur und Technik, Schwerpunkt Informatik.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Tastschreiben und Benutzerschulung für bestimmte, im Moment aktuelle Office-Anwendungen wie Textverarbeitungssysteme gehören nicht zum Inhalt des gymnasialen Informatikunterrichts. Die wesentliche Aufgabe des Informatikunterrichts am Gymnasium ist es, den Schülern grundlegende Konzepte von Informations- und Kommunikationssystemen zu vermitteln, die sich durch Allgemeingültigkeit und Beständigkeit auszeichnen.

Trotz dieses anderen Ansatzes erlangen die Schülerinnen und Schüler auch genügend Praxis beim Arbeiten am PC und mit Textverarbeitungssystemen, so dass sie

im Lauf ihrer gymnasialen Ausbildung - nicht nur im Informatikunterricht, sondern auch in den anderen Fächern, die den Computer als modernes Medium einsetzen - den Computer ergonomisch und effizient zu handhaben lernen.

Schüler, die darüber hinaus im Selbststudium das 10-Finger-Tastschreiben erlernen, sich aber nicht an bestimmte Kurse binden wollen, können dies auch mit Lernprogrammen erreichen, die z. T. kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden. Nähere Informationen erhält der Schüler von seiner Informatiklehrkraft, der eine Handreichung zum Informatikunterricht mit entsprechenden Angaben zur Verfügung steht. Außerdem bleibt es jeder einzelnen Schule unbenommen, das Erlernen des 10-Finger-Tastschreibens im Rahmen des Wahlkursprogramms anzubieten.

18. Keine Rückkehr zum G 9

Die Landesschülerkonferenz spricht sich für den Erhalt von G8 aus und lehnt eine Rückkehr zu G9 ab.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Das Staatsministerium teilt die Meinung der Landesschülerkonferenz.

Mit der klaren Positionierung gegen eine Rückkehr zu einem neunjährigen Gymnasium bekennt sich die Landesschülerkonferenz zur Qualitätssicherung an den bayerischen Gymnasien. Finanzielle und zeitliche Ressourcen, die im Falle einer Wiedereinführung eines neunjährigen Gymnasiums für die Beantwortung struktureller Fragen (z. B. Abgleich der Lehrpläne, Verfügbarkeit von Lernmitteln, Frage der Chancengleichheit in der Oberstufe bzw. bei der Abiturprüfung) gebunden wären, können somit besser in die Weiterentwicklung, z. B. den Ausbau der individuellen Förderung oder die Vermeidung von Unterrichtsausfall, investiert werden.

19. Die Debatte als Leistungsnachweis in der Mittelstufe

Die bayerische Landesschülerkonferenz fordert, dass die Debatte verbindlich als großer Leistungsnachweis in der Mittelstufe des bayerischen Gymnasiums eingeführt wird. Gerade heute ist es so wichtig wie noch nie, sowohl seinen eigenen Standpunkt präsentieren zu können als auch ihn gegen Kritik zu verteidigen. Eine Debatte, also die mündliche Aufarbeitung der eigenen Meinung in einem gegebenen Rahmen, muss deshalb ein fester Bestandteil der Schullaufbahn werden. Es ist eine Möglichkeit, eine notwendige Kompetenz im praktischen Sprachgebrauch zu trainieren.

Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München

Die berechtigte Forderung der Landesschülerkonferenz „notwendige Kompetenz im praktischen Sprachgebrauch zu trainieren“, wird auf Basis des Lehrplanbereichs

„Sprechen“ sukzessive bereits ab der Unterstufe eingeübt, vgl. z. B. Fachlehrplan Deutsch am Gymnasium, Jgst. 7: „Argumentieren: Standpunkte aufgreifen, Meinungen darlegen und begründen, auf Gegenargumente eingehen; kürzere Diskussionen vorbereiten, durchführen und auswerten“. In Jgst. 9 heißt es: „Standpunkte begründen; auf Gegenpositionen eingehen; Redestrategien einsetzen“. Dem gegenüber bereitet das Schreibprogramm einer Schule ab der Mittelstufe Schritt für Schritt auf die in den Abiturprüfungsaufgaben verlangten Schreibformen vor, deren Beherrschung Basis für anspruchsvolle Berufsausbildungen oder ein Hochschulstudium ist: Erschließen bzw. Analysieren von Texten sowie schriftliches Argumentieren - im Anschluss an einen Text oder auf Grundlage mehrerer Materialien. Die Debatte hat sich als Ersetzungsmöglichkeit einer Schulaufgabe dort bewährt, wo das mündliche Argumentieren mit dem argumentierenden Schreiben verknüpft wird, wo also Schülerinnen und Schüler ihre Beiträge verschriftlicht haben oder wo die Debatte mit Blick auf eine vorausgehende oder folgende Schulaufgabe (mit argumentierenden Schreibformen) durchgeführt wurde. Wesen der Debatte ist, dass eine Person eine Position vertritt. Ab Jgst. 9 sollen die Schülerinnen und Schüler beim argumentierenden Schreiben laut Lehrplan „eine einfache Erörterung nach Sachaspekten aufbauen, steigernd oder antithetisch gliedern“. An Gymnasien, wo die Debatte z. B. in der Jgst. 9 eine Schulaufgabe ersetzt, wird daher das antithetische Vorgehen in einer weiteren Aufsatzschulaufgabe eingeübt.

Von der in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern bereits seit vielen Jahren bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine Schulaufgabe durch eine Debatte zu ersetzen, liegt in der Eigenverantwortung der Gymnasien. Es hat sich bewährt, dass die Entscheidung, ob auf eine schriftliche Übung (Vorbereitung einer Schulaufgabe und Schulaufgabe selbst) zugunsten einer mündlichen Form verzichtet werden kann, an den einzelnen Gymnasien und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler gefällt und nicht verbindlich angeordnet wird. An dieser guten Praxis wird daher auch künftig festgehalten.

20. Rundung bei der Notenbildung in der Oberstufe des Gymnasiums

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Rundungsregel in der Oberstufe des bayerischen Gymnasiums bei allen Stufen gleich zu gestalten ist. Somit sollen Notenpunkte mit dem Schnitt zwischen 0,5 und 0,99 wie in allen anderen Notenstufen aufgerundet werden.

Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München

In Zeugnissen werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG). Rundungsregeln könnten diese pädagogische Verantwortung unangemessen einschrän-

ken. Daher sind in der GSO Regelungen zur Rundung nur zurückhaltend getroffen (§ 61 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2, § 85 Abs. 2, Anlage 11 Satz 2 und 5 GSO).

Explizit ist allerdings geregelt, dass in der Qualifikationsphase eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 nicht zulässig ist (§ 61 Abs. 2 Satz 4 GSO). Es geht dabei um die Frage, bei welcher Leistung ein Fach als erfolgreich belegt anerkannt werden kann. Mit der geforderten Endpunktzahl von 1 (d. h. gerade noch mangelhaft) liegt die Messlatte ohnehin sehr niedrig. Eine weitere Absenkung durch die Möglichkeit des Aufrundens auf 1 Punkt ist im Blick auf die qualitativen Anforderungen, die mit der allgemeinen Hochschulreife verbunden sind, pädagogisch nicht zu rechtfertigen.

In den bundesweit geltenden KMK-Vereinbarungen über die Abiturprüfung gibt es eine analoge Bestimmung. Dort ist die Aufrundung des Gesamtergebnisses zu 1 Punkt untersagt, wenn in einem Fach sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Abiturprüfung abgelegt wurde. Da die Halbjahresleistungen in den Kursen der einzelnen Ausbildungsabschnitte regelmäßig auch aus schriftlichen und mündlichen Leistungen berechnet werden, bedeutet das Aufrundungsverbot zur Endpunktzahl 1 nach § 61 Abs. 2 Satz 4 GSO eine konsequente Fortführung der genannten KMK-Bestimmung.

Berufliche Schulen:

21. Wahlfach Sport

Die Landesschülerkonferenz fordert an allen beruflichen Schulen das Wahlfach Sport einzuführen.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Gemäß Stundentafel sind an der **Wirtschaftsschule** in der drei- und vierstufigen Form über alle Jahrgangsstufen hinweg zwei Stunden Basissportunterricht und zwei Stunden Differenzierter Sportunterricht enthalten. In der zweistufigen Wirtschaftsschule werden aufgrund der kurzen Schulungszeit und dem damit verbundenen, stark verdichteten Unterricht zwei Stunden Basissportunterricht in der Jahrgangsstufe 10 bzw. eine Stunde Basissportunterricht in der Jahrgangsstufe 11 angeboten. Ein Zusatzangebot an Sport könnte nur als freiwilliges Zusatzangebot organisiert werden. Darüber entscheidet die jeweilige Schule in eigener Zuständigkeit.

An der **Beruflichen Oberschule** sind im Bereich der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 12 zwei Stunden Sport in der Stundentafel enthalten. Aufgrund der Profilbildung und der beruflichen Ausrichtung wird ein zusätzliches Pflichtangebot an Sport nicht befürwortet.

An **Berufsschulen** sind i. d. R. ausschließlich bei Blockbeschulung für das Fach Sport zwei Stunden pro Woche vorgesehen. Aufgrund der bereits hohen Wochenstundenzahl von 39 ist ein zusätzliches Wahlangebot an Sport nicht zu befürworten. Im Einzeltagesunterricht wird i. d. R. kein Sportunterricht erteilt. Eine Einführung des Wahlfaches Sport ist hier aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich, da dies bei den meisten Ausbildungsberufen zu einem zusätzlichen Schultag führen würde, an dem die Schüler den Ausbildungsbetrieben nicht zur Verfügung stünden.

An **Berufsfachschulen** wird nur in einigen Ausbildungsrichtungen im Umfang von ein bis zwei Wochenstunden Sportunterricht angeboten, da in den anderen Ausbildungsrichtungen aufgrund des hohen Zeitbedarfs zur Vermittlung fachtheoretischer und fachpraktischer Inhalte keinerlei Zeitressourcen hierfür vorhanden sind. Aufgrund der bereits jetzt in den meisten Ausbildungsrichtungen hohen Wochenstundenzahl, z. B. bei der Ausbildung in der Kinderpflege von 35 Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 10 bzw. 34 Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 11, ist ebenso wie an Berufsschulen ein zusätzliches Angebot an Sportunterricht nicht zu befürworten.

Allgemein ist zu sagen, dass die Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschulen, der Berufsschulen und der Berufsfachschulen bereits mindestens neun Vollzeitschuljahre absolviert haben. Die Heranführung an den Sport muss bereits früher erfolgen, so dass in den o. g. weiterführenden Schulen der fachliche Unterricht Vorrang hat.

22. Kostenfreiheit der schulischen Bildung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Bildung an bayerischen Schulen komplett kostenlos erhältlich sein sollte. In vielen Pflege- und Erziehungsberufen wird nach wie vor Schulgeld erhoben, ohne jede Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung. Hier sollte eine Nachbesserung stattfinden.

Die Bildung soll, ja muss sogar in Bayern kostenlos sein, um willigen Schülern die Chance zu geben, egal ob aus armen oder reichen Verhältnissen, den Beruf lernen zu können, den diese sich ausgesucht haben und der ihren Leistungen entspricht.

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass sowohl Schüler eines Grundschuljahres, Handwerker als auch Auszubildende zu sozialen Berufen (Kinder- und Sozialpfleger/in) weitere staatliche Förderung erhalten. Begründung: Die Auswahl des Berufes hängt leider heute immer mehr von der Vergütung/Unterstützung ab. Gerade soziale Berufe müssen heute verstärkt bezuschusst werden, der Bedarf ist riesig, der finanzielle Ausgleich ist nicht mehr zeitgemäß.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Ein Schulgeld kann an öffentlichen beruflichen Schulen nur von kommunalen Fachschulen erhoben werden. Ansonsten sind öffentliche berufliche Schulen per Gesetz schulgeldfrei.

Die Träger von privaten beruflichen Schulen haben im Rahmen der staatlichen Schulfinanzierung gesetzliche Ansprüche auf Betriebskostenzuschüsse (Art. 41 bzw. Art. 45 BaySchFG) und Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG). Auf Grund der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 BV) steht es den Trägern dieser privaten beruflichen Schulen daneben frei, von ihren Schülerinnen und Schülern in den Grenzen des Sonderungsverbot, das eine Trennung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern verhindern soll (vgl. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 96 BayEUG), Schulgeld zu erheben. Um interessierten jungen Menschen die Wahl dieser Ausbildungs- und Berufswege zu erleichtern, gewährt der Freistaat Bayern zusätzlich an die Träger der

- privaten Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw.
 - Kinderpflege,
 - privaten Fachakademien für Sozialpädagogik und
 - privaten Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe
- einen weiteren freiwilligen Zuschuss, der an den freiwilligen Verzicht der Träger auf die unmittelbare Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern geknüpft ist. Für private Berufsfachschulen für Altenpflege bzw. Altenpflegehilfe bezahlt der Freistaat Bayern darüber hinaus einen schulbezogenen Sockelbetrag als freiwillige Leistung.

Der Freistaat will auf diese Weise eine möglichst große Zahl junger Menschen dazu motivieren, sich für einen der angesichts des gesellschaftlichen und demografischen Wandels besonders notwendigen Berufe

- Altenpflegerin /Altenpfleger,
 - Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer,
 - Erzieherin / Erzieher,
 - Kinderpflegerin / Kinderpfleger,
 - Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger oder
 - Heilerziehungspflegehelferin / Heilerziehungspflegehelfer
- zu entscheiden.

Für die übrigen Ausbildungsrichtungen - z. B. die genannten Handwerkerberufe - bleibt festzuhalten, dass hier die überwiegende Zahl der Schulen von öffentlichen Trägern betrieben wird und daher per se - mit Ausnahme der genannten kommunalen Fachschulen – schulgeldfrei ist. Insgesamt steht also für Schülerinnen und Schüler, die sich für eine berufliche Ausbildung interessieren, in aller Regel zumindest ein öffentliches alternatives Angebot zur Verfügung, das sie ohne Schulgelderhebung wahrnehmen können.

Absolventinnen und Absolventen von bayerischen Fachschulen und Fachakademien erhalten ab dem Schuljahr 2013/2014 im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung darüber hinaus eine finanzielle Anerkennung in Höhe von € 1.000,-- (Absolventenbonus).

23. Übernahme zusätzlicher Kosten an Schulen durch den Staat

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass alle zusätzlichen Kosten an Schulen vom Staat übernommen werden. Darunter fallen Fahrtkosten, Kopiergeld, Materialgeld usw. Gerade im Bereich der Berufsfachschulen stehen Schüler mit diesen Kosten vor erheblichen finanziellen Problemen.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Der Bayerische Landtag hat als Landesgesetzgeber im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) geregelt, wie und in welchem Umfang die Lernmittelfreiheit, die eine freiwillige Leistung der öffentlichen Hand ist, in Bayern umgesetzt wird. Nach Art. 21 BaySchFG versorgen an öffentlichen Schulen die meist kommunalen Träger des Schulaufwands die Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern. Atlanten für den Erdkundeunterricht, Formelsammlungen für den Mathematik und Physikunterricht sowie alle übrigen Lernmittel sind in die Lernmittelfreiheit nicht einbezogen und müssen grundsätzlich von den Eltern bzw. volljährigen Schülern beschafft werden. Lediglich Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder ab dem dritten Kind sowie Bezieher bestimmter Sozialleistungen können von der Pflicht zur Beschaffung der Atlanten und Formelsammlungen befreit werden. Die Befreiung gilt nicht für die übrigen Lernmittel, wie z. B. Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Lektüren usw. Diese müssen vom Schüler bzw. seinen Eltern selbst finanziert werden, eine Erstattungsmöglichkeit gibt es im Rahmen der Regelungen zum Schulfinanzierungsgesetz nicht. Die Schule kann jedoch in Abstimmung mit dem Elternbeirat für die Verwendung übriger Lernmittel Höchstbeträge vorsehen (vgl. Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, BayEUG).

24. Fahrtkostenunterstützung

Die Landesschülerkonferenz fordert die Fahrtkostenunterstützung in Zukunft monatlich auszuzahlen und nicht wie bisher am Jahresende.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) besteht für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 ein Anspruch auf die notwendige Beförderung zur nächstgelegenen Schule. Zu anderen als der nächstgele-

genen Schule können die kommunalen Aufgabenträger die Beförderung im Ermessensweg übernehmen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. In allen diesen Fällen ist die Schülerbeförderung kostenlos, die Schüler erhalten in der Regel eine Fahrkarte für den ÖPNV.

Ab der Jahrgangsstufe 11 besteht hingegen ein Anspruch auf Ersatz der Kosten zur nächstgelegenen Schule, die eine Eigenbeteiligung von 420 € pro Familie und Schuljahr übersteigen. Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder oder sozial schwache Familien sind von dieser Eigenleistung befreit. Vom Grundsatz her erfolgt die Erstattung der Kosten rückwirkend, es ist den Aufgabenträgern aber freigestellt, Voraus- oder Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Kosterstattung zu leisten. Dies wird in vielen Fällen auch gemacht bei den Familien, die keine Eigenleistung erbringen müssen. Die Regelung zum Kostenerstattungsanspruch hat der Bayerische Landesgesetzgeber in den 1980er-Jahren eingeführt, um den steilen Anstieg bei den Schülerbeförderungskosten zu stoppen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestätigt, da

- grundsätzlich kein verfassungsmäßiger Anspruch auf die Kostenfreiheit des Schulwegs bestehe und dem Gesetzgeber somit ein weiter Gestaltungsspielraum zustehe,
- die Neuregelung nicht gegen den Gleichheitssatz verstoße und
- die Einschränkung durch die Härtefallregelungen sozialverträglich gestaltet ist (BayVerfGH vom 27.7.1984 Az. Vf. 17-VII-83).

25. Wohnzuschuss bei langen Wegstrecken:

Oftmals müssen Azubis für den Blockunterricht lange Wegstrecken zurücklegen und sind weit vom Elternhaus entfernt. Jeden Tag vom Blockunterricht heimzufahren rentiert sich nicht. Deswegen braucht man für diesen Zeitraum eine Möglichkeit Azubis zu beherbergen. Es müssen mit verschiedenen Einrichtungen, wie Herbergen oder Heimen, Abkommen geschlossen werden, dass Azubis kostengünstig dort übernachten können bzw. dass es wenigstens Zuschüsse oder eine Teilerstattung gibt.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 5./6.12.2012

Berufsschüler müssen bei einer „notwendigen auswärtigen Unterbringung“ (d. h. wenn für ihre berufliche Ausbildung ein überregionaler Fachsprengel gebildet ist, bei dem ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Schule nicht zumutbar ist, § 8 Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - AV-BaySchFG) bis auf einen Eigenanteil keine Kosten tragen. Der (kommunale) Aufwandsträger eines Heimes, in dem Berufsschüler unter diesen Voraussetzungen während der schulischen Ausbildung wohnen und verpflegt werden, erhält die Kosten der Unterbringung von folgenden Personen bzw. Kommunen (Kosten pro Schüler):

- *Berufsschüler: Eigenanteil (1,30 € - 5,10 € pro Unterbringungstag);*
- *Freistaat Bayern: 15 € pro Unterbringungstag abzüglich des Eigenanteils des Schülers;*
- *Schulaufwandsträger der Berufsschule mit dem überregionalen Sprengel: pauschalierter Kostenersatz (§ 8 Abs. 7 AVBaySchFG: landesdurchschnittlicher Kostentagesatz für die Heimunterbringung abzüglich 15 € pro Unterrichtstag; bei vom Aufwandsträger veranlasster bzw. genehmigter Unterbringung in Privaturkünften werden Übernachtungskosten einschließlich des Frühstücks ohne Obergrenze erstattet, § 8 Abs. 4 AVBaySchFG). Der landesdurchschnittliche Kostenersatz wird als Pauschale vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgesetzt; er errechnet sich als durchschnittlicher Tagesatz für Berufsschüler in Heimen gemeinnütziger Träger mit Vollverpflegung in Bayern.*

26. Kostenersatz bei Fehltagen von Landesschülersprechern, die sich in der dualen Ausbildung befinden

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Landes- oder Bezirksschülersprecher, die sich in der dualen Ausbildung befinden, terminbedingte Fehltage finanziell erstattet bekommen. Ausgleichend kann eine Erstattung an den Ausbildungsbetrieb überwiesen werden. Eine Orientierung am Prinzip des Lohnausfalles der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wäre wünschenswert.

Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München

Der geforderte Kostenersatz bei Fehltagen von Landesschülersprechern, die sich in der dualen Ausbildung befinden, kann aus systematischen Gründen nicht gewährt werden.

Das ehrenamtliche Engagement der Landes- bzw. Bezirksschülersprecher ist vorbehaltlos anzuerkennen. Allerdings gilt für dieses Engagement ebenso wie für grundsätzlich jedes andere ehrenamtliche Engagement auch, dass es dem Einzelnen obliegt, die Ausübung des Ehrenamtes in Übereinstimmung mit sonstigen privaten oder beruflichen Interessen zu bringen.

Insoweit müssen Landes- bzw. Bezirksschülersprecher bei der Ausübung ihres Ehrenamtes darauf achten, dass sie dies in Übereinstimmung mit den Erfordernissen ihrer dualen Ausbildung bringen können. Die Tätigkeiten als Schülersprecher, insbesondere dadurch bedingte Fehltage, sind in der Regel langfristig planbar, so dass zu deren Ausübung gegebenenfalls Urlaub oder eine betriebliche Freistellung beantragt werden kann.

Andere Regelungen, z. B. die Regelung zum Lohnausfallersatz bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, resultieren aus spezifischen Erwägungen des Gemeinwohls,

da etwa der Feuerwehrdienst nicht nur spezifischen Gruppen - wie im Fall der Schülersprecher den Schülerinnen und Schüler einzelner Schularten - zugute kommt, sondern der Allgemeinheit insgesamt. Zudem ist der Feuerwehrdienst etwa im Hinblick auf notwendige Einsätze nur bedingt planbar.

Aus diesen Erwägungen heraus muss der Antrag der Landesschülersprecher abgelehnt werden.

Fachoberschulen/Berufsoberschulen:

27. Automatischer Vermerk über SMV-Tätigkeit

Die Landesschülerkonferenz fordert den automatischen Vermerk einer Tätigkeit in der SMV im Jahres- und Abiturzeugnis. Hier sollen alle Ebenen der Schülervertretung aufgeführt werden (Klassen-, Schüler-, Bezirksschüler-, Landesschülersprecher). Dieser Vermerk soll automatisch aufgenommen werden und nicht auf einem separaten Blatt ausgehändigt werden. Deshalb fordern wir eine entsprechende Abänderung der FOBOSO § 58 Abs. 6.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

In der Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) § 58 Abs. 6 ist geregelt, dass im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken sind. § 68 Abs. 3 Satz 3 FOBOSO regelt dies analog auch für die Abschlusszeugnisse.

Eine darüber hinausgehende Regelung wird nicht als notwendig erachtet, zumal es im Rahmen der Bemerkung möglich sein sollte, das Engagement des einzelnen Schülers zu würdigen, statt eine standardisierte Bemerkung vorzusehen.

28. Zweisprachiges Wörterbuch

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass auch an beruflichen Oberschulen ein zweisprachiges Englischwörterbuch in der schriftlichen Abschlussprüfung Englisch benutzt werden darf, entsprechend dem Gymnasium.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Die Prüfungen am Gymnasium und an der Fachoberschule bzw. Berufsoberschule sind weder inhaltlich noch vom Modus her identisch und finden zudem organisationsbedingt auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Schuljahr statt. Auch die Kor-

rektur und Bewertungsvorgaben für die Lehrkräfte an den genannten Schularten unterscheiden sich. Entsprechend sind auch die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel unterschiedlich. Auf die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung der Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule insgesamt wirkt sich die Nicht-Zulassung eines zweisprachigen Wörterbuchs weder positiv noch negativ aus, da hinsichtlich der erwarteten Schülerleistungen selbstverständlich auch die zugelassenen Hilfsmittel berücksichtigt werden müssen.

Grundsätzlich gilt, dass die an der Beruflichen Oberschule erworbene allgemeine Hochschulreife und das am Gymnasium erworbene Abitur zwar gleichwertig, nicht aber gleichartig sind. Den beiden Schularten liegen unterschiedliche Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zu Grunde.

29. Religion/Ethik in der Abiturprüfung an FOS/BOS

Die Landesschülerkonferenz fordert einen Einbezug des Faches Religion/Ethik in die Berechnung des Abiturschnitts an Fach- und Berufsoberschulen. Da dieses Fach als Vorrückungs- und Pflichtfach zählt, liegt keine schlüssige Argumentation vor, weshalb es nicht zur Berechnung des Abiturschnitts zählen soll.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013

Die Einberechnung der Religions-/Ethiknote in die Durchschnittsberechnung des Abiturzeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife wird in die nächste Änderung der Schulordnung Eingang finden. Der diesbezügliche Wunsch der Schülerinnen und Schüler wird somit realisiert.

Ein Einbezug der Fächer Religionslehre bzw. Ethik in die im Fachabiturzeugnis (Jahrgangsstufe 12) ausgewiesene Durchschnittsnote ist derzeit jedoch nicht möglich, da die Leistungen in den genannten Fächern nach § 29 Abs. 1 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) nur dann gewertet werden können, wenn diese als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Ausbildungsrichtung Teil der schriftlichen Prüfung waren.

Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in den Bestimmungen der anderen Länder zum örtlichen Auswahlverfahren der Hochschulen. Aus den genannten Gründen wird das Staatsministerium die vorgeschlagene Änderung zunächst in den zuständigen Gremien der Kultusministerkonferenz länderübergreifend erörtern.

Aus Sicht des Staatsministeriums ist die Einbeziehung der Religions-/Ethiknote in das Fachabiturzeugnis derzeit jedoch auch deshalb abzulehnen, weil für Absolventen von Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die sich um einen Studienplatz an einer bayerischen Fachhochschule bewerben, eine Sonderquote bei der Studienplatzvergabe besteht und für diese daher keine Nachteile im Vergleich zu Gymnasiasten bestehen. Die Einbeziehung der Religions-/Ethiknote in die Durchschnittsberechnung

hingegen würde zu einer doppelten Privilegierung führen (durch die Notenverbesserung einerseits und die Sonderquote andererseits).

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
zu den Beschlüssen
der Landesschülerkonferenzen des Schuljahres 2013/14**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Soziale Netzwerke

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass das Thema in den regulären Unterricht integriert wird, um Aufklärung im Bereich sozialer Netzwerke zu erreichen, Bewusstsein für Konsequenzen zu fördern (z. B. Datenschutz), Cyber-Mobbing vorzubeugen und um Suchtprävention zu intensivieren (Facebook, social networks).

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Der Bayerischen Staatsregierung ist bewusst, dass Medienerziehung ein bedeutendes Feld ist, in dem auch die Schule einen wichtigen Beitrag leisten kann. Daher hat sie die ressortübergreifende Initiative „Medienführerschein Bayern“ ins Leben gerufen. Der „Medienführerschein“ bietet kostenfreie, pädagogisch hochwertige Materialien an, die auch an geeignete Stellen im Lehrplan angebunden werden können – das bedeutet, dass Lehrkräfte auf <https://www.medienfuehrerschein.bayern.de> kostenfrei Material erhalten, mit dem sie Lehrplaninhalte umsetzen können.

Folgende drei Module, in denen Soziale Netzwerke und Cybermobbing eine Rolle spielen, können in verschiedenen Fächern Lehrplaninhalte abdecken:

Jgst. 3/4: „Grenzenlose Kommunikation – Gefahren im Netz erkennen und vermeiden“

Jgst. 6/7: „Ich im Netz - Inhalte in sozialen Netzwerken reflektieren und bewerten“

Jgst. 8/9: „Ich im Netz – Rechtliche Grundlagen kennen und reflektieren“

Das Modul „Ich im Netz - Inhalte in sozialen Netzwerken reflektieren und bewerten“ für die Jahrgangsstufen 6/7 kann beispielsweise in folgenden Schularten und Fächern Lehrplaninhalte abdecken:

- Mittelschule:
 - Deutsch 6.2.6 Medien und Medienerfahrungen untersuchen
 - Katholische Religionslehre 6.3.2 Die Welt hereinholen – was mir die Medien bieten
 - Evangelische Religionslehre 6.5 Fremden begegnen – fremd sein
 - Evangelische Religionslehre 7.5 Was wir zum Leben brauchen – Umgang mit Eigentum
 - Ethik 6.2 Unser Umgang mit Eigentum
 - Ethik 6.4 Medien in unserem Leben
 - Ethik 7.1.2 Der Einzelne und das Urteil anderer
 - Ethik 7.3.2 Soziale Kompetenz entwickeln und stärken
- Realschule:
 - Deutsch 7.4 Mit Texten und Medien umgehen
 - Evangelische Religionslehre 6.4 Ich brauche andere Menschen, andere brauchen mich: Familie und Freundschaft

- Evangelische Religionslehre 7.4 Ich werde erwachsen
- Ethik 6.2 Vernunft als Maßstab zur Beurteilung von Handlungsweisen
- Ethik 7.1 Leben in Gemeinschaft
- Ethik 7.2 Konflikte im Alltag
- Textverarbeitung 7.3 Einsatz des Personalcomputers
- Gymnasium:
 - Deutsch 7.5 Medien nutzen und reflektieren
 - Katholische Religionslehre 6.1 Zwischen Leistungserwartungen und Erlebniswelten: eigene Orientierung finden
 - Katholische Religionslehre 7.1. „Ich bin doch kein Kind mehr“ – Fragen des Jugendalters
 - Evangelische Religionslehre 6.5 Leben in Gruppen
 - Ethik 6.2 Ich und die anderen
 - Ethik 7.1 Erwachsen werden
 - Ethik 7.2 Konflikte und ihre Regelung
 - Musik 7.2 Musik im Kontext
 - Natur und Technik 7.2 Schwerpunkt Informatik

I.2 Überfüllte Schulbusse

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass mehr Busse oder „Ziehharmonikabusse“ eingesetzt werden. Durch überfüllte Busse ist die Sicherheit der Schüler gefährdet. Auch in Anbetracht der Inklusion sollte dieser Aspekt mehr berücksichtigt werden.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Ansprechpartner für das Anliegen sind die jeweiligen Kommunen, d.h. die Gemeinden, Städte und Landkreise. Die Organisation der Schülerbeförderung ist eine ihrer Pflichtaufgaben. Die Kommunen sorgen für das zeitgerechte und sichere Ankommen der Schüler an der Schule und auch für die Beförderung der Schüler nach Hause unter Beachtung der Zumutbarkeit für die Schüler einerseits und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für den Aufgabenträger andererseits.

Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mithilfe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zu entscheiden ist über Anzahl und Größe der Verkehrsmittel/Busse. Eine Rolle spielt dabei häufig der Aspekt, dass das Fahrgastaufkommen im Tages-/Wochenverlauf stark wechselt. Von den Unternehmern müssten für die kurzen Spitzenzeiten (insb. zu den Schulanfangszeiten) ggf. große Fahrzeug-Reservekapazitäten vorgehalten werden. Dies würde letztlich zu einer erheblichen Verteuerung der Fahrpreise im ÖPNV führen.

I.3 Verpflichtende ZfU-Stunden

Die Landesschülerkonferenz wünscht, dass an allen weiterführenden Schularten mindestens vier verpflichtende ZfU-Stunden pro Jahr eingeführt werden, die dann innerhalb des regulären Unterrichts stattfinden sollen.

Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 01.07.2014 in München

Es liegt in der Kompetenz der Schulen vor Ort, die bereits gegebenen Möglichkeiten zur Unterrichtsgestaltung im Sinne von ZfU-Stunden bzw. Klassenratsstunden auszuschoöpfen. Der SMV ist zu empfehlen, dieses Thema zum Beispiel im Rahmen der Diskussion über das Schulentwicklungsprogramm im Schulforum anzusprechen und gemeinsam mit den Lehrervertretern, der Schulleitung und den Elternvertretern eine für die jeweilige Schule passende Lösung zu suchen. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse vor Ort wäre eine zentrale Vorgabe bei diesem Thema nicht sinnvoll.

I.4 Erhöhung des finanziellen Etats des Landesschülerrats

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Erhöhung des finanziellen Etats des Landesschülerrats, damit dieser auch zukünftig eigenständig und zuverlässig seine Aufgaben erfüllen kann. Besonders im Rahmen der vierzig Bezirksaussprachetagungen wurden im Laufe des diesjährigen Schuljahres einige Kürzungen und Absagen aus finanziellen Gründen vorgenommen. Zudem werden Gelder für die Landesschülerkonferenzen, eigene Projekte bzw. Wettbewerbe, Weiterbildungen und Fahrtkostenrückerstattungen benötigt.

Um weiterhin eine anspruchsvolle SMV-Arbeit garantieren zu können, die sowohl von politischen als auch wirtschaftlichen Sponsoren unabhängig ist und das große Einzugsgebiet des Freistaats abdecken kann, ist eine Erhöhung des Etats notwendig.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Das Kultusministerium hat für den Doppelhaushalt 2015/16 eine Erhöhung des Haushaltsansatzes für den Landesschülerrat und die überregionale SMV-Arbeit von derzeit 180.000 EUR auf 222.000 EUR beantragt. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 23 %. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Bayerische Landtag im Rahmen der Haushaltsberatungen.

I.5 Informationstag an allen Schulen

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass an jeder Schule ein bis zweimal im Jahr ein verpflichtender Informationstag (Thema: Drogen, Sex, Alkohol) durchgeführt wird. Der Bildungsauftrag der Schule sollte mehr auf den lebenskundlichen Bereich ausgeweitet werden, diese Tage wären ein erster Schritt.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Suchtprävention, wie auch die Familien- und Sexualerziehung, zählen zu den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen. Die Umsetzung ist jeweils durch Richtlinien festgelegt. In diesen wird u.a. die fächerübergreifende kontinuierliche Behandlung über die Jahrgangsstufen hinweg geregelt. Die Inhalte werden fortlaufend altersgerecht angepasst. So sollen die Schülerinnen und Schüler für diese wichtigen Themen sensibilisiert werden.

Bei diesen Themen bietet es sich an, in Form von Informationstagen bzw. Projekttagen eine außerunterrichtliche Vertiefung herbeizuführen. Hierzu können auch externe Experten herangezogen werden. Das Angebot in diesem Bereich ist vielfältig, die Umsetzung obliegt der jeweiligen Schulleitung. Einen optimalen Rahmen bietet die jährlich an den bayerischen Schulen stattfindende Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit (jeweils 42. Kalenderwoche).

I.6 Bereitstellung von Lehrmaterialien

Die Landesschülerkonferenz wünscht eine umfassende Bereitstellung von Lehrmaterialien und Leitlinien für einen fächerübergreifenden Unterricht, sodass bei geeigneten Themen die Umsetzung den Lehrkräften erleichtert wird. Fächerübergreifender Unterricht ist besonders hilfreich für die Schüler, da sie so Informationen besser miteinander vernetzen können und mehr Zeit für die Vertiefungen bleibt.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Mit der Inkraftsetzung des LehrplanPLUS (Grundschule ab 2014/15, weiterführende Schulen ab 2017/18) werden im elektronischen Lehrplaninformationssystem LIS auch Materialien für den fächerübergreifenden Unterricht zu wichtigen Querschnittsthemen zur Verfügung stehen, die mit dem Lehrplan verlinkt werden. Bereits jetzt sind Lehrmaterialien für die Ökonomische Verbraucherbildung und für Alltagskompetenzen entwickelt worden, die ab sofort ins LIS eingestellt werden. Ergänzend werden Lehrmaterialien im Medienportal mebis zur Verfügung stehen.

I.7 Medienkompetenz der Lehrkräfte

Die LSK fordert, dass eine Verbesserung der Medienkompetenz von Lehrern angestrebt wird. Jeder Lehrer soll regelmäßig an Lehrerfortbildungen zur Schulung und Nutzung der (schuleigenen) Medien teilnehmen. Im Rahmen der systematischen Verbesserung der Medienkompetenzen sollen auch fachdidaktische Fortbildungen zum Medieneinsatz im Unterricht ergänzend angeboten werden. Die LSK befürwortet die Einrichtung von Schülermediendiensten in jeder Klasse. Diese werden mit den Medien vertraut gemacht und unterstützen den Lehrer beim Medieneinsatz sowie die Medienbeauftragten bei der Pflege und Wartung der Geräte.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Von einer verpflichtenden Teilnahme der bayerischen Lehrerinnen und Lehrer an Fortbildungen zu bestimmten Themenfeldern (z. B. neue Medien) wird bewusst Abstand genommen. Die Lehrkräfte sollen nach Rücksprache und mit Einverständnis des Schulleiters bzw. der Schulleiterin Fortbildungsveranstaltungen zu solchen Themen bzw. Inhalten besuchen, die in optimaler Art und Weise die berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Lehrkraft vertiefen, ergänzen und erwei-

tern. Eine generelle Festlegung auf bestimmte Inhalte sowie eine Verpflichtung zur Teilnahme stehen diesem Ziel entgegen.

Zudem gibt es zahlreiche Fortbildungsangebote zur Steigerung der Medienkompetenz, auf die Lehrkräfte zurückgreifen können. Allein vom Januar 2014 bis Januar 2015 stehen bayerischen Lehrkräften: 214 Veranstaltungen zu den „Neuen Medien“, 59 Veranstaltungen zu „Medienkompetenz“ sowie 137 Veranstaltungen zu „Digitalen Medien“ offen, die sowohl von der staatlichen Lehrerfortbildung als auch von externen Anbietern veranstaltet werden. Es ist davon auszugehen, dass in einer weitaus größeren Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen ebenfalls die Medienkompetenz der Lehrkräfte gestärkt wird, ohne dass sich dies in Titel oder Erläuterungstext der Maßnahme sichtbar würde.

Hinzu kommen sog. schulinterne Lehrerfortbildungen (SCHiLF), die in besonderem Maße dazu geeignet sind, Handhabung und fachdidaktisch sinnvollen Einsatz der schuleigenen Medien in den Mittelpunkt zu rücken. Eine zentrale Erhebung zu SCHiLF findet nicht statt.

Zur Förderung des IT-gestützten Lehrens und Lernens – und damit zur Verbesserung der Medienkompetenz der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler – hat das Kultusministerium im September 2011 für das Projekt „Digitales Lernen Bayern“ unter Leitung des StMBW eine Projektgruppe mit Vertretern des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) und dem Medieninstitut der Länder, dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), eingerichtet. Folgende zentrale pädagogische Angebote wurden unter dem Dach „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ im Rahmen dieses Projektes aufgebaut:

- Eine Online-Mediathek für hochwertige urheber- und lizenzrechtlich einwandfreie digitale Bildungsmedien.
- Eine zentrale Lernplattform für digitales Lernen.
- Das mebis-Infoportal zur Bündelung aller Aktivitäten im Internet.

Die Angebote sind unter www.mebis.bayern.de zu erreichen und sollen bis Ende 2016 allen interessierten bayerischen Schulen zur Verfügung stehen.

I.8 Verankerung der Schülervertretungsstruktur im LehrplanPlus

Die Landesschülerkonferenz beantragt die Aufnahme sowohl der offiziellen als auch der inoffiziellen Schülervertretungsstruktur in den LehrplanPLUS. Diese zusätzliche Vertiefung ist besonders im Sozialkundeunterricht unverzichtbar, um einen direkten Bezug zum demokratischen System herstellen zu können, das Verständnis der Schüler zu fördern und die Erziehung zu mündigen Staatsbürgern voranzutreiben.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Demokratieerziehung beginnt an den bayerischen Schulen nicht erst mit dem Sozialkundeunterricht, sondern viel früher in Gestalt der fächerübergreifenden Querschnittsaufgabe „Politische Bildung“. Die jährliche Wahl der Klassensprecher bietet sich dabei besonders an, um sowohl die offizielle als auch die nichtoffizielle Schülervertretungsstruktur im Unterricht zu thematisieren und Mitwirkungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler aufzuzeigen. Eine explizite begriffliche Verankerung im Lehrplan ist also nicht unbedingt notwendig, um dieses Thema im Unterricht zu behandeln.

Nichtsdestoweniger enthält der neue LehrplanPLUS im Fach Sozialkunde zum Beispiel an den Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10 den Lernbereich Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Sozialkundelehrkräfte sind gehalten, in diesem Themenfeld vorrangig die Bereiche durchzunehmen, die die unmittelbare Lebenswelt der Schülerschaft betreffen, was auch auf die Schülervertretungsstrukturen zutrifft.

Explizit ist der Landesschülerrat künftig - nach aktuellem Sachstand - im neuen LehrplanPlus im Lernbereich 1 „Jugend und Politik“ des Fachs Sozialkunde in der Jahrgangsstufe 9 am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium als Inhalt verankert, was auf die Anregung der Landesschülerkonferenz zurückgeht.

I.9 Kostenfreiheit des Schulweges

Die Landesschülerkonferenz fordert, Artikel 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges, besonders die Notwendigkeit einer Kilometer-Begrenzung bei der Kostenerstattung des Schulweges, zu überprüfen. Nach Meinung der Schülersprecherinnen und Schülersprecher spiegelt die Luftlinie zwischen dem Wohnort und der besuchten Schule in keinem Fall den real zu bewältigenden Schulweg wider. Ziel der Schülersprecherinnen und Schülersprecher ist, Schulwegbeförderung für alle Schülerinnen und Schüler kostenlos sicherzustellen.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Nach den Vorschriften über die Schülerbeförderung besteht für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter privater Schulen ein Anspruch auf die notwendige Schülerbeförderung zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule, sofern der Schulweg für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als 2 Kilometer, ab der Jahrgangsstufe 5 länger als 3 Kilometer ist. Bei kürzeren Schulwegen gibt es Ausnahmeregelungen für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine dauernde Behinderung die Beförderung erfordert, oder bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen; auch in diesen Fällen kann die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden. Die Vermessung des Schulwegs und die Überprüfung, ob ein besonders beschwerlicher oder besonders gefährlicher Schulweg vorliegt, obliegt den Kommunen als den jeweils zuständigen Aufgabenträgern der

Schülerbeförderung (vgl. Stellungnahme zu Beschluss I.2) bzw. der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Gesetzgeber hat die Mindestschulweglänge festgelegt, weil ein uneingeschränkter Beförderungsanspruch nicht finanzierbar ist und für ein gesundes Kind das Zurücklegen des Schulwegs bis zu dieser Länge mit dem Fahrrad oder zu Fuß als zumutbar erachtet wird. Auch die anderen deutschen Länder legen Mindestentfernungen des Schulwegs als Voraussetzung für die Kostenfreiheit des Schulwegs fest. Die Regelung wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof geprüft und als verfassungsgemäß bestätigt, insbesondere auch im Hinblick auf die bestehenden Ausnahmeregelungen. Danach besteht keine Pflicht des Gesetzgebers, weitere Belastungen auszugleichen.

I.10 Kostenfreiheit des Schulweges

Da Bildung ein Recht für alle ist, setzt sich die Landesschülerkonferenz dafür ein, dass Schülerinnen und Schülern künftig ermöglicht wird, bis zur letzten Klasse an allen Schulen eine komplette Erstattung der Wegekosten zu erhalten. Obwohl die allgemeine Schulpflicht nach dem Abschluss der zehnten Jahrgangsstufe erfüllt ist, soll die Staatsregierung die Kommunen bei der Finanzierung der Schulwegbeförderung mehr unterstützen.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Nach den Vorschriften über die Schülerbeförderung besteht für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 ein Anspruch auf die notwendige Beförderung zur nächstgelegenen Schule, sofern der Schulweg länger als 2 km (bis zur Jahrgangsstufe 4) bzw. 3 km (ab der Jahrgangsstufe 5) ist. In diesen Fällen fallen für die Eltern keinerlei Kosten für die Schülerbeförderung an.

Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 sind nicht von der Kostenfreiheit des Schulwegs ausgeschlossen. Sie haben nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) einen Anspruch auf Ersatz der Schulwegkosten zur nächstgelegenen Schule, die eine Familienbelastungsgrenze von 420 € pro Jahr übersteigen. Das bedeutet, dass grundsätzlich pro Familie und pro Schuljahr eine Eigenbeteiligung von 420 € zu leisten ist, die darüber hinausgehenden Schulwegkosten werden rückwirkend erstattet. Um soziale Härten auszugleichen, sind Härtefallregelungen für kinderreiche Familien (Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder) und für sozial schwache Familien, die Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, vorgesehen. Für diesen Personenkreis entfällt die Pflicht zur Eigenbeteiligung an den Schulwegkosten und diese werden in vollem Umfang erstattet. Zur Thematik vgl. auch Stellungnahme zu I.9.

I.11 Elternzeitschrift

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass die Erziehungsberechtigten der bayerischen Schüler am Anfang des Schuljahres entscheiden können, ob sie die Elternzeitschrift des Kultusministeriums erhalten möchten oder nicht. Zudem könnte man sie beispielsweise online stellen oder per E-Mail verschicken.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Die Zeitschrift „Schule & Wir“ gibt es seit 1973 und wurde vor mehr als 40 Jahren auf Wunsch des Bayerischen Landtags entwickelt und eingeführt, um Bürgerinnen und Bürger in Bayern, insbesondere die Eltern von Schülerinnen und Schülern, an Bayerns Schulen über Entwicklungen im bayerischen Schulsystem regelmäßig zu informieren. Jeder Vater und jede Mutter, deren Kind in Bayern zur Schule geht, soll die Zeitschrift erhalten, gerade weil sie aus Steuermitteln finanziert wird. Denn die Zeitschrift ist für alle Eltern gedacht, auch solche, die das Kultusministerium online oder digital nicht erreichen kann. Eine mögliche soziale Ausgrenzung von einzelnen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch eine reine digitale Online-Verbreitung gilt es unter dem Aspekt der Teilhabegerechtigkeit zu vermeiden.

Auch eine Stigmatisierung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich keinen Internet-Anschluss leisten können oder wollen, darf nicht erfolgen. Daher ist es auch künftig erforderlich, die Zeitschrift in ihrer gedruckten Form zu verteilen. Hinzu kommt, dass eine jährliche Abfrage von allen Erziehungsberechtigten in Bayern einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit immensen Kosten verursachen würde, der nicht in Relation zum Nutzen steht, da sich die Zeitschrift insgesamt einer großen Beliebtheit bei den Eltern erfreut und auch regelmäßig gedruckt nachbestellt wird.

Das Staatsministerium ist unabhängig davon auch sehr daran interessiert, dass seine Zeitschrift „Schule & Wir“ so umweltfreundlich wie möglich produziert wird. Daher wird das Papier von „Schule & Wir“ schon heute aus Holzfasern hergestellt, die aus verantwortungsbewusst bewirtschafteten Wäldern stammen. Dem Wald wird nicht mehr Holz entnommen, als gleichzeitig nachwachsen kann. Das garantiert die beauftragte Druckerei mit einer Zertifizierung.

I.12 Verpflichtende Erste-Hilfe-Kurse

Die Landesschülerkonferenz wünscht, dass in allen Schularten verpflichtende, jährlich zu wiederholende Erste-Hilfe-Kurse stattfinden sollen. Diese sollen nach Möglichkeit in den ersten Schultagen während der Schulzeit stattfinden.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München

Wie die Erste-Hilfe-Ausbildung an Schulen erfolgen soll, ist in der Bekanntmachung (KMBek) des Staatsministeriums vom 4.6.1997 „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ festgelegt. Gemäß dieser Bekanntmachung hat der Schulleiter dafür Sorge zu tragen, dass jeder Schüler einmal während seiner Schulzeit die Möglichkeit erhält, an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.

Bei der Durchführung dieser Kurse, die sich v. a. an die Schüler der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 richten, wird häufig mit den Hilfsorganisationen zusammengearbeitet (Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Arbeiter-Samariter-Bund, DLRG, Johanniter-Unfallhilfe). Die meisten Schulen verfügen jedoch auch über speziell ausgebildete Lehrkräfte, die die Lehrberechtigung zur Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülern haben. Somit hat an den bayerischen Schulen jeder Schüler die Chance, einmal während seiner Schulzeit an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.

Die Kapazität der Schulen an Lehrkräften mit Lehrschein „Erste Hilfe“ reicht zwar für die Erfüllung der oben beschriebenen Zielsetzung, wäre aber zur jährlichen Umsetzung ungenügend. Die Erfahrung zeigt auch, dass sich die Ausbildungskapazität unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht wesentlich steigern lässt. Zu bedenken ist, dass die Kosten für Kurse der Hilfsorganisationen und die Ausstellung von Lehrscheinen überwiegend von den Schülern bzw. ihren Eltern getragen werden. Dies kann ihnen jedoch nicht alljährlich zugemutet werden.

Aufgrund der Fülle an zu behandelnden Themen ist es der Schule nicht möglich, in allen Fällen die ideale oder wünschenswerte Praxis zu vermitteln. Sie kann jedoch die Schüler an die Erste Hilfe heranzuführen und dafür interessieren. Eine weitere Festigung der Inhalte muss dann in anderer Form erfolgen, beispielsweise durch ein ehrenamtliches Engagement bei Verbänden und Hilfsorganisationen oder durch die Beteiligung an einem Schulsanitätsdienst.

I.13 Bezirksaussprachetagungen stärken

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass die Bezirksaussprachetagung bzw. Bezirkskonferenz als Organ in die SMV-Strukturen nach Art. 62 (2) BayEUG aufgenommen wird. Dies wäre eine Stärkung der SMV-Strukturen und eine fortschreitende Demokratisierung der SMV.

Zusätzlich soll unter Art. 62 (6) die Aufgabe der Bezirkskonferenz dargestellt werden. Folgende Punkte sollen aufgenommen werden:

Die Bezirkskonferenz:

- dient dem Erfahrungsaustausch und der Kooperation der Schülersprecher der einzelnen Schulen
- wählt den Bezirksschülersprecher/die Bezirksschülersprecherin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin
- besteht aus einer stimmberechtigten Schülersprecher/Schülersprecherin jeder Schule der entsprechenden Schulart
- behandelt Fragen, die über den Kreis einer Schule hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind
- beschließt Anträge an die Landesschülerkonferenz

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München

Die in diesem Antrag aufgeführten Aufgaben der Bezirksschülerkonferenz werden

bereits heute in der Praxis so umgesetzt und ausdrücklich vom Kultusministerium unterstützt. Es wird geprüft, ob im Rahmen einer größeren Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dem Wunsch der Landesschülerkonferenz auf eine explizite Aufnahme in das Gesetz nachgekommen werden kann.

I.14 Sicherheitskonzept verbessern

Die LSK beantragt, dass ein verbessertes und einheitlicheres Sicherheitskonzept für bayerische Schulen eingeführt wird. Insbesondere soll die Ausstattung der Schulgebäude mit Sicherheitstechniken gesehen werden, falls dies noch nicht geschehen ist. Des Weiteren sollen Sicherheitskonzepte mit den jeweiligen Vorgehensweisen für Lehrer und Schüler stärker vermittelt und geschult werden, so dass im Ernstfall (Amoklauf) jeder weiß, was zu tun ist. Sicherheitsübungen wie beim Feueralarm sollen auch für andere Gefahrenlagen verpflichtend regelmäßig durchgeführt werden.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München

Einrichtung und Ausstattung der Schulanlage gehören zum Schulaufwand und damit bei öffentlichen Schulen in aller Regel zum Aufgabenbereich der jeweils zuständigen Kommune (Gemeinde, Stadt, Landkreis). Diese sind damit auch für die Ausstattung der Schulgebäude mit Sicherheitstechnik zuständig. Da sich Sicherheitskonzepte an den vorhandenen Gegebenheiten orientieren, ist es nicht sinnvoll, dies zu vereinheitlichen.

Über die bereits bestehenden Verpflichtungen zur Entwicklung eines Sicherheitskonzepts hinaus hat das Staatsministerium in der Bekanntmachung „Krisenintervention an Schulen“ vom 10.07.2013 die staatlichen Schulen verpflichtet,

- ein schulisches Krisenteam unter Einbeziehung des jeweiligen Schulpsychologen einzurichten und*
- in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren,*

um in Krisensituationen die Handlungsfähigkeit der Schule zu gewährleisten und eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei kommt bei den organisatorischen Aspekten dieses Sicherheitskonzepts besondere Bedeutung zu. Die Entwicklung von Handlungsszenarien und Ablaufplänen liegt in der Hand der Schulen und erfolgt vor Ort unter Einbeziehung der Polizei und der Sachaufwandsträger. Seitens des Kultusministeriums gibt es außer der Verpflichtung zu Erstellung eines Sicherheitskonzepts keine weiteren Hinweise oder Vorgaben.

Im Übrigen hat die Polizei bereits Empfehlungen/Leitlinien für bestimmte Szenarien erstellt, sodass davon auszugehen ist, dass diese an den Schulen auch angewendet werden.

Für die Schulen, bei denen der Staat den Sachaufwand trägt (staatliche Heimschulen), wurden in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern die notwendigen baulichen Vorkehrungen gegen eine Amokgefährdung durchgeführt; soweit Neubauten anstehen, werden sie dort berücksichtigt. Diese Schulen haben dem Staatsministerium ihre in Abstimmung mit der Polizei entwickelten Sicherheitskonzepte vorgelegt.

Nach der gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ vom 30. Dezember 1992 (Az.: I D 1-2203.1/1 und III/2 O 4166-8/83934) sind in allen öffentlichen Schulen zwei Mal im Jahr Alarmproben abzuhalten (Ziff. 3.1). Dabei wird das Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte verlassen (Ziff. 2.2). An der Sammelstelle stellen die Lehrkräfte die Vollzähligkeit der Schüler und Klassen fest (Ziff. 2.5).

Anders als bei Probealarmen für Brände ist das Einüben von Handlungsabläufen und spezifischen Vorgehensweisen in Krisensituationen an Schulen auf die Lehrkräfte beschränkt. Übungen mit Schülern (vor allem bzgl. des Verhaltens im Fall von Amokläufen) werden seitens des Kultusministeriums den Schulen nicht empfohlen. Solche Übungen können zum einen die Effektivität solcher Maßnahmen gefährden, da diese dann allen Schülern – somit auch potenziellen Bedrohern – bereits bekannt sind. Zum anderen bergen solche Übungen mit Schülern auch die Gefahr einer Traumatisierung bei Schülern mit evtl. vorhandenen Gewalterfahrungen.

II. Gymnasium

II.1 G9 - Konzept des Bayerischen Philologenverbandes unterstützen

Der bayerische Philologenverband will den Schülern am Gymnasium wieder mehr Zeit geben – zum Lernen und zum Vertiefen des Unterrichtsstoffs, aber auch für Aktivitäten abseits der Schule, für Sport, Kultur, Vereine. Auf Wunsch der Schüler können diese das Gymnasium auch in acht Jahren abschließen. Der Landesschülerrat unterstützt dieses Konzept.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Beim Konzept des bpv handelt es sich um eine grundsätzliche Rückkehr zum G9, das den Schülerinnen und Schülern lediglich die individuelle Möglichkeit bietet, mit zusätzlicher Förderung ein Schuljahr zu überspringen. Dies lehnt das Staatsministerium aus folgenden Gründen ab:

- *Erkenntnisse der Bildungsforscher, aber auch die Schullaufbahnstatistiken zeigen, dass die meisten Schülerinnen und Schüler keine Probleme mit dem G8 haben (Beispiele: rückläufige Wiederholerquoten, sehr erfreuliche Abiturschnitte). Nach einer Umfrage der Landes-Eltern-Vereinigung gehen 80 bis 90 Prozent der Kinder in der Unterstufe und 70 Prozent in der Mittelstufe gerne in die Schule. Ca. 70 Prozent fühlen sich gut bis sehr gut auf das Abitur vorbereitet.*
- *Beim Vorschlag des bpv handelt es sich lediglich um Eckpunkte, d. h. auf konkrete, wesentliche Fragen der Ausgestaltung gibt das Konzept keine Antworten. Offen bleiben u.a. folgende Fragen:*
 - *Wie soll die Stundentafel aussehen?*
 - *Wie wird das Problem eines ausfallenden Abiturjahrgangs gelöst?*
 - *Wie lässt sich das Niveau des Gymnasiums bei dann wohl steigenden Übertrittsquoten halten?*
 - *Welche Folgen hat ein G9 für den Ausbau der Ganztagsbetreuung?*

Das Staatsministerium setzt deshalb im Rahmen der Weiterentwicklung des Gymnasiums auf eine Lösung, die den Schülerinnen und Schülern mehr Lernzeit in der Mittelstufe einräumt, die diese aus pädagogischen Überlegungen heraus benötigen. Eine generelle Verlängerung der gymnasialen Schulzeit wird abgelehnt.

II.2 Fortbildung Oberstufenkoordinatoren

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass jedem neu eingesetzten Oberstufenkoordinator die Möglichkeit gegeben wird, mit seiner Ernennung ein Einführungsseminar zu besuchen. Dieses sollte nach Möglichkeit kurzfristig nach der Ernennung stattfinden.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Die Möglichkeit, dass neu eingesetzte Oberstufenkoordinatoren eine auf ihre Tätigkeit vorbereitende Fortbildung besuchen, besteht bereits jetzt schon. An der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen werden regelmäßig Einführungskurse für neu ernannte Oberstufenkoordinatoren angeboten. Diese Fortbildungsangebote werden von den Lehrkräften sehr gut besucht, auch wenn diese zum Teil in den Schulferien stattfinden. Zusätzlich gibt es noch Aufbaukurse, die sich an Oberstufenkoordinatoren richten, die diese Funktion schon einige Zeit ausüben.

II.3 Wahlfreiheit im Abitur

Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher wünschen sich freiere Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Abiturfächer. Dabei sollen Mathematik, Deutsch und eine Fremdsprache feststehen, die beiden weiteren Fächer sollen jedoch komplett frei wählbar sein.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Die von der Landesschülerkonferenz geforderte Wahlfreiheit im Abitur, d. h. die Forderung, dass die zwei Prüfungsfächer neben Mathematik, Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache völlig frei wählbar sind, ist mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nicht zu vereinbaren.

Die KMK-Vorgaben sehen vor, dass ein Abiturfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, d.h. aus Religionslehre, Ethik, Wirtschaft und Recht, Geographie, Geschichte oder Geschichte + Sozialkunde (bzw. Sozialkunde als eigenständiges Fach am WSG) gewählt werden muss. Falls Bayern gegen diese KMK-Vorgabe verstoßen würde, würde das bayerische Abitur in den anderen Bundesländern möglicherweise nicht mehr anerkannt werden.

Das vierte Abiturprüfungsfach kann demnach vom Schüler nicht frei gewählt werden, während hingegen das fünfte Abiturfach bereits jetzt weitestgehend frei wählbar ist.

II.4 Lehrerstunden an Gymnasien

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass in Bayern für die Gymnasien mehr Lehrerstunden zur freien Verfügung der Schule gestellt werden, um eine bessere individuelle Förderung zu gewährleisten.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Vor mittlerweile schon mehr als zehn Jahren wurden im Bereich staatlicher Gymnasien die früheren sogenannten Klassenbildungsrichtlinien durch die Budgetierung ersetzt. Jedem staatlichen Gymnasium steht seitdem nach einheitlichem Berechnungsmodus in Abhängigkeit von der Schülerzahl ein Gesamtbudget (für Pflichtunterricht, Wahlunterricht, Kurse der Oberstufe) an Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Ein entscheidender Vorteil der Budgetierung ist, dass die Einrichtung von

Klassen, Kursen, Wahlunterrichtsangeboten usw. nun eigenverantwortlich von der Schulleitung unter Abwägung aller pädagogischen Gesichtspunkte und der räumlichen Möglichkeiten vorgenommen werden kann. Die Gymnasien haben somit bereits jetzt sehr viel Gestaltungsspielraum beim Einsatz der zugewiesenen Lehrerwochenstunden.

Zudem sollen laut Beschluss der Mehrheitsfraktion im Landtag die Stellen, die rechnerisch aufgrund des weiteren Schülerrückgangs wegfallen würden (so genannte demographische Rendite), für den Rest der laufenden Legislaturperiode sämtlich im Schulsystem verbleiben.

Im Gymnasialbereich wird die demographische Rendite zweckgebunden für folgende Verbesserungen verwendet:

- Ab dem Schuljahr 2014/2015 steht jedem staatlichen Gymnasium eine integrierte Lehrerreserve in Höhe von ca. einer Lehrerstelle zur Verfügung, d. h. jede Schule erhält bereits zu Beginn des Schuljahres über den regulären Stundenbedarf hinaus Personalzuweisungen in entsprechendem Umfang; beim Ausfall einer Lehrkraft können diese Personalressourcen direkt vor Ort ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium eingesetzt werden.*
- Die Unterrichtsversorgung an den Seminarschulen wurde verbessert: In Fächern, in denen erheblicher Bewerberüberhang besteht (insbesondere in Deutsch und den modernen Fremdsprachen), erhalten die Seminarschulen zukünftig in erhöhtem Umfang Personal, wodurch in diesen Fächern die Abdeckung der Grundversorgung auch ohne den eigenverantwortlichen Unterricht der Studienreferendare im dritten Ausbildungsabschnitt möglich sein wird. Diese Maßnahme leistet einen Beitrag dazu, einen Einstellungskorridor für die jeweils besten Bewerber in den genannten Fächern einzurichten, vermeidet an den Seminarschulen allzu häufigen Lehrerwechsel während des Schuljahrs, verbessert die Ausbildungsqualität der Studienreferendare durch individuellere Betreuungsmöglichkeiten und stellt den Seminarschulen im Falle eines längerfristigen Ausfalls einer Lehrkraft neben der integrierten Lehrerreserve ein weiteres Instrument zur Fortführung des Unterrichts durch qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung.*
- Die für das Förderkonzept „Individuelle Lernzeit“ bereit gestellten Ressourcen wurden ausgeweitet: Ab dem Schuljahr 2014/2015 erhält jede Schule ca. eine halbe Lehrerstelle über den regulären Stundenbedarf hinaus zur Einrichtung individueller Förderangebote im Rahmen der „Individuellen Lernzeit“.*

Insbesondere durch den letzten Punkt wird dem Anliegen der Landesschülerkonferenz bereits Rechnung getragen.

II.5 Sicherstellung eines breiten Fächerangebots in der Oberstufe

Die Landesschülerkonferenz beantragt: Das Kultusministerium möge eine Regelung finden, die gewährleistet, dass Fächer in der gymnasialen Oberstufe oder ähnlichen Formen wie (Abend-)Kollegs auch bei geringer Nachfrage angeboten werden. So wird garantiert, dass Fächer, die bereits über mehrere Jahre hinweg belegt wurden, nicht als Abiturfach ausscheiden.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München

Jedes Gymnasium bekommt – in Abhängigkeit von der Schülerzahl – ein bestimmtes Budget an Lehrerstunden zugeteilt, über das es unter Beachtung der Vorgaben der gymnasialen Schulordnung (GSO) und weiterer Bestimmungen frei verfügen kann (vgl. Ausführungen zu Antrag II.4). Das bedeutet, dass die Schule selbst entscheiden kann, ob ein Kurs in der Oberstufe auch bei einer geringen Teilnehmerzahl eingerichtet wird oder nicht. Falls jedoch viele Kurse auch mit wenigen Teilnehmern eingerichtet werden, hat dies zwingend zur Folge, dass die Klassengrößen in anderen Kursen und Jahrgangsstufen erhöht werden. Die Einrichtung von Kursen mit sehr wenigen Teilnehmern in der Oberstufe zur Sicherstellung eines breiten Fächerangebots würde also zu Lasten der Mitschüler in der gesamten Schule gehen.

Das Kultusministerium möchte aus diesem Grund auch keine verbindliche Regelung erlassen, die die Einrichtung von Kursen auch bei geringen Teilnehmerzahlen vorschreibt.

III. Realschulen

III.1 Verpflichtendes Praktikum Realschule

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass an den Realschulen ein verpflichtendes Praktikum eingeführt wird.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

An nahezu allen Realschulen organisieren die Lehrkräfte in der Jahrgangsstufe 9. das freiwillige Betriebspraktikum (in der Regel 1 Woche) und arbeiten im Anschluss die dabei von den Schülern gemachten Erfahrungen im Unterricht auf. Das freiwillige Betriebspraktikum, das von der großen Mehrheit der Realschüler wahrgenommen wird, kann während der Ferien (i.d.R. Oster- und Pfingstferien), seit dem Schuljahr 2001/02 aber auch während der Unterrichtszeit absolviert werden. Den Zeitpunkt und die genauen Vorgaben regeln die Schulen dabei eigenverantwortlich vor Ort. Die Schulen können hierdurch individuell mit den örtlichen Betrieben zusammenarbeiten und die schulischen Programme zur beruflichen Orientierung an die Gegebenheiten vor Ort und somit an die Veränderungen am regionalen Arbeitsmarkt bestmöglich anpassen.

Das freiwillige Praktikum hat sich in den letzten Jahrzehnten äußerst positiv entwickelt und wird von nahezu allen Realschulen im Rahmen der beruflichen Orientierung in Jahrgangsstufe 9 angeboten. Aufgrund der positiven Erfahrungen und im Hinblick auf die Stärkung der Eigenverantwortung der Schule sollte daher aus Sicht des Staatsministeriums von einem verpflichtenden Praktikum abgesehen werden.

III.2 Ausfall der 6. Unterrichtsstunde an Realschulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, die 6. Stunden für alle Klassenstufen der Realschule wieder ausfallen zu lassen, insofern diese nicht durch einen Haupt-/Fachlehrer, welchen man im Unterricht hat, vertreten werden können.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Schulpflicht des Kindes bzw. des Jugendlichen haben die Schulen die Aufgabe, ein vom Umfang her bestimmtes Unterrichtsangebot bereitzustellen. Es gehört daher schon immer zur gesetzlichen und damit selbstverständlichen Aufgabe der Schulen, Unterrichtsausfall, auch wenn er auf die sechste Schulstunde fallen würde, nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

Den Schulen gelingt es aktuell flächendeckend, Unterrichtsausfall auch in der sechsten Unterrichtsstunde weitestgehend zu vermeiden und damit ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Dies liegt vor allem auch an der guten Lehrerversorgung der Schu-

len. So erhält beispielsweise jede staatliche Realschule zusätzliche Lehrerwochenstunden, um kurzfristig anfallenden Unterrichtsausfall abzufangen (sogenannte integrierte Lehrerreserve).

Zudem haben die staatlichen Realschulen in der Regel ein entsprechendes Vertretungskonzept für ihre Schule entwickelt, welches auch qualitative Aspekte in den Blick nimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass ein qualitätsvoller Unterricht für die Schülerinnen und Schüler auch dann stattfindet, wenn er nicht durch eine Lehrkraft erteilt wird, die in der Klasse unterrichtet. Aufgrund ihrer Ausbildung ist es den Lehrkräften jedenfalls möglich, in ihren Fächern in jeder Jahrgangsstufe auch kurzfristig guten Unterricht zu erteilen. Da sich der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen darüber hinaus nicht allein auf den Fachunterricht beschränkt, bieten gerade Vertretungsstunden auch die Möglichkeit, fächerübergreifende Bildungsziele zu thematisieren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Elternverband die Bereitstellung des vorgesehenen Unterrichtsangebots mit Verweis auf die Stundentafel immer wieder auch eingefordert wird.

III.3 Bilingualer Unterricht an Realschulen

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass an den Realschulen das Angebot an bilingualem Unterricht auf freiwilliger Basis erhöht wird. Dies soll nicht für Hauptfächer und naturwissenschaftliche Fächer gelten.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München

An mittlerweile 111 und somit etwa einem Drittel der Realschulen können Realschülerinnen und Realschüler freiwillig im Rahmen des Modellversuchs „Bilinguale Züge“ in einem Sachfach auf Englisch unterrichtet werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen in den letzten Jahren wurden kontinuierlich weitere Schulen in den Modellversuch aufgenommen. Auch in Zukunft wird ein Ausbau des bilingualen Unterrichts vom Staatsministerium angestrebt, es obliegt jedoch letztlich den Schulen, ob sie ein entsprechendes Angebot einrichten. Eine Ausweitung des Angebots an bilingualem Unterricht auf freiwilliger Basis wird vom Staatsministerium ausdrücklich begrüßt.

IV. Mittelschulen

IV.1 Fach Buchführung Mittelschulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Fach Buchführung an den Mittelschulen künftig verbindlich im Rahmen des Wirtschaftsunterrichts eingebunden wird.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Aktueller Lehrplan der Mittelschule

Im berufsorientierenden Zweig Wirtschaft sind bereits grundlegende Inhalte der Buchführung verbindlich in den Lehrplänen enthalten.

LehrplanPLUS der Mittelschule

Im derzeit in der Konzeption befindlichen LehrplanPLUS der Mittelschule werden Kompetenzerwartungen und grundlegende Inhalte der kaufmännischen Grundbildung (entspricht den Lerninhalten des Bereichs Buchführung) verpflichtend als grundlegendes Basiswissen in den einzelnen Jahrgangsstufen des berufsorientierenden Zweigs Wirtschaft integriert.

Weiterhin wird auch beim neuen LehrplanPLUS die Möglichkeit bestehen, das Wahlfach Buchführung als Vertiefung anzubieten.

IV.2 Förderung der landkreisweiten Kooperation

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass den Landkreisschülersprechern mindestens ein weiterer Ausbildungstag sowie ein gemeinsamer Tagesausflug (Kletterpark o. Ä.) zugestanden und ermöglicht wird.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München

Für die Landkreis- und Stadtschülersprecher, die sich auf der Bezirksebene treffen, sind bereits jetzt zwei Bezirksaussprachetagungen pro Schuljahr vorgesehen. Für die Schülersprecher der einzelnen Mittelschulen, die sich auf Landkreis- bzw. Stadtebene treffen, um den Landkreis- bzw. Stadtschülersprecher zu wählen, liegt es im Ermessen des jeweiligen Schulamtes, einen zweiten Aussprache-/ Fortbildungstag anzubieten. Interessierten Schülersprechern wird empfohlen, dies direkt beim zuständigen Schulamt anzuregen.

IV.3 Intensivierungsstunde für Kernfächer an der Mittelschule

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass Intensivierungsstunden für die Kernfächer Mathematik, Deutsch und Englisch für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Mittelschule (Regel und M) zur freien Verfügung nach Bedarf an der jeweiligen Schule ("FLEXI-POOLSTUNDE" als Gegenstück zum „FlexiJahr“ des Gymnasiums) eingeführt werden.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München

Individuelle/modulare Förderung und Förderstunde in Jahrgangsstufen 5 und 6

Durch die individuelle/modulare Förderung besteht die Möglichkeit, alle Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig entsprechend ihrem Leistungsvermögen zu fördern. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Mittelschule mit einem Abschluss und der erforderlichen Ausbildungsreife verlassen.

Die individuelle Förderung findet verpflichtend in den Jahrgangsstufen 5 und 6 als modulare Förderung in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch statt, in den folgenden Jahrgangsstufen kann die Schule diese nach Möglichkeit anbieten. Eine zusätzliche Förderstunde zur Intensivierung in den Jahrgangsstufen 5 (seit Schuljahr 2009/10) und 6 (seit Schuljahr 2010/11) erweitert diese Förderungsmöglichkeit.

Flexible Stundentafel

Im Rahmen des Unterrichts an Mittelschulen besteht in allen Fächern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs mit der Stundentafel. Offene Formen des Lehrens und Lernens sowie eine Intensivierung von Lerninhalten (z. B. in Abschlussklassen) erfordern einen flexiblen Umgang mit den Zeitangaben der Stundentafel. Durch eine zeitlich begrenzte Abweichung kann nach Bedarf der Klasse und in Absprache mit den Beteiligten eine intensivere Förderung in bestimmten Fächern ermöglicht werden.

Pädagogischer Freiraum

Der Lehrplan geht von einem durchschnittlichen Zeitbedarf von 25 Wochen aus. Bei insgesamt etwa 37 Unterrichtswochen steht ein entsprechender pädagogischer Freiraum zur Verfügung, der nicht von vornherein verplant werden darf. Er kann zur vertieften Behandlung einzelner Unterrichtsinhalte, zum Eingehen auf Schülerinteressen, zum erzieherischen Gespräch und für die Gestaltung des Schullebens verwendet werden.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen ist es an Mittelschulen durchaus üblich, Unterrichtseinheiten zu Vorbereitungszwecken einzuplanen. Die Organisation liegt im Handlungsbereich der jeweiligen Lehrkraft.

V. Berufliche Schulen

V.1 Freistellung für SMV

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass Schülersprecher, die in SMV-Tätigkeiten unterwegs sind, ohne negative Konsequenzen von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden müssen.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Das Recht zur Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen SMV-Tätigkeit kann nicht vom Staat vorgegeben werden, sondern müsste in einem Tarifvertrag bzw. einzelvertraglich geregelt werden. Zwar kann der Staat in Fällen besonderen öffentlichen Interesses in das Organisations- und Dispositionsrecht der Arbeitgeber eingreifen (z.B. Arbeitsbefreiung bei Feuerwehrdienst), dies ist jedoch nur in engen verfassungsrechtlichen Grenzen zur Wahrung überwiegender Rechtsgüter möglich. Die SMV-Arbeit fällt nicht darunter.

V.2 Fördermittel BFS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zusätzliche Fördermittel für Schüler an Berufsfachschulen bereitstellt.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Der Staat ersetzt für den Besuch staatlich anerkannter beruflicher Schulen (nicht nur der Berufsfachschulen) den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld nach Art. 47 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG). Zum 01.08.2014 wurde dieser Betrag von bis dahin 95,00 Euro je Unterrichtsmonat auf 100,00 Euro erhöht. Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter beruflicher Schulen erhöhte sich der Betrag je Unterrichtsmonat ab 01.08.2014 von 66,50 Euro auf 70,00 Euro. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass Schulgeld nach den vertraglichen Regelungen mindestens in der jeweiligen Höhe erhoben wird. Diese Erhöhungen fanden nach Beschlussfassung der Landesschülerkonferenz statt. Sie stellen insofern eine Berücksichtigung der Forderung dar.

Die Schülerinnen und Schüler der allermeisten Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe sowie für Kinderpflege in Bayern zahlen im Übrigen seit verganginem Jahr kein Schulgeld mehr an den Träger ihrer Schule. Ermöglicht wird dies insbesondere durch staatliche Leistungen an die privaten Träger dieser Schulen in Höhe von jährlich rd. 18 Mio. €. Dieser Betrag kommt den Schülerinnen und Schülern mittelbar zugute.

Zudem stehen dem Staatsministerium zur Würdigung herausragender Leistungen von Schülerinnen und Schülern an Berufsschulen und Berufsfachschulen jährlich

67.000 € als Preisgelder zur Verfügung. Diese werden auch regelmäßig für diesen Zweck verausgabt.

Die Ausführungen zeigen, dass der Freistaat schon heute eine beachtliche Summe an Fördermitteln für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen bereitstellt.

V.3 Englischunterricht

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass an allen Berufsschulen Englischunterricht angeboten wird. Dieser soll qualitativ auf einem Niveau sein, dass er auf einen weiteren Besuch der BOS vorbereitet oder den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt entspricht. Zusätzlich wäre es sinnvoll, dass hier innerhalb eines Klassenverbundes nach Vorkenntnissen und Förderbedarf differenziert wird, um keine Schüler zu unter- bzw. zu überfordern.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Die Berufsschule hat gemäß Art. 11 BayEUG die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen dabei in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Für den Englischunterricht an der Berufsschule bedeutet dies, dass es sich um berufsbezogenen Unterricht handelt. Das heißt, er

- *berücksichtigt den Fremdsprachenbedarf in den Berufen des jeweiligen Berufsfelds,*
- *vermittelt sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten anhand konkreter beruflicher Situationen und*
- *motiviert und befähigt zum selbständigen Fremdsprachenlernen und zum Weiterlernen.*

Die Englischlehrpläne für die Berufsschule setzen allgemeinsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, wobei sie grundsätzlich von einem durch fünfjährigen Englischunterricht an der Mittelschule gewährleisteten Mindeststandard ausgehen. Zur Berücksichtigung der individuellen Lernbedürfnisse sollen die schulorganisatorischen Möglichkeiten der äußeren und inneren Differenzierung (z. B. Klassenteilungen) so weit wie möglich ausgeschöpft werden.

Vom Englischunterricht an der Berufsschule kann jedoch nicht erwartet werden, dass die Auszubildenden mit einer Sprachkompetenz ins Berufsleben entlassen werden, mit der sie jede berufliche Situation in der Fremdsprache bewältigen können. Die übergeordneten Ziele des berufsbezogenen Fremdsprachenunterrichts müssen realistisch definiert werden:

Der Englischunterricht an der Berufsschule erhält den Kontakt der Schülerinnen und Schüler zur englischen Sprache aufrecht, vertieft die allgemeinsprachlichen Kenntnisse, erweitert sie um berufsbezogene Inhalte und soll vor allem zur weiteren selbständigen Beschäftigung mit der englischen Sprache motivieren.

Eine grundsätzliche Verbesserung der allgemeinsprachlichen Kompetenz im Fach Englisch, die über das Niveau der vor der Berufsschule zuletzt besuchten Schule deutlich hinausgeht, kann vom Englischunterricht an der Berufsschule – insbesondere vor dem Hintergrund des in der Regel sehr geringen Stundenmaßes – nicht erwartet werden.

Allerdings bestehen durch die an der Berufsoberschule eingerichteten Brückenangebote (Vorkurs, Vorklasse) für Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten, Defizite im Fach Englisch zu beheben.

V.4 Erzieherausbildung

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass die 5-jährige Erzieherausbildung an den Fachakademien einem Bachelorstudiengang gleichgestellt wird.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München

Im sog. DQR-Spitzengespräch vom 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine grundsätzliche Linie für die Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) verständigt. Einigkeit besteht darin, die Abschlüsse Meister sowie dem Meister gleichgestellte Abschlüsse (z. B. „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“) und Bachelor auf Niveau 6 des DQR zu verorten, was bedeutet, dass es sich hierbei um gleichwertige, nicht aber um gleichartige Qualifikationen handelt.

Die Zuordnung von Qualifikationen und Abschlüssen zu Niveaustufen im DQR erfolgt mit der Maßgabe, dass jedes Qualifikationsniveau grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann. Damit soll und kann das bestehende System der Zugangsberechtigungen nicht ersetzt werden. D. h. die Zuordnung eines Bildungsabschlusses zu einer bestimmten Niveaustufe berechtigt nicht automatisch zum Zugang zu den Bildungsgängen der darüber liegenden Stufe. Darüber hinaus sind aus den Zuordnungen zum DQR keinerlei tarif- und besoldungsrechtliche Auswirkungen ableitbar.

Seit dem Prüfungsjahr 2013/2014 wird auf den Abschlusszeugnissen der Fachakademien für Sozialpädagogik das Niveau des Abschlusses (Niveau 6 des DQR) ausgewiesen.

V.5 Sport an Berufsschulen

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass an allen bayerischen beruflichen Schulen zusätzlich zum derzeitigen Angebot ein verpflichtender Sportunterricht angeboten wird.

Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz am 03./04.12.2013 in München

In den Stundentafeln der beruflichen Schulen sind die folgenden Wochenstundenzahlen Pflichtunterricht verankert:

- *Wirtschaftsschule:*
2 Wochenstunden Basissportunterricht (und – falls räumlich, personell und organisatorisch möglich – 2 Wochenstunden Differenzierter Sportunterricht)
- *Fachoberschule (FOS) und Berufsoberschule (BOS):*
FOS: 2 Wochenstunden in Jgst. 12
BOS: keine verpflichtende Verankerung von Sportunterricht.
- *Berufsschule (Blockform):*
2 Wochenstunden Sport in der Blockform der Berufsschule.

Sportunterricht wird an beruflichen Schulen angeboten, die allgemein bildende Abschlüsse verleihen, sowie in der beruflichen Erstausbildung an den Berufsschulen in allen Berufsfeldern bei Blockunterricht. Einzige Ausnahme bildet die BOS, deren regulärer Stundenumfang 34 Wochenstunden umfasst. Für Schülerinnen und Schüler, die eine 2. Fremdsprache erlernen, erhöht sich der Stundenumfang sogar auf 38 Wochenstunden.

In Bereichen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Fachschulen, Fachakademien), die sich an junge Menschen im Erwachsenenalter richtet, ist in Anbetracht der fachlich bedingten hohen wöchentlichen Stundenumfänge und im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit für gesundheitlich präventives Handeln im Erwachsenenalter keine Verankerung von verpflichtendem Sportunterricht in den Stundentafeln vorgesehen.

Fazit: Sportunterricht bzw. darüber hinaus gehende Sportangebote sind an beruflichen Schulen strukturell verankert, wo dies im Hinblick auf die Gesamtstundenzahl zeitlich möglich ist.

V.6 Anrechnung auf Höchstausbildungszeit an der Beruflichen Oberschule

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Anrechnung auf die Höchstausbildungszeit bei Rücktritten wieder geändert wird. Seit diesem Schuljahr wurde der Stichtag, ab wann ein Jahr als wiederholt gilt, vom 15.12. auf den 25.10. zurückgelegt. Jedoch ist bei den meisten bis zum 25.10. nicht abzusehen, ob sie das Jahr schaffen oder nicht, da bis zu diesem Zeitpunkt noch sehr wenige Leistungsnachweise geschrieben wurden.

Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz am 01./02.04.2014 in Pullach/München

Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) wurde mit Wirkung zum 1. August 2013 dahingehend geändert, dass bei Austritt oder Rücktritt nach Ablauf der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen ebenso wie bei Nichtbestehen der Probezeit die betreffende Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht gilt (§ 38 Abs. 4 FOBOSO).

Die bis dahin gültige Regelung sah vor, dass bei jedem Austritt während des Schuljahres – also auch vor Ablauf der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen – die betreffende Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht galt. Insofern ist die neue Regelung hinsichtlich eines Austritts in jedem Fall als schülerfreundlicher zu bewerten.

Hinsichtlich des Sonderfalls des Austritts aus der jeweiligen Jahrgangsstufe in Verbindung mit einem Rücktritt in die niedrigere Jahrgangsstufe ergibt sich für die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule die Situation, dass nach der neuen Regelung die Entscheidung über einen Rücktritt in die Vorklasse der BOS bereits Ende Oktober und damit deutlich vor Ende der Probezeit getroffen werden muss, wenn die zunächst besuchte Jahrgangsstufe 12 nicht als „ohne Erfolg besucht“ bewertet und auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet werden soll.

Nach der bisherigen Regelung war ein Rücktritt bis zum Ende der Probezeit (15. Dezember) hinsichtlich der Anrechnung auf die Höchstausbildungsdauer unschädlich.

Neben der oben bereits genannten schülerfreundlicheren Ausgestaltung eines Austritts bis zur sechsten schulischen Unterrichtswoche war ein weiteres Motiv der Neuregelung die Gleichbehandlung aller Berufsoberschüler. Bislang war die Regelung dahingehend, dass bei jenen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 12 der BOS, die in die Vorklasse zurücktreten konnten, der Besuch der 12. Klasse hinsichtlich der Höchstausbildungsdauer unschädlich war. Hingegen wurde bei Schülerinnen und Schülern, die diese Möglichkeit nicht hatten, weil z. B. an ihrer Schule eine Vorklasse der BOS nicht eingerichtet war oder in dieser keine Kapazitäten mehr zur Verfügung standen, der anfängliche Besuch der 12. Klasse in jedem Fall auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.

Mit der Neuregelung wurden für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule – unabhängig von schulorganisatorischen Gegebenheiten an der besuchten Schule – gleiche Bedingungen geschaffen.

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**zu den Beschlüssen
der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2014/2015**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Mittagessen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause ausreichend Essen bekommen. Es soll für jeden bezahlbar sein und Unterstützung für arme Familien geben.

Zum Leistungskatalog schulischer Ganztagesangebote gehört das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung. Es besteht bereits die Möglichkeit, dass sozial schwache Familien aus dem Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt werden. Die Schulen können sich außerdem an die Vernetzungsstelle Schulverpflegung (www.schulverpflegung.bayern.de) wenden. Diese berät Schulen, wie eine gesundheitsförderliche, breit akzeptierte und gleichwohl wirtschaftliche Verpflegung angeboten werden kann.

I.2 Kurztests statt Stegreifaufgaben

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass unangekündigte Stegreifaufgaben in allen Schularten abgeschafft werden und durch angesagte Kurztests ersetzt werden.

In den Schulordnungen sind sogenannte kleine Leistungsnachweise definiert. Zu den schriftlichen kleinen Leistungsnachweisen zählen neben Stegreifaufgaben, die geeignet sein können, die Schüler zum kontinuierlichen Lernen anzuhalten, auch Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests sowie weitere Formen. Bereits jetzt sind folglich angekündigte kleine Leistungsnachweise möglich. Welche kleinen Leistungsnachweise durchgeführt werden, entscheidet die Schule beziehungsweise die Lehrkraft. Das Staatsministerium ist bestrebt, den Schulen wie auch der einzelnen Lehrkraft diesen Gestaltungsspielraum zu belassen, damit sie vor Ort situationsgerecht die geeigneten pädagogischen Entscheidungen treffen können.

I.3 Änderung Art. 56 Abs. 5 BayEUG

Die Landes Schülerkonferenz fordert, dass Art. 56 Abs. 5 BayEUG folgendermaßen abgeändert bzw. erweitert wird:

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium [vorübergehend] bis zum Ende des Schultages des Schülers einbehalten werden.

Nach Art. 53 Abs. 5 Satz 1 BayEUG sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Nach Art. 53 Abs. 5 Satz 3 BayEUG kann bei Zuwiderhandlung ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

In Bezug auf die Dauer des Einbehaltens eines Mobilfunktelefons hat sich das Staatsministerium bewusst für die Formulierung „vorübergehend“ entschieden. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber eine zweckmäßige Lösung im Einzelfall ermöglichen will. Die Dauer des Einbehaltens liegt damit im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft beziehungsweise der Schule, die unter Beachtung der situations- und persönlichkeitsbedingten Umstände, der pädagogischen Wirksamkeit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entscheidet. Dabei hat die Schule auch zu berücksichtigen, dass die Entziehung der Nutzungsmöglichkeit einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum darstellt. Die mehrtägige Einbehaltung eines Handys wird mit Blick auf die Eigentumsgarantie und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allenfalls in begründeten Ausnahmefällen für rechtlich vertretbar erachtet. Eine Einbehaltung bis zum Ende des betreffenden Schultages stellt aus rechtlicher Sicht die Regel dar.

I.4 Prävention von Arbeitsschäden

Die Landes Schülerkonferenz beantragt, dass präventive Gesundheitsförderung in den Sport- bzw. Regelunterricht aufgenommen wird, damit die Schüler sich auf das oftmals körperlich anstrengende Berufsleben vorbereiten können, um Gesundheitsschäden vorzubeugen.

Die Schule hat im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die Chance, durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die Entwicklung von Einstellungen, Werthaltungen und Gewohnheiten präventiv einzuwirken. Der Sportunterricht hat die Aufgabe, Freude und Interesse an der Vielfalt sportlicher Bewegungsformen sowie das Bedürfnis nach regelmäßiger sportlicher Aktivität zu wecken, zu fördern und zu erhalten. Im einzigen Bewegungsfach des schulischen Fächerkanons wird den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, sich handelnd und reflektierend mit ihrem Körper auseinander zu setzen und anhand vielfältiger Bewegungserfahrungen die eigene körperliche Bewegungs- und Leistungsfähigkeit zu erleben, zu entwickeln, ein- und wertzuschätzen. Sie gewöhnen sich auf diesem Weg an eine ganzheitlich-gesundheitsorientierte Lebensweise mit sinnvoller und regelmäßiger sportlicher Betätigung. Zudem reflektieren sie die Vielfalt der Erscheinungsformen des Sports und erwerben die Kompetenz, Trends und Sportkonzepte zu beurteilen. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu befähigt und motiviert, sich in ihrer Schulzeit und darüber hinaus sinnvoll und selbstständig sportlich zu betätigen. Insbesondere im Sportunterricht besteht die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler zu einer eigenverantwortlichen, gesundheitsorientierten Lebensweise hinzuführen, in der die bewusste Wahrnehmung und weitgehende Vermeidung von Risikofaktoren bzw. deren Kompensation ein wichtiger Bestandteil ist.

So weisen die Fachlehrpläne Sport für die bayerischen Schulen einen eigenen Lernbereich Gesundheit (und Fitness) aus. Dieser Lernbereich ist für den Sportunterricht besonders wichtig, da ein gesundheitsorientierter Sport einen wesentlichen Beitrag zur Gewöhnung an eine gesunde Lebensführung leisten kann. Das zugrundeliegende Gesundheitsverständnis umfasst physische, psychische, soziale und ökologische Aspekte. Dazu gehören in einem gesundheitserzieherisch orientierten Sportunterricht vor allem auch die Aneignung grundlegender Kenntnisse, gesundheitsorientierte Fitnessfaktoren wie Ausdauer, Kraftausdauer und Beweglichkeit, die Entwicklung von Körperbewusstsein, die Wertschätzung des eigenen Körpers und Entspannungsfähigkeit.

Im Lernbereich Gesundheit (und Fitness) erwerben die Schülerinnen und Schüler wesentliche Grundlagen gesundheitsorientierter sportlicher Betätigung und erkennen dabei deren Bedeutung für eine gesunde Lebensführung. Neben der Verbesserung

ihrer gesundheitsrelevanten Fitness wird auf die Entwicklung von Körperbewusstsein und die Übernahme von Verantwortung für den eigenen Körper Wert gelegt.

Fazit: Der Forderung der Landesschülerkonferenz wird bereits Rechnung getragen.

I.5 Ethikunterricht

Die LSK fordert, dass möglichst bald auch für Lehrkräfte, die Ethik unterrichten, Staatsexamina Voraussetzung werden.

Ethik ist ein vergleichsweise junges Unterrichtsfach. Noch in den 1970er Jahren wurde der Ethikunterricht in Bayern gemäß Art. 137 Abs. 2 BV zunächst nur vereinzelt eingerichtet, da nicht ausreichend Schülerinnen und Schüler zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet waren.

Im Zuge steigender Schülerzahlen wurde in den 1980er Jahren mit dem sog. „Dillinger Zertifikat“ an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen eine bis heute bewährte Maßnahme der strukturierten und qualifizierenden Weiterbildung in Form von mehrwöchigen Lehrgängen geschaffen. Eingang in die universitäre Lehrerbildung hat das Fach Ethik dann mit der Änderung der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) im Jahr 2002 gefunden, durch die es für alle Schularten als Erweiterungsfach etabliert wurde. Es stehen jedoch noch nicht ausreichend Absolventen zur Verfügung, obwohl zum Beispiel im Bereich des Gymnasiums die Absolventenzahlen der Erweiterungsprüfung derzeit stark ansteigend sind. Auf Grund der momentan geringen Einstellungsquote erhalten zudem nur wenige Bewerberinnen und Bewerber eine Planstelle. Deshalb wird in näherer Zukunft das Staatsexamen nicht Voraussetzung für die Übernahme von Ethikunterricht sein können. Ansonsten müsste an vielen Schulen der Ethikunterricht entfallen.

Um die Zahl der Lehrkräfte mit Erster Staatsprüfung im Fach Philosophie/Ethik zum Beispiel im Bereich des Gymnasiums spürbar zu erhöhen, werden derzeit Gespräche mit Universitäten und Lehrerfortbildungseinrichtungen mit dem Ziel geführt, Lehrgänge einzurichten, die es Lehrkräften ermöglichen, diese Staatsprüfung nachträglich abzulegen.

I.6 Konstruktives Misstrauensvotum gegen Klassen- und Schülersprecher

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass Klassen- und Schülersprecher durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgesetzt werden können. Die Entscheidung soll bei dem Gremium liegen, das ursprünglich gewählt hat (Klasse, KSV, alle Schüler / Urwahl). Zur Absetzung soll eine 2/3-Mehrheit erforderlich sein.

Begründung: Nach der aktuellen Rechtslage (BayEUG/GSO) ist die Absetzung eines unzuverlässigen oder dem Amt nicht würdigen Klassen- oder Schülersprechers nicht möglich. Dies sollte ermöglicht werden, damit die Ämter gemäß ihrer Bedeutung besetzt und ausgeübt werden können.

Die Prüfung dieses Antrags ist noch nicht abgeschlossen.

II. Gymnasium**II.1 Einsetzung von Referendaren in der Oberstufe**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Referendare zu Zwecken einer kontinuierlichen Abiturvorbereitung nicht in der 12. Jahrgangsstufe eingesetzt werden sollen.

Im Sinne einer vollumfänglichen Ausbildung für den gymnasialen Lehrberuf schreibt die gymnasiale Ausbildungsordnung für jede Studienreferendarin/jeden Studienreferendar den Einsatz sowohl in Unter-, Mittel- als auch Oberstufe vor; insbesondere muss jede Studienreferendarin/jeder Studienreferendar in jeder Stufe eine Prüfungslehrprobe ablegen. Aus diesem Grund ist der Einsatz auch in der Qualifikationsphase der Oberstufe erforderlich.

Ein Einsatz in der Q12 erfolgt allerdings bereits jetzt nur in vergleichsweise wenigen Fällen, in den meisten Fällen ist die Q11 betroffen. Insbesondere an Seminarschulen ist der Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren auch in der Q12 aus organisatorischen Gründen bisweilen unvermeidlich. Insgesamt betrachtet ist der Anteil der von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren erteilten Unterrichtsstunden in der Oberstufe jedoch sehr gering, so dass eine kontinuierliche Abiturvorbereitung ohne Lehrerwechsel in der Jahrgangsstufe 12 somit auch mit der derzeitigen Regelung in den allermeisten Fällen garantiert werden kann.

II.2 MittelstufePLUS

Die Landesschülerkonferenz wünscht für jeden Schüler die Wahlfreiheit, das Angebot der MittelstufePLUS anzunehmen. Es kann nicht sein, dass die Entscheidung über seinen „pädagogischen Bedarf“ statt beim Schüler selbst bei Gremien liegt, die nach vorgefertigten Mustern handeln müssen. Zudem sieht die Landesschülerkonferenz Probleme bei der Umsetzung der MittelstufePLUS im ländlichen Raum und an kleineren Schulen, da eine zufrieden stellende Klassenaufteilung nicht unbedingt gewährleistet werden kann.

Des Weiteren kritisiert die Landesschülerkonferenz den Mangel an Information von Seiten des Kultusministeriums, nach welchen Bedingungen man denn die flexible Mittelstufe nutzen dürfte, wenn man es will. Eine objektive Einschätzung des pädagogischen Bedarfs ist nur über Noten möglich. Allerdings ist dies allein nach der Überzeugung der Schülervertreter kein geeigneter Richtwert für die Erfassung des individuellen Bedarfs nach einem zusätzlichen Schuljahr. Außerschulisches Engagement beispielsweise kann nicht objektiv kategorisiert werden.

In den vergangenen Jahren gab es nach Ansicht des Landesschülerrats sehr wenig konkrete Aufklärungsarbeit an den Gymnasien über die Gesamtheit der möglichen Bildungswege (z. B. Flexijahr). Der Landesschülerrat wünscht, dass dies verbessert wird.

Die Entscheidung für das Konzept „Mittelstufe PLUS“ wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dialogprozesses zur Weiterentwicklung des Gymnasiums im vergangenen Jahr getroffen, in den unter anderem auch die Schülervertreter einbezogen waren. Die „Mittelstufe PLUS“ selbst ist Teil des pädagogisch ausgerichteten Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung des Gymnasiums.

Die „Mittelstufe Plus“ bietet künftig neben bestehenden Angeboten wie dem Flexibilisierungsjahr oder rhythmisierten Ganztagszügen die Möglichkeit, die Mittelstufe in einem eigenen Klassenverband statt in drei in vier Jahren zu durchlaufen. Die „Mittelstufe PLUS“ richtet sich dabei an alle Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Verlängerung der Lernzeit pädagogisch sinnvoll erscheint. Der pädagogische Bedarf orientiert sich dabei nicht ausschließlich am Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Dieser lässt sich auch durch die Förderung besonderer Begabungen, durch persönliche Vorhaben wie einem Auslandsaufenthalt bzw. durch inner- oder außerschulisches, sportliches oder musikalisches Engagement begründen. Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern ein derartiger pädagogischer Bedarf besteht, wird im Rahmen der zweijährigen Pilotphase ab dem kommenden Schuljahr 2015/2016 an bayernweit 47 Schulen ergebnisoffen ermittelt. Über das Konzept „Mittelstufe PLUS“

werden die Schülerinnen und Schüler und die Eltern an den ausgewählten Pilotschulen umfassend informiert. Zudem können Informationen über die „Mittelstufe PLUS“ auf der Homepage des Kultusministeriums abgerufen werden (<http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3424/kultusminister-spaenle-erklaert-die-mittelstufe-plus.html>).

Ein weiteres Ziel der Pilotphase ist zu ermitteln, welche Formen der schulorganisatorischen Umsetzung sich bewähren. Dabei wird ein Fokus auch auf der Frage der Klassenbildung an kleineren Gymnasien liegen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Mischklassen mit dem Regelzug zu bilden, weshalb die „Mittelstufe PLUS“ auch an kleineren Schulen umgesetzt werden kann.

Die Ergebnisse der zweijährigen Pilotphase werden im Hinblick auf die Einschätzung des pädagogischen Bedarfs und die schulorganisatorische Umsetzbarkeit bei einer möglichen landesweiten Einführung der „Mittelstufe PLUS“ Berücksichtigung finden.

III. Mittelschulen

III.1 Projekt „Respekt“

Die Landesschülerkonferenz wünscht, dass an den Mittelschulen das „Projekt Respekt“ wiederkehrend in die Unterrichtsgestaltung aufgenommen wird.

Begründung: Immer öfter wird man mit respektlosem Umgang in der Schule, auf der Straße oder zu Hause konfrontiert. Die Schüler stammen aus verschiedenen Familienverhältnissen, Gemeinden, Religionen, ja sogar Ländern. Hier sind Konfrontationen vorhersehbar. Daher ist zur Vermeidung von Eskalationen gegenseitiger Respekt unumgänglich.

Ein verantwortungsvoller und respektvoller Umgang von allen Beteiligten an der Schule ist die Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen und Zusammenleben. Neben der positiven Auswirkung auf Unterricht und Schulleben erfahren die Kinder und Jugendlichen die „Grundregeln“ einer Gesellschaft. Die bayerischen Schulen erfüllen einen ganzheitlich orientierten Bildungs- und Erziehungsauftrag (vgl. Art. 131 der Bayerischen Verfassung und Art. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen), der sich als umfassende Vorbereitung auf das Leben eines Erwachsenen in der Gesellschaft und der Berufs- und Arbeitswelt versteht. Dies schließt auch den respektvollen Umgang miteinander ein.

Diesen Erziehungsauftrag setzt jede Mittelschule im Rahmen von Unterrichtsfächern und im Schulleben um. Viele Fächer, darunter Deutsch, Religionslehre, Ethik sowie

Geschichte/Sozialkunde/Erkunde, beschäftigen sich über alle Jahrgangsstufen hinweg mit dem Themenfeld „Respektvoller Umgang miteinander“. Zudem wird auch das Schulleben aktiv gestaltet. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei einbezogen werden und partizipieren; das Wir-Gefühl soll dadurch gestärkt werden. Im täglichen Zusammenleben an der Schule liegt es in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte, das Zusammenleben nach den vereinbarten Regeln vorzuleben und deren Einhaltung von den Schülerinnen und Schülern einzufordern.

Die Vermittlung von Sozial- und Alltagskompetenzen - dazu gehört auch der respektvolle Umgang miteinander - kann zudem durch außerunterrichtliche Angebote und Initiativen gestärkt werden, wie z. B. durch Wettbewerbe. Hier ist der Wettbewerb des Landesschülerrats mit dem Motto „Lebe Schule Respektvoll - Schüler für Menschenwürde und Toleranz“ als hervorragendes Beispiel zu nennen. Schulen können auch mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten, z. B. mit der Jugendarbeit. Zudem gibt es zahlreiche Angebote, wie Sport- und Musik-AGs, Theatergruppen oder die Schülermitverantwortung (SMV), in denen der respektvolle Umgang gleichsam „nebenbei“ erlernt und eingeübt wird.

Fazit: Die bayerischen Mittelschulen haben den Gestaltungsfreiraum, eigenverantwortlich ein Gesamtkonzept zu entwickeln, um die Vermittlung von Sozial- und Alltagskompetenzen in der Schule und im Unterricht zu stärken und dabei bestmöglich die spezifischen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen.

III.2 Verpflichtende Einführung von Intensivierungsstunden im Fach Englisch

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass in den Mittelschulen in den 9. und 10. Klassen mehr Englischstunden vorgeschrieben werden. Momentan sind offiziell nur drei Stunden Englisch vorgesehen, was als zu wenig empfunden wird.

Infolge einer immer stärkeren kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Verflechtung der Länder Europas und der Welt haben Fremdsprachenkenntnisse eine große Bedeutung. Die englische Sprache spielt dabei wegen ihrer weltweiten Verbreitung als Mittel der Verständigung eine wichtige Rolle. Deshalb kommt dem Fach Englisch in der Mittelschule ein besonderer Stellenwert zu. Englisch ist Pflichtfach und mit insgesamt 22 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 ausgestattet.

Zentraler Schwerpunkt im Unterricht der bayerischen Mittelschule ist aber auch die Berufsorientierung. Die Chancen der Schülerinnen und Schüler auf dem Ausbil-

dungsmarkt erhöhen sich, wenn sie - neben einem guten Schulabschluss - bereits praktische Erfahrungen und eine gezielte berufliche Orientierung vorweisen können. Unter Berücksichtigung aller Überlegungen für das Profil der Mittelschule (Mittlere-Reife-Zug, Berufsorientierung, Soziales Lernen, Ganztagsangebote) wurde die Stundentafel für die bayerische Mittelschule erstellt und mit den Vertretern der Universitäten, der Lehrer- und Elternverbände und auch der Wirtschaft abgestimmt.

Im Mittlere-Reife-Zug wird das Fach Englisch in Jahrgangsstufe 10 mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Dies zeigt die Bedeutung des Faches für den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule.

Der Vorschlag, ein zusätzliches Angebot (z. B. Intensivierungsstunden oder eine Arbeitsgemeinschaft) im Fach Englisch für interessierte Schülerinnen und Schüler einzuführen, kann der Schule von der SMV unterbreitet werden (z. B. im Schulforum).

Die Schule prüft, ob die Möglichkeit besteht und genügend Interessenten vorhanden sind. Über die tatsächliche Einrichtung entscheiden die Schulen vor Ort selbst.

IV. Berufliche Schulen (ohne FOS/BOS)

Wiedereinführung der Benutzung von Tierblut

Die Landeschülerkonferenz plädiert dafür, dass die Benutzung von Tierblut in der Ausbildung zum Medizinischen Fachangestellten wieder eingeführt wird.

Im März 2014 wurde aus gegebenem Anlass in einem Schreiben des Kultusministeriums (StMBW) festgehalten, dass im Rahmen des Berufsschulunterrichts der medizinischen Fachangestellten weder kapillare Blutentnahmen noch Blutanalysen durchzuführen sind. Die Entscheidung des StMBW wurde aus folgenden Erwägungen heraus getroffen:

- Im aktuell gültigen Lehrplan sind weder die Blutabnahme noch die Blutanalyse enthalten.
- Dagegen sind die Inhalte in der Ausbildungsordnung verankert. Die praktische Unterweisung der Auszubildenden in diesen Aufgabenfeldern ist somit Aufgabe der jeweiligen Arztpraxen. Eine Doppelung von Inhalten im Lehrplan und der Ausbildungsordnung ist nicht vorgesehen. (Eine Abstimmung der Lerninhalte erfolgte auf Bundesebene.)
- Das StMBW kann den Berufsschulen aus Gründen der Konnexität keine Aufgaben übertragen, die sich eindeutig in der Zuständigkeit des dualen Partners befin-

den. Deshalb können weder Empfehlungen an die Schulen ausgesprochen noch kann die Entscheidung in die Hand der jeweiligen Schule gelegt werden, da dies auch zu einer regionalen Ungleichbehandlung in der Ausbildung führen würde.

- Die Lehrkräfte der Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaften, die zunehmend im fachlichen Unterricht der medizinischen Fachangestellten eingesetzt sind, sind nicht ausgebildet, Inhalte des Labors oder die Blutentnahme praktisch fachgerecht durchzuführen. Es würde zu einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler führen, wenn an manchen Standorten nebenberuflich eingesetzte Ärzte und an anderen Gesundheitslehrer unterrichten.
- Zudem entsprechen Labore zum Teil nicht der geforderten Schutzstufe für den Umgang mit Blut.

In dieser Angelegenheit fand bereits ein Gespräch des StMBW mit der Landesärztekammer statt, mit folgendem Ergebnis:

- Die Landesärztekammer erkennt vollumfänglich an, dass die Ärzte als dualer Partner für die praktische Unterweisung der Auszubildenden in den angesprochenen Bereichen zuständig sind.
- Von Seiten der Landesärztekammer wurde darauf hingewiesen, dass in vielen Facharztpraxen Blutuntersuchungen nicht vermittelt werden können, weil diese dort nicht durchgeführt werden. In solchen Fällen ist § 27 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu beachten. Dort heißt es: „Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.“
- Das StMBW hat der Landesärztekammer seine Unterstützung zugesagt, falls diese und die ärztlichen Kreisverbände eine überbetriebliche Unterweisung dieser Lerninhalte anbieten möchten. Die Landesärztekammer prüft diesen Vorschlag derzeit.

V. Fachoberschule/Berufsoberschule**Änderung § 73 Abs. 1 Nr. 5 FOBOSO Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass § 73 Abs. 1 FOBOSO folgendermaßen abgeändert bzw. erweitert wird:

[5. durch ein vom Staatsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.]

neu:

6. durch Sprachzertifikate, welche nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen ein Sprachniveau von B1 oder höher in einer der folgenden Sprachen: Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch.

Die gegenwärtige Regelung nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 sieht vor, dass die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache u. a. durch den Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Ausbildung nachgewiesen werden können. Auf einem schulischen Zertifikat wird bestanden, damit für alle Möglichkeiten des Nachweises ein vergleichbarer Maßstab gegeben ist. Durch die Vielzahl privater Sprachzertifikatsanbieter wäre dies kaum mehr zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird die in der Fremdsprache erbrachte Leistung auch auf dem von der Schule ausgestellten Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen und fließt in die für den Hochschulzugang relevante Notendurchschnittsberechnung ein.

VI. Förderschulen**Mehr Englischstunden**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an den Förderschulen das Angebot an Englischunterricht erhöht wird. Die Anzahl der Wochenstunden reicht derzeit nicht aus, um fundierte Englischkenntnisse zu erlangen.

In einer in immer größerem Maße durch Globalisierung geprägten Gesellschaft sind Kenntnisse im Fach Englisch sicherlich auch für Schüler der Förderschulen von zunehmender Bedeutung. Jedoch gilt es, bei der Zuweisung der wöchentlichen Unterrichtsstunden für das Fach Englisch den Bildungsauftrag der Förderschulen insgesamt zu betrachten und eine ausgewogene Balance zwischen den verschiedenen Anforderungen von Schule, Beruf und Lebenspraxis zu erreichen. Englischunterricht kann nur im Rahmen der abgestimmten Stundentafel und der dabei festgelegten Anzahl der Wochenstunden erteilt werden. Darüber hinaus kann derzeit leider keine Ausweitung erfolgen.

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**zu den Beschlüssen
der zweiten und dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2014/2015
sowie Nachtrag**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Würdigung von Lernbehinderungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Lernbehinderungen unabhängig von ihrer Art schulrechtlich gewürdigt werden.

Das Anliegen der Landesschülerkonferenz wird auch vom Staatsministerium geteilt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind zu würdigen, auch wenn sie die Lernziele der besuchten Regelschule (GS, MS, BS) nicht erreichen. So erhalten lernzielfifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler statt Ziffernnoten eine beschreibende Beurteilung ihrer Leistungen (vgl. z.B. § 38 Abs. 3 GrSO). Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Mittelschule oder Berufsschule nicht erreichen, erhalten ein individuelles Abschlusszeugnis, d.h. ein Zeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg (vgl. Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG).

I.2 Anerkennung von Dyskalkulie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass bei anerkannter Dyskalkulie ein Nachteilsausgleich gewährt wird.

Dem Staatsministerium ist es ein Anliegen, dass die Schülerinnen und Schüler aller Schularten durch geeignete Fördermaßnahmen in ihrer Schullaufbahn begleitet werden. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn eine Dyskalkulie (= Rechenstörung) vorliegt. Die Lehrkräfte setzen sich schon in der Ausbildung und in einschlägigen Fortbildungen mit der Thematik auseinander. Ergänzend wird derzeit eine Handreichung zur Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen für Lehrkräfte an Grundschulen vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erarbeitet. Die Anerkennung einer Rechenstörung im Sinne der Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes – wie es beispielsweise bei der Lese- und/oder Rechtschreibstörung vorgesehen ist – ist nicht möglich. Denn im Gegensatz zur Lese- und/oder Rechtschreibstörung, die nur einen Teilbereich des Fa-

ches Deutsch und der Fremdsprachen betrifft, wirkt sich die Rechenstörung auf den wesentlichen Teil bzw. das Fundament des Faches Mathematik als Ganzes und auch auf andere Fächer aus. Bei einer zur Lese- und/oder Rechtschreibstörung analogen Berücksichtigung der Rechenstörung wäre die Notengebung im Fach Mathematik nicht mehr möglich. Damit würden die Grundsätze der gleichen Leistungsfeststellung und der gleichen Leistungsbewertung verletzt.

I.3 Unterrichtsmaterialien zur Schülervertretungsstruktur

Die Landesschülerkonferenz fordert die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien zur „Schülervertretungsstruktur“ für das Unterrichtsfach Sozialkunde, um die Lehrkräfte bei der Umsetzung dieses besonders praxisnahen Beispiels demokratischer Grundsätze zu unterstützen. Außerdem empfiehlt die Landesschülerkonferenz für die Erarbeitung der Materialien eine Zusammenarbeit mit dem Landesschülerrat.

Bei der Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien zur Schülervertretungsstruktur in Bayern für den Unterricht handelt es sich um eine sehr gute Idee, die wir gerne aufgreifen und in Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit dem Landesschülerrat realisieren wollen. Auf der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2015/2016 sollen mögliche Inhalte, Umfang und Art der Unterrichtsmaterialien besprochen und das weitere Vorgehen erörtert werden.

I.4 Schülervertretung im Lehrplan

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Aufgaben, Tätigkeiten etc. sowie die verschiedenen Ebenen der Schülervertretung (Landes-/Bezirksschülersprecher etc.) Unterrichtsstoff des Lehrplans aller Schularten werden.

Die Partizipation der Schülerinnen und Schüler an schulischen Prozessen ist im Rahmen der Werte- und Demokratieerziehung fächerübergreifendes Prinzip und als solches in den Lehrplänen aller Schularten im Kapitel „Bildungs- und Erziehungsziele“ verankert. Dieses Erziehungsziel schließt die Vermittlung demokratischer Kompetenzen und in altersgemäßer Abstufung auch fachlicher Informationen zu Aufgaben und Struktur der Schülermitverantwortung ein.

Auf der Ebene der Fachlehrpläne ist dieses Ziel entsprechend den Bildungsprofilen der Schularten in unterschiedlicher Weise konkretisiert: So findet sich im neuen LehrplanPLUS für die Grundschule im Fach HSU, Jahrgangsstufen 3 und 4, die Kompetenz „1.1 Zusammenleben in Familie, Schule und Gesellschaft: Schüler wenden demokratische Prinzipien an, z. B. bei der Klassensprecherwahl“. Der ab Schuljahr 2017/2018 einzuführende neue LehrplanPLUS für das Gymnasium soll im Fach Sozialkunde, Zweig WSG, Jahrgangsstufe 9, explizit auf den Landesschülerrat verweisen: „Lernbereich 1, Jugendpolitik: aktuelle Mitwirkungsmöglichkeiten und Akteure, z.B. Jugendamt, Jugendparlament, Landesschülerrat“. Darüber hinaus eröffnen

sich aber auch in anderen Schularten und Fächern wie Deutsch, Geschichte oder Religionslehre/Ethik immer wieder ganz konkrete thematische Anknüpfungspunkte.

I.5 Weiterleitung von KMS

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Weiterleitung der kultusministeriellen Schreiben (KMS), die Schülerinnen und Schüler betreffen, um den Informationsfluss zu optimieren und die Transparenz zu stärken. Aus Sicht der Landesschülerkonferenz ist eine Weiterleitung an die Bezirksschülersprecher einer jeden Schulart zielführend, da diese durch ihr Amt kommunikative Aufgaben übernehmen.

Guter Informationsfluss und Transparenz sind dem Staatsministerium wichtige Anliegen. Kultusministerielle Bekanntmachungen von allgemeiner Bedeutung werden daher auf der Homepage des Staatsministeriums online gestellt (vgl.

<http://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html>).

Bei wichtigen Schreiben, insbesondere wenn sie die Arbeit der SMV betreffen, wird davon ausgegangen, dass die Schulleitung diese bzw. deren Inhalte an den Schülerausschuss kommuniziert. Viele Schreiben sind aber an einzelne Schulen einer Schulart gerichtet und/oder an einzelne Personen bzw. Personengruppen, so dass eine Veröffentlichung bzw. Weiterleitung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen darf. Wir bitten um Verständnis, dass deshalb eine generelle Weiterleitung der kultusministeriellen Schreiben an die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher nicht veranlasst werden kann.

I.6 Konfessionsloser Religionsunterricht

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es in allen Schulen keinen getrennten Religionsunterricht mehr gibt, sondern nur noch ein zentrales Fach, das alle Konfessionen gleichberechtigt beachtet. Dies dient dem besseren Miteinander und sorgt für mehr Verständnis zwischen den Glaubensrichtungen.

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG sowie Art. 136 Abs. 2 BV in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu erteilen und auch nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts von Haus aus konfessionell ausgerichtet. Auch in den Staatskirchenverträgen hat sich der Staat verpflichtet, den Religionsunterricht als konfessionell geprägtes Fach einzurichten.

Der konfessionelle Religionsunterricht dient u. a. der Erziehung in derjenigen Glaubensrichtung, der die Schülerin/der Schüler angehört. Durch die Erschließung der eigenen Konfessionalität und ihrer Wurzeln und Traditionen sowie die Auseinandersetzung mit der persönlichen religiösen Prägung wird die Entwicklung eines fundierten eigenen Standpunktes möglich. Ein solcher ist Voraussetzung für ein respektvolles Zusammenleben in einer multireligiösen und pluralen Gesellschaft. Dabei werden

andere Konfessionen und Religionen im Religionsunterricht selbstverständlich ausführlich thematisiert; Kooperationen mit dem Religionsunterricht anderer Religionsgemeinschaften oder mit dem Ethikunterricht im Rahmen von Projekten oder Exkursionen sind explizit gewünscht, so dass auch den Zielen des guten Miteinanders und der Förderung des gegenseitigen Verständnisses Rechnung getragen wird.

I.7 Wartung der IT-Ausrüstung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die IT-Ausrüstung an den Schulen (PC, Server, Programme) durch Fachleute gepflegt, gewartet und eingerichtet wird. Dieses Fachpersonal soll nicht aus Lehrern bestehen. Dies ist unbedingt nötig, um eine fundierte Ausbildung zu ermöglichen.

Die IT-Ausstattung an Schulen fällt nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz in die Zuständigkeit des jeweiligen Sachaufwandsträgers. Das sind für die öffentlichen Schulen in der Regel die Kommunen. Diese sind also in der Frage der Ausstattung der Schulen mit Rechnern, IT-Netzen, Software und den zugehörigen „Support“ zuständig. Daher wären die gewünschten und notwendigen Fachleute durch den jeweiligen Sachaufwandsträger zu bestellen.

Darüber hinaus ist an den Schulen die Aufgabe bzw. Funktion des Systembetreuers vorgesehen. Dessen Aufgaben sind in der KMBek vom 17. März 2000 geregelt:

„Die Tätigkeit der als Systembetreuer(in) eingesetzten Lehrkraft, die den Computereinsatz im Unterricht und in der Schule betreut, ist im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie vor allem im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich angesiedelt. (...) Darüber hinaus nimmt die Systembetreuerin/der Systembetreuer in vertretbarem Rahmen technische Aufgaben (Hard- und Software) wahr.“ (vgl. KMBek

„Systembetreuung an den Schulen, 17.3.2000, Punkt 1, abrufbar unter

https://www.mebis.bayern.de/wp-content/uploads/sites/2/2015/05/KMBek_Systembetreuung.pdf)

Diese Lehrkraft der Schule kennt die pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung der Schule und ist so das Bindeglied zwischen Schule und Sachaufwandsträger. Die Aufgaben des Systembetreuers sind vor allem pädagogischer Art, beispielsweise die Beratung des Kollegiums bei Fragen rund um den Computereinsatz oder die Durchführung schulinterner Fortbildungen zu digitalen Medien. Die in der KMBek genannten technischen Aufgaben sind u. a. die Feststellung von Problemen und Störungen, um dem zuständigen Sachaufwandsträger eine qualifizierte Fehlermeldung geben zu können, oder auch die Behebung geringfügiger technischer Probleme, beispielsweise der Austausch defekter Peripheriegeräte wie Maus oder Tastatur oder die automatisierte Neuinstallation defekter PC-Systeme.

I.8 Klassensprecherversammlungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass allen Schularten in Bezug auf die Einforderung [Einberufung] der Klassensprecherversammlungen dieselben Rechte zugesprochen werden wie den Gymnasien laut GSO. Dies ist notwendig, um den regelmäßigen Austausch unter den verschiedenen Klassenvertretern zu verbessern sowie Gespräche zwischen den Klassenvertretern, Schülersprechern und den Verbindungslehrern zu ermöglichen. Diese Zeit soll dazu dienen, schulinterne Probleme zu diskutieren und unterschiedliche Schulaktionen zu besprechen und zu organisieren. Somit schafft man ein besseres Verhältnis unter den Klassensprechern und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Klassen- und Schülersprechern.

Bereits jetzt enthält das BayEUG eine schulartübergreifende Regelung für die Klassensprecherversammlungen. So regelt Art. 64 Abs. 4 BayEUG die Zusammensetzung der Klassensprecherversammlung und deren Aufgaben. Nach Art. 64 Abs. 8 BayEUG gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung in der Regel einmal im Monat Gelegenheit, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen. Die entsprechenden Schulordnungen konkretisieren in Teilbereichen lediglich diese Vorgaben. Besondere Rechte der Klassensprecherversammlungen an Gymnasien gegenüber anderen Schularten werden nicht gesehen; eine Harmonisierung der Detailregelungen in den verschiedenen Schulordnungen wird wie im Antrag gefordert seitens des Staatsministeriums angestrebt.

I.9 Aushilfslehrer

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass bei langfristigen Lehrerausfällen Aushilfslehrer für den Rest des Jahres bereitgestellt werden.

Von einem Lehrerausfall ist nicht nur eine Klasse betroffen, sondern die gesamte Schule (zum Beispiel durch Veränderung des Stundenplans). Fallen nun mehrere Lehrer im Jahr aus, führt dies zu einer ständigen Umstellung der ganzen Schule.

Die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung auch beim langfristigen Ausfall einer Lehrkraft ist dem Staatsministerium ein zentrales Anliegen. Um für die Erkrankung einer Lehrkraft oder für die Dauer des Mutterschutzes den Einsatz von Unterrichtsaushilfen zu ermöglichen, stellt das Staatsministerium deshalb für eine Aushilfstätigkeit zusätzliche Mittel zur Verfügung. Aushilfslehrkräfte ersetzen Stammllehrkräfte für die Dauer von deren Abwesenheitszeiten (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit). Aushilfslehrkräfte können damit auch nur zeitlich befristet beschäftigt werden. Die Befristung von Arbeitsverträgen ist in einem Bundesgesetz, dem sogenannten Teilzeit- und Befristungsgesetz, geregelt. Eine Befristung eines Arbeitsvertrages ist demnach nur zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Die rechtfertigenden Gründe sind im Gesetz abschließend festgelegt. Zudem wird be-

stimmt, dass ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag mit Erreichen des Zwecks endet. In der Anwendung dieses Gesetzes ergibt sich damit, dass ein befristeter Arbeitsvertrag, der zur Aushilfe für eine vorübergehend abwesende Lehrkraft geschlossen wird, enden muss, wenn die Lehrkraft zurückkehrt.

Da nicht zu jedem Zeitpunkt des Jahres für eine ausfallende Lehrkraft entsprechender Ersatz mit gleicher Fächerverbindung gefunden werden kann, müssen die Schulen unter Umständen auch Lehrkräfte mit einer anderen Fächerverbindung beschäftigen und die Unterrichtsstunden umverteilen. Da andernfalls der Unterricht gänzlich ausfallen müsste, lässt sich eine Stundenplanänderung in manchen Fällen nicht verhindern, wird aber wenn möglich vermieden.

I.10 Zwischenevaluation der Schülervertretungsstrukturen

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Zwischenevaluation der bestehenden Schülervertretungsstrukturen in Bayern durch den Bayerischen Landtag.

Das Staatsministerium kann als Teil der Exekutive den Bayerischen Landtag grundsätzlich nicht beauftragen oder diesem Anweisungen geben. Das würde zentralen Grundsätzen unserer Demokratie widersprechen.

I.11 Neue Medien

Die LSK möge beschließen, dass die Schulung im Umgang mit neuen Medien verstärkt im Informatikunterricht durchgenommen wird.

Auch dem Staatsministerium ist es sehr wichtig, dass der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien im Schulalltag und im Unterricht fest verankert ist. Daher ist die Medienbildung als fächerübergreifendes Bildungsziel in den Lehrplänen aller Schularten berücksichtigt. Alle Schulen und jede Lehrkraft in Bayern sind verpflichtet, dieses Ziel umzusetzen. Eine stärkere Fokussierung auf das Fach Informatik, das bereits eine wichtige Rolle beim Erwerb von Kompetenzen im Bereich der neuen Medien spielt, würde dem Ziel einer umfassenden Medienkompetenz widersprechen.

I.12 Randstunden in „Ausfall-Quote“

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass in Zukunft Randstunden nicht mehr in die „Ausfall-Quote“ einbezogen werden. Dadurch wird erreicht, dass die Lehrkräfte nicht unnötig Vertretungsstunden anhäufen. Somit können sie effektiv zwischen der 2. - 5. Stunde fächerbezogenen Vertretungsunterricht abhalten.

Eine zentrale Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Stundentafeln, in denen der Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart festgelegt ist. Es ist eine gesetzliche Aufgabe der Schulen, das vom Umfang her festgelegte Unterrichtsangebot bereitzustellen. Alle Unterrichtsstunden – unabhängig davon, ob sie vormittags,

nachmittags, zu Beginn oder am Ende eines Unterrichtstages stattfinden – sind gleichwertig. Daher werden in der Erhebung zum Unterrichtsausfall alle gehaltenen, vertretenen und ausgefallenen Unterrichtsstunden statistisch erfasst und bei der Berechnung des Unterrichtsausfalls berücksichtigt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Elternverbänden die Bereitstellung des vorgesehenen Unterrichtsangebots mit Verweis auf die Stundentafel immer wieder eingefordert wird.

I.13 Kunst und Musik als Vorrückungsfächer

Die LSK fordert, dass den Fächern Kunst und Musik der Status eines Vorrückungsfaches aberkannt wird. Die Schülersprecher erkennen zwar an, dass bestimmte Teile der Notenbildung auf objektiven Kriterien beruhen (z. B. das Wissen um bestimmte Merkmale kunstgeschichtlicher Epochen), sie sind jedoch nicht davon überzeugt, dass die Bewertung von Kunstwerken von Schülern auf objektiven Kriterien beruht.

In Art. 3 der Bayerischen Verfassung steht: „Bayern ist ein Kulturstaat“.

Die Beschäftigung mit dem vielfältigen künstlerischen und kulturellen Erbe, v. a. in Bayern, aber auch international, ist von zentraler Bedeutung für eine umfassende Bildung junger Menschen. Kunst und Kultur brauchen Dynamik und ständige Erneuerung. Jede Generation steht daher in der Pflicht, selbst Neues zu schaffen und so den Kulturstaat Bayern weiterzuentwickeln. In diesem Kontext hat die Vermittlung von Musischem und Künstlerischem – gerade in den Schulfächern Kunst und Musik – einen enorm hohen Stellenwert für die Allgemeinbildung. Dementsprechend handelt es sich bei Musik und Kunst um Vorrückungsfächer. Dies hat die Konsequenz, dass Schülerinnen und Schülern, die im musischen und künstlerischen Bereich entsprechende Begabungen und Leistungen zeigen, in bestimmten Fällen ein Notenausgleich gewährt werden kann.

I.14 Schule und Wir

Die LSK fordert, dass zur Eindämmung der Papierflut und der Papierverschwendung die vom Ministerium herausgegebenen Zeitschriften (insbesondere „Schule und Wir“) vorrangig online und nur noch auf besonderen Wunsch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Zeitschrift „Schule & Wir“ gibt es seit 1973 und wurde damals auf Wunsch des Bayerischen Landtags entwickelt und eingeführt, um Bürgerinnen und Bürger in Bayern, insbesondere die Eltern von Schülerinnen und Schülern, über Entwicklungen im bayerischen Schulsystem regelmäßig zu informieren. Jeder Vater und jede Mutter, deren Kind in Bayern zur Schule geht, soll die Zeitschrift erhalten, gerade weil sie aus Steuermitteln finanziert wird. Denn die Zeitschrift ist für alle Eltern gedacht, auch solche, die das Staatsministerium online oder digital nicht erreichen kann. Eine mög-

liche soziale Ausgrenzung von einzelnen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch eine ausschließlich digitale Verbreitung gilt es unter dem Aspekt der Teilhabegerechtigkeit ausdrücklich zu vermeiden. Auch eine Stigmatisierung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich keinen Internet-Anschluss leisten können oder wollen, muss vermieden werden. Daher ist es auch künftig erforderlich, die Zeitschrift in ihrer gedruckten Form zu verteilen. Hinzu kommt, dass eine jährliche Abfrage von allen Erziehungsberechtigten in Bayern einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit immensen Kosten verursachen würde, der nicht in Relation zum Nutzen steht, da sich die Zeitschrift insgesamt einer großen Beliebtheit bei den Eltern erfreut und auch regelmäßig gedruckt nachbestellt wird.

Das Staatsministerium ist auch sehr daran interessiert, dass seine Zeitschrift „Schule & Wir“ so umweltfreundlich wie möglich produziert wird. Daher wird das Papier von „Schule & Wir“ schon heute aus Holzfasern hergestellt, die aus verantwortungsbewusst bewirtschafteten Wäldern stammen. Dem Wald wird nicht mehr Holz entnommen, als gleichzeitig nachwachsen kann. Das garantiert dem Staatsministerium die beauftragte Druckerei mit einer FSC-Zertifizierung.

Auch über die Anliegen des Landesschülerrats berichtet „Schule & Wir“ übrigens regelmäßig, zuletzt in Ausgabe 1/2015, S. 4 (vgl.

<http://www.km.bayern.de/epaper/SUW%202015-I/index.html#4>).

I.15 Anonymisierung von Arbeiten

Die LSK fordert, dass schriftliche Leistungserhebungen anonymisiert durchgeführt werden, um eine objektivere Bewertung der Arbeiten sicherzustellen.

Die anonymisierte Durchführung von Leistungserhebungen würde einen sehr erheblichen Mehraufwand für die Lehrkräfte darstellen, da die korrekte Zuordnung einer Arbeit zu einer Schülerin/einem Schüler einwandfrei sichergestellt sein muss. Das lässt sich bei der Vielzahl an schriftlichen Leistungserhebungen nur schwer organisieren, zumal die pädagogische Arbeit nicht vernachlässigt werden darf. Würde man sich dennoch für eine anonymisierte Durchführung von Leistungserhebungen entscheiden, bestünde immer noch das Problem, dass die Lehrkraft eine Schülerin/einen Schüler innerhalb kürzester Zeit an ihrer bzw. seiner Handschrift erkennt.

I.16 Thema Asyl

Die LSK fordert, dass alle Schulen Bayerns vom Staatsministerium dazu aufgefordert werden, sich als Schulgemeinschaft gezielt und bewusst mit dem Thema Flüchtlinge/Hintergrund und Asyl zu beschäftigen. Dies könnte beispielsweise durch Vorträge von qualifizierten Referenten geschehen. Wichtig ist, dass sich die gesamte Schulgemeinschaft (Schüler, Eltern, Lehrer etc.) mit dem Thema befasst. Besonders wenn die Gewalttaten gegen Flüchtlinge zunehmen und eine erschreckend hohe Zahl an BürgerInnen gegen Flüchtlinge demonstriert, müssen Schulen ihrem Bildungsauftrag besonders in diesem Bereich nachkommen. Durch eine konstruktive Auseinandersetzung können SchülerInnen an die Thematik herangeführt werden, ohne von einer extremen Meinung beeinflusst zu werden, wie sie u. a. in Medien oft vorzufinden ist. Dieses Thema betrifft jeden Einzelnen. Deshalb ist Aufklärung an Schulen in unseren Augen Pflicht, um das Feld nicht Vorurteilen und ihren Verbreitern zu überlassen.

Das Staatsministerium stimmt der Landesschülerkonferenz zu, dass die Schulen einen ganz entscheidenden Anteil am Gelingen der Integration von Jugendlichen, die zu uns flüchten, haben. Integration hat dabei zwei Akteure: Zum einen die Migranten, die in die Gesellschaft aufgenommen werden wollen. Für diese gibt es von schulischer Seite eine Vielzahl an Angeboten (u. a. Übergangsklassen, Vorklassen zum Berufsintegrationsjahr, Förderklassen und -kurse, Modellversuche SPRINT und InGym), um die sprachliche und kulturelle Integration zu unterstützen. Zum anderen spielen Eingliederungsangebote der Aufnahmegesellschaft eine wichtige Rolle. Auch in diesem Bereich können Schulen positiv mitwirken.

Im Sinne der eigenverantwortlichen Schule liegt die konkrete Gestaltung der jeweiligen Maßnahmen bei den Schulen vor Ort. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass passgenau auf vorliegende Situationen eingegangen werden kann. Die möglichen Maßnahmen sind dabei vielfältig. So bietet bereits der reguläre Unterricht zahlreiche Möglichkeiten, sich mit dem Thema Asyl zu beschäftigen (beispielsweise im Heimat- und Sachunterricht an den Grundschulen oder im Fach Deutsch an den weiterführenden Schulen; Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten z. B. durch gemeinsamen Sportunterricht von Flüchtlingen aus Berufsintegrationsklassen mit Berufsschülern aus Fachklassen; Einsatz von Tutoren). Daneben sind selbstverständlich Projekte, etwa initiiert von der SMV oder Projektgruppen, herzlich willkommen.

II. Förderschulen

II.1 Webauftritt

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass eine der Webseite www.realschulebayern.de vergleichbare Internetseite für Förderschulen, gegliedert nach Förderschwerpunkten und Bezirken, online gestellt wird.

Die Mitglieder der Landesschülerkonferenz aus dem Bereich der Förderschulen können gerne dem Fachreferat Ideen bzw. Vorschläge für eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Staatsministeriums unterbreiten. Es wird jedoch darum gebeten, im Vorfeld einen Blick auf die Internetseite des Staatsministeriums zu werfen – dort sind die Förderschwerpunkte wie gewünscht bereits gegliedert: www.km.bayern.de
→ Ministerium → Schule und Ausbildung → Schularten → Förderschule → weitere Infos. Es kann allerdings keine Internetseite abseits der Seite des Staatsministeriums erstellt werden.

II.2 Physische Belastungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass den physischen Belastungen bei der zukünftigen beruflichen Tätigkeit angepasste, zusätzliche Schulungen zur Prävention von körperlichen Schäden und Berufserkrankungen abgehalten werden. Diese sollen in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Für Schülerinnen und Schüler im Förderschulbereich, bei denen physische Belastungen auftreten, werden derzeit bereits über die vorliegenden Lehrpläne hinaus für alle Förderschwerpunkte zusätzliche Schulungen zur Prävention von körperlichen Beeinträchtigungen und zu erwartenden Berufserkrankungen abgehalten. Die Förderschulen werden dabei von den Arbeitsagenturen und deren Reha-Beratern mit jeweils passgenauen Programmen unterstützt.

III. Gymnasium

III.1 Zusätzlicher Sozialkundeunterricht

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass in allen Zweigen des Gymnasiums in der 10. Jahrgangsstufe mindestens zwei Stunden Sozialkundeunterricht pro Woche verbindlich vorgeschrieben werden. Die Zusatzstunde soll nach Möglichkeit für die Behandlung aktueller Themen genutzt werden.

Aufgrund der sachlichen Notwendigkeit und des Interesses der Schüler, aktuelle politische und soziale Themen in das Unterrichtsgeschehen zu integrieren, reicht eine einzelne Stunde Sozialkunde pro Woche nicht aus. Des Weiteren ist es wichtig, der kritischen Auseinandersetzung der Schüler mit öffentlichen, politischen Themen mehr Zeit zu widmen, um die Schüler zum kritischen und reflektierten Denken anzuregen.

Bei der Festlegung der Stundentafel des achtjährigen Gymnasiums wurde das Fach Sozialkunde deutlich gestärkt. Während in der Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums Sozialkunde mit 1,5 Wochenstunden Pflichtunterricht verankert war und in der Oberstufe als Wahlpflichtfach in Konkurrenz zu Geographie sowie Wirtschaft und Recht stand, wurde es am achtjährigen Gymnasium zum Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 mit insgesamt drei Wochenstunden. So belegen jetzt alle Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang das Leitfach der politischen Bildung. Eine zusätzliche Stunde Sozialkunde in der Stundentafel zu verankern ist nicht möglich, da eine Kürzung anderer Fächer ebenso wenig in Frage kommt wie die Verlängerung der Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler. Es bestehen jedoch für die Schulen Spielräume, eine intensivere Befassung etwa mit aktuellen politischen Themen zu ermöglichen, beispielsweise durch Wahlkurse (z. B.: „Politik und Zeitgeschichte“, „WorldCafe“), durch eine entsprechende Themenwahl für Projekt- oder Studientage (z. B. jährlicher EU-Projekttag), Jahrgangsstufenprojekte bzw. die Durchführung von Planspielen oder Exkursionen (Lernort Staatsregierung, Lernort Landtag, Berlin, Straßburg etc.). Für jedes Gymnasium besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Profilbildung einen Schwerpunkt im Bereich der politischen Bildung zu setzen. Auch die Schülersprecher können entsprechende Vorschläge einbringen, z. B. im Schulforum bei der Beratung von Jahresthemen.

III.2 Einführung eines Orientierungspraktikums

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass ein mindestens fünftägiges verpflichtendes Orientierungspraktikum zur Berufsvorbereitung jeweils in der 9. und 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums eingeführt wird.

Den Schülern des Gymnasiums sollten schon vor der Profilbildung in der Oberstufe praxisnahe Erfahrungen ermöglicht werden, um zuerst bei der Fächerwahl und später bei der Berufswahl anhand dieser Erfahrungen Entscheidungen treffen zu können.

Die Einführung eines verpflichtenden Orientierungspraktikums zur Berufsvorbereitung bzw. Berufswahl an allen Gymnasien ist ein Anliegen, das wiederholt vorgetragen und geprüft wurde (vgl. *Landesschülerkonferenzen 2011/12*). Es gibt gute Gründe für eine solche Maßnahme, wobei sich allerdings die Frage stellt, ob die im Antrag genannten Ziele durch ein fünftägiges Praktikum wirklich zu erreichen wären. Dessen ungeachtet mussten entsprechende Anträge bisher immer abgelehnt werden, weil von Wirtschaftsseite nicht zugesichert werden kann, dass an allen Schulstandorten in Bayern genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stehen. Dabei ist auch an die Schularten mit ausgeprägter Berufsorientierung zu denken (v. a. Mittelschule, FOS). Betriebliche Praktika sind dort unverzichtbar. Deshalb muss vermieden werden, dass die Praktikumsmöglichkeiten für die Schülerinnen und

Schüler dieser Schularten durch die Praktikumsnachfrage seitens des Gymnasiums eingeschränkt werden.

Auch ohne verpflichtendes Betriebspraktikum in der Mittelstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums eine gezielte Unterstützung bei der Berufswahl. Mit dem P-Seminar in der Oberstufe hat Bayern als erstes Land die Studien- und Berufsorientierung institutionalisiert und mit (Lehrer-)Stunden ausgestattet. Die gymnasialspezifischen Maßnahmen der Studien- und Berufsorientierung im Rahmen des P-Seminars gehen weit über das hinaus, was ein fünftägiges Praktikum in der Mittelstufe leisten kann.

III.3 Individuelle Schwerpunktsetzung durch Zusatzkurse

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass am Gymnasium durch frei wählbare Zusatzkurse in allen Fächern der Oberstufe eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht wird. Die Stunden sollen bei der Anzahl der zu belegenden Mindeststunden berücksichtigt werden.

Dies soll die individuelle Förderung der Schüler stärker unterstützen und die persönlichen Neigungen des einzelnen Schülers berücksichtigen, damit nicht aufgrund der zwangsweise zu erreichenden Mindeststunden die Profulfächer als reine „Auffüllfächer“ genutzt werden, falls größeres Interesse an Nicht-Profulfächern besteht.

Die individuelle Schwerpunktsetzung in der Oberstufe durch Zusatzkurse, die auf die Belegverpflichtung angerechnet werden, sehen die Bestimmungen der Schulordnung bereits jetzt vor. An jedem Gymnasium können Zusatzangebote für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase nach Anlage 5 GSO eingerichtet werden. Nach Anlage 6 GSO können bei der Belegverpflichtung bis zu zehn Halbjahre aus dem Bereich der individuellen Profilbelegung, zu welchem auch die Fächer des Zusatzangebots zählen, angerechnet werden.

Die Entscheidung, welche Kurse angeboten bzw. eingerichtet werden, liegt bei den Schulen. Sie hängt einerseits vom Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler ab, andererseits von schulorganisatorischen Überlegungen und Notwendigkeiten. Dabei ist zu bedenken, dass tendenziell die Kursgrößen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Unterrichtszeiten am Nachmittag zunehmen, je differenzierter das Kursangebot ist.

III.4 Aufrundung von Halbjahresnoten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass in der Oberstufe alle Halbjahresnoten zwischen 0,5 und 0,99 aufrundet werden.

Zu diesem Vorschlag kann nicht abschließend Stellung genommen werden. Im Schuljahr 2015/2016 wird sich der Dialogprozess zur Weiterentwicklung des Gymnasiums, an dem in den letzten Jahren neben den Verbänden der Lehrer, Direktoren

und Eltern auch Schülervvertreter beteiligt waren, auf die Oberstufe konzentrieren. In diesem Rahmen wird das hier angesprochene Thema erörtert werden.

III.5 Gewichtung der Seminararbeit

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Seminararbeit in Zukunft höher gewichtet wird, da für den benötigten Zeitaufwand eine höhere Gewichtung gerechtfertigt ist. Bislang macht sie nur 6,6% aus.

Die von der Landesschülerkonferenz geforderte stärkere Gewichtung der Seminararbeit, d. h. des W-Seminars, ist mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nicht zu vereinbaren. Die KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II sieht nämlich in Ziffer 9.3.4 vor, dass eine „Facharbeit“ (= Seminararbeit) mit maximal 30 Punkten in der Gesamtqualifikation angerechnet werden kann.

III.6 Mündliche Deutschschulaufgabe

Die LSK fordert, dass im Fach Deutsch in der Mittelstufe in allen Gymnasien verpflichtend eine mündliche Deutschschulaufgabe stattfindet.

Insgesamt ist aus unterschiedlichen Gründen eine generelle Abnahme der Schreibfähigkeit zu beobachten; in den Bereichen Planen, Verfassen und Überarbeiten von Texten ist daher der höchste Förderbedarf zu sehen – auch und gerade mit Blick auf die Anforderungen in Studium und Beruf. Mit Einführung des achtjährigen Gymnasiums ist eine Flexibilisierung im Bereich der Leistungserhebungen einhergegangen. Die Möglichkeit, Schulaufgaben durch andere gleichwertige Maßnahmen (nach § 54 Abs. 2 GSO) zu ersetzen, wird in der Mittelstufe im Fach Deutsch vielfach genutzt (z. B. in Form der Debatte), insbesondere in den Jahrgangsstufen 8 und 9. Die Eigenverantwortlichkeit der Schulen wurde damit gestärkt. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte, eine nachhaltige Schreiberziehung zu gewährleisten. Dem würde die Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Schulaufgabe zuwiderlaufen, insbesondere in Jahrgangsstufe 10, in welcher ohnehin nur drei Schulaufgaben vorgesehen sind. Gerade in dieser Jahrgangsstufe muss aber die zuverlässige Einübung aller Schreibformen abgeschlossen und Vertrautheit mit dem Schreibprozess und der Verschriftlichung komplexer Arbeitsaufträge erreicht werden.

III.7 Sozialkundeunterricht als eigenständiges Fach

Die LSK fordert, dass die enge Anbindung des Faches Sozialkunde an das Fach Geschichte gelockert und die politische Bildung gestärkt werden. Geschichte und Sozialkunde sollen gleichwertige Fächer sein.

Sozialkunde und Geschichte sind jeweils eigenständige Fächer. Dies drückt sich in Jahrgangsstufe 10 z. B. im Zeugnisformular in der Dokumentation der je Fach erziel-

ten Note aus. Aus Gründen der Oberstufensystematik bilden die Fächer Sozialkunde und Geschichte in der Qualifikationsphase i. d. R. einen gemeinsamen Kurs, bleiben aber selbstständige Fächer. Dies zeigt sich insbesondere am Zustandekommen der Halbjahresleistung (vgl. § 61 Abs. 3 GSO: Ermittlung aus den Punktzahlen pro Fach). Schülerinnen und Schüler des SWG können das Fach Sozialkunde auch als eigenständigen Kurs sowie als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählen. Die Fächer Sozialkunde und Geschichte sind weiterhin eigenständige Fächer, was beim unterrichtenden Lehrer auch jeweils die Lehrbefähigung in Sozialkunde bzw. Geschichte voraussetzt (sog. Fakultas). Eine Stärkung der politischen Bildung in der Qualifikationsphase ist über den Profilbereich (Wahlkurse) sowie über die Wahl fachlich einschlägiger P- und W-Seminare möglich: Dort werden unterschiedliche Themen aus dem breiten Spektrum der politischen Bildung angeboten.

III.8 Addita

Die LSK fordert, dass auch ohne den Besuch eines Additums ein schriftliches Abitur in Kunst und Musik möglich ist.

Die Fächer Musik, Kunst und Sport sind gekennzeichnet durch die Verbindung von Theorie und Praxis. Eine schriftliche Abiturprüfung ohne fachpraktische Anteile würde dem Wesen und dem Qualitätsanspruch der Fächer nicht gerecht werden. Deshalb wird an den Addita, die die Grundlage für die schriftliche Abiturprüfung mit fachpraktischen Anteilen bilden, als Abiturvoraussetzung festgehalten.

III.9 Unangekündigte Leistungsnachweise

Die LSK fordert eine klare Regelung für kleine, unangekündigte Leistungsnachweise, da die Gymnasien in Mittelfranken finden, dass diese nicht erhoben werden dürfen, wenn für den gleichen Tag Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Klausuren, Kurzarbeiten) angekündigt sind. Dies soll in der GSO festgelegt und nicht mehr schulintern geregelt werden.

Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GSO trifft die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen. Hierzu gehört nach § 54 Abs. 4 GSO auch die Entscheidung, welche kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden dürfen. Eine diesbezügliche konkrete Vorgabe durch das Staatsministerium wurde ganz bewusst nicht getroffen, um der Schule eine eigenverantwortliche Entscheidung vor Ort zu ermöglichen. Sofern die Schüler mit der Praxis an ihrer Schule nicht einverstanden sind, können sich diese über die Schülersprecher an den Schulleiter und die Lehrerkonferenz wenden, ggf. mit Unterstützung der Elternvertreter. Aus Sicht des Staatsministeriums soll an den bestehenden Regelungen festgehalten werden, um den Entscheidungsspielraum vor Ort nicht zu beschneiden.

IV. FOS/BOS

Änderung § 13 Satz (3) FOBOSO

Die Landesschülerkonferenz beantragt, dass § 13 Satz (2) der FOBOSO folgendermaßen abgeändert bzw. erweitert wird: Die Schülersprecher sollen bei Amtsantritt über die Möglichkeit der überschulischen Arbeit der SMV (Bezirks-, Landesebenen sowie die Arbeit des LSRs) informiert werden und über deren Recht, Anträge bei der Landesschülerkonferenz zu stellen.

Die einschlägigen Fragen sind in § 14 FOBOSO und Art. 62a BayEUG geregelt. Mit Blick auf das Alter der FOS/BOS-Schülerinnen und Schüler ist ein eigenständiges Studium der Rechtsvorschriften ohne Weiteres möglich und auch zumutbar.

Nachtrag zu den Beschlüssen der ersten Landesschülerkonferenz 2014/2015

Konstruktives Misstrauensvotum gegen Klassen- und Schülersprecher

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass Klassen- und Schülersprecher durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgesetzt werden können. Die Entscheidung soll bei dem Gremium liegen, das ursprünglich gewählt hat (Klasse, KSV, alle Schüler / Urwahl). Zur Absetzung soll eine 2/3-Mehrheit erforderlich sein.

Begründung: Nach der aktuellen Rechtslage (BayEUG/GSO) ist die Absetzung eines unzuverlässigen oder dem Amt nicht würdigen Klassen- oder Schülersprechers nicht möglich. Dies sollte ermöglicht werden, damit die Ämter gemäß ihrer Bedeutung besetzt und ausgeübt werden können.

Durch die Wahl wird den Klassen- wie Schülersprechern ein Vertrauensvorschuss für eine relativ kurze Amtszeit von einem Jahr gegeben. In dieser Zeit sollte zunächst eine gute Einarbeitung ohne Druck möglich sein. Falls grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Klasse und Klassensprecher oder Klassensprecherversammlung und Schülersprecher bestehen sollten oder das Amt nicht zufriedenstellend ausgeführt wird, ist eine argumentative Auseinandersetzung und Klärung, ggf. mithilfe der Vermittlung durch die Klassenleiterin bzw. den Klassenleiter oder die Verbindungslehrkraft, anzustreben. Wenn Schülervertreter über längere Zeit hinweg nicht mehr das Vertrauen ihrer Mitschüler genießen, stellen sie oft von sich aus das Amt zur Verfügung. Dann ist der Weg zu einer Neuwahl frei. Aus den dargelegten Gründen wird die Ermöglichung eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen Klassen- oder Schülersprecher nicht befürwortet.

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**zu den Beschlüssen
der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2015/2016**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

Freiwillige Deutschförderung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es an allen Schularten die Möglichkeit des Besuchs eines zusätzlichen freiwilligen Deutschunterrichts geben soll.

Die Schulen in Bayern haben grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen der schulinternen Schwerpunktsetzung z. B. Wahlangebote oder Arbeitsgemeinschaften zur Deutschförderung für interessierte Schülerinnen und Schüler einzurichten. Wenn es ein solches Angebot an einer Schule nicht gibt, jedoch Interesse bei einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern besteht, empfiehlt es sich, über die Schülersprecher entsprechende Angebote zur Deutschförderung bei der Schulleitung anzuregen.

Das Staatsministerium teilt die dem Antrag der Landesschülerkonferenz zugrunde liegende Auffassung, dass der sprachlichen Bildung im Deutschen in allen Schularten eine besondere Bedeutung zukommt. Dementsprechend ist das Fach Deutsch mit vergleichsweise vielen Wochenstunden in den Stundentafeln aller Schularten verankert. Darüber hinaus ist die sprachliche Bildung ein verpflichtendes Unterrichtsprinzip in allen Fächern. Gemäß der kultusministeriellen Bekanntmachung „Sprachliche Bildung: Pflege und Erhalt der deutschen Sprache als Aufgabe aller Schularten und aller Fächer“ vom 17. Juni 2014 sind alle Lehrkräfte die sprachlichen Vorbilder ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie kennzeichnen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie deutliche Ausdrucksschwächen in Leistungsnachweisen bzw. Aufzeichnungen der Schülerinnen und Schüler und fördern so deren individuelle sprachliche Entwicklung.

II. Gymnasien

Einsatz von Referendaren in der Oberstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Referendare erst ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt in Abschlussjahrgängen unterrichten dürfen.

Im ersten Ausbildungsabschnitt, in dem Studienreferendare ausschließlich an ihrer Seminarschule eingesetzt werden, unterrichten sie nur zeitweise (z. B. von den Herbstferien bis zum Halbjahreswechsel) und in diesen Zeiträumen ausschließlich in enger Betreuung durch die Seminarlehrkraft und ggf. zusätzlich durch eine weitere Lehrkraft der Schule („Betreuungslehrkraft“). Dabei ist die Seminarlehrkraft bzw. Betreuungslehrkraft für die Gewährleistung eines geordneten Unterrichtsbetriebs in den betroffenen Klassen bzw. Kursen verantwortlich. Dies bedeutet, dass beispielsweise schriftliche Leistungserhebungen sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Korrektur in enger Abstimmung mit der Seminarlehrkraft bzw. Betreuungslehrkraft durchgeführt werden. Auch Stoffverteilungspläne, didaktische Konzepte etc. sind eng mit der Seminarlehrkraft bzw. der Betreuungslehrkraft abgestimmt. Der Studienreferendar wird fortwährend in Form von Unterrichtsbesuchen und Beratungsgesprächen begleitet, im Falle einer Absenz des Studienreferendars übernimmt die Seminarlehrkraft bzw. die Betreuungslehrkraft unmittelbar den Unterricht.

Für eine vollumfängliche Ausbildung für den gymnasialen Lehrberuf schreibt die Ausbildungsordnung für jeden Studienreferendar den Einsatz sowohl in Unter-, Mittel- als auch Oberstufe vor; insbesondere muss jeder Studienreferendar in jeder Stufe eine Prüfungslehrprobe ablegen. Da bereits im ersten Ausbildungsabschnitt eine Prüfungslehrprobe erfolgt, ist aus organisatorischen Gründen bisweilen auch in Abschlussklassen ein (wie oben dargestellt durch Seminarlehrkraft bzw. Betreuungslehrkraft eng begleiteter) Einsatz von Studienreferendaren erforderlich. Insbesondere in Fächern, in denen der Unterricht ausschließlich in höheren Jahrgangsstufen stattfindet (z. B. Sozialkunde, Wirtschaft und Recht) ist aufgrund der Anzahl der Studienreferendare an einer Seminarschule der Einsatz in Abschlussklassen teilweise unvermeidlich.

III. Berufliche Schulen

III.1 EU-weite Anerkennung von Berufen

Die Landesschülerkonferenz fordert das Kultusministerium dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass alle staatlich-anerkannten Berufe eine EU-weite Anerkennung erhalten.

Soweit es um die Anerkennung deutscher, reglementierter Berufe im europäischen Ausland geht, ist die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie einschlägig. Die europäischen Mitgliedsstaaten sind gehalten, die entsprechenden EU-Vorgaben innerstaatlich umzusetzen. Die Prüfung der Umsetzung von EU-Richtlinien durch andere EU-Mitgliedsstaaten fällt in die Zuständigkeit der EU-Organe. Federführend in Anerkennungsfragen ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Für Bayern regelt das *Bayerische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen* (BayBQFG - „Anerkennungsgesetz“) weitestgehend die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für reglementierte und nicht-reglementierte Berufe. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus sind dies schulische Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich, im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich, in der Altenpflegehilfe sowie in der Krankenpflegehilfe. Für die übrigen Berufe (Lehrkräfte, Übersetzer/Dolmetscher, Berg- und Skiführer) sind die Anerkennungsverfahren ebenfalls geregelt (EGRiV-Lehrer, BQFGVÜDolm, BayAPOFspl).

III.2 Betriebsbesichtigungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Lehrer an Berufsschulen dazu verpflichtet werden, zweckgebundene Betriebsbesichtigungen durchzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten sollen von den Schülern getragen werden. Dies soll dazu dienen, den Auszubildenden mehr Erfahrung und somit auch mehr Vorteile auf ihren beruflichen Werdegang mitzugeben.

Betriebsbesichtigungen eignen sich gut, bestimmte betriebliche Abläufe oder Verfahren anschaulich zu machen und in den Unterricht der Berufsschule zu integrieren - vor allem dann, wenn Besonderheiten im Unterricht behandelt werden, die nicht in allen Betrieben zur Anwendung kommen und damit nicht allen Auszubildenden be-

kannt sind. Dies ist z. B. im Rahmen von (eintägigen) Schülerfahrten möglich und häufige Praxis an den Berufsschulen. Eine Verpflichtung zu solchen Betriebsbesichtigungen halten wir nicht für zielführend, da diese nicht immer notwendig sind bzw. die berufliche Realität auf andere Weise in den Unterricht eingebunden werden kann. Sofern die Schülerinnen und Schüler eine Betriebsbesichtigung für hilfreich halten, können sie diese selbstverständlich bei den Lehrkräften anregen.

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**zu den Beschlüssen
der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2016/2017**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Gleichberechtigung von Religionsunterricht und Ethik

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Ethik- und der Religionsunterricht immer zeitgleich stattfinden, um eine konfessionell bedingte Benachteiligung zu vermeiden, sofern die schulischen Gegebenheiten dies nicht nachweislich verhindern.

Begründung:

Ethik soll an den Schulen (insbesondere auch an den Realschulen) wie der Religionsunterricht regulär stattfinden. Zitat Art. 1 BayEUG: „Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.“ Das gilt in gleichem Maße auch für den Ethikunterricht und deswegen soll dieser auch für Konfessionslose und Andersgläubige in der Studentafel im selben Umfang verankert sein wie die Religionslehre.

Die Schulleitungen, die für die Unterrichtsplanung vor Ort verantwortlich sind, bemühen sich aus eigenem Interesse, Religions- und Ethikunterricht parallel stattfinden zu lassen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass unterrichtsorganisatorische Gründe oder auch solche, die durch die Personalsituation bedingt sind, die Parallelität im Einzelfall auch verhindern können.

Zu diesem Sachverhalt wird ergänzend auf die einschlägige Rechtsprechung hingewiesen: Grundsätzlich besteht kein Anspruch darauf, dass der Ethikunterricht am Vormittag parallel zum Religionsunterricht stattfindet. In der Rechtsprechung ist geklärt (vgl. BayVGh, Beschl. v. 21.12.1989, 7 CE 89.3102; BayVGh, Beschl. v.

06.07.1995, 7 CE 95.1686, BayVBl 1996, 405 f.; VG München, Urteil v. 24.3.2003, M 3 K 02.4732; VG Augsburg, Beschl. v. 07.09.2007, Au 3 E 07.1064), dass sich aus den Grundrechten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Stundenplangestaltung herleiten lässt. Das gilt auch für den von Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 126 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayern (BV) geschützten Bereich des Religions- wie auch des Ethikunterrichts.

I.2 AED (automatisierter externer Defibrillator) an Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium die Sachaufwandsträger der Schulen auffordert, alle Schulen mit einem AED auszustatten.

Fragen der Organisation der Ersten Hilfe und auch der Nutzung öffentlicher Defibrillatoren (AED = automatisierter externer Defibrillator, der auch von Laien eingesetzt werden kann) fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Von Seiten des Kultusministeriums können daher keine Forderungen an die Sachaufwandsträger bezüglich der Thematik herangetragen werden.

Zur Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe kann ergänzend Folgendes mitgeteilt werden: Im Bereich der Ersten Hilfe befindet sich momentan vieles im Umbruch, was nicht zuletzt die Erste-Hilfe-Ausbildung an den Schulen beeinflussen wird. Alle Schülerinnen und Schüler sollen weiterhin die Möglichkeit erhalten, ab Jahrgangsstufe 8 einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren. Das neue 9-Einheiten-Format dieses Erste-Hilfe-Grundkurses soll neben Modulen wie „Notruf“ und „stabile Seitenlage“ auch das Thema „AED“ beinhalten. Anschließend soll im Abstand von jeweils zwei Jahren ein Wiederholungsmodul im Umfang von zwei Unterrichtsstunden angeboten werden. Dieses Wiederholungsmodul beinhaltet als unverzichtbaren Bestandteil ein Modul „Herz-Lungen-Wiederbelebung“ und als zweites Modul „AED“ oder „stabile Seitenlage“. Um das Vorhaben umsetzen zu können, sind noch weiterreichende Abstimmungen organisatorischer und finanzieller Art notwendig, die Zeit benötigen.

II. Gymnasien

II.1 Naturwissenschaften in der Oberstufe des Gymnasiums

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Informatik in der Oberstufe mit der ersten Naturwissenschaft gleichgestellt wird.

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ – eine Übereinkunft zwischen den Bundesländern auf Ebene der Kultusminister Konferenz (KMK) – sieht vor, dass in der Qualifikationsphase mindestens vier Halbjahre in den Naturwissenschaften belegt werden müssen (Ziffer 7.1 der Vereinbarung). Zudem definiert diese KMK-Vereinbarung Physik, Chemie und Biologie als Naturwissenschaften; Informatik hat hingegen nicht den Status einer Naturwissenschaft (Ziffer 4.2). Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz, Informatik bei der Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase den Rang einer Naturwissenschaft einzuräumen, kann deshalb nicht aufgegriffen werden, da dieser gegen die o. g. KMK-Vereinbarung verstoßen würde.

II.2 Naturwissenschaften in der Oberstufe des Gymnasiums

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass beim Belegen einer einzigen Naturwissenschaft eine Halbjahresleistung gestrichen werden kann. Die gestrichene Halbjahresleistung kann zum Beispiel durch die eines Profulfachs oder eines anderen Fachs kompensiert werden.

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ sieht vor, dass in der Qualifikationsphase mindestens vier Halbjahre in den Naturwissenschaften belegt werden müssen (Ziffer 7.1 der Vereinbarung) und dass mindestens vier Halbjahresleistungen im Bereich der Naturwissenschaften in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen (Ziff. 9.3.3). Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz, weniger als vier Halbjahresleistungen in den Naturwissenschaften verpflichtend einbringen zu müssen, kann nicht aufgegriffen werden, da dieser gegen die o. g. KMK-Vereinbarung verstoßen würde.

**Nachtrag zu den Beschlüssen
der zweiten Landesschülerkonferenz 2015/2016**

10-Finger-System verpflichtend im Unterricht

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Unterrichten des 10-Finger-Systems in den Lehrplan für die Gymnasien in Bayern aufgenommen wird.

Das Staatsministerium steht dem Anliegen, das Tastschreiben am Gymnasium zu unterrichten, grundsätzlich positiv gegenüber. Konkrete Schritte zur Umsetzung können jedoch erst geplant werden, wenn eine Grundsatzentscheidung zur Weiterentwicklung des Gymnasiums gefallen ist.

Hinweis:

Für den Bereich der Förderschulen, der Mittelschulen, der Realschulen sowie der beruflichen Schulen lagen keine schulartspezifischen Anträge der Landesschülerkonferenz vor.



Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der ersten und zweiten Landesschülerkonferenz des
Schuljahres 2017/2018

Übersicht:

I. Schulartübergreifende Beschlüsse.....	S. 01
II. Realschule.....	S. 18
III. Gymnasium.....	S. 23
IV. Berufliche Schulen.....	S. 29

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Unterstützung für den LSR durch Honorarkraft

Die LSK spricht sich dafür aus, dass im Kalenderjahr 2018 anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Landesschülerrats in Bayern die Voraussetzungen für eine hauptamtliche Unterstützung durch eine Honorarkraft, wie beispielsweise eine FSJ-Stelle, geschaffen werden.

Begründung:

Die Arbeit der Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher kann sehr kräftezehrend, zeitintensiv und aufwendig sein. Bei den besonders engagierten Menschen, die in den letzten Jahren dieses Ehrenamt inne hatten, war dies oft nur mit vielen Abstrichen im privaten, aber auch im schulischen und beruflichen Bereich möglich. Um diese Belastung zukünftig zu reduzieren, wäre eine Stelle, die für Terminkoordination, Vernetzung, interne Kommunikation, Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Materialien, Recherche, Digitales u. a. zuständig ist, eine ungemeine Erleichterung für den Landesschülerrat in Bayern. Die enorme Belastung der Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher würde dadurch drastisch verringert.

Dies würde als Ergänzung der Stelle des Landeskoordinators SMV zur pädagogischen Beratung und der Unterstützung der Mitarbeiter des Fachreferats SMV des Staatsministeriums dienen.

Das Staatsministerium stimmt der Einschätzung der Landesschülerkonferenz zu, dass die Arbeit der Landesschülersprecherinnen und –sprecher einen großen Einsatz erfordern kann. Deshalb ist eine umfassende Unterstützung vorgesehen, die auch bedarfsgerecht geleistet wird.

Nach Art. 62a Abs. 4 BayEUG ist zur Beratung des Landesschülerrats sowie zur Unterstützung der Kommunikation zwischen ihm und den Schulaufsichtsbehörden eine

Lehrkraft als Koordinator bestellt. Der Landeskoordinator SMV ist für diese Aufgabe im nötigen Umfang vom Unterricht freigestellt. Er lässt dem Landesschülerrat, der sich jederzeit an ihn wenden kann, bedarfsgerecht und zeitnah Unterstützung in sämtlichen Angelegenheiten zukommen. Zudem unterstützt das Staatsministerium bei Bedarf den Landesschülerrat sowie den Landeskoordinator SMV, insbesondere bei umfangreicheren Organisations- und Verwaltungsvorgängen. Es informiert beispielsweise die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher sowie deren Schulen über die Termine der Landesschülerkonferenzen, verwaltet die Anmeldungen oder versendet die Ausschreibung des jährlichen Wettbewerbs des Landesschülerrats an alle Schulen in Bayern. Die Organisation und die Durchführung des ersten Schülerkongresses des Landesschülerrats im April 2018 wurden ebenfalls maßgeblich vom Staatsministerium unterstützt. Damit wird der Landesschülerrat von allen umfangreicheren administrativen Aufgaben entlastet.

Mitarbeiter eines Freiwilligendienstes (beispielsweise FSJ) wären befristet beschäftigt, wodurch die notwendige Kontinuität, die diese Aufgabe fordert, nicht gegeben wäre. Auch fehlt einem solchen Mitarbeiter die nötige fachliche Qualifikation, die die Tätigkeit für den LSR erfordert.

Aufgrund der bereits vorhandenen umfassenden Unterstützung, die ggf. an einen höheren Bedarf angepasst werden kann, wird die Bestellung einer Honorarkraft als nicht notwendig und zweckmäßig angesehen.

1.2 Entfall von Vertretungsstunden

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Vertretungsstunden, welche von Lehrkräften gehalten werden, die man nicht regulär im Unterricht hat und die kein Material für die Stunden haben, entfallen. Dies soll ab der 9. Klasse gelten.

Begründung:

Oft ist der Fall, dass Vertretungslehrkräfte, welche man nicht im Stundenplan hat, ohne Material eine Vertretungsstunde halten. Diese Zeit wird meist einfach nur abgesessen. Doch diese Zeit könnte besonders in höheren Klassen sinnvoller und produktiver genutzt werden. Deshalb ist der Ausfall der Stunde gewünscht.

Auch dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist es ein sehr wichtiges Anliegen, dass Vertretungsstunden sinnvoll genutzt werden. Damit dies gelingt, entwickeln Schulen entsprechende Vertretungskonzepte. Diese ermöglichen es den Lehrkräften, auch dann guten Unterricht zu erteilen, wenn sie kurzfristig und/oder fachfremd eine Vertretungsstunde abhalten. Ein Beispiel für ein solches Konzept findet sich auf der

Seite des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung unter:

<http://www.gymnasium2020.bayern.de/>.

Vertretungsstunden können insbesondere auch zum Üben und Vertiefen des Unterrichtsstoffs genutzt werden. Ebenso bietet sich das Online-Unterstützungsportal „SMV“ (www.smv.bayern.de) für Vertretungsstunden an. Beispielsweise können mittels des dort verfügbaren Erklärvideos der SMV Unterfranken die SMV-Strukturen in Bayern thematisiert werden. Zudem können fächerübergreifende oder aktuelle Themen (beispielsweise aus den Bereichen Umwelt, Medien, Zeitgeschehen, Politik) behandelt werden, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Lebenswelt beschäftigen.

Wenn vor Ort Unzufriedenheit mit dem Vertretungskonzept der Schule besteht, können die Schülervereinerinnen und Schülervereinerer dessen Weiterentwicklung in einem Gespräch mit der Schulleitung oder auch im Schulforum anregen.

I.3 Statistische Erfassung des Ausfalls von „Randstunden“

Die LSK fordert, dass in Zukunft Randstunden schulartübergreifend ab der Mittelstufe nicht mehr in die „Ausfall-Quote“ einbezogen werden. Dadurch wird erreicht, dass die Lehrkräfte nicht unnötig Vertretungsstunden anhäufen. Somit können sie effektiv zwischen der zweiten und der fünften Stunde fächerbezogen Vertretungsunterricht abhalten.

Insbesondere zur Sicherstellung des Bildungsauftrags und zur Erfüllung des Pflichtunterrichts ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass Unterricht während der Hauptunterrichtszeit (erste Stunde bis einschließlich sechste Stunde) stattfindet. Eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch eine Lehrkraft ist in diesem Zeitraum ohnehin sicherzustellen. Die sinnvolle Ausgestaltung von Vertretungsstunden sollte durch ein Vertretungskonzept der Schule geregelt sein, vgl. dazu auch Stellungnahme zu I.2.

I.4 Informations-KMS über Angebote von Online-Vertretungsplänen

Die LSK fordert, dass ein kultusministerielles Schreiben herausgegeben wird, in dem alle weiterführenden Schulen über die datenschutzrechtlichen Hintergründe von Online-Vertretungsplan-Angeboten aufzuklären sind. Gerade in ländlichen Regionen ist die frühzeitige Kenntnis über Ausfallstunden wichtig, um Schülerinnen und Schülern eine unnötige und umständliche Anfahrt zu ersparen.

Das Staatsministerium begrüßt den Einsatz von Online-Vertretungsplänen an Schulen. Die Schülerinnen und Schüler können so flexibler auf Veränderungen im Stundenplan reagieren. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist es dem Staatsministeri-

um allerdings nicht möglich, bestimmte Programme zu empfehlen. Soweit bei der Nutzung von Online-Vertretungsplänen datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, liegen dafür einschlägige Vorgaben vor (siehe Anlage 11 der Durchführungsverordnung StMBW Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM), http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSGDV-ANL_11). Programme, welche die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, können von den Schulen eingesetzt werden. Die Schülervereinerinnen und Schülervereiner können den Einsatz eines solchen Programms in einem Gespräch mit der Schulleitung oder über das Schulforum anregen.

I.5 Einübung moderner Präsentationstechniken an Mittelschulen und Gymnasien

Die LSK fordert, dass alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Mittelschule insbesondere ab der Mittelstufe moderne Präsentationstechniken einüben müssen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Verwendung digitaler Medien, sondern auch auf die methodische Herangehensweise und dient zur besseren Vorbereitung auf die Anforderungen in Studium und Beruf.

Das Staatsministerium stimmt in der Einschätzung der Bedeutung moderner Präsentationstechniken mit der Landesschülerkonferenz überein. Deren Beherrschung ist notwendig, um den Anforderungen in Ausbildung und Beruf gerecht zu werden. Sowohl an der Mittelschule als auch am Gymnasium ist die Einübung von Präsentationstechniken daher im Lehrplan verankert:

- Der Forderung der LSK trägt der LehrplanPLUS für die Mittelschule vorrangig im Fach Deutsch im Kompetenzbereich „Sprechen und Zuhören“ Rechnung. Ein Ziel des Deutschunterrichts ist, dass den Schülerinnen und Schülern immer mehr bewusst wird, „dass Sprechen vor anderen ein fundiertes Wissen über die Sache, das Einbeziehen der Adressatinnen und Adressaten und der Situation sowie eine klar strukturierte, deutlich artikulierte, körpersprachlich und medial unterstützte Darstellung erfordert.“ Diese im Deutschunterricht erarbeiteten Inhalte finden in den anderen Fächern Anwendung, vor allem aber im Rahmen der Projekte in den Fächern Technik, Wirtschaft und Soziales. Hier ist der Bezug zur Arbeitswelt in besonderer Weise gegeben.
- Gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Gymnasiums wird dem Erwerb von Sachkompetenz, darunter auch den Präsentationstechniken als Baustein der

Methodenkompetenz, eine hohe Bedeutung beigemessen und als Aufgabe aller Fächer gesehen. Der aktuelle Lehrplan des Gymnasiums stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Unterstufe Kompetenzen im Präsentieren erwerben. Beispielsweise erlernen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Faches Natur und Technik 6 (Schwerpunkt Informatik) grundlegende Kenntnisse im Bereich der Informationsdarstellung mit Graphik-, Textverarbeitungs- und Präsentationssoftware. Der neue LehrplanPLUS, der seit dem aktuellen Schuljahr 2017/2018 an weiterführenden Schulen sukzessive eingeführt wird, sieht als Projekt zum Beispiel die Erstellung einer Multimediapräsentation in Jahrgangsstufe 6 vor. Auch in den W- und P-Seminaren der Qualifikationsphase wird das Darstellen und Präsentieren mit Blick auf Studium und Beruf auf fortgeschrittenem Niveau geübt.

Des Weiteren sind die Gymnasien im Zuge des Masterplans Bayern Digital II aufgefordert, bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 ein schulisches Medienkonzept zu erstellen, das innerhalb des Mediencurriculums „Produzieren und Präsentieren“ als eigenen Kompetenzbereich ausweist. Eine Übersicht von Lehrplanbezügen zu diesem Kompetenzbereich findet sich auf *mebis* (sog. Medienkompetenz-Navigator: <https://mk-navi.mebis.bayern.de/mctool/navigator>).

Damit wird dem wichtigen Anliegen der Landesschülerkonferenz im Bereich der Mittelschulen und Gymnasien bereits umfassend Rechnung getragen. Am Gymnasium wird es mit einem eigenen Kompetenzbereich im Mediencurriculum noch weiter in den Fokus gerückt.

I.6 Verpflichtende Ansage von Leistungserhebungen

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass unangesagte Prüfungen (Stegreifaufgaben) mindestens einen Tag davor angesagt werden müssen.

Begründung:

Schüler stehen durch die Schule unter einem enormen Leistungsdruck und psychischer Belastung. Um Schüler zu entlasten und ihre Gesundheit zu schützen, sollten unangekündigte Stegreifaufgaben nicht mehr durchgeführt werden dürfen bzw. mindestens einen Tag davor klar angesagt werden.

Nicht angekündigte Leistungserhebungen halten Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zum kontinuierlichen Mitlernen an und tragen so zum nachhaltigen Lernerfolg bei. Eine zu große Belastung sollte dadurch vermieden werden, dass die Lehrkräfte diese maßvoll einsetzen und auf die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler

Rücksicht nehmen. Zudem kann die Schule eigene Regelungen zu Leistungserhebungen beschließen (vgl. Stellungnahme zu I.7). Sollten sich die Schülerinnen und Schüler einer Klasse aufgrund der engen Terminierung oder des Umfangs der Leistungserhebungen besonders belastet fühlen, kann ein Gespräch mit den Lehrerinnen und Lehrern (beispielsweise durch die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher) hilfreich sein.

Die Bestimmungen hinsichtlich schriftlicher Leistungsnachweise legen einen Rahmen fest, der die Situation der Schüler schulartspezifisch berücksichtigt: So ist der Umfang der Stegreifaufgaben in den Schulordnungen der Realschulen und Gymnasien auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde bzw. Doppelstunde einschließlich der Grundkenntnisse begrenzt. Auch soll die Arbeitszeit von 20 Minuten nicht überschritten werden (vgl. § 19, Abs. 2 Satz 1 RSO; § 23 Abs. 2 Satz 1 GSO). Die Schulordnung der Mittelschule sieht vor, dass schriftliche Leistungsnachweise, welche „größere Lernabschnitte“ behandeln, angekündigt werden müssen, andere schriftliche Leistungserhebungen können angekündigt werden. Grundsätzliche Festlegungen werden zu Schuljahresbeginn von der Lehrerkonferenz getroffen (vgl. § 12 Satz 1 und 2 MSO).

I.7 Rechenschaftsablagen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Schülerinnen und Schüler keiner Rechenschaftsablage unterzogen werden können, wenn sie am gleichen Tag eine Schulaufgabe schreiben. Damit könnten sich Schülerinnen und Schüler ausschließlich auf die anstehende Schulaufgabe konzentrieren.

Begründung: Dass Schülerinnen und Schüler bei einer Schulaufgabe am gleichen Tag zwar nicht schriftlich, aber dennoch mündlich abgefragt werden können, ist schlicht sinnlos. So könnte eine Lehrkraft einen Schüler mündlich über die Fragen einer Stegreifaufgabe ausfragen und trotzdem wäre dies als kleiner Leistungsnachweis gültig, wenngleich das dem gleichen Schwierigkeitsgrad eines schriftlichen Leistungsnachweises entspricht.

Die Terminierung von Rechenschaftsablagen liegt im Ermessen der Lehrkraft. Sie sollte darauf achten, diese unter Berücksichtigung der aktuellen Belastungssituation der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Eine grundsätzliche Verständigung zwischen der Klasse und der Lehrkraft kann hilfreich sein, um einer übermäßigen Belastung der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen.

Grundsätzlich ist es möglich, sich an der Schule darauf zu verständigen, dass an Tagen, an denen eine Schulaufgabe geschrieben wird, keine Rechenschaftsablagen

erfolgen. Für das Gymnasium bestimmt beispielsweise § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO: „Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.“ Hierzu gehört auch zu entscheiden, welche kleinen Leistungsnachweise (z. B. Rechenschaftsablagen) in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 3 GSO).

I.8 Ein-Tages-Frist bei großen Leistungsnachweisen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass zwischen zwei großen Leistungsnachweisen (z. B. zwischen Schulaufgaben) mindestens ein Tag liegen soll. Schülerinnen und Schüler hätten in diesem Fall einen Puffer, um sich besser und stressfreier vorbereiten zu können.

Es ist durch die Schulordnungen festgelegt, dass an einem Tag nur eine Schulaufgabe geschrieben werden darf. Zudem sollen in einer Kalenderwoche nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden (vgl. hierzu z. B. § 22 Abs. 4 Satz 2 GSO oder §12 Abs. 2 Satz 3 MSO). Über weitere Festlegungen hinsichtlich der Leistungsnachweise und auch deren Terminierung entscheidet die Lehrerkonferenz (vgl. z. B. § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO). Grundsätzlich berücksichtigen die Lehrkräfte bei der Terminierung von Leistungserhebungen pädagogische Aspekte und nehmen auf die Belastung der Schülerinnen und Schüler Rücksicht.

I.9 Beurteilung der Studienreferendare durch Schülerinnen und Schüler

Die LSK fordert, dass für das Zweite Staatsexamen der Studienreferendarinnen und Studienreferendare die Bewertung durch die Schülerinnen und Schüler stärkeres Gewicht erhalten soll. Die Prüfungslehrproben sollten dafür weniger gewichtet werden.

Begründung:

Lehrproben sind sehr punktuelle und oft unrealistische Leistungen, die nach der Erfahrung der Schülerinnen und Schüler oft nicht mit den längerfristigen Unterrichtsleistungen übereinstimmen. Schülerinnen und Schüler haben einen kontinuierlichen Einblick in die Arbeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und bilden die eigentliche Zielgruppe für deren Bemühungen.

Die prüfungsberechtigten Personen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung und insbesondere bei den Lehrproben sind in § 7 LPO II (Lehramtsprüfungsordnung II) festgelegt: Diese sind neben Mitgliedern des Prüfungshauptausschusses sowie Personen der Schulaufsicht in der Regel speziell ausgebildete Seminarlehrkräfte und Se-

minarvorstände, die mit der Ausbildung und Beurteilung von angehenden Lehrern betraut sind. Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung bei der Bewertung von Prüfungsleistungen von Referendarinnen und Referendaren v. a. im Vergleich mit anderen Referendarinnen und Referendaren können die Seminarlehrkräfte/-vorstände in besonderer Weise die Unabhängigkeit der Prüfung gemäß § 7 APO (Allgemeine Prüfungsordnung) sicherstellen. Da es sich bei der Zweiten Staatsprüfung um eine Qualifikationsprüfung handelt, welche zukunftsweisend für die weitere berufliche Laufbahn der Studienreferendarinnen und Studienreferendare ist, ist es daher nicht erlaubt, die Bewertung von Prüfungsleistungen auf Schülerinnen und Schüler zu übertragen. Deren Sicht fließt mittelbar in die Bewertung ein, wenn Seminarlehrerinnen und Seminarlehrer die von ihnen beobachteten Reaktionen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht, beispielsweise hinsichtlich ihrer Aktivierung, in ihr Gesamturteil einbeziehen.

Keinen Einfluss auf die Beurteilung darf allerdings das Schüler-Feedback haben, dessen Umsetzung derzeit in einem schulartübergreifenden Modellversuch in der zweiten Phase der Lehrerausbildung erprobt wird. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare holen das unmittelbare Feedback der Schülerinnen und Schüler als Hilfestellung zur Selbstreflexion ein.

I.10 Zur-Verfügung-Stellung des Grundwissens

Die LSK fordert, dass an allen Schularten in den Fächern, die in Prüfungen regelmäßig Grundwissen abfragen, den Schülerinnen und Schülern das vorausgesetzte Grundwissen in übersichtlicher Form in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird. Die genaue Ausgestaltung sei den Fachschaften in den einzelnen Schulen überlassen oder im Schulforum zu beschließen.

Grundwissen und Kompetenzen sind in allen Schularten zentrale Bereiche des Unterrichts und in den Lehrplänen aller Schularten fest verankert. Diese können auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingesehen werden (<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/lehrplan/>).

Im LehrplanPLUS, der seit dem Schuljahr 2013/2014 aufsteigend nach Jahrgangsstufen in Kraft gesetzt wird, wird das Grundwissen v. a. auf der Ebene der Grundlegenden Kompetenzen beschrieben. Der LehrplanPLUS kann ebenfalls online eingesehen werden (<https://www.lehrplanplus.bayern.de/>). Auch in den Schulbüchern sind grundlegende Begriffe sowie grundlegende Kompetenzen in der Regel als solche gekennzeichnet.

Zu den Fragen, was Grundwissen ist, wie und in welcher Form der Grundwissensstand der Schülerinnen und Schüler überprüft bzw. gesichert werden kann, geben schulartspezifische Broschüren des ISB für die derzeit gültigen Lehrpläne Anregungen. Diese umfassen auch Hinweise zur Entwicklung einer neuen Aufgaben- und Lernkultur, eines kompetenzorientierten Unterrichts sowie zur Nachhaltigkeit des Unterrichts in allen Fächern.

I.11 Mebis-App

Die Landesschülerkonferenz fordert die Entwicklung und kostenlose Bereitstellung einer Mebis-App.

Begründung:

Die vielfältigen Möglichkeiten der Lernplattform werden in der Praxis noch immer zu wenig genutzt. Allein die Möglichkeit einer App erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Schülerinnen und Schüler regelmäßig Mebis nutzen.

Eine mebis – App kann (u. a. aus datenschutzrechtlichen Gründen) noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Gegenwärtig unterstützt mebis bezogen auf das Teilangebot der Lernplattform die native Moodle-Mobile-App.

Die Bereitstellung einer mebis-App, welche auch einen Messenger und einen Cloud-Speicher beinhaltet, kann eventuell im Rahmen der sog. „Progressiven Web-Apps“ umgesetzt werden. Diese Möglichkeit wird momentan überprüft.

I.12 Psychische Belastung von Schülerinnen und Schülern

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass künftig ein besonderes Augenmerk auf das psychische Wohlbefinden der gesamten Schülerschaft gelegt wird. Das Kultusministerium wird aufgefordert entsprechende Modelle einzuführen, um den psychischen Stress der Schülerschaft zu vermeiden.

Begründung:

Im Jahr 2008 hat sich, laut Angaben von Focus.de, jeder siebte gestorbene Jugendliche im Alter zwischen 15 und 19 Jahren selbst das Leben genommen. Der immer weiter steigende Leistungsdruck und die empfundene Enge am Arbeitsmarkt, welche mit Existenzängsten einhergehen, lässt die Bereitschaft zum Suizid der Schülerinnen und Schüler weiter steigen. Aktive Schritte seitens der Regierung sind bislang nicht zu erkennen.

Das Staatsministerium teilt das Anliegen der Landesschülerkonferenz, dass auf die psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler unbedingt zu achten ist.

Um psychischem Stress bei Schülerinnen und Schülern vorzubeugen und zu begegnen, werden daher umfassende Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit sowie

der Begleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern vom Staatsministerium bereitgestellt:

- **Stärkung der Schülerpersönlichkeit:**

In den Lehrplänen aller bayerischen Schularten werden vielfältige Themen zur Stärkung der Schülerpersönlichkeit aufgegriffen, um die Schülerinnen und Schüler gegen Belastungen durch psychischen Stress und Gefahren wie Sucht und Suizid zu schützen. Schülerinnen und Schüler sollen ein gesundes Selbstwertgefühl entwickeln und soziale Verhaltensweisen einüben. Zur Stärkung der Schülerpersönlichkeit werden während des Schuljahres an vielen Schulen Projekte und Aktionen durchgeführt, die unter dem Sammelbegriff „Lebenskompetenztraining“ zusammengefasst werden können. Dieses Training wird fächerverbindend in der Grundschule angelegt und ist in allen Schularten in den pädagogischen Leitthemen der einzelnen Jahrgangsstufen verankert. Für Lehrkräfte werden dazu auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene regelmäßig Fortbildungen angeboten.

- **Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten:**

Die bayerischen Schulen bieten flächendeckend Beratung und Hilfen für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auf verschiedenen Ebenen an. Als erste Ansprechpartner an den Schulen sind dies neben den unterrichtenden Lehrkräften insbesondere die Klassenleiter, die Stufenbetreuer, die Verbindungslehrkräfte und die Schulleitung. Zusätzlich ist für jede Schule eine Beratungslehrkraft und eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig. Diese unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit, so dass Anliegen vertraulich besprochen werden können: An den staatlichen Schulen in Bayern waren im Schuljahr 2016/2017 insgesamt ca. 1800 Beratungslehrkräfte und ca. 880 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen tätig. Für Fragen, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, sind an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) besonders erfahrene Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus allen Schularten eingesetzt. An vielen Grund-, Mittel- und Förderschulen wird das Beratungsangebot noch durch eine sozialpädagogische Fachkraft aus dem Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ ergänzt.

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die Beratungsangebote, insbesondere über schulische und auch außerschulische Ansprechpartner in Notfällen, informiert, z. B. durch Elternbriefe, Aushänge in der Schule sowie über den Internetauftritt der Schule.

Diese Angebote werden seitens der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler in hohem Maß in Anspruch genommen.

- Krisenintervention an Schulen:

Die Bildung von Krisenteams an Schulen (gemäß Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013) stellt eine wichtige Basis für den Umgang mit Suizidgefährdung, Schülersuiziden und auch Suizidprävention dar. Dazu werden insbesondere für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und für Beratungslehrkräfte in allen Regierungsbezirken laufend Fortbildungen zum Umgang mit Krisen im Allgemeinen und zum Thema Suizid und Suizidalität im Besonderen vom „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS) oder von sonstigen Fachstellen vor Ort durchgeführt. Ergänzend bietet KIBBS den Schulen durch speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement.

Seitens des Staatsministeriums und der Schulen werden also bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, ihnen in Problemlagen Anlaufstellen bereitzustellen und sie in psychischen Krisen zu begleiten. Diese Gesamthematik wird dabei auf der Grundlage neuer Erkenntnisse und konkreter Anregungen regelmäßig kontinuierlich weiterentwickelt, um auch in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf die psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu legen.

I.13 Dyskalkulie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Konzepte und Vorgehensweisen für Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenschwäche (insb. Dyskalkulie) ausgearbeitet werden und an den Schulen praktiziert werden.

Da ein Nachteilsausgleich – wie er bei Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie/LRS der Fall ist – bekanntlich nicht möglich ist und vorangegangene Anträge abgelehnt wurden, wäre es ein Minimum, betroffenen Schülerinnen und Schülern mit anderen Mitteln zu helfen, damit der weitere erfolgreiche Werdegang nicht durch

eine Schwäche in einem Teilbereich verbaut wird, wenngleich massive Stärken in anderen Bereichen vorhanden sind. Leider lässt unser Schulsystem mit seinem Prinzip und seiner Funktionsweise eine solche Problematik zu.

Dem Kultusministerium ist – wie der Landesschülerkonferenz – der individuelle Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sehr wichtig. Ein besonderer Fokus liegt dementsprechend auf der Förderung und der Beratung der Schülerinnen und Schüler.

- Förderung und individuelle Unterstützung:

Bei einer Dyskalkulie können betroffene Schülerinnen und Schüler durch geeignete Maßnahmen der Förderung und der individuellen Unterstützung in allen Schularten in ihrer Schullaufbahn begleitet werden. Dabei ist das Ziel, betroffene Schülerinnen und Schüler zu alltagstauglichen Kompetenzen im Rechnen zu führen.

Maßnahmen der individuellen Unterstützung, wie sie in der Bayerischen Schulordnung verankert sind (vgl. § 32 BaySchO), können in pädagogischer Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer durchgeführt werden. Das sind pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen – außerhalb von Leistungsfeststellungen. So können zum einen im Unterricht etwa besondere Arbeitsmittel zugelassen oder besondere Regelungen für Hausaufgaben getroffen werden.

Fördermaßnahmen werden in allen Schularten bereitgestellt, je nach Schulart z. B. direkt im Unterricht, in Differenzierungs- und Förderstunden, in Intensivierungsstunden oder im Förderunterricht.

Neben diesen bereits bestehenden Maßnahmen der Förderung in allen Schularten wurden mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 zusätzlich an den Grundschulen die Förderung in allen Regierungsbezirken durch die Einrichtung von „Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik“ an ausgewählten Staatlichen Schulämtern ausgebaut und die bereits bestehenden Förderstellen in Augsburg und Bayreuth ergänzt (Übersicht über die Förderstellen unter www.km.bayern.de/foerderstellen_mathematik).

Aufgabe der Förderstellen ist die Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, die Durchführung von Diagnosegesprächen bei gravierenden Problemen in Mathematik sowie die (Einzel-) Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik.

Um besonders die Lehrkräfte an Grundschulen bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Rechnenlernen zu unterstützen, wurde die Handreichung „Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen – So unterstützen Lehrkräfte in der Grundschule“ aktualisiert. Die Handreichung steht allen Lehrkräften an Grundschulen zur Verfügung. Sie kann über die Internetauftritte des Staatsministeriums (www.km.bayern.de unter der Rubrik Lernen -> Lernschwierigkeiten -> Rechenschwierigkeiten), des ISB (www.isb.bayern.de) sowie über das Bestellportal www.bestellen.bayern.de heruntergeladen werden.

- Beratung:

Betroffene Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und die Lehrkräfte können durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) Unterstützung und Beratung erfahren.

I.14 Umwelterziehung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an allen bayerischen Schulen mehr Wert auf einen gerechten Umgang mit der Umwelt gelegt wird. Dazu gehört u. a. die regelkonforme Mülltrennung, aber auch die Vermittlung von Umweltbewusstsein und Werten im Unterricht und im Schulalltag ist essentiell für eine Verbesserung der gegebenen Situation.

Dem Anliegen der Landesschülerkonferenz wird zugestimmt: Die Schülerinnen und Schüler zu einem bewussten Umgang mit der Umwelt zu erziehen und auch als Schule verantwortungsvoll mit der Umwelt umzugehen, sind zentrale Aufgaben aller Schulen.

Gemäß Artikel 131 der Bayerischen Verfassung bzw. Artikel 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), in denen die obersten Bildungsziele formuliert sind, u. a. Rücksichtnahme, Verantwortungsfreudigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, sind alle bayerischen Schulen zur Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) verpflichtet.

Das Thema ist in den „Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen“ (abrufbar unter: <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html> → Bekanntmachungen) über Schulart- und Fachgrenzen hinweg für alle Schulen als Aufgabe beschrieben. Schwerpunkt ist u. a. der wertorientierte Umgang mit der Umwelt.

Auch im neuen LehrplanPLUS ist BNE als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verankert. Auf diese Weise wird eine umfassende Behandlung des Themenbereichs über alle Fächer, Jahrgänge und Schularten hinweg angestrebt. Entsprechende Lernziele und Kompetenzerwartungen sind in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer verankert. Alle Inhalte des LehrplanPLUS können unter <http://www.lehrplanplus.bayern.de/> eingesehen werden.

Die Vermittlung entsprechender Inhalte mit dem Ziel, gerade junge Menschen zu einem nachhaltigen Lebensstil zu befähigen, erfolgt zuallererst im Unterricht. Um das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel BNE zu erreichen, braucht es jedoch immer wieder Gelegenheiten, auch projektorientiert zu arbeiten, außerschulische Experten einzubeziehen und v. a. die Schülerinnen und Schüler selbst aktiv werden zu lassen. Aus diesem Grund findet an den bayerischen Schulen jährlich in der 42. Kalenderwoche eine „Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit“ statt, die die Schulen selbständig gestalten. Für die SMV bietet diese Woche eine gute Gelegenheit, eigene Ideen bei der Gestaltung des Programms einzubringen.

Auch das von der Staatsregierung geförderte Projekt „Umweltschule in Europa / Internationale Agenda 21-Schule“ (<http://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/umwelt.html>) liefert den Schulen Anreiz und Hilfe, sich im Bereich BNE zu engagieren. Das Angebot richtet sich an Schulen, die Umweltbildung bzw. BNE als festen Bestandteil in den Schulalltag (Profilbildung) bereits integriert haben, die auf dem Weg dorthin sind oder die dies planen. Schulen, die sich um die Auszeichnung als „Umweltschule in Europa“ bewerben, bearbeiten im Verlauf des Schuljahres mindestens zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung und beschreiben ihr Vorgehen in einem Bericht.

Ein weiterer Wettbewerb aus dem Bereich BNE ist der jährlich stattfindende BundesUmweltWettbewerb (BUW), der zu den von der Kultusministerkonferenz besonders empfohlenen Wettbewerben zählt. Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 20 Jahren sind hierbei aufgerufen, den Ursachen eines Umweltproblems aus ihrem eigenen Lebensumfeld auf den Grund zu gehen, Lösungsansätze zu entwickeln und deren Umsetzung zu beschreiben. Seitens der SMV besteht die Möglichkeit, eine Teilnahme an den o. g. Wettbewerben anzuregen und zu unterstützen.

I.15 Drogenprävention

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an den bayerischen Schulen verstärkt Drogenprävention durchgeführt wird.

Auch das Staatsministerium ist der Ansicht, dass Schulen bei der Drogenprävention eine wichtige Rolle zukommt. Sie haben die Aufgabe, über verschiedene Suchtmittel aufzuklären sowie auch die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Die Aufklärung über die Gefahren des Suchtmittelkonsums sowie des Arzneimittelgebrauchs erfolgt an den bayerischen Schulen im Rahmen der Gesundheitsförderung. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler davor zu bewahren, das gesundheitsschädigende Potential und die Suchtgefährdung gerade auch bei Alltagsdrogen wie Alkohol und Nikotin zu unterschätzen.

Die schulische Suchtprävention erfolgt gemäß den Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen (KMBek vom 2. September 1991, KWMBI I S. 303, abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/494_supraev.pdf) fächerübergreifend und mit dem Ziel, das „seelische Immunsystem“ der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Unabhängig von jeweils aktuell „auf dem Markt“ angebotenen Drogen liegt damit der Schwerpunkt der schulischen Suchtprävention auf einer umfassenden Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Aneignung von Lebenskompetenzen. Denn in der bestmöglichen Stärkung und Immunisierung der potenziellen Konsumenten liegt eine große Chance, dem ständig wachsenden Drogenangebot zu begegnen. Darüber hinaus soll die Aufklärung über die Gefahren des Drogen- und Rauschmittelkonsums im Rahmen der schulischen Suchtprävention die Schülerinnen und Schüler davor bewahren, das gesundheitsschädigende Potential und die Suchtgefährdung zu unterschätzen. Hierzu werden diejenigen Drogen besprochen, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind oder zu denen sie Fragen haben. So wird in den unteren Jahrgangsstufen in erster Linie auf die legalen Suchtmittel Nikotin, Alkohol und den Missbrauch von Medikamenten eingegangen. Ab der Mittelstufe werden die illegalen Drogen in die Aufklärung miteinbezogen.

Entsprechende Lernziele und Kompetenzerwartungen sind in den Lehrplänen der Grundschule wie auch der weiterführenden Schulen verankert (Lehrpläne abrufbar unter <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/lehrplan>).

In der Grundschule erfolgt die Suchtprävention im Zusammenhang mit der Förderung der Persönlichkeit und Ich-Stärke in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Heimat- und Sachunterricht). An den weiterführenden Schulen wird der Missbrauch von Suchtmitteln bereits in Jahrgangsstufe 5 (Biologie bzw. Natur und Technik) thematisiert und in den Jahrgangsstufen 7, 8 oder 9 der einzelnen Schularten im Biologieunterricht erneut

intensiv aufgegriffen. Besondere Bedeutung kommt auch den Fächern Religionslehre, Ethik, Deutsch, Sozialkunde sowie Sport zu.

Um dem kontinuierlichen Präventionsauftrag Rechnung zu tragen, können an den Schulen besondere Programme zur Stärkung der Schülerpersönlichkeit (z. B. Lions-Quest – Erwachsen werden, PIT – Prävention im Team) genutzt werden. Gerne kann die SMV einer Schule eine Teilnahme an derartigen Programmen anregen.

I.16 Abschlussfahrten

In den Abschlussklassen gibt es immer wieder Schülerinnen und Schüler, die an der Abschluss- / Klassenfahrt nicht teilnehmen wollen oder können, und die ganze Klasse darunter leidet bzw. die Fahrten nicht stattfinden, weil die minimale Teilnehmerzahl der Schule nicht eingehalten wurde. Nur weil vereinzelte Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen wollen oder können, sollte die Fahrt für die ganze Klasse nicht abgesagt werden.

Klassen- und Abschlussfahrten sind ein wichtiger Bestandteil des Schullebens, sie stärken die Klassengemeinschaft und ermöglichen Schülerinnen und Schülern wertvolle und lehrreiche Erfahrungen.

Die Schulen gestalten „das Schulleben [...] in eigener Verantwortung (Art. 2 Abs. 4 BayEUG). In diesen Bereich der „eigenverantwortlichen Schule“ fällt auch die Organisation und Durchführung von Klassen- und Abschlussfahrten. So kann individuell und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und organisatorische Aspekte (beispielsweise hinsichtlich Schuljahresplanung, Kostenumfang, Klassengröße) eingegangen werden. Eine zentrale Vorgabe ist daher nicht zielführend, sie würde die Schulen bei der Planung von Klassenfahrten unnötig einschränken.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an einer Klassenfahrt, welche im Rahmen des Fahrtenprogramms einer Schule stattfindet, verpflichtend, da es sich hierbei um eine Schulveranstaltung handelt. Eine Befreiung muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Vorschläge zur Organisation und Planung der Abschluss- und Klassenfahrten können von der SMV vor Ort beispielsweise über das Schulforum eingebracht werden.

I.17 Weitergabe von KMS an die Schülerschaft

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schulleitungen aller weiterführenden Schulen in Bayern verpflichtet werden, schülerrelevante Informationen von kultusministeriellen Schreiben unverzüglich an die Schülerschaft weiterzuleiten.

Begründung:

Der Landesschülerrat sieht sich häufig nicht in der Lage, den Schülerinnen und Schülern Bayerns wichtige Informationen aus kultusministeriellen Schreiben zukommen zu lassen, da diese von der Schulleitung nicht weitergeleitet werden.

Guter Informationsfluss und Transparenz sind dem Staatsministerium wichtige Anliegen. Kultusministerielle Bekanntmachungen von allgemeiner Bedeutung werden daher auf der Homepage des Staatsministeriums online gestellt (vgl.

[http://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/rechte-und-](http://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html)

[pflichten/bekanntmachungen.html](http://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html)). Die SMV hat zudem das Recht, über alle sie betreffende Angelegenheiten durch die Schulleitung informiert zu werden (vgl. Art 62 Abs. 1 BayEUG). Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Schulleitung die Inhalte wichtiger Schreiben, insbesondere wenn sie die Arbeit der SMV betreffen, an die Schülervereinerinnen und Schülervereiner kommuniziert.

II. Realschule

II.1 Forderung nach Fortbestehen der Realschule

*Die LSK spricht sich dafür aus, dass die Realschule eine eigene Schulform bleibt.
Begründung:*

Das Profil der Realschule hat sich schon lange im deutschen dreigliedrigen Schulsystem bewährt. Sie steht vor allem dafür, Schülern eine gesunde Mischung aus Theorie und Praxis mit auf den weiteren Lebensweg zu geben.

Das Staatsministerium teilt die Auffassung der Landesschülerkonferenz. Die Realschule bietet als Kernschulart des differenzierten bayerischen Schulwesens einen Bildungsgang an, der sich durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis auszeichnet. Schülerinnen und Schüler, die sich für dieses Bildungsangebot entscheiden, erwerben eine erweiterte Allgemeinbildung, die strukturell (Wahlpflichtfächergruppen) wie inhaltlich (Themenschwerpunkt in Jgst. 9) mit der Berufsvorbereitung gekoppelt ist. Der hoch angesehene Realschulabschluss eröffnet vielerlei Anschlussmöglichkeiten – in der beruflichen Ausbildung wie in der Fortsetzung der schulischen Bildung bis hin zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Die Realschule mit ihrem klaren Profil ergänzt alle weiteren Bildungsangebote des differenzierten bayerischen Bildungswesens in idealer Weise und gewährleistet an den jeweiligen Schnittstellen ein Höchstmaß an Durchlässigkeit.

Als angesehene und erfolgreiche Schulart wird die Realschule auch weiterhin die bayerische Schullandschaft bereichern. Ihre Zukunftsfestigkeit wird z. B. durch die Weiterentwicklung im Rahmen der Initiative Realschule21 oder durch den Lehrplan-PLUS Realschule gewährleistet.

II.2 Pflichtpraktikum in den Jahrgangsstufen 8 und 9

Die LSK spricht sich dafür aus, dass in den Jahrgangsstufen 8 und 9 der Realschulen jeweils ein Pflichtpraktikum während der Unterrichtszeit abgehalten werden muss.

Begründung:

Ein Praktikum ist unserer Meinung nach ein sehr wichtiger Bestandteil hinsichtlich der Vorbereitung auf das spätere Berufsleben. Manchmal reicht aber ein einziges Praktikum nicht aus. Wenn es zum Beispiel gilt, in der neunten Klasse ein Pflichtpraktikum zu absolvieren, man dann in den bisherigen Traumberuf schnuppert und hierbei aber feststellt, dass der Beruf doch nicht der Wunschberuf ist, dann bleibt einem nicht mehr viel Zeit, sich nach Alternativen umzusehen, da viele Bewerbungen schon in der neunten Klasse geschrieben werden müssen.

Die berufliche Orientierung spielt an der Realschule eine sehr große Rolle. Um Realschülerinnen und Realschüler beim Übergang ins Berufsleben – dies gilt gleichermaßen für eine qualifizierende Berufsausbildung wie für eine Fortsetzung der schulischen Laufbahn – zu unterstützen, steht die gesamte Jahrgangsstufe 9 fächerübergreifend im Zeichen der Berufsorientierung (Pädagogisches Leitthema: Lebensperspektiven entwickeln – berufliche Orientierung).

Neben inhaltlichen Themen wie Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgespräch etc. erfahren die Realschülerinnen und Realschüler auch, wie sie sich Informationen zu ihren Berufswünschen beschaffen und diese auswerten können. Vor allem im Fach Wirtschaft und Recht werden die Schülerinnen und Schüler ganz gezielt zur beruflichen Orientierung hingeführt (Besuch des Berufsinformationszentrums der Bundesagentur für Arbeit, regelmäßige Sprechstunden mit der Berufsberatung, Berufseignungstests). Zusätzlich werden an vielen Schulen Berufsinformationstage sowie Betriebserkundungen durchgeführt. Zum Teil werden von den Lehrkräften Ausbildungsbörsen organisiert, bei denen Vertreter der Wirtschaft Berufe in den Schulen vorstellen. Teilweise werden auch Fachleute der Wirtschaft von den Lehrkräften in die Schule eingeladen, um die Arbeitswelt aus „erster Hand“ vorzustellen. Ein weiterer Baustein der beruflichen Orientierung ist das freiwillige Betriebspraktikum (in der Regel eine Woche), das als wirksame und bewährte Maßnahme der beruflichen Orientierung an nahezu allen Realschulen organisiert wird. Dieses Praktikum, das von der großen Mehrheit der Realschülerinnen und Realschülern wahrgenommen wird, kann während der Ferien (i. d. R. Oster- und Pfingstferien), aber auch während der Unterrichtszeit absolviert werden.

Das Staatsministerium begrüßt ausdrücklich, dass viele Realschülerinnen und Realschüler Praktika absolvieren. Eine wirksame praxisorientierte Berufsorientierung setzt aber – wie oben dargestellt – nicht notwendigerweise ein Praktikum voraus. Das von der Landesschülerkonferenz geforderte Pflichtpraktikum könnte in etlichen Regionen Bayerns zu deutlichen Engpässen führen, da die flächendeckende Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen vor dem Hintergrund des konstant hohen Praktikumsplatzbedarfs anderer Schularten (z. B. Mittelschule und FOS) nicht gesichert werden kann. Ein Pflichtpraktikum in Jahrgangsstufe 9 der Realschule würde zu erheblichen Verdrängungseffekten führen. Für den Erfolg des Praktikums ist zudem die Motivation der

Schülerinnen und Schüler entscheidend, welche auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative basiert.

II.3 Verpflichtende Praktika

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an der bayerischen Realschule verpflichtende einwöchige Praktika innerhalb der Schulzeit eingeführt werden. Die Struktur und der Aufbau der Realschule machen es erforderlich, Praktika ausschließlich verpflichtend für alle Schüler der Jahrgangsstufe 9 während der regulären Schulzeit einzuführen. Da freiwillige Praktika innerhalb der Ferien nur selten durchgeführt werden, bleibt vielen Schülerinnen und Schülern der Zugang zu einmaliger praktischer Erfahrung verwehrt. Selbstverständlich beweisen gerade freiwillige Praktika in den Ferien umso mehr das Engagement und den Willen eines Menschen, dennoch sind wir der Ansicht, dass jede Schülerin und jeder Schüler diese Erfahrung einmal gemacht haben sollte. Alternativ müssen unwillige Schülerinnen und Schüler ein Praktikum besuchen, welches von der Schule bereitgestellt wird. Hierbei ergeben sich möglicherweise organisatorische Probleme, über die man sich Gedanken machen müsste. Dennoch wäre eine solche Regelung eine große Verbesserung für die ohnehin schon sehr ausgereifte und zufriedenstellende bayerische Realschule. In dieser Hinsicht sollte über den Aufwand einer Umsetzung hinweg gesehen werden.

An den Realschulen kann das Betriebspraktikum sowohl in den Ferien als auch während der Unterrichtszeit organisiert werden. An über 96% der befragten Realschulen findet ein Praktikum entweder während der Schulzeit oder in den Ferien statt. Durchschnittlich absolviert eine Realschülerin bzw. ein Realschüler zwei Praktika.

Eine Verpflichtung zu einem Praktikum ist jedoch nicht zielführend, vgl. auch die Stellungnahme zu II.2.

II.4 Klassenstärke

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schülerobergrenzen in den bayerischen Realschulen auf unter 30 Schülerinnen bzw. Schüler je Klasse festgesetzt werden.

Begründung:

Mit der steigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler steigt die durchschnittliche Klassenstärke an. Die laut Ständiger Konferenz der Kultusminister vorgesehene Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern einer Realschule in Bayern von 33 Schülerinnen bzw. Schülern wird zwar im Schnitt noch nicht, mit einer teilweisen Klassenstärke von 31 Schülern jedoch nahezu erreicht.

Mit der Obergrenze von 33 Schülerinnen und Schülern liegt Bayern bundesweit an der Spitze. In allen anderen Bundesländern liegt die Obergrenze bei 30 Schülerin-

nen und Schülern oder weniger. Es wäre wünschenswert, wenn sich Bayern bezüglich der Klassenobergrenzen zumindest an anderen Bundesländern orientieren würde oder zugunsten sowohl einer optimalen schulischen Ausbildung als auch einer verbesserten „Arbeitssituation“ seitens der Lehrkräfte eine deutlich geringere Obergrenze anstreben würde.

Beispiel: Die Nachbesprechung einer Schulaufgabe aus dem Fach Deutsch wird von den Lehrkräften mit einer Minute je Schüler veranschlagt. Bei 31 Schülern ergibt sich rein für die Besprechung ein Zeitaufwand von 31 Minuten. Für allgemeine Verbesserungs- und Musterlösungsansätze sind mindestens fünf bis zehn Minuten zu berechnen. Damit ist nahezu eine komplette Schulstunde für die Rückgabe der Schulaufgabe verbraucht. Bei vier Schulaufgaben pro Jahr wären damit vier Schulstunden verbraucht. Beim Erreichen der Obergrenze wäre entsprechend mehr zu veranschlagen. Ähnliche Konstellationen ergeben sich bei mündlichen Abfragen. Der Zeitaufwand, alle 31 Schülerinnen und Schüler für eine mündliche Note abzufragen, führt dazu, dass die verbleibende Zeit, um neuen Schulstoff zu erlernen, verkürzt wird.

Den Schulleitungen der staatlichen Realschulen in Bayern ist für ihre Unterrichtsplanungen vorgegeben, dass sie keine Klassen mit 34 oder mehr Schülern bilden dürfen und Klassen mit 33 Schülern so weit möglich zu vermeiden sind. Dies ist jedoch keine Vorgabe im Sinne eines sog. „Klassenteilers“, d. h. die Schulleitung ist nicht verpflichtet, bei der Klassenbildung die Klassen zunächst bis zu dieser Höchstzahl aufzufüllen, bevor wieder eine neue Klasse gebildet werden darf. Vielmehr entscheidet die Schulleitung der jeweiligen staatlichen Realschule im Rahmen des zustehenden Lehrerbudgets, unter Beachtung der genannten Höchstgrenze, wie sie ihre Klassen bildet. Diese Regelung stellt somit auch sicher, dass beispielsweise bestehende Klassengemeinschaften nicht getrennt werden müssen, wenn zu Schuljahresbeginn oder während eines Schuljahres neue Schüler an die jeweilige staatliche Realschule wechseln und sich für eine bestimmte Wahlpflichtfächergruppe entscheiden.

An den staatlichen Realschulen in Bayern erfolgt die Lehrerzuweisung – im Unterschied zu vielen anderen Bundesländern – durch die sog. Budgetierung. Maßgeblich dafür, wie viele Lehrerstunden (und damit wie viele Lehrkräfte) eine staatliche Realschule erhält, ist grundsätzlich die Schülerzahl der Schule und nicht die Klassenzahl. Dadurch wird sichergestellt, dass gleich große Schulen auch gleich viele Lehrerwochenstunden für ihre Unterrichtsangebote erhalten.

Wie die zugewiesenen Unterrichtsstunden vor Ort eingesetzt werden, obliegt der Schulleitung der jeweiligen Realschule. So kann die Schulleitung beispielsweise klei-

nere Klassen bilden und dafür etwas weniger Wahlunterricht anbieten oder eben umgekehrt, je nach Bedarf und Interesse vor Ort. Die jetzige Regelung bietet daher den Schulleitungen ein hohes Maß an Flexibilität, um passgenau auf die Gegebenheiten vor Ort reagieren zu können.

Bezüglich der Klassenstärken im Bereich der staatlichen Realschulen wurden in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen erzielt, zahlreiche Schulleitungen haben sich seit Einführung der Budgetierung auch für die Bildung kleinerer Klassen entschieden. So betrug die durchschnittliche Klassenstärke im Jahr 2007/2008 beispielsweise 28,6 Schülerinnen und Schüler und (nach bisheriger Auswertung) 25,7 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2017/2018.

III. Gymnasium

III.1 Freistellung zu einem Betriebspraktikum

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Gymnasien sich verpflichtend dazu bereit erklären, den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 8 eine Befreiung für ein freiwilliges einwöchiges Praktikum zu ermöglichen, da man vor allem ab der Mittelstufe von einem Praktikum hinsichtlich der beruflichen Ausbildung bzw. der Berufswahl sehr profitiert.

„Das Absolvieren eines Betriebspraktikums ist ein wichtiges Element im Prozess der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler.“ (Zitat aus einer Stellungnahme des Kultusministeriums von 2017) Um für jede Schülerin und jeden Schüler Chancengleichheit zu gewährleisten, ist eine solche Regelung unbedingt vonnöten. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium nach der zehnten Klasse verlassen. Das P-Seminar bietet für diese nämlich keine entsprechende Möglichkeit einer Berufsorientierung. Zusätzlich bietet die individuelle Freistellung den Schülerinnen und Schülern den entscheidenden Vorteil, dass sie durch die freie Wahl des Praktikumszeitraums aus einem größeren Praktikumsangebot schöpfen können. Es ist außerdem zu erwähnen, dass für die Schule kein zusätzlicher Aufwand entsteht, da der Schüler eigenverantwortlich für die gesamte Organisation des Praktikums zuständig ist. Auch der versäumte Unterrichtsstoff muss eigenverantwortlich nachgeholt werden. Aus dieser Konsequenz tritt für die Schule lediglich der Mehraufwand der Befreiung auf.

Dieses Modell findet bereits an einzelnen Gymnasien in ähnlicher Form Anwendung und wurde von den beteiligten Schülerinnen und Schülern ausschließlich positiv bewertet.

Das Absolvieren eines Betriebspraktikums ist ein wichtiges Element im Prozess der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler. Ein am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingerichteter Arbeitskreis zur Weiterentwicklung der Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium hat zu Beginn des aktuellen Schuljahres 2017/2018 deshalb auch Empfehlungen für die Durchführung eines Betriebspraktikums herausgegeben, um die Qualität in diesem Bereich zu sichern und weiter zu entwickeln. Eine Erhebung des Staatsministeriums vom Januar 2017 hat ergeben, dass über 80% der Gymnasien ein institutionalisiertes Betriebspraktikum zur beruflichen Orientierung bereits durchführen; der Schwerpunkt liegt dabei in der Jahrgangsstufe 9.

Bei Betriebspraktika, die während der Vollzeitschulpflicht stattfinden und von der Schule organisiert werden, handelt es sich rechtlich gesehen um eine Schulveranstaltung. Dies bedeutet, dass die organisatorische Gesamtverantwortung bei der

Schule liegt. Sie muss grundsätzlich in der Lage sein, gestaltenden Einfluss auf das Praktikum zu nehmen und den Ablauf und die Inhalte zu kontrollieren. Nur in diesen Fällen sind die Aufenthalte der Schüler im Unternehmen auch von der staatlichen Unfallversicherung abgedeckt.

Zusätzlich ist zu beachten, dass gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) die Beschäftigung von Schülern unter 15 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, verboten ist. Dieses Verbot betrifft sowohl die Schulzeit als auch die Ferien, reguläre Beschäftigungen wie Praktika. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Betriebspraktika, welche in Form einer Schulveranstaltung stattfinden.

Über die Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht für ein Betriebspraktikum entscheidet die Schulleitung. Die Schulen kennen den hohen pädagogischen Wert eines Betriebspraktikums. Es gibt nach hiesiger Kenntnis in der Regel keine Probleme bei der Erteilung von Unterrichtsbefreiungen, insbesondere wenn die o. g. Voraussetzung gegeben ist und die Schule gestaltenden Einfluss auf das Praktikum nehmen kann. Es ist allenfalls möglich, dass die Durchführung eines Betriebspraktikums in einem bestimmten Abschnitt des Schuljahres (z. B. Zeitraum mit vielen Schulaufgaben) ungünstig bzw. nicht möglich ist.

Aus Sicht des Staatsministeriums hat es sich sehr bewährt, die Durchführung des Betriebspraktikums in der organisatorischen und pädagogischen Eigenverantwortung der Schulen zu belassen, da dies den Verhältnissen am Schulstandort am besten gerecht wird.

III.2 Anpassung des Wiederholungsjahres

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe beim Verfehlen des Klassenziels die Möglichkeit haben, die besagte Klassenstufe zu wiederholen und dabei bis zu zwei Nebenfächer, die mit sehr gut oder gut belegt wurden, durch Intensivierungsstunden in den Problemfächern zu ersetzen. Dadurch können die Schüler individuell in ihren Problemfächern gefördert und dabei Wissenslücken, welche möglicherweise schon in früheren Jahrgangsstufen entstanden sind, gefüllt werden. Dies garantiert eine Leistungssteigerung in den folgenden Schuljahren. Bei dieser Methode würden zum Vorrücken in die folgende Jahrgangsstufe, ähnlich wie bei der Flexibilisierungsjahrvariante 2, nicht alle Fächer gleichzeitig belegt und somit in zwei Schuljahren bestanden werden.

Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz würde Schülerinnen und Schüler, die regulär eine Jahrgangsstufe besuchen, die eine Jahrgangsstufe wegen Nichtvorrückens wiederholen und die ein Flexibilisierungsjahr besuchen, ungleich behandeln.

Während bei Schülerinnen und Schülern, die eine Jahrgangsstufe regulär besuchen, die Vorrückungsentscheidung auf Grundlage der erzielten Noten in allen Fächern einer Jahrgangsstufe getroffen wird, würde bei den Wiederholungsschülern die Vorrückungsentscheidung auf Grundlage der Noten in weniger Fächern getroffen werden.

Auch das Flexibilisierungsjahr kann nicht als Vergleichsmodell herangezogen werden. In der Variante 1 des Flexibilisierungsjahres kann ein Schüler am Ende der bestanden Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 nach Beratung die Jahrgangsstufe mit verringertem Fächerprogramm noch einmal absolvieren. Auch die Variante 2 setzt die Vorrückungserlaubnis voraus. Ein Schüler kann sich hier am Ende der bestandenen Jahrgangsstufe 7 oder 8 nach Beratung vorab dafür entscheiden, die folgende Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 zweimal mit jeweils reduziertem Fächerprogramm zu durchlaufen. Die Vorrückungsentscheidung für die höhere Jahrgangsstufe wird am Ende von beiden Teiljahrgangsstufen getroffen.

Die Grundsätze für die Vorrückungsentscheidung sind schulartübergreifend geregelt. Die Vorrückungsentscheidung wird dabei auf Basis der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern der Stundentafel am Ende einer Jahrgangsstufe getroffen. Diese Grundsätze bleiben durch das Konzept des Flexibilisierungsjahres unberührt, wären jedoch bei der Umsetzung des Vorschlags der Landesschülerkonferenz ausgehebelt.

III.3 Epochalunterricht in Kunst und Musik

Die LSK fordert, dass der einstündige Kunst- und Musikunterricht an den Gymnasien von der 8. bis zur 10. Klasse epochal stattzufinden hat. Dadurch wird eine effizientere Bearbeitungsweise von Unterrichtsinhalten – auch im Rahmen von Projektarbeiten – möglich.

In allen einstündigen Pflichtfächern kann der Unterricht bereits auf Grund der geltenden Regelung in Fußnote 2 zu Anlage 1 der GSO in Epochen erteilt werden. Die Entscheidung liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, die bzw. der im Rahmen ihrer/seiner pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Gesamtverantwortung auch entsprechend den Stundenplan festzusetzen hat.

Eine verpflichtende Vorgabe widerspräche dem Ziel der eigenverantwortlichen Schule, die Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung festlegen zu können. Möchten Schülerinnen und Schüler einer Schule in den

Fächern Kunst und Musik epochal unterrichtet werden, empfiehlt sich ein frühzeitiges Gespräch der SMV mit der Schulleitung.

III.4 Aktuelle Themen in den zusätzlichen Sozialkundestunden

Die LSK fordert, dass die im neunjährigen Gymnasium zusätzlichen Sozialkundestunden mit tagesaktuellen politischen Themen aufgefüllt werden. Dadurch wird erreicht, dass Schülerinnen und Schülern ein Bezug geschaffen wird, durch den sie ihr Demokratieverständnis an greifbaren Themen bereichern können.

Das Aktualitätsprinzip stellt bereits jetzt eine wichtige Grundlage für den Sozialkundeunterricht dar. Die Auswahl der Inhalte für das Fach „Politik und Gesellschaft“ im neuen LehrplanPLUS bezieht – gemäß dem Anliegen der Landesschülerkonferenz – darüber hinaus in den inhaltlichen Lehrplanvorgaben in noch stärkerem Maße aktuelle Entwicklungen und Phänomene ein. Damit werden diese einen wesentlichen Bestandteil des Unterrichts bilden. Mit der neuen Bezeichnung des Fachs „Politik und Gesellschaft“ wird die politische Dimension, die vielen Lebensbereichen innewohnt, besonders hervorgehoben. So werden die Gestaltbarkeit unserer Welt, die Vorzüge demokratischer Verfahrensweisen und die große Bedeutung von Menschen- und Minderheitenrechten anhand lebensweltlicher Bezüge und aktueller Beispiele vermittelt.

Bei der derzeitigen Erarbeitung des neuen Fachlehrplans werden Formulierungen gewählt, durch welche diese Ausrichtung deutlich und für den Unterricht verbindlich wird, z. B.: „Die Schülerinnen und Schüler begreifen mithilfe aktueller Beispiele die Achtung der Menschenwürde (z. B. Umgang mit konträren Meinungen in sozialen Netzwerken) als grundlegenden Wert der freiheitlichen Demokratie.“ Die Lehrplan-Vorgabe „an aktuellen Beispielen“ verankert die Behandlung aktueller Themen im Unterricht verpflichtend. Neben weiterhin für die kompetente Beteiligung am aktuellen politischen Diskurs erforderlichen Fachkenntnissen wird im neuen Fach noch stärker als bisher auf das Verständnis von Zusammenhängen gesetzt werden. Hierbei werden regelmäßig an aktuellen Beispielen die besonderen Herausforderungen für den politischen Prozess und den Zusammenhalt in der demokratischen Gesellschaft in einer digital geprägten, bisweilen digital dominierten öffentlichen Kommunikation herausgestellt.

Dies zeigt sich beispielsweise im derzeit für die Jgst. 10 geplanten Lernbereich „Politische Verantwortung übernehmen für sich und andere“ in der Formulierung „Die Schülerinnen und Schüler erkennen die Wirkung von Filterblasen (z. B. durch das

persönliche Umfeld oder die Mediennutzung) auf die eigene politische Willensbildung und entwickeln Wege, um sich ein differenziertes Urteil zu politischen Fragen bilden zu können“. Es ist die besondere Aufgabe des Politik-Lehrers, die jeweiligen Themen mit den aktuellen und konkreten Herausforderungen in Politik und Gesellschaft in Bezug zu setzen.

III.5 Informatik in der Oberstufe

Die LSK möge fordern, dass in der gymnasialen Oberstufe Informatik denselben Stellenwert wie andere Naturwissenschaften erlangt. Es sollte auch bei der Einbringung gleichberechtigt werden.

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ – eine Übereinkunft zwischen den Bundesländern auf Ebene der Kultusminister-Konferenz (KMK) – sieht vor, dass in der Qualifikationsphase mindestens vier Halbjahre in den Naturwissenschaften belegt werden müssen (Ziffer 7.1 der Vereinbarung). Zudem definiert diese KMK-Vereinbarung Physik, Chemie und Biologie als Naturwissenschaften; Informatik hat hingegen nicht den Status einer Naturwissenschaft (Ziffer 4.2).

Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz, Informatik bei der Belegungs- und Einbringungsverpflichtung in der Qualifikationsphase den Rang einer Naturwissenschaft einzuräumen, kann deshalb nicht aufgegriffen werden, da eine Umsetzung gegen die o. g. KMK-Vereinbarung verstoßen würde.

III.6 Mathematik-Abitur

Die LSK fordert, dass die Auswahl zwischen zwei verschiedenen Varianten im Mathematikabitur (weiterhin) verpflichtend Bestand haben sollte.

Die seit dem Jahr 2014 geltende Regelung, dass die Schülerinnen und Schüler in der Abiturprüfung Mathematik den Prüfungsteil A wahlweise mit Hilfsmitteln bearbeiten können, wurde stets als eine Übergangsregelung betrachtet. Eine dauerhafte Beibehaltung ist aufgrund von länderübergreifenden Vereinbarungen auf KMK-Ebene nicht möglich.

Zudem betont der LehrplanPLUS im Fachprofil Mathematik besonders die Entwicklung grundlegender manueller mathematischer Fertigkeiten sowie die Festigung grundlegender Kenntnisse und verlangt im Unterricht die regelmäßige Behandlung geeigneter Aufgabenstellungen ohne Hilfsmittel. Es ist somit nur folgerichtig, dass die

Abiturprüfung als Abschluss gymnasialer Schulbildung im Fach Mathematik einen hilfsmittelfreien Prüfungsteil vorsieht.

Aus den genannten Gründen wurde daher festgelegt, dass ab dem Abitur 2020 der Prüfungsteil A von allen Schülerinnen und Schülern verpflichtend ohne Hilfsmittel zu bearbeiten ist.

IV. Berufliche Schulen

IV.1 Verpflichtendes Sportangebot

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass künftig für alle beruflichen Schulen ein Sportangebot Pflicht ist. Dieses kann in Form eines Wahlfachs von der Schule angeboten werden und bietet den Schülern und Schülerinnen zumindest einmal in der Woche auf diese Weise Zugang zu einer Turnhalle oder einer vergleichbaren Option, sich sportlich zu betätigen. Dieses Angebot erfolgt kostenlos und basiert auf freiwilliger Basis von Seiten der Schüler und Schülerinnen.

Begründung:

Gesundheit wird heutzutage in großen Lettern geschrieben, ebenso Arbeitssicherheit. Der Faktor Bewegung wird jedoch im Bereich Bildung zumeist vernachlässigt – trotz seiner heilenden und stärkenden Funktion. Ein Kontrastprogramm zur sonstigen Ausbildung ist nicht nur für die körperliche Gesundheit unabdingbar, sondern auch für jegliche psychischen Belastungen, wie etwa Stress und Energielosigkeit. Auch im Falle der „Gesellschaftskrankheit“ Depression fungieren Bewegung und sportliche Betätigung erwiesenermaßen prophylaktisch wie akut. Ferner sollte der Integrations- und Gemeinschaftsgedanke nicht außer Acht gelassen werden.

Die Stundentafeln der beruflichen Schulen beinhalten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Sportunterrichts:

- An der Wirtschaftsschule werden in der drei- und vierstufigen Form über alle Jahrgangsstufen hinweg zwei Stunden Basissportunterricht und zwei Stunden Differenzierter Sportunterricht angeboten. In der zweistufigen Wirtschaftsschule entfällt der Differenzierte Sportunterricht und in den Jahrgangsstufen 10 und 11 wird jeweils eine Stunde Basissportunterricht angeboten. Das reduzierte Sportangebot an der zweistufigen Wirtschaftsschule lässt sich mit der kürzeren Beschulungszeit und dem damit verbundenen stark verdichteten Unterricht gerade in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern begründen.
- An der Beruflichen Oberschule sind im Bereich der Fachoberschule in der 12. Jahrgangsstufe zwei Stunden Sport in der Stundentafel enthalten. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler besteht seit dem Schuljahr 2017/2018 die Möglichkeit, am profilweiternden Wahlpflichtfach Sport teilzunehmen.
- An Berufsschulen sind gemäß Stundentafel bei Blockbeschulung und Vollzeitklassen (BGJ) für das Fach Sport zwei Stunden pro Woche vorgesehen. Aufgrund der bereits hohen Wochenstundenzahl von 39 ist ein zusätzliches Wahlangebot an Sport nicht zu befürworten. Im Einzeltagesunterricht wird i. d. R. kein Sportunter-

richt im Rahmen eines Pflichtfachs erteilt. Eine Einführung des Wahlfachs Sport ist hier aus schulorganisatorischen Gründen (bei neun Stunden Unterricht pro Schultag) nur schwer organisierbar, da dies bei den meisten Ausbildungsberufen zu einem zusätzlichen Schultag führen würde, der den Ausbildungsbetrieben nur schwer vermittelbar wäre. Grundsätzlich liegt es jedoch im Ermessen der Berufsschule, Wahlfächer im Rahmen ihres Budgets anzubieten.

- An Berufsfachschulen wird Sportunterricht nur in einigen Ausbildungsrichtungen im Umfang von ein bis zwei Wochenstunden angeboten, da aufgrund des Zeitbedarfs zur Vermittlung fachtheoretischer und fachpraktischer Inhalte die zeitliche Belastung der Schülerinnen und Schüler bereits sehr hoch ist. Es steht jedoch auch den Berufsfachschulen frei, ein Wahlfach Sport im Rahmen des jeweiligen Schulbudgets anzubieten.

Schüler der Beruflichen Oberschulen, der Berufsschulen und der Berufsfachschulen haben bereits mindestens neun bis zehn Vollzeitschuljahre absolviert, in denen die Heranführung an den Sport erfolgt ist.

Dem Anliegen der Landesschülerkonferenz, ein kostenloses Angebot auf freiwilliger Teilnahmebasis der Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum verpflichtenden Sportunterricht zu erhalten, entspricht das Bayerische Kooperationsmodell zwischen Schulen und Sportvereinen „Sport nach 1 in Schule und Verein“

(<https://www.sportnach1.de/>). Denn das Ziel, junge Menschen möglichst lebenslang an sportliche Aktivitäten zu binden, können Schule und Sportverein nur gemeinsam erreichen. Als Brückenschlag vom Schul- zum Vereinssport stellt das „Sport nach 1“-Modell einerseits eine wichtige Ergänzung des Pflichtunterrichts an bayerischen Schulen dar. Andererseits ist es die ideale Plattform für Vereine, junge Talente zu sichten, zu fördern und dauerhaft an sich zu binden. Die Attraktivität und der Erfolg des Modells werden nicht zuletzt daran deutlich, dass die Anzahl an Kooperationen über die letzten Schuljahre hinweg kontinuierlich gesteigert werden konnte. Mittlerweile kooperiert bereits fast jede dritte Schule in Bayern mit einem Sportverein im Rahmen des „Sport nach 1“-Modells. Es existieren derzeit über 4000 Kooperationen.

IV.2 Forderung nach Sozialpädagogen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen sowie Berufliche Oberschulen Bayerns pro Schule mindestens ein Sozialpädagoge zu Verfügung steht, der mit folgenden Themen vertraut ist und als Informationsstelle fungiert: Ansprüche betreffend BAföG, Wohnheime, BAB, Kindergeld,

Wohngeld, Arbeitslosengeld, ausbildungsfördernde Stiftungen, Stipendien etc. (kurz: Informationsstelle für Fördermittel).

Ein Sozialpädagoge würde extern mehrere Schulen betreuen und bedarfsgerecht anwesend sein. Dazu unterstützt der Sozialpädagoge Schülerinnen und Schüler, Anträge bezüglich o. g. Themen selbstständig auszufüllen, und berät bei offenen Zukunftsfragen. Oben genannte Themengebiete setzen eine „neutrale“ Ansprechmöglichkeit voraus, das heißt, jemanden, der unabhängig von Direktorat und Kollegium agiert und somit Schülerinnen und Schülern vorurteilsfrei begegnen kann. Bei Mobbing haben Schülerinnen und Schüler so auch die Möglichkeit, bei einem Unparteiischen Anschluss zu finden. Schulen sind Bildungseinrichtungen, die nicht nur fachspezifische Kompetenzen vermitteln, sondern auch sozial prägen und fordern. Daher muss hier mehr Augenmerk auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler gelegt werden und eine unterstützende Haltung eingenommen werden.

Mit dem Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ ist es erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung, die Schulen im Land mit sozialpädagogischen Fachkräften auszustatten. Dabei sollen vor Ort gezielt einzelne benachteiligte Jugendliche angesprochen werden, um frühzeitig besondere Problemlagen zu identifizieren. Auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus befürwortet bzw. unterstützt dieses Programm, allerdings liegt die Zuständigkeit im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMFAS). Laut StMFAS wurden die dafür benötigten Stellen und Mittel kontinuierlich ausgebaut, auch im Doppelhaushalt 2017/2018; aktuell stehen ca. 900 Stellen zur Verfügung. Zudem startet die Staatsregierung das Programm „Schulsozialarbeit“ unter dem Motto „Schule öffnet sich“ mit 500 Schulpsychologen und Sozialpädagogen, um die Schulsozialarbeit noch weiter auszubauen und um die Schülerinnen und Schüler individuell unterstützen zu können (http://bayern.de/wp-content/uploads/2018/04/das_beste_fuer_bayern.pdf, S.14).

IV.3 Studienfahrten

Da in den Beruflichen Oberschulen die meisten Klassen eine Studienfahrt planen und diese nicht zu Stande kommen kann, weil 10% der Klasse oder mehrerer Klassen nicht mitfahren können, sollte man dies im Verhältnis der tatsächlichen Anzahl der Beteiligten festlegen, ob eine Studienfahrt tatsächlich in Frage kommt.

Beispiel: Klasse X hat insgesamt 25 Schüler. Bei einer geplanten Studienfahrt sind es dennoch 22 Beteiligte, die teilnehmen können. Sollten dabei die Kosten für Fahrt, Unterkunft etc. pro Schüler nicht wesentlich steigen, sollte dennoch die Möglichkeit bestehen, eine Studienfahrt zu planen.

Man sollte hier auch bedenken, dass Studienfahrten die Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern der Klasse und/oder mehreren Klassen durch gemeinsame Aktivitäten fördern und diese somit auch dem Wohl des Schulklimas dienen.

Die Planung und Organisation der Klassen- und Studienfahrten liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Schule (vgl. hierzu auch Stellungnahme zu I.16).

Die Entscheidung über das Fahrtenprogramm (z. B. hinsichtlich Anzahl, Umfang, Ziel) trifft gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG in Verbindung mit den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen die Lehrerkonferenz. Der Schülerausschuss ist hierbei anzuhören. Eine zentrale Regelung ist aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten an den einzelnen Schulen, die individuell gehandhabt werden müssen, nicht zielführend. Vorschläge, beispielsweise zu Regelungen die Teilnehmerzahl betreffend, können von der SMV einer Schule über das Schulforum eingebracht werden.

IV.4 Prüfungstermine für die fachgebundene und allgemeine Hochschulreife

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Prüfungen für die fachgebundene und allgemeine Hochschulreife an den Berufliche Oberschulen in der zweiten Woche nach den Pfingstferien stattfinden.

In den letzten Jahren wurden diese Prüfungen immer früher angesetzt. Die Zeitspanne betrug vom letzten zu diesem Jahr zwei Wochen. Dies führt zu einem erhöhten Zeitdruck für Schülerinnen und Schülern sowie für Lehrkräfte. Zu guter Letzt möchten wir betonen, dass dieses Szenario letztendlich zu einer verkürzten Übungszeit in einem ohnehin schon straffen Lehrplan führt.

Die Kultusministerkonferenz hat am 07.11.2013 unter anderem eine Empfehlung an die Länder verabschiedet, die Ausgabe der Abitur- bzw. Fachabiturzeugnisse oder zumindest einer „vorläufige Bescheinigung über die Leistungen, die der Hochschulzugangsberechtigungen zugrunde liegen“, jährlich bis spätestens 9. Juli vorzusehen. Der Hintergrund dieser Empfehlung liegt im auf den 15. Juli festgelegten Bewerbungsschluss für die Hochschulzulassung. Deshalb wurde als Zeugnisternin für das Schuljahr 2016/2017 der 7. Juli 2017 und für das Schuljahr 2017/2018 der 6. Juli 2018 festgelegt. Aufgrund der Lage der Pfingstferien 2017 und 2018 wurden die schriftlichen Abschlussprüfungen – ähnlich wie im Schuljahr 2015 – in die Woche vor den Pfingstferien gelegt. Hätte man 2017 bzw. 2018 die Prüfungen in die zweite Woche nach den Pfingstferien gelegt, hätten die Prüfungen in der Woche vom 26. bis 30. Juni 2017 bzw. in der Woche vom 11. bis 15. Juni 2018 stattfinden müssen. Die notwendige Zeit für Korrekturen und mündliche Prüfungen wäre bei einer späteren Terminierung zu kurz gewesen. Aus oben genannten Gründen wird um Verständnis gebeten, dass eine spätere Terminierung der Abschlussprüfung nicht möglich war.

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
zu den Beschlüssen
der zweiten und dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2016/2017**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Disziplinarverfahren

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Schülersprecher auf Antrag des betroffenen Schülers das Recht haben, bei einem Disziplinarverfahren als Beistand des Schülers, gegen welchen das Verfahren läuft, dabei sein zu dürfen. Der Artikel 62 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG räumt Schülersprechern ein Vermittlungsrecht ein, das in § 7 Abs. 5 der BaySchO anzuwenden ist.

Nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 BaySchO (Bayerische Schulordnung) kann die Schulleiterin/der Schulleiter im Disziplinarausschuss Dritte zur Beratung hinzuziehen. Die Entscheidung liegt bei den Schulleitungen vor Ort (eigenverantwortliche Schule). In diesem Rahmen ist auch eine Hinzuziehung einer Schülersprecherin/eines Schülersprechers möglich. Ein Rechtsanspruch der Schülersprecherin/des Schülersprechers auf persönlichen Vortrag in der Sitzung besteht jedoch nicht. Ein solcher steht nach Art. 88 Abs. 3 Satz 3 BayEUG nur der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler und ihren/seinen Eltern zu. Einem Rechtsanspruch der Schülersprecherin/des Schülersprechers steht die Eigenverantwortung der Schule entgegen. Zudem würde dadurch das Disziplinarverfahren verkompliziert.

I.2 SMV-Seminar

Die LSK fordert, dass ein kultusministerielles Schreiben an alle weiterführenden Schulen herausgegeben wird, in welchem diese angehalten werden, mindestens einmal im Jahr ein SMV-Seminar zu ermöglichen.

Dieser Bitte, die bereits 2016 seitens des Landesschülerrats an das Kultusministerium herangetragen wurde, wurde zuletzt mit Schreiben vom 23.09.2016 Az. IV.6–BS4340–6a.111500, das sich an alle weiterführenden Schulen in Bayern richtete, entsprochen. Gerne werden wir das SMV-Seminar im nächsten Schreiben an die Schulen zum Thema „SMV“ erneut aufgreifen. Auch das SMV-Onlineportal (www.smv.bayern.de) betont unter der Rubrik „Mitgestalten des Schullebens“ die Bedeutung des SMV-Seminars und gibt Hilfestellungen sowie Anregungen zu dessen Durchführung. Gleichwohl liegt die Entscheidung darüber im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, die/der eine Vielzahl von Aspekten und Terminen berücksichtigen muss. Wir möchten an dieser Stelle deshalb nochmals darauf hinweisen, dass eine rechtzeitige Terminabsprache mit der Schulleitung (am besten bereits im vorausgehenden Schuljahr) sehr zu empfehlen ist.

I.3 Räume für die SMV

Die LSK fordert, dass jede Schule verpflichtet wird, einen festen, abschließbaren Raum für die Tätigkeiten der Schülervertretung zur Verfügung zu stellen.

Das Zur-Verfügung-Stellen eines eigenen Raumes ist ein nachvollziehbarer Wunsch, dem auch vielfach vor Ort an den Schulen nachgekommen wird. An manchen Schulen stehen diesem Wunsch jedoch begrenzte räumliche Gegebenheiten entgegen. Es empfiehlt sich in

diesen Fällen, mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter Rücksprache zu halten und sie bzw. ihn zu bitten, das Anliegen der SMV mit dem Schulaufwandsträger (das ist bei öffentlichen Schulen i. d. R. eine Kommune) zu besprechen. Denn dieser ist für das Schulgebäude und die Räume zuständig und trägt auch die Kosten für den Sachaufwand der SMV.

I.4 Mehr Fördergelder für Studienfahrten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass mehr Fördergelder für Studienfahrten zur Verfügung gestellt werden. Damit kann gewährleistet werden, dass alle Klassen die Möglichkeit zu einer Studienfahrt erhalten.

Das Kultusministerium begrüßt die Durchführung von Studienfahrten, die insbesondere der Vertiefung von Lerninhalten und dem Erwerb vielfältiger Kompetenzen dienen. Für die Planung und Durchführung von Schülerfahrten jeglicher Art (Studienfahrten, Austauschmaßnahmen etc.) sind die Schulen zuständig. Sie einigen sich mit der Schulfamilie auf ein Fahrtenprogramm und gestalten die einzelnen Schülerfahrten je nach Zielsetzung sowie finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten.

Das Staatsministerium hält verschiedene Fördermittel für Schülerfahrten bzw. Maßnahmen im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs bereit. Die finanzielle Unterstützung bezieht sich auf die an Schülerfahrten teilnehmenden Lehrkräfte („Begleitlehrerzuschuss“). Für Fahrten im Bereich des internationalen Schüleraustauschs gibt es vielfältige Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für Schülerinnen und Schüler (siehe

<https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/international/schueleraustausch.html>).

Das Geld, welches den Schulen vom Kultusministerium bereitgestellt wird, reicht in der Regel für ein angemessenes Fahrtenprogramm aus. Dies zeigt sich auch daran, dass viele Schulen in den letzten Jahren ihre Budgets nicht voll ausschöpfen mussten. Nicht verbrauchte Mittel können die Schulen ansparen und in den folgenden Jahren verwenden. Aufgrund des haushaltsrechtlichen Rahmens können nicht sämtliche Kosten von Schülerfahrten übernommen bzw. erstattet werden. Ein gewisser Eigenanteil, der von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern (bzw. den Erziehungsberechtigten) aufzubringen ist, wird stets notwendig sein. Dies führt auch dazu, dass die durch eine Schülerfahrt ermöglichten Angebote, Erlebnisse und Erfahrungen nicht als selbstverständlich betrachtet, sondern von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern stärker wertgeschätzt werden.

I.5 Internationale Bildung

Die LSK fordert, dass Schülerinnen und Schüler mehr über Internationalität lernen sollen. Dies könnte durch Bereitstellung von Fördermitteln für Klassenfahrten in das Ausland unterstützt werden. Dabei sollte ein Schwerpunkt auf die politischen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Landes gesetzt werden. Ebenso sollte fachübergreifend mehr Wert auf die politischen Gegebenheiten, z. B. die EU und ihre Funktionen, gelegt werden, welche durch Integration in den Lehrplan der Mittel- und Oberstufe gezielt vermittelt werden könnten.

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zu I.4 verwiesen, insbesondere auf die Verantwortlichkeit der Schulen, in Abstimmung mit der gesamten Schulfamilie ein Fahrtenprogramm zu erstellen. In diesen Bereich fallen auch Schülerfahrten bzw. Maßnahmen im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs. Aspekte wie Internationalität sowie die politischen und kulturellen Gepflogenheiten eines Landes werden im Fachunterricht (Fremdsprachen, Geographie etc.) thematisiert und spielen bei Austauschmaßnahmen oder Schulpartnerschaften eine besondere Rolle. Es liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der

Schulen, ihren Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an entsprechenden Schülerfahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs zu ermöglichen bzw. Partnerschaften mit ausländischen Schulen oder Gemeinden einzugehen.

Die Europäische Union sowie weitere internationale Institutionen bzw. Organisationen wie die UNO sind fester Bestandteil der Lehrpläne. Im „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (s. I.9) werden als außerschulische Lernorte auch die Einrichtungen der Europäischen Union in Brüssel, Straßburg und Luxemburg vorgeschlagen.

I.6 Zeugnisbemerkung für Arbeitsgemeinschaftsbeteiligung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schulen verpflichtet werden, bei der Erstellung der Zwischen- und Jahreszeugnisse die Teilnahme an schulisch anerkannten Arbeitsgemeinschaften zu vermerken.

Der Forderung wird bereits entsprochen. Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung vermerkt, ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt (vgl. bspw. §§ 39 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 Satz 3 GSO, § 31 Abs. 1 Satz 2 RSO, § 18 Abs. 2 Satz 4 MSO). An Gymnasien und Realschulen bestehen rechtlich gesehen keine „Arbeitsgemeinschaften“. Diese sind nach der jeweiligen Schulordnung als Wahlunterricht ausgestaltet (z. B. Wahlunterricht „Chor“ oder „Schulorchester“). An Mittelschulen bestehen nach der Mittelschulordnung neben Wahlunterricht auch Arbeitsgemeinschaften. Die Teilnahme hieran wird nach § 18 Abs. 2 Satz 5 MSO im Zeugnis vermerkt.

Darüber hinaus sind auf Wunsch der Schülerin/des Schülers Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken (§§ 39 Abs. 4, 40 Abs. 1 Satz 3 GSO, § 31 Abs. 8 Satz 5 RSO, § 18 Abs. 2 Satz 6 MSO).

I.7 Zeugnisse

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass eine bayernweite Norm für das Aussehen und die Beschaffenheit aller Zeugnisse eingeführt wird. Es werden ein einheitliches Layout, angemessenes Papier und Wasserzeichen gefordert.

Dem Antrag wird in Teilen bereits entsprochen: Hinsichtlich der Zeugnisformate gibt es schulartspezifische Vorgaben. In der Anlage der GSO (Schulordnung für die Gymnasien in Bayern) sind beispielsweise verbindliche Muster für das Zwischenzeugnis, das Jahreszeugnis und das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife beigefügt.

Die Beschaffenheit der Zeugnisse, also z. B. Papier und Wasserzeichen, wird von den Schulen eigenverantwortlich vor Ort bestimmt. Wenn im konkreten Fall Unzufriedenheit damit besteht, sollte die SMV der Schule das Thema bei einem Gespräch mit der Schulleitung ansprechen. Zentrale Vorgaben diesbezüglich sind nicht möglich, weil bei dem Großteil der staatlichen Schulen der Sachaufwand von den Kommunen getragen wird.

I.8 Schüler-Lehrer-Feedback

Die LSK fordert, dass ein verpflichtendes Lehrerfeedback von Schülerinnen und Schülern eingeführt wird. Durch konstruktives Feedback können die Lehrerinnen und Lehrer ihre Unterrichtsführung verbessern und auf die Wünsche und Forderungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, um ein besseres Unterrichtsklima zu schaffen. Die geforderte Ausführung dafür ist ein standardisierter Evaluationsbogen, den jede Lehrkraft jedes Halbjahr durch eine zufällig ausgewählte Klasse, die von dieser Lehrkraft unterrichtet wurde, erhält. Das ISB soll die Klassen auswählen, die Evaluation ist anonym und die zu evaluierenden Lehrkräfte sind den Klassen nicht im Vorfeld bekanntzugeben.

Das Schüler-Feedback ist ein bewährtes Instrument zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität und des Schulklimas. Viele Lehrkräfte und Schulen in Bayern verwenden Schüler-Feedbacks daher bereits seit Langem mit Erfolg. Feedback erzielt die beste Wirksamkeit dann, wenn es freiwillig und aus Überzeugung heraus durchgeführt wird. Deshalb setzt das Staatsministerium neben Unterstützungsmaßnahmen (z. B. die Bereitstellung von entsprechenden Materialien und digitalen Erhebungsinstrumenten) auf Einsicht und die Überzeugungskraft positiver Erfahrungen.

Derzeit wird im Rahmen eines Modellprojekts bis 2018 an 79 Seminarschulen erprobt, wie das Schüler-Feedback als Ausbildungsinhalt verbindlich in das Referendariat integriert werden kann. Die Referendare/-innen bzw. Lehramtsanwärter/-innen an den Projektschulen holen hierzu zwei Mal schriftlich Feedback von ihren Schülerinnen und Schülern ein und werten es aus. In den das Modellprojekt begleitenden Dialogprozess ist auch der Landesschülerrat eingebunden. Wenn Referendarinnen und Referendare schon in ihrer Ausbildung lernen, gut mit Schüler-Feedback umzugehen und es für sich zu nutzen, dann wird die Feedback-Kultur in den Schulen nachhaltig gestärkt. Über den weiteren Umgang mit Schüler-Feedback soll auf der Basis der Evaluationsergebnisse nach Abschluss des Modellprojekts entschieden werden.

I.9 Sozialkundeunterricht

Die LSK fordert, dass es mehr Sozialkundeunterricht geben soll.

Bei der Demokratieerziehung und politischen Bildung handelt es sich um eine schulart- und fächerübergreifende Querschnittsaufgabe. Sozialkunde ist dabei neben Geschichte, Geographie sowie Wirtschaft und Recht eines der Leitfächer. Aus Sicht des Staatsministeriums ist es notwendig, die politische Bildung insgesamt nachhaltig zu stärken. Dies erfolgt zum einen durch die Verankerung als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel im neuen LehrplanPLUS, der ab dem Schuljahr 2017/2018 an den weiterführenden Schulen sukzessive eingeführt wird. Um die Schulen bei dessen Umsetzung zu unterstützen, hat das Staatsministerium zusammen mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) im September 2017 das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ veröffentlicht (<http://www.km.bayern.de/gesamtkonzept-politische-bildung>). Dieses ist verbindlich für alle Schulen und Lehrkräfte in Bayern (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 9/2017). Das Gesamtkonzept zeigt die ganze Bandbreite der politischen Bildung im Schulbereich auf. Beispielsweise wird die Bedeutung der Schülermitverantwortung als eine äußerst wichtige Möglichkeit, Schule und Bildung mitzugestalten und mitzubestimmen, herausgestellt. Aber auch vielfältige weitere Partizipationsmöglichkeiten in Unterricht und Schule werden aufgezeigt (vgl. insbesondere Kapitel 3.7).

Alle Schulen in Bayern wurden darum gebeten, die Lehrkräfte über das Gesamtkonzept zu informieren und konkrete Schritte zu dessen Umsetzung in allen Jahrgangsstufen zu planen und umzusetzen.

Im Aufbau befindet sich zudem ein Onlineportal „Demokratielernen“, das konkrete Unterstützungsmaterialien für Schule und Unterricht bieten wird. Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind herzlich eingeladen, sich am Aufbau dieses Portals aktiv zu beteiligen und zum Beispiel bewährte Schülerprojekte im Rahmen der Demokratiebildung dem ISB zukommen zu lassen. Ansprechpartnerin ist Frau Corinna Storm (E-Mail-Adresse: demokratielernen@isb.bayern.de).

I.10 KMS zur sozialpolitischen Bildung

Die LSK fordert, dass alle Schulen in einem KMS dazu aufgefordert werden, die sozialpolitische Bildung fachübergreifend auszubauen und beispielsweise die tagesaktuellen Themen deutlich mehr in den Unterricht einzubinden. Denkbar ist es, hierfür eine der Intensivierungsstunden in der 9. oder 10. Jahrgangsstunde einzusetzen. Außerdem wäre die Unterstützung des Kultusministeriums bei der Einrichtung politischer Wahlfächer und der Bereitstellung entsprechender Materials wünschenswert.

Diesem Antrag der Landesschülerkonferenz wird mit dem „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (s. I.9), das für alle Schulen in Bayern verbindlich ist, Rechnung getragen. Es fasst u. a. wichtige grundlegende didaktische Prinzipien zusammen. Dabei wird etwa auch das Aktualitätsprinzip erläutert, gemäß dem im Zentrum des politisch bildenden Unterrichts die Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Fragestellungen stehen muss. Das Gesamtkonzept gibt zudem vielfältige praxisnahe Anregungen und Impulse. Beispielsweise findet sich darin eine Vielzahl an Anregungen für die Nutzung außerschulischer Lernorte oder für die Teilnahme an Schülerwettbewerben, wie etwa am Wettbewerb des Landesschülerrats. Auch Wahlkurse wie „Politik und Zeitgeschichte“ werden im Gesamtkonzept angeregt. Ein Online-Portal mit Good Practice-Beispielen und Materialien zum Demokratielernen wird derzeit am ISB aufgebaut.

I.11 Mehr sozialpolitische Bildung

Die LSK bemerkt, dass der derzeitige Grad an sozialpolitischer Bildung im Unterricht nicht ausreichend ist.

Es wird auf die Stellungnahmen zu I.9 und I.10 verwiesen.

I.12 Verstärkte Behandlung aktueller politischer Themen

Die LSK fordert, dass ein KMS verschickt wird, welches darauf hinweist, dass aktuelles politisches Geschehen im Unterricht mehr Berücksichtigung finden möge. Hierzu soll es auch konkrete Anregungen geben.

Diesem Antrag der Landesschülerkonferenz wird mit dem „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ und dessen Verbindlichkeit für alle Schulen Rechnung getragen, vgl. die Antworten zu den Anträgen I.9 und I.10.

I.13 Erleichterung der Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften

Die LSK fordert, dass zum Zweck des besseren Informationsaustausches zwischen Lehrkräften und Lernenden die Kommunikationsmöglichkeiten, die nicht von einer beliebig anonymen privaten oder einer dienstlich oder schulischen Kennung oder Adresse, sondern von eindeutig zuordenbaren (Ruf-/Mobilfunk-) Nummern, die im Sinne leichter Erreichbarkeit privater Nutzung entstammen können, in Zukunft von staatlicher Seite gebilligt werden. Den Schülerinnen und Schülern darf daraus aber kein Nachteil entstehen.

Der Informationsaustausch zwischen Lehrkräften und Lernenden ist ein wichtiges Anliegen. Leider ist ohne eine Konkretisierung des Sachverhalts und des damit verbundenen Anliegens eine Stellungnahme zu dem Antrag nicht möglich.

I.14 Differenziertes Schulwesen

Die Landesschülerkonferenz spricht sich für eine Erhaltung eines differenzierten Schulsystems aus.

Das Kultusministerium begrüßt diesen Beschluss der Landesschülerkonferenz. Mit dem differenzierten und durchlässigen Bildungswesen in Bayern wird den Schülerinnen und Schülern der beste Weg zum Bildungserfolg eröffnet, da jede Schülerin bzw. jeder Schüler ein Angebot vorfindet, das der Begabung und den Interessen entspricht. Mit dem Bildungspaket Bayern (s. <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/5085/fuer-bildung-begeistern-foerdern-fordern-forschen.html>) wird das differenzierte Schulwesen weiter gestärkt.

I.15 Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern

Die LSK fordert, dass finanziell schlecht gestellten Schülerinnen und Schülern der Zugang zu finanzieller Unterstützung erleichtert wird.

Die Ursachen und Umstände, dass Schülerinnen und Schüler finanziell schlechter gestellt sind, können vielfältig sein. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann keine allgemeine Auskunft gegeben werden; es muss im Einzelfall geprüft werden, welche Ämter zuständig sind und welche Beratungsstellen aufgesucht werden können. Es bestehen aber durchaus vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten, wie beispielsweise das BAföG für Schülerinnen und Schüler (<https://www.bafög.de/588.php>).

I.16 Leitfaden für das Erstellen und Ausfüllen von Anträgen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Kenntnisse über Förderanträge, wie zum Beispiel BAföG, Fahrgelder etc., entsprechend dem Bedarf vermittelt werden.

Ob und gegebenenfalls wie Kenntnisse über Förderanträge vermittelt werden, müssen die Schulen eigenverantwortlich vor Ort entscheiden. Denn dort kann auch am besten ermittelt werden, welcher konkrete Bedarf an Informationen besteht, wie umfangreich dieser ist und auf welche Weise dem Informationsbedürfnis am besten Rechnung getragen werden kann. Die Schülermitverantwortung und das Schulforum können sich mit der Thematik befassen und sich in die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse vor Ort einbringen.

I.17 Bezeichnung der schriftlichen Leistungsnachweise

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die schriftlichen Leistungsnachweise nicht mehr Proben, sondern Schulaufgaben heißen, sodass in allen weiterführenden Schularten dieselben Bezeichnungen verwendet werden.

Die Bezeichnung der einzelnen Leistungsnachweise erfolgt individuell für die einzelnen Schularten in den jeweiligen Schulordnungen. Dies ist ein Ausdruck des differenzierten Schulwesens in Bayern. Eine Vereinheitlichung wird nicht als erforderlich und nicht als zweckmäßig erachtet; ein Mehrwert wäre aus Sicht des Staatsministeriums nicht gegeben.

I.18 Erste-Hilfe-Kurse in der Jahrgangsstufe 8

Die Landesschülerkonferenz fordert einen verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurs für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 8.

Erste Hilfe ist ein Schularten, Jahrgangsstufen und Fächer übergreifendes Thema, mit dem die Schülerinnen und Schüler immer wieder konfrontiert werden sollen. Diese Zielsetzung wird in der Bekanntmachung „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ des Staatsministeriums (abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html>) beschrieben. Die Richtlinien legen bezüglich der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Erste-Hilfe-Kursen Folgendes fest: „Die komplette Ausbildung in Erster Hilfe wird in den Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien für die Jahrgangsstufen 8 und höher angeboten. Die Schulleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal die Möglichkeit erhält, an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.“

Eine Verpflichtung seitens der Schülerinnen und Schüler, dieses Angebot auch wahrzunehmen, besteht jedoch nicht und kann durch das Staatsministerium auch nicht auferlegt werden. Einerseits fallen für den Kurs Gebühren an, die die Schülerinnen und Schüler (bzw. ihre Eltern) zu tragen haben, andererseits kann nicht sichergestellt werden, dass jeder Schule zu jedem Zeitpunkt ausreichend viel Ausbildungskapazität (Lehrkräfte mit entsprechender Ausbildung, Mitarbeiter von Erste-Hilfe-Organisationen) oder Übungsmaterialien zur Verfügung stehen.

I.19 Anerkennung von Dyskalkulie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass bei anerkannter Dyskalkulie vergleichbar mit der Lese-Rechtschreib-Schwäche Nachteilsausgleich gewährt wird.

Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO) kann nicht gewährt werden, da bei Dyskalkulie das fachliche Leistungsvermögen nicht vorliegt. Ein Notenschutz, das ist eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (§ 34 BaySchO), kann ebenso nicht erfolgen. Demnach ist z. B. eine Zeitverlängerung (das wäre eine Form des Nachteilsausgleichs) oder eine Kürzung der Aufgabenstellung (dies würde einen Notenschutz darstellen) bei Dyskalkulie nicht anwendbar. Ebenso ist es nicht möglich, auf das zentrale Fach Mathematik oder die Mathematiknote zu verzichten. Im Unterschied zur Lese-Rechtschreib-Störung, die nur einen Teilbereich des Faches Deutsch und der Fremdsprachen betrifft, wirkt sich die Dyskalkulie auf den wesentlichen Teil bzw. das Fundament des Faches Mathematik aus. Bei einer zur Lese-Rechtschreib-Störung vergleichbaren Berücksichtigung der Dyskalkulie wäre – vor allem in den weiterführenden Schulen – die Notengebung z. B. in den Fächern Mathematik, Physik und Rechnungswesen nicht mehr möglich.

Bei Dyskalkulie werden aber Maßnahmen der individuellen Unterstützung außerhalb von Leistungsfeststellungen durchgeführt (§ 32 BaySchO). So können beispielsweise im Unterricht besondere Arbeitsmittel bereitgestellt oder besondere Regelungen für Hausaufgaben getroffen werden. Um insbesondere die Lehrkräfte an Grundschulen bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Rechnenlernen zu unterstützen, wurde die Handreichung „Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen“ erarbeitet und allen Lehrkräften an Grundschulen zur Verfügung gestellt. Diese Handreichung steht u. a. auf der Homepage des Kultusministeriums zur Verfügung (www.km.bayern.de unter der Rubrik Lernen -> Lernschwierigkeiten -> Rechenschwierigkeiten). Zudem können betroffene Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte durch die Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) Unterstützung und Beratung erfahren.

I.20 Kompensierung von Unterrichtsausfall – Präzisierung

Die Landesschülerkonferenz präzisiert die Forderung aus der 2. LSK 2015/2016 dahingehend, dass bei der Erhebung der sog. Unterrichtsausfallstatistik die bei Veranstaltungen wie Projekttagen, Wandertagen etc. zusätzlich geleisteten Stunden mit den ausgefallenen Stunden an anderen Tagen gegengerechnet werden.

Die vorgeschlagene Gegenrechnung von Mehrarbeit ist nicht vereinbar mit der Zielsetzung der Unterrichtsausfallsstatistik. Diese erteilt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Unterrichtsversorgung gewährleistet oder im Einzelfall auch gefährdet ist. Nur bei Kenntnis hierüber können Maßnahmen ergriffen werden, um etwaige Versorgungsengpässe zu beheben bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Statistik zum Unterrichtsausfall fragt deshalb danach, inwiefern der planmäßige Unterricht gewährleistet wurde oder bei Engpässen zumindest ersatzloser Unterrichtsausfall verhindert werden konnte. Mit der vorgeschlagenen Gegenrechnung von Mehrarbeit würde das Instrument der Unterrichtsausfallstatistik in dieser Hinsicht an Beobachtungsschärfe verlieren.

I.21 Antrag zur Umstrukturierung der Zeitschrift „Schule & Wir“

Die LSK fordert, dass die Zeitschrift „Schule und Wir“ nicht mehr gedruckt publiziert wird.

Dem Kultusministerium ist es ein zentrales Anliegen, Eltern und Lehrkräfte umfassend über aktuelle Schulentwicklungen unmittelbar und direkt anhand des Magazins „Schule & wir“ zu informieren. Dies ist auch dem Bayerischen Landtag ein sehr wichtiges Anliegen. So wurde die Frage, ob „Schule & wir“ künftig nur noch digital oder weiter auf Papier erscheinen soll, im Bayerischen Landtag umfassend erörtert und zuletzt am 14.12.2016 (Drucksache 17/14815) entsprechend beschlossen.

Die Zeitschrift „Schule & wir“ gibt es seit 1973 und wurde damals auf Wunsch des Bayerischen Landtags eingeführt, um Bürgerinnen und Bürgern in Bayern, insbesondere die Eltern von Schülerinnen und Schülern an Bayerns Schulen, über Entwicklungen im bayerischen Schulsystem regelmäßig zu informieren. Jeder Vater und jede Mutter, deren Kind in Bayern zur Schule geht, soll die Zeitschrift erhalten. Die Zeitschrift ist auch für solche Eltern gedacht, die das Kultusministerium online oder digital nicht erreichen kann. Eine mögliche soziale Ausgrenzung von einzelnen Eltern durch eine ausschließlich digitale Online-Verbreitung gilt es unter dem Aspekt der Teilhabegerechtigkeit ausdrücklich zu vermeiden.

Um unsere Zeitschrift noch umweltfreundlicher zu produzieren, stand das Staatsministerium übrigens seit Längerem auch im regelmäßigen Austausch mit Greenpeace. Die aktuelle

Ausgabe 2-2017 wurde vollständig umweltfreundlich produziert und auf „Blaue Engel“-Papier gedruckt.

I.22 Politische Neutralität

Die LSK fordert, dass der im Ursprung gut gedachte Grundsatz der politischen Neutralität an Schulen soweit gelockert wird, dass ein besserer Umgang mit politischen Akteuren, Themen und Parteien im Schulalltag ermöglicht wird.

Schulen sind ein Ort, an dem junge Menschen demokratische Verhaltensweisen und Werte einüben und sich zu eigen machen sollen. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Perspektiven auseinandersetzen und lernen, eigene Standpunkte zu entwickeln und zu vertreten.

Schulen müssen gemäß Art. 84 Abs. 2 BayEUG dabei berücksichtigen, dass politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig ist. Im demokratischen Staat gehört es unabdingbar zum schulischen Bildungsauftrag, dass Pluralität und ein breites Spektrum an Auffassungen und Positionen, insbesondere in Rede und Gegenrede, zur Geltung kommen.

Vereinbar mit dem grundsätzlichen Gebot der politischen Neutralität sind reine Informationsveranstaltungen, die nicht den Charakter politischer Werbung tragen. Da der Schule die zentrale Aufgabe der politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler übertragen ist, erfordert das Verbot politischer Werbung folglich nicht „politische Abstinenz“ der Schule. Lediglich im unmittelbaren Vorfeld von Wahlen (vier Wochen vor dem Wahltermin) ist grundsätzlich auf Besuche von Abgeordneten bzw. Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik zu verzichten. Zudem ist darauf zu achten, dass bei entsprechenden Einladungen von Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik die Organisation in der Hand der Schule liegt und bei der Gestaltung die parteipolitische Neutralität berücksichtigt wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter aller öffentlichen Schulen sind über den Vollzug des Art. 84 Abs. 2 BayEUG entsprechend informiert (u. a. mittels eines kultusministeriellen Schreibens vom Februar 2013).

I.23 Handynutzung in der Schule

Die LSK fordert, dass der Artikel § 56,5 des BayEUG „Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.“ dahingehend geändert wird, dass die Entscheidung über die Nutzung von digitalen Speichermedien außerhalb des Schulunterrichts auf dem Schulgelände dem Schulforum obliegt. Die Nutzung innerhalb des Unterrichts bleibt unter bisheriger Regelung.

Gemäß der Bekanntmachung „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtungen und des Internets an Schulen“ vom 12.9.2012 muss jede Schulleiterin/jeder Schulleiter eine Nutzungsordnung für den Gebrauch der EDV-Ausstattung der Schule und für die Nutzung von privaten digitalen Geräten erlassen. Diese Nutzungsordnung ist Teil der Hausordnung und gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayEUG wird die Hausordnung, sprich der Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs, im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen. Das Schulforum kann daher auf Basis der geltenden Rechtslage seine Vorstellungen in die Nutzungsordnung einfließen lassen. Entscheidend ist jedoch, dass mit der Hausordnung die geltende Rechtslage nicht ausgehebelt werden darf. So kann in der Nutzungsordnung der jeweiligen Schule nur geregelt werden, ob und in welchem Umfang den Schülerinnen und Schülern die Nutzung eigener digitaler Geräte innerhalb und au-

Berhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist weiterhin nur aufgrund einer Gestattung der Lehrkraft im Einzelfall möglich. Gegen eine Änderung des Gesetzes dahingehend, dass künftig das Schulforum darüber entscheiden können soll, ob digitale Geräte außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände auch zu privaten Zwecken genutzt werden können, sprechen folgende Gründe: Die sozialen Netzwerke, die beispielsweise über Smartphones benutzt werden können, bieten Vorteile, haben aber auch Nachteile. Durch die Beschränkung der privaten Nutzung digitaler Geräte auf Einzelfälle unter dem Vorbehalt der Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft kann ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, dass Cybermobbing kein zusätzlicher Raum geboten wird (auch z. B. in Hinblick auf Fotos oder Videoaufzeichnungen). Dies gilt unter Fürsorgegesichtspunkten nicht nur in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, sondern dient auch dem Schutz der Lehrkräfte. Digitale Speichermedien generell zuzulassen, würde außerdem den Trend verstärken, soziale Kontakte noch stärker in der virtuellen anstatt in der realen Welt zu pflegen.

I. 24 Integration und Nachteilsausgleich bei schriftlichen Schulaufgaben

Beim Erlangen eines Abschlusses sollen sprachliche Barrieren für geflüchtete Schülerinnen und Schüler kein Defizit darstellen. Sie sollen ein Recht darauf haben, ein Deutsch-Deutsches Wörterbuch zu verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden. Abgesehen von Fremdsprachen soll dies in allen Prüfungsfächern der Fall sein. Der Nachteilsausgleich ist vor allem bei der Abschlussprüfung wichtig, da Fehlinterpretationen nicht immer von mangelndem Wissen der Schülerin/des Schülers zeugen. Es soll im Vorfeld über diese Option informiert werden, damit die Interessierten einen Antrag stellen können.

An der Grundschule liegt der Einsatz von Wörterbüchern im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. An der Mittelschule gibt es die Möglichkeit des Ersatzes der Prüfung im Fach Englisch durch die Muttersprache. Zudem sind Wörterbücher in den Fächern Mathematik, Englisch und Deutsch erlaubt. An der Berufsschule ist ein Einsatz von Übersetzungshilfen in den Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen möglich. Diese Regelung gilt auch für Leistungserhebungen. Für Abschlussprüfungen gelten die Regelungen der jeweils zuständigen Kammer. In vielen Fällen ist jedoch auch hier die Nutzung eines Wörterbuchs möglich. Damit Schülerinnen und Schüler an Realschule und Gymnasium dem Unterricht folgen können, müssen sie über angemessene Sprachkenntnisse verfügen bzw. diese in einem angemessenen Zeitraum erwerben. Entsprechend sind auch Leistungsnachweise ohne zusätzliches Hilfsmittel abzulegen. Generell müssen an alle Schülerinnen und Schüler dieselben Leistungsanforderungen gestellt werden, da ansonsten die Gleichbehandlung bei der Bewertung des Leistungsstands gemäß Art. 52 Abs. 3 BayEUG nicht gewährleistet wäre. Spätestens in den letzten Jahrgangsstufen sowie insbesondere bei Abschlussprüfungen müssen auf Basis von weit im Vorfeld begonnenen Fördermaßnahmen etwaige sprachliche Defizite ausgeglichen bzw. so beherrschbar geworden sein, dass sie sich nicht mehr leistungsmindernd auswirken. Ziel der Maßnahmen an Realschulen und Gymnasien ist daher, nicht die Anforderungen zu senken, sondern die Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, diesen gerecht zu werden. Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden bei bildungs- und fachsprachlichen Defiziten an staatlichen Realschulen und Gymnasien deshalb bedarfsorientiert durch gezielten Förder- und Ergänzungsunterricht im Fach Deutsch sowie grundsätzlich durch sprachsensiblen Fachunterricht unterstützt.

I.25 Umgang mit Medienbildung

Zur Verbesserung der Medienbildung an Schulen sollten stets folgende Bereiche stärker kritisch-selbstreflexiv berücksichtigt werden: Medienwissen (Bedien- und Strukturwissen), Informationskompetenz, Persönlichkeitsbildung mit Medien, Kommunikation und Kooperation mit Medien und Medienproduktion.

Durch die raschen Veränderungen/Entwicklungen in der Medienlandschaft ergeben sich zahlreiche Risiken. Cybermobbing, Verlust des abstrakten Denkvermögens und negative Veränderungen im Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sollen im Unterricht als gravierende Probleme mit besonderem medienpädagogischen Handlungsbedarf thematisiert werden.

Medienbildung/Digitale Bildung ist in den bayerischen Lehrplänen als fächer- und jahrgangsstufenübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel fest verankert und besitzt höchsten Stellenwert. Der unlängst veröffentlichte „Kompetenzrahmen zur Medienbildung an bayerischen Schulen“ (<https://www.mebis.bayern.de/infoportal/konzepte/kompetenzrahmen/>) benennt ausgehend von relevanten Basiskompetenzen konkrete Kompetenzen in den Bereichen „Suchen und Verarbeiten“, „Kommunizieren und Kooperieren“, „Produzieren und Präsentieren“ sowie „Analysieren und Reflektieren“. Er schließt die von der Landesschülerkonferenz benannten Teilkompetenzen ein.

Um Medienbildung und die damit verbundene Vermittlung von Medienkompetenz noch weiter zu stärken, wurden die bayerischen Schulen mit Schreiben vom 5. Juli 2017 durch Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle aufgefordert, von kommendem Schuljahr an ihre schulische Medienarbeit weiter zu systematisieren und in Medienkonzepten zu dokumentieren. Bei der Entwicklung sollte auch die Schülervvertretung in geeigneter Weise einbezogen werden. Schulen sind damit im Rahmen ihres Schulentwicklungsprozesses in der Lage, schnell und flexibel auf neue Herausforderungen bzw. Themen zu reagieren. Medienkonzepte weisen neben einem schulischen Mediencurriculum auch einen Ausstattungsplan und einen schulinternen Fortbildungsplan für die Lehrkräfte auf.

II. Gymnasien

II.1 Abitur

Die LSK fordert, dass es die Möglichkeit gibt, das Abitur in zwei Gesellschaftswissenschaften zu absolvieren. Außerdem soll die Möglichkeit gegeben werden, das Abitur in zwei Naturwissenschaften zu absolvieren.

Durch § 48 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 10 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) ist festgelegt, dass sich die Abiturprüfung auf fünf verschiedene Fächer erstreckt. Verpflichtende Abiturprüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik, mindestens eine fortgeführte Fremdsprache sowie genau ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld. Ein weiteres Abiturprüfungsfach, z. B. eine Naturwissenschaft, muss gemäß den Anlagen 3 und 4 Nr. 1 GSO gewählt werden. Das derzeit gültige Regelwerk erlaubt somit weder die Wahl eines zweiten gesellschaftswissenschaftlichen noch die Wahl eines zweiten naturwissenschaftlichen Faches als Prüfungsfach. Im Rahmen der Weiterentwicklung des bayerischen Gymnasiums, in die der Landesschülerrat eingebunden ist, wird auch die gymnasiale Oberstufe in den Blick genommen. Dabei soll die bisherige Grundstruktur der Oberstufe auch künftig beibehalten werden; es soll jedoch geprüft werden, wie eine verstärkte Profilbildung in der Qualifikationsphase umgesetzt werden kann. Wir bitten um Verständnis, dass detaillierte Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind.

II.2 Belegung eines Additum-Faches

Die LSK fordert, dass bei Belegung eines Additum-Faches nicht verpflichtend das naturwissenschaftliche Abitur gestrichen wird. Stattdessen sollte man die Freiheit besitzen, sich zwischen Naturwissenschaftlichem und Sprachlichem zu entscheiden.

Die Belegung eines Additums schränkt die Wahl der Abiturprüfungsfächer ein, da neben Sport bzw. Kunst oder Musik die beiden Fächer Deutsch und Mathematik verpflichtend sind. Es verbleiben die Wahl der Fremdsprache (falls mehrere Fremdsprachen belegt werden) und des GPR-Faches; eine Naturwissenschaft kann nicht mehr als Abiturprüfungsfach gewählt werden.

Der Hintergrund der verpflichtenden Belegung einer Fremdsprache als Abiturprüfungsfach ist der hohe Stellenwert fremdsprachlicher Kompetenzen für die allgemeine Hochschulreife. Die allgemeine Hochschulreife bedeutet Hochschulzugangsberechtigung für alle Studiengänge. Diese setzt voraus, dass das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern insbesondere das Wissen und die Kompetenzen vermittelt, die unabhängig vom Studiengang die Grundlagen für ein erfolgreiches Hochschulstudium sind. Dies gilt umso mehr, als sich die Anforderungen in Hochschule und Arbeitswelt immer rascher verändern und die Hochschullandschaft immer vielfältiger wird.

Vor diesem Hintergrund hat die von der Bayerischen Staatsregierung eingesetzte „Bildungskommission Gymnasium“, an der neben Schulleitern, Lehrkräften, Eltern und Schülern auch namhafte Vertreter aus Hochschulen und der Wirtschaft mitgewirkt haben, bereits im Jahr 2003 eine Stärkung der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen u. a. in Form eines (schriftlichen) Pflichtabiturs gefordert. Nach der noch immer vorherrschenden Auffassung der Bildungsforschung bzw. der Hochschulen werden in diesen Fächern die Grundlagen vermittelt, die für ein erfolgreiches Studium generell notwendig sind. Deshalb müssen sie an einer Schulart, deren Ziel die allgemeine Hochschulreife ist, im Zentrum stehen.

II.3 Intensivierungsstunden

Die Landesschülerkonferenz fordert für den Fall der Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium:

Erhöhung der Zahl der Intensivierungsstunden von fünf auf sechs, davon eine verpflichtend als sog. „Klassenstunde“ für allgemeine, nicht fachbezogene Themen, wie beispielsweise aktuelle politische Ereignisse, Heimatkunde, Förderung sozialer Kompetenzen und klasseninterne Problematiken.

In den vergangenen Monaten hat ein intensiver Dialog zur Weiterentwicklung des Gymnasiums u. a. mit den gymnasialen Dachverbänden und dem Landesschülerrat stattgefunden. Ziel war es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft Rechnung trägt. Als Ergebnis der Dialogphase hat das Staatsministerium ein Konzept für die Einführung eines grundständig neunjährigen Gymnasiums vorgelegt, dem der Ministerrat in seiner Sitzung vom 25. April 2017 zugestimmt hat. Entsprechende Gesetzesänderungen durch den Bayerischen Landtag vorausgesetzt, sieht dieses Konzept die Einführung des neuen bayerischen Gymnasiums zum Schuljahr 2018/2019 mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 vor. Am 25.7.2017 wurde die vorläufige Stundentafel für das neue Gymnasium in Bayern vorgestellt (s. <https://www.km.bayern.de/pressemitteilung/10841/nr-296-vom-25-07-2017.html>).

Die Stundentafel für das neue neunjährige Gymnasium sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler gegenüber dem G8 19,5 Wochenstunden zusätzlichen Pflichtunterricht belegen. Dabei wird im Sinne der Qualitätssicherung der in der Stundentafel verbindlich ausgewiesene Fachunterricht gegenüber dem achtjährigen Gymnasium ausgeweitet. Durch zusätzliche Stunden, u. a. für Sozialkunde und Religion/Ethik, wird mehr Raum für die Vermittlung politischer Bildung und Werteerziehung geschaffen.

Trotz dieser deutlichen Ausweitung bleiben die Intensivierungsstunden, die ein spezifisches Element des G8 waren, als Instrument der individuellen Förderung erhalten. Drei Intensivierungsstunden sind verpflichtend (v. a. für den Einsatz in der Unterstufe) vorgesehen. Bis zu sechs weitere Intensivierungsstunden können auf freiwilliger Basis belegt werden. Die Intensivierungsstunden werden auch im neuen bayerischen Gymnasium der Unterstützung des individuellen Lernprozesses durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen dienen.

Das Aufgreifen aktueller (auch politischer) Themen gehört wie die Förderung sozialer Kompetenzen indes zur Aufgabe aller Unterrichtsfächer. An vielen Schulen wird darüber hinaus in sog. „Zeit für uns“-Stunden (ZfU) bereits Gelegenheit gegeben, klasseninterne Themen und Problembereiche in einem eigens dafür vorgesehenen Rahmen zu besprechen. Tipps zur Durchführung von solchen Klassenstunden finden sich auf dem Onlineportal „SMV“ unter der Rubrik „Mitgestalten des Schullebens“ (Good Practice-Beispiele: A-M).

II.4 Lehrpläne im neuen Gymnasium

Die Landesschülerkonferenz fordert für den Fall der Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium:

Orientierung an den bisherigen Lehrplaninhalten, ohne zu viele zusätzliche neue Inhalte in den bestehenden Fächern und Nutzung der frei werdenden Zeit für Intensivierung und individuelle Förderung.

Zum Schuljahr 2017/2018 tritt an den weiterführenden Schulen und somit auch am bayerischen Gymnasium beginnend mit Jahrgangsstufe 5 der neue LehrplanPLUS in Kraft. Nachdem der Ministerrat in seiner Sitzung vom 25.04.2017 im Rahmen des Bildungspakets das Konzept für das neue bayerische Gymnasium beschlossen hat, das eine neunjährige Lernzeit vorsieht, wird der vorliegende LehrplanPLUS an die neunjährige Lernzeit angepasst. In dem Konzept für das neue bayerische Gymnasium heißt es dazu: „Die zusätzliche Lernzeit soll – je nach Fach und Ausgestaltung der Stundentafel – einerseits für Vertiefung und zusätzliche Wiederholung, darüber hinaus aber auch zur Behandlung zusätzlicher, d. h. neu aufzunehmender Inhalte im Sinne eines vertieften Kompetenzerwerbs genutzt werden. Das neue bayerische Gymnasium wird aktuelle Herausforderungen einbeziehen (z. B. politische Bildung, Persönlichkeitsbildung, Digitalisierung, gestiegene Bedeutung der Naturwissenschaften und fremdsprachlicher Kompetenzen im Berufsleben, Studien- und Berufsorientierung, MINT, außerschulische Lernorte).“

Aufgabe der Lehrplankommissionen am ISB ist es daher, eine sensible Abwägung zwischen Vertiefung/Wiederholung bereits vorhandener und der Aufnahme zusätzlicher Inhalte vorzunehmen. Eine reine „Stoffdehnung“, die zu einer Absenkung des gymnasialen Anspruchsniveaus führen würde, wird ebenso wenig angestrebt wie ein „Auffüllen bis zum Anschlag“, um genug Zeit für den Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen zu haben.

II.5 Praxisbezug des gymnasialen Unterrichts

Die LSK fordert, dass der Praxisbezug des gymnasialen Unterrichts, auf der Grundlage des Art. 131 der Bayerischen Verfassung, gestärkt wird. Eine gewisse Mindeststundenzahl soll für praxisbezogene Kurse zur Verfügung gestellt werden.

Nach Art. 9 BayEUG vermittelt das Gymnasium die vertiefte Allgemeinbildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Nach diesem gesetzlichen Bildungsauftrag, die Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium vorzubereiten, richtet sich die Stundentafel des Gymnasiums; der Raum für praxisbezogene Kurse, wie sie von der Landeschülerkonferenz gefordert werden, ist dementsprechend begrenzt. Gleichwohl wird auch im gymnasialen Bildungsgang der Praxisbezug gewährleistet, z. B. wird im P-Seminar der Q-Phase ein Projekt in Zusammenarbeit mit externen Partnern durchgeführt. Darüber hinaus bietet auch der Lehrplan in allen Fächern vielfältige Anknüpfungspunkte für projekt- und praxisorientiertes Arbeiten.

II.6 Sportunterricht Oberstufe

Die LSK fordert, dass der Sportunterricht der Oberstufe, wie Kunst und Musik auch, als vollwertiges Fach angesehen wird. Diese drei Fächer bilden dann eine Gruppierung, aus der zwei verpflichtend gewählt werden müssen. In Kunst oder Musik sollten dann noch zwei Halbjahre eingebracht werden, genauso ist mit den Ausbildungsabschnitten im Fach Sport zu verfahren.

Sport ist in der Qualifikationsphase Pflichtfach über alle vier Ausbildungsabschnitte und es können bis zu drei Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Darüber hinaus kann im Fach Sport auch eine schriftliche oder mündliche Abiturprüfung abgelegt werden, wenn das Additum in Sporttheorie belegt wird; in diesem Fall müssen alle vier Halbjahresleistungen eingebracht werden. Sport ist somit ein „vollwertiges Fach“ in der Qualifikationsphase.

Der Vorschlag der Landeschülerkonferenz würde hingegen die Stellung des Faches Sport schwächen. Sport müsste (als Wahlpflichtalternative zu Kunst und Musik) von den Schülerinnen und Schülern nicht mehr verpflichtend belegt werden, falls Kunst und Musik gewählt werden würden, und würde damit seiner besonderen Bedeutung als einziges Bewegungsfach im bewegungsarmen Schulalltag nicht gerecht. Auf dieser Sonderstellung basiert die Belegungsverpflichtung des Faches Sport in der gymnasialen Oberstufe.

Die Regelungen zur Einbringungsverpflichtung von Halbjahresleistungen in Sport sehen keine Pflichteinbringung vor; es können maximal drei Halbjahresleistungen eingebracht werden. Diese Regelung trägt den individuellen Bedürfnissen und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler in hohem Maße Rechnung. Die fixe Festlegung auf die Einbringung von zwei Halbjahresleistungen, wie sie von der Landeschülerkonferenz gefordert wird, hätte die Einbuße an individueller Entscheidungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler zur Folge. Dies käme weder den sportlich weniger talentierten noch den sportlich sehr leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern zu Gute.

II.7 Plagiat

Die LSK fordert, dass eine einheitliche Definition und Ahndung von Plagiaten in Bezug auf die Seminararbeit vom Kultusministerium herausgegeben werden soll.

Grundsätzlich liegt die Korrektur und Bewertung der Seminararbeit in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft; dies lässt im gewissen Rahmen einen pädagogischen Ermessensspielraum, der nicht von zentralen, festen Vorgaben eingeschränkt werden soll. Um die Lehrkräfte bei der Korrektur zu unterstützen, gibt es entsprechende Handreichungen, die vom ISB herausgegeben wurden. In diesem Zusammenhang gibt es auch keine festen Vorgaben zum Vorliegen eines Plagiats. Die Entscheidung darüber, ob ein Plagiat vorliegt, muss in jedem Einzelfall getroffen werden.

II.8 Frühe Vorbereitung der W-Seminararbeit

Die LSK fordert, dass in der 10. Jahrgangsstufe eine verpflichtende Vorbereitungsarbeit für die in der 11. Jahrgangsstufe anstehende W-Seminararbeit eingeführt wird. Diese könnte in einem Nebenfach (nach Wahl der Schülerin/des Schülers) untergebracht und wie eine mündliche Note gewertet werden. Der Umfang kann sich zum Beispiel auf drei bis fünf Seiten belaufen. In diesem Zusammenhang soll der Umgang mit Quellen näher gebracht werden.

Das Wissenschaftspropädeutische Seminar (W-Seminar) wurde im Jahr 2009 im Zuge der Oberstufenreform eingeführt, die mit Vertretern der Schulen sowie der Hochschulen abgestimmt war. Damit wurde die Wissenschaftspropädeutik gestärkt, da die Vermittlung von wissenschaftspropädeutischen Kompetenzen (z. B. Literaturrecherche, Zitiertechnik etc.) in einem eigenen Kurs erfolgt und die Schülerinnen und Schüler bei der Erstellung der Seminararbeit intensiv individuell betreut werden. Es ist fraglich, ob die Vermittlung von wissenschaftspropädeutischen Kompetenzen, wie von der Landesschülerkonferenz gefordert, im Fachunterricht in Jahrgangsstufe 10 erfolgen und dabei gleichzeitig die individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler bei der Erstellung der Arbeit gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Gymnasiums, in die der Landesschülerrat eingebunden ist, wird der Vorschlag der Landesschülerkonferenz geprüft.

II.9 Praktika in der 8. Jahrgangsstufe

Die LSK fordert, dass Gymnasien dazu verpflichtet werden, den Schülerinnen und Schülern ab der 8. Jahrgangsstufe die Befreiung für ein freiwilliges einwöchiges Praktikum zu ermöglichen, da man vor allem ab der Mittelstufe durch ein Praktikum extrem in der eigenen Weiterbildung bezüglich seines bevorstehenden Berufslebens profitiert.

Das Absolvieren eines Betriebspraktikums ist ein wichtiges Element im Prozess der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler. Ein am ISB eingerichteter Arbeitskreis zur Weiterentwicklung der Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium wird im Schuljahr 2017/2018 deshalb auch Empfehlungen für die Durchführung eines Betriebspraktikums herausgeben, um die Qualität in diesem Bereich zu sichern und weiterzuentwickeln. Eine Erhebung des Staatsministeriums vom Januar 2017 hat ergeben, dass über 80% der Gymnasien ein institutionalisiertes Betriebspraktikum zur beruflichen Orientierung bereits durchführen; der Schwerpunkt liegt dabei in Jahrgangsstufe 9.

Beim Betriebspraktikum handelt es sich rechtlich gesehen entsprechend der Entscheidung der Schule um eine Schulveranstaltung. Dies bedeutet, dass die organisatorische Gesamtverantwortung bei der Schule liegt. Sie muss grundsätzlich in der Lage sein, gestaltenden

Einfluss auf das Praktikum zu nehmen und den Ablauf und die Inhalte zu kontrollieren. Über die Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht für ein Betriebspraktikum entscheidet die Schulleitung. Auch die Schulen kennen den hohen pädagogischen Wert eines Betriebspraktikums und es gibt nach hiesiger Kenntnis in der Regel auch keine Probleme bei der Erteilung von Unterrichtsbefreiungen, insbesondere wenn die o. g. Voraussetzung gegeben ist und die Schule gestaltenden Einfluss auf das Praktikum nehmen kann. Es ist allenfalls möglich, dass die Durchführung eines Betriebspraktikums zu einem bestimmten Zeitpunkt des Schuljahres (z. B. Zeitraum mit vielen Schulaufgaben) ungünstig bzw. nicht möglich ist.

III. Berufliche Schulen

III.1 FOS: Sport in der 11. statt 12. Jahrgangsstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Sportunterricht auf den Fachoberschulen in der elften Jahrgangsstufe statt in der zwölften stattfinden soll, da sich die Schülerinnen und Schüler im Abschlussjahr mehr auf ihr Abitur konzentrieren sollten und durch den Entfall eine Entlastung der Abiturientinnen und Abiturienten gewährleistet wird. Eine Änderung der Stundentafel würde in Kauf genommen werden.

Die Fachoberschule befähigt durch die Vermittlung einer profunden Allgemeinbildung sowie einer fundierten fachtheoretischen Bildung und fachpraktischen Ausbildung zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw. der fachgebundenen oder der Allgemeinen Hochschulreife und damit zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule oder zu einer beruflichen Weiterqualifikation. In der Jahrgangsstufe 11 ist deshalb gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung für die Fachoberschule eine fachpraktische Ausbildung im Umfang von mindestens 800 Stunden zu absolvieren.

Daneben sollen die Schülerinnen und Schüler während ihrer Ausbildung an der Fachoberschule an das an einer Hochschule übliche wissenschaftliche Arbeiten herangeführt werden. Neben der fachpraktischen Ausbildung und dem Unterricht in den allgemeinbildenden und fachtheoretischen Fächern bleibt in der Jahrgangsstufe 11 kein Raum für zusätzlichen Unterricht im Fach Sport. Deshalb kann dem Antrag nicht gefolgt werden.

III.2 Einführung des Punktesystems an Beruflichen Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an Beruflichen Schulen das Punktesystem der gymnasialen Oberstufe übernommen wird.

Das schon jahrelang gesetzlich vorgeschriebene und dadurch veränderte Benotungssystem an Beruflichen Schulen wird zunehmend als unpassend beschrieben. Lehrkräfte dürfen lediglich die Noten eins bis sechs, als glatte Noten, verteilen. So liegt es im Ermessen der Lehrkraft, ob man statt einer 1- eine Zwei oder Eins gibt. So wird bereits bei kleinsten Abzügen kein sehr gut, sondern lediglich ein gut vergeben. Die Abstufung der Arbeiten gelingt dadurch kaum mehr. Sowohl für Lehrkräfte als auch für Schülerinnen und Schüler ist das eine schwierige Situation.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bay EUG werden Leistungsnachweise grundsätzlich mit den Notenstufen 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) bewertet. Diese Bewertung hat zuallererst eine pädagogische Funktion. Die Abbildung der Leistung durch Noten gibt Schülern und Eltern eine schnelle Rückmeldung über Stärken und Schwächen. Sie ist klar, transparent, jedem geläufig und kann die Schülerinnen und Schüler dadurch auch dementsprechend schneller motivieren. Eine zusätzliche Differenzierung nach Punkten hätte demgegenüber kaum einen zu-

sätzlichen pädagogischen Nutzen. Im Gegenteil: Sie könnte der Leistungsmessung im Rahmen des Unterrichtsgeschehens bzw. im Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler ein unnötig hohes Gewicht verleihen.

Dem Bedürfnis nach einer differenzierten Leistungsbewertung- und Begründung wird durch die von der Lehrkraft vorzunehmende Begründung bei Eröffnung der Notenstufe Rechnung getragen (vgl. Art. 52 Abs. 1 Satz 3 BayEUG), auch geben die Korrekturbemerkungen nähere Hinweise auf die Bewertung. Wenn im Einzelfall eine noch differenziertere Rückmeldung über den Leistungsstand gewünscht oder erforderlich ist, so kann dies in einem Gespräch der Lehrkraft mit der Schülerin bzw. den Schülern oder den Eltern erfolgen.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe kommt den Noten eine entscheidende Rolle beim Hochschulzugang zu (vgl. § 55 Abs. 1 GSO). Da die Schülerinnen und Schüler dabei in einer bundesweiten Konkurrenz stehen, wurde auf der Ebene der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ einheitlich für alle Länder die differenzierte Punkteskala von 0 bis 15 verbindlich festgelegt. Durch das feingliedrige Punktesystem (vgl. Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 BayEUG, § 29 Abs. 1 GSO) kann ein differenziertes Bild der Leistung und damit eine Durchschnittsnote wiedergegeben werden, die im Zulassungsverfahren der Hochschulen von entscheidender Bedeutung sein kann.

In der Beruflichen Oberschule erfolgt die Leistungsbewertung durch Noten und durch ein Punktesystem (§ 19 Abs. 1 FOBOSO). Das Punktesystem berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz und sorgt so für eine Vergleichbarkeit der Leistungen an der Beruflichen Oberschule mit den Leistungen von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien.

Hinweis:

Für den Bereich der Förderschulen, der Mittelschulen und der Realschulen lagen keine schulartspezifischen Anträge der Landesschülerkonferenz vor.



Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der ersten und zweiten Landesschülerkonferenz des
Schuljahres 2018/2019

Übersicht:

I. Schulartübergreifende Beschlüsse	S. 1
II. FOS/BOS	S. 13
III. Berufliche Schulen	S. 15
IV. Realschulen	S. 16

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Die LSK fordert, dass der bisherige Satz 2 von § 9 (1) BaySchO gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt wird:

§ 9 (1) Satz 2 neu: Über den Zeitpunkt der Wahl bestimmt das Schulforum. Wird die Wahl der Schülersprecher als Urwahl durchgeführt, soll diese auch vor Beginn des betreffenden Schuljahres durchgeführt werden können. Die Wahl muss spätestens fünf Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgt sein; an Beruflichen Schulen mit Blockunterricht spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn.

§ 9 (1) Satz 2 bisher: Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt.

Allen Schülerinnen und Schülern soll ermöglicht werden, das Schulleben im Rahmen der SMV aktiv mitzugestalten (vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

Die Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, also zu Beginn eines Schuljahres, statt (Art. 9 Satz 2 Bayerische Schulordnung). So können auch die Schülerinnen und Schüler der neuen 5. Klassen miteinbezogen werden. Dadurch haben alle Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr eine Schule besuchen, dort das aktive und passive Wahlrecht, d. h. sie können wählen und auch gewählt werden. Diese Regelung sorgt dafür, dass die Interessen aller Altersgruppen

und Jahrgangsstufen einer Schulgemeinschaft berücksichtigt werden; sie entspricht auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 118 Abs. 1 Bayerische Verfassung). Eine Verengung des Kreises der Wahlberechtigten ist nicht vorgesehen. Diese wäre aber gegeben, da an einer Wahl der Schülersprecher am Schuljahresende die zum folgenden Schuljahr neu eintretenden Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen wären.

Die derzeit vorgesehene Wahl sichert die demokratische Grundlage des Schülerausschusses. Der Schülerausschuss, der sich aus allen Schülersprecherinnen und Schülersprechern zusammensetzt, ist das ausführende Organ der Klassensprecherversammlung (Art. 62 Abs. 5 Satz 3 BayEUG). Er trägt beispielsweise der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium Anregungen und Beschlüsse der Klassensprecherversammlung vor. Hierzu muss er aber zunächst durch den Kreis aller Klassensprecherinnen und Klassensprecher legitimiert werden, so dass der Schülerausschuss erst nach der Klassensprecherwahl zusammentreten kann. **Die Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher zu Beginn eines Schuljahres leistet also einen wichtigen Beitrag zu demokratischer Mitbestimmung und Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der SMV.**

1.2: Die LSK fordert, dass an allen bayerischen Schulen im Rahmen des Unterrichts psychische Störungen und Krankheiten (z. B. Depression, Burn-Out, Anorexia nervosa /Bulimia nervosa, Suizidgefahr, Sucht etc.) ggf. durch den/die Schulpsychologen/in stärker bzw. überhaupt thematisiert werden. Dies kann bereits ab der Mittelstufe beispielsweise im Religions-, Ethik- bzw. Biologieunterricht geschehen.

Des Weiteren wäre eine stärkere Fokussierung auf diesen Themenkomplex in der Oberstufe, insbesondere in Bezug auf den steigenden Leistungsdruck, notwendig. Dies soll der Prävention dienen und gesellschaftliche Stigmatisierung vermeiden.

Die Aufklärung über Depressionen und Angststörungen ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch die Schulen einen wichtigen Beitrag leisten. Um die Aufklärungsarbeit noch weiter zu stärken, werden bisherige Angebote erweitert:

Das Kultusministerium hat ein **10-Punkte-Programm** (abrufbar unter:

<https://www.km.bayern.de/pressemitteilung/11581/nr-051-vom-07-05-2019.html>)

vorgestellt, das altersgerechte Aufklärung, schulpsychologische Beratungsangebote und außerschulische Ansprechpartner und Beratungsstellen beinhaltet.

Um Schülerinnen und Schüler über psychische Störungen und Krankheiten zu informieren, kann die Thematik darüber hinaus vielfältig behandelt werden: Im Unterricht in verschiedenen Fächern und ergänzend zum Unterricht in Projekten. Weiter können Schulpsychologen hinzugezogen werden, um gezielt Fachinformationen zu geben und Beratungsangebote aufzuzeigen.

1. Thematisierung im Unterricht

In den **Lehrplänen aller Schularten** werden vielfältig Themen aufgegriffen, die für die Stärkung der Schülerpersönlichkeit wichtig sind. Dabei erhalten Schülerinnen und Schüler auch Hinweise, wie mit psychischen Belastungen umgegangen werden kann (Prävention). Weiter entsteht ein Verständnis für psychische Störungen und Krankheiten, um einer gesellschaftlichen Stigmatisierung entgegenzuwirken.

Schulpsychologen können von den Lehrkräften hinzugezogen werden, um genauere fachliche Informationen im Sinne einer Psychoedukation zu geben. Dabei geht es um Aufklärung über psychische Krankheiten und deren Behandlung sowie die Darstellung von Beratungsmöglichkeiten. Wichtig ist, dass Schülerinnen und Schüler so ein gesundes Selbstwertgefühl entwickeln und soziale Verhaltensweisen einüben können. Über den Unterricht hinaus laufen unter dem Oberbegriff

„Lebenskompetenztraining“ während des Schuljahres an vielen Schulen Projekte und Aktionen zur Stärkung der Persönlichkeit. Diese Lebenskompetenztrainings werden fächerverbindend bereits in der Grundschule angelegt und dann in allen Schularten in den pädagogischen Leitthemen der einzelnen Jahrgangsstufen aufgegriffen. Für Lehrkräfte werden dazu auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene regelmäßig Fortbildungen angeboten. Unterstützung erhalten die Schulen dabei auch durch die gruppenbezogene Präventionsarbeit, die durch Schulsozialpädagogen als schulisches Personal seit dem Schuljahr 2019/2020 im **Programm „Schule öffnet sich“** geleistet wird.

2. Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten

Für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte stehen an den bayerischen Schulen flächendeckend Beratung und Hilfen auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung.

Erste Ansprechpartner an den Schulen sind neben den unterrichtenden Lehrkräften insbesondere **die Klassenleiter, die Stufenbetreuer, die Verbindungslehrkräfte und die Schulleitung. Zusätzlich sind für jede Schule eine Beratungslehrkraft und eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig.**

Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit, so dass Anliegen vertraulich besprochen werden können:

An den staatlichen Schulen in Bayern waren im Schuljahr 2017/2018 insgesamt ca. 1800 Beratungslehrkräfte und ca. 900 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen tätig. Das schulpsychologische Beratungsangebot an den staatlichen Schulen wird durch das Projekt „Schule öffnet sich“ weiter ausgebaut.

Für Fragen, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, sind an den neun **Staatlichen Schulberatungsstellen** (www.schulberatung.bayern.de) besonders erfahrene Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus allen Schularten eingesetzt.

An über 1250 Einsatzorten sind sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Programm **„Jugendsozialarbeit an Schulen“** tätig und unterstützen sozial benachteiligte junge Menschen durch Einzelfallhilfe.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 sind im Rahmen **des Projekts „Schule öffnet sich“ an den Schulen zusätzlich Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen als schulisches Personal tätig.** Diese unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit (Art. 60 Abs. 5 BayEUG).

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die Beratungsangebote, insbesondere auch über schulische und auch außerschulische Ansprechpartner in Notfällen informiert, z. B. durch Elternbriefe, Aushänge in der Schule sowie über den Internetauftritt der Schule.

Diese Angebote werden durch die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte auch in hohem Maß in Anspruch genommen.

3. Krisenintervention an Schulen

Die Bildung von Krisenteams an Schulen (gemäß Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013) ist eine wichtige Grundlage für den Umgang mit Suizidgefährdung, Schülersuiziden und auch Suizidprävention. Dazu

werden insbesondere für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und für Beratungslehrkräfte in allen Regierungsbezirken laufend Fortbildungen zum Umgang mit Krisen im Allgemeinen und zum Thema Suizid und Suizidalität im Besonderen vom „**Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen**“ (KIBBS) oder von sonstigen Fachstellen vor Ort durchgeführt. Ergänzend bietet KIBBS den Schulen durch speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement.

An den Schulen werden also bereits viele Maßnahmen ergriffen, um Schülerinnen und Schüler über psychische Krankheiten und Störungen zu informieren und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, für sie kompetente Anlaufstellen bereitzustellen und sie in psychischen Krisen zu begleiten. Diese Gesamtthematik wird dabei auf der Grundlage neuer Erkenntnisse und auch der Anregungen aus der Landesschülerkonferenz kontinuierlich weiterentwickelt.

1.3 Die LSK fordert, dass an allen weiterführenden Schulen im Sportunterricht die Gewichtung von Leistung zu Gunsten von Mitarbeit, Fortschritt und Engagement verschoben wird.

Verbindliche Regelungen zur Leistungsbewertung und Notengebung im Fach Sport sind – mit Ausnahme der Oberstufe des Gymnasiums – nicht getroffen. Für die Bewertung im Fach Sport können neben den vorwiegend praktischen Leistungsnachweisen auch andere kleine Leistungsnachweise, wie z.B. Unterrichtsbeiträge, herangezogen werden. Auf der Grundlage der Inhalte und Ziele der Fachlehrpläne Sport und der Regelungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie den entsprechenden Schulordnungen **entscheidet somit im Sportunterricht die jeweilige Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung über Zahl, Art, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise.**

Um die Lehrkräfte bei der Leistungsbewertung und Notengebung im Fach Sport zu unterstützen, wurden **Empfehlungen zur Leistungsbewertung im Fach Sport für die weiterführenden Schulen** in Bayern veröffentlicht, die jedoch keine verbindlichen Festlegungen darstellen. Im Rahmen dieser Empfehlungen werden

den Lehrkräften auch Empfehlungen für die Bewertung von quantitativ messbaren Leistungen in den sportlichen Handlungsfeldern „Laufen, Werfen, Springen / Leichtathletik“ und „Sich im Wasser bewegen / Schwimmen“ in Form von Tabellen für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 aller weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt. Die darin enthaltenen Anforderungen wurden von Experten festgelegt und haben sich in Verbindung mit dem pädagogischen Beurteilungsspielraum, der den Sportlehrkräften zur Verfügung steht, bewährt.

Denn den Sportlehrkräften steht bei der Bewertung praktischer Leistungserhebungen im Rahmen ihres pädagogischen Beurteilungsspielraums **generell die Möglichkeit offen, auch individuelle Leistungsfortschritte und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sowie ihre Selbst- und Sozialkompetenz (Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, Kooperationsfähigkeit) in pädagogisch angemessener Weise zu berücksichtigen.** Diese pädagogische Notengebung ist gerade für diejenigen Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung, die z. B. aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen womöglich einen schwierigeren Zugang zum Sport haben. Der pädagogische Beurteilungsspielraum kann diesen Kindern und Jugendlichen helfen, einen Bezug zum Sport zu finden, ohne dass die Motivation leistungsstarker Schülerinnen und Schüler geschmälert wird. Dass dies bei der weit überwiegenden Zahl der Schülerinnen und Schüler gelingt, zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, die die große Beliebtheit des Faches Sport in der Schule feststellen. Damit kann der Anregung der Landesschülerkonferenz in der Schulpraxis bereits Rechnung getragen werden.

1.4 Die LSK fordert, dass ein Portal geschaffen wird, auf dem die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, ihre Schullaufbahn zu planen und verschiedene mögliche Wege zu vergleichen. Hierbei sollen besonders verschiedene Schularten und die Ausbildungsrichtungen dieser miteinander verglichen werden können. Als Vorbild soll das „Planungsportal“ der gymnasialen Oberstufe dienen.

Diesem Antrag des Landesschülerrats kann bereits entsprochen werden. Dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist es ebenfalls ein großes Anliegen, dass jede Schülerin und jeder Schüler den Bildungsweg wählen kann, der seinen Bedürfnissen und Begabungen am besten entspricht. Um sich über unterschiedliche Schularten, Bildungswege und Schulabschlüsse zu informieren und

diese zu vergleichen, wurde der Online-Wegweiser „Mein Bildungsweg“ (<https://www.mein-bildungsweg.de/>) eingerichtet. Auch die kostenlose Kiosk-App „Schule in Bayern“ beinhaltet unter anderem Informationen zu den einzelnen Schularten (<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/6179/jetzt-die-neue-kiosk-app-ausprobieren.html>). Darüber hinaus stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zahlreiche Informationen zu den einzelnen Schularten mit deutlicher Differenzierung (inkl. Videos) zur Verfügung (<https://www.km.bayern.de/eltern/schularten.html>). In der Broschüre „Der beste Bildungsweg für mein Kind“ (https://www.km.bayern.de/epaper/Einschulung_sonderp%C3%A4dagogischer_F%C3%B6rderbedarf_2018/files/assets/basic-html/page-1.html) wird auf 40 Seiten das bayerische Bildungssystem im Überblick mit vielen weiterführenden Informationen erklärt. „Der beste Bildungsweg für mein Kind“ gibt es auch für Familien mit sonderpädagogischen Förderbedarf (<https://bc.pressmatrix.com/de/profiles/66f86c543d18/editions/8bc1567bb1259df6ba18/pages>).

An den Schulen und auch an den Staatlichen Schulberatungsstellen stehen Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Eltern und Schülerinnen und Schülern als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

1.5 Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die sogenannte „Lehrerstundenformel“ abgeschafft wird und dafür jede Schule selbstständig eine individuelle Lehrkraft-Bedarfsanalyse erstellt.

Es gibt keine sog. einheitliche „Lehrerstundenformel“, sondern für die Schularten unterschiedliche, z. T. sehr ausdifferenzierte Budgetierungsverfahren, bei denen die Größe der Schule, d. h. unter anderem die Schülerzahl, eine wichtige Rolle spielt. Es wird selbstverständlich die Tatsache berücksichtigt, dass kleine Schulen für eine vergleichbare Unterrichtsversorgung in der Regel mehr Stunden pro Schüler benötigen als große Schulen. Neben der Schülerzahl und der Größe der Schule gehen je nach Schulart in die Bedarfsrechnung aber auch zahlreiche andere schulartspezifische Faktoren, wie z. B. die Anzahl der Ganztagesklassen, die Differenzierung nach Ausbildungsrichtungen, der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund u. v. m. ein. Ziel muss es sein, an **allen Schulen in Bayern eine vergleichbar gute Unterrichtsversorgung sicherzustellen**. Innerhalb der

Unterrichtsbudgets haben die Schulen große Freiheiten, über den Einsatz der Lehrkräfte zu entscheiden und eigene Schwerpunkte oder Schulprofile zu entwickeln.

1.6 Die LSK fordert, dass ein verpflichtender Erste-Hilfe-Kurs an allen bayerischen Schulen eingeführt wird.

Bei der Ersten Hilfe handelt es sich um ein Thema mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, zu dem die Schulen einen wichtigen Beitrag leisten können.

Die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe ist deshalb seit jeher ein wichtiges Anliegen der schulischen Bildung in Bayern. So ist Erste Hilfe ein Schularten, Jahrgangsstufen und Fächer übergreifendes Thema, mit dem die Schülerinnen und Schüler immer wieder konfrontiert werden sollen. Aus diesem Grund ist dieser Lernbereich bereits seit 1997 durch die Richtlinien zur „Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe“ des Staatsministeriums (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/el-tern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html>) beschrieben. Diese Richtlinien sind verbindlich und zusätzlich zu den jeweiligen Fachlehrplänen zu beachten. Den Richtlinien gemäß sollen die Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit dem Alter entsprechend an die Erste Hilfe herangeführt werden. Diese Zielsetzung findet auch ihren Niederschlag in den einschlägigen Lehrplänen (abrufbar unter www.isb.bayern) der verschiedenen Schularten. Die o. g. Richtlinien sehen vor, dass die „Schulleitungen [...] dafür Sorge [...] tragen, **dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal die Möglichkeit erhält, an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.**“ In der Regel wird die komplette Erste-Hilfe-Ausbildung für die Jahrgangsstufen 8 und höher angeboten. Eine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, dieses Angebot auch wahrzunehmen, besteht jedoch nicht, da für die Ausbildung Gebühren anfallen, die Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen haben. Weiterhin kann nicht sichergestellt werden, dass jeder Schule zu jedem Zeitpunkt ausreichend viel Ausbildungskapazität oder auch Verbrauchs- und Übungsmaterial zur Verfügung stehen.

Der Bereich der Ersten Hilfe wurde erst vor kurzem weiterentwickelt, was nicht zuletzt die Erste-Hilfe-Ausbildung an den Schulen beeinflusst bzw. beeinflussen wird. Der Erste-Hilfe-Kurs für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8 weist neben

dem neuen Format von 9 Unterrichtseinheiten auch inhaltlich neue Schwerpunkte auf: Im Zentrum des Kurses steht u. a. das Thema Wiederbelebung.

Unabhängig von dieser Grundausbildung in Erster Hilfe sollen künftig alle Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten, in speziellen Modulen Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen. Bei der Umsetzung des Vorhabens können die Schulen entweder auf Lehrerinnen und Lehrer zurückgreifen, die im Besitz eines Lehrscheins Erste Hilfe sind, oder mit Hilfsorganisationen und weiteren ermächtigten Stellen zusammenarbeiten.

1.7 Die LSK fordert, dass die Schulen in Bayern verpflichtet werden, Konzepte für eine bessere Nachhaltigkeit zu entwickeln. Diese sollen jährlich stattfindende Projekte und auch einen Plan zur Mülltrennung /-vermeidung enthalten.

Gemäß Artikel 131 der Bayerischen Verfassung bzw. Artikel 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG), in denen die obersten Bildungsziele, u. a. Rücksichtnahme, Verantwortungsfreudigkeit, Ehrfurcht vor Gott sowie Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, formuliert sind, sind alle bayerischen Schulen zur **Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)** verpflichtet.

Das Thema ist daher in den „Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen“ (abrufbar unter www.km.bayern.de/download/495_19.pdf) über Schulart- und Fachgrenzen hinweg für alle Schulen als Aufgabe beschrieben. Diese Richtlinien wurden 2003 unter das Leitziel einer nachhaltigen Entwicklung gestellt.

Schwerpunkte schulischer BNE sind damit u. a. der wertorientierte Umgang mit der Umwelt sowie auch politische Bildung. Die in den Richtlinien aufgeführten Inhalte, die u. a. auch den Themenbereich Umweltverschmutzung abdecken (z. B. „Vergleichen von Abfallkonzepten und Vermarktungsstrategien (Kauf von regionalen Produkten); Problematik des weltweiten Mülltourismus; Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu konsequenter Mülltrennung), sind mit jeweils angemessenen didaktisch-methodischen Instrumentarien von den Lehrerinnen und Lehrern aller Schulen altersgerecht umzusetzen; auch werden diese Richtlinien bei der Erstellung von Lehrplänen beachtet. **Im neuen LehrplanPLUS ist BNE als schulart- und**

fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel aufgenommen. Auf diese Weise wird eine umfassende Behandlung des Themenbereichs über alle Fächer, Jahrgänge und Schularten hinweg angestrebt. Entsprechende Lernziele und Kompetenzerwartungen sind in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer verankert. Alle Inhalte des LehrplanPLUS können unter <http://www.lehrplanplus.bayern.de/> eingesehen werden.

Die Vermittlung entsprechender Inhalte mit dem Ziel, gerade junge Menschen zu einem nachhaltigen Lebensstil zu befähigen, erfolgt zuallererst im Unterricht. Um das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel BNE zu erreichen, braucht es jedoch immer wieder Gelegenheiten, auch projektorientiert zu arbeiten, außerschulische Experten einzubeziehen und v. a. die Schülerinnen und Schüler selbst aktiv werden zu lassen. Aus diesem Grund findet an den bayerischen Schulen jährlich in der 42. Kalenderwoche eine „**Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit**“ statt, die die Schulen selbständig gestalten. Für die SMV bietet diese Woche eine gute Gelegenheit, eigene Ideen bei der Gestaltung des Programms einzubringen.

Auch das von der Staatsregierung geförderte Projekt „**Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule**“ (<http://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/umwelt.html>) liefert den Schulen Anreiz und Hilfe, sich im Bereich BNE zu engagieren. Das Angebot richtet sich an Schulen, die Umweltbildung bzw. BNE als festen Bestandteil in den Schulalltag (Profilbildung) bereits integriert haben, die auf dem Weg dorthin sind oder die dies planen. Schulen, die sich um die Auszeichnung als „Umweltschule in Europa“ bewerben, bearbeiten im Verlauf des Schuljahres mindestens zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung und beschreiben ihr Vorgehen in einem Bericht.

Ein weiterer Wettbewerb aus dem Bereich BNE ist der jährlich stattfindende **BundesUmweltWettbewerb** (BUW), der zu den von der Kultusministerkonferenz besonders empfohlenen Wettbewerben zählt. Schülerinnen und Schüler zwischen 10 und 20 Jahren sind hierbei aufgerufen, den Ursachen eines Umweltproblems aus ihrem eigenen Lebensumfeld auf den Grund zu gehen, Lösungsansätze zu entwickeln und deren Umsetzung zu beschreiben. In den vergangenen Wettbewerbsrunden waren Schülerinnen und Schüler aus Bayern außerordentlich erfolgreich. Vonseiten der SMV besteht die Möglichkeit, eine Teilnahme an den o. g.

Wettbewerben anzuregen und zu unterstützen und somit die Nachhaltigkeit an Bayerns Schulen aktiv zu stärken.

1.8 Die LSK fordert, dass jede Schülerin und jeder Schüler mit nachgewiesener Dyskalkulie bei Leistungserhebungen als Nachteilsausgleich einen Zeitzuschuss im selben Rahmen wie bei Legasthenie erhält.

Dem Kultusministerium ist der individuelle Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sehr wichtig. Ein besonderer Fokus liegt daher auf der Förderung und der Beratung der Schülerinnen und Schüler.

1. Förderung und individuelle Unterstützung

Bei einer Dyskalkulie können betroffene Schülerinnen und Schüler durch geeignete Maßnahmen der Förderung und der individuellen Unterstützung in allen Schularten in ihrer Schullaufbahn begleitet werden. Dabei ist das Ziel, betroffene Schülerinnen und Schüler zu alltagstauglichen Kompetenzen im Rechnen zu führen.

Konkrete Hinweise zu möglichen schulischen Maßnahmen bei Dyskalkulie – im Unterricht, in Leistungserhebungen und Fördermaßnahmen, zum Vorrücken und zu Schulabschlüssen und zur Beratung – sind im Internetauftritt des Staatsministeriums (<https://www.km.bayern.de/schueler/lernen/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten.html>) ausführlich dargestellt.

Zusätzlich wurden mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 im Bereich der Grundschulen **bayernweit an allen Staatlichen Schulämtern „Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik“ eingerichtet**. Die Aufgaben der Förderstellen sind die Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, die Durchführung von Diagnosegesprächen bei gravierenden Problemen beim Mathematiklernen sowie die (Einzel-) Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik.

Um besonders die Lehrkräfte an Grundschulen bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten beim Rechnenlernen zu unterstützen, werden spezielle Fortbildungen – auch eLearning-Module – angeboten sowie die aktualisierte Handreichung „Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen – So unterstützen Lehrkräfte in der Grundschule“ zur Verfügung gestellt. (Diese Handreichung kann über die Internetauftritte des Staatsministeriums

(www.km.bayern.de unter der Rubrik Lernen -> Lernschwierigkeiten -> Rechenschwierigkeiten), des ISB (www.isb.bayern.de) sowie über das Bestellportal www.bestellen.bayern.de heruntergeladen werden.)

2. Beratung

Den von Dyskalkulie betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften stehen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

1.9 Die LSK fordert, dass in der Hochschulausbildung von Lehrerinnen und Lehrern ein größerer Schwerpunkt auf die Pädagogik gelegt wird.

Ein guter Praxisbezug der Lehrerbildung und der Erwerb fundierter Kenntnisse im Bereich Pädagogik im Rahmen der Lehrerausbildung liegen dem Staatsministerium sehr am Herzen.

Die Gestaltung von Erziehungsprozessen wird im Fach Erziehungswissenschaften aus den Blickwinkeln **der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie** behandelt. Der Umfang des Fachs Erziehungswissenschaften im Studium für die Lehrämter an Grund-, Mittel-, Realschulen sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik und das Lehramt an Gymnasien beträgt mindestens 35 Leistungspunkte. Der Studienumfang entspricht also mehr als einem Semester Vollzeitstudium.

Des Weiteren werden die Studierenden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Fachwissenschaften und der Erziehungswissenschaften in der Fachdidaktik von Unterrichtsfächern bzw. vertieft studierten Fächern befähigt, fachliche Lernprozesse anzuregen, den Lernfortschritt zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu fördern. Der Umfang dieser Lehrveranstaltungen entspricht je Fach für das Lehramt an Gymnasien mindestens 10 Leistungspunkten, bei den anderen Schularten liegt der fachdidaktische Anteil des Studiums sogar noch höher.

In der ersten Phase der Lehrerausbildung (Studium) leisten Studierende für ein Lehramt an öffentlichen Schulen gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I verschiedene pädagogische und fachdidaktische Schulpraktika ab. Der Umfang dieser Praktika entspricht ebenfalls zusammen in etwa einem Hochschulsesemester.

Zudem sollen im Zuge einer Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Ersten Staatsprüfung für künftige Studierende bezüglich der Bereiche „**Grundlagen der Medienpädagogik**“ und „**Planung und Gestaltung von Lernumgebungen, auch im Hinblick auf die Möglichkeiten und Methoden des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt**“, **erweitert werden.**

Diesbezüglich wurde die Forderung der Landesschülerkonferenz also bereits berücksichtigt

II. FOS/BOS

II.1 Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Streichen der Halbjahresleistungen erst nach den schriftlichen Abschlussprüfungen erfolgt. Durch die frühzeitige Streichung der Halbjahresleistungen vor den schriftlichen Prüfungen kann es zu dem ungünstigen Fall kommen, dass der Abiturschnitt deutlich schlechter ausfällt, da die Streichung beim Bestehen der Abiturprüfung fix bleibt.

Lösungsvorschlag:

Die erforderlichen Halbjahresleistungen sollten wie am Gymnasium erst nach dem Bestehen der Abiturprüfungen gestrichen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für den Lernenden erzielt werden kann.

Eine Streichung der Halbjahresergebnisse erst nach Bestehen der Abiturprüfung ist an Fachober- und Berufsoberschulen nicht möglich. Eine Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung setzt nach § 31 Abs. 2 Nr.1 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) bestimmte Ergebnisse voraus, ohne die eine Schülerin oder ein Schüler nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann. So ist beispielsweise eine Teilnahme ausgeschlossen, wenn auf Grund der eingebrachten Leistungen der angestrebte Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann. Die Klassenkonferenz setzt deshalb vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung die Halbjahresergebnisse fest (§ 31 Abs. 1 FOBOSO). Für den Fall, dass die Streichentscheidung einer Schülerin oder eines Schülers zum Nichtbestehen führen würde, wird das **Günstigkeitsprinzip** angewendet und die Streichentscheidung nachträglich zugunsten der Schülerin oder des Schülers korrigiert.

II.2 Die LSK fordert, dass die abgeschlossene Ausbildungsrichtung keinen Einfluss haben darf auf die zu besuchende Fachrichtung der beruflichen Oberschule. Durch die Einschränkung der vorgeschriebenen Fachrichtung durch die Zubringerausbildung wird den Schülerinnen und Schüler eine elementare Möglichkeit der Selbstverwirklichung genommen.

Die Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung an der Berufsoberschule richtet sich nach der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Diese Regelung gilt nach KMK-Rahmenvereinbarung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11. 1976 i. d. F. vom 03.12.2010) **deutschlandweit für alle Berufsoberschulen**. Hintergrund ist, dass die Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule bereits in ihrem Fachbereich berufliche Erfahrung gesammelt haben und deshalb keine fachpraktische Ausbildung absolvieren müssen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr (oder entsprechender Dauer in Teilzeit), eine einschlägige fachpraktische Ausbildung an der Fachoberschule oder ein einschlägiges betreutes Berufspraktikum von mindestens 6 Monaten (das an die fachpraktische Ausbildung angelehnt ist und dem die aufnehmende Schule vorher zugestimmt hat) eine von der Berufsausbildung abweichende Ausbildungsrichtung zu besuchen.

II.3 Die Landesschülerkonferenz fordert, dass den Schülerinnen und Schülern an Beruflichen Oberschulen die Nutzung eines mono- und bilingualen Wörterbuches im Fach Englisch in Schulaufgaben und dem Abitur erlaubt wird. Diese Änderung soll in erster Linie die 13. Jahrgangsstufe betreffen.

Die Aufgabenstellungen für die Fachabitur- und Abiturprüfungen im Fach Englisch an Fachober- und Berufsoberschulen sind so konzipiert, dass sich diese an der Lebenswirklichkeit orientieren. Die Texte und Aufgabenstellungen werden so erstellt, dass diese gezielt auf den Einsatz eines einsprachigen Wörterbuches ausgelegt sind. Würde man ein zweisprachiges Wörterbuch zulassen, müsste man ggf. die bewährten Aufgabenformen, die Textverständnis und Textproduktion trennen, dementsprechend anpassen. Die positiven Rückmeldungen zu den Abiturprüfungen bestätigen die Vorteile der genutzten Aufgabenformen. Der Einsatz eines zweisprachigen Wörterbuches ist für die mündliche Gruppenprüfung zugelassen.

III. Berufliche Schulen

III.2 Die LSK fordert, dass an beruflichen Schulen mit Vollzeit- und Blockunterricht, wie Berufsfachschulen, Fachakademien, Fachschulen etc., an Tagen, an denen praktische oder schriftliche Leistungsnachweise erbracht werden, keine Stegreifaufgaben geschrieben werden dürfen. Außerdem fordert die LSK, die Anzahl der möglichen Schulaufgaben, ob schriftlich oder praktisch, auf eine pro Tag zu beschränken.

Der Unterricht an beruflichen Schulen wird in Teilzeit bzw. Vollzeit erteilt.

Der Teilzeitunterricht erfolgt an einzelnen Wochentagen oder in Blockwochen. Je nach Schulart, Ausbildungsrichtung und Jahrgangsstufe gelten andere Unterrichtsformen. Zur Feststellung des Leistungsstands erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend den Anforderungen des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise. Ein Schuljahr hat im Durchschnitt 37 Schulwochen. In dieser Zeit müssen sowohl der Unterrichtsinhalt vermittelt als auch die erforderliche Anzahl an Leistungsnachweisen erhoben werden. Daher ist es **zeitlich nicht immer realisierbar**, alle Leistungsnachweise so zu verteilen, dass nur ein Leistungsnachweis am Tag stattfindet. In § 3 Abs. 3 Lehrerdienstordnung (LDO) ist geregelt, dass die Lehrkräfte jeder Klasse **untereinander im fachlichen und pädagogischen Austausch bleiben und das Maß der Aufgaben und die notwendige Arbeitszeit beraten, um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden**. Wie dies im Einzelnen mit Blick auf die spezifischen Unterrichtszeiten (Teilzeit-, Vollzeit-, Blockbeschulung – s. o.) am besten realisiert werden kann, obliegt der pädagogischen Verantwortung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LDO) der Lehrkraft.

IV. Realschulen

IV.1 Die LSK fordert, dass in Realschulen an Tagen, an denen eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit geschrieben wird, keine weiteren Leistungsnachweise stattfinden dürfen.

Daher fordern wir, dass § 19 (7) RSO: „An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben.“ in „An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben oder mündliche Abfragen nicht gegeben.“ geändert wird.

Die mündliche Abfrage, sog. Rechenschaftsablage, soll dem kontinuierlichen Wissenserwerb dienen, da hiermit an die vorherige Stunde angeknüpft, **das Gelernte wiederholt** und für das neu zu behandelnde Thema aufbereitet wird. Durch die kontinuierliche Vorbereitung auf den Unterricht wird auch die **Vorbereitung auf Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben unterstützt**, da bereits behandelte Themen nicht neu gelernt, sondern nur wiederholt werden müssen. Diese Leistungsbewertung dient sowohl als Rückmeldung über den aktuellen Wissensstand, als auch als Grundlage für die Beratung der Schülerinnen und Schüler. Durch mündliche Leistungsnachweise können sich Schülerinnen und Schüler oft gegenüber den schriftlichen Leistungen verbessern. Sie bieten daher eine **zusätzliche Chance**. Ein etwaiges Verbot für mündliche Rechenschaftsablagen an Tagen mit Schulaufgaben und Kurzarbeiten würde die Möglichkeiten für mündliche Leistungen sehr stark eingrenzen und diese positiven Potentiale minimieren.

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Unterricht
zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2018/2019**

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Fortbildung zum Thema „Rot-Grün-Schwäche“

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Lehrerschaft im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Rot-Grün-Sehschwäche geschult wird. Das kann mit Fortbildungen geschehen, mindestens aber mit Infomaterial, welches den Lehrkräften zur Verfügung gestellt wird.

Beeinträchtigungen wie die Rot-Grün-Schwäche können in der Schule Auswirkungen haben, sodass es wichtig ist, dass die Schwäche erkannt wird und Lehrkräfte darüber informiert sind. Deshalb sollen die Erziehungsberechtigten der Schule die Rot-Grün-Schwäche ihres Kindes mitteilen. Umgekehrt sprechen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten an, wenn ihnen Schwierigkeiten beim Lernen auffallen, die auf eine Sehbeeinträchtigung zurückzuführen sein könnten; siehe dazu auch Teil II Verfahren im Handbuch „Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz“ jeweils zu Beginn von Ziff. 1 und 2 (S. 11 und S. 14);

https://www.isb.bayern.de/download/21795/individuelle_unterstuetzung_2019_internet.pdf.

In Fortbildungen werden die Lehrkräfte allgemein zum Thema Beeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern sensibilisiert. Eine spezielle Fortbildung der Lehrerschaft zum Thema Rot-Grün-Schwäche gibt es dagegen nicht. Die verschiedenen Krankheiten und Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf das schulische Lernen sind zu zahlreich und zu komplex, um sie einzeln in der Lehrerbildung für alle Lehrkräfte behandeln zu können. Informations- und Fortbildungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall sind hier zielführender. So können sich Lehrkräfte z. B. zum Umgang mit einer Rot-Grün-Schwäche beim Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen informieren, wenn sie eine Schülerin oder einen Schüler mit dieser Beeinträchtigung in ihrer Klasse haben.

I.2 Veranstaltungen zum Thema Umwelt und Nachhaltigkeit

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an jeder Schule pro Schuljahr mindestens eine verpflichtende Veranstaltung zum Thema Umwelt und Nachhaltigkeit durchgeführt werden muss.

Dies kann in Form eines Vortrags oder Projekttags stattfinden und soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein für Umwelt sowie ihre persönliche Verantwortung als Konsumenten im Zuge des Klimawandels entwickeln.

Gemäß Artikel 131 der Bayerischen Verfassung bzw. Artikel 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG), in denen die obersten Bildungsziele, u. a. Rücksichtnahme, Verantwortungsfreudigkeit, Ehrfurcht vor Gott sowie Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, formuliert sind, sind alle bayerischen Schulen zur Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) verpflichtet.

Das Thema ist daher in den „Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen“ (abrufbar unter www.km.bayern.de/download/495_19.pdf) über Schulart- und Fachgrenzen hinweg für alle Schulen als Aufgabe beschrieben. Diese Richtlinien wurden 2003 unter das Leitziel einer nachhaltigen Entwicklung gestellt.

Schwerpunkte schulischer BNE sind damit u. a. der werteorientierte Umgang mit der Umwelt sowie auch politische Bildung. Die in den Richtlinien aufgeführten Inhalte sind mit jeweils angemessenen didaktisch-methodischen Instrumentarien von den Lehrkräften aller Schulen altersgerecht umzusetzen. Verfahren, die zu einem selbstbestimmten Lernen führen – wie die Durchführung von Projekten –, werden in den Richtlinien explizit empfohlen, um Schülerinnen und Schüler zu ermutigen und zu befähigen, sich aktiv um die Belange der Umwelt zu kümmern.

Die Richtlinien werden auch bei der Erstellung von Lehrplänen beachtet. Im neuen LehrplanPLUS ist BNE als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel aufgenommen. Auf diese Weise wird eine umfassende Behandlung des Themenbereichs über alle Fächer, Jahrgänge und Schularten hinweg angestrebt. Entsprechende Lernziele und Kompetenzerwartungen sind in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer fest verankert. Alle Inhalte des LehrplanPLUS können unter <http://www.lehrplanplus.bayern.de/> eingesehen werden.

Die Vermittlung entsprechender Inhalte mit dem Ziel, gerade junge Menschen zu einem nachhaltigen Lebensstil zu befähigen, erfolgt zuallererst im Unterricht. Um das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel BNE zu erreichen, braucht es

jedoch immer wieder Gelegenheiten, auch über den regulären Unterricht hinaus projektorientiert zu arbeiten, außerschulische Experten einzubeziehen und v. a. die Schülerinnen und Schüler selbst aktiv werden zu lassen. Aus diesem Grund findet an den bayerischen Schulen jährlich in der 42. Kalenderwoche eine „Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit“ statt, die die Schulen selbständig gestalten. 2019 stand die Aktionswoche unter dem Motto „#klima“. Für die SMV bietet diese Woche eine gute Gelegenheit, eigene Ideen bei der Gestaltung des Programms einzubringen.

Auch das von der Bayerischen Staatsregierung geförderte Projekt „Umweltschule in Europa / Internationale Nachhaltigkeitsschule“

(<http://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/umwelt.html>) liefert den Schulen Anreiz und Hilfe, sich im Bereich BNE zu engagieren – beispielsweise in Form von Projekten. Das Angebot richtet sich an Schulen, die Umweltbildung bzw. BNE als festen Bestandteil in den Schulalltag (Profilbildung) bereits integriert haben, die auf dem Weg dorthin sind oder die dies planen. Schulen, die sich um die Auszeichnung als „Umweltschule in Europa“ bewerben, bearbeiten im Verlauf des Schuljahres mindestens zwei Schwerpunktthemen aus dem Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung und beschreiben ihr Vorgehen in einem Bericht.

Vonseiten der SMV besteht die Möglichkeit, eine Teilnahme an der Ausschreibung anzuregen und die inhaltliche Umsetzung mitzugestalten.

Die Einführung bayernweit vorgegebener Veranstaltungen zum Thema „Umwelt und Nachhaltigkeit“, die über den regulären Unterricht hinausgehen, würde dem bewährten Konzept der „pädagogisch eigenverantwortlichen Schule“ widersprechen und auch den Besonderheiten der Schulen und deren jeweiligen schulorganisatorischen Abläufen nicht gerecht werden.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Verschiebung der mündlichen Sportadditumsprüfungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Termin für die praktischen Additumsprüfungen aufgrund der Problematik im Teilbereich Leichtathletik in die Zeit der Kolloquiumsprüfungen verschoben wird.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt lediglich den frühesten Zeitpunkt vor, ab dem die praktischen Prüfungen (Sport, Musik) abgehalten werden können. Die genaue Festlegung des Abiturprüfungsplans treffen die jeweiligen Schulleitungen vor Ort.

II.2 Stundentafel am Musischen Gymnasium

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Stundentafel für das Musische Gymnasium so geändert wird, dass neben den beiden Fremdsprachen Englisch und Latein regulär auch Kombinationen mit Französisch oder Spanisch möglich sind.

Das Profil des Musischen Gymnasiums baut, wie der Name zum Ausdruck bringen soll, schwerpunktmäßig auf den Inhalten der Fächer Musik, Kunst und Deutsch auf. Der verpflichtende Unterricht in Latein, der Basissprache Europas, unterstützt diesen Profilbereich des Musischen Gymnasiums in entscheidendem Maße. In Latein werden, wie in kaum einer anderen Fremdsprache, allgemeine sprachliche Grundlagen sowie geistes- und kulturgeschichtliche Inhalte vermittelt, die den Kompetenzerwerb im Fach Deutsch sowie das Verständnis der europäischen Kunst, Musik und Literatur wesentlich fördern und den europäischen Gedanken stärken. Das Festhalten am Pflichtfach Latein bedeutet zudem nicht, dass die Schülerinnen und Schüler am Musischen Gymnasium nicht die Möglichkeit hätten, eine zweite moderne Fremdsprache zu erlernen. An den meisten Musischen Gymnasien wird eine zweite moderne Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 als spät beginnende Fremdsprache angeboten. Auch für das neue bayerische Gymnasium gilt, dass die Schulen die erste oder zweite Fremdsprache durch eine spät beginnende Fremdsprache ersetzen können. Zudem ist Spanisch keine 2. Fremdsprache; der Beschluss der Landesschülerkonferenz kann auch auf Grund der politischen

Verpflichtung Frankreich gegenüber (Elysée-Vertrag, jüngst bekräftigt durch den Vertrag von Aachen) nicht umgesetzt werden.

II.3 Leistungstabellen für den Schulsport der gymnasialen Oberstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Auskunft über die Entstehung und die Entstehungszeit der Notentabellen für Schwimmen und Leichtathletik in der gymnasialen Oberstufe aus dem KWMBI Nr. 1/2009 sowie deren Überprüfung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Notenverteilung bei Schülerinnen und Schülern und ggf. eine Anpassung der Werte.

Nach dem subjektiven Eindruck vieler Schülerinnen und Schüler führen die großen Abstände zwischen den jeweiligen Werten für die Geschlechter sehr häufig dazu, dass insbesondere die Jungen schlechte Chancen haben, gute Bewertungen zu erzielen.

Der LehrplanPlus (Selbstverständnis des Faches Sport und sein Beitrag zur Bildung) gibt die Zielsetzung des Sportunterrichts wie folgt an: „Der Sportunterricht am Gymnasium hat die Aufgabe, Freude und Interesse an der Vielfalt sportlicher Bewegungsformen sowie das Bedürfnis nach regelmäßiger sportlicher Aktivität zu wecken, zu fördern und zu erhalten.“ Dieser sinnvollen Zielsetzung dient es nicht, wenn Schülerinnen und Schüler Vereinswerte erzielen müssen. Lediglich im Sport-Additum erscheinen diese Anforderungen gerechtfertigt.

Die Tabellen zur Bewertung der Leistungen in den sportlichen Handlungsfeldern Leichtathletik und Schwimmen in der gymnasialen Oberstufe orientieren sich an den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA)“ für das Fach Sport, die die Kultusministerkonferenz beschlossen hat. Ausgehend von diesen Vorgaben wurden die Tabellen für Bayern in einer Verbindung aus fachlichen Aspekten und mathematischer Berechnung erstellt. Die konkreten Werte beruhen auf den Vorschlägen einer Expertenkommission.

Die Tabellen wurden im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 01.12.2008 (KWMBI 1/2009) erstellt.

Im Zuge der Überarbeitung der Lehrpläne und der Durchführungsbestimmungen für das Fach Sport im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums werden alle Aspekte in den Blick genommen.

II.4 Geschichte und Sozialkunde in der gymnasialen Oberstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Geschichte und Sozialkunde ab der 11. Klasse als getrennte, voneinander unabhängige Unterrichtsfächer behandelt werden. Diese beiden Fächer sollen auch im Abitur getrennt werden.

Das Anliegen wird umgesetzt und in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neuen neunjährigen Gymnasiums wird die Stärkung der Politischen Bildung – nach dem derzeitigen Planungsstand – konsequent fortgesetzt: Wie schon in den Jahrgangsstufen 10 und 11 wird die Koppelung von Sozialkunde und Geschichte aufgelöst. Damit kann das Leitfach der politischen Bildung, Politik und Gesellschaft, nicht nur als eigenständiges Abiturprüfungsfach, sondern auch als vierstündiges Leistungsfach gewählt werden. Als Grundlagenfach wird Politik und Gesellschaft in Q12 für alle Schülerinnen und Schüler als zweistündiges Pflichtfach unterrichtet; in Q13 ist Politik und Gesellschaft Wahlpflichtfach, alternativ zu den beiden anderen Leitfächern der politischen Bildung, Wirtschaft und Recht bzw. Geographie.

III. Beschlüsse bezüglich der FOS/BOS

III.1 Prüfungszeitraum Fachabitur FOS/BOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Prüfungszeitraum für das Fachabitur und die fachgebundene Hochschulreife an FOS und BOS weiter entzerrt wird.

Während die Schülerinnen und Schüler an FOS und BOS ihre schriftlichen Abiturprüfungen geballt in einer Woche absolvieren, haben im Vergleich Schülerinnen und Schüler an einem Gymnasium zwar nicht mehr Zeit für die einzelnen Prüfungen, aber der Prüfungszeitraum insgesamt erstreckt sich über mehrere Wochen. Es ist schwierig, beide Schulformen gänzlich miteinander zu vergleichen, jedoch führen beide Schulformen zum Erwerb des Abiturs, somit sollten ähnliche Bedingungen geschaffen werden.

Die Prüfungswoche an FOS und BOS variiert leicht. Teilweise ist der Feiertag „Christi Himmelfahrt“ in die Prüfungswoche eingeschlossen, teilweise nicht. Doch unter dem Strich haben die Schüler in der Prüfungswoche nur einen Tag frei zur Erholung. Unser Vorschlag wäre, die Abiturprüfung in Deutsch auf Freitag vor der bis dato regulären Prüfungswoche zu legen (Freitag Deutsch-Abitur (5 Stunden), Samstag und Sonntag frei, Montag Mathe-Abitur, Dienstag frei, Mittwoch Profulfach, Donnerstag frei und Freitag Englisch). Zwischen jeder Prüfung wäre nach diesem Modell mindestens ein Tag zum Erholen eingeplant.

Die Kultusministerkonferenz hat am 07.11.2013 unter anderem eine Empfehlung an die Länder verabschiedet, die Ausgabe der Abitur- bzw. Fachabiturzeugnisse oder zumindest eine „vorläufige Bescheinigung über die Leistungen, die der Hochschulzugangsberechtigungen zugrunde liegen“ jährlich bis spätestens 9. Juli vorzusehen. Der Hintergrund dieser Empfehlung liegt im auf den 15. Juli festgelegten Bewerbungsschluss für die Hochschulzulassung.

Aufgrund dieser Termingebundenheit, die deutschlandweit gilt, werden die Prüfungstermine für die Fachober- und Berufsoberschule jährlich neu festgelegt und an die Lage der Pfingstferien angepasst. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass ein ausreichend langer Prüfungszeitraum für die mündliche Gruppenprüfung im Fach Englisch der schriftlichen Prüfung vorgeschaltet ist. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass das zweite Halbjahr durch eine frühe Prüfungsterminierung nicht zu sehr verkürzt wird, um eine angemessene Prüfungsvorbereitung zu garantieren. Ein weiterer wichtiger Punkt für die Festlegung der Prüfungstermine ist, dass nach den Prüfungen ein angemessener Zeitraum für Korrekturen sowie für evtl. stattfindende mündliche Prüfungen eingeplant werden muss.

Aus organisatorischen Gründen wäre eine Ausweitung der Prüfungswoche über ein Wochenende hinaus für viele Schulen nicht realisierbar. Die Prüfungen finden oftmals in externen Prüfungsräumen statt (Stadthallen, Turnhallen, etc.), die oftmals am Wochenende anderweitig genutzt werden. Aus den oben genannten Gründen ist eine Blockung der Prüfungstermine in einer Woche leider unvermeidlich.

III.2 Überarbeitung der Beurteilungsbögen für das Praktikum

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Beurteilungsbögen für die Praktika realistisch an die Leistungsanforderungen eines FOS-Praktikanten angepasst werden sollten.

Die Beurteilungsbögen für die Praktika sind auf Auszubildende in der jeweiligen Berufsrichtung angepasst. Diese werden sowohl in der Arbeitsstelle als auch in der Berufsschule intensiv auf die geforderten Aufgaben vorbereitet. An FOS-Praktikanten, die gerade einmal vier Wochen in der Praktikumsstelle verbracht haben, sollte ein anderer Maßstab angelegt werden. Ein weiteres Problem ist, dass einige Praktikumsstellen aufgrund der unnötig verschlüsselten Formulierung selbst nicht genau verstehen, welche Kompetenzen im Bewertungsbogen erfragt werden. Deshalb werden einige Schülerinnen und Schüler verstärkt nach Sympathie bewertet, was für eine eingehende Zeugnisnote nicht tragbar ist.

Die Beurteilungsbögen für die fachpraktische Ausbildung wurden speziell für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule entwickelt und für die jeweilige Ausbildungsrichtung angepasst. Aufgrund der unterschiedlichen Betriebe ist es oftmals nicht möglich, alle im Beurteilungsbogen abgebildeten Kompetenzen zu beurteilen. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, Kriterien zu streichen bzw. eigene Kriterien im Beurteilungsbogen zu ergänzen. Damit soll sichergestellt werden, dass

der Beurteilungsbogen für möglichst jede Praktikumsstelle passt und eine verlässliche Einschätzung abgebildet werden kann.

Die Bewertungsmaßstäbe und die einzelnen Kompetenzerwartungen werden durch die Betreuungslehrkraft dem Betreuer vor Ort ausführlich erläutert, um eine möglichst aussagekräftige Bewertung durch die Praktikumsstelle zu erhalten. Sollten seitens des Betreuers Unklarheiten bezüglich der Bewertung bestehen, so kann er sich jederzeit an die jeweilige Betreuungslehrkraft wenden.

III.3 Bewertungskriterien der Praktika

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Bewertungskriterien der Praktika geändert werden, da manche Bewertungskriterien widersprüchlich sind und das Erfüllen dieser damit unmöglich machen. In Zusammenarbeit mit dem Landesschülerrat soll hier ein neuer Bewertungskatalog erarbeitet werden. Durch die aktuellen Bewertungskriterien ist das Erreichen von 15 Notenpunkten bei besten Bewertungsergebnissen eigentlich nicht möglich.

Auf die Möglichkeit, Bewertungskriterien zu streichen bzw. betriebsspezifische Kriterien zu ergänzen, wurde bereits bei III.2 hingewiesen.

Die fachpraktische Ausbildung (fpA) gliedert sich in die Bereiche fachpraktische Anleitung (fpAn) an der Schule, Dokumentation und Reflexion; fachpraktische Vertiefung (fpV) an der Schule; fachpraktische Tätigkeiten (fpT) in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte. Jeder der drei Bereiche der fachpraktischen Ausbildung wird durch die Schule bewertet, wobei für die fachpraktische Tätigkeit ein Beitrag des Praktikumsbetriebes eingeholt wird. In der Tat setzt sich die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung damit aus einer Vielzahl von Kriterien und Einzelleistungen (z. B. Tätigkeitsnachweis, Referat, Praktikumsbericht, Portfolio etc.) zusammen. 15 Notenpunkte können in der Tat nur vergeben werden, wenn in allen Bereichen herausragende Leistungen erzielt wurden. Dies gilt aber nicht nur für die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung, sondern grundsätzlich in allen Fächern an Beruflichen Oberschulen. Gleichzeitig ermöglicht das Bewertungssystem der fachpraktischen Ausbildung jedoch auch, bestimmte Schwächen in einem Bereich mit Stärken in einem anderen Bereich auszugleichen.

III.4 Wiederaufnahme der grundlegenden Buchungen in den Lehrplan

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die grundlegenden Buchungen wie Vorabschluss- und Abschlussbuchungen wieder in den LehrplanPlus aufgenommen werden.

Aus dem neuen Lehrplan sind die meisten und grundlegenden Buchungen herausgenommen worden. Die Bezugskosten und Nachlässe werden zum Beispiel direkt auf das Aufwandskonto gebucht, diese didaktische Reduktion führt dazu, dass genau genommen fehlerhaft gebucht wird. Die Skonto-Buchungen werden komplett weggelassen. Obwohl wir die meisten Geschäftsfälle nicht buchen, müssen wir trotzdem die Auswirkungen oder Abläufe verstehen und erklären können. Viele Buchungen wären vorteilhaft für das Verständnis, wie beispielsweise die Auswirkungen der Abschreibung auf den Gewinn (GuV) des Unternehmens im Falle des Wahlrechts bei Kapitalanlagen. Den Schülerinnen und Schülern der Real- und Wirtschaftsschule fällt es leichter, die allgemeinen Zusammenhänge der Betriebswirtschaft zu verstehen, da sie die Buchungen ausführlich in der Schule hatten.

Im Fach Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen werden in der Vorklasse und in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule die Grundlagen der Geschäftsbuchführung (Lernbereich 4: Mithilfe der Geschäftsbuchführung das Gesamtergebnis einer Unternehmung ermitteln) weiterhin unterrichtet. Hier sollen die Grundkenntnisse vermittelt werden, um in der Jahrgangsstufe 12 die Jahresabschlussarbeiten durchzuführen. In der Tat legt der neue Lehrplan nach LehrplanPLUS einen stärkeren Fokus auf gesamtbetriebswirtschaftliche Zusammenhänge und weniger auf Buchungssystematik. Die Auswirkungen von Abschreibungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und die Bilanz können weiterhin exemplarisch mit Hilfe der Buchungen und deren Auswirkung den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden. Dies liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft.

Hinweis:

Für den Bereich der Förderschulen, der Mittelschulen und der Realschulen lagen keine schulartspezifischen Anträge der Landesschülerkonferenz vor.

**Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Unterricht
zu den Beschlüssen der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2019/2020**

Schulartübergreifende Beschlüsse

1. Erweiterung des Landesschulbeirats (Vertreter anderer Religionen neben dem Christentum)

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Landesschulbeirat um einen Vertreter weiterer Religionen neben dem Christentum erweitert wird. Dadurch sollen auch gesellschaftliche Gruppen neben dem Christentum bei der Entscheidungsfindung zu bildungspolitischen Themen berücksichtigt werden.

Die Berufung in den Landesschulbeirat durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ist in Art. 73 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) geregelt.

Danach wird u. a. je ein Mitglied auf Vorschlag der Katholischen und der Evangelischen Kirche in den Landesschulbeirat berufen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 4 a) und b)). Offizielle Mitglieder anderer Religionen sieht das Schulgesetz nicht vor; eine zusätzliche Aufnahme würde eine Gesetzesänderung durch den Bayerischen Landtag als Gesetzgeber voraussetzen. Das StMUK hat hier keinen Handlungsspielraum.

Denkbar wäre allenfalls eine fallweise Teilnahme von Angehörigen anderer Religionen als Sachverständige, wenn Themen behandelt werden, die diese Religionen betreffen (Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayEUG). Das StMUK wird dementsprechend bei religiösen Themen, die nicht nur die katholische bzw. evangelische Kirche betreffen, in zukünftigen Tagesordnungen prüfen, ob eine Einladung möglich und sinnvoll ist.

2. Zeitschrift „Schule & Wir“

Die Landesschülerkonferenz fordert nach 2013 und 2015 erneut, die Verteilung der Zeitschrift „Schule & Wir“ zu überdenken und die Zahl der gedruckten Exemplare deutlich zu reduzieren. Durch das Kultusministerium soll evaluiert werden, wie weit bei den einzelnen Schulen weiterhin Interesse an der jetzigen Verteilung der Zeitschrift besteht. Denkbar erscheinen z. B. folgende Lösungen:

1. Die Zeitschrift wird an den Schulen, an denen ESIS oder ein ähnliches Informationssystem verwendet wird, als PDF oder E-Book über ESIS verteilt. Zusätzlich können einzelne Exemplare in Druckform zur Abholung an der Schule bereitgestellt werden.
2. Die Zeitschrift wird Eltern zum Abonnement angeboten, am besten als digitales Abo, falls nötig auch in Papierform. Entsprechend könnte eine geringe Zahl in gedruckter Form in die Klassen geliefert werden.
3. Die Zeitschrift soll in deutlich reduzierter Zahl in den Schulen an geeigneter Stelle zur Mitnahme bereitgestellt werden. Für übrig gebliebene Exemplare könnte dann wenigstens zentral gewährleistet werden, dass sie nicht im Restmüll landen, sondern ordnungsgemäß dem Recycling zugeführt werden.

Die Verteilung über die Schülerinnen und Schüler ist nach weitverbreiteter Erfahrung kein erfolgreicher Weg, die Eltern zu erreichen. Vielmehr empfinden viele Schülersprecherinnen und Schülersprecher die anfallenden Müllberge als Ärgernis und Umweltproblem. Auch wenn das Magazin inzwischen aus Recyclingpapier hergestellt wird, wäre die größtmögliche Vermeidung von Altpapier aus ökologischer Sicht die sinnvollere Variante. Die Begründungen, mit denen die Anträge der LSK in früheren Jahren abgelehnt wurden, erscheinen nicht (mehr) überzeugend:

- „Jeder Vater und jede Mutter, deren Kind in Bayern zur Schule geht, soll die Zeitschrift erhalten, gerade weil sie aus Steuermitteln finanziert wird.“ (Stellungnahme zu den LSK-Beschlüssen 2013/14, Nr. I.11; gleichlautend zu den LSK-Beschlüssen der 2. und 3. LSK 2014/15, Nr. I.14) Nach wie vor berichten aber zahlreiche Schülersprecherinnen und Schülersprecher, dass die Zeitschriften mitunter als kompletter Klassensatz im Restmüll landen. Den Weg zu den Eltern finden die Zeitschriften auf dem Weg über die Schülerinnen und Schüler jedenfalls nicht zuverlässig.
- „Denn die Zeitschrift ist für alle Eltern gedacht, auch solche, die das Kultusministerium online oder digital nicht erreichen kann. Eine mögliche soziale Ausgrenzung von einzelnen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch eine reine digitale Online-Verbreitung gilt es unter dem Aspekt der Teilhabegerechtigkeit zu vermeiden. Auch eine Stigmatisierung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sich keinen Internet-Anschluss leisten können oder wollen, darf nicht erfolgen.“ (ebd.) Diese Absicht ist uneingeschränkt zu unterstützen. Allerdings dürfte die Zahl der online nicht erreichbaren Haushalte nach zahlreichen Digitalisierungsinitiativen inzwischen verschwindend gering sein.

Im Rahmen einer zeitgemäßen Verteilung und aus Umweltschutzgründen beschäftigt sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bereits selbst mit alternativen Publikationsformen der Zeitschrift „Schule & wir“. Gerne greifen wir daher den Vorschlag der LSK auf und beziehen diesen in unsere Überlegungen ein.

Das StMUK achtet bei der Veröffentlichung von „Schule & wir“ schon länger auf die Schonung der Umwelt. Deshalb wird die Print-Version bereits seit einigen Jahren auf „Blaue Engel“-Altpapier gedruckt.

Wie an Schulen kommuniziert wird, verändert sich zunehmend durch den digitalen Wandel. Allerdings können wir heute noch nicht davon ausgehen, dass jede Schule in Bayern auf digitale Strukturen bei der Kommunikation mit Eltern zurückgreift. Häufig findet Informationsverteilung noch analog statt. Die Print-Version erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit bei Eltern und Lehrkräften. Dies zeigen Rückmeldungen und Nachbestellungen (www.bestellen.bayern.de). Darüber hinaus wird die Zeitschrift schon jetzt in digitaler Form als PDF und E-Paper über die Homepage des StMUK mit sämtlichen Ausgaben seit Erscheinen (www.km.bayern.de/schule-und-wir) veröffentlicht, über die App („Schule in Bayern“) angeboten sowie über den Newsletter des StMUK beworben. Für eine möglichst sinnvolle Verteilung wird schon seit vielen Jahren mit jedem Versand einer Ausgabe auch der tatsächliche Bedarf an Exemplaren an den Schulen abgefragt und die Versandverteiler von Ausgabe zu Ausgabe angepasst. Eine Schule kann ihren tatsächlichen Bedarf also jetzt schon rückmelden

Somit ist eine radikale Reduzierung oder gar Einstellung des Zeitschriftendrucks derzeit nicht angedacht. Einer schrittweisen Ablösung der Print-Ausgabe durch andere Formate stehen wir aber offen gegenüber und bleiben hierzu gerne mit der LSK bzw. dem LSR im Gespräch.

Bei der derzeitigen Evaluierung alternativer Publikationsformen muss das StMUK allerdings auf bestehende Verträge für Druck und Layout Rücksicht nehmen, die längerfristig bindend sind.

Hinweis:

Für den Bereich der Förderschulen, der Mittelschulen, der Realschulen, der Gymnasien und der Beruflichen Schulen lagen keine schulartspezifischen Anträge der Landesschülerkonferenz vor.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Unterricht
zu den Beschlüssen der zweiten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2019/2020

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Verpflichtende SMV-AGs an Mittelschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass jede Mittelschule, Förderschule und berufliche Schule eine verpflichtende Arbeitsgemeinschaft im Rahmen einer Wochenstunde für die Angelegenheiten der SMV einrichten muss. Darüber hinaus soll dieser AG eine Lehrkraft (SMV-Ansprechpartner) zur Verfügung gestellt werden, die dafür eine Anrechnungsstunde erhält.

Auf der Bezirksaussprachetagung wurde festgestellt, dass die SMV-Arbeit stark von den jeweiligen Strukturen an den einzelnen Schulen abhängt. An Schulen, an denen bereits eine SMV-AG existiert, kann eine auf mehrere Akteure verteilte effektive SMV-Arbeit geleistet werden. Schulen ohne kontinuierliche SMV-Arbeit aufgrund fehlender institutioneller Unterstützung können oft nur minimale Aktivitäten durchführen und sind dabei stets abhängig vom freiwilligen Engagement einer Lehrkraft und der Schülersprecherinnen und Schülersprecher. Um sicherzustellen, dass engagierte Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Beratung und Hilfe bei ihrer SMV-Arbeit erhalten, wird eine verpflichtende SMV-Arbeitsgemeinschaft an jeder Schule fest etabliert.

SMV-Arbeitsgruppen stellen, wie auch die Landesschülerkonferenz in Ihrem Antrag darlegt, eine wichtige Säule der SMV-Arbeit an den Schulen dar. Eine Einrichtung von SMV-Arbeitsgruppen unter Leitung der Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher, in denen sich alle interessierten Schülerinnen und Schüler engagieren können, unabhängig davon, ob Sie als Klassensprecherin bzw. Klassensprecher gewählt worden sind, ist nach §10 Abs. 2 Bayerische Schulordnung (BaySchO) bereits möglich. Zudem können nach Art. 62 Abs. 7 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter für jeweils ein Schuljahr eine Verbindungslehrkraft wählen; wählbar sind Lehrkräfte, die an der Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit unbefristet beschäftigt sind, sowie Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer unter entsprechenden Voraussetzungen. Die Verbindungslehrkraft soll für einen guten Kontakt zwischen Schulleitung und Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern sorgen und die SMV bei ihren Aufgaben und Vorhaben beraten und unterstützen. Zudem kann sie bei Beschwerden vermitteln. Derzeit sind

Anrechnungsstunden für die gewählte Verbindungslehrkraft zwar nicht explizit als solche ausgewiesen, die Schulleitung kann aber im Rahmen des ihr zugewiesenen Stundenbudgets nach eigenem Ermessen der gewählten Verbindungslehrkraft eine Anrechnungsstunde zuweisen. Durch die Eigenverantwortung der Schulen bei der Gründung einer SMV-Arbeitsgruppe kann an der jeweiligen Schule vor Ort der Interessenlage der SMV und der Schülerschaft sinnvoll Rechnung getragen werden. Die Schulen zur Gründung einer SMV-AG zu verpflichten, ist aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht zielführend.

I.2 Aufklärung über psychische Erkrankungen und großflächigere psychische Unterstützung

Die Landesschülerkonferenz fordert eine flächendeckende Aufklärung und Sensibilisierung sowie eine großflächige Unterstützung durch Pädagogen im Bereich der psychischen Krankheiten bei Schülerinnen und Schülern. Mindestens ein Pädagoge soll hierfür je Schule stets zur Verfügung stehen, um präventiv gegen psychische Probleme der Schülerinnen und Schüler vorgehen zu können.

Hiermit sollen wachsende Zahlen an psychischen Erkrankungen sowie Gewalt an Schulen vermindert werden.

Die Schülerinnen und Schüler des Bezirks Schwaben stellen fest, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler an bayerischen Schulen Opfer psychischer Krankheiten wie z. B. Depressionen oder dem sogenannten Burnout-Syndrom werden. Des Weiteren stellen sie fest, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und auch Lehrkräfte kaum in der Lage sind, erste Anzeichen der Erkrankungen zu erkennen oder den Betroffenen zu helfen.

Wir sprechen uns darum für Fortbildungen für (Vertrauens-)Lehrkräfte mit dem Schwerpunkt „Früherkennung psychischer Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern“ aus. Außerdem sollen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte (z. B. Im Rahmen einer Aktionswoche oder des Ethik- bzw. Religionsunterrichts) für das Thema sensibilisiert werden, um frühzeitig Anzeichen für Depressionen etc. erkennen und dagegen wirken zu

Die Aufklärung über psychische Erkrankungen ist, wie auch aus dem Antrag der Landesschülerkonferenz hervorgeht, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch die Schulen einen wichtigen Beitrag leisten. Im Rahmen des schulart-, jahrgangsstufen- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels „Gesundheitsförderung“ verrichten Lehrkräfte hierzu wertvolle und umfangreiche Aufklärungsarbeit.

Um – wie im Antrag genannt – eine flächendeckende Aufklärung und Sensibilisierung sowie eine großflächige Unterstützung zu erreichen, werden die bestehenden Aktivitäten seit dem Schuljahr 2018/2019 durch das 10-Punkte-Programm zur Aufklärung über Depressionen und Angststörungen an Schulen erweitert, so dass die Thematik psychische Erkrankungen verstärkt in den Blick genommen wird. Da Depressionen als eine der häufigsten psychischen Erkrankungen gelten und nahezu alle Altersgruppen betreffen, werden sie in dem 10-Punkte-Programm besonders hervorgehoben.

Elemente dieses 10-Punkte-Programms sind insbesondere

- die alters- und entwicklungsgerechte Aufklärung,
- Informationen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und für Lehrkräfte,
- die Vereinheitlichung des schulpsychologischen Beratungsangebots sowie
- die Vermittlung innerschulischer und außerschulischer Ansprech- und Beratungsstellen.

Das 10-Punkte-Programm ist unter www.km.bayern.de/ministerium/meldung/6530/schulen-in-bayern-leisten-wichtigen-beitrag-zur-aufklaerung-ueber-depressionen.html abrufbar.

Bezüglich der im Antrag angesprochenen großflächigen „Unterstützung durch Pädagogen im Bereich der psychischen Krankheiten bei Schülerinnen und Schülern“ kann Folgendes genannt werden:

Für Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte stehen an den bayerischen Schulen flächendeckend Beratung und Hilfen auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung. Zunächst sind als erste Ansprechpartner an den Schulen neben den unterrichtenden Lehrkräften insbesondere die Klassenleiter, die Stufenbetreuer, die Verbindungslehrkräfte und die Schulleitung zu nennen. Zusätzlich sind für jede staatliche Schule eine Beratungslehrkraft und eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig, die einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, so dass Anliegen vertraulich besprochen werden können. An den staatlichen Schulen in Bayern waren im Schuljahr 2019/2020 insgesamt ca. 1800 Beratungslehrkräfte und ca. 900 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen tätig. Das schulpsychologische Beratungsangebot an den staatlichen Schulen wird durch das Projekt „Schule öffnet sich“ seit 2018 weiter ausgebaut. Zusätzlich stehen noch für besondere, über die einzelne Schule hinausgehende Fragen die neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html) zur Verfügung.

Da Schulpsychologinnen und Schulpsychologen stets auch Lehrkräfte ihrer Schulart sind, verfügen sie sowohl über die erforderliche psychologische Fachkompetenz als auch über die

pädagogischen Kompetenzen als Lehrkräfte, um im Bereich psychischer Erkrankungen der gesamten Schulgemeinschaft als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen.

Daher gibt es bereits für jede staatliche Schule mit der zuständigen Schulpsychologin bzw. dem zuständigen Schulpsychologen eine Lehrkraft mit fachlicher Expertise, um präventiv gegen psychische Probleme der Schülerinnen und Schüler vorgehen zu können.

Schülerinnen und Schüler können sich mit Anliegen oder Wünschen in Bezug auf die Thematisierung bzw. Prävention von psychischen Erkrankungen also grundsätzlich direkt an die Lehrkräfte vor Ort wenden, wie z. B. an die Beratungslehrkraft und vor allem an die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen.

Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die Beratungsangebote, insbesondere auch über schulische und auch außerschulische Ansprechpartner in Notfällen informiert, z. B. durch Elternbriefe, Aushänge in der Schule sowie über den Internetauftritt der Schule.

An den Schulen werden also bereits viele Maßnahmen ergriffen, um Schülerinnen und Schüler über psychische Krankheiten zu informieren, kompetente Ansprechpersonen bereitzustellen und in psychischen Krisen Beratung anzubieten. Die Thematik Aufklärung, Prävention und Beratung bezüglich psychischer Krankheiten wird dabei auf der Grundlage neuer Erkenntnisse und auch unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Landesschülerkonferenz kontinuierlich weiterentwickelt.

1.3 Dyskalkulie im schulischen Alltag

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Dyskalkulie im schulischen Alltag durch einen Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen berücksichtigt wird, da nur so die Chancengleichheit garantiert werden kann. Dyskalkulie ist eine von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) offiziell anerkannte Rechenstörung (Sie gehört zu den „Umschriebene[n] Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten“ - Institut für Diagnostik und Lerntraining), welche sich durch Entwicklungsverzögerung des rechnerischen Denkens äußert. Betroffene haben dabei Probleme mit grundlegenden mathematischen Zusammenhängen. Dyskalkulie ähnelt in der Beeinträchtigung der Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), weswegen damit ähnlich verfahren werden sollte. Betroffene Personen benötigen mehr Zeit, um den Sachverhalt zu verstehen und die damit verbundenen Aufgaben zu lösen, sodass vollständige und richtige Ergebnisse erzielt werden können. Damit die Chancengleichheit (gemäß Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes) gewährleistet

*werden kann, muss Betroffenen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Diesen kann man erreichen, indem man während der Förderphase die Möglichkeit nutzt, Aufgaben zu stellen, die dem individuellen Lernstand entsprechen, oder mehr Zeit bei schriftlichen Arbeiten gegeben wird. Die Rechenstörung ist nicht allein durch unzureichende Bildung oder Intelligenz erklärbar und sollte daher auch laut WHO ICD 10 F81.2 als Teilleistungsschwäche schulisch anerkannt werden. Bei Dyskalkulie handelt es sich um eine Entwicklungsstörung, die sich lediglich auf mathematische Fähigkeiten beschränkt, in jeglichen anderen Leistungsbereichen können die Schüler*innen herausragende Leistungen erzielen.*

Dem Kultusministerium ist daran gelegen, alle Schülerinnen und Schüler – somit auch die von Dyskalkulie betroffenen – durch geeignete Maßnahmen der Förderung und der individuellen Unterstützung sowie durch Beratung in ihrer Schullaufbahn zu begleiten, so dass sie ihre Stärken entwickeln können.

Die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10), Ausgabe 10, wurde von der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) als Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen erstellt und herausgegeben. In der Kategorie „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F81)“ werden u. a. „Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0)“ und die „Rechenstörung (F81.2)“ aufgeführt.

Für den schulischen Bereich muss diese für den Gesundheitsbereich vorgenommene Einordnung der Dyskalkulie mit Blick auf den schulischen Erfolg und die Aussagekraft schulischer Zeugnisse betrachtet werden.

So können zwar vielfältige Maßnahmen zur individuellen Unterstützung und zur Förderung eingesetzt werden (siehe nachstehend), jedoch sind – anders als bei der Lese-Rechtschreib-Störung – bei Dyskalkulie Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (oder auch des Notenschutzes bei Leistungserhebungen) nicht möglich: Bei Dyskalkulie ist nämlich nicht nur die Fähigkeit beeinträchtigt, das vorhandene Leistungsvermögen zu zeigen (das ist die in Art. 52 Abs. 5 BayEUG genannte Beschränkung für Nachteilsausgleich), sondern in Mathematik ist durch die Beeinträchtigung das fachliche Leistungsvermögen selbst betroffen. Ein Notenschutz kann gemäß Art. 52 Abs. 5 Satz 3 BayEUG auch nicht in Frage kommen, da im Fach Mathematik ein allgemeiner Bewertungsmaßstab angewandt werden muss, um den jeweiligen Bildungsstand nachzuweisen.

Demnach ist z. B. eine Zeitverlängerung (das wäre eine Form des Nachteilsausgleichs) oder eine veränderte, dem individuellen Lernstand entsprechend veränderte Aufgabenstellung (dies würde einen Notenschutz darstellen) bei Dyskalkulie nicht anwendbar.

Auch wenn also Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Dyskalkulie nicht erfolgen kann, so können an den Schulen vielfältige Maßnahmen eingesetzt werden:

- Nach den Regelungen der Bayerischen Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen (BaySchO) können Maßnahmen der individuellen Unterstützung (§ 32 BaySchO) bei Dyskalkulie in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte durchgeführt werden. Das sind pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen außerhalb von Leistungsfeststellungen. So können zum einen im Unterricht etwa besondere Arbeitsmittel zugelassen oder bereitgestellt werden oder besondere Regelungen für Hausaufgaben getroffen werden.
- Bei einer Dyskalkulie können betroffene Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch geeignete Fördermaßnahmen in ihrer Schullaufbahn begleitet werden, damit sie im Alltag anwendbare mathematische Fähigkeiten erwerben können. So werden in allen Schularten Fördermaßnahmen bereitgestellt, je nach Schulart z. B. direkt im Unterricht, in Differenzierungs- und Förderstunden, in Intensivierungsstunden oder im Förderunterricht.
- Damit eine Förderung von Beginn der Schullaufbahn an erfolgen kann, liegt ein Schwerpunkt im Bereich der Grundschulen. Um die Maßnahmen, die von den Lehrkräften an den Schulen durchgeführt werden, zu unterstützen und zu ergänzen, sind im Bereich der Grundschulen bayernweit an allen Staatlichen Schulämtern insgesamt 99 „Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik“ eingerichtet. Die Aufgaben dieser Förderstellen sind die Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, die Durchführung von Diagnosegesprächen bei gravierenden Problemen beim Mathematiklernen sowie die (Einzel-) Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik.
- Auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Dyskalkulie stehen mehrere Wege zu einem Schulabschluss offen.
Schlechte Leistungen im Fach Mathematik können z. B. beim Abschluss der Mittelschule, beim qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und auch bei einem mittleren Schulabschluss an der Mittelschule – unter Beachtung der Regelungen in

den jeweiligen Schulordnungen – durch bessere Leistungen in anderen Fächern ggf. ausgeglichen werden. Ebenso ist an der Realschule und am Gymnasium ein Vorrücken auch mit einer mangelhaften Leistung im Fach Mathematik grundsätzlich – wieder unter Beachtung der Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen – möglich.

- Zur Unterstützung und Beratung stehen den von Dyskalkulie betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten neben den Lehrkräften der Klasse Förderlehrkräfte, Lehrkräfte an den Förder- und Beratungsstellen, Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) zur Verfügung.

Abschließend wird noch auf die ausführlichen Hinweise zu möglichen schulischen Maßnahmen bei Dyskalkulie – im Unterricht, in Leistungserhebungen und Fördermaßnahmen, zum Vorrücken und zu Schulabschlüssen und zur Beratung – hingewiesen, die im Internetauftritt des Staatsministeriums

(<https://www.km.bayern.de/schueler/lernen/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten.html>)

dargestellt sind.

I.4 Sezier-Verbot eigens zu diesem Zweck getöteter Tiere

Die LSK fordert ein Verbot der Sezierung von Tieren und Teilen von Tieren, die eigens zu diesem Zweck getötet wurden. Dies ist allen voran durch § 1 des Tierschutzgesetzes zu begründen: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Des Weiteren sieht die LSK es als unablässig an, den Schülerinnen und Schülern ein gesundes Bewusstsein für das Leben von Tieren zu vermitteln. Dies ist ausschließlich durch die Einführung eines solchen Verbotes zu gewährleisten. Gegen das Sezieren von bereits zu einem anderweitigen Zweck (bspw. Fleischproduktion) getöteten Tieren und Tierteilen spricht sich die LSK nicht aus. Dieser Vorgang ist in unseren Augen eine gute Möglichkeit, Lerninhalte praxisnah zu vermitteln.

Der Tierschutz ist dem Staatsministerium seit jeher ein großes Anliegen. Gemäß der Bayerischen Verfassung gehört Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu den obersten Bildungszielen. Im LehrplanPLUS ist als übergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel u. a. die Achtung vor dem Leben verankert; zudem heißt es z. B. im Fachprofil Biologie am neuen bayerischen Gymnasium, dass das Fach Biologie den

Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bietet, sich aktiv mit der belebten Natur, ihrer Vielfalt und ihrem Formenreichtum und mit dem eigenen Leben als Teil eines größeren Systems auseinanderzusetzen. Damit wird eine wichtige – auch emotionale – Grundlage geschaffen, um Achtung vor dem Lebendigen zu entwickeln, die Verantwortung des Menschen für sein Handeln im Kleinen und Großen zu erkennen und so respekt- und verantwortungsvoll mit Lebewesen und den Ressourcen der Natur umzugehen.

Das Staatsministerium teilt die Haltung der Landesschülerkonferenz, wonach Tiere nicht zum Zweck einer Sektion getötet werden sollen. In der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ der Kultusministerkonferenz (RiSU; abrufbar unter

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf), bei der es sich in Bayern für alle Unterrichtenden um eine verpflichtende Vorschrift handelt, ist hierzu Folgendes festgelegt: „Untersuchungen an toten Tieren sind möglich, dabei dürfen tote Wirbeltiere und/oder deren Organe (z. B. Schweineaugen, Fische) nur aus dem Lebensmittelhandel bzw. vom Schlachthof bezogen werden [...].“

Dem Antrag der Landesschülerkonferenz wird also bereits Rechnung getragen.

1.5 Finanzielle Unterstützung für die Gestaltung von Schultoiletten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es mehr finanzielle Unterstützung für die Gestaltung bzw. Sanierung von z. B. Schultoiletten gibt. Einige Toiletten sind in einem nicht sehr angenehmen Zustand. Türen sind kaputt (lassen sich nicht schließen), Toilettenzubehör fehlt manchmal und die Gestaltung ist sehr lieblos. Es wäre sehr schön, wenn z. B. Kunst-AGs Geld zur Verfügung gestellt bekämen, um Schultoiletten angenehmer und evtl. für die Schülerinnen und Schüler motivierender zu gestalten.

Die Landesschülerkonferenz bringt in Ihrem Antrag ein nachvollziehbares Anliegen vor. Bei öffentlichen Schulen ist aber in der Regel der kommunale Sachaufwandsträger (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis) für die Schultoiletten und deren Ausgestaltung zuständig. Der Staat kann daher keine baulichen Veränderungen veranlassen.

Die Bayerische Verfassung gibt jedoch vor, dass Staat und kommunale Körperschaften bei Errichtung und Betrieb öffentlicher Schulen zusammenwirken (s. Art. 133 Bayerische Verfassung (BV), Art. 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)). Der Staat trägt den Personalaufwand, die Kommunen den Sachaufwand. Zum Sachaufwand gehört z. B. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage,

wie z. B. der Schultoiletten (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG), sowie der Aufwand für Lehr- und Lernmittel oder für Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens. Kommunale Baumaßnahmen an Schulen unterstützt der Staat durch finanzielle Leistungen.

Bei privaten Schulen ist der private Schulträger für die Schulanlage zuständig. Der Staat unterstützt die privaten Schulen bereits jetzt durch großzügige Leistungen zur Schulfinanzierung (Art. 28 – 47 BaySchFG).

Insofern empfehlen wir, die genannten Verbesserungsvorschläge und Ideen an die zuständigen Stellen vor Ort, ggf. auch an einen schulischen Förderverein, heranzutragen.

Nachtrag aus früheren Landesschülerkonferenzen

Nachtrag 1: Bewertung(seinheiten) bei Jahrgangsstufentests

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass halbe Bewertungseinheiten eingeführt werden und eine Erweiterung der Gesamtzahl der Bewertungseinheiten bei bayernweiten Jahrgangsstufentests vorgenommen wird. Durch halbe Bewertungseinheiten und eine höhere Gesamtzahl der Bewertungseinheiten soll eine angemessene Vergleichbarkeit der Leistungen erzielt werden.

Die Aufgaben zu den Jahrgangsstufentests in den unterschiedlichen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I werden jedes Jahr von erfahrenen Lehrkräften erarbeitet und auch entsprechend vorab dahingehend geprüft, ob sie das Richtige testen. Die Tests sollen sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch den Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres die Möglichkeit bieten, Stärken und Schwächen zu erkennen. Die Ergebnisse liefern den Lehrkräften, Schulen und den Schulaufsichtsbehörden Ansatzpunkte für die pädagogische Weiterarbeit und gezielte Förderung. Die Tests erfüllen damit auch eine pädagogisch-diagnostische Funktion. Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz, die Tests hinsichtlich der Punktevergabe anzupassen, wird von den fachlich zuständigen Gremien vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Aspekte eingehend geprüft.

Nachtrag 2: Zugriff auf das Internet von Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Regularien zur Förderung eines drahtlosen Internetzugriffs an Schulen überdacht und in Bezug auf die kostenlose Bereitstellung des Bayern-Hotspots erneuert werden. Dies meint, dass die Bereitstellung eines Bayern-Hotspots keine Finanzierungsbedingung für Schul-WLAN, im Falle der Finanzierung durch den Staat, darstellt. Aufgrund des kostenlosen Zugangs zum Schulinternet ist es auch

schulfremden Personen möglich, sich in das Internet vieler Schulen einzuloggen, die sich dann entsprechend auf dem Schulgelände unerlaubt aufhalten. Außerdem kann durch die zusätzlichen Verbindungen eine Leistungsreduzierung der Bandbreite, die für den Unterricht vorgesehen ist, auftreten.

Die Forderung der Landesschülerkonferenz wird so verstanden, dass die Regularien für die WLAN-Förderung erneuert werden sollen und die Bereitstellung eines BayernWLAN-Hotspots keine Finanzierungsbedingung für Schul-WLAN mehr darstellen soll. Diese Forderung ist bereits erfüllt, da die WLAN-Förderung an Schulen – als staatliche Unterstützung kommt hier die Förderung digitaler Bildungsinfrastruktur im DigitalPakt Schule in Frage – nicht mit der Initiative BayernWLAN verknüpft ist.

BayernWLAN ist eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, bei der Kommunen mit Unterstützung des Freistaats an örtlichen Standorten Hotspots einrichten, über die alle Bürgerinnen und Bürger ohne Registrierung Zugang zum Internet haben. Wenn ein BayernWLAN-Hotspot an einer Schule errichtet wird, dann besteht dadurch eine freie, durch einen aktuellen Jugendschutzfilter abgesicherte Möglichkeit des Internetzugriffs, der für schulische Zwecke, z. B. im Rahmen von BYOD-Konzepten (Bring your own device) genutzt werden kann. Der BayernWLAN-Hotspot ist jedoch entkoppelt vom Netzwerk der Schule, innerhalb dessen die Schulcomputer auf Ressourcen der Schule wie Dateiablagen und Drucker zugreifen.

Die Förderung des Aufbaus oder der Verbesserung der schulischen WLAN-Infrastruktur im DigitalPakt Schule wird in Bayern im Rahmen der Förderrichtlinie dBIR (Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen) umgesetzt und ist unabhängig von der Bereitstellung eines BayernWLAN-Hotspots. Das heißt, ein BayernWLAN-Hotspot ist weder Voraussetzung noch Hindernis für die Förderung eines weiteren Ausbaus der WLAN-Infrastruktur. Voraussetzung für den Förderantrag innerhalb der dBIR ist, dass die Schule ein Medienkonzept mit einem schulspezifischen Ausstattungsplan entwickelt hat. Darin wird die Infrastruktur passgenau auf die Situation und pädagogischen Ziele der Schule abgestimmt.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Rassismus und Antisemitismus als Thema im Sozialkunde- und Geschichtsunterricht

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass im Rahmen des Sozialkunde- und Geschichtsunterrichts das Thema Rassismus bzw. Antisemitismus aufgrund des Wiedererstarkens rechtsextremer Strömungen in der Mittel -und Oberstufe verpflichtend expliziter behandelt wird. Dies kann beispielsweise durch eine Aussprache mit Opfern des Rassismus/Antisemitismus und Aussteigern aus der rechtsextremen Szene geschehen. In Zeiten von sozialen Medien, die Extremdenkenden eine optimale Plattform geben, Hass, Antisemitismus, Rassismus und jedwede andere Formen niederträchtiger Ideologien zu verbreiten, ist es von ungemeiner Bedeutung, die Jugendlichen und angehenden Erwachsenen über diese Strömungen und deren Konsequenzen in vollem Maße aufzuklären. In dem Bestreben, dass sich das dunkle Kapitel unserer Geschichte nie wiederholt, ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler sich intensiv mit den Neuentwicklungen und deren Auftreten auf Kommunikationsplattformen beschäftigen, sich durch Angebote wie Aussprachen mit Opfern und Aussteigern mit dem Thema identifizieren und einen Bezug entwickeln können.

Die Vorbeugung und Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler gegen Rassismus, Antisemitismus und alle Formen von Diskriminierung hat für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hohe Priorität – nicht nur mit Blick auf die Gymnasien, sondern für alle Schularten. Deshalb wurden und werden die Bemühungen weiter intensiviert, die bayerischen Schülerinnen und Schüler zu einer fundierten, kritischen und engagierten Haltung zu diesen Themen zu befähigen.

Die Grundlage aller Antidiskriminierungsarbeit ist die Sensibilisierung für das Thema in der unterrichtlichen Alltagspraxis, die Einforderung von Werten und Leitbildern im alltäglichen Zusammenleben in der Schule und die Vermittlung von Grundwerten und -rechten über die unterrichtlichen Einheiten hinaus in außerunterrichtlichen und außerschulischen Initiativen. Ein zentrales Erziehungsziel ist, dass Schülerinnen und Schüler „im Geist der Demokratie“ (Art. 131 Bayerische Verfassung und Art. 1 BayEUG) erzogen werden. Dazu gehört auch, sie darin zu bestärken, sich gegen Rassismus, Antisemitismus, Ausländerfeindlichkeit, Extremismus, Diskriminierung und Unrecht aktiv einzusetzen und Stellung zu beziehen.

Die Prävention gegen Rassismus und Antisemitismus ist fester Bestandteil mehrerer schulart- und fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsziele im neuen LehrplanPLUS (vgl. mit der Möglichkeit zur Volltextrecherche www.lehrplanplus.bayern.de). Dazu gehören

die Interkulturelle Bildung, das Soziale Lernen, die Politische Bildung und die Werteerziehung. Das bedeutet: Für die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für diese Themenbereiche müssen alle Lehrkräfte in allen Fächern sorgen. Gerade das verbindliche „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (vgl. www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/gesamtkonzept-pb) zeigt vielfältige Anknüpfungspunkte und Umsetzungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und Schulen auf.

In den Fachlehrplänen sind viele Anknüpfungspunkte für die Behandlung der Themen Rassismus und Antisemitismus zu finden – in zahlreichen Fächern und Jahrgangsstufen, jeweils thematisch schüler- und altersgerecht. Zum Beispiel setzen sich die Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Gymnasien im Fach Geschichte in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 mit dem Kolonialismus, dem Imperialismus und der Entkolonialisierung einschließlich ihrer Folgen für die Völker in Afrika, Asien und Lateinamerika ebenso kritisch auseinander wie mit der rassistischen Ideologie und den Verbrechen des Nationalsozialismus. In den Fächern Ethik (Jahrgangsstufe 6) bzw. Evangelische und Katholische Religionslehre (Jahrgangsstufe 9) lernen sie die Grundzüge der jüdischen Religion kennen. Im Fach Geographie (Jahrgangsstufe 10) beschäftigen sie sich intensiv mit dem „Leben in der Einen Welt“ und mit Afrika, Mittel- und Südamerika als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Und im Fach Sozialkunde (künftig Politik und Gesellschaft; Jahrgangsstufe 10) erfassen sie an aktuellen Beispielen die Achtung der Menschenwürde (z. B. im Umgang mit konträren Meinungen in sozialen Netzwerken) als grundlegenden Wert der freiheitlichen Demokratie. Auch in den Lehrplänen für die neue gymnasiale Oberstufe, die aktuell erarbeitet werden, wird die Prävention gegen Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung aller Art angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus greifen Schulen und Lehrkräfte die Themen Antisemitismus und Rassismus weit über den Fachunterricht hinaus in vielfältigen Initiativen und Projekten auf.

Beispielsweise sind zu nennen:

- das vom Bayerischen Jugendring koordinierte Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, in dem sich bislang rund 700 bayerische Schulen unter Beteiligung der ganzen Schulfamilie eigenverantwortlich für eine dauerhaft und nachhaltig verankerte Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit entschieden haben,
- die Lehrerfortbildungen, Schülerworkshops und anlassbezogene Beratung, mit denen die 18 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz an den Staatlichen Schulberatungsstellen die Schulen in ihrer Auseinandersetzung mit Antisemitismus, Rassismus und Extremismus unterstützen,

- die Angebote der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE), die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 u. a. über rechtsextremistische Strategien zur Anwerbung von Jugendlichen, extremistische Aktivitäten im Internet, verbotene Kennzeichen, Symbole und Dress-Codes informiert und in diesem Rahmen auch persönliche Erfahrungsberichte von Aussteigern aus der rechtsextremistischen Szene vermittelt,
- Veranstaltungs- und Fortbildungsangebote der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (BLZ), die seit 2019 erheblich ausgebaut wird und sich verstärkt der Extremismus-Prävention widmet, z. B. mit Veranstaltungen zu „Hass 2.0 – Extremismus in sozialen Medien“ oder zum „German Dream“,
- die Initiativen „Werte machen stark“ und „Werte machen Schule“ des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, in denen bayernweit rund 100 Lehrkräfte als „Wertemultiplikatoren“ und rund 200 Schülerinnen und Schüler als „Wertebotschafter“ wirken, sowie die vielfältigen Angebote des Wertebündnis Bayern für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Schülermitverantwortung (SMV) engagiert sich zudem an vielen Schulen in Projekten, die auf die Stärkung grundlegender Werte wie Toleranz und Respekt zielen, z. B. im Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Auch der Landesschülerrat (LSR) greift das Thema Toleranz und Respekt immer wieder auf, wie z. B. im jährlich stattfindenden Wettbewerb des Landesschülerrats (2019 unter dem Motto „#Schulgemeinschaft – gemeinsam sind wir stärker!“).

Diese schulischen Aktivitäten zu den Themen Antisemitismus und Rassismus unterstützen das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP), die BLZ sowie zahlreiche weitere Akteure durch ein stetig erweitertes und aktualisiertes Informations- und Materialangebot. Zu den neuesten Angeboten gehören etwa

- das 2019 frei geschaltete Online-Portal des ISB zur Politischen Bildung an den Schulen im Freistaat unter dem Motto „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten!“, das u. a. gezielte Informationen zur Extremismus-, Antisemitismus- und Antiziganismusprävention bietet (vgl. www.politischebildung.schulen.bayern.de/schulkultur-und-schulentwicklung/foerderung-der-demokratischen-schulkultur/),
- der Online-Selbstlernkurs „Politische Bildung in Zeiten der Krise“, den die ALP in Zusammenarbeit mit der Akademie für Politische Bildung Tutzing erarbeitet hat und in

dem Lehrkräfte u. a. Informationen zum Umgang mit Verschwörungstheorien und Fake News erhalten (vgl. https://alp.dillingen.de/lehrgangs-suche?ext_id=35684),

- die BLZ-Publikation „ismus.elementar“ mit Basisinformationen sowie methodischen Zugängen u. a. zu den Themen Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus sowie das neue Online-Angebot „Zeit für Politik“ der BLZ, das konkrete Stundenkonzepte und Unterrichtsmaterialien z. B. zu den Themen Rassismus, Verschwörungstheorien und Extremismus in sozialen Medien bietet (vgl. www.blz.bayern.de/zeit-fuer-politik-archiv.html),
- ein Handlungsleitfaden für Lehrkräfte zum Umgang mit extremistischen Inhalten in „WhatsApp-Chats“, den das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Dezember 2019 an alle bayerischen Schulen verschickt hat,
- die neu aufgelegte Broschüre „Nein zu Nazis & Co.“, mit der das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften, die sich mit Rechtsextremismus konfrontiert sehen, Informationen und Handlungsempfehlungen bietet.

Das Staatsministerium sieht sich durch den vorliegenden Antrag der Landesschülerkonferenz sowie durch das Erstarken rechtsextremistischer und rechtspopulistischer Kräfte, die schrecklichen Attentate von Halle und Hanau sowie die Impulse der internationalen Black-Lives-Matter-Bewegung darin bestärkt, den beschriebenen Kurs entschlossen weiterzuverfolgen und die Angebote zur Unterstützung der bayerischen Lehrkräfte und Schulen bei der Prävention von Antisemitismus und Rassismus stetig zu aktualisieren und zu erweitern.

III. Beschlüsse bezüglich der FOS/BOS

III.1 Abschlussprüfung im Fach BWR

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Abschlussprüfung im Fach BWR in Analogie zu den anderen Prüfungen in DIN A4 statt wie bisher in DIN A5 ausgedruckt wird.

Der Vorschlag der Landesschülerkonferenz wurde aufgegriffen. Es wird derzeit geprüft, ob die Prüfungsaufgaben für das Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen zum Schuljahr 2020/2021 im DIN A4 - Format gedruckt werden können. Im letzten Schuljahr wurde bereits die Schriftgröße erhöht, jedoch das bekannte Format beibehalten. Sollten bereits für den nächsten Prüfungsdurchlauf die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sein, könnte das Format umgestellt werden.

III.2 Vorverlegung der Zeugnistermine in 12/1 und 13/1 in FOS und BOS

Die Landesschülerkonferenz spricht sich für die Vorverlegung des Zeugnisterrnins der Halbjahre 12/1 und 13/1 an den Beruflichen Oberschulen aus. Durch die Einführung der neuen FOBOSO wird das Schuljahr in zwei Halbjahre unterteilt, in die die in dem jeweiligen Halbjahr erbrachten Leistungen einfließen. Dabei zählen die in beiden Halbjahren erbrachten Leistungen für das Abschlussergebnis gleich viel, beide Halbjahre werden somit gleich gewichtet. Zudem sind in beiden Halbjahren gleich viele angekündigte Leistungsnachweise zu schreiben. Allerdings unterscheidet sich die Länge der beiden Halbjahre aufgrund der Abschlussprüfung erheblich (im Schuljahr 2019/2020: 1. Halbjahr 20 Schulwochen und 2. Halbjahr 11 Schulwochen inklusive mündlicher Gruppenprüfung in Englisch). Dies hat zur Folge, dass die Schülerinnen und Schüler im 2. Halbjahr in einem kurzen Zeitabstand eine hohe Anzahl an Leistungsnachweisen zu erbringen haben. Auch für die Lehrkräfte bedeutet dies einen erheblichen Zeitdruck bezüglich der Korrektur der Leistungsnachweise. Wäre das Zeugnis im Schuljahr 2019/2020 zum Beispiel am 24.01.20 ausgegeben worden, so wären beide Halbjahre in etwa gleich lang gewesen (17 Schulwochen und 14 Schulwochen). Auch für die Schulverwaltung würde sich die Erstellung der Zeugnisse wie am Schuljahresende entzerren. Sollten Schülerinnen beziehungsweise Schüler im Einzelfall aufgrund von Krankheit oder ähnlichem nicht alle Leistungen bis Januar erbringen können, so sieht § 20 Abs. 2 Satz 3 FOBOSO vor, dass das Halbjahresergebnis im betreffenden Fach erst nach

Vorliegen der entsprechenden Leistungen endgültig festgesetzt und das Zeugnis somit später ausgehändigt wird. Unter Berücksichtigung aller genannten Vorteile ist aus unserer Sicht eine Entzerrung des 1. Halbjahres durch die Vorverlegung des Zeugnistermins für 12/1 und 13/1 anzustreben.

Grundsätzlich endet das erste Halbjahr schulartübergreifend am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar. Eine Vorverlegung dieses Termins ist somit nicht möglich. Es wurde jedoch eine Änderung der Schulordnung (FOBOSO) veranlasst, die vorsieht, dass Noten der Leistungsnachweise und Schulaufgaben, die in den letzten drei Unterrichtswochen vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres erbracht wurden, für das zweite Halbjahr zu berücksichtigen sind. Dadurch wird, wie von der Landesschülerkonferenz gefordert, der Zeitraum für die Erbringung von Leistungen im zweiten Halbjahr um drei Wochen verlängert.

III.3 Einführung eines Informatikzweigs an der FOS und BOS

Die Landesschülerkonferenz spricht sich für die Einführung eines Informatik-Zweiges an der FOS und BOS aus. Durch die Einführung eines neuen Ausbildungszweiges der Fachrichtung Informatik werden Schülerinnen und Schüler zielgerichtet auf ein Studium und eine Berufstätigkeit im einschlägigen Bereich vorbereitet. Gegenwärtig liegt ein Fachkräftemangel vor allem in der Branche der Informationstechnologie vor, welcher mit dem Vorhaben des neuen Ausbildungszweiges verringert werden könnte. Der Technik-Zweig dient hierbei nicht als adäquater Ersatz, da dieser den inhaltlichen Fokus auf Metall- und Elektrotechnik legt. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung beschäftigt sich bereits mit möglichen Inhalten eines Informatik-Zweiges. Wir empfehlen hierbei den Fokus auf die Programmiersprachen Python, R und SQL zu legen, um Schülerinnen und Schüler auf eine „data-driven economy“ vorzubereiten. Die Zusammenlegung des Technik-Zweiges und des Informatik-Zweiges beim Mathematik-Unterricht könnte Ressourcen sparen und zugleich das inhaltliche Niveau garantieren.

Die Landesschülerkonferenz greift mit Ihrem Antrag ein sehr wichtiges Thema auf. Informatik ist heute in allen Lebens- und Arbeitsbereichen von großer Bedeutung. Genau aus diesem Grund wäre die Fokussierung auf eine Ausbildungsrichtung allerdings nicht zielführend.

Mit der Einführung der neuen Lehrpläne nach LehrplanPLUS und der überarbeiteten Stundentafel zum Schuljahr 2017/18 erfuhr das Fach Informatik bereits eine deutliche Stärkung, da die Möglichkeit geschaffen wurde, dass das Fach Informatik in allen Ausbildungsrichtungen belegt werden kann. Dabei ist das Fach Informatik weiterhin

verpflichtendes Profilfach in der Jahrgangsstufe 12 der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung und profilvertiefendes Wahlpflichtfach für die Ausbildungsrichtungen Technik sowie Internationale Wirtschaft. Darüber hinaus kann in allen Ausbildungsrichtungen, sowohl in der Jahrgangsstufe 12 als auch in der Jahrgangsstufe 13, das Fach Informatik als Wahlpflichtfach belegt werden. Der Lehrplan Informatik an Fachober- und Berufsoberschulen ist modular aufgebaut, sodass auf Basis eines Pflichtteils, der je nach Ausbildungsrichtung variieren kann, verschiedene Module belegt werden können. Der Informatik-Lehrplan umfasst beispielsweise die Module „Grundlagen der Softwareentwicklung (ca. 24 Std.)“ (verpflichtend für die Ausbildungsrichtung 12 Technik), „Objektorientierte Programmierung (ca. 16 Std.)“, „Entwicklung relationaler Datenbanken (ca. 16 Std.)“ (verpflichtend für die Ausbildungsrichtung 12 Wirtschaft und Verwaltung) oder „ERP-Systeme – Finanzbuchhaltung (ca. 8 Std.)“.

Je nach Ausbildungsrichtung kann die Informatiklehrkraft mit Hilfe der verschiedenen Module gezielt Schwerpunkte setzen. Im Schuljahr 2019/20 wurde, auf Wunsch der Schulen, ein Datenbankmodul im Lehrplan Informatik („Datenmanagement in relationalen Datenbanken ca. 16 Std.“) im Wahlpflichtbereich und im Profilbereich der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung entpfichtet, um es Lehrkräften zu ermöglichen, beispielsweise Schwerpunkte im Bereich Programmierung und Softwareentwicklung in allen Ausbildungsrichtungen zu setzen.

Die Einführung einer neuen Ausbildungsrichtung Informatik würde insbesondere zu einer Schwächung der Ausbildungsrichtung Technik führen. Da diese Ausbildungsrichtung jedoch ohnehin an vielen Standorten nur noch ein- oder zweizügig angeboten werden kann, wäre die Klassenbildung sowohl in Technik als auch in Informatik gefährdet. Eine Spezialisierung in der Ausbildungsrichtung Technik findet momentan auch unter anderem durch den Schulversuch „Computer-Algebra-Systeme“ im Mathematikunterricht statt. Im Rahmen der Fortführung des Schulversuchs werden nun insbesondere die Möglichkeiten der Software Geogebra erprobt und evaluiert. Dabei werden an den Versuchsstandorten eigenständige Klassen gebildet, die ausschließlich mit Computer-Algebra-Systemen arbeiten. Eine weitere Diversifizierung der Ausbildungsrichtung Technik, wie es durch eine neue Ausbildungsrichtung Informatik geschehen würde, könnte mögliche Klassenbildungen an einigen Standorten nahezu unmöglich machen.

Von einer weiteren Zergliederung der Schullandschaft der Fach- und Berufsoberschulen wird zum momentanen Zeitpunkt dringendst abgeraten. Durch die Einführung der beiden neuen Ausbildungsrichtungen Gesundheit und Internationale Wirtschaft haben potentielle Schülerinnen und Schüler an der Fachoberschule nun die Wahl zwischen sieben

unterschiedlichen Ausbildungsrichtungen (BOS sechs). Durch die Modularisierung der Lehrpläne ist zudem eine weitere Spezialisierung in Teilgebieten, z. B. der Informatik, bereits heute möglich. Aufgrund der Vielzahl an Ausbildungsrichtungen erschwert sich jedoch gerade an kleinen Standorten die Möglichkeit der Klassenbildungen. Insbesondere die Bildung von Klassen in Jahrgangsstufe 13 ist in bestimmten Ausbildungsrichtungen, z. B. auch in der Ausbildungsrichtung Technik, an vielen Standorten kaum möglich. Hinzu kommen eine Stagnation bzw. ein zu erwartender Rückgang der Schülerzahlen an den Fach- und Berufsoberschulen in den nächsten Jahren. Sollte eine weitere Ausbildungsrichtung hinzukommen, erschwert das die mögliche Klassenbildung zusätzlich, da Mindestschülerzahlen dann noch schwieriger zu erreichen sind.

Derzeit wird geprüft, inwiefern eine weitere Stärkung des Faches Informatik, insbesondere im Rahmen der Ausbildungsrichtung Technik, möglich wäre. Hierzu wurde an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung der Auftrag erteilt, eine Befragung an den Fachhochschulen und Universitäten durchzuführen, die die Stärken und Schwächen der Absolventen der Fach- und Berufsoberschulen im Bereich der Informatik identifizieren soll. Ziel der Befragung ist es, Aufschluss über mögliches Verbesserungspotenzial in den Lehrplänen und Stundentafeln der Fach- und Berufsoberschule zu erhalten. Die Ausweitung der Stundentafel um ein oder mehrere Module im Bereich der Informatik könnte gegebenenfalls im Anschluss erfolgen, falls ein solcher Bedarf festgestellt wird. Dies gilt insbesondere für die Ausbildungsrichtung Technik, jedoch sollte eine weitere mögliche Spezialisierung im Bereich der Informatik auch allen Schülerinnen und Schülern der anderen Ausbildungsrichtungen offenstehen.

Aus den genannten Gründen kann im Moment keine eigenständige Ausbildungsrichtung Informatik eingeführt werden.

IV. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

IV.1 Examensvorbereitung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schülerinnen und Schüler in den Berufsfachschulen der Krankenpflege sowie der Kinderkrankenpflege Zugang zu alten Abschlussprüfungen/Examensprüfungen erteilt wird. Die Schülerinnen und Schüler der Krankenpflege sowie der Kinderkrankenpflege sollten die gleichen Chancen haben, sich für das Examen vorzubereiten. Leider sind die letzten Examina nicht einsehbar.

Die Zuständigkeit für die Abschlussprüfungen in den auslaufenden Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege liegt beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP). In den beiden Berufen werden keine zentralen Abschlussprüfungen abgehalten. Die Aufgaben werden von den jeweiligen Bezirksregierungen (Medizinalaufsicht) erstellt.

Mit Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zum 01. Januar 2020 wurde die Ausbildung in den Pflegeberufen weitreichend neu geordnet. Für die Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern nach dem PflBG plant das zuständige StMGP nach derzeitigem Sachstand zentrale bayernweite schriftliche Abschlussprüfungen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird auf das StMGP mit der Nachfrage zugehen, ob diese zentralen Prüfungen auf mebis eingestellt werden können.

Abschlussprüfungen nach dem PflBG finden voraussichtlich erstmalig im Schuljahr 2022/2023 statt.

IV.2 Abänderung der mündlichen Prüfungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Gesamtergebnis in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege im Falle eines „x,5-Schnittes“ zu Gunsten der Schülerin beziehungsweise des Schülers gerundet wird. Dies geschieht in Anlehnung an die Handhabung eines solchen Falles in der Oberstufe.

Die Zuständigkeit für die Abschlussprüfungen in den auslaufenden Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege liegt beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP). In den beiden Berufen werden keine zentralen Abschlussprüfungen abgehalten. Die Aufgaben werden von den jeweiligen Bezirksregierungen (Medizinalaufsicht) erstellt.

Das Verfahren der Abschlussprüfungen in den Pflegeberufen (Fachkraftausbildung) ist bundesrechtlich geregelt, da es sich um nicht-ärztliche Heilberufe handelt. Dies gilt sowohl für die auslaufenden Ausbildungen an BFS für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege sowie für die neue Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG).

So regelt bspw. § 17 PflAPrV (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe) die in der Abschlussprüfung zu vergebenden Noten.

Eine Regelungskompetenz seitens der Länder besteht hier nicht. Deshalb sollte sich die Landesschülerkonferenz mit ihrer Forderung an das Bundesministerium für Gesundheit wenden.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Unterricht
zu den Beschlüssen der zweiten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2020/2021

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Plattform für Umwelt-Projekte

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass ein Netzwerk mit Impulsen für Umweltschutz an Schulen und möglichen Projekten auf Landesebene entworfen wird. Als eine mögliche Plattform dafür wäre eine Website, ähnlich der des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, zu begrüßen, auf der sich interessierte Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler informieren, inspirieren lassen und vernetzen können. Zu begründen ist dies damit, dass die Umsetzung dieses hoch zu priorisierenden Themas oft an einem Defizit an Ideen und Impulsen scheitert. Diese triviale Hürde würde durch diese Maßnahme eliminiert werden.

Die Forderung der Landesschülerkonferenz ist sehr zu begrüßen und unterstützt die bestehenden bzw. laufenden Maßnahmen des Staatsministeriums.

Beim Thema Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) handelt es sich um eine wichtige Bildungs- und Erziehungsaufgabe, die aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen mehr denn je von Bedeutung ist. Aus diesem Grund ist es dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wichtig, den bayerischen Lehrkräften sowie allen anderen Mitgliedern der Schulfamilie ausreichend Informationsmaterial, Fortbildungsangebote sowie Anregungen für die Umsetzung von BNE im Schulleben bereitzustellen. Um die Schulen bei der Umsetzung der BNE zu unterstützen, wurde bereits u. a. eine Plattform etabliert, die die formulierten Zielvorstellungen der Landeschülerkonferenz erfüllt. Diese Plattform wird im Auftrag des Kultusministeriums von einem Arbeitskreis am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) betreut und kann unter www.bne.bayern.de abgerufen werden. Das BNE-Portal bietet Schulen und Lehrkräften aller Fächer und Schularten ein breites Angebot von Unterstützungsmaterialien zu Themen der BNE. Neben Unterrichtsentwürfen, Projektvorschlägen und einer Auswahl von außerschulischen Lernorten bietet das Portal zudem vielseitige Informationen und Anregungen zu Themen der BNE und der Politischen Bildung. Frei nach dem Motto „Zusammen mehr erreichen“ ermöglicht das Portal außerdem eine aktive Beteiligung und

appelliert sowohl an Lehrkräfte als auch an Schülerinnen und Schüler, sich mit ihren guten Praxisideen und Angeboten in den weiteren Ausbau des Portals einzubringen. Auf diese Weise wird auch dem im Logo angelegten Appell „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten!“ Rechnung getragen.

1.2 Vorschlag zur Ergänzung des allgemeinen Unterrichts durch digitale Medien

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass über die Pandemie hinaus eine sichere, stabile und zukunftsfähige Software für Videokonferenzen, gemeinsames digitales Arbeiten und schnelle schulische Kommunikation (Bsp: Microsoft-Teams) weiterverwendet wird.

Weiterhin wird gewünscht, dass zugunsten einer langfristigen Lösung entschieden wird.

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass MS-Teams als Konferenzprogramm vom Kultusministerium nach der Pandemie weiterverwendet wird. MS-Teams bietet eine intuitive und schnelle Möglichkeit Besprechungen durchzuführen, und als eines der wenigen Systeme eine flüssige Bedienoberfläche auch bei größerer Auslastung. Deshalb spricht sich die Landesschülerkonferenz klar für MS-Teams aus, da das Gesamtkonzept mit Word, Powerpoint und diversen weiteren MS-Programmen die beste Kombination aus vielen Vorteilen darstellt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beabsichtigt die Bereitstellung einer multifunktionalen Kommunikations- und Kollaborationsplattform für alle Schulen im Rahmen der BayernCloud Schule, insbesondere zunächst eines auf Online-Lernen ausgelegten Videokonferenzwerkzeugs mit begleitender Chatfunktion. Die Beschaffung läuft derzeit. Da die zugrundeliegende Ausschreibung produkt- und herstellernerneutral erfolgen musste, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussage zum konkreten Produkt getroffen werden. Im Anschluss ist die Ergänzung um weitere Komponenten, z. B. eines Cloud-Speichers mit Web-Office-Funktionalitäten und eines Chat-Tools, geplant. Auch hier wurde noch keine Produktfestlegung getroffen. Neben einer einfachen Bedienung und einem für den Unterrichtsgebrauch geeigneten Funktionsumfang werden dabei auch datenschutzrechtliche und datensicherheitstechnische Gesichtspunkte sowie Verfügbarkeitsaspekte und Supportmöglichkeiten bei der Produktauswahl von Bedeutung sein.

II. Beschlüsse bezüglich der Realschulen

II.1 Stärkung des Fachs Ernährung und Gesundheit

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Fach Ernährung und Gesundheit an Realschulen auch für den Zweig IIIa angeboten wird sowie generell in der 8. Jgst. für alle Schülerinnen und Schüler. Außerdem sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um zusätzlich Ernährung und Gesundheit als Wahlfach massiv zu stärken. Das Fach Ernährung und Gesundheit wird an den bayerischen Realschulen abgesehen von der Wahlpflichtfächergruppe IIIb, in der die Schülerinnen und Schüler das Fach ab der 7. Jgst. bis einschließlich der 10. Jgst. als Prüfungsfach haben, aktuell nur in Jgst. 7 unterrichtet, wobei die Wahlpflichtfächergruppe IIIa dieses Fach in ihrer Schulzeit gar nicht hat. In diesem Fach werden grundlegende Kenntnisse einer gesunden Ernährung nicht nur theoretisch vermittelt, sondern die Schülerinnen und Schüler lernen auch praktisch, wie man gesund kocht. Angesichts der Tatsache, dass 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland Übergewicht haben und bei rund einem Drittel von ihnen dieses Übergewicht so stark ausgeprägt ist, dass man von Adipositas spricht, wird die Bedeutung dieses Fachs für die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen besonders drastisch deutlich. Diese Daten stammen aus einer Veröffentlichung des Robert Koch Instituts (vgl.

[https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Kiggs/Basiserhebung/GPA_Daten/Adipositas.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Kiggs/Basiserhebung/GPA_Daten/Adipositas.pdf?blob=publicationFile)). Diese Veröffentlichung zeigt zudem, dass das Risiko für Übergewicht und Adipositas häufiger auftritt, je niedriger der soziale Status einer Familie ist. Ebenso ist daraus zu entnehmen, dass ein erhöhtes Risiko für Übergewicht und Adipositas besteht, wenn die Eltern bereits darunter leiden. Umso wichtiger ist daher die Rolle der schulischen Bildung in diesem Bereich durch eine Verstärkung des Faches Ernährung und Gesundheit, denn es lehrt die Schülerinnen und Schüler eine gesunde Ernährung und Lebensführung, die ihnen durch das häusliche Umfeld oftmals nicht selbstverständlich mit auf den Weg gegeben werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass in der 7. Jgst. auch die Schülerinnen und Schüler der Wahlpflichtfächergruppe IIIa Unterricht im Fach Ernährung und Gesundheit erhalten können. Auch eine Ausweitung des Faches für alle Schülerinnen und Schüler der darauffolgenden 8. Jahrgangsstufe scheint zum Zweck des Erlernens einer gesunden Lebensführung erforderlich. Zusätzlich wäre ein Ausbau des Angebots an Wahlunterricht im Fach Ernährung und Gesundheit sinnvoll und wünschenswert.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus begrüßt, dass sich die Landesschülerkonferenz mit dem wichtigen Thema Ernährungsbildung und Gesundheitsvorsorge auseinandersetzt. Folgendes kann zum Anliegen der Landesschülerkonferenz mitgeteilt werden:

Viele Realschulabsolventinnen und -absolventen der Wahlpflichtfächergruppe III a, die sich im Anschluss des Realschulabschlusses für eine berufliche Ausbildung entscheiden, streben meist Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bei international agierenden Firmen an. Eine wirtschaftliche Grundbildung in Verbindung mit einer zweiten Fremdsprache bietet hierzu die nötigen Voraussetzungen. Aus diesem Grund wurde in der Stundentafel der Wahlpflichtfächergruppe III a das zweistündige Fach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen verankert, um die nötigen betriebswirtschaftlichen Grundlagen für die berufliche Ausbildung sowie für die Anbindung an die kaufmännische Ausbildungsrichtung an der Fachoberschule zu legen. Hierfür war eine Verlagerung von zwei Stunden aus dem Bereich Ernährung und Gesundheit hin zu Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen nötig. Des Weiteren wurde neben der wirtschaftlichen Grundbildung auch das Fach Informationstechnologie in der Stundentafel der Wahlpflichtfächergruppe III a verankert, um den Realschülerinnen und Realschülern in diesem Bereich Grundlagen für die spätere Berufsausbildung mit auf den Weg zu geben. Die bayerischen Realschulen sind aufgefordert, für die Wahlpflichtfächergruppe III a bzw. höhere Jahrgangsstufen in anderen Wahlpflichtfächergruppen bedarfsorientiert Wahlunterricht Ernährung und Gesundheit anzubieten, um so die geforderten Bereiche zusätzlich abzudecken. Dieses Anliegen kann auch im Schulforum besprochen werden. Viele Bereiche der Ernährungsbildung und Gesundheitsvorsorge finden sich zudem auch in anderen Unterrichtsfächern, wie Biologie und Sport, und sind daher ein fächerübergreifendes Anliegen. Darüber hinaus ist „Ernährung“ ein Handlungsfeld im verpflichtenden Konzept „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ (<http://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen-blkm/alltagskompetenz/>), dessen Umsetzung projektorientiert startet, sobald es die Entwicklung der Pandemie ermöglicht.

III. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

III.1 Chinesisch als Fremdsprache

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an bayerischen FOS/BOS die Möglichkeit gegeben wird, Chinesisch als zweite oder dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtfachs zu belegen und als Prüfungsfach anzuerkennen. Hierzu ist es nötig, in der Anlage 1 (zu §12) der FOBOSO unter dem Punkt 2. Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – vierstündig – in Satz 1 die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch um Chinesisch zu ergänzen. Die chinesische Sprache wird vor allem im wirtschaftlichen Sektor aufgrund der Globalisierung und Internationalisierung immer wichtiger. Insbesondere an den Fach- und Berufsoberschulen mit der Ausbildungsrichtung „internationale Wirtschaft“ ist diese Fremdsprache notwendig, denn den Schülerinnen und Schülern sollte die Möglichkeit gegeben werden, die florierende Sprache erlernen zu dürfen, um sich einen Vorteil in der späteren Arbeitswelt verschaffen zu können. Erfolgreich wurde dies schon an bayerischen Gymnasien eingeführt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bedankt sich für die Anregung, Chinesisch an der Beruflichen Oberschule als zweite oder dritte Fremdsprache einzuführen. Die ein- bzw. zweijährige (max. dreijährige) Ausbildungsdauer an FOS/BOS ermöglicht – im Gegensatz zur acht- bzw. neunjährigen Ausbildungsdauer am Gymnasium – keine Einführung einer dritten Fremdsprache. Aktuell kann am Gymnasium (sprachlicher Zweig) Chinesisch lediglich als dritte Fremdsprache oder als spätbeginnende Fremdsprache gewählt werden. Eine Ausbildungsrichtung mit Schwerpunkt auf Fremdsprachen gibt es an FOS/BOS nicht.

Die Einrichtung von Unterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist gemäß FOBOSO ausdrücklich auf die Sprachen Französisch, Latein, Italienisch, Spanisch oder Russisch beschränkt. Diese Festlegung der zweiten Fremdsprachen (neben Englisch und Griechisch) gilt ebenfalls für das Gymnasium. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass das Fach Chinesisch als dritte Fremdsprache nur an drei Gymnasien belegt werden kann. Die Schülerinnen und Schüler erreichen am Gymnasium am Ende von Q 12 das Niveau A2 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).

Zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an FOS/BOS benötigen die Schülerinnen und Schüler gemäß KMK-Rahmenvereinbarung jedoch den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen auf dem höheren Niveau B1. Mit Chinesisch als möglicher

zweiten Fremdsprache ist das Erreichen dieser Niveaustufe an FOS/BOS aufgrund der o. g. kurzen Ausbildungsdauer jedoch nicht möglich.

In Chinesisch und den anderen an der Beruflichen Oberschule nicht angebotenen Fremdsprachen stehen zudem in der Regel keine oder nur wenige ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung. Die Durchführung von Unterricht (sowie einer objektiven Ergänzungsprüfung) an allen Beruflichen Oberschulen ist in diesen Sprachen deshalb nicht möglich.

III.2 Ausbildungsverkürzung an der Beruflichen Schule

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Schüler, welche in einem Landkreis leben und ihre Ausbildung verkürzen möchten, zusammen Klassen bilden können, um somit auch das Angebot der Verkürzung wahrnehmen zu können. Es gibt Schulen, bei denen das Angebot, die Ausbildung verkürzen zu können, nicht gegeben ist, da die Schülerzahlen nicht für vollständige Klassen ausreichen.

So genannte Verkürzerklassen, also Klassen, die nur Schülerinnen und Schüler des 3. Ausbildungsjahres besuchen, die ihre Ausbildung auf 2,5 Jahre verkürzen, können nur gebildet werden, wenn genügend Schüler durch die zuständigen Stellen (i.d.R. Kammern) für die Verkürzung zugelassen werden. Ansonsten werden die „Verkürzer“ in den regulären Fachklassen mitbeschult und scheiden vorzeitig aus der Klasse aus. Dies stellt in der Regel weder organisatorisch noch unterrichtlich ein Problem dar. Die Schulen haben bei der Verkürzung der Ausbildung eines Auszubildenden auch nur insofern mitzureden, als dass sie die besonders guten Leistungen des Schülers bestätigen müssen. Die zuständigen Stellen entscheiden über eine Verkürzung. Wenn die zuständige Stelle einer Verkürzung zustimmt, dann kann eine Ausbildung immer verkürzt werden, hier hat die Berufsschule nichts zu entscheiden. Jede Berufsschule hat „Verkürzer“ in ihren regulären Klassen oder auch in Verkürzerklassen.

III.3 Informationspflicht über weiterführende Angebote und Tätigkeitsfelder

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Berufliche Schulen aller Arten die Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung über die weiterführenden Bildungsmöglichkeiten sowie nach der Ausbildung über die möglichen verschiedenen Tätigkeitsfelder, in denen man mit dieser Ausbildung arbeiten kann, und über mögliche zusätzliche Zertifikate und Abschlüsse informieren. Für den Zweck der Information und für die Unterstützung möglicher Entscheidungsprozesse bei den Auszubildenden sollten feste Unterrichtsstunden festgelegt werden. Es braucht in der Regel Orientierungshilfe während

der Ausbildung, z. B. wenn bestimmte Richtungen ab einem bestimmten Zeitpunkt eingeschlagen werden müssen (Pflegeberufe etc.). Auszubildende sollten sich von Anfang an die beruflichen Perspektiven erschließen können. Vielleicht kann man damit Ausbildungsabbrüche verringern. Für die Entwicklung und auch die Verwirklichung von individuellen Lebenszielen braucht es Information und Unterstützung.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist es ein besonderes Anliegen, dass alle jungen Menschen an den Schulen im Freistaat den individuellen Bildungsweg einschlagen, der ihren Begabungen und Bedürfnissen am besten entspricht. Sie sollen sich an ihrer Schule wohlfühlen und ihre Talente auch im anschließenden Berufsleben voll entfalten können. In den Lehrplänen für die Fachoberschule, Berufsoberschule und Wirtschaftsschule sowie für die Berufsvorbereitung an der Berufsschule ist die Berufliche Orientierung als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verortet – sie legt in den weiterführenden und beruflichen Schulen den Grundstein für die spätere berufliche Ausrichtung der Schülerinnen und Schüler. Des Weiteren ist es die Aufgabe der Berufsschulen und Berufsfachschulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung bei den Jugendlichen zu wecken und hier auf den jeweiligen Bildungsgang abgestimmte Bezüge herzustellen.

Auch die Fachschulen und Fachakademien zielen auf die Handlungskompetenz, die u. a. auch als Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen verstanden wird, sich in beruflichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Somit sind in den verbindlichen Lehrplänen der Beruflichen Schulen bereits die notwendigen Anknüpfungspunkte gegeben, um das wichtige Thema der beruflichen Perspektiven an passender Stelle im regulären Unterricht aufzugreifen.

Allerdings berühren die Fragestellungen der beruflichen Weiterentwicklung vielfach auch den privaten und individuellen Bereich der Schülerinnen und Schüler. Die Staatlichen Schulberatungsstellen und die Beratungslehrkräfte an den Schulen sind u. a. bei individuellen Fragen zur Schullaufbahn und bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen kompetente und geschätzte Ansprechpartner, die Schülerinnen und Schüler und bei Bedarf deren Erziehungsberechtigte umfassend informieren, beraten und unterstützen.

Beratungslehrkräfte beraten Schülerinnen und Schüler an den Schulen zum Beispiel

- bei der Wahl der Schullaufbahn
- bei der Wahl von Fächern und Ausbildungsrichtungen innerhalb einer Schulart
- über die Möglichkeiten, innerhalb einer Schulart von einer Ausbildungsrichtung in eine andere zu wechseln

- bei der Entscheidung, welcher Schulabschluss angestrebt werden soll
- bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten
- bei der Vorbereitung auf die Berufs- oder Studienwahl

Sie können Schülerinnen und Schüler auch an geeignete externe Einrichtungen – wie z. B. die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit – weitervermitteln.

Gerade der individuelle Beratungsansatz sowie die Unterstützung durch weitere Partner wie die Jugendberufsagenturen oder durch Initiativen, wie z. B. *VerA – Stark durch die Berufsausbildung*, sind gute Angebote zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der 3. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2020/2021

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Medienpädagogik an Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Thema Medienpädagogik stärker und verpflichtend vermittelt wird. Dies möge in Form eines mehrtägigen Projekts an allen Schulen in Bayern stattfinden. Die problematische Thematik des sicheren und souveränen Umgangs mit den Medien gewinnt zunehmend an Bedeutung. Um die bayerischen Schülerinnen und Schüler diesbezüglich bestens vorzubereiten und präventiv zu schulen, ist eine solche Initiative unerlässlich. Besonderer Aufklärung bedarf es im Bereich der Risiken, die das Internet mitsamt seinen zu differenzierenden Meinungsbildern birgt. Die Rolle, die mediale Recherche an Schulen spielt, gewinnt mit rasanter Geschwindigkeit an Wichtigkeit und ist gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler noch schwer zu fassen und bedarf deshalb verstärkt pädagogischer Unterstützung.

Medienbildung/Digitale Bildung ist im LehrplanPLUS in allen Schularten als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verankert und somit Aufgabe aller bayerischen Lehrkräfte. Ziel der Medienbildung ist es, den jungen Menschen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft zu handeln.

Jede Schule verfügt über ein Medienkonzept als Grundlage für eine systematische Medienkompetenzförderung. Medienkompetenz – als Ziel von Medienbildung – heißt heute unter anderem, dass Schülerinnen und Schüler selbstständig und reflektiert im Internet recherchieren, mit anderen verantwortungsbewusst und adressatengerecht kommunizieren und eigene Arbeitsergebnisse unter Einsatz medialer Werkzeuge sachgerecht darstellen und präsentieren. Ein kompetenter Umgang mit Medien umfasst weiterhin, die Gestaltung und Wirkung von Medienangeboten zu analysieren, die Bedeutung der Medien für die Berufs- und Arbeitswelt zu reflektieren, wesentliche rechtliche Regelungen zu kennen und ein Bewusstsein für mediale Gefahren zu entwickeln.

Hierdurch wird sichergestellt, dass beide Säulen der Medienpädagogik – Medienerziehung und Mediendidaktik – selbstverständlicher und integraler Bestandteil des Fachunterrichts sind. Die pädagogisch-didaktische Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung der im Lehrplan vorgegebenen und im Medienkonzept konkretisierten Kompetenzen obliegt der Lehrkraft bzw. der Schule. Die von der Landesschülerkonferenz geforderte Methode der Projektarbeit bzw. die Durchführung von Projekttagen scheint auch aus Sicht des Staatsministeriums durchaus geeignet, sollte jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben werden.

I.2 Verhalten im Notfall

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass für die Unterstufe jedes Schuljahr eine verpflichtende Einweisung in die Grundkenntnisse zum Verhalten in einer Notfallsituation in den Lehrplan aufgenommen wird, damit in einer Unfallsituation schnell und richtig gehandelt werden kann. Für diese Einführung sollten zwei bis drei Schulstunden des Sportunterrichts zur Verfügung gestellt werden. Im Laufe des Schuljahres sollten auch Wiederholungen vorgenommen werden. Diese Aktion soll von den Sportlehrkräften im Klassenverband ausgeführt werden und ist nicht mit einer Erste-Hilfe-Ausbildung nach §323 c StGB gleichzusetzen. Es ist wichtig, dass auch Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe über gewisse Grundkenntnisse verfügen und in einer Notsituation zum richtigen Handeln imstande sind, damit so die Sozialcourage der Gesellschaft gestärkt wird. Des Weiteren sind Unterstufenschülerinnen und -schüler fähig, Erste Hilfe im Ernstfall zu leisten, wenn sie das entsprechende Wissen haben. Nach der erstmaligen Vermittlung soll das Prozedere in den nächsten zwei Schuljahren wiederholt werden, da das geübte Wissen dadurch besser aufrechterhalten werden kann. Außerdem ist vertieftes Erste-Hilfe-Wissen als Grundlage für den späteren offiziellen Erste-Hilfe-Kurs zielführend.

Erste Hilfe leisten zu können, ist eine Alltagskompetenz, die jeden Heranwachsenden in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt: Zu wissen, was im Ernstfall zu tun ist, gibt Sicherheit. Durch die Einübung konkreter Maßnahmen in Notfällen können gerade im Bereich der Ersten Hilfe auch Tugenden wie Hilfsbereitschaft und Verantwortungsgefühl erworben und nach und nach gefestigt werden. Damit leistet die Auseinandersetzung mit Themen der Ersten Hilfe neben ihrem primären Ziel der Hilfe in Notfällen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Werteerziehung der Schülerinnen und Schüler.

Dem Staatsministerium ist es daher ein besonderes Anliegen, sowohl der Ersten Hilfe als auch den lebensrettenden Sofortmaßnahmen den angemessenen Stellenwert einzuräumen.

Bereits seit 1997 hat die Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal während ihrer/seiner Schulzeit die Möglichkeit erhält, an einer Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen (Zielgruppe: v. a. Schülerinnen und Schüler der Jgst. 8 bis 10).

Zudem sieht das neue Konzept des Staatsministeriums zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in den bayerischen Schulen, das mit Bekanntmachung vom 23. Juni 2019 Az. V.8/BS4402.44/41/2 „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (vgl. <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2019-249/>) veröffentlicht wurde, folgendes Vorgehen vor:

- Unabhängig von der Grundausbildung in Erster Hilfe, die weiterhin ab Jahrgangsstufe 7/8 angeboten werden soll, sollen alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7/8 im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten, in speziellen Modulen

Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen, sodass bei Verlassen der Schule mehrfach die Herz-Druck-Massage praktiziert werden konnte.

- Die Unterweisung und Übung der Wiederbelebung mit den Schülerinnen und Schülern soll von Lehrkräften der jeweiligen Schule durchgeführt werden. Diese Lehrkräfte haben entweder selbst den Lehrschein Erste Hilfe erworben oder sind von solchen Kolleg(inn)en speziell für die Unterweisung in Wiederbelebung an der Schule fortgebildet worden.
- Die Schlüsselpersonen sowohl für die Grundausbildung der Schülerinnen und Schüler in Erster Hilfe als auch für die Einübung der Wiederbelebungsmaßnahmen sind somit Lehrkräfte mit Lehrschein Erste Hilfe.
- Dazu werden im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung und in Zusammenarbeit mit ermächtigten Stellen Kurse angeboten, die dem Lehrscheinerwerb dienen.

Da grundsätzlich allen Lehrkräften der Lehrscheinerwerb Erste Hilfe ermöglicht wird und sich der Einsatzbereich keineswegs auf den Schulsport beschränkt, sollte die Grundausbildung für Schülerinnen und Schüler in Erster Hilfe nicht auf den Sportunterricht bzw. Sportlehrkräfte begrenzt werden. Das Konzept des Staatsministeriums wurde in Absprache mit Fachleuten von Erste Hilfe-Organisationen und Anästhesisten entwickelt, die den Beginn der Unterweisung am Ende der Unterstufe als angemessen eingeschätzt haben.

Dem wichtigen Anliegen der Landesschülerkonferenz, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, in Notsituationen die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, wurde folglich bereits Rechnung getragen.

1.3 Notenerlassung durch Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass allen Schulen die Möglichkeit gegeben wird, keine weiteren Noten erheben zu müssen bzw. nur Noten zu erheben über Themen, die im Präsenzunterricht behandelt wurden.

Begründung: In Zeiten von Corona haben viele Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten, alle Themen, die im Distanzunterricht behandelt wurden, zu verstehen. Entweder aufgrund von technischen Schwierigkeiten (Internetverbindungen, Hardware) oder aufgrund von fehlenden Videokonferenzen und Hilfestellungen von Seiten der Lehrkräfte.

Auch unter Pandemie-Bedingungen soll von allen Schülerinnen und Schülern ein valides Notenbild erzielt werden, das belastbar über den erreichten Leistungsstand Auskunft gibt. Gleichzeitig sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Leistungsnachweisen und Prüfungen faire Rahmenbedingungen vorfinden.

Daher wurde die Anzahl der verpflichtenden Leistungsnachweise an allen Schularten gesenkt bzw. den Schulen im Rahmen ihrer fachlichen und pädagogischen Eigenverantwortung die Möglichkeit gegeben, die Anzahl der Leistungsnachweise zu

reduzieren (vgl. hierzu auch <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>). An Mittelschulen besteht ohnehin größere Flexibilität, da keine Mindestzahl schriftlicher Leistungsnachweise vorgegeben ist.

Förderschulen, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten, orientieren sich entsprechend an deren Vorgaben.

Ziel der Regelungen ist es, den Termin- und Prüfungsdruck für die Schülerinnen und Schüler bzw. die Schulen zu reduzieren. Eine generelle Aussetzung von Leistungsnachweisen ist jedoch nicht angezeigt.

Am Grundsatz, dass nur Unterrichtsinhalte Gegenstand von Leistungsnachweisen sein können, die hinreichend vorbereitet wurden, wird uneingeschränkt festgehalten. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ist Distanzunterricht Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet. Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.

Dabei gilt: Schriftliche Leistungsnachweise (z. B. Probearbeiten, Schulaufgaben, Stegreifaufgaben) werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. Für die Klassen, die wieder in den Präsenzunterricht mit Mindestabstand zurückkehren, ist unter bestimmten Bedingungen auch das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen in voller Kurs- bzw. Klassenstärke möglich. Hierzu muss u. a. ein Raum vorhanden sein, der durchgängig den Mindestabstand von 1,5 Metern ermöglicht.

Mündliche Leistungsnachweise können dagegen im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – durchaus erbracht werden. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:

- Referate, Kurzreferate
- Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
- Vorstellen von Arbeitsergebnissen
- Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)

Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit oder die Aufbereitung der Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II. Herabsetzung der Notenrichtwerte im Sportunterricht während Einschränkungen

Die Landesschülerkonferenz fordert die Herabsetzung der Notenrichtwerte im Sportunterricht für die Zeit der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie bzw. solange nicht die Möglichkeit besteht, in der Freizeit selbstständig in vollem Umfang zu trainieren. Das Angebot der Technikdemonstration wird hierbei nicht als ausreichend angesehen. Der Sportunterricht soll nur auf Schülerinnen und Schüler, die Sport als Additum gewählt haben, beschränkt werden.

Begründung: Bei den aktuellen Zeit- und Messwerten wird davon ausgegangen, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit trainieren können, um ihre Leistungen entsprechend für höhere Noten anzupassen. Da aktuell alle Sportstätten geschlossen sind und auch bei einer Lockerung der Regeln immer noch Einschränkungen vorherrschen, ist dies kaum realisierbar. Auch das Üben und Verbessern der Technik, welches für eine Technikdemonstration vonnöten ist, ist unter diesen Umständen nicht möglich. Vor allem in den Sportarten Schwimmen und Leichtathletik ist zwingend ein außerschulisches Training notwendig, um gute bzw. sehr gute Noten zu erreichen. Für Schülerinnen und Schüler, die diese Noten in das Abitur einbringen möchten oder aufgrund eines belegten Additums einbringen müssen, ist dies nicht mehr möglich, wodurch ein gravierender Nachteil entsteht. Um ein bestmögliches Üben zu ermöglichen und das Infektionsrisiko weiter zu minimieren, soll der Sportunterricht nur mit Schülerinnen und Schülern, die Sport im Additum belegt haben, durchgeführt werden. Somit können auch Turnhallen noch mehr als Unterrichtsräume benutzt werden.

Während der Corona-Pandemie ist der Zugang zum Sport für viele Kinder und Jugendliche aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen erschwert. Von besonderer Bedeutung sind deshalb schulische Sport- und Bewegungsangebote. In seiner Auffassung sieht sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestätigt durch die KMK (Kultusministerkonferenz), den Bayerischen Landes-Sportverband als Dachverband des verbandlich organisierten Sports in Bayern und durch die Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), die in ihrer bundesweit viel beachteten sog. „S3-Leitlinie - Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ die Empfehlung ausspricht: „Sportunterricht in Schulen sollte – unter Auflagen – auch unter Pandemiebedingungen stattfinden.“ Der mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmte Rahmenhygieneplan Schulen ermöglicht Sport und Bewegungsangebote und bildet damit einen ebenso breiten wie fachwissenschaftlich fundierten Konsens ab. Dies gilt umso mehr, als die Fachlehrpläne Sport vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport bieten, sich der Sportunterricht an eine feste Schülergruppe wendet, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht, und die Sportausübung im Freien oder in Sporthallen mit großen Raumvolumina stattfindet.

Wie im vergangenen Schuljahr erfolgreich praktiziert, setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch im laufenden Schuljahr alles daran, faire Bedingungen für die Vorbereitung und Durchführung von sportpraktischen Prüfungen im Rahmen von Abschlussprüfungen zu schaffen. So hat der Rahmenhygieneplan Schulen in der Q12 im laufenden Schuljahr die Durchführung von Sportunterricht – einschließlich der Durchführung von Schwimmunterricht – überwiegend ermöglicht. Zusätzlich wurden erneut Sonderregelungen für sportpraktische Leistungsabnahmen im Rahmen von Abschlussprüfungen getroffen und frühzeitig kommuniziert. Sie ermöglichen eine Durchführung entsprechend den Anforderungen des Infektionsschutzes, berücksichtigen auch die eingeschränkte Trainierbarkeit und räumen zusätzlich die Möglichkeit einer mündlich-theoretischen Ersatzprüfung ein. Ebenso wurde explizit darauf hingewiesen, dass für die Durchführung der sportpraktischen Prüfungen der gesamte Abiturprüfungszeitraum zur Verfügung steht.

III. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

III.1 Prüfungszeitraum Fachabitur und Abitur FOS/BOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die (Fach-)Abiturprüfungswoche an Beruflichen Oberschulen dauerhaft entzerrt wird. Die hohe Dichte von vier Abschlussprüfungen innerhalb von fünf Tagen erschwert das Erzielen der Bestleistung an allen vier Prüfungstagen. Unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen von Hochschulen, der benötigten Zeit zur Korrektur und der nicht gewünschten Reduzierung vieler Schultage wäre die dauerhafte Wahl eines Donnerstags und eines Freitags für Deutsch und Englisch sowie dem darauffolgenden Montag und Dienstag für Mathematik und das 4. Prüfungsfach ratsam. Bereits im vergangenen Schuljahr 2019/2020 hat sich die organisatorische Durchführbarkeit der Prüfungen innerhalb dieses Zeitraums durch die Verschiebung der Prüfungstermine als Folge der Corona-Pandemie gezeigt. Somit wären die Bedenken, welche am 20.02.2020 innerhalb der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2018/2019 im Punkt III.1 (Prüfungszeitraum Fachabitur FOS/BOS) angebracht wurden, nicht gerechtfertigt. Das Belegen von externen Prüfungsräumen über ein Wochenende hinweg ist nur in einer Minderheit von Fällen nicht realisierbar und könnte durch frühzeitige Reservierung gelöst werden.

In der Tat konnte die Abschlussprüfung an FOSBOS im Jahr 2020 und auch im Jahr 2021 pandemiebedingt von Donnerstag bis Dienstag terminiert werden. Aufgrund der Corona-Pandemie finden keine Veranstaltungen an dem jeweiligen Wochenende statt. Es ist jedoch zu erwarten, sobald sich die Lage wieder etwas normalisiert hat, dass externe Prüfungsräume (Eishallen, Stadthallen etc.) wieder über das Wochenende anderweitig genutzt werden. Es müsste dann die gesamte Prüfungsbestuhlung vor dem Wochenende wieder ab und montags vor der Prüfung wieder aufgebaut werden. Das ist für viele Schulen, die auf externe Räumlichkeiten angewiesen sind, nicht leistbar.

III.2 Streichung von Noten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Streichungen wie letztes Jahr, nachdem man die Abiturnoten bekommen hat, vorgenommen werden dürfen. Dies stellt eine Maßnahme dar, um den Abiturientinnen und Abiturienten einen kleinen Vorteil in Pandemiezeiten zu sichern. Auch dieses Jahr halten wir diese Maßnahme für sinnvoll und notwendig, um die Gerechtigkeit auch zwischen dem Abiturjahrgang von 2020 und dem Abiturjahrgang von 2021 zu gewährleisten.

Die Schülerinnen und Schüler leiden aus vielfachen Gründen unter Stress und Notendruck. Schon letztes Jahr war es eine große Entlastung, im Gesamtbild streichen zu dürfen. Jetzt mit der Ballung von Klausuren und der Streichung der Faschingsferien ist der Druck sogar erheblich größer als letztes Jahr und daher erachten wir eine derartige Maßnahme für sogar noch sinnvoller und notwendiger, um den Schülerinnen und Schülern der 12. und 13. Jahrgangsstufe ein möglichst faires Abitur zu ermöglichen.

Aufgrund der besonderen Situation in diesem Schuljahr wurde es ermöglicht, dass Leistungsnachweise in den Prüfungsfächern oder der zweiten Fremdsprache auch noch nach den Prüfungsterminen stattfinden können. Damit soll eine mögliche Ballung von Leistungsnachweisen vor der Prüfung vermieden werden. In diesen Fällen kann die Streichentscheidung in der Tat erst dann erfolgen, wenn alle Leistungen vorliegen.

Grundsätzlich erklären Schülerinnen und Schüler spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung, welche Halbjahresergebnisse in die Gesamtergebnisse sowie in das Abschlussergebnis eingehen sollen. Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Streichung durch die Lehrkräfte unterstützt und beraten. Oftmals wird mit Hilfe von Hilfsprogrammen ein Streichvorschlag für die Schülerinnen und Schüler generiert, der die günstigste Streichvariante vorschlägt. Sollte dennoch eine ungünstige Streichentscheidung durch die Schülerin oder den Schüler zum Nichtbestehen führen, so wird das Günstigerprinzip angewendet und die Streichentscheidung nachträglich zugunsten der Schülerin oder des Schülers korrigiert. Somit wird sichergestellt, dass der Schülerin oder dem Schüler durch eine Streichentscheidung keine Nachteile entstehen, unabhängig davon, wann diese durchgeführt wird.

III.3 Vereinfachter Übertritt in die 13. Jahrgangsstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der vorausgesetzte Notendurchschnitt für den Übertritt von der FOS/BOS 12 in die FOS/BOS 13 für die Schuljahre 2020/2021 sowie 2021/2022 von 3,0 auf 3,5 gesenkt wird. Der durch COVID-19 verursachte Wechsel- und Distanzunterricht haben dazu geführt, dass viele Schülerinnen und Schüler einen teils starken Einbruch ihrer Noten verzeichnen. Dies liegt unter anderem an der verminderten Lerneffizienz im Distanzunterricht, technischen Problemen auf Seiten der Schulen sowie Schülerinnen und Schülern oder aber auch an der Abwesenheit einer Lehrkraft. Durch diese Probleme fällt es einigen Schülerinnen und Schülern schwer, dem Unterricht in Distanz auf dem gleichen Level wie in Präsenz zu folgen. Ebenso hat die Streichung einiger Leistungsnachweise (z. B. Schulaufgabe im zweiten Profulfach) beziehungsweise die Verlegung der Leistungsnachweise von Stegreifaufgaben zu Kurzarbeiten dazu geführt, dass sich die Anzahl der Einzelnoten pro Halbjahr drastisch verringert hat. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass sich die Halbjahresnote oftmals lediglich aus zwei Noten (z. B. 1x Unterrichtsbeitrag und 1x Kurzarbeit) zusammensetzt und somit ein „Ausgleichen“ der Noten nicht möglich ist. Die eben genannten Punkte führen in vielen Fällen dazu, dass das Notenbild im Zeugnis Gefahr läuft, mehr eine Momentaufnahme der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt im Halbjahr als die tatsächliche Leistung der Schülerin bzw. des Schülers im ganzen Halbjahr darzustellen. Dies hat zur Folge, dass die gegebenen Noten u. U. schlechter als die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Schülerin bzw. des Schülers ausfallen. Aus diesem Grund wird gefordert, für die beiden von COVID-19 besonders betroffenen Jahrgänge der jetzigen 11. und 12. Jahrgangsstufe den Übergangsschnitt in die 13. Jahrgangsstufe mit einem gesenkten Notendurchschnitt von 3,0 auf 3,5 zu erleichtern.

Die Entscheidung, ob in einem Fach Kurzarbeiten oder Stegreifaufgaben geschrieben werden, hängt auch in ganz normalen Jahren von der Entscheidung der Klassenkonferenz ab. Kurzarbeiten bieten vor allem den Vorteil, dass diese Leistungsnachweise angekündigt werden und sich Schülerinnen und Schüler gezielt auf diese Leistungsnachweise vorbereiten können. Stegreifaufgaben sind unangekündigte Leistungsnachweise und bieten den Vorteil, dass hier lediglich Inhalte der letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Faches abgeprüft werden. Aufgrund der besseren Planbarkeit werden in der Tat vermehrt Kurzarbeiten geschrieben. Die Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler zeigen jedoch, dass dieses Prüfungsformat oftmals gegenüber der Stegreifaufgabe bevorzugt wird. Ein Nachteil entsteht den Schülerinnen und Schülern durch die Ansetzung von Kurzarbeiten somit nicht.

In der Tat setzt die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule nach § 5 Abs. 4 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschule und Berufsoberschule (FOBOSO) eine Durchschnittsnote von 3,0 oder besser im Zeugnis über die Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule voraus. Der Hintergrund dieser Zugangsbeschränkung zur Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule liegt im Konsens aller Bundesländer, dass der Weg zur Universität entweder die vertiefte Allgemeinbildung des Gymnasiums oder eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. vergleichbare Berufserfahrung voraussetzt. Mit der FOS 13 werden darüber hinaus überdurchschnittliche Absolventen der Fachoberschule ohne Berufsausbildung zur Abiturprüfung zugelassen, die grundsätzlich weder die eine noch die andere der beiden genannten Voraussetzungen erfüllen. Aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen in der Fachabiturprüfung besteht seit 2005 auf Betreiben Bayerns dennoch auch für Fachoberschüler die Möglichkeit, die Jahrgangsstufe 13 zu besuchen und zur Abiturprüfung zugelassen zu werden. Bis dahin führte die Fachoberschule stets nur zur Fachhochschulreife, nicht jedoch zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife. Ohne die Beschränkung des Zugangs zur Jahrgangsstufe 13 auf überdurchschnittliche Absolventen der FOS 12 wäre eine Gleichwertigkeit dieses Bildungsganges mit dem Gymnasium einerseits und den auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbauenden Bildungsgängen zur Hochschulreife andererseits nicht mehr gegeben.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der 4. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2020/2021

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 I.1.1 ADS und ADHS im schulischen Alltag

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass auch bei einer isoliert diagnostizierten ADHS/ADS ein Zeitzuschlag bei Prüfungen gewährt werden kann.

Begründung: Auch bei isoliert vorliegender ADHS/ADS wird ein erhöhter Zeitaufwand zum Bearbeiten von Aufgaben, ähnlich wie bei LRS, benötigt. Deswegen sollte ADHS/ADS im schulischen Alltag durch eine Zeitverlängerung bei Leistungsnachweisen berücksichtigt werden, da nur so die Chancengleichheit garantiert wird. ADHS (=Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung) wird laut dem Bundesministerium für Gesundheit u. a. durch die drei Hauptsymptome Hyperaktivität, Unaufmerksamkeit und Impulsivität charakterisiert. Dabei handelt es sich laut WHO ICD-11 um eine neurologische Entwicklungsstörung. Betroffene können dadurch erhebliche Probleme im Schulalltag erfahren und haben Probleme, sich über einen längeren Zeitraum hinweg auf einen Sachverhalt zu fokussieren. Dabei sind sie fachungebunden in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt, das vorhandene Leistungsvermögen zu zeigen (Art. 52 Abs. 5 BayEUG). Betroffene brauchen mehr Zeit, um ihrem Leistungsstand entsprechende, vollständige und richtige Ergebnisse zu erzielen. Damit die Chancengleichheit (gemäß Art. 3, Abs. 3 GG) gewährleistet werden kann, muss betroffenen Schülerinnen und Schülern ein Nachteilsausgleich in Leistungserhebungen mit begrenzter Bearbeitungsdauer gewährt sein, ähnlich wie bei der Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS). Diese Zeitverlängerung ist nicht auf Leistungsbereiche wie z. B. bei Dyskalkulie beschränkt, sondern sollte fächerübergreifend gewährleistet sein.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist daran gelegen, alle Schülerinnen und Schüler – somit auch die von ADS oder ADHS betroffenen – durch geeignete Maßnahmen der Förderung und der individuellen Unterstützung sowie durch Beratung in ihrer Schullaufbahn zu begleiten, so dass sie ihre Stärken entwickeln können.

Da AD(H)S sich sehr unterschiedlich auf die Bedürfnisse betroffener Kinder und Jugendliche auswirken kann, sind die konkret einzusetzenden und unterstützenden Schritte von der spezifischen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers abhängig. So haben sich für Schülerinnen und Schüler mit AD(H)S in der Schule eine ganze Reihe unterschiedlicher pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen als hilfreich erwiesen. Eine abwechslungsreiche und strukturierte Unterrichtsgestaltung mit klaren Regeln und eindeutigen Anweisungen kann beispielsweise dafür sorgen, dass Betroffene ihre vorhandenen Begabungen umsetzen können.

Um betroffenen Schülerinnen und Schülern individuelle Unterstützung und die bestmögliche Förderung bieten zu können, werden in der Regel die Voraussetzungen der Klasse und der Schule berücksichtigt und entsprechende Absprachen in der Schule getroffen. Dazu informieren sich die Lehrkräfte über die individuellen Lernvoraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler, um geeignete Maßnahmen der individuellen Unterstützung gemäß § 32 Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Rahmen des Unterrichts außerhalb von Leistungserhebungen einzusetzen. Die mit der Klassenleitung beauftragte Lehrkraft trägt hierfür gemäß § 6 Lehrerdienstordnung (LDO) in besonderer Weise Verantwortung.

Im Rahmen von Leistungserhebungen können jedoch bei AD(H)S keine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, etwa der im Antrag geforderte Zeitzuschlag, erfolgen.

Dazu ist im Handbuch Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz (Download unter www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/nachteilsausgleich-notenschutz/) ausgeführt:

„(...) Nicht jede Beeinträchtigung [ist] nachteilsausgleichsfähig, da im Sinne der Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit beim Nachteilsausgleich lediglich die Prüfungsbedingungen – unter Wahrung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen – angepasst werden, damit die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit darzustellen. Vor allem das Konzentrationsvermögen (...) zähl[t] allerdings zum Kern der Leistungsanforderungen und rechtfertig[t] daher keinen Nachteilsausgleich. So ist Konzentrationsvermögen ein wesentlicher Aspekt der Leistungsfähigkeit. Aufmerksamkeitsstörungen (AD(H)S) sind daher nicht über §§ 33, 34 BaySchO „nachteilsausgleichsfähig“ (auch bisherige Rechtsprechung; vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 07.09.2005, Az. Au 3 E 05.00854).“ (Handbuch S. 7)

Aufmerksamkeitsstörungen, so also ADS und ADHS, ermöglichen demnach keine Genehmigung eines Nachteilsausgleichs.

Den von AD(H)S betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften stehen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung. Damit hat jede betroffene Schülerin bzw. jeder betroffene Schüler die Möglichkeit einer kontinuierlichen schulpsychologischen Beratung und Unterstützung im vertraulichen Rahmen. So können beispielsweise mit Hilfe der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen durch ein persönliches Gespräch erwünschte Verhaltensweisen und Arbeitsstrategien, so auch im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen, aufgebaut und gemeinsam der Umgang mit AD(H)S im

(Schul-)Alltag reflektiert sowie ggf. außerschulische Unterstützungsmaßnahmen in die Wege geleitet werden.

1.2 Antrag auf barrierefreie Unterrichtsmaterialien

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass künftig alle Schulbücher und alle anderen schriftlichen Unterrichtsmittel und -hilfen für Schülerinnen und Schüler in barrierefreier Form verfügbar sind und somit ausnahmslos mit den gängigen digitalen Hilfsmitteln und der entsprechenden Software kompatibel sind. Gegenwärtig nimmt es meistens erhebliche Zeit ein, bis sehbehinderte Schülerinnen und Schüler ihr Unterrichtsmaterial (in der Regel das Schulbuch) in barrierefreier Form erhalten. Das gilt ebenso für Menschen mit Hörschädigung, Sprachbehinderungen und anderen Sinnesbeeinträchtigungen. Barrierefreie Unterrichtsmaterialien können auch Menschen aus anderen Herkunftsländern das Lernen erheblich erleichtern. Bislang müssen Betroffene zunächst lange warten, um dann zumeist immerhin digitale, aber leider nicht barrierefreie Unterrichtsmaterialien zu erhalten. Neben der immensen Wartezeit ist die Übersetzung der Dokumente auch mit hohen Kosten verbunden. Daher muss zusätzlich ein Kostenträger gefunden werden, wodurch wiederum organisatorischer Mehraufwand zu bewältigen ist. Hier stellt sich auch klassenintern eine klare Benachteiligung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler gegenüber den Schülerinnen und Schülern ohne Beeinträchtigungen dar. Zu dem behinderungsbedingten Mehraufwand kommen dann auch noch organisatorische und technische Probleme hinzu. Hier könnte auch von einer systemimmanenten Behinderung des behinderten Menschen gesprochen werden. Wir sehen die dringende Notwendigkeit, alle gängigen Schulbücher möglichst barrierefrei, mindestens aber digital, zentral zu hinterlegen. Jede Lehrkraft muss Zugriff auf digitalisierte Unterrichtsmaterialien haben, um diese bei Bedarf den Schülerinnen und Schülern unmittelbar ohne erhebliche Verzögerung und ohne individuelle Nachteile zur Verfügung stellen zu können. Dabei sollte außerdem bedacht werden, dass Digitalisierung nicht automatisch mehr Barrierefreiheit bedeutet. Barrierefreiheit muss von Anfang an konzeptionell und technisch angegangen werden. Außerdem würden vorhandene, barrierefreie Unterrichtsmaterialien den Lehrkräften das Unterrichten wesentlich erleichtern und somit die Inklusion an Schulen, aber auch die gleiche Teilhabe an Bildung ohne zusätzliche Hürden ermöglichen.

Es ist richtig, dass die Angebote der Schulbuchverlage noch nicht durchgehend so barrierefrei sind, dass sie insbesondere für Menschen mit Hörschädigung und anderen Sinnesbeeinträchtigungen ohne Verzögerung und umfassend nutzbar sind. Die Verantwortung für die Herstellung von Lernmitteln, also Schulbüchern, Übungsheften und Anschauungsmaterial, tragen zunächst die Schulbuchverlage. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat jedoch erkannt, dass sich insbesondere bei den Lernmitteln, die in Bayern das staatliche Zulassungsverfahren durchlaufen müssen, die Möglichkeit für eine Verbesserung eröffnet: Ab September 2021 erarbeitet daher eine alle Schularten und Fächer übergreifende Gruppe von versierten Lehrkräften neue Kriterien für die Zulassung von digitalen Schulbüchern. Im Zentrum dieses Vorhabens steht die Konzeption einer Zulassung

von digitalen Schulbüchern, bei denen Barrierefreiheit ein besonders wichtiges Kriterium ist, um einen umfassenden Zugang und uneingeschränkte Nutzungschancen zu ermöglichen. Die Kriterien, die den Gutachterinnen und Gutachtern in Form von Katalogen zur Verfügung gestellt werden, sind Grundlage des Prüfverfahrens, das Voraussetzung für die Zulassung eines Schulbuchs ist.

Zum Ende des Schuljahres 2020/21 waren in Bayern bereits rund 600 digitale Schulbücher zugelassen; die gängigen Schulbücher liegen in allen Schularten somit als digitale Versionen vor. Dass jedoch auch hier noch technischer Verbesserungsbedarf bezüglich einer umfassenden und alle Sinnesbeeinträchtigungen umfassenden Barrierefreiheit besteht, ist erkannt. In den regelmäßigen Gesprächen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit dem Verband der Schulbuchverlage ist dieser Sachverhalt Gegenstand.

Für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler steht barrierefreies Unterrichts- und Prüfungsmaterial allerdings schon jetzt zur Verfügung: Das Unterrichtsmaterial für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler wird durch Mediablis, die Bayerische Medienabteilung für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit und Seheinschränkungen, hergestellt. Die Abteilung ist der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte angegliedert. Ziel von Mediablis ist es, Schülerinnen und Schülern mit Blindheit und Seheinschränkungen in allen Schularten und Jahrgangsstufen Texte, Schulbücher sowie spezifische Lehr- und Lernmaterialien anzubieten. Die Bearbeitung ist aufwändig und kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Dennoch ist es Ziel, die barrierefreien Angebote den Schülerinnen und Schülern schnellstmöglich bereitzustellen. Sollten dabei Probleme entstanden sein, bittet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus um die Benennung von Einzelfällen. Derzeit liegen keine Beschwerden vor.

Eine zentrale Hinterlegung von Schulbüchern und weiteren Unterrichtsmaterialien wird schon aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich sein: Schulbücher sind zwar für Schülerinnen und Schüler lernmittelfrei, müssen jedoch auch von den Schulen erworben werden. Weiteres Unterrichtsmaterial ist von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu erwerben.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II. Lehrplanänderung im Fach Wirtschaft und Recht

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass durch Lehrplanänderungen im Wirtschaftsunterricht mehr Finanzbildung im persönlichen Umfeld und dafür eventuell weniger Volkswirtschaftslehre unterrichtet wird. Beispiele dafür wären Spar- und Anlagemöglichkeiten, Umgang mit Geld sowie Planspiele bzw. realitätsnahe Bildung. Finanzen und Sparmöglichkeiten werden spätestens im Berufsleben der Schülerinnen und Schüler eine große Rolle spielen, weshalb sie frühzeitig aufgeklärt und vorbereitet werden müssen.

Das Fach „Wirtschaft und Recht“ hat eine sehr hohe Alltagsrelevanz und trägt in besonderem Maß zum Erreichen von übergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen wie z. B. der Ökonomischen Verbraucherbildung bei. Daher ist insbesondere die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen im Bereich der Finanzbildung ein fester Bestandteil des Fachs „Wirtschaft und Recht“.

Der LehrplanPLUS des Fachs „Wirtschaft und Recht“ greift verschiedene finanzwirtschaftliche Kompetenzen und Inhalte auf, wobei die Möglichkeiten einer intensiven Behandlung der Thematik am Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium (WWG) naturgemäß breiter gefächert sind:

So beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler des WWG in Jahrgangsstufe 8 etwa im Umfang eines Drittels der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit mit dem Lernbereich „Ökonomisches Handeln im privaten Haushalt“. Fast die Hälfte dieser Zeit entfällt auf den Lernbereich „Entscheidungen beim Umgang mit Geld“. Dabei erwerben die Schülerinnen und Schüler z. B. folgende Kompetenzen:

- die Planung von Ausgaben entsprechend den zu erwartenden Einnahmen
- die Auswahl von geeigneten Zahlungsarten und
- die Beurteilung der finanziellen Konsequenzen ihres Konsumverhaltens.

Zusätzlich vertiefen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Profilbereichs ihre Kompetenzen und beschäftigen sich bspw. mit Geld und verschiedenen Möglichkeiten der Kreditaufnahme und -sicherung. Zudem können ökonomische Fallstudien und Planspiele durchgeführt werden und die Schülerinnen und Schüler können an ökonomischen Wettbewerben teilnehmen.

Der Lehrplan für die Jahrgangsstufe 11 enthält weitere Themen, die der Finanzbildung der Schülerinnen und Schüler dienen, wie z. B. die Themen Akteure des Geld- und Kapitalmarktes, Sparmotive, Kriterien der Geldanlage und ausgewählte Formen der

Geldanlage. Im Rahmen des Profilbereichs haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, diese Inhalte noch zu vertiefen, indem sie sich z. B. mit Portfoliotheorie und Diversifikation, der Wertpapieranalyse und der Bedeutung von Rating-Agenturen auseinandersetzen.

In den anderen Ausbildungsrichtungen erwerben die Schülerinnen und Schüler u. a. in der Jahrgangsstufe 10 im Lernbereich „Ökonomisches Handeln auf dem Markt“ Kompetenzen im Bereich der Finanzbildung.

So können die Schülerinnen am Ende der Jahrgangsstufe 10

- reflektierte Verbraucherentscheidungen in ökonomischen Knappheitssituationen mit Blick auf persönliche Anreizsysteme und das Prinzip der Nachhaltigkeit treffen,
- geeignete Zahlungsarten situationsbezogen auswählen und
- reflektierte Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung der grundlegenden Kriterien der Geldanlage treffen sowie die Bedeutung der Geldwertstabilität vor dem Hintergrund der Funktionen des Geldes erkennen.

Die Lehrpläne für die neue Qualifikationsphase werden im Moment noch erarbeitet. Das fächerübergreifende Lehrplanziel der Ökonomischen Verbraucherbildung wird auch in den Lehrplänen des Fachs „Wirtschaft und Recht“ der Jahrgangsstufen 12 und 13 abgebildet sein.

Insgesamt wird durch die Ausführungen deutlich, dass dem Anliegen der Finanzbildung der Schülerinnen und Schüler im LehrplanPLUS des Fachs „Wirtschaft und Recht“ bereits jetzt umfassend Rechnung getragen wird und kein Anlass für weitere Anpassungen besteht.

III. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

III.1 Auszeichnung für Seminararbeit der FOS/BOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es für Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler der FOS/BOS mit herausragenden schriftlichen Seminararbeiten eine bayernweite Auszeichnung geben soll. Die Schülerschaft der Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen würde sich eine solche wünschen, nachdem eine Seminararbeit als fester Bestandteil der Abschlussklasse viel Zeit und intensives Arbeiten fordert und dies durchaus angemessen gewürdigt werden sollte. Hierbei könnten spezifische Themengebiete als mögliche Kriterien eines solchen Preises dienen. Für Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler der bayerischen Gymnasien z. B. verleiht der Bayerische Club jährlich zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Auszeichnungen für sehr gute Seminararbeiten. Dies betrifft Arbeiten rund um die Themen bayerische Geschichte, Gegenwart und Kultur. Als zusätzlicher Ansporn, aber auch aus Gründen der Fairness wird somit ein ähnlicher Preis für die Schülerinnen und Schüler der FOS/BOS sehr befürwortet.

Die Initiative für die erwähnten Auszeichnungen von herausragenden Seminararbeiten geht von Verbänden, Interessengemeinschaften oder Fachgesellschaften wie dem Bayerischen Club, nicht vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus. Dort erfolgt auch die endgültige Entscheidung und vor allem die Vergabe der finanziellen Mittel. Bei den Preisgeldern handelt es sich nicht um öffentlich bereitgestellte Gelder.

In der Tat wäre eine Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern der FOSBOS im Vergleich mit denen des Gymnasiums wünschenswert, ein Einbezug von Seminararbeiten der FOSBOS sehr willkommen, jedoch obliegt diese Entscheidung nicht dem Kultusministerium, sondern dem jeweiligen Initiator des Förderpreises.

Es entspräche nicht den Richtlinien zu den Vorgaben mäzenatischer Schenkungen in der staatlichen Verwaltung, dass ein Staatsministerium eine nicht-staatliche Preisvergabe durch eine private Stiftung o. Ä. anregte. Dies dient der Wahrung der Unabhängigkeit von Bildung und der Integrität der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Ziel ist ebenso, dass der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben vermieden wird.

Privaten Organisationen und Interessengemeinschaften steht es jedoch frei, die Aufmerksamkeit von Stiftungen und Verbänden, die Preise wie den „Abiturientenpreis“ verleihen, in Richtung der hervorragenden Leistungen der Absolventen der FOSBOS zu lenken.

III.2 Pädagogik/Psychologie Definitionen-Sammlung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es in Zukunft an allen bayerischen Fach-, Berufsoberschulen und beruflichen Schulen eine Definitionen-Sammlung im Fach Pädagogik/Psychologie für die Abschlussprüfungen der 12. und 13. Jahrgangsstufe geben soll. Die Definitionen-Sammlung sollte alle relevanten Begriffe mit ihren Definitionen für die Prüfungen beinhalten und diese sollten in alphabetischer Reihenfolge geordnet sein. Die alphabetische Reihenfolge gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler den Aufbau und die dazugehörigen Begriffe der Thematik kennen und wiedergeben können. Der LehrplanPLUS soll kompetenzorientiert sein. Jedoch ist dies in Pädagogik/Psychologie nur bedingt der Fall, da für die Abschlussprüfungen eine Vielzahl an Definitionen auswendig gelernt werden muss, die den Stoff aus zwei bzw. drei Schuljahren umfassen. In einigen anderen Ausbildungsrichtungen gibt es bereits vergleichbare Sammlungen beispielsweise im Technikzweig die Formelsammlung für das vierte Abschlussprüfungsfach Physik oder im Wirtschaftszweig die Merkhilfe für das Fach BWR. Dahingehend ist anzumerken, dass es nicht möglich ist, sich allein aus den Inhalten der Definitionen-Sammlung die Zusammenhänge der Themengebiete vollständig zu erschließen. Zudem ist es bei schlechter Prüfungsvorbereitung nicht möglich, die meist sehr komplexen Definitionen richtig zu interpretieren und auf das Fallbeispiel anzuwenden. Der Sinn der Definitionen-Sammlung liegt also darin, dass die korrekte Ausführung eines Fallbezugs weiterhin gewährleistet ist, auch wenn eine Definition in der Prüfungssituation nicht exakt abrufbar ist. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler trotzdem noch einen fachlich korrekten Bezug zum Fallbeispiel herstellen und verlieren deshalb keine wertvollen Punkte.

An der FOSBOS setzen sich die Schülerinnen und Schüler im Fach Pädagogik/Psychologie auf einer wissenschaftlichen Basis mit zentralen Fragestellungen zum menschlichen Erleben und Verhalten und Fragen der Erziehung und Bildung auseinander. Kompetenzorientierung bedeutet dabei, dass sie nicht nur ihre eigenen, individuellen Praxis- und Lebenserfahrungen reflektieren, sondern sich auch vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse beider Wissenschaften aneignen. Dazu gehört auch, dass sie einen versierten Umgang mit sozialwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen erlernen.

Fachbegriffe und Definitionen genau zu kennen, ist deshalb nicht als Selbstzweck zu verstehen, sondern als Teil einer fundierten wissenschaftlichen Beschäftigung mit menschlichen Denk- und Verhaltensweisen, und notwendig, um die im Unterricht behandelten pädagogischen und psychologischen Konstrukte verstehen zu können. Sie dienen im Gegensatz zu mathematischen Formeln oder wirtschaftlichen Berechnungsmodellen als Voraussetzung, um problemlösend und zielorientiert bei der Bewältigung von (beruflichen) Aufgaben und Problemstellungen in den Bereichen Psychologie und Pädagogik vorzugehen. Auch geht es im Allgemeinen nur dann um eine wörtliche Wiedergabe von wissenschaftlichen Definitionen, wenn der Wortlaut als

grundlegend für eine fachliche Beschreibung, Analyse und Handlungsempfehlung gelten kann.

III.3 Anpassung der Bewertungs- und Anforderungskriterien an ein Fachreferat

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die Bewertung und die Anforderungen an ein Fachreferat in der 12. Jahrgangsstufe der FOS/BOS bayernweit und schulübergreifend einheitlich geregelt werden. Nach aktuellem Stand bestehen für die Fachreferate lediglich Richtlinien, welche der Umsetzung an den Schulen einen großen Anforderungs- und Bewertungsspielraum gewähren. Durch dieses Vorgehen entstehen teilweise enorme Unterschiede in der Aufgabenstellung sowie der Notengebung für die Referate, was die Vergleichbarkeit der Leistung zwischen mehreren Schulen schwierig macht. Aufgrund dessen, dass das Fachreferat als alleinstehende Note in das Zeugnis des Fachabiturs einfließt, muss diese Vergleichbarkeit zwischen den Schulen aber zwingend gegeben sein. Aus genannten Gründen wird gefordert, dass die Richtlinien zur Bewertung und Anforderungen durch feststehende Kriterien auf Landesebene ersetzt und somit eine Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird.

Den Schulen sind mehrere Schreiben von übergeordneten Behörden mit eindeutigen formalen Regelungen zum Fachreferat zugegangen, unter anderem ein Informationsblatt, das die Eigenverantwortung der Schulen bei der Abnahme und Gestaltung der Fachreferate rahmt. Hier sind wesentliche Eckpunkte geregelt, die eine Vergleichbarkeit – bewusst nicht in der konkreten Umsetzung, wohl aber im Anforderungsniveau und in der Bewertung – gewährleisten.

Hier wurde festgesetzt, dass das Fachreferat Schülerinnen und Schüler in wissenschaftliche Arbeitsmethoden einführt, was nicht zuletzt der Vorbereitung auf die weiterführende Ausbildung an der Hochschule dient. Außerdem ist vorgegeben worden, dass im Sinne einer vorausschauenden Planung das Thema „Fachreferat“ frühzeitig zu einem Gegenstand der Schulentwicklung zu machen ist, wobei es eine Angelegenheit aller Fachschaften ist, gemeinsame Standards (einen Leitfaden) für das Fachreferat zu erarbeiten. Diese Leitfäden werden den Schülerinnen und Schülern an vielen Beruflichen Oberschulen in Bayern via Internetauftritt der Schulen zugänglich gemacht.

Auch ist jede Schule dazu verpflichtet worden, eine organisatorisch sinnvolle zeitliche Abnahme der Fachreferate zu organisieren, gemeinsame Standards für Vorbereitungszeit, Dauer, inhaltliche und formale Anforderungen an den Vortrag, die Präsentation, das Handout und das Literaturverzeichnis nach wissenschaftlichen Anforderungen festzulegen sowie die Leistung in geeigneter Weise zu bewerten und zu dokumentieren. Alle anderen

Ausgestaltungen liegen im Ermessen der Fachschaften und der Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

III.4 Förderunterricht an Beruflichen Schulen aufgrund der Corona-Pandemie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an Beruflichen Schulen aller Art aufgrund der Corona-Pandemie ein klar geregelter Förderunterricht angeboten wird. Diese Forderung erstreckt sich ausdrücklich über alle Ausbildungsberufe. Nach Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Ausbildungsrichtungen stellt sich die Lage leider wie folgt dar: Durch die pandemiebedingten Lockdowns sind in den ersten beiden Ausbildungsjahren drastische Lernrückstände entstanden. Es fehlt sehr viel theoretischer Unterrichtsstoff, der nicht vermittelt werden konnte. Besonders problematisch ist dieses Defizit für junge Menschen nichtdeutscher Muttersprache, da gerade für sie das schulische und soziale Umfeld elementar wichtig ist, um sprachliche Barrieren abzubauen. In drastischer Weise kommt insbesondere für Schülerinnen und Schüler in beruflichen Ausbildungen hinzu, dass so gut wie kein praktischer und praxisbezogener Unterricht an den Schulen vor Ort stattfinden konnte. Ohne diese gezielte Förderung sehen wir in erheblichem Maße den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gefährdet. Diese unzureichende Ausbildung junger Menschen bringt sowohl individuelle als auch ökonomische Probleme mit sich. Unser Appell ist somit, flächendeckend spezifisch angepassten Förderunterricht für die unterschiedlichen Berufsschularten anzubieten, der sich an unterschiedlichen Beschulungsarten und Schulzeiten ausrichtet, vorzugsweise an Abenden, an Samstagen und in den Ferien. Außerhalb der Berufsschulen gab es an Regelschulen durchaus Fördermaßnahmen. Doch wäre diese Förderung gerade ausdrücklich in Beruflichen Schulen besonders angemessen, da die Wissenslücken in dieser wichtigen letzten Etappe schulischer Ausbildung hier nicht mehr in darauffolgenden Schuljahren ausgeglichen werden können.

Die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 waren entscheidend durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Um trotz der Beeinträchtigungen die Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler zu wahren, hat die Bayerische Staatsregierung unter dem Titel „gemeinsam.Brücken.bauen“ ein umfangreiches Förderprogramm aus schulischen und außerschulischen Förderangeboten zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler beschlossen. Um den Schülerinnen und Schülern in Bayern trotz der Corona-Einschränkungen beste Bildungschancen zu sichern, werden die Angebote zur individuellen Förderung an allen Schularten deutlich ausgebaut.

Diese ergänzen bzw. stärken auch etablierte Förderangebote wie z. B. die berufssprachliche Förderung für Schülerinnen und Schüler in den Fachklassen der Berufsschulen und Berufsfachschulen mit Flucht- bzw. Migrationsgeschichte.

Die Schulen erhalten hierzu weitere finanzielle Mittel für zusätzliches Personal, um die Schülerinnen und Schüler besser fördern zu können. Damit kann individueller auf die Bedürfnisse des Einzelnen eingegangen sowie die Binnendifferenzierung im Pflichtunterricht je nach Leistungsstand gestärkt werden. Auf diese Weise sind auch Gruppenteilungen im (Fach-) Unterricht möglich. Alternativ bzw. ergänzend können am Nachmittag zusätzliche Kurse angeboten werden. Der Fokus liegt dabei – je nach Schulart – auf den Kernfächern bzw. prüfungsrelevanten Inhalten und wo nötig auch auf der Vermittlung grundlegender Lern- und Arbeitsstrategien. Die Schulen erhalten hier bewusst Spielraum, den sie kreativ, pädagogisch attraktiv und an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientiert ausgestalten können. Gerade an berufsqualifizierenden beruflichen Schulen kann die zusätzliche Lernförderung auch für die Vermittlung, Wiederholung und Vertiefung fachpraktischer Ausbildungsinhalte genutzt werden.

Die Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS) bietet interessierten beruflichen Schulen weiterhin ein digitales Unterstützungsangebot für die Gestaltung eines passgenauen Förderprogrammes zum Ausgleich pandemie-bedingter Nachteile an. Mit einem zeitlich befristeten Gastzugang haben diese Schulen Zugriff auf die VIBOS-Bibliothek, die umfangreiches digitales Lernmaterial für alle Fächer der Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sozialwesen der Berufsoberschule beinhaltet. Die Materialien sind für das Selbststudium konzipiert, bieten aber auch vielfältige Möglichkeiten der Nutzung im Rahmen des Unterrichts sowie z. B. auch für die Arbeit im Kontext eines Tutoriums. Sie decken die Lehrplaninhalte des Vorkurses der BOS sowie der 12. Jahrgangsstufe BOS ab.

Des Weiteren wird das Tutorenprogramm „Schüler helfen Schülern“ auch im Schuljahr 2021/2022 fortgesetzt und bietet an allen beruflichen Schulen die Chance, zusätzliche Kräfte mit dem notwendigen fachlichen Hintergrund zu gewinnen. Zudem profitieren auch die Tutorinnen und Tutoren im Sinne des Ansatzes „Lernen durch Lehren“.

Die Schulen konnten mit der „Sommerschule 21“ – in der Regel in der ersten und letzten Sommerferienwoche – nachhaltige Akzente in den schulischen Kernbereichen setzen.

Für Schülerinnen und Schüler in Klassen der Berufsvorbereitung konnte zudem ein eigenes Unterstützungsangebot in Form eines zweiwöchigen Förderprogramms in den Sommerferien eingerichtet werden.

Für das Schuljahr 2021/2022 stehen darüber hinaus auch weiterhin Mittel für befristete Verträge mit Teamlehrkräften an der Beruflichen Oberschule zur Verfügung.

Das Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ ist auf die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 angelegt.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der 1. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2021/2022

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Klassenfahrten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium die Schulen zu kleineren Klassenfahrten, die zur Bildung beitragen wie z. B. Besuche von Museen und KZ-Gedenkstätten, auffordert. Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig getestet und viele sind bereits geimpft. Schulische Ausflüge tragen dazu bei, die Klassengemeinschaft zu stärken und auf spannende Weise Wissen zu vermitteln.

Es steht außer Frage, dass auch außerunterrichtliche Aktivitäten, die im Verlauf der COVID-19-Pandemie erheblich eingeschränkt werden mussten, wieder zunehmend an Bedeutung gewinnen müssen, sobald es die Infektionslage zulässt. Angereichert durch erlebnispädagogische Elemente können die Schülerinnen und Schüler dadurch Gemeinschaft und soziales Miteinander wieder neu erleben. Selbstverständlich bleibt insbesondere der soziale Wert von Exkursionen und Schülerfahrten für die gesamte Schulgemeinschaft unbestritten.

Der bestmögliche Gesundheitsschutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen besitzt jedoch gleichzeitig nach wie vor höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund enthält der in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ausgearbeitete Rahmenhygieneplan für Schulen ein Maßnahmenbündel, das laufend an die aktuelle pandemische Lage sowie neueste wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst wird. Ziel des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist es, durch das enge Sicherheitsnetz (insbesondere mit Impfungen, Tests und dem Tragen von Masken) durchgehenden Präsenzunterricht gewährleisten zu können. Wie aus Ziffer III. Nr. 15.3 des Rahmenhygieneplans hervorgeht, sind eintägige Veranstaltungen wie z. B. Museumsbesuche oder sonstige Exkursionen unter den im Rahmenhygieneplan genannten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Finden danach Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen allerdings selbstverständlich zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – wie etwa derzeit strenge Zugangsbeschränkungen für eine Vielzahl von Veranstaltungen oder Einrichtungen – beachtet werden. Die Entscheidung trifft hier aber die Schule vor Ort und kann dabei die Umstände vor Ort berücksichtigen.

Die weiterhin bestehende pandemische Lage gebietet unverändert Anlass zur Vorsicht und damit unausweichlich auch zur Minimierung vermeidbarer Kontakte in der gesamten Gesellschaft. Mit Blick auf die bayern- und deutschlandweite Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus wurden deshalb die Schulen mit kultusministeriellem Schreiben vom 05.01.2021 (Az. ZS.4-BS4363.2022/4) gebeten, geplante bzw. gebuchte mehrtägige Schülerfahrten bis zu den Osterferien abzusagen. Vor diesem Hintergrund kann derzeit seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch keine Aufforderung zu kleineren Klassenfahrten erfolgen; wie bereits dargelegt sind eintägige Exkursionen oder Veranstaltungen jedoch nach wie vor grundsätzlich zulässig.

1.2 Digitale „Hausmeisterin“ bzw. digitaler „Hausmeister“ für alle Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das StMUK für alle Schulen in Bayern einen digitalen „Hausmeister“ bzw. eine digitale „Hausmeisterin“ einstellt, um Lehrkräfte zu entlasten. Dadurch wird der Unterrichtsausfall möglichst gering gehalten und die Digitalisierung an den Schulen vorangebracht. Dies ist sinnvoll, da die digital affinen Lehrkräfte nicht mehr den Support für digitale Endgeräte – teilweise während des Unterrichts oder in ihren Freistunden – leisten müssen und folglich wieder mehr Zeit und Motivation für ihre pädagogischen Aufgaben haben. Außerdem liegt so die Entwicklung der Digitalisierung an der jeweiligen Schule in der Hand von Fachpersonal, wodurch eine sinnvoll strukturierte digitale Ausstattung und Entwicklung erreicht werden kann. Auch notwendige Updates und Neuerungen werden auf diese Weise zentral verwaltet und dem Kollegium und der Schülerschaft zeitnah mitgeteilt.

Selbstverständlich ist die zuverlässige Verfügbarkeit der schulischen IT-Ausstattung für einen gelingenden Unterricht unerlässlich. Dafür muss diese in regelmäßigen Abständen gewartet und gepflegt werden. Um die Schulen dabei gezielt zu unterstützen, arbeiten das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Kommunen in Bayern eng zusammen: Das Ministerium kümmert sich dabei um das Lehr- und Verwaltungspersonal und die Kommunen um den so genannten Schulaufwand. Zum Schulaufwand zählen die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage inklusive der schulischen IT-Ausstattung und deren technische Administration (= Verwaltung). Die Aufgabenzuständigkeit für die Administration der IT-Ausstattung an bayerischen Schulen liegt damit bei dem Schulaufwandsträger, z. B. bei der Stadt, beim Landkreis oder den privaten oder kirchlichen Schulträgern.

Der Freistaat unterstützt die Schulaufwandsträger bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben, auch für die Administration der schulischen IT-Ausstattung: Am 05.08.2021 ist ein Förderprogramm für die Administration der IT-Ausstattung in den Schulen angelaufen, das

von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern finanziert wird. Die Bundesrepublik stellt dafür zusätzlich zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (778 Mio. €) weitere 77,8 Mio. € für die Förderung der Administration der Schul-IT an die Schulaufwandsträger in Bayern bereit. Der Freistaat stockt diese Förderung um 78,4 Mio. € auf, auf insgesamt 156,2 Mio. €. Die beiden Förderprogramme, welche eng miteinander verknüpft sind, laufen von 2020 bis 2024.

Mit der neuen Administrationsförderung wurde im Vergleich mit anderen Förderprogrammen zur digitalen Schulausstattung auch ein neuer Förderbereich erschlossen und zwar die Förderung von Personalkosten.

Was bedeutet das genau?

Bisher kümmern sich an den Schulen viele „Systembetreuerinnen und Systembetreuer“ um die schulische IT-Ausstattung. Das sind Lehrkräfte, die neben ihrer Lehrtätigkeit diese Aufgabe übernehmen. Und das ist oftmals mit einigem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden.

Dabei ist zu beachten, dass die Lehrkräfte der pädagogischen Systembetreuung ihren Schwerpunkt in der Organisation und Koordination der schulischen IT-Ausstattung sowie in der Beratung zu deren sinnvollem Einsatz im Unterricht haben. Technische Aufgaben wie Wartung und Pflege oder die Weiterentwicklung oder der Support der Hard- und Software in der Schule gehören nur in geringem Umfang dazu.

Hier zeigt sich ein Problem im Schulalltag. Um dieses weitgehend zu vermeiden, hat der Freistaat Bayern bereits über ein anderes Landesförderprogramm (Masterplan BAYERN DIGITAL II) die Zeitkapazitäten für die Systembetreuerinnen und Systembetreuer mit neuen Stellen spürbar ausgebaut. Und zusätzlich setzt die neue Administrationsförderung vom 5. August 2021 genau an dieser Stelle an, um gezielt Unterstützung für die Verwaltung der Schul-IT zu leisten.

Dabei schafft sie ganz neue Möglichkeiten zur flexiblen Ausgestaltung der Verwaltung der schulischen IT-Ausstattung vor Ort. So können im Rahmen dieser Förderung zum Beispiel an externe Dienstleister wie IT-Firmen vor Ort oder in der Region bestimmte Verträge vergeben werden, damit diese dann die Wartung und Pflege der schulischen IT-Ausstattung übernehmen. Wie hoch dann der Bedarf an Personal für die Verwaltung der schulischen IT-Ausstattung ist, hängt natürlich von unterschiedlichen Faktoren vor Ort ab: So spielt zum Beispiel die Schulgröße eine erhebliche Rolle, so dass die nötigen Personalkapazitäten für die IT-Verwaltung nicht durch einen für alle Schulen gleich hohen Geldbetrag festgelegt werden können. Gerade für Schulaufwandsträger kleinerer Schulen kann ein lokaler Dienstleister auch von mehreren Schulen eines Schulaufwandsträgers gemeinsam genutzt werden. Ebenso kann der Aufbau schulübergreifender Unterstützungsangebote durch

kommunale Rechenzentren mit eigenem, spezialisiertem Personal eine funktionierende schulische IT-Ausstattung sicherstellen. Beides ist durch die oben beschriebene Administrationsförderung abgedeckt.

Der Umfang der Fördermittel von jährlich knapp 40 Mio. € bedeutet rechnerisch auf die Schule bezogen, dass bei einer angenommenen hälftigen Kostenteilung zwischen Freistaat und Schulaufwandsträger, rund 50 € pro Schülerin und Schüler für die Verwaltung der schulischen IT-Ausstattung zur Verfügung stehen. Für eine durchschnittliche Schule mit 600 Schülerinnen und Schülern sind damit 30.000 € verfügbar. Somit ist durch die Bayerische Administrationsförderung gewährleistet, dass jede Schule im notwendigen Umfang über den Schulaufwandsträger eine verlässliche Unterstützung für eine technische Verwaltung der Schul-IT erhält. Das kommt der beschriebenen Idee einer „digitalen Hausmeisterin“ bzw. eines „digitalen Hausmeisters“ schon sehr nahe.

Um diese Ideen gezielt in der Schule umsetzen zu können, ist es wichtig, dass Schule und Schulaufwandsträger eng zusammenarbeiten. Dann kann durch die finanzielle Unterstützung der Administrationsförderung und den damit verbundenen Erleichterungen in der Wartung und Pflege der Schul-IT die Konzentration der Lehrkräfte wieder mehr in die Unterrichtsvorbereitung und den Unterricht selbst fließen.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Zugang zu W-Seminaren mit religiösem Leitfach

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass W-Seminare mit religiösem Leitfach zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler anderer Religionslehren oder Konfessionslosen zugänglich gemacht werden. Wenn sich ein Anhänger einer anderen Religionslehre freiwillig dazu entscheidet, an einem W-Seminar einer bestimmten Konfession teilzunehmen, sollte ihm dies auch ermöglicht werden. Die Schülerschaft des Bezirks Oberbayern-Ost sieht in der aktuellen Regelung, die bspw. Schülerinnen und Schülern des Ethik-Unterrichts die Teilnahme an einem katholischen W-Seminar verbietet, eine Einschränkung der Religionsfreiheit. W-Seminare bestehen aus der Recherche zu einem wissenschaftlichen Thema und erfordern deshalb kein Grundwissen, es ist die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler also lediglich darauf hinzuweisen, dass diese Recherchearbeit sich intensiv mit einer anderen Konfession auseinandersetzt.

Die Beschränkung des Zugangs zu W-Seminaren mit dem Leitfach Katholische oder Evangelische Religionslehre auf Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht besuchen und in der Regel dem betreffenden Bekenntnis angehören, stellt keine Einschränkung der Religionsfreiheit dar.

Ganz allgemein schützt die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1,2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG], Art. 107 Verfassung des Freistaates Bayern [BV]) das Recht, einen oder keinen Glauben zu haben, diesen beziehungsweise dies zu äußern und sein Leben danach auszurichten. Im Bereich der Schule ist der Religionsunterricht ein Mittel zur Entfaltung der positiven Religionsfreiheit. Gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist er ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen. Dieser Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt den Schülerinnen und Schülern, die dem betreffenden Bekenntnis angehören, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Dadurch unterscheidet sich der Religionsunterricht von allen anderen, rein staatlich verantworteten Fächern. Gleichzeitig besteht aber auch für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 GG, Art. 137 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 46 Abs. 4 BayEUG). Dadurch ist die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowohl in ihrer positiven Komponente – Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses – als auch in ihrer negativen Komponente – Möglichkeit zur Abmeldung vom Religionsunterricht – gewährleistet.

In den W-Seminaren mit dem Leitfach Katholische oder Evangelische Religionslehre setzt sich die beschriebene konfessionelle Ausrichtung des Religionsunterrichts fort. Die

betreffenden W-Seminare stehen folgerichtig Schülerinnen und Schülern offen, die in Ausübung ihrer positiven Religionsfreiheit am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich in Ausübung ihrer negativen Religionsfreiheit gegen den Religionsunterricht entscheiden, nehmen auch nicht am entsprechenden W-Seminar teil. Die Religionsfreiheit ist auch hier in ihrer positiven wie in ihrer negativen Ausprägung gewahrt. Die Nichtzulassung von Schülerinnen und Schülern, die an keinem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, zum konfessionell geprägten W-Seminar des entsprechenden Leitfachs Katholische oder Evangelische Religionslehre ist keine Einschränkung der Religionsfreiheit dieser Schülerinnen und Schüler, sondern vielmehr gerade Folge deren Ausübung.

III. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

III.1 Verlängerung Prüfungszeit Abschlussprüfung FOSBOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Arbeitszeit der Abschlussprüfung in den Profulfächern um 30 Minuten erhöht wird. In Mathematik NT soll diese Zeit auf jeweils 15 Minuten für beide Teile aufgeteilt werden. Die Anzahl und das Anforderungsniveau der Aufgaben müssen allerdings gleichbleiben, da das Verhältnis momentan disparat ist. Die Prüfungszeit in Profulfächern wie Gesundheit und Pädagogik/Psychologie ist zu knapp bemessen und erschwert es den Schülerinnen und Schülern, ihre Antworten korrekt und umfassend auszuformulieren. Der Schreibaufwand ist erheblich größer als im Vergleich zur Deutschabschlussprüfung, welche mehr Bearbeitungszeit gewährt. Außerdem ist die Mathematik NT Abschlussprüfung zeitlich unausgewogen.

In der Tat muss die Ausgewogenheit von Bearbeitungszeit und Schreibaufwand in den unterschiedlichen Prüfungsfächern immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Diese Anregung wird gerne aufgenommen. Die Verlängerung der Arbeitszeit bei den FOSBOS Abschlussprüfungen 2021 von z. B. 30 Minuten in den Profulfächern war ausschließlich durch die pandemiebedingte Sondersituation begründet. Das Prüfungsgeschehen konnte dadurch vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen entzerrt werden. Grundsätzlich besteht die Leistung bei Prüfungen selbstverständlich auch darin, in einer begrenzten Bearbeitungszeit die gestellten Aufgaben zu lösen. Ziel der FOSBOS ist die Vermittlung der notwendigen Kompetenzen, um ein Studium oder eine Berufsausbildung erfolgreich zu absolvieren. Hierfür ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler an FOSBOS in Prüfungssituationen ein gutes Zeitmanagement entwickeln. Durch die Leistungsnachweise im Jahresfortgang und eine intensive Prüfungsvorbereitung durch die Lehrkräfte werden die Schülerinnen und Schüler an FOSBOS schrittweise an die herausfordernde Situation in den Abschlussprüfungen herangeführt. Gleichzeitig wird Schülerinnen und Schülern bei Problemen mit dem Zeitmanagement in Prüfungssituationen empfohlen, frühzeitig Kontakt mit den jeweiligen Fachlehrkräften und/oder der Klassenleitung zu suchen, um gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.

III.2 Abschlussprüfungen an FOSBOS entzerren

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Abiturprüfungen an der FOSBOS an einem Donnerstag und Freitag sowie dem darauffolgenden Montag und Dienstag stattfinden. Die hohe Dichte von vier Abschlussprüfungen innerhalb von fünf Tagen erschwert das Erzielen der Bestleistung an allen vier Prüfungstagen. Unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen von Hochschulen, der benötigten Zeit zur Korrektur und der nicht gewünschten Reduzierung vieler Schultage wäre die dauerhafte Wahl eines Donnerstags und eines Freitags für Deutsch und Englisch sowie dem darauffolgenden Montag und

Dienstag für Mathematik und das 4. Prüfungsfach ratsam. Bereits in den vergangenen Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 hat sich die organisatorische Durchführbarkeit der Prüfungen innerhalb dieses Zeitraums durch die Verschiebung der Prüfungstermine als Folge der Corona-Pandemie gezeigt. Somit wären die Bedenken, welche am 20.02.2020 innerhalb der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2018/2019 im Punkt III.1 (Prüfungszeitraum Fachabitur FOS/BOS) angebracht wurden, nicht gerechtfertigt. Das Belegen von externen Prüfungsräumen über ein Wochenende hinweg ist nur in einer Minderheit von Fällen nicht realisierbar und könnte durch frühzeitige Reservierung gelöst werden. Außerdem hat das Schuljahr 2020/2021 gezeigt, dass auch Klassenzimmer als Prüfungsräume zur Verfügung stehen.

Im Dialog mit den Schulen und den Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule wurden mittlerweile Möglichkeiten entwickelt, um die Termine der Abschlussprüfungen an den FOSBOS zu entzerren. Dies kann ab den FOSBOS Abschlussprüfungen 2023 umgesetzt werden: Die Prüfungstermine wurden nun so gewählt, dass in der Mitte des Prüfungszeitraums ein Wochenende liegt.

Die Prüfungstermine der Abschlussprüfungen 2023 können folgenden Bekanntmachungen des Staatsministeriums entnommen werden:

- BayMBL. 2021 Nr. 683 vom 22. September 2021 für die FOSBOS Abiturprüfung 2023,
- BayMBL. 2021 Nr. 684 vom 22. September 2021 für die FOSBOS Fachabiturprüfung 2023.

Die genannten Bekanntmachungen sind im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.verkuendung-bayern.de/>

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der 1. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2021/2022

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Klassenfahrten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium die Schulen zu kleineren Klassenfahrten, die zur Bildung beitragen wie z. B. Besuche von Museen und KZ-Gedenkstätten, auffordert. Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig getestet und viele sind bereits geimpft. Schulische Ausflüge tragen dazu bei, die Klassengemeinschaft zu stärken und auf spannende Weise Wissen zu vermitteln.

Es steht außer Frage, dass auch außerunterrichtliche Aktivitäten, die im Verlauf der COVID-19-Pandemie erheblich eingeschränkt werden mussten, wieder zunehmend an Bedeutung gewinnen müssen, sobald es die Infektionslage zulässt. Angereichert durch erlebnispädagogische Elemente können die Schülerinnen und Schüler dadurch Gemeinschaft und soziales Miteinander wieder neu erleben. Selbstverständlich bleibt insbesondere der soziale Wert von Exkursionen und Schülerfahrten für die gesamte Schulgemeinschaft unbestritten.

Der bestmögliche Gesundheitsschutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen besitzt jedoch gleichzeitig nach wie vor höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund enthält der in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ausgearbeitete Rahmenhygieneplan für Schulen ein Maßnahmenbündel, das laufend an die aktuelle pandemische Lage sowie neueste wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst wird. Ziel des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist es, durch das enge Sicherheitsnetz (insbesondere mit Impfungen, Tests und dem Tragen von Masken) durchgehenden Präsenzunterricht gewährleisten zu können. Wie aus Ziffer III. Nr. 15.3 des Rahmenhygieneplans hervorgeht, sind eintägige Veranstaltungen wie z. B. Museumsbesuche oder sonstige Exkursionen unter den im Rahmenhygieneplan genannten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Finden danach Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen allerdings selbstverständlich zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – wie etwa derzeit strenge Zugangsbeschränkungen für eine Vielzahl von Veranstaltungen oder Einrichtungen – beachtet werden. Die Entscheidung trifft hier aber die Schule vor Ort und kann dabei die Umstände vor Ort berücksichtigen.

Die weiterhin bestehende pandemische Lage gebietet unverändert Anlass zur Vorsicht und damit unausweichlich auch zur Minimierung vermeidbarer Kontakte in der gesamten Gesellschaft. Mit Blick auf die bayern- und deutschlandweite Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus wurden deshalb die Schulen mit kultusministeriellem Schreiben vom 05.01.2021 (Az. ZS.4-BS4363.2022/4) gebeten, geplante bzw. gebuchte mehrtägige Schülerfahrten bis zu den Osterferien abzusagen. Vor diesem Hintergrund kann derzeit seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch keine Aufforderung zu kleineren Klassenfahrten erfolgen; wie bereits dargelegt sind eintägige Exkursionen oder Veranstaltungen jedoch nach wie vor grundsätzlich zulässig.

1.2 Digitale „Hausmeisterin“ bzw. digitaler „Hausmeister“ für alle Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das StMUK für alle Schulen in Bayern einen digitalen „Hausmeister“ bzw. eine digitale „Hausmeisterin“ einstellt, um Lehrkräfte zu entlasten. Dadurch wird der Unterrichtsausfall möglichst gering gehalten und die Digitalisierung an den Schulen vorangebracht. Dies ist sinnvoll, da die digital affinen Lehrkräfte nicht mehr den Support für digitale Endgeräte – teilweise während des Unterrichts oder in ihren Freistunden – leisten müssen und folglich wieder mehr Zeit und Motivation für ihre pädagogischen Aufgaben haben. Außerdem liegt so die Entwicklung der Digitalisierung an der jeweiligen Schule in der Hand von Fachpersonal, wodurch eine sinnvoll strukturierte digitale Ausstattung und Entwicklung erreicht werden kann. Auch notwendige Updates und Neuerungen werden auf diese Weise zentral verwaltet und dem Kollegium und der Schülerschaft zeitnah mitgeteilt.

Selbstverständlich ist die zuverlässige Verfügbarkeit der schulischen IT-Ausstattung für einen gelingenden Unterricht unerlässlich. Dafür muss diese in regelmäßigen Abständen gewartet und gepflegt werden. Um die Schulen dabei gezielt zu unterstützen, arbeiten das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Kommunen in Bayern eng zusammen: Das Ministerium kümmert sich dabei um das Lehr- und Verwaltungspersonal und die Kommunen um den so genannten Schulaufwand. Zum Schulaufwand zählen die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage inklusive der schulischen IT-Ausstattung und deren technische Administration (= Verwaltung). Die Aufgabenzuständigkeit für die Administration der IT-Ausstattung an bayerischen Schulen liegt damit bei dem Schulaufwandsträger, z. B. bei der Stadt, beim Landkreis oder den privaten oder kirchlichen Schulträgern.

Der Freistaat unterstützt die Schulaufwandsträger bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben, auch für die Administration der schulischen IT-Ausstattung: Am 05.08.2021 ist ein Förderprogramm für die Administration der IT-Ausstattung in den Schulen angelaufen, das

von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern finanziert wird. Die Bundesrepublik stellt dafür zusätzlich zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (778 Mio. €) weitere 77,8 Mio. € für die Förderung der Administration der Schul-IT an die Schulaufwandsträger in Bayern bereit. Der Freistaat stockt diese Förderung um 78,4 Mio. € auf, auf insgesamt 156,2 Mio. €. Die beiden Förderprogramme, welche eng miteinander verknüpft sind, laufen von 2020 bis 2024.

Mit der neuen Administrationsförderung wurde im Vergleich mit anderen Förderprogrammen zur digitalen Schulausstattung auch ein neuer Förderbereich erschlossen und zwar die Förderung von Personalkosten.

Was bedeutet das genau?

Bisher kümmern sich an den Schulen viele „Systembetreuerinnen und Systembetreuer“ um die schulische IT-Ausstattung. Das sind Lehrkräfte, die neben ihrer Lehrtätigkeit diese Aufgabe übernehmen. Und das ist oftmals mit einigem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden.

Dabei ist zu beachten, dass die Lehrkräfte der pädagogischen Systembetreuung ihren Schwerpunkt in der Organisation und Koordination der schulischen IT-Ausstattung sowie in der Beratung zu deren sinnvollem Einsatz im Unterricht haben. Technische Aufgaben wie Wartung und Pflege oder die Weiterentwicklung oder der Support der Hard- und Software in der Schule gehören nur in geringem Umfang dazu.

Hier zeigt sich ein Problem im Schulalltag. Um dieses weitgehend zu vermeiden, hat der Freistaat Bayern bereits über ein anderes Landesförderprogramm (Masterplan BAYERN DIGITAL II) die Zeitkapazitäten für die Systembetreuerinnen und Systembetreuer mit neuen Stellen spürbar ausgebaut. Und zusätzlich setzt die neue Administrationsförderung vom 5. August 2021 genau an dieser Stelle an, um gezielt Unterstützung für die Verwaltung der Schul-IT zu leisten.

Dabei schafft sie ganz neue Möglichkeiten zur flexiblen Ausgestaltung der Verwaltung der schulischen IT-Ausstattung vor Ort. So können im Rahmen dieser Förderung zum Beispiel an externe Dienstleister wie IT-Firmen vor Ort oder in der Region bestimmte Verträge vergeben werden, damit diese dann die Wartung und Pflege der schulischen IT-Ausstattung übernehmen. Wie hoch dann der Bedarf an Personal für die Verwaltung der schulischen IT-Ausstattung ist, hängt natürlich von unterschiedlichen Faktoren vor Ort ab: So spielt zum Beispiel die Schulgröße eine erhebliche Rolle, so dass die nötigen Personalkapazitäten für die IT-Verwaltung nicht durch einen für alle Schulen gleich hohen Geldbetrag festgelegt werden können. Gerade für Schulaufwandsträger kleinerer Schulen kann ein lokaler Dienstleister auch von mehreren Schulen eines Schulaufwandsträgers gemeinsam genutzt werden. Ebenso kann der Aufbau schulübergreifender Unterstützungsangebote durch

kommunale Rechenzentren mit eigenem, spezialisiertem Personal eine funktionierende schulische IT-Ausstattung sicherstellen. Beides ist durch die oben beschriebene Administrationsförderung abgedeckt.

Der Umfang der Fördermittel von jährlich knapp 40 Mio. € bedeutet rechnerisch auf die Schule bezogen, dass bei einer angenommenen hälftigen Kostenteilung zwischen Freistaat und Schulaufwandsträger, rund 50 € pro Schülerin und Schüler für die Verwaltung der schulischen IT-Ausstattung zur Verfügung stehen. Für eine durchschnittliche Schule mit 600 Schülerinnen und Schülern sind damit 30.000 € verfügbar. Somit ist durch die Bayerische Administrationsförderung gewährleistet, dass jede Schule im notwendigen Umfang über den Schulaufwandsträger eine verlässliche Unterstützung für eine technische Verwaltung der Schul-IT erhält. Das kommt der beschriebenen Idee einer „digitalen Hausmeisterin“ bzw. eines „digitalen Hausmeisters“ schon sehr nahe.

Um diese Ideen gezielt in der Schule umsetzen zu können, ist es wichtig, dass Schule und Schulaufwandsträger eng zusammenarbeiten. Dann kann durch die finanzielle Unterstützung der Administrationsförderung und den damit verbundenen Erleichterungen in der Wartung und Pflege der Schul-IT die Konzentration der Lehrkräfte wieder mehr in die Unterrichtsvorbereitung und den Unterricht selbst fließen.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Zugang zu W-Seminaren mit religiösem Leitfach

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass W-Seminare mit religiösem Leitfach zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler anderer Religionslehren oder Konfessionslosen zugänglich gemacht werden. Wenn sich ein Anhänger einer anderen Religionslehre freiwillig dazu entscheidet, an einem W-Seminar einer bestimmten Konfession teilzunehmen, sollte ihm dies auch ermöglicht werden. Die Schülerschaft des Bezirks Oberbayern-Ost sieht in der aktuellen Regelung, die bspw. Schülerinnen und Schülern des Ethik-Unterrichts die Teilnahme an einem katholischen W-Seminar verbietet, eine Einschränkung der Religionsfreiheit. W-Seminare bestehen aus der Recherche zu einem wissenschaftlichen Thema und erfordern deshalb kein Grundwissen, es ist die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler also lediglich darauf hinzuweisen, dass diese Recherchearbeit sich intensiv mit einer anderen Konfession auseinandersetzt.

Die Beschränkung des Zugangs zu W-Seminaren mit dem Leitfach Katholische oder Evangelische Religionslehre auf Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht besuchen und in der Regel dem betreffenden Bekenntnis angehören, stellt keine Einschränkung der Religionsfreiheit dar.

Ganz allgemein schützt die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1,2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG], Art. 107 Verfassung des Freistaates Bayern [BV]) das Recht, einen oder keinen Glauben zu haben, diesen beziehungsweise dies zu äußern und sein Leben danach auszurichten. Im Bereich der Schule ist der Religionsunterricht ein Mittel zur Entfaltung der positiven Religionsfreiheit. Gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist er ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen. Dieser Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt den Schülerinnen und Schülern, die dem betreffenden Bekenntnis angehören, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Dadurch unterscheidet sich der Religionsunterricht von allen anderen, rein staatlich verantworteten Fächern. Gleichzeitig besteht aber auch für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 GG, Art. 137 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 46 Abs. 4 BayEUG). Dadurch ist die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowohl in ihrer positiven Komponente – Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses – als auch in ihrer negativen Komponente – Möglichkeit zur Abmeldung vom Religionsunterricht – gewährleistet.

In den W-Seminaren mit dem Leitfach Katholische oder Evangelische Religionslehre setzt sich die beschriebene konfessionelle Ausrichtung des Religionsunterrichts fort. Die

betreffenden W-Seminare stehen folgerichtig Schülerinnen und Schülern offen, die in Ausübung ihrer positiven Religionsfreiheit am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich in Ausübung ihrer negativen Religionsfreiheit gegen den Religionsunterricht entscheiden, nehmen auch nicht am entsprechenden W-Seminar teil. Die Religionsfreiheit ist auch hier in ihrer positiven wie in ihrer negativen Ausprägung gewahrt. Die Nichtzulassung von Schülerinnen und Schülern, die an keinem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, zum konfessionell geprägten W-Seminar des entsprechenden Leitfachs Katholische oder Evangelische Religionslehre ist keine Einschränkung der Religionsfreiheit dieser Schülerinnen und Schüler, sondern vielmehr gerade Folge deren Ausübung.

III. Beschlüsse bezüglich der Beruflichen Schulen

III.1 Verlängerung Prüfungszeit Abschlussprüfung FOSBOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Arbeitszeit der Abschlussprüfung in den Profulfächern um 30 Minuten erhöht wird. In Mathematik NT soll diese Zeit auf jeweils 15 Minuten für beide Teile aufgeteilt werden. Die Anzahl und das Anforderungsniveau der Aufgaben müssen allerdings gleichbleiben, da das Verhältnis momentan disparat ist. Die Prüfungszeit in Profulfächern wie Gesundheit und Pädagogik/Psychologie ist zu knapp bemessen und erschwert es den Schülerinnen und Schülern, ihre Antworten korrekt und umfassend auszuformulieren. Der Schreibaufwand ist erheblich größer als im Vergleich zur Deutschabschlussprüfung, welche mehr Bearbeitungszeit gewährt. Außerdem ist die Mathematik NT Abschlussprüfung zeitlich unausgewogen.

In der Tat muss die Ausgewogenheit von Bearbeitungszeit und Schreibaufwand in den unterschiedlichen Prüfungsfächern immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Diese Anregung wird gerne aufgenommen. Die Verlängerung der Arbeitszeit bei den FOSBOS Abschlussprüfungen 2021 von z. B. 30 Minuten in den Profulfächern war ausschließlich durch die pandemiebedingte Sondersituation begründet. Das Prüfungsgeschehen konnte dadurch vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen entzerrt werden. Grundsätzlich besteht die Leistung bei Prüfungen selbstverständlich auch darin, in einer begrenzten Bearbeitungszeit die gestellten Aufgaben zu lösen. Ziel der FOSBOS ist die Vermittlung der notwendigen Kompetenzen, um ein Studium oder eine Berufsausbildung erfolgreich zu absolvieren. Hierfür ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler an FOSBOS in Prüfungssituationen ein gutes Zeitmanagement entwickeln. Durch die Leistungsnachweise im Jahresfortgang und eine intensive Prüfungsvorbereitung durch die Lehrkräfte werden die Schülerinnen und Schüler an FOSBOS schrittweise an die herausfordernde Situation in den Abschlussprüfungen herangeführt. Gleichzeitig wird Schülerinnen und Schülern bei Problemen mit dem Zeitmanagement in Prüfungssituationen empfohlen, frühzeitig Kontakt mit den jeweiligen Fachlehrkräften und/oder der Klassenleitung zu suchen, um gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.

III.2 Abschlussprüfungen an FOSBOS entzerren

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Abiturprüfungen an der FOSBOS an einem Donnerstag und Freitag sowie dem darauffolgenden Montag und Dienstag stattfinden. Die hohe Dichte von vier Abschlussprüfungen innerhalb von fünf Tagen erschwert das Erzielen der Bestleistung an allen vier Prüfungstagen. Unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen von Hochschulen, der benötigten Zeit zur Korrektur und der nicht gewünschten Reduzierung vieler Schultage wäre die dauerhafte Wahl eines Donnerstags und eines Freitags für Deutsch und Englisch sowie dem darauffolgenden Montag und

Dienstag für Mathematik und das 4. Prüfungsfach ratsam. Bereits in den vergangenen Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 hat sich die organisatorische Durchführbarkeit der Prüfungen innerhalb dieses Zeitraums durch die Verschiebung der Prüfungstermine als Folge der Corona-Pandemie gezeigt. Somit wären die Bedenken, welche am 20.02.2020 innerhalb der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2018/2019 im Punkt III.1 (Prüfungszeitraum Fachabitur FOS/BOS) angebracht wurden, nicht gerechtfertigt. Das Belegen von externen Prüfungsräumen über ein Wochenende hinweg ist nur in einer Minderheit von Fällen nicht realisierbar und könnte durch frühzeitige Reservierung gelöst werden. Außerdem hat das Schuljahr 2020/2021 gezeigt, dass auch Klassenzimmer als Prüfungsräume zur Verfügung stehen.

Im Dialog mit den Schulen und den Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule wurden mittlerweile Möglichkeiten entwickelt, um die Termine der Abschlussprüfungen an den FOSBOS zu entzerren. Dies kann ab den FOSBOS Abschlussprüfungen 2023 umgesetzt werden: Die Prüfungstermine wurden nun so gewählt, dass in der Mitte des Prüfungszeitraums ein Wochenende liegt.

Die Prüfungstermine der Abschlussprüfungen 2023 können folgenden Bekanntmachungen des Staatsministeriums entnommen werden:

- BayMBL. 2021 Nr. 683 vom 22. September 2021 für die FOSBOS Abiturprüfung 2023,
- BayMBL. 2021 Nr. 684 vom 22. September 2021 für die FOSBOS Fachabiturprüfung 2023.

Die genannten Bekanntmachungen sind im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.verkuendung-bayern.de/>

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Unterricht
zu den Beschlüssen der zweiten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2021/2022

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Erste-Hilfe-Kurs

Die Landesschülerkonferenz fordert einen verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurs an jeder Schule unabhängig von der Schulform. Ein medizinischer Grundkurs ist in den heutigen Zeiten unerlässlich.

Erste Hilfe leisten zu können, ist eine Alltagskompetenz, die jeden Heranwachsenden in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt: Zu wissen, was im Ernstfall zu tun ist, gibt Sicherheit. Durch die Einübung konkreter Maßnahmen in Notfällen können gerade im Bereich der Ersten Hilfe auch Tugenden wie Hilfsbereitschaft und Verantwortungsgefühl erworben und sukzessive gefestigt werden. Damit leistet die Auseinandersetzung mit Themen der Ersten Hilfe neben ihrem primären Ziel der Hilfe in Notfällen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Werteerziehung der Schülerinnen und Schüler.

Dem Staatsministerium ist es daher ein besonderes Anliegen, sowohl der Ersten Hilfe als auch den lebensrettenden Sofortmaßnahmen den angemessenen Stellenwert angedeihen zu lassen.

Bereits seit 1997 hat die Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal während ihrer/seiner Schulzeit die Möglichkeit erhält, an einer Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen (Zielgruppe: v. a. Schülerinnen und Schüler der Jgst. 8 bis 10).

Über die Forderung der Landesschülerkonferenz hinaus sieht das neue Konzept des Staatsministeriums zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in den bayerischen Schulen, das mit Bekanntmachung vom 23. Juni 2019 Az. V.8/BS4402.44/41/2 „Ausbildung von Schülerinnen und Schüler in Erster Hilfe“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2019-249/>) veröffentlicht wurde, zusätzlich u. a. vor, dass unabhängig von der Grundausbildung in Erster Hilfe, die weiterhin ab Jahrgangsstufe 7/8 angeboten werden soll, alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7/8 im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten sollen, in speziellen Modulen Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen,

sodass bei Verlassen der Schule mehrfach die Herz-Druck-Massage praktiziert werden konnte.

Dem Anliegen der Landesschülerkonferenz wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

I.2 Maskenpflicht

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Maskenpflicht im Unterricht innerhalb des Klassenzimmers (Fachraumes) abgeschafft wird. Es finden wöchentlich drei oder mehr Tests pro Klasse statt, sodass sofort auf jegliches Infektionsgeschehen reagiert werden kann. Aufgrund sinkender Infektionszahlen mit Omikron und stabilen Belegungszahlen auf den Intensivstationen sowie den guten Hygienekonzepten der Schulen (z. B. Luftfilter) und der zahlreich geimpften und genesenen Schülerinnen und Schüler wären dies zahlreiche Argumente, die für eine Abschaffung der Maskenpflicht sprechen.

Die Maskenpflicht gilt seit dem 2. April 2022 nicht mehr in staatlichen Schulen. Die Rechtsgrundlage für eine allgemeine Maskenpflicht, u. a. in staatlichen Schulen, die bislang im IfSG geregelt war, ist entfallen. In Privatschulen kann eine Maskenpflicht ggfs. von der Schulleitung weiterhin angeordnet werden.

Vor allem die Kommunikation im Unterricht ist durch das Ende der Maskenpflicht sicherlich wieder einfacher und lebendiger geworden. Vorsichtshalber empfehlen wir aber in Innenräumen und vor allem dort, wo sich viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte auf recht engem Raum begegnen (z. B. auf den Gängen vor und nach dem Unterricht oder auf dem Weg in den Pausenhof) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Masken können sehr effizient vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt schützen.

Ob künftig nochmals eine Maskenpflicht geregelt wird, hängt auch davon ab, ob der Bayerische Landtag evtl. bei einer Verschärfung der Pandemielage den Beschluss fasst, dass einzelne oder mehrere Gebiete in Bayern als sogenannte Corona-„Hotspots“ angesehen werden müssen und eine Maskenpflicht deshalb in den Schulen wieder erforderlich ist. Möglich ist die Anordnung einer Maskenpflicht auch durch das zuständige Gesundheitsamt, etwa wenn sich in einer Schule eine besonders intensive Corona-Krankheitswelle entwickelt. Leider ist es aktuell noch nicht vorhersehbar, z. B. ob im Herbst eine neue Corona-Variante auf uns zukommt. Für den aktuellen Zeitpunkt ist die Forderung der Landesschülerkonferenz nach dem Wegfall der Maskenpflicht jedenfalls erfüllt.

I.3 Bayernweit einheitliche Informationsstruktur

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es bayernweit und über alle Schularten hinweg eine genormte Informationsstruktur betreffend der Erreichbarkeit der staatlichen Schulberatungsstellen, Seelsorgenummern und weiteren Hilfestellungen, welche Schülerinnen und Schüler im Laufe ihrer schulischen Entwicklung ggf. in Anspruch nehmen können, geben soll. Denn im Rahmen einer entsprechenden Erhebung kristallisierte sich heraus, dass es hierbei große Unterschiede einzelner Schulen und, daraus resultierend, auch Nachteile für betroffene Schülerinnen und Schüler gibt. Die Brisanz der durch COVID-19 verstärkten Problematik, welche sich tagtäglich in den Medien widerspiegelt, erfordert deshalb zeitnahen Handlungsbedarf.

Schülerinnen und Schüler, die z. B. psychischen Stress bzw. eine persönliche Krise erleben oder sich wegen Lernschwierigkeiten bzw. zu ihrer Schullaufbahn beraten lassen möchten, können sich an jeder staatlichen Schule an die zuständige Beratungslehrkraft und an die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen als Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung wenden. Diese beraten und begleiten euch und vermitteln ggf. weitere (außerschulische) Hilfe- und Therapieangebote. Die Beratung kann bei Bedarf auch in Form einer Videokonferenz erfolgen.

Durch das neutrale und kostenlose Angebot der Staatlichen Schulberatung werden niederschwellige Unterstützungsmöglichkeiten für die gesamte Schulgemeinschaft in allen Schularten direkt vor Ort gewährleistet.

Bei komplexen Beratungsanliegen, die über die einzelne Schule hinausgehen, unterstützen an neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) besonders erfahrene Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen.

Neben den Beratungsmöglichkeiten durch die Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen und Beratungslehrkräften stehen auch Verbindungslehrkräfte und an einigen Schulen auch staatliche Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sowie Fachkräfte für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) mit unterschiedlichen Unterstützungsangeboten zur Verfügung. Auf der Homepage eurer Schule findet ihr eure Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Sprechzeiten angegeben.

Auch innerhalb des Internetauftritts der Staatlichen Schulberatung wird neben Informationen zu Unterstützungsangeboten und unterschiedlichen Beratungsanlässen auf diverse schulische wie außerschulische Ansprechpartner verwiesen (www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html).

Zudem wurden alle staatlichen Schulen im Rahmen des 10-Punkte-Programms zur Aufklärung über Depressionen und Angststörungen an Schulen seitens des Kultusministeriums im November 2019 darum gebeten, eine Übersicht von innerschulischen und außerschulischen Ansprechpartnern und Hilfsangeboten in der Region auf der jeweiligen Schulhomepage zu veröffentlichen, sodass Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte einen einfachen Zugang zu den Kontakten der regionalen Unterstützungsangebote haben. Die Schulen werden regelmäßig darauf hingewiesen, diese Übersicht zu aktualisieren. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen die Schulen dabei.

I.4 Aufhebung der Notengebung im Sportunterricht

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass im Sportunterricht der Unter- und Mittelstufe an den Schulen in Bayern keine Noten mehr vergeben werden. Im Vordergrund des Sportunterrichtes soll die Bewegung und der Spaß am Sport stehen und nicht der aus den Noten resultierende Leistungsdruck.

Durch die bereits bestehenden hohen Leistungsansprüche in den anderen Fächern sollten die Schülerinnen und Schüler zumindest vom Leistungsdruck im Fach Sport befreit werden.

Weiterhin ist auch die Gleichberechtigung bei der Notengebung im Gegensatz zu den anderen Fächern nicht im selben Maße gegeben, da die körperliche Beschaffenheit hier den größten Einfluss auf die Leistung und die daraus resultierende Note hat. Außerdem soll der Sportunterricht die Schülerinnen und Schüler zum Sporttreiben anregen und ihnen nicht durch den Prüfungs- und Leistungsdruck die Freude daran nehmen.

Mit diesem Antrag soll nur die Notengebung, nicht jedoch die Information über den Leistungsstand für die Unter- und Mittelstufe entfallen, denn genau in diesen Jahren beinhaltet der Sportunterricht hauptsächlich die Freude an der Bewegung und die sozialen Aspekte, wohingegen der Sportunterricht in der Oberstufe auch mehr aus den wissenschaftlichen Aspekten des Sportes besteht. Mit Information über den Leistungsstand ist eine Rückmeldung der Lehrkraft gemeint, die jedoch im Gegensatz zur Notengebung nicht im Zeugnis aufgeführt wird und nicht numerisch eingeordnet wird.

Dieser Antrag sieht ausdrücklich nicht die inhaltliche Veränderung des Lehrplans vor, sondern nur die Annullierung der Notengebung in der Unter- und Mittelstufe.

Leistungserhebungen und Schulnoten stellen für Schülerinnen und Schüler eine wertvolle Rückmeldung über den Lernstand und einen eventuell bestehenden Förderbedarf dar. Somit können sie einen ganz wesentlichen Beitrag zur Motivation der Schülerinnen und Schüler

leisten. Im Fach Sport kommt dabei den unterrichtenden Lehrkräften entgegen, dass ihnen mit dem Status des Faches Sport als Nicht-Vorrückungsfach ein weiter pädagogischer Freiraum auch hinsichtlich der Leistungsbewertung überantwortet ist. Damit muss die der Notengebung zugrundeliegende Perspektive „Leistung“ weitaus weniger den Sportunterricht dominieren. Vielmehr können die Sportlehrkräfte in ihrer pädagogischen Verantwortung dem zugrundeliegenden Gedanken, auch weniger sportaffinen Schülerinnen und Schülern einen Bezug zum Sport zu eröffnen, dahingehend Rechnung tragen, dass sie z. B. über die Form und Anzahl der Leistungserhebungen entscheiden und bei der Bewertung der praktischen Leistungserhebungen auch individuelle Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (z. B. Größe, Gewicht, Konstitution), ihre Leistungsbereitschaft, ihren Leistungswillen und ihren Leistungsfortschritt in pädagogisch angemessener Weise berücksichtigen können. Dadurch wird u. a. dem zentralen Grundanliegen des Sportunterrichts Rechnung getragen, auch den dem Sport weniger zugewandten Schülerinnen und Schülern Freude am Sporttreiben zu vermitteln und sie dauerhaft über die Schulzeit hinaus für sportliches Handeln zu motivieren.

1.5 Anpassung des Verweissystems in Hilfsmitteln

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, die Haftmarker in den Formelsammlungen beschriften zu dürfen. Da die Formelsammlungen sehr komplex und umfassend sind und in Leistungsnachweisen die Zeit immer sehr drängt, wäre eine Beschriftung der Haftmarker in den Formelsammlungen sehr erstrebenswert. Dies würde zu einer viel besseren Orientierung während der Leistungsnachweise führen. Man würde sich hier nur auf die Oberbegriffe der Themen beschränken und diese Beschriftungen auf keinen Fall als „Spicker“ ansehen. Dies kann zu jeder Zeit von der Lehrkraft überprüft werden.

Die Verwendung von Hilfsmitteln in schriftlichen Leistungsnachweisen, also auch von Formelsammlungen bzw. der Merkhilfe, regelt die Bekanntmachung des Staatsministeriums „Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs“ vom 07.06.2011 (KWMBI S. 129). Konkret heißt es hier „Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen und Verweisungen, jedoch keine Kommentierungen enthalten.“

Der Wunsch nach beschrifteten Haftmarkern ist durchaus nachvollziehbar, für die naturwissenschaftlichen Fächer jedoch durch die o. g. Bekanntmachung nicht gedeckt. Bereits die Festlegung, was unter „Oberbegriffen“ zu verstehen ist, stellt sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte vor eine gewisse Herausforderung.

Während der Prüfung müssten die Lehrkräfte dann die einzelnen Begriffe sorgfältig prüfen. Dies stellt eine kaum leistbare Zusatzfähigkeit für die aufsichtführende Lehrkraft dar..

Speziell die Formelsammlungen erleichtern durch ihre farbliche Gestaltung und das Stichwortverzeichnis das schnelle Auffinden der einzelnen Themenbereiche bzw. Formeln. Die Verwendung verschiedenfarbiger Haftmarker kann dies noch unterstützen. Im Vergleich zu früher zugelassenen Formelsammlungen sind die gegenwärtig genutzten zudem stärker auf die tatsächlich in Leistungserhebungen benötigten Formeln ausgelegt und damit für die Schülerinnen und Schüler in der Anwendung übersichtlicher gestaltet.

Eine Beschriftung der Haftmarker kann aus diesen Gründen weiterhin nicht zugelassen werden.

I.6 Aufklärung über LGBTQIA+ im Biologieunterricht

Die Landesschülerkonferenz fordert mehr Aufklärung über Homosexualität in Bezug auf LGBTQIA+ im Biologieunterricht. Diese Inhalte sollen schulartübergreifend in den Lehrplan aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler bemängeln aufgrund der fehlenden Aufklärung fehlendes Verständnis sowie fehlende Toleranz und Akzeptanz. Ziel muss es sein, Schülerinnen und Schüler in diesem Punkt zu sensibilisieren und das Thema der Sexualerziehung auszuweiten.

Als Teil des in der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags ist Familien- und Sexualerziehung auch eine schulische Aufgabe.

Der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wird durch Richtlinien vorgegeben, die für jede Lehrkraft an öffentlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind. Die aktuelle Fassung wurde am 15. Dezember 2016 in Kraft gesetzt (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf).

Die Richtlinien greifen die Themen „sexuelle Orientierung“ und „sexuelle Identität“ gemäß dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand auf. Den Geschlechterrollen und der Geschlechtsidentität ist in den Richtlinien ein eigenes Kapitel gewidmet (2.3). Im Unterricht soll „die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit, die Begegnung mit dem anderen und eigenen Geschlecht sowie das Verhältnis der Geschlechter zu- und miteinander“ thematisiert werden. Nicht zuletzt sollen „vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft

angesprochen“ werden. Ab Jahrgangsstufe 7 und 8 wissen die Schülerinnen und Schüler um die Bedeutung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, sie reflektieren sexuelle Orientierung im Spannungsfeld gesellschaftlicher Normen, sozialer Umwelt und persönlicher Freiheit und schlüsseln die Vielfalt der unter dem Geschlechtsbegriff subsumierten Aspekte auf: biologisches Geschlecht, selbst empfundene Geschlechtsidentität und Rollenverständnis. Ab Jahrgangsstufe 9 und 10 diskutieren die Schülerinnen und Schüler das Zusammenwirken von biologischem Geschlecht, Rollenzuschreibung und individuellem Rollen- und Geschlechtsverständnis, sie setzen sich kritisch mit klischeehaften Rollenzuweisungen für sich und andere auseinander und erfassen die Bedeutung der Achtung der eigenen sexuellen Orientierung und der sexuellen Orientierung anderer (Hetero-, Homo-, Bisexualität); darüber hinaus achten und wissen sie ab der Jahrgangsstufe 9 und 10 um Trans- und Intersexualität und erfassen die Bedeutung von Toleranz und Respekt gegenüber Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Identität.

Die Vermittlung der Inhalte zum Themenfeld „Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität“ soll gemäß Richtlinien neben dem Biologieunterricht auch im Unterricht u. a. der Fächer Deutsch, Kunst, Musik, Religionslehre und Ethik erfolgen.

Die Forderung der Landesschülerkonferenz wird somit vollumfänglich erfüllt.

1.7 Intensivierung der politischen Bildung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass politische Bildung an allen weiterführenden Schularten intensiviert wird. Der Lehrplan sollte so angepasst werden, dass grundsätzlich demokratische Werte sowie das politische System Deutschlands schon ab der 5. Klasse an Schülerinnen und Schüler vermittelt werden. Im Vergleich zu anderen Bundesländern setzt Bayern viel später damit an, Politikunterricht durchzuführen, was unbedingt geändert werden muss. Außerdem müssen an bestehenden Stundenplänen Zeitummessungen zu Gunsten des Politikunterrichts erfolgen.

Des Weiteren sollen Schülerinnen und Schüler in den Oberstufen beziehungsweise im Zweifel ab der 9. und 10. Klasse politisch kontroverse Themengebiete sowie Aussagen, Positionen, Wahlprogramme und Parteien analysieren und in ein breites politisches Spektrum einordnen können. Die Intensivierung des Politikunterrichts soll also nicht nur den Beginn ab der 5. Klasse und die Zeitummessungen beinhalten, sondern vor allem auch die kritische Auseinandersetzung mit kontroversen politischen Themen. Denn bislang ist zu beobachten, dass man sich davor scheut, Parteien und Positionen, die zu einem Diskurs in der Klasse führen könnten, zu thematisieren bzw. zu analysieren. Dies kann keinesfalls dem

Ziel entsprechen, Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu machen.

Der bzw. die Lehrende muss ein Thema kontrovers darstellen und diskutieren können, wenn es auch in der Wissenschaft oder Politik kontrovers erscheint. Die eigene Meinung und die politischen wie theoretischen Standpunkte sind dabei für den Unterricht unerheblich und dürfen nicht zur Überwältigung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Schülerorientierung bedeutet also, dass die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt des zu gestaltenden Unterrichts stehen müssen. Das bedeutet, dass die wertfreie Ausgestaltung politischer Themen einer offenen Diskussion gegenüberstehen muss, ohne dass hierbei instrumentalisiert sowie Meinungsmache betrieben wird. Die Verantwortung, dabei einen sicheren Rahmen zu gewährleisten, liegt bei den Lehrkräften und bei der Schulleitung, welche in einer pluralistischen Gesellschaft die Pflicht haben, Debattenkultur und demokratische Kompetenzen zu fördern. Nichts fördert demokratische Grundwerte mehr als Menschen in einen Diskurs zu führen sowie das gerechte Diskutieren zu lehren.

Im LehrplanPLUS ist die Politische Bildung sowohl als grundlegendes schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel als auch in besonderer Weise in den Fachlehrplänen in Politik und Gesellschaft und den weiteren Leitfächern der Politischen Bildung (Geschichte, Geographie und Wirtschaft und Recht sowie den Kombifächern Geschichte/Sozialkunde, Geschichte/Politik/Geographie) fest verankert und damit Grundlage in allen Bereichen pädagogischer Arbeit; ihr sind die Lehrkräfte aller Fächer und Schularten in Bayern verpflichtet.

Die Stellung des Fachs Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft ist daher im Gesamtkontext der Politischen Bildung sowie der gesamten Stundentafel zu sehen, da in allen Fächern essentielle und umfassende Beiträge zur Politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler geleistet werden, z. B. im Fach Geschichte mit Blick auf die Hintergründe unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die besondere historische Verantwortung Deutschlands. In der neuen Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums wurde das Fach Politik und Gesellschaft zudem erheblich gestärkt. So etwa durch die Entkoppelung vom Fach Geschichte und die Erhöhung der Pflichtstundenzahl sowie die Möglichkeit der Wahl als Leistungsfach und eigenständiges Abiturfach.

Die Umsetzung der Politischen Bildung ist im „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“

(<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/gesamtkonzept-pb/>) verankert.

Um die Lehrkräfte bei der Umsetzung dieses Gesamtkonzepts zu unterstützen, wurde von Seiten des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) das Online-Portal

www.politischebildung.schule.bayern.de eingerichtet, welches laufend aktualisierte und praxisorientierte Hinweise, Anregungen, Projektideen und Materialien bietet (so z. B. ganz aktuell zum Krieg in der Ukraine, <https://www.politischebildung.schule.bayern.de/ukrainekrieg>).

Grundlegend für den Unterricht ist auch der sog. „Beutelsbacher Konsens“, der neben der Neutralitätspflicht und dem Aktualitätsprinzip ein zentrales didaktisches Prinzip Politischer Bildung ist. Die drei Grundsätze dieses Minimalkonsenses der Politischen Bildung von 1976 findet bis heute breite Anerkennung:

1. Überwältigungsverbot: Es ist nicht erlaubt, Schülerinnen und Schüler im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und zu indoktrinieren.
2. Kontroversitätsprinzip: Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.
3. Schülerorientierung: Schülerinnen und Schüler müssen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und ihre eigenen Interessenlagen möglichst selbstständig zu analysieren.

1.8 Aufklärung über Rassismus und Kultur

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass sich weiterführende Schulen zunehmend intensiver und flexibler mit den Themen Rassismus, Kultur und Diversität befassen sollen. Der allgemeinschulische Lehrplan sollte so angepasst werden, dass es genügend Spiel- sowie Freiraum gibt, sich verstärkt gegen Rassismus und Diskriminierung an allen Schulen und Bildungseinrichtungen einzusetzen. Um dieses Ziel umsetzen zu können, soll ein jährlicher „Awareness-Day“ eingeführt werden, in dem sich alle Klassenstufen mit dem Thema Rassismus beschäftigen. Die Gestaltung dieses Tages sollte jeder Bildungseinrichtung freigestellt sein. So könnten Schülerinnen und Schüler beispielsweise dazu bewegt werden, Initiative zu ergreifen, zu kommunizieren, Missverständnisse aufzuklären oder an Gruppenprojekten zu arbeiten, die den langanhaltenden Unterricht in Zukunft positiv prägen könnten. Dadurch wird mehr Freiraum für Toleranz und die Steigerung der Sozialkompetenzen aufgrund der geführten Kommunikation der Schülerinnen und Schüler geschaffen. Dieser Tag soll ein Impuls und eine Erinnerung an den omnipräsenten Rassismus sein, um zielführender in jedem Tag des Jahres gegen diesen ankämpfen zu können.

Zudem sollte im Ethik- und Religionsunterricht (und/oder Sozialkunde/Geschichte oder sonstigen gesellschaftswissenschaftlichen Fächern) zunehmend das Thema „Kulturelles

Deutschland – Zusammenspiel von Kulturen“ behandelt und gegebenenfalls im Lehrplan aufgenommen werden. Dabei könnten sich Lehrkräfte mehrere Unterrichtsstunden für dieses Thema nehmen. In diesem Unterrichtsblock soll behandelt werden, was passiert, wenn verschiedene Kulturen aufeinandertreffen und wie der multikulturelle Charakter der deutschen Gesellschaft aussieht. Dabei können Lehrkräfte den Unterricht individuell gestalten, sich mit den Schülerinnen und Schülern zum Beispiel verschiedene Lebensweisen und Mentalitäten unter gesellschaftlichen Aspekten ansehen oder gesellschaftliche Hindernisse im Zusammenleben verschiedener Kulturen unter ethischen Betrachtungsweisen diskutieren. Auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen aus anderen Ländern würde sich hier anbieten. Dabei könnten festgesetzte Themen aus den Lehrplänen des Ethik- und Religionsunterrichts wie Philosophie und Gerechtigkeit bei Bedarf mit in diesen Unterrichtsblock einfließen. Täglich erleben Schülerinnen und Schüler in Deutschland Ausgrenzung in Form von Rassismus. Dies zeigt sich sowohl online als auch im realen Alltagsleben. Vor allem nach der tendenziellen Zunahme rechtsextremistischer Straftaten in Deutschland stieg die Ablehnungssensitivität und die gesellschaftliche Sensibilität für Ausgrenzung und Mobbing aufgrund von Diskriminierung und Rassismus massiv an. Um derartigem generell künftig keine Plattform mehr zu geben, soll der „Awareness-Day“ dazu genutzt werden, allen Schülerinnen und Schülern einen positiven Impuls für die Zukunft zu geben, sodass Akzeptanz und Nächstenliebe verstärker im Vordergrund stehen können.

26,7 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung haben einen Migrationshintergrund. Dies führt dazu, dass vielerlei Kulturen und Mentalitäten aufeinandertreffen und dies in vielen Fällen ebenso zu Ausgrenzung oder Mobbing unter demselben Vorwand des Rassismus führt. Dagegen soll die Veränderung des Lehrplans des Ethik- und Religionsunterrichts Paroli bieten. Kulturen sollten unter ethischen, philosophischen und menschlichen Ansichten beleuchtet und kommuniziert werden, da vor allem in weiterführenden Schulen sowie Fach- und Berufsoberschulen zu wenig an Aufklärung betrieben wird.

Dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegt die Ausbildung grundlegender Werte wie Toleranz, Offenheit und gegenseitiger Respekt sehr am Herzen. Die Prävention gegen Rassismus ist fester Bestandteil mehrerer schulart- und fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsziele im neuen LehrplanPLUS (vgl. www.lehrplanplus.bayern.de). Dazu gehören die Interkulturelle Bildung, das Soziale Lernen, die Politische Bildung und die Werteerziehung. Das bedeutet: Für die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für diese Themenbereiche müssen alle Lehrkräfte in allen Fächern sorgen.

Gerade das verbindliche „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (vgl. www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/gesamtkonzept-pb) zeigt vielfältige Anknüpfungspunkte und Umsetzungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und Schulen auf. In den letzten Jahren wurden die Bemühungen, gegen Rassismus und Diskriminierung vorzugehen, nochmals intensiviert. Zu nennen sind etwa

- zahlreiche Angebote der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit wie etwa die Veranstaltungen „Hass 2.0“, „German Dream“, „gemeinsam Rassismus überwinden“, die Publikation „ismus.elementar“, eine „Zeit-für-Politik“-Folge (inkl. Video und Podcast) oder die neue Ausgabe des Magazins „ganz konkret“ ebenfalls zum Thema Rassismus <https://www.blz.bayern.de/>,
- vielfältige Informationen und Anregungen zur schulischen Arbeit gegen Diskriminierung auf dem Online-Portal des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) www.politischebildung.schulen.bayern.de,
- die rund 750 bayerischen Schulen, die sich mittlerweile am Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ beteiligen, oder
- die präventive Antidiskriminierungsarbeit der Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz, deren Stundenkapazität zu Beginn des Schuljahres 2021/22 verdoppelt wurde, um dem gesamtgesellschaftlichen Trend zur Radikalisierung – zumindest im Schulkontext – entgegenwirken zu können. Diese 25 speziell ausgebildeten Schulpsychologinnen und -psychologen sowie Beratungslehrkräfte, die über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen kontaktiert werden können, intervenieren auch anlassbezogen. Gemeinsam mit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) unterstützen sie die schulische Aufarbeitung extremistischer bzw. rassistischer Vorfälle.

Im Unterricht werden der Thematik des Zusammenlebens von Kulturen in Katholischer und Evangelischer Religionslehre sowie Ethik im LehrplanPLUS eigenständige und schulartübergreifende Lern- bzw. Gegenstandsbereiche gewidmet. Damit ist gewährleistet, dass das Thema in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten aus verschiedenen Blickwinkeln und mit unterschiedlichen Schwerpunkten behandelt wird. So kommt in Evangelischer Religionslehre im Gegenstandsbereich „Religion in pluraler Welt“ „die Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Ausdrucksformen zur Sprache und wird mit christlichen Vorstellungen in einen Dialog gebracht. Dazu gehört auch die Reflexion über angemessene Begegnungsformen mit Andersartigem und Fremdem.“ (vgl. in ähnlicher Weise auch der Lernbereich 5 „Religionen und Weltanschauungen“ in Katholischer

Religionslehre). Im Gegenstandsbereich „Religion und Kulturen“ im Fach Ethik sollen „ethische Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit den Wertvorstellungen verschiedener Kulturen und der sie prägenden Religionen“ entwickelt werden, um das eigene Welt- und Menschenbild zu erweitern, zu überprüfen und zu festigen.

In den Jahrgangsstufenlehrplänen des LehrplanPLUS findet sich im Konkreten z. B. eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Zusammenspiel von Kulturen“ etwa im Fach Ethik in den Lernbereichen Eth 10.2 („Religionsphilosophie und vergleichende Religionsbetrachtung“) am Gymnasium, im Lernbereich Eth 9.4 („Ethische Werte in Religion und Philosophie“) an der Realschule oder im Lernbereich Eth 9.3 („Ethik der Weltreligionen“) an der Mittelschule. In Katholischer Religionslehre wird die Thematik u. a. am Gymnasium aufgegriffen in den Lernbereichen KR 5.4 („Wir sind alle Kinder des einen Gottes – miteinander leben und den Glauben entdecken“), KR 6.5 („Vielfalt der Kulturen und Lebenswelten – Solidarität im Namen Gottes“), KR 7.5 („Muslimen begegnen – Glaube, Geschichte und Kulturen des Islam“) und KR 9.5 („Begegnung mit dem jüdischen Glauben“). In Evangelischer Religionslehre sei verwiesen auf ER 5.1 („Ich und die anderen“), ER 6.5 („Andres – fremd – verschieden“), ER 7.3 („Islam“), ER 8.3 („Judentum“), ER 10.5 („Gerechtigkeit und Frieden in der einen Welt“) sowie ER 11.4 („Zwischen Distanz und Nähe: Judentum, Christentum, Islam“) im LehrplanPLUS Gymnasium. Im Fach Politik und Gesellschaft analysieren Schülerinnen und Schüler beispielsweise im Lernbereich 11.3 „Für den demokratischen Rechtsstaat eintreten“ am Gymnasium „staatliche und gesellschaftliche Strategien im Umgang mit alltäglichen Ausgrenzungen, z. B. Rassismus, und erfassen Möglichkeiten des persönlichen Engagements für Minderheitenschutz und Gleichberechtigung im demokratischen Rechtsstaat.“

Projekte wie beispielsweise einen von der Landesschülerkonferenz vorgeschlagenen „Awareness-Day“ können die Schulen in Bayern bereits im Rahmen ihrer fachlichen und pädagogischen Eigenverantwortung durchführen. Solche Projekte können in Absprache mit der Schulleitung auch von der Schülermitverantwortung (SMV) vor Ort angestoßen werden.

1.9 Initiative für soziale Vielfalt (als landesweites Schulnetzwerk)

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass eine Jugendinitiative als landesweites Schulnetzwerk ins Leben gerufen wird, die sich mit sozialer Vielfalt bzw. Diversität befasst und Inhalte wie z. B. Gleichberechtigung, Gleichstellung und verschiedene sexuelle Orientierungen thematisiert. Die Zusammensetzung vieler moderner Gesellschaften hat sich durch die Globalisierung enorm verändert. Die soziale Diversität nimmt auch dadurch zu, was sie langfristig stärkt. Die Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig

von ihrer sozialen, ethnischen etc. Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, ihrem Lebensalter, ihrer physischen oder psychischen Fähigkeiten oder anderer Merkmale muss daher schon in der Schule ein zentrales Thema sein bzw. werden. Ein landesweites Schulnetzwerk könnte diese soziale Vielfalt als Projekt aufgreifen, um den Schulfamilien noch zielgerichteter die Möglichkeit zu geben, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen. Ergänzend zu der bestehenden Initiative „Schule-ohne-Rassismus, Schule-mit-Courage“ soll hier der soziale Aspekt ein zentraler Punkt sein, dem sich eine Schule widmen kann.

Dass sich Schülerinnen und Schüler mit sozialer Vielfalt bzw. Diversität auseinandersetzen, ist wichtig und gewinnbringend. Die Einrichtung eines landesweiten Schulnetzwerks, wie es die Landesschülerkonferenz fordert, erscheint jedoch nicht erforderlich, da es bereits schulübergreifende Netzwerke gibt, die sich mit Diversität und damit verbundenen Themen auseinandersetzen.

So sei etwa auf das „Offene Schüler*innennetzwerk queerer AGs für Respekt“ (OSQAR e.V.) verwiesen, einen gemeinnützigen Verein, der Lehrende und Lernende dabei unterstützt, an Schulen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen zu gründen und anregend zu gestalten, die sich aktiv mit geschlechtlicher Vielfalt beschäftigen. Dabei werden ideelle Ressourcen zu AG-Projekten und zur AG-Administration bereitgestellt und die Chance zur Vernetzung mit anderen Schulen angeboten.

(<https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7352/mit-offenen-arbeitsgemeinschaften-die-vielfalt-an-bayerns-schulen-unterstuetzen.html>)

Auch das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ bezieht alle Ideologien der Ungleichwertigkeit in seinen Handlungsansatz mit ein und setzt sich somit u. a. auch mit den Themen „Sexismus“ sowie „Homo- und Trans*feindlichkeit“ auseinander.

(<https://www.schule-ohne-rassismus.org/themen/>)

Darüber hinaus hat jede Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung auch die Möglichkeit, Arbeitsgruppen o. Ä. einzurichten und dabei an den oben genannten Angeboten zu partizipieren. Impulse hierzu können von der SMV vor Ort ausgehen und somit unmittelbar zu einer Beschäftigung mit dem Thema Diversität an der eigenen Schule beitragen.

I.10 Aufklärung über häusliche Gewalt und Missbrauch

Die Landesschülerkonferenz spricht sich für Aufklärung zum Thema häusliche Gewalt und Vergewaltigungen aus. Prävention zielt auf die Verhinderung von Gewalt, auf den Schutz

von Bedürftigen oder auf die Veränderung von gewalttätigem Verhalten. Prävention leistet den Beitrag, dass möglichst viele Menschen typische Warnzeichen und Signale von Gewalt erkennen und bei eventueller Gewaltanwendung über die möglichen Handlungsmöglichkeiten und Alternativen Bescheid wissen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstützt die Schulen bei Prävention und Intervention von sexueller Gewalt und Missbrauch in vielfältiger Weise. Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt und entscheiden eigenverantwortlich vor Ort, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können.

So nimmt das Thema in der Lehrerfortbildung einen hohen Stellenwert ein, um die Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen. Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) bietet dazu beispielsweise das Online-Portal „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“ (seit dem Schuljahr 2012/2013 abrufbar unter: <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/>) und zahlreiche E-Learning- und Präsenzkurse an. Ganz aktuell hat das StMUK das vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) entwickelte digitale Fortbildungsangebot „Was ist los mit Jaron?“ unterstützt und entsprechend beworben: Dieses Serious Game vermittelt Beschäftigten an Grundschulen und weiterführenden Schulen Basiswissen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch.

Zur Sicherstellung von qualifizierten Schutzkonzepten an den bayerischen Schulen beteiligt sich Bayern bereits seit 2017 an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Auch diese Initiative ist wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Lehrerfortbildung. Sie möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

An jeder bayerischen Schule ist zudem ein Beauftragter für die Familien- und Sexualerziehung benannt. In den zugehörigen Richtlinien ist das Thema der Prävention gegen und Intervention bei sexueller Gewalt explizit verankert (abrufbar unter: https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf).

Um zu diesem wichtigen Thema weitere Impulse zu geben, erfolgte 2019 von StMAS und StMUK außerdem der gemeinsame Startschuss zur Modellphase zur flächendeckenden bayernspezifischen Etablierung der Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs zum Schuljahr 2019/2020. Ziel ist es, Schulkinder altersgerecht über ihre Rechte aufzuklären, ihre Persönlichkeitsrechte zu stärken, sie zu sensibilisieren und zu informieren, wo sie im Bedarfsfall Hilfe finden. Um landesweit eine qualifizierte Durchführung sicherzustellen, erfolgen durch AMYNA e. V. (landes- und bundesweit anerkannte Expertise im Bereich Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt) im Vorfeld Schulungen für Jugendamt, Schule sowie spezialisierte Fachberatungsstellen.

Die Prävention von häuslicher Gewalt und Missbrauch ist eine pädagogische Daueraufgabe, der bereits in vielfältigen Angeboten im Lebensraum Schule Rechnung getragen wird und die auch beständig weiterentwickelt wird.

I.11 Zeugnisbemerkung Legasthenie/bei Nachteilsausgleich/Notenschutz

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es in Zukunft keinen Vermerk über einen gewährten Notenschutz (§ 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO) auf dem Abschlusszeugnis gibt. Dieser Vermerk ist diskriminierend, da er dem Gedanken der Gleichbehandlung entgegensteht. Außerdem relativiert er die erbrachte Leistung. Aufgrund des Notenschutzes und auch des Nachteilsausgleichs werden die von Menschen mit Legasthenie erbrachten Leistungen erst mit denen von Menschen ohne Benachteiligung vergleichbar. Eine Bemerkung im Zeugnis untergräbt diese unter erschwerten Umständen erbrachte Leistung und verhindert eine objektive Vergleichsbewertung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit bei späteren Bewerbungen, dass der Vermerk einen subjektiven Einfluss auf die Bewertung und den Vergleich mit Mitbewerbern haben kann. Deswegen ist ein Verzicht auf den Vermerk vor allem im Abschlusszeugnis wichtig. Zudem fühlen sich Schülerinnen und Schüler durch den Vermerk dazu getrieben, auf den ihnen zustehenden Notenschutz zu verzichten und nehmen dadurch schlechtere Leistungen in Kauf.

Der Vermerk über einen gewährten Notenschutz ist wegen des Grundsatzes der Zeugnisklarheit und –wahrheit zwingend erforderlich. Dabei ist es wichtig, zwischen einem bloßen Nachteilsausgleich (ohne Vermerk im Zeugnis) und „echtem“ Notenschutz (hier

Vermerk gemäß § 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO vorgeschrieben) zu unterscheiden. Für eine Legasthenie-Beeinträchtigung kommt, je nach Prüfungsgegenstand, beides in Betracht. Maßgeblich ist, ob der Kern der zu erbringenden Leistung noch gewahrt ist:

Der Nachteilsausgleich versetzt Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in die Lage, eine gleichwertige Leistung zu erbringen (wie der Landesschülerrat richtig anmerkt, „werden die erbrachten Leistungen erst mit denen von Menschen ohne Benachteiligung vergleichbar“). Hier wird also die Chancengleichheit hergestellt. Dabei bleibt das Anforderungsniveau der Prüfung gleich – ein Vermerk im Zeugnis erfolgt nicht. Beispiele für Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (vgl. § 33 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)) sind unter anderem:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit und/oder zusätzliche Pausen
- Zusätzliche Erläuterung der Aufgabenstellung
- Mündliche Prüfung statt schriftlicher Prüfung und umgekehrt
- Prüfung in besonderen Räumlichkeiten
- Beeinträchtigungsgerechte Bewertung des Zeichnungs- oder Schriftbildes
- Unterstützung durch eine Schreibkraft oder Begleitperson

Der Notenschutz setzt hingegen da ein, wo Schülerinnen und Schüler Beeinträchtigungen aufweisen, die sie daran hindern, einen Teil der geforderten Leistung zu erbringen. Deshalb wird darauf verzichtet, eine vergleichbare Leistungsbewertung vorzunehmen. Letztlich wird also ein Teil der Prüfung „weggelassen“ und die Note auf der Grundlage der übrigen Leistungen der oder des Betroffenen gebildet (also z. B. wegen körperlich-motorischer Beeinträchtigung Verzicht auf Bewertung praktischer Prüfungsbestandteile im Sportunterricht, Instrumentenvorspiel im Fach Musik, Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit in beruflichen Schulen, Verzicht auf die Bewertung eines Diktats in sprachlichen Fächern wegen Legasthenie). Damit wird von den allgemeingültigen Anforderungen der Prüfung zugunsten einer Schülerin oder eines Schülers abgewichen. Trotzdem bleibt die unter Notenschutz erreichte Note vollwertig und ohne Einschränkung Grundlage für das Zeugnis, einen Abschluss oder den Übertritt. Die Prüflinge erhalten aber im Sinne der Zeugnisklarheit und -wahrheit eine Zeugnisbemerkung, die darauf hinweist, dass die unter Notenschutz erreichte Ziffernnote bestimmte Leistungen nicht enthält bzw. unter Abweichung von den sonstigen Leistungsvorgaben erreicht wurde. Diese Maßnahme informiert über abweichende Leistungsanforderungen und ist damit ein Instrument, Bildungswege und -abschlüsse zu

ermöglichen, obgleich die dafür erforderliche Leistungsfähigkeit nach einem allgemeinen Maßstab nicht voll umfänglich vorliegt.

Diese Differenzierung ist rechtlich zwingend. Denn es ist ein Unterschied, ob lediglich die Rahmenbedingungen für die gleiche Leistung geändert werden, oder ein Teil der Leistung, die für eine Prüfung eigentlich erforderlich ist, weggelassen wird. Das hat auch das Bundesverwaltungsgericht so bestätigt (Urteil vom 29. Juli 2015, Az. 6 C 35.14).

I.12 Bildung zu Themen wie Steuern und Versicherungen / Aufnahme versicherungsrechtlicher und vertragsrechtlicher Inhalte in den Lehrplan

Die Landesschülerkonferenz fordert die Aufnahme der Themen Steuern und Versicherungen in den Lehrplan und Unterricht an bayerischen Schulen.

Konkret sollen die Themen Steuern, das Schreiben einer Steuererklärung sowie Versicherungen in den Unterricht aufgenommen werden, um die Schülerinnen und Schüler besser auf ihr späteres Leben vorzubereiten. Die Themen könnten beispielsweise in das Fach Wirtschaft und Recht sowie Sozialkunde/Politik und Gesellschaft einfließen oder im Rahmen eines Projekttagess vermittelt werden.

Viele Schülerinnen und Schüler haben nach dem Schulabschluss zwar ein großes Allgemeinwissen und viele fachliche Kompetenzen erworben, jedoch fehlt der Schulinhalt zu den zuvor angesprochenen lebensnahen Inhalten. Diese sind jedoch von großer Relevanz und sollten daher im Rahmen der schulischen Bildung vermittelt werden.

Schulabgängerinnen und Schulabgänger sollten Grundwissen zu den gängigsten Verträgen, wie z. B. Mietverträgen, Mobilfunkverträgen oder Verträgen mit Stromanbietern erwerben, um einen leichteren Einstieg in ein selbstständiges Berufsleben zu haben. Darüber hinaus sollten auch Hilfestellungen zur Auswahl der notwendigsten Versicherungen, wie z. B. Haftpflichtversicherungen oder Hausratversicherungen, Bestandteil der unterrichtlichen Arbeit sein.

Die beschriebenen Themen mit dem Ziel einer Vorbereitung auf ein Alltagsleben nach der Schulzeit werden im Rahmen des im laufenden Schuljahr neu gestarteten Konzepts „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ behandelt. Das Konzept zielt darauf ab, über verpflichtende Praxiswochen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 den Lebensweltbezug im schulischen Alltag deutlich zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen. Dabei arbeitet die gesamte Schulfamilie fächerübergreifend und mit qualifizierten externen Partnerinnen und Partnern (z. B. Steuerkanzleien, Verbänden etc.) zusammen. Inhaltlich umfasst das Konzept den gesamten Bereich der Alltagskompetenzen und Lebensökonomie mit den Handlungsfeldern Gesundheit, Ernährung, Haushaltsführung, Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten, Umweltverhalten und Digital Handeln.

Den Schulen wird eine Handreichung zur Verfügung gestellt

(<http://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen-blkm/alltagskompetenz/>), in der viele wertvolle Anregungen zu den „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ enthalten sind. Die Themen Steuern und Versicherungen entsprechen den im Rahmen der Projektwoche zu thematisierenden Handlungsfeldern. In der Handreichung werden hierzu u. a. auch Module und Unterrichtsmaterialien vorgeschlagen, auf die die Lehrkräfte im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens Bezug nehmen können.

Durch das fächerübergreifende Konzept „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ ist dem Anliegen somit bereits Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden auch im Fach Wirtschaft und Recht Inhalte zu den Themenfeldern behandelt, auf die sich der Antrag I.12 der Landesschülerkonferenz bezieht. So erwerben beispielsweise die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 am neunjährigen Gymnasium im Fach Wirtschaft und Recht durch die Auseinandersetzung mit entsprechenden Inhalten die Fähigkeit, vor dem Hintergrund grundlegender Merkmale der Sozialen Marktwirtschaft wirtschafts-, sozial- und umweltpolitische Regelungen und Entscheidungen im Hinblick auf wirtschaftliche Effizienz und soziale Gerechtigkeit zu beurteilen. Im Zusammenhang mit dieser Kompetenzerwartung beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler mit dem Thema Steuern zum einen unter dem Aspekt der Umverteilung in der Sozialen Marktwirtschaft sowie zum anderen unter dem Aspekt der Belastungen eines Privathaushalts mit Steuern und Abgaben. Hierbei wird insbesondere auch die Einkommensteuer thematisiert.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Mehr praktische berufliche Erfahrungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Schülerinnen und Schüler mehr praktische berufliche Erfahrung während ihrer Schullaufbahn sammeln.

Konkret bedeutet dies, dass das verpflichtende Praktikum um mindestens ein weiteres Schülerpraktikum erweitert werden soll, sodass jede Schülerin bzw. jeder Schüler in den beiden jeweiligen Jahrgangsstufen in einen frei gewählten Beruf „schnuppern“ kann. Ziel ist, dass jede Schülerin bzw. jeder Schüler am Ende der Schulzeit an mindestens zwei Pflichtpraktika während der Schulzeit teilgenommen hat.

Darüber hinaus sollen Veranstaltungen zur Berufsinformation für alle Schülerinnen und Schüler leichter zugänglich gemacht werden und eine bessere Bindung zwischen Schulen und Unternehmen stattfinden. Um praktische Erfahrungen zu erlangen, bedarf es einer Verknüpfung der Schülerinnen und Schüler mit wirtschaftlichen Betrieben, die dafür sorgt, dass berufliche Orientierung bereits vor der Oberstufe anfangen kann. Genauer heißt das, dass Anreize für eine solche Verbindung seitens der Schulen, aber auch der Wirtschaftsverbände gesetzt werden sollen. Wenn mit der Einführung des G9 die Schullaufbahn um ein Jahr verlängert wird, bietet sich dadurch die Möglichkeit eines weiteren Praktikums, da der Unterrichtsstoff entzerrter ist und damit mehr Zeit hierfür zu Verfügung steht. Darüber hinaus stellen Schülerpraktika einen elementaren Bestandteil der Berufs- und Studienorientierung dar und sind somit von zentraler Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler.

Die derzeitige Berufsorientierung bietet wenig Gelegenheit zum direkten Austausch mit Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, wodurch die Schülerinnen und Schüler wenig bis kaum Einblicke in das tatsächliche Berufsleben erhalten. Dies soll daher ausgebaut und verbessert werden.

Im Gegensatz zu den beruflichen Schulen und der Mittelschule, wo mit Blick auf deren spezifische berufsvorbereitende Bildungsziele Betriebspraktika unverzichtbar sind, sind Betriebspraktika an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen nicht verpflichtend. Diese Schulen entscheiden hier eigenverantwortlich, ob und wie oft ein Praktikum im Sinne des Art. 30 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) durchgeführt wird.

Der Verzicht auf die Einführung eines verpflichtenden Betriebspraktikums an allen Ausbildungsrichtungen des Gymnasiums resultiert aus der Unsicherheit hinsichtlich der flächendeckenden Verfügbarkeit der erforderlichen Praktikumsplätze. Bereits jetzt besteht an den anderen Schularten mit verpflichtenden Betriebspraktika ein hoher und konstanter Praktikumsplatzbedarf. Es besteht daher die Gefahr, dass es an einzelnen Schulstandorten durch Einführung von Pflichtpraktika an Gymnasien zu Engpässen bei den Praktikumsplätzen und zu Verdrängungseffekten kommt. Auf diese Problematik wird immer wieder vor allem von Gymnasien im ländlichen Raum hingewiesen.

Des Weiteren wurde die Frage eines verpflichtenden Praktikums auch im Vorfeld der Einführung der P-Seminare mit Vertretern der Wirtschaft diskutiert. Diese haben deutlich davon abgeraten und das Staatsministerium gebeten, auf ein verpflichtendes Betriebspraktikum am Gymnasium zu verzichten. Die Vertreter der Wirtschaft sahen sich

nicht in der Lage zu garantieren, dass bei rund 5.500 P-Seminaren pro Schuljahr an den bayerischen Gymnasien mit jeweils im Schnitt rund 12 Schülerinnen und Schülern an allen Schulstandorten eine ausreichende Zahl von zusätzlichen Praktikumsplätzen (neben den Praktikumsplätzen für Schülerinnen und Schüler anderer Schularten) zur Verfügung steht.

Jedoch sind die Schulen verpflichtet, jedem Schüler und jeder Schülerin ein Praktikum zu ermöglichen (vgl. Gemeinsame Erklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kooperation mit dem Bayerischen Handwerkstag, dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag und der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft „Berufliche Bildung – Mehr Praxisbezug an Schulen“ vom 16.09.2019).

Die/Der Koordinatorin/Koordinator für berufliche Orientierung (KBO) ist die zentrale Ansprechperson für die Berufliche Orientierung am bayerischen Gymnasium. Sie/Er bildet unter anderem eine Brücke zwischen der Schule und externen Partnern. Um die Vernetzung und Kooperation von Schule und Wirtschaft nachhaltig auszubauen, wurden die Arbeit der KBO an den Gymnasien in den letzten Jahren gestärkt. Beispielsweise erhalten die KBO für ihre Arbeit entsprechende zeitliche Ressourcen. Dadurch werden die KBO bei der Weiterentwicklung des schulspezifischen Curriculums zur beruflichen Orientierung sowie bei der Steuerung und Koordination des Moduls zur beruflichen Orientierung, des P-Seminarangebots sowie des Aufbaumoduls in Q12/13 dauerhaft unterstützt. Durch gemeinsam mit Partnern entwickelte und gestaltete verbindliche Einführungs- und Fortbildungsangebote sowie regelmäßige Austausch- und Kommunikationsplattformen für Lehrkräfte werden die KBO darüber hinaus in die Lage versetzt, noch besser ihren Aufgaben professionell, aktualitäts- und praxisbezogen gerecht zu werden.

Zudem wird die Berufliche Orientierung im neunjährigen Gymnasium mit dem Modul zur beruflichen Orientierung in Jgst. 9 und dem Aufbaumodul in der Qualifikationsphase strukturell ausgebaut. Zusammen mit dem neu akzentuierten Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung in Jgst. 11 und dem Wissenschaftspropädeutischen Seminar in der Qualifikationsphase erhält die berufliche Orientierung so viel Raum wie noch nie. Dieser Raum soll auch für die Kooperation mit externen Partnern aus der Wirtschaft genutzt werden. Spezifische (Methoden-) Lehrpläne werden zudem die relevanten Kompetenzen der Studien- und Berufsorientierung am Gymnasium verbindlich festschreiben. Dies garantiert eine berufliche Orientierung aus einem Guss.

II.2 Nachholmöglichkeit für Schülerpraktika am Gymnasium

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schülerpraktika, die aufgrund der COVID-19 Pandemie entfallen sind, für alle Schülerinnen und Schüler – ungeachtet der schulischen Leistung und der daraus resultierenden Terminplanung – nachgeholt werden.

Das Praktikum stellt einen elementaren Bestandteil der Berufs- und Studienorientierung dar und konnte für viele Schülerinnen und Schüler aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19 Pandemie nicht stattfinden. Da derzeit nur ein Praktikum vorgesehen ist, ist für ganze Jahrgänge diese Möglichkeit und Erfahrung vollständig entfallen.

Wie bei Antrag II.1 dargestellt liegt die Entscheidung über die Durchführung eines Betriebspraktikums im Sinne des Art. 30 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) aus guten Gründen bei den Schulen. Dies beinhaltet auch die Entscheidung der jeweiligen Schule, eine coronabedingt nicht durchgeführte Praktikumswoche ggf. in einer höheren Jahrgangsstufe nachzuholen.

III. Beschlüsse bezüglich der Realschulen

III.1 Sozialkunde als Fach in der 9. Jahrgangsstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Fach Sozialkunde schon in der 9. Jahrgangsstufe unterrichtet wird.

Da viele Arbeitgeber Wert auf gutes Allgemeinwissen legen und die Bewerbungen spätestens nach der 9. Klasse stattfinden, sollten Fächer wie Sozialkunde schon vor der 10. Jahrgangsstufe unterrichtet werden. An den Sozialwissenschaftlichen Gymnasien beispielsweise ist das Fach im Stundenplan der 9. Jahrgangsstufe schon zu finden.

Im Bildungsgang der Realschule erwerben die Schülerinnen und Schüler über die Dauer von sechs Schuljahren eine erweiterte Allgemeinbildung, wobei gemäß Lehrplan die angezielten Kompetenzen sukzessive aufgebaut werden. Auch wenn das Fach Sozialkunde, demnächst umbenannt in Politik und Gesellschaft, erst in der Jahrgangsstufe 10 verankert ist, werden dennoch sozialkundliche Themen bereits in den Jahrgangsstufen davor vermittelt. Geschichte, die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und Geografie bilden hierbei Ankerfächer. Gleichwohl tragen auch alle anderen Unterrichtsfächer zur Vermittlung entsprechender Kompetenzen bei, indem sie bei der Umsetzung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele, z. B.

- Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Familien- und Sexualerziehung,
- Ökonomische Verbraucherbildung,
- Politische Bildung und
- Werteerziehung,

gemäß LehrplanPLUS für die Realschule mitwirken. Die gegenwärtige Verankerung des Fachs Sozialkunde in der Stundentafel der Realschule erscheint vor diesem Hintergrund und im Sinne einer ausgewogenen Verteilung von Unterrichtszeit für alle Aspekte des Bildungsauftrags der Realschule angemessen. Eine Änderung ist daher nicht geplant.

III.2 Berufsberatung an Realschulen

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Berufsberatung an Realschulen. Schülerinnen und Schüler fühlen sich nicht ausreichend beraten und mit einer so wichtigen Entscheidung alleine gelassen.

Berufsberatung und Maßnahmen zur Information über Berufsfelder sind ein permanenter, sich über alle Fächer und Jahrgangsstufen erstreckender Teil der schulischen Ausbildung an der bayerischen Realschule. Sowohl durch Vorgaben des Lehrplans als auch durch konkrete Projekte und Vorhaben wird es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, sich allgemein und individuell mit der Berufswahl auseinanderzusetzen.

Um Realschülerinnen und Realschüler beim Übergang ins Berufsleben zu unterstützen, steht die komplette Jahrgangsstufe 9 fächerübergreifend unter dem Zeichen der Berufsorientierung. Nahezu alle Fächer ermöglichen praxisbezogene Einblicke in das Berufsleben und unterstützen so den wichtigen Prozess der Berufswahl. Eine besondere Bedeutung haben fächerübergreifend die Erstellung eines Lebenslaufs und Bewerbungsschreibens, das Üben von Vorstellungsgesprächen, das Bearbeiten von Eignungstests und die Zusammenarbeit im Team. Die Schülerinnen und Schüler legen währenddessen eine Bewerbungsmappe an und sammeln ihre Bewerbungsunterlagen.

Ferner werden grundlegende Arbeitstugenden, höfliche und zuvorkommende Umgangsformen und das selbstbewusste und der jeweiligen Situation angemessene Auftreten eingeübt und gefestigt. Die Schülerinnen und Schüler erfahren zudem, wo und wie sie sich Informationen über ihre Berufswünsche beschaffen und auswerten können. Hierbei sind die Lehrkräfte des Faches Wirtschaft und Recht federführend tätig. In diesem Fach werden die Schülerinnen und Schüler ganz gezielt zur beruflichen Orientierung hingeführt.

Weitere Unterstützung in der Berufswahl erfahren die Schülerinnen und Schüler von den Beratungslehrkräften. Auf diese können die Schülerinnen und Schüler aktiv zugehen, um Informationen und ggf. Hilfestellungen bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf zu erhalten. Auch im Fach Informationstechnologie werden für eine Tätigkeit in mittelständischen Unternehmen wesentliche Kompetenzen erworben. So erhalten die Schülerinnen und Schüler Einblicke in verschiedene Berufsbilder, die mit Informationstechnologien zu tun haben, und erleben deren allgegenwärtigen Einsatz in der modernen Arbeitswelt. Darüber hinaus werden in diesem Fach die formalen Ansprüche bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf eingeübt, nämlich das Erstellen von Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf).

Auch die Informationen bzgl. der Wahlpflichtfächergruppe in Jahrgangsstufe 6 ist gewissermaßen als Beratung darüber zu verstehen, welche Kompetenzen für welche Berufsgruppen vonnöten sind. Trotz dieser Schwerpunktsetzung im Rahmen der Wahlpflichtfächergruppen bleibt aber die Berufswahl und -richtung sowie der weitere schulische Bildungsgang für die Schülerinnen und Schüler offen.

An nahezu allen Realschulen organisieren die Lehrkräfte ergänzend in der 9. Jahrgangsstufe das freiwillige Betriebspraktikum (in der Regel eine Woche) und arbeiten die dabei von den Schülerinnen und Schülern gemachten Erfahrungen im Unterricht auf.

Die Realschulen pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben und haben so passgenau entsprechend der regionalen Gegebenheiten vor Ort ein umfassendes Programm zur beruflichen Orientierung. An vielen Schulen werden Berufsinfotage sowie Betriebserkundungen durchgeführt. Zum Teil werden von den Lehrkräften Ausbildungsbörsen, bei denen Vertreter der Wirtschaft Berufe in den Schulen vorstellen, organisiert. Ebenso werden bedarfsorientiert Fachleute der Wirtschaft von den Lehrkräften zu Unterrichtssequenzen (Expertenreferate) in die Schule eingeladen, um die Arbeitswelt aus erster Hand vorzustellen. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben spielt hierbei eine große Rolle. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten entwickeln die Schulen ihre individuellen Programme zur beruflichen Orientierung kontinuierlich weiter, um sich den Veränderungen am regionalen Arbeitsmarkt bestmöglich anzupassen. Die Angebote der Schule eröffnen somit für alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Betrieben vor Ort.

Weitere Maßnahmen und Unterstützungsangebote:

- Nahezu alle Realschulen ermöglichen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme am sog. Girls'/Boys' Day oder veranstalten diesen hausintern.

- In Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von externen Partnern wurde die Online-Plattform „wunschBERUFEREALisieren“ erarbeitet und im Bayerischen Realschulnetz online gestellt. Sie ist eine umfassende Ideen- und Informationsbörse rund um das Thema Berufliche Orientierung. Die Online-Plattform bietet vielfältige, wichtige und hilfreiche Informationen zu verschiedenen Aspekten wie bspw. zur Durchführung eines Praktikums, Bewerbung, relevante rechtliche Bestimmungen, Möglichkeiten zur Einbindung von Eltern in die Berufliche Orientierung und vieles mehr. Außerdem führen eine Vielzahl von Links von der Plattform zu weiteren themenspezifischen Internetangeboten.
www.realschulebayern.de/realsschule/realsschule-in-bayern/berufliche-orientierung/
- An vielen Realschulen wurden bereits Koordinatoren für Berufliche Orientierung (KBO) etabliert. Der/Die KBO ist an jeder Realschule die zentrale Anlaufstelle für die Berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler und hat die Aufgabe, das schulinterne Programm zur Beruflichen Orientierung zu steuern, die Kommunikation innerhalb der Schulfamilie (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte) zu koordinieren, und ist Ansprechpartner/in für die in die Berufliche Orientierung eingebundenen externen Partner. Auch evaluiert der/die KBO schulinterne Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung, stimmt diese aufeinander ab und erweitert sie bei Bedarf, um den Erfolg des Berufswahlprozesses zu sichern.
- 2017 wurde die Internetplattform BOBY (Berufsorientierung Bayern) durch die Allianz für starke Berufsbildung in Bayern (www.boby.bayern.de) aufgesetzt. Hierüber findet man Orientierungsangebote und hilfreiche Tipps rund um alle wichtigen Fragen zur beruflichen Zukunft. Außerdem bietet BOBY wichtige Neuigkeiten, Messeterminen und Angebote rund um das Thema Berufsorientierung in Bayern.

An den obigen Ausführungen wird ersichtlich, dass eine umfassende Berufsberatung an bayerischen Realschulen bereits erfolgt, diese aber bedarfsorientiert weiterentwickelt wird, um auf regionale oder schulinterne Spezifika adäquat reagieren zu können.

IV. Beschlüsse bezüglich der FOSBOS

IV.1 Ergänzung der Probezeit

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die FOBOSO §8 Absatz 1 Satz 2 so erweitert wird, dass Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit bereits einmal bestanden haben, bei Neueintritt nicht nochmals diese Probezeit bestehen müssen, wenn sie im gleichen Zweig sind.

Die Probezeit dient dazu, die Leistung und Fähigkeit zum Bestehen des Fachabiturs zu prüfen. Ist diese einmal bestanden, liegt die Bestätigung vor. Entfällt die erneute Probezeit, würde dies den erheblichen Leistungsdruck und Stress mindern sowie ausschließen, dass Schülerinnen und Schüler durch unglückliche Noten und Fehlritte die Probezeit zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal bestehen. Die Erweiterung in der FOBOSO §8 Absatz 1 Satz 2 könnte folgendermaßen aussehen: „Keiner Probezeit unterliegt, wer [...] diese bereits einmal bestanden hat und sich im gleichen Ausbildungszweig befindet.“

Die Probezeit dient dem Schutz der Schülerinnen und Schüler. Wenn eine längere Zeit zwischen dem letzten Schulbesuch liegt (ein oder mehrere Jahre) ist es sinnvoll, erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel des Schuljahres erreicht. Die Probezeitentscheidung ist dabei immer eine Einzelfallentscheidung, die neben dem Notenbild auch den pädagogischen Aspekt zu berücksichtigen hat. Daher ist es ausgeschlossen, dass allein einzelne „Fehlritte“ bei den Noten zum Nichtbestehen der Probezeit führen.

IV.2 Pandemiebedingte Anpassungen der Prüfungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es pandemiebedingte Anpassungen der Prüfungen geben sollte. Wir erachten es für sinnvoll, die Halbjahresnoten nach den Prüfungsergebnissen streichen zu können. Des Weiteren sollen die gestrichenen Inhalte aus dem Schuljahr 2020/21 in den Abiturprüfungen 2021/22 berücksichtigt werden. Außerdem plädieren wir dafür, dass die Regelung bezüglich des Testens für die Abiturprüfungen aus dem Schuljahr 2020/21 übernommen wird.

Ein wesentlicher Grund für die Zeitverlängerung der Abiturprüfungen ist das Tragen einer Maske, da diese einen starken Einfluss auf die Konzentration sowie die Leistung der Schülerinnen und Schüler hat. Durch die Verschiebung der Streichungen der Halbjahresnoten nimmt man den Schülerinnen und Schülern den enormen Druck ab, der sich durch die Pandemie verstärkt hat.

Abschließend lässt sich sagen, dass aufgrund der Pandemie gewisse Anpassungen notwendig sind, welche im Schuljahr 2020/21 bereits vorgenommen wurden und sich gut bewährt haben.

Zum Streichen von Halbjahresergebnissen: Die FOBOSO (genauer gesagt § 35 Abs. 4 Satz 1 FOBOSO) wird bereits dahingehend geändert. Die Schülerinnen und Schüler haben nun die Möglichkeit, bis spätestens am zweiten Werktag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfungen zu erklären, welche Halbjahresergebnisse in die Gesamtergebnisse sowie in das Abschlussergebnis eingehen sollen. Diese Forderung ist damit positiv erledigt.

Selbstverständlich werden die pandemiebedingten Belastungen der Schülerinnen und Schüler bei den Planungen der Fachabitur- und Abiturprüfungen 2022 berücksichtigt.

Die vom ISB erarbeiteten verbindlichen Schwerpunktsetzungen in den Lehrplänen (Ausweisung prüfungsrelevanter Inhalte; siehe: www.isb.bayern.de/schwerpunktsetzungen) behalten unverändert ihre Gültigkeit. Es gelten damit grundsätzlich für die Abschlussprüfungen 2021 und 2022 an FOSBOS die gleichen Schwerpunktsetzungen in den Lehrplänen. Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass die Anpassungen der Lehrplaninhalte für die Abschlussprüfungen für alle Mitglieder der Schulfamilie transparent und einfach nachvollziehbar sind.

Um das Prüfungsgeschehen vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen zu entzerren, der pandemiebedingten Sondersituation Rechnung zu tragen und allen Beteiligten frühzeitig Planungssicherheit zu verschaffen, wird auch in diesem Schuljahr die Arbeitszeit für die zentral gestellten schriftlichen Abschlussprüfungen an allen Schularten verlängert.

Ab einer Prüfungszeit von drei Stunden beträgt der Zeitzuschlag 30 Minuten (bei unverändertem Prüfungsbeginn). Das ist bei der Fachabitur- und Abiturprüfung an FOSBOS in nahezu allen Fächern (außer der Fachhochschulreifeprüfung in Englisch 150 Min. und der Ergänzungsprüfung für die zweiten Fremdsprachen 120 Min.) der Fall.

Der Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte hat auch bei den Abschlussprüfungen höchste Priorität. Die Schulen haben zahlreiche Möglichkeiten, die personellen und räumlichen Kapazitäten dahingehend auszuschöpfen, dass Prüfungen mit möglichst großem Abstand zwischen den Teilnehmenden durchgeführt werden können. So kann beispielsweise an den schriftlichen Prüfungstagen für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 sowie der Vorklassen materialgestützter Distanzunterricht stattfinden.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2021/2022

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Finanzielle Mittel zur Bereitstellung von Damenhygieneartikeln

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass allen bayerischen Schulen aller Schularten Geld zur Beschaffung von Damenhygieneartikeln zur Verfügung gestellt wird.

Eine flächendeckende Vorgabe durch den Staat ist hier nicht möglich. Für den Betrieb und die Ausstattung von Schulgebäuden ist der sogenannte Sachaufwandsträger zuständig; bei öffentlichen Schulen ist das z. B. eine Gemeinde, eine Stadt oder ein Landkreis. Häufig übertragen die Sachaufwandsträger die Bewirtschaftung der Finanzmittel, die für die Schulausstattung zur Verfügung stehen, auf die Schulleitungen. Die Gelder sind aber zum einen begrenzt, zum anderen zählen Damenhygieneartikel zu den persönlichen (Alltags-)Gegenständen, die man grundsätzlich selber beschaffen muss.

I.2 Genderneutrale Sprache

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass weder die Nutzung noch die Nichtnutzung von genderneutraler Sprache in Leistungsnachweisen negativ bewertet wird.

Die Grundlage für die Rechtschreibung in Schulen, öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege ist das Amtliche Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung, das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird. Als zentrale Instanz in Fragen der Rechtschreibung beobachtet der Rat die Entwicklungen im Gebrauch der deutschen Schreibung. In seinen jüngsten Empfehlungen vom 26.03.2021 zur geschlechtergerechten Schreibung hat der Rat die Aufnahme von Asterisk („Gender“-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht empfohlen. Der Rat begründet dies zum Beispiel damit, dass geschlechtergerechte Schreibung verständlich und lesbar sein muss und das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache nicht erschweren darf.

Dabei hat der Rat aber auch die Wichtigkeit betont, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet und sie sensibel angesprochen werden sollen (<https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-empfehlungen-vom-26->

[03-2021/](#)). Dieses wichtige Anliegen kann etwa durch die Verwendung geschlechtsspezifischer Einzelformen (z. B. Lehrerin), Paarformeln (z. B. Schülerinnen und Schüler) oder geschlechtsneutraler Ausdrücke (z. B. Jugendliche) erreicht werden.

Bei Leistungsnachweisen empfehlen wir den Lehrkräften von Seiten des Staatsministeriums geschlechtergerechte Schreibungen, die nicht dem Amtlichen Regelwerk entsprechen, als fehlerhaft zu kennzeichnen, dies jedoch nicht in die Bewertung der Arbeit einfließen zu lassen. Somit soll ein Bewusstsein für die orthografisch korrekte Schreibung geschaffen werden.

Auf der anderen Seite dürfen Schülerinnen und Schülern insbesondere keine Vorgaben gemacht werden, oben beschriebene, nicht vom Amtlichen Regelwerk gedeckte Sonderzeichen zu verwenden. Wer die nicht vom Regelwerk gedeckten Sonderzeichen nicht verwendet, darf selbstverständlich keinen Nachteil haben.

Angesichts der anhaltenden gesellschaftlichen Debatte über geschlechtergerechte Sprache bietet insbesondere der Deutschunterricht im Sinne der politischen Bildung, der Werteerziehung und des Toleranzgedankens die Gelegenheit, das Thema im Rahmen des Lernbereichs „Sprachgebrauch und Sprache untersuchen und reflektieren“ mit den Schülerinnen und Schülern zu diskutieren – immer vor dem Hintergrund des Wissens um die sprachliche Norm.

I.3 Übung rechtlich und wirtschaftlich relevanter Kompetenzen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Grundlagen wirtschaftlich und rechtlich alltagsrelevanter Kompetenzen beispielsweise bezüglich Steuern und Versicherungen, Meldepflichten oder Fördermöglichkeiten wie Bafög im Unterricht geschult und anhand von Beispielen eingeübt werden, um ein selbstständiges Leben nach dem Schulabschluss beginnen zu können.

Die beschriebenen Themen mit dem Ziel einer Vorbereitung auf ein Alltagsleben nach der Schulzeit werden im Rahmen des zum Schuljahr 2021/2022 neu gestarteten Konzepts „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ behandelt. Das Konzept zielt darauf ab, über verpflichtende Praxiswochen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 den Lebensweltbezug im schulischen Alltag deutlich zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen. Dabei arbeitet die gesamte Schulfamilie fächerübergreifend und mit qualifizierten externen Partnerinnen und Partnern (z. B. Steuerkanzleien, Verbänden etc.) zusammen. Inhaltlich umfasst das Konzept den gesamten Bereich der Alltagskompetenzen und Lebensökonomie

mit den Handlungsfeldern Gesundheit, Ernährung, Haushaltsführung, Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten, Umweltverhalten und Digital Handeln.

Den Schulen wird eine Handreichung zur Verfügung gestellt

(<http://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen-blkm/alltagskompetenz/>), in der viele wertvolle Anregungen zu den „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ enthalten sind. Die Themen Steuern, Versicherungen, Meldepflichten und Fördermöglichkeiten entsprechen den im Rahmen der Projektwoche zu thematisierenden Handlungsfeldern. In der Handreichung werden hierzu u. a. auch Module und Unterrichtsmaterialien vorgeschlagen, auf die die Lehrkräfte im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens Bezug nehmen können.

Durch das fächerübergreifende Konzept „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ ist dem Anliegen somit bereits Rechnung getragen.

1.4 Ersthelfersensibilisierung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an allen Schulen unabhängig von der Schulart eine Ersthelfersensibilisierung für Notfälle psychischer Art in Form von Projekttagen durchgeführt wird.

Der Antrag wird als Bezugnahme auf die Sensibilisierung des Schulsanitätsdienstes aufgefasst.

Gemäß der Bekanntmachung Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe vom 23.06.2019 (Az. V.8/BS4402.44/41/2) betreuen und versorgen Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter einfache Verletzungen unter der Aufsicht einer fachkundigen Lehrkraft. Bei schwerwiegenden Verletzungen ist grundsätzlich ärztliche Betreuung notwendig.

Diese Einschränkung der Tätigkeit auf einfache Verletzungen ist immer vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter zwar als Ersthelfer fungieren, aber dass sie auch und vor allem Schülerinnen und Schüler sind, die vor Überforderung und psychischer Belastung geschützt werden müssen.

Deshalb ist eine Betreuung von Personen in psychischen Ausnahmesituationen durch Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter in der Bekanntmachung nicht vorgesehen, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich von Lehrkräften, insbesondere den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Schülerinnen und Schülern, die sich in psychischen Ausnahmesituationen befinden, können sich dementsprechend an jeder staatlichen Schule an die Lehrkraft des Vertrauens, an die

Verbindungslehrkraft und die Schulleitung sowie an die zuständige Beratungslehrkraft und insbesondere an die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen wenden. Letztere stehen in akuten persönlichen Krisen und psychischen Notfällen als besondere fachliche Ansprechpartner allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung und vermitteln ggf. weitere (außerschulische) Hilfe- und Therapieangebote.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an eurer Schule können aus ihrer fachlichen Perspektive außerdem dazu beitragen, dass für psychische Ausnahmesituationen Verständnis in der Schulfamilie besteht und sensibilisieren und unterstützen die Lehrkräfte entsprechend.

Bei Anliegen, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, sind zusätzlich an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen besonders erfahrene Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen tätig (www.schulberatung.bayern.de).

1.5 Aufklärung über aktuelle politische Themen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass verpflichtend ein Teil jeder Unterrichtsstunde der politischen Unterrichtsfächer wie Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft oder GPG jeglicher Jahrgangsstufe zur Thematisierung der aktuellen politischen Nachrichten verwendet wird, damit sichergestellt wird, dass dieses Wissen weitergegeben wird.

In allen Jahrgangsstufen, in denen noch nicht das Fach Politik und Gesellschaft unterrichtet wird, soll das Fach Geschichte diese Rolle übernehmen. Dieser Stoff kann und darf auch stellenweise in Form von Referaten vermittelt werden. Zudem soll den Schülerinnen und Schülern Raum zum Austausch gegeben werden, um die Debattenkultur als wichtige Voraussetzung für die Demokratie zu verankern.

Neben dem politischen Unterricht soll das zeitgeschichtliche Geschehen für alle Jahrgangsstufen auch vertiefend in den Unterricht der anderen Fächer einbezogen werden müssen. Aktuell geschieht das noch zu wenig.

Die Behandlung aktueller politischer und zeitgeschichtlicher Themen ist gerade in den Fächern Sozialkunde bzw. Politik und Gesellschaft sowie den weiteren Leitfächern der Politischen Bildung (Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht sowie den Kombifächern Geschichte/Sozialkunde, Geschichte/Politik/Geographie) ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts. Daher ist neben dem sog. „Beutelsbacher Konsens“ (Überwältigungsverbot/keine Indoktrination; unterrichtliche Thematisierung der Kontroversität von Positionen in Wissenschaft und Politik) und der Neutralitätspflicht der Lehrkräfte auch

das Aktualitätsprinzip grundlegend für jeden Unterricht. Demnach steht insbesondere die multiperspektivische Auseinandersetzung mit realen und aktuellen politischen, ggf. auch historischen Fragestellungen und Anlässen, die einen Bezug zur Lebenswelt, zu den Interessen sowie zu den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, im Zentrum eines politisch bildenden Unterrichts.

Wie diese vorgegebenen Prinzipien von Seiten der einzelnen Lehrkraft im Rahmen ihres Unterrichts umgesetzt werden, obliegt deren pädagogischer Verantwortung und fachlicher Kompetenz.

Der LehrplanPLUS bietet mit seinen Themen in allen Fächern, insbesondere in den Leitfächern der Politischen Bildung, geeignete Ansatzpunkte, um Bezüge zur Tagespolitik herzustellen, oder fordert diese explizit ein, wie beispielsweise die vierte Kompetenzerwartung im ersten Lernbereich der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium im Fach Politik und Gesellschaft zeigt: „Die Schülerinnen und Schüler analysieren das Spannungsverhältnis zwischen Grundrechten an einem aktuellen Beispiel aus dem Alltag (z. B. Grenzen der Meinungsfreiheit), um in einer Diskussion begründet Position beziehen zu können.“

Darüber hinaus finden Lehrkräfte aller Schularten auf dem von Seiten des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingerichteten Online-Portal www.politischebildung.schule.bayern.de laufend aktualisierte und praxisorientierte Hinweise, Anregungen, Projektideen und Materialien.

Politische Bildung ist im LehrplanPLUS als grundlegendes schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel genannt und daher auch verpflichtend für die Lehrkräfte aller Fächer und Schularten in Bayern. In der Verantwortung der einzelnen Schule sowie ihrer Lehrkräfte liegt es, Politische Bildung im Unterricht wie auch im Schulleben konkret auszugestalten und thematische Schwerpunkte zu setzen.

1.6 Korrektur von Textproduktion

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass zur Korrektur der schriftlichen Textproduktionen in allen sprachlichen Fächern (Deutsch und die modernen Fremdsprachen) bei großen schriftlichen Leistungsnachweisen ein standardisierter Bewertungsbogen verwendet werden muss, um die Transparenz bei der Notengebung zu steigern.

Die Transparenz der Bewertung von Textproduktion im Unterricht der modernen Fremdsprachen ist durch die Verwendung von einheitlichen Bewertungsrastern, die für jede

Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GeR) entwickelt wurden und die im Internetauftritt des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) öffentlich einsehbar sind, schon jetzt gegeben (Link:

http://isb.bayern.de/gymnasium/faecher/sprachen/englisch/bewertung_schreibaufgaben/).

Die Bewertung von Schreibaufgaben basiert auf drei Kategorien: Inhalt, Textstruktur und Sprache. Die beiden Kategorien „Inhalt“ und „Textstruktur“ werden bei der Bewertung zusammengefasst.

Konkret sieht die Bewertung einer Textproduktion, der unabhängig von ihrer Gewichtung (doppelt, dreifach...) immer eine einheitliche Gesamtbewertungszahl von 10 zugrunde liegt, in den verschiedenen Niveaustufen wie folgt aus:

	Inhalt und Textstruktur	Sprache
Anfänger (Niveau A1/A1+)	3 BE bzw. 4 BE	7 BE bzw. 6 BE
Mittleres Niveau (A2/A2+)	4 BE	6 BE
Fortgeschrittenes Niveau (B1/B1+; B2/B2+; C1)	4 BE bzw. 5 BE	6 BE bzw. 5 BE

In den Bewertungsrastern werden die Grundanforderungen zur Vergabe der Bewertungseinheiten (BE) dargestellt. Durch die Vergabe von halben Bewertungseinheiten können dabei auch Zwischenstufen berücksichtigt werden.

Die Bewertungsraster geben für die Bewertung der Textproduktion einen Rahmen vor, ermöglichen es der Lehrkraft aber auch, individuelle Denkansätze und Sprachkenntnisse zu berücksichtigen. Dies wäre bei der Verwendung eines rein standardisierten Bewertungsbogens, der die Erfüllung exakter sprachlicher Vorgaben (z. B. bestimmtes Vokabular und bestimmte Konstruktionen) und inhaltlicher Vorgaben (z. B. Nennung ganz bestimmter Argumente, Festhalten an einem bestimmten Erwartungshorizont) verlangen würde, so gar nicht möglich: Die Verwendung eines standardisierten Bewertungsbogens könnte daher für die Schülerinnen und Schüler sogar von Nachteil sein und wird aus fachlicher Sicht nicht befürwortet.

Über folgenden Link können Schülerinnen und Schüler eine Übersicht über die Niveaustufen der jeweiligen Sprache in den einzelnen Jahrgangsstufen erhalten:

<http://isb.bayern.de/gymnasium/faecher/sprachen/englisch/materialien/uebersicht-niveaustufe-ger/>

Die Leistungsanforderungen für Textproduktionen in allen Niveaustufen können unter diesem Link eingesehen werden (hier Fach Englisch):

http://isb.bayern.de/gymnasium/faecher/sprachen/englisch/bewertung_schreibaufgaben/

Die individuelle Korrektur sowie die sachgerechte Beurteilung und Bewertung der Schülerleistung stellen im Fach Deutsch eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe der Lehrkräfte dar. Dabei stehen die Kategorien Inhalt, Aufbau und sprachlich-stilistische Darstellung im Zentrum. Bewährte Beurteilungs- und Bewertungskriterien sind Sprachrichtigkeit, funktionale Angemessenheit (Verständlichkeit, Kohärenz, thematische Entfaltung, innere Strukturierung), stilistische Angemessenheit und inhaltliche Relevanz. Weiter gehen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und Ausdrucksmängel in die Bewertung ein, wobei auch die äußere Form bei der Notengebung berücksichtigt werden kann. Wichtig ist dabei, dass die Bewertungskriterien, die der Korrektur zugrunde liegen, in nachvollziehbarer Weise transparent gemacht werden.

Eine Schematisierung des Beurteilungs- und Bewertungsverfahrens im Sinne der starren Anwendung eines Kriterienkatalogs bzw. eines standardisierten Bewertungsbogens und der Einzelbewertung von Teilaspekten wird schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch nicht gerecht, da es sich bei ihnen in aller Regel um komplexe sprachliche und gedankliche Leistungen handelt. Die Beschränkung auf entsprechende Bewertungsbögen mit einer bloßen Umrechnung der addierten Bewertungseinheiten in Noten führt dazu, dass Analyse, Beurteilung und Bewertung einer Schülerleistung auf starre Kriterien reduziert werden. Einzelkriterien müssen in das Gesamturteil eingehen und dieses transparent machen, sie können aber nicht an seine Stelle treten. Ausgangspunkt der Bewertung ist somit die Qualität der vorliegenden Schülerleistung. Für die Auseinandersetzung mit Texten in schriftlichen Leistungsnachweisen gilt, dass individuell verschiedene Ansätze in den einzelnen Schülerarbeiten gleichwertig sein können und dass plausible eigenständige Ansätze, Wege und Ergebnisse entsprechend honoriert werden müssen, auch wenn sie vom Erwartungshorizont des Beurteilenden abweichen. Dies trifft insbesondere auf das Interpretieren literarischer Texte zu, die oft aufgrund der ihnen immanenten Leerstellen ein sehr weites Spektrum von Aussagen und Deutungsmöglichkeiten zulassen. Entscheidend ist bei dieser Schreibform die argumentative Überzeugungskraft der am literarischen Text belegten Textdeutung.

Das Gesamturteil wird in einer Schlussbemerkung erläutert, die die wesentlichen Beurteilungskriterien berücksichtigt, in transparenter Weise Auskunft über den erreichten Leistungsstand (Kompetenzerwerb) gibt und auf Vorzüge wie noch vorhandene Mängel hinweist.

I.7 Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet und in den Schulen verankert wird.

Die Umsetzung qualifizierter Schutzkonzepte ist auch im Bereich Schule von großer Bedeutung. Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt. Sie sollen aber selbstständig entscheiden können, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können.

Bayern beteiligt sich bereits seit 2017 an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Diese Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

Als Angebot an die Schulen zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden mit Beginn der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ unterstützende Materialien des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) an 5000 allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert.

II. Beschluss bezüglich der beruflichen Schulen

Sonderplan für die Erbringung von Leistungsnachweisen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium einen Sonderplan für die Erbringung von Leistungsnachweisen bei Sonderfällen, die wie die Pandemie Leistungserhebungen auch im mobilen Arbeiten erschweren, vorstellt. Dieser Sonderplan soll sich intensiv mit der fachpraktischen Ausbildung der FOS und den praktischen Prüfungen der anderen beruflichen Schulen befassen. Dieser Sonderplan soll keine wie derzeit bestehenden simulierten praktischen Situationen vorsehen. Der Sonderplan soll als Prävention für mögliche Sonderfälle gelten, die der Pandemie ähneln.

Eine pauschale Aussage ist hierzu nicht möglich, da es immer auf die besondere Situation ankommt und wir nicht wissen, was die Zukunft bringt. Bei allen Bemühungen während der Pandemie ist doch eines klar: Der unmittelbare persönliche Kontakt sowie die realen

Begegnungen und Erfahrungen im Praktikumsbetrieb können zum Beispiel durch Distanzlernen oder eine schulische Simulation der fachpraktischen Ausbildung an der Fachoberschule nicht gleichwertig abgebildet oder ersetzt werden. Der Verzicht auf reale Erfahrungen im betrieblichen/berufspraktischen Umfeld an der Fachoberschule muss daher immer nur das letzte Mittel sein. Die Fachoberschulen aber auch die Praktikumsbetriebe sind heute gut vorbereitet, um auf eventuelle Sondersituationen reagieren zu können, ohne dass auf realen Begegnungen und Erfahrungen im betrieblichen/berufspraktischen Umfeld gänzlich verzichtet werden muss.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2022/2023

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Einführung eines jährlichen Reanimations-Trainings

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass jährlich ab Jahrgangsstufe 7 an allen Schulen ein Reanimations-Training abgehalten wird. Aufgrund der vielen Herz-Kreislauf bedingten Todesfälle (338.000 in Deutschland insgesamt) und der mangelnden Reanimationsmaßnahmen von Laien (ca. 40%) könnten durch diese Maßnahme viele Leben gerettet werden. Zudem sprechen sich Organisationen dafür aus, solch ein Training an Schulen einzuführen, und belegen, dass es sinnvoll wäre (z. B. Deutsche interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin, American Heart Association). Dieses lebensrettende Training würde den Unterricht optimaler Weise kaum beeinflussen.

Die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung stellt für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) eine wichtige schulische bzw. erzieherische Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung dar.

Daher hat das StMUK mit Bekanntmachung vom 23. Juni 2019 „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (Az. V.8/BS4402.44/41/2) ein Konzept zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in den bayerischen Schulen veröffentlicht, das eine spezielle Schulung in Erster Hilfe und auch eine verpflichtende turnusmäßige Ausbildung in Wiederbelebung in allen Schularten – über die unterrichtliche Behandlung gemäß Lehrplan, z. B. in den Fächern Sport und Biologie – vorsieht.

In diesem Konzept wird ab Jahrgangsstufe 7 Folgendes festgelegt:

- An den weiterführenden Schulen hat die Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal während ihrer/seiner Schulzeit die Möglichkeit erhält, an einer Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen (Zielgruppe: vor allem Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7/8).
- Unabhängig von dieser Grundausbildung in Erster Hilfe sollen alle Schülerinnen und Schüler ab Jgst. 7/8 im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten, in speziellen Modulen Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen, sodass bei Verlassen der Schule mehrfach die Herz-Druck-Massage geübt werden konnte. Alle Schülerinnen und Schüler sollen dadurch die notwendige Sicherheit

gewinnen und sich damit zutrauen, geeignete Maßnahmen auch im Notfall zu ergreifen. Das Konzept wurde in enger Absprache mit bayerischen Fachleuten von Erste Hilfe-Organisationen und Anästhesisten entwickelt, die einen zweijährigen Turnus der Module als angemessen eingeschätzt haben.

Im Zusammenspiel der genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit altersgemäß an das Thema Erste Hilfe und Laienreanimation herangeführt werden.

1.2 Beauftragte an Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es verpflichtend Beauftragte der Lehrerschaft an den einzelnen Schulen gibt für die Themen LGBTQI+, Diskriminierung, Umwelt, Inklusion, politische Bildung, Frauen und Gleichstellung.

- (1) Es soll im Ermessen der Schulleitung liegen, geeignete Lehrkräfte für das jeweilige Thema auszuwählen.*
- (2) Die Beauftragten sorgen dafür, dass ihre Thematiken sachgemäß und verantwortungsbewusst im Unterricht integriert werden.*
- (3) Es wird gefordert, dass die Beauftragten für ihre jeweiligen Thematiken einen Projekttag pro Schuljahr bekommen.*
- (4) An jeder Schule sollen sich die jeweiligen Beauftragten in der ersten Schulwoche der gesamten Schulfamilie vorstellen und ihren Tätigkeits- und Aufgabenbereich präsentieren. Dies kann durch eine persönliche Vorstellung oder einen Schaukasten mit Bildern und Beschreibung der Tätigkeiten erfolgen.*

Für alle genannten Themen stehen an allen bayerischen Schulen als primäre Ansprechpersonen die Klassenlehrkräfte, Verbindungslehrkräfte, Mitglieder der Schulleitung sowie eine an die Schulfamilie kommunizierte niederschwellige Kontaktmöglichkeit zu Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung. Sie sind neben den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften die Ansprechpersonen des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte und stehen darüber hinaus für Lehrkräfte und die Schulleitung beratend zur Verfügung. Insbesondere die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von persönlichen Krisen und vermitteln gegebenenfalls weitergehende Beratungsmaßnahmen (<http://www.schulberatung.bayern.de>).

Die Kontaktdaten dieser Ansprechpersonen werden wie gefordert zu Beginn des Schuljahres an die Schulfamilie kommuniziert und sind auch durch Aushänge in der jeweiligen Schule vor Ort aufzufinden.

Besteht ein Bedarf an einer Beratung durch Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen außerhalb der eigenen Schule, können sich Ratsuchende an die neun Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern wenden.

Eine verpflichtende Beauftragung der Lehrerschaft zu den genannten Themen, deren Liste weiter fortgesetzt werden könnte, ist schulorganisatorisch mit allen enthaltenen Forderungen (z. B. jeweils ein Projekttag pro Schuljahr) nicht umsetzbar. Alle Themen (und auch weitere) gehören zu den pädagogischen Aufgaben einer jeden Lehrkraft und sollen wann immer möglich in den Unterricht eingebunden werden. Diese Einbindung ist beispielsweise im Rahmen von projekt- und fächerübergreifendem Arbeiten oder auch im Zuge der schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele möglich. Über den Fachunterricht hinausreichende und übergreifende Aspekte des Wissens- und Kompetenzerwerbs werden dabei berücksichtigt und mit den Fächern vernetzt. Zu den Fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen gehören beispielsweise die berufliche Orientierung, die Gesundheits-, Verbraucher- und Medienbildung, die Familien- und Sexualerziehung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung (umfasst Umweltbildung) oder die Wertebildung.

1.3 Informationstag sexueller Missbrauch

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an allen bayerischen Schulen verpflichtend ein Informationstag zum Thema sexueller Missbrauch veranstaltet wird. Dieser ist als Impuls gedacht, um das Erkennen von sexuellem Missbrauch zu erleichtern.

Denn auffällig ist, dass Täter(innen) oft die Unwissenheit von Kindern und Jugendlichen bezüglich dieses Themas für sich nutzen bspw. bei Missbrauch von Schutzbefohlenen oder bei „Grooming“. Um zukünftig diesem vorzubeugen und Schülerinnen und Schüler davor schützen zu können, ist eine intensivere Aufarbeitung des Themengebiets in der Schule (als Schutzraum) unbedingt notwendig. Der Informationstag soll einen ersten Impuls für die intensivere Aufarbeitung geben und beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten ermöglicht werden.

Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt. Sie sollen aber selbstständig entscheiden können, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unterstützt die Schulen bei Prävention und Intervention.

Ein verpflichtender Informationstag soll den Schulen nicht vorgeschrieben werden, da erste Impulse für die Sensibilisierung zu diesem Themengebiet auf vielfältige Weise gegeben werden können und im pädagogischen Ermessen der Schule liegen. Verschiedene Möglichkeiten und Ideen bietet u. a. das Online-Portal „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, das unter www.sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/ abgerufen werden kann.

I.4 Abschaffung unangekündigter schriftlicher Leistungserhebungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass unangekündigte schriftliche Leistungserhebungen wie Stegreifaufgaben abgeschafft werden und durch angekündigte Kurztests ersetzt werden. Wie durch aktuelle Studien belegt, steigern angekündigte Tests die Lernmotivation sowie das Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grund erachtet die Landesschülerkonferenz diesen Antrag als sinnvoll. Diese Forderung geht z. B. mit einer Änderung von § 19 Abs. 2 RSO einher.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Schule gehört es, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln (Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, kurz: BayEUG). Basierend auf länderübergreifenden Bildungsstandards beschreiben die Lehrpläne des LehrplanPLUS die fachlichen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler in Form von Kompetenzerwartungen und Inhalten. Im Rahmen dieses Kompetenzerwerbs sind Leistungsnachweise eine unerlässliche Rückmeldung über Leistungsstand, individuellen Förderbedarf sowie besonders ausgeprägte Stärken und Interessen des Heranwachsenden. Entsprechend sind Lehrkräfte dazu angehalten, eine nach Sachkriterien festgelegte Bewertung sicherzustellen. Hinzu kommt, dass Noten Schülerinnen und Schülern Erfolgserlebnisse bieten und Leistungserhebungen somit neben dem Unterrichtsthema eine wichtige Motivation darstellen. Die jeweiligen Schulordnungen regeln die Modalitäten der Leistungserhebung schulartspezifisch, schreiben eine verbindliche Durchführung von Stegreifaufgaben jedoch nicht vor. Im Einzelnen gilt:

- An den Grundschulen werden schriftliche Leistungsnachweise in der Jahrgangsstufe 4 grundsätzlich angekündigt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 GrSO); in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 können sie angekündigt werden.
- An den Mittelschulen trifft die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen; je nach Art und Umfang können schriftliche Leistungsnachweise angekündigt werden; sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen

(vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 MSO).

- An den Realschulen bestimmt die Lehrkraft des betreffenden Fachs die Anzahl kleiner Leistungsnachweise; über die Durchführung von Kurzarbeiten entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres (vgl. § 19 Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 1 Satz 4 RSO).
- An den Wirtschaftsschulen beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppe Art und Anzahl der Leistungsnachweise; davor ist das Schulforum zu hören (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 WSO).
- An den Gymnasien trifft die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen; das Schulforum ist zu hören (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO). Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der einzelnen Lehrkräfte (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 5 GSO).
- An den Berufsschulen beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppen Art und Zahl der Leistungsnachweise; dies wird anschließend durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bestätigt (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 4 BSO). (Stegreifaufgaben werden laut § 12 Abs. 2 Satz 1 BSO als mündliche Leistungsnachweise eingruppiert.)
- An den Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird die Durchführung von Stegreifaufgaben nur dann verbindlich vorgegeben, wenn keine Kurzarbeiten abgehalten werden (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO).

Die entsprechenden Schulordnungen der weiterführenden Schulen liefern ferner Vorgaben über die in bestimmten Fächern notwendige Anzahl großer Leistungsnachweise sowie im Groben bzgl. der Mindestanzahl kleiner mündlicher und schriftlicher Leistungsnachweise; eine explizite Vorgabe zur verbindlichen Durchführung von Stegreifaufgaben besteht nicht bzw. wird nur als Alternative zu Kurzarbeiten vorgegeben (siehe FOBOSO).

In der Regel treffen die Lehrerkollegien, Fachschaften bzw. Fachgruppen Absprachen, um die Notengebung innerhalb eines Faches bzw. einer Jahrgangsstufe an einer Schule vergleichbar zu gestalten.

Die genannten schulrechtlichen Vorgaben erlauben es den Lehrkräften an den Schulen vor Ort, die Leistungserhebung in pädagogischer Eigenverantwortung mit Blick auf die jeweilige Lerngruppe durchzuführen. Dabei steht ihnen die Wahl der Formate zur Leistungsmessung im vorgegebenen Rahmen frei, wodurch sie die für die Lerndiagnose am besten geeignete Testform auswählen können, etwa in Abhängigkeit bestimmter fachspezifischer Inhalte bzw. Kompetenzen. Auch die emotionale/psychologische Situation der Klasse kann dabei angemessen berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Stegreifaufgabe zur

Leistungsmessung wird dabei ein sehr begrenzter Stoffumfang in den Blick genommen. Die aufgeführten Regelungen in den Schulordnungen zur Durchführung von Leistungsnachweisen setzen zum einen den für alle Schulen einer Schulart vorgegebenen Rahmen, zum anderen ermöglichen sie den notwendigen pädagogischen Freiraum für die Lehrkräfte an den Schulen vor Ort. Durch die MODUS-Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 BaySchO sowie Anlage 1 BaySchO) wurden die Möglichkeiten für Leistungsmessungen zudem deutlich erweitert.

Durch eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung bei Leistungsnachweisen kann überprüft werden, ob und in welchem Grad der Erwerb fachspezifischer Kompetenzen erreicht wurde. Sind Unterrichtseinheiten und -kontexte zum Kompetenzerwerb durch eine adäquate pädagogisch-didaktische Einführung mit Übungs- und Transferaufgaben im Unterricht durchgeführt worden, so sind Schülerinnen und Schüler in der Lage, diese Fähigkeiten und Fertigkeiten auch ohne Ankündigung der Leistungsmessung in einer Prüfsituation unter Beweis zu stellen, da sie zu kontinuierlichem Mitlernen angeregt werden. Die Fähigkeit, Kompetenzen und damit verknüpftes Wissen auch spontan abrufen zu können, entspricht zudem lebensweltlichen Anforderungen und dient somit ganz wesentlich der Vorbereitung auf Kontexte wie z. B. Ausbildung, Studium oder Beruf.

Ferner können Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung die individuelle Situation in einer Klasse angemessen berücksichtigen. Im Gegensatz zu angekündigten Leistungsnachweisen können Stegreifaufgaben von der Lehrkraft auch kurzfristig, zielgenau und ohne zeitliche Zwänge in die Unterrichtseinheit integriert werden, etwa wenn eine Lehrkraft den Leistungsstand abprüfen möchte, bevor sie mit der Vermittlung darauf aufbauender Inhalte fortfährt.

Stegreifaufgaben stellen lediglich eine von vielen Möglichkeiten der Leistungsmessung dar; die schulrechtlichen Möglichkeiten ihrer Umsetzung gewährt den Lehrkräften, sie als eines von vielen Erhebungsformaten fachadäquat bei der Leistungserhebung einzusetzen. Es steht den Lehrkräften frei, davon Gebrauch zu machen; Schulfamilien können jeweils vor Ort in Abstimmung mit den hierfür ggf. nötigen Gremien beschließen, dass Lehrkräfte vom Prüfungsformat „Stegreifaufgabe“ absehen. Dies ist jetzt schon möglich und hierzu kann grundsätzlich auch die Schülermitverantwortung (SMV) bzw. der Schülerausschuss entsprechende Vorschläge an der einzelnen Schule einbringen.

Ein pauschales Verbot von Stegreifaufgaben ist aus den genannten Gründen weder zielführend noch angezeigt.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Antrag auf mehr Sammelklassen für den Übergang von G8 zu G9

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass für den ungewollten und/oder unumgänglichen Übergang vom G8 ins G9 mehr Sammelklassen zur Verfügung gestellt werden.

(1) Zudem fordert die Landesschülerkonferenz ein Verzeichnis über alle Sammelklassen an bayerischen Schulen, um einen transparenten Informationszugang möglich zu machen.

(2) Die Landesschülerkonferenz fordert einen garantierten Platz für jeden Interessierten der Sammelklassen an bayerischen Gymnasien.

Das Auffangnetz dient an der Schnittstelle zwischen G8 und G9 der Vermeidung eines „Nulljahrgangs“ im Abiturjahr 2025. Es baut auf den bestehenden Strukturen der 45 Pilotschulen der MittelstufePlus sowie ausgewählten Einführungsklassenstandorten auf. An diesen Standorten werden wegen des Angebots der Lernzeitstreckung in der Mittelstufe bzw. der Möglichkeit der Aufnahme geeigneter Absolventinnen und Absolventen der Real-, Wirtschafts- oder Mittelschule am Gymnasium auch im Schnittstellenjahrgang Schülerinnen und Schüler geführt, wodurch ein entsprechendes Fach- und Seminarangebot in der Qualifikationsphase sichergestellt werden kann. Die Einrichtung von Schulen des Auffangnetzes wurde im Hinblick auf die zu erwartenden Schülerzahlen großzügig angelegt. Das Interesse möglicher Überspringer wurde dabei frühzeitig einbezogen. Weitere Standorte wären notwendigerweise Kleinststandorte, an denen ein angemessenes Kursprogramm nicht vorgehalten werden könnte.

Die Pilotschulen der MittelstufePlus finden sich unter dem folgenden Link (Hinweis: Das Neue Gymnasium Nürnberg und das Rhön-Gymnasium Bad Neustadt stehen zur Einrichtung von Sammelklassen nicht mehr zur Verfügung.):

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3323/47-pilotschulen-erproben-kuenftig-die-mittelstufe-plus.html>. Eine Zusammenstellung der Einführungsklassen im Schuljahr

2022/2023 ist ebenfalls veröffentlicht: [https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-](https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-270/)

[270/](https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-270/). Sofern darüber hinaus Unsicherheiten bezüglich der zur Verfügung stehenden Standorte bestehen, unterstützen die zuständigen Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des Staatsministeriums einsehbar:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/ministerialbeauftragte-gymnasium.html>

Gemäß § 68 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO-G9) gilt: Schülerinnen und Schüler können im Auffangnetz aufgenommen werden, soweit dies im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist. Einen Rechtsanspruch auf

Aufnahme an einer bestimmten Schule gibt es auch im Normalfall nicht. Zudem sei darauf hingewiesen, dass ein Wechsel vom G8 in das neue G9 auch mit Chancen für die individuelle Schullaufbahn verbunden ist: Schließlich war die Entscheidung für das G9 auch eine Entscheidung für mehr Wiederholung und Vertiefung sowie für mehr Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten, insbesondere in der Qualifikationsphase.

II.2 Bilinguales Abitur (Englisch)

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an den bayerischen Gymnasien ein bilinguales Abitur, angelehnt an das bereits existierende „AbiBac“, in englischer Sprache eingeführt wird. Zu begründen ist dies damit, dass eine solche Möglichkeit nationale Grenzen im Bildungswesen beseitigt. Den Abiturientinnen und Abiturienten bietet es die Option, an Hochschulen und Universitäten in englischsprachigen Ländern zu studieren, ohne dass das Ablegen einer weiteren außerschulischen Prüfung nötig wird. Ferner bildet es die Grundlage für eine Ausbildung oder eine berufliche Tätigkeit im anderssprachigen Land. Hier stehen den Abiturientinnen und Abiturienten 67 Länder mit der Amtssprache Englisch zur Verfügung. Der Lehrplan für ein solches Abitur orientiert sich an dem bereits existenten des AbiBac-Zweiges. Des Weiteren zeugt ein bilinguales Abitur von erhöhter Leistungsbereitschaft, Engagement und großem Interesse an der anderen Kultur.

Deutschland unterhält mit Frankreich seit 1963 eine besondere Zusammenarbeit im Bildungsbereich: Seit 2001 wird an nun neun Gymnasien in Bayern erfolgreich ein Abibac-Zweig angeboten, der zum gleichzeitigen Erwerb des bayerischen und des französischen Abiturs führt. Eine Zusammenarbeit existiert auch mit Italien: An zwei Gymnasien in München und Nürnberg bestehen sog. „Italienische Sektionen“, an denen neben einem Sprachzertifikat auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) auch eine italienische Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann. Beide Programme beruhen auf einer auf Verträgen beruhenden Zusammenarbeit der Staaten.

Es ist daher nachvollziehbar, dass Schülerinnen und Schüler ein analoges Angebot auch für das Fach Englisch wünschen. Ein staatlicher Partner steht im englischsprachigen Raum für eine solche Zusammenarbeit allerdings bislang nicht zur Verfügung. Das Angebot des „International Baccalaureate“ (IB) wird durch einen privaten Dienstleister gestellt; es ist an öffentlichen Schulen aufgrund der für die einzelnen Prüflinge sehr hohen Kosten nicht umsetzbar und wäre darüber hinaus wegen der gesteigerten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der Schülerschaft zugänglich.

Die Umsetzung einer bilingualen Abiturprüfung für das Fach Englisch ist an staatlichen Schulen daher derzeit nicht möglich.

III. Beschluss bezüglich der Realschulen

Einführung eines Wahlpflichtfaches zur „Beruflichen Orientierung“

Die Landesschülerkonferenz fordert, das Wahlpflichtfach berufliche Orientierung in der 8. Jahrgangsstufe einzuführen, um die Schülerinnen und Schüler gut auf die Berufswahl und das kommende Berufsleben vorzubereiten und sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler u. a. übersichtliche und strukturierte Bewerbungsschreiben formulieren können.

Grund für diese Idee ist die Vorbereitung auf das Berufsleben und die von der Schule organisierten Praktika.

Sogenannte Wahlpflichtfächer sind diejenigen Profulfächer, die ab der 7. Jahrgangsstufe den Schwerpunkt in einem der drei Zweige der Realschule bilden und in denen am Ende der 10. Jahrgangsstufe eine zentral gestellte Abschlussprüfung geschrieben wird.

Die berufliche Orientierung ist ein zentraler Baustein im Profil der bayerischen Realschule und ist als fächer- und schulartübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel im Lehrplan festgeschrieben. Den vielfältigen Aspekten, die bei der Entscheidung zur Berufswahl zu berücksichtigen sind, kann nur dann in ausreichendem Maße nachgekommen werden, wenn sie mit den Schülerinnen und Schülern fachspezifisch erarbeitet oder besprochen werden. Deshalb ist die Behandlung von Themen und Fragestellungen bezüglich der beruflichen Orientierung in allen Fächern ein zielführendes Vorgehen; die Beschränkung auf ein einziges Fach – auch wenn es sich explizit mit der beruflichen Orientierung befasst – würde diesem ganzheitlichen Ansatz nicht gerecht. Zudem unterstützen Schwerpunktsetzungen in bestimmten Unterrichtseinheiten den Entscheidungsprozess der Berufswahl besonders und nehmen gerade in der 9. Jahrgangsstufe einen großen Raum ein.

So thematisieren die Fächer Wirtschaft und Recht, Deutsch oder Informationstechnologie wesentliche, die Berufsfindung unterstützende Inhalte. Die Schülerinnen und Schüler bilden etwa im Fach Deutsch in der 9. Jahrgangsstufe die Kompetenz aus, standardisierte Texte wie Bewerbungen oder einen Lebenslauf den formalen Vorgaben entsprechend zu gestalten.

Auch in der 8. Jahrgangsstufe werden bereits Inhalte thematisiert, die der beruflichen Orientierung dienen. Im Fach Deutsch wird die Erstellung von Kurzbewerbungen für ein mögliches Betriebspraktikum als Beispiel für appellative Schreiben genannt. Das Fach Wirtschaft und Recht widmet sich in dieser Jahrgangsstufe im Lernbereich 5 komplett der beruflichen Orientierung.

Zudem organisieren sogenannte Koordinatorinnen und Koordinatoren für berufliche Orientierung (kurz: KBO) Maßnahmen zur beruflichen Orientierung an den Schulen vor Ort. Sie dienen als Ansprechpartner und garantieren aufgrund ihrer fachlichen Expertise sowie ihrer Kenntnis über lokale/regionale Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine umfassende Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler. Gemeinsam mit den anderen Lehrkräften gestalten sie unterrichtliche und außerunterrichtliche Rahmenbedingungen dergestalt, dass die Vorbereitung auf Betriebspraktika und Berufsleben gelingen kann, etwa durch Exkursionen, Expertenbefragung oder Projektwochen.

Außerdem stehen an allen Realschulen Beratungslehrkräfte bei Entscheidungen über die weitere Schullaufbahn unterstützend zur Seite.

Dieses vielfältige Angebot an Maßnahmen zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der beruflichen Orientierung würde durch die Beschränkung auf ein Wahlfach stark beschnitten; dem Anspruch einer ganzheitlichen, fächerübergreifenden Berufsorientierung in der Schule würde es nicht gerecht.

IV. Beschlüsse bezüglich der beruflichen Schulen

IV.1 Anpassung von Zuschüssen zu schulischen Aufwendungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Zuschuss zu sämtlichen schulischen Aufwendungen angepasst wird. Die Lebenshaltungskosten sind in den letzten Monaten durch die inflationäre Situation im gesamten europäischen Raum drastisch gestiegen. Dadurch haben sich die Kosten in allen Bereichen des Lebens (z. B. Kosten für Lebensmittel, Gaspreise, Miet- und Mietnebenkosten, Benzinpreise, Aufwendungen für schulische Materialien usw.) ebenfalls drastisch erhöht. Gerade für Schülerinnen und Schüler im beruflichen Schulwesen, die oftmals schon einen eigenen Hausstand gegründet haben und sich somit alleine finanzieren müssen, trägt diese Situation dazu bei, an die Existenzgrenzen zu stoßen. Das Verhältnis der Zuschüsse zu schulischen Leistungen ist durch diese inflationäre Entwicklung aus dem Gleichgewicht geraten und spiegelt nicht mehr den sozialen Ausgleich, für die diese ursprünglich bestimmt waren. Soziale Aspekte wie z. B. Herkunft, familiäre oder finanzielle Verhältnisse treten so wieder verstärkt in den Vordergrund. Dies führt dazu, dass eine gerechte Teilhabe an schulischer Bildung und somit sozialen Aufstieg nur noch schwer möglich gemacht wird. Durch einen stetigen Inflationsausgleich aller Zuschüsse im schulischen Bereich kann die soziale Gerechtigkeit aufrechterhalten und die Lebenssituation der betroffenen Schülerinnen und Schüler verbessert werden.

Für Fachschülerinnen und Fachschüler gibt es eine Einmalzahlung von 200 Euro als Energiepreispauschale. Anspruchsberechtigt sind Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember 2022 an einer Ausbildungsstätte in Deutschland angemeldet sind. Diese Energiepreispauschale muss man beantragen. Dafür will die Bundesregierung ein Online-Portal freischalten. Die Plattform befindet sich derzeit noch „in Arbeit“. Welche Nachweise die Studierenden und Schülerinnen und Schüler dort hochladen müssen, damit das Geld fließt, ist ebenfalls noch unklar. Wer neben der Schule arbeitet und dadurch schon einmal eine Einmalzahlung bekommen hat, ist trotzdem berechtigt. Die 200 Euro bekommt man also zusätzlich zu der Energiepauschale.

Weiter können Leistungen nach dem sog. Aufstiegs-BAföG beantragt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Auskünfte erteilt die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde oder die Internetseite des Bundes (https://www.aufstiegsbafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html)

Ggf. kann auch Wohngeld beantragt werden. Zuständig für das Wohngeld sind die lokalen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Auskunft zum Beantragen der Leistungen werden auch beim Rathaus oder Landratsamt erteilt. Die notwendigen Antragsformulare liegen dort ebenfalls aus.

IV.2 Verfügbarkeit Abschlussprüfungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Verfügbarkeit der Abschlussprüfungen (mit Lösungen) auf mebis sichergestellt wird. Die Tatsache, dass unter Verweis auf das Urheberrecht lediglich die Prüfungen der FOSBOS im Fach Mathematik bereitgestellt werden, stellt eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler dar, besonders im Hinblick auf sozial schwache Schülerinnen und Schüler, welche sich den Erwerb der STARK-Hefte in allen Prüfungsfächern finanziell nicht leisten können.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus urheberschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich die Abschlussprüfungen nicht im Internet öffentlich zur Verfügung stellen können, da wir über die Rechte an den in den Prüfungen verwendeten Materialien, z. B. von den verwendeten Texten, Abbildungen und Grafiken, nicht verfügen. Die Texte dürfen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) lediglich für Prüfungszwecke zum Prüfungstermin selbst verwendet werden.

Die Abschlussprüfungen in Mathematik stellen eine Ausnahme dar. Diese werden u. a. für die Schülerinnen und Schüler der Zubringer-Schulen zur Einschätzung des Anspruchsniveaus in diesem Fach an FOSBOS im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt. Hierfür werden die Abschlussprüfungen in Mathematik einer ausführlichen Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass keine Urheberrechte Dritter verletzt werden. In anderen Prüfungsfächern ist eine Veröffentlichung aus Gründen des Urheberrechts ausgeschlossen.

In aller Regel liegen die Prüfungen der vergangenen Jahre an den Schulen jedoch vor. Üblicherweise werden zudem die Abschlussprüfungen der letzten Jahre im Rahmen der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Abschlussprüfungen von den Lehrkräften intensiv im Unterricht verwendet. Bitte wenden Sie sich deshalb mit Ihrem Anliegen an Ihre Schule bzw. Lehrkraft.

IV.3 Prävention sexualisierter Gewalt durch Aufklärung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass berufliche Oberschulen im Land Bayern verpflichtet werden, durch konkrete Aufklärung Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu leisten. Die Schule versteht sich als Schutzraum für alle Schülerinnen und Schüler, deshalb ist ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt zwingend notwendig. Dieses Konzept muss verpflichtend einen Erfahrungsbericht einer außenstehenden betroffenen Person und zusätzliche Aufklärung in Form von Flyern und/oder Aufklärungsfilmen für die ganze Schulfamilie beinhalten. Dabei ist sexualisierte Gewalt nicht nur als physische Gewalt zu verstehen, sondern geht auch mit psychischer Gewalt einher.

Grundsätzlich gilt für alle Schulen in Bayern:

Bayern beteiligt sich bereits seit 2017 an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Diese Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln.

Als Angebot an die Schulen zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden mit Beginn der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ unterstützende Materialien des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) an 5000 allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert.

Seitens der Staatlichen Schulberatung ist über die primären Ansprechpartner an den Schulen – Klassenlehrkräfte, Verbindungslehrkräfte, Mitglieder der Schulleitung – hinaus an jeder Schule ein an die Schulfamilie kommunizierter niederschwelliger Kontakt zu Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sichergestellt, welche zudem einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Besteht ein Bedarf an einer Beratung durch Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen außerhalb der eigenen Schule, können sich Ratsuchende an die neun Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern wenden. Weitere Informationen zu externen Fachberatungsstellen finden sich auch unter <https://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/persoennlichen-sorgen/missbrauch.html>.

An den Staatlichen Fachober- und Berufsoberschulen (FOSBOS) stehen bei Vorfällen neben der Klassenleitung und gegebenenfalls der Praktikumsbetreuung, insbesondere die Mitglieder der Schulleitung, die schulpsychologische Beratungslehrkraft sowie die Verbindungslehrkräfte zur Verfügung. Ferner können sich betroffene Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll an die zuständige Schulaufsicht wenden.

Im Rahmen des Unterrichts an FOSBOS wird in verschiedenen Fächern sexualisierte Gewalt behandelt, wodurch auch Präventionsarbeit geleistet wird. Hierbei werden z. B. Risikofaktoren, Abwehrmechanismen und Folgen sexualisierter Gewalt kritisch reflektiert.

Das Thema wird an verschiedenen Schulen auch im Rahmen von pädagogischen Tagen und Konferenzen zur Sprache gebracht. Im Rahmen der Schulentwicklung wirken verschiedene Schulen auf eine Kultur der Achtsamkeit hin, wodurch ebenfalls Präventionsarbeit geleistet wird.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der zweiten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2022/2023

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Auszeichnung von Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es eine Auszeichnung für Schulen gibt, die sich als offen, aufgeklärt, fortschrittlich denkend und tolerant identifizieren und regelmäßig Aufklärung mit Schwerpunkt auf dem Thema Toleranz durchführen.

Dabei soll beispielsweise Aufklärung hinsichtlich Antisemitismus, Diskriminierung, Ablehnung von LGBTQIA+ und Rassismus, also jegliche Formen der Ausgrenzung betrieben werden.

Es müssen verschiedene Vorträge und Projekte zu diesem Thema in regelmäßigen Abständen organisiert werden. Diese Auszeichnung muss in periodischen Abständen kontrolliert und erneut vergeben werden. Dies ist nötig, da es neben den bereits bestehenden „Auszeichnungen“ (wie „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“) weiterer Auszeichnungen bedarf, da dadurch die Schulen motiviert werden, sich aktiv und konstruktiv mit diesen Themen auseinanderzusetzen und die Entwicklung unserer heutigen Gesellschaft dies fordert.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Freistaates Bayern (BayVerf. II Art. 100 und Art. 118) schützt die Menschenwürde, garantiert den Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz und toleriert keine wie auch immer geartete Form der ethnischen, rassistischen, religiösen oder kulturellen Benachteiligung. Dementsprechend ist dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus seit jeher nicht nur die Wissensvermittlung, sondern vor allem auch die Bildung von Herz und Charakter sehr wichtig. Politische Bildung sowie Demokratie- und Werteerziehung sind deswegen als fächerübergreifendes Bildungsziel an allen Schularten in Bayern im LehrplanPLUS (www.lehrplanplus.bayern.de) festgeschrieben und Grundprinzip jeglichen pädagogischen Handelns.

Doch aktuelle Herausforderungen wie der digitale Wandel, Krieg, Fake News, Migration und Diskriminierung stellen die Gesellschaft als solches und die Schule im Besonderen auf den Prüfstand. Aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion oder einer Behinderung werden auch Kinder und Jugendliche immer öfter ausgegrenzt.

Daher wird vonseiten des Kultusministeriums verstärktes Augenmerk auf Soziales Lernen (<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/textabsatz/24770>; <https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/gewaltpraevention.html>;

<https://www.politischebildung.schule.bayern.de/faecheruebergreifende-bildungsziele/soziales-lernen/>) und Interkulturelle Bildung (<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/textabsatz/24780>; <https://www.politischebildung.schule.bayern.de/faecheruebergreifende-bildungsziele/interkulturelle-bildung/>; <https://www.willkommen.schule.bayern.de/interkulturelle-kompetenz/> gelegt. Denn ein tolerantes Miteinander auf Augenhöhe muss genauso erlernt und erfahren werden wie demokratisches Engagement (<https://www.politischebildung.schule.bayern.de/lde/>) und Zivilcourage (<https://www.km.bayern.de/schueler/meldung/4072/handreichung-fuer-toleranz-und-zivilcourage-erschienen.html>). Darüber hinaus wurde dem Aufgabenbereich der Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz die Antidiskriminierungsarbeit hinzugefügt. Diese 26 Schulpsychologinnen, Schulpsychologen bzw. Beratungslehrkräfte sind Spezialisten für verhaltensorientierte Prävention und anlassbezogene Intervention. Sie können von allen Mitgliedern der Schulfamilie (auch vertraulich) über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen konsultiert werden und führen u. a. Schülerworkshops, Lehrerfortbildungen und Elternabende durch. Auch die themenrelevante Begleitung der Schulentwicklung fällt in ihre Zuständigkeit.

Die Landesszentrale für Politische Bildungsarbeit hat ergänzend dazu das „Gütesiegel Demokratie – Verantwortung (er)leben!“ (<https://www.blz.bayern.de/guetesiegel-2325.html>) etabliert, um Toleranz- und Werteerziehung sowie Demokratiebildung an bayerischen Schulen zu fördern, zu würdigen und zu verstetigen. Oberfränkische, mittelfränkische und unterfränkische Mittelschulen, die sich für dieses Gütesiegel beworben haben, durchlaufen derzeit die zweijährige Aufnahme phase, in der die Entwicklung nachhaltiger Konzepte von der Landeszentrale beratend unterstützt wird.

Dass die Aufnahme in das bundesweite Netzwerk „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“ (<https://www.sor-smc-bayern.de/netzwerk/ansatz-und-leitbild/>) nach wie vor attraktiv ist, zeigt die stetig wachsende Anzahl der bayerischen SOR-SMC-Schulen. Gegenwärtig verpflichten sich 838 Schulgemeinschaften selbst zu einem bunten Miteinander und zu einem couragierten Auftreten gegen Diskriminierung. Bei dieser vor 28 Jahren ins Leben gerufenen Initiative handelt es sich zwar um kein Gütesiegel, dafür aber um ein gemeinsames Versprechen, nicht wegzuschauen, wenn Gewalt oder Rassismus stattfinden. Zunehmend wird von Schülerinnen und Schülern kritisiert, dass es auch an SOR-SMC-Schulen diesbezügliche Missstände gibt. Da Schulen ein Spiegel der Gesellschaft sind und sich die Zusammensetzung der Schulgemeinschaft ständig ändert, ist diese Tatsache nur eine logische Konsequenz. Das an der Schule angebrachte SOR-SMC-Schild soll lediglich

daran erinnern, Probleme respektvoll anzusprechen und sich immer wieder aufs Neue für unsere demokratischen Werte einzusetzen. 122 Landes- und Regionalkoordinatoren begleiten, beraten und unterstützen die Courage Schulen dabei. Zusätzlich liefert die Homepage <https://www.schule-ohne-rassismus.org/> nicht nur eine Fülle an Themenstellungen und Materialien, sondern auch Tipps, wie man die notwendige Projektarbeit langfristig am Laufen halten kann.

Die Schaffung einer neuen Auszeichnung für Schulen ist nicht die Lösung für den von der Landesschülerkonferenz zurecht vorgebrachten Kritikpunkt. Es müssen vielmehr die bereits bestehenden Strukturen wieder aktiviert und besser genutzt werden. Jede Schule hat im Rahmen ihrer Eigenverantwortung die Möglichkeit, bedarfsabhängig Arbeitsgruppen einzusetzen, Projekte durchzuführen etc. Die Impulse hierfür können selbstverständlich auch von der Schülermitverantwortung (SMV) vor Ort ausgehen.

Zudem wird das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus über das Landesdemokratiezentrum beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales anregen, dass der Trägerverein Aktion Courage e. V. für das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ einen regelmäßig zu erbringenden Aktivitätsnachweis einführt.

I.2 Informationsweitergabe über das Verhalten im Falle eines Amoklaufs

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass immer zu Beginn des Schuljahres verpflichtend eine allgemeine Aufklärung über das Verhalten im Falle eines Amoklaufs für alle Mitglieder der Schulfamilie, also insbesondere auch für die Schülerinnen und Schüler, stattfinden muss. Durch die fehlende Kenntnis über das richtige Verhalten im Falle eines Amoklaufs kann es in einem Ernstfall zu gravierenden Fehlern mit unabsehbaren Folgen kommen.

Diese Gefahr lässt sich verringern, wenn zu Beginn eines Schuljahres alle Mitglieder der Schulfamilie über richtige Verhaltensweisen aufgeklärt werden und die in der Regel allgemein gültige Vorgehensweise erläutert wird.

In Bayern gibt es einschlägige Vorschriften für das Verhalten in besonderen Gefährdungslagen.

2002 hat das Bayerische Kultusministerium eine Bekanntmachung zu „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ veröffentlicht, die auch die Frage eines möglichen Amoklaufs beinhaltet.

Mit der Bekanntmachung „Krisenintervention an Schulen“ vom 10.07.2013 (<https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/krisenintervention.html>) hat das Bayerische Kultusministerium die staatlichen Schulen verpflichtet,

- in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren
- ein schulisches Krisenteam unter Einbeziehung der jeweiligen Schulpsychologin bzw. des jeweiligen Schulpsychologen einzurichten,

um in Krisensituationen die Handlungsfähigkeit der Schule zu gewährleisten und eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Durch regelmäßige Abfrage bei der Schulaufsicht vergewissert sich das Kultusministerium, dass alle Schulen stets über ein aktualisiertes Sicherheitskonzept verfügen. Die Rückmeldungen zur aktuellen Abfrage für das Schuljahr 2022/2023 zeigen, dass alle staatlichen Schulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein jeweils aktuelles Sicherheitskonzept bestätigt haben. Die Entwicklung von Handlungsszenarien und Ablaufplänen liegt in der Hand der Schulen und erfolgt vor Ort unter Einbeziehung der Polizei und der Sachaufwandsträger. Hierdurch ist gewährleistet, dass die jeweils individuellen Gegebenheiten und Bedarfslagen an den Schulen entsprechend berücksichtigt werden können.

Die Verantwortung, in einem Krisenfall Handlungssicherheit an der Schule sicherzustellen, liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Im Falle eines Amoklaufs werden Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durch die Polizei im Einsatz Handlungsanweisungen gegeben. Die Sorge, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund mangelnder Aufklärung einen Polizeieinsatz im Falle eines Amoklaufs behindern könnten, ist unbegründet.

Um den staatlichen Schulen im Krisenfall eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und den Schulleitungen Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, bilden speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten das „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS). Mit aktuell rund 120 Mitgliedern werden die betroffenen Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht, sofern sie dies wünschen und für angezeigt halten, bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen durch KIBBS im Krisenfall sowie in der Vor- und Nachsorge unterstützt.

I.3 Verpflichtende regelmäßige Fortbildung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern im Bereich 1. Hilfe

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass alle Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle vier Jahre, an einer Fortbildung im Bereich 1. Hilfe bzw. an einem 1. Hilfe Kurs oder Auffrischkurs in 1. Hilfe teilnehmen müssen.

Fundierte Kenntnisse im Bereich 1. Hilfe sowie die routinierte Anwendung und Umsetzung dieser Kenntnisse ist unabdinglich, um im Ernstfall kompetent handeln zu können.

A) Kenntnisse in Erster Hilfe von Schülerinnen und Schülern

Die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Ersten Hilfe stellt für das Staatsministerium eine wichtige schulische bzw. erzieherische Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung dar.

Daher hat das Staatsministerium mit Bekanntmachung vom 23. Juni 2019 „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (Az. V.8/BS4402.44/41/2) ein Konzept zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in den bayerischen Schulen veröffentlicht, das eine spezielle Schulung in Erster Hilfe und auch eine verpflichtende turnusmäßige Ausbildung in Wiederbelebung in allen Schularten – über die unterrichtliche Behandlung gemäß Lehrplan, z. B. in den Fächern Sport und Biologie, hinaus – vorsieht.

In diesem Konzept wird ab Jahrgangsstufe 7 Folgendes festgelegt:

- An den weiterführenden Schulen hat die Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal während ihrer/seiner Schulzeit die Möglichkeit erhält, an einer Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen (Zielgruppe: vor allem Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7/8).
- Unabhängig von dieser Grundausbildung in Erster Hilfe sollen alle Schülerinnen und Schüler ab Jgst. 7/8 im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten, in speziellen Modulen Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen, sodass bei Verlassen der Schule mehrfach die Herz-Druck-Massage geübt werden konnte. Alle Schülerinnen und Schüler sollen dadurch die notwendige Sicherheit gewinnen und sich damit zutrauen, geeignete Maßnahmen auch im Notfall zu ergreifen. Das Konzept wurde in enger Absprache mit bayerischen Fachleuten von Erste Hilfe-Organisationen und Anästhesisten entwickelt, die einen zweijährigen Turnus der Module als angemessen eingeschätzt haben.

Im Zusammenspiel der genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit altersgemäß an das Thema Erste Hilfe herangeführt werden.

B) Kenntnisse in Erster Hilfe von Lehrkräften

Natürlich müssen auch Lehrkräfte Erste Hilfe leisten können. Der Freistaat Bayern und damit im konkreten Fall einer Schule, die Schulleitung, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ersthelfer zur Verfügung stehen und diese ihre Kenntnisse in regelmäßigen Abständen auffrischen.

Daher hat das Staatsministerium mit Bekanntmachung vom 18. November 2021 „Erste Hilfe-Ausbildung für Lehrkräfte“ (Az. V.8/BS4402.44/54/2) die Regelungen zur Ausbildung der Lehrkräfte aktualisiert. Für sie steht neben den üblichen Erste Hilfe-Ausbildungsprogrammen der Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ zur Verfügung, dessen Inhalte auf die am häufigsten vorkommenden Schülerunfälle zugeschnitten sind. Die Ausbildung soll nach jeweils drei Jahren wiederholt werden.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass an Schulen wirksam Erste Hilfe geleistet werden kann.

1.4 Verpflichtende Fairnesskooperationsnote im Fach Sport

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass von allen Lehrkräften im Fach Sport jedem Schüler und jeder Schülerin eine Fairnesskooperationsnote pro Halbjahr verpflichtend vergeben wird. Diese soll für alle Klassenstufen in allen Schularten eingeführt werden. Bisher wird dies vom Kultusministerium nur empfohlen.

Für das Zusammenleben der Menschen in unserer modernen Gesellschaft ist ein fairer Umgang miteinander sowie das gemeinschaftliche Arbeiten im Team unerlässlich. Besonders im Sportunterricht kann zu Fairness und Fair Play erzogen werden. Neben den wettkampforientierten Leistungsnoten soll eine verpflichtende Fairness- und Kooperationsnote pro Halbjahr vergeben werden, die u. a. die Kooperations-, Kommunikations-, Team-, Verantwortungsfähigkeit bewertet.

Des Weiteren bietet diese FK-Note (körperlich) schwächeren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Noten im Fach Sport zu verbessern. Somit findet ein Ausgleich der körperlichen Differenzen statt. Die Einsatzbereitschaft kann besonders für diese Schülergruppe gefördert werden.

Die daraus für alle Schülerinnen und Schüler folgende gesteigerte Motivation trägt auch zur Verbesserung des Teamgeists der gesamten Sportgruppe bei, da eine gesteigerte

prozentuale Beteiligung der Gesamtgruppe eine erhöhte sportliche Interaktion und ein größeres Sportgeschehen ermöglicht.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus misst dem Schulsport mit Blick auf sein gemeinschaftsstiftendes, persönlichkeitsbildendes und gesundförderndes Potenzial einen hohen Stellenwert bei. Dies gilt umso mehr, als dass Sport und Bewegung in einer Gesellschaft, in der körperliche Betätigung oder Bewegung immer seltener werden, gleichwohl aber für eine gesunde Lebensführung bis ins hohe Alter unverzichtbar sind, eine wichtige Rolle spielen. Schülerinnen und Schüler insbesondere durch einen freudvollen und wertschätzenden Sportunterricht langfristig und vor allem auch über die Schulzeit hinaus für Sport zu begeistern, ist die zentrale Aufgabe des Schulsports.

Gerade deshalb ist das Fach Sport in Bayern auch kein Vorrückungsfach. Damit erhalten die unterrichtenden Lehrkräfte einen weiten pädagogischen Freiraum und die Perspektive „Leistung“ muss bei der Notengebung im Fach Sport weitaus weniger dominieren. Vielmehr können die Sportlehrkräfte in ihrer pädagogischen Verantwortung z. B. über die Form und Anzahl der Leistungserhebungen entscheiden und bei der Bewertung der Leistungserhebungen neben den individuellen Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (z. B. Größe, Gewicht, Konstitution), der Leistungsbereitschaft, dem individuellen Lernfortschritt eben auch soziale Kompetenzen des Lernbereichs „Fairness/Kooperation/Selbstkompetenz“ wie Teamfähigkeit, Fairness oder Kooperationsfähigkeit usw. in pädagogisch angemessener Weise berücksichtigen. Dem Ziel des Antrags wird insoweit bereits weit über den Antrag hinaus Rechnung getragen.

I.5 Lektüre zum Thema Rassismus

Die Landesschülerkonferenz fordert, die Empfehlung auszusprechen, dass an allen Schulen in der 8. Jahrgangsstufe im Fach Deutsch eine Lektüre über das Thema Rassismus gelesen werden soll.

Das Mittel der Informationsvermittlung in Form einer Lektüre wurde gewählt, da diese eine tiefe Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit dem Thema Rassismus fordert. Somit kann ein besseres Verständnis dieses wichtigen Themengebiets bewirkt und auch das Näherbringen in einem sicheren Kontext geschaffen werden. Dies sollte unter anderem auch einen präventiven Effekt auf Rassismus an Schulen haben. Die 8. Jahrgangsstufe wurde gewählt, da in dieser oft eine von der Lehrkraft frei gewählte Lektüre in dem Fach Deutsch gelesen wird, sollte aber nur eine Empfehlung von unserer Seite darstellen.

Werteerziehung, Soziales Lernen, Politische Bildung, Medienbildung etc. sind mit den jeweiligen Bezügen zu Diskriminierung, Rassismus, Mobbing usw. wichtige fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele und bei der Unterrichtsgestaltung in allen Fächern zu integrieren. Über die kontinuierliche Beschäftigung mit Sprache als zentralem Mittel der Verständigung leistet das Fach Deutsch einen wesentlichen Beitrag hierzu.

Die Auswahl der Texte für den Deutschunterricht an den bayerischen Schulen liegt grundsätzlich in der fachlichen wie pädagogischen Verantwortung der betreffenden Lehrkräfte. Von Seiten des Staatsministeriums sehen wir diese pädagogische Freiheit der Lehrkräfte und Schulen als Voraussetzung für einen wertebewussten und individuell auf die Situation der Lerngruppe und ggf. auch eines einzelnen Schülers oder einer einzelnen Schülerin (z. B. bezogen auf die Altersangemessenheit) ausgerichteten Unterricht. Für die Lektüre von Ganzschriften gibt der LehrplanPLUS für das neunjährige Gymnasium einen Orientierungsfaden vor. Die verbindliche Lektüre von Ganzschriften pro Jahr ist im Lehrplan in den jeweiligen Jahrgangsstufen vorgegeben, jedoch nicht die Autoren bzw. genauen Werke.

Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit Lektürevorschlägen an die Lehrkraft wenden und dass die Wünsche bei der Auswahl der Lektüre einbezogen werden.

Zudem werden die Deutschlehrkräfte bei der Auswahl von Lektüren durch das Staatsministerium bzw. das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in vielfältiger Form unterstützt. Lektüreempfehlungen sind z. B. in Form von verlinkten Listen bei den entsprechenden Lehrplänen zu finden (vgl. u. a. <http://www.isb.bayern.de/gymnasium/lehrplan/gymnasium/> bzw. für den neuen LehrplanPLUS <https://www.lehrplanplus.bayern.de/>), der inzwischen bis in Jgst. 10 aufgewachsen ist).

Auch auf dem Portal #lesen.bayern (<https://www.lesen.bayern.de/>) gibt es viele Anregungen und Rezensionen zur Literatur. Hier finden sich zudem thematisch zusammengestellte Buchempfehlungslisten u. a. zu den fächer- und schulartübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen Werteerziehung, Interkulturelle Bildung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Politische Bildung.

1.6 Werbekampagne für Beratungsstellen an Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium eine Werbekampagne für die Ausbildung von Menschen, die anschließend niederschwellige Beratung direkt an

Schulen vornehmen können (wie z. B. Schulsozialpädagogen oder Schulpsychologen), startet.

Seit der Pandemie stiegen die psychischen Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern in bisher unbekanntem Ausmaß. Dieses Problem ist dem Kultusministerium bekannt, wie man an vielen Projekten und Kampagnen erkennen kann. Dennoch besteht ein großes Defizit an hierfür entsprechend Ausgebildeten. Die Folge ist eine Hilflosigkeit der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Umfeld und ebenfalls eine Überforderung der Lehrkräfte, die mit diesen Themen und Problemen der Schülerinnen und Schüler tagtäglich konfrontiert und belastet werden. Das soll bzw. kann durch schulpsychologische/ sozialpädagogische Beratung behoben werden. So würde die mentale Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefördert.

Die vergangenen Schuljahre haben insbesondere für viele Kinder und Jugendliche eine erhebliche Belastung dargestellt. Die Beratung und Unterstützung psychisch belasteter Schülerinnen und Schüler ist daher eine Aufgabe, zu der alle Schulen einen wichtigen Beitrag leisten und die dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein großes Anliegen ist.

Neben den unterrichtenden Lehrkräften als erste Ansprechpartner stehen den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten für eine weitergehende individuelle Beratung und Unterstützung insbesondere zu pädagogisch-psychologischen Fragestellungen die bewährten Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung – die Beratungslehrkräfte sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen – zur Verfügung.

In Bayern sind insgesamt ca. 1.850 Beratungslehrkräfte und ca. 1.000 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den staatlichen Schulen vor Ort sowie an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen tätig. Eine niederschwellige Unterstützungsmöglichkeit – auch in der aktuellen herausfordernden Situation – ist damit für jede Schule sichergestellt. Schülerinnen und Schüler, die psychischen Stress bzw. eine persönliche Krise erleben, können sich an jeder staatlichen Schule an die zuständige Beratungslehrkraft und insbesondere an die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen wenden, die sie individuell und vertraulich beraten und begleiten und ggf. weitere (außerschulische) Hilfe- und Therapieangebote vermitteln. Bei komplexen Beratungsanliegen, die über die einzelne Schule hinausgehen, unterstützen an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) als Beratungseinrichtungen für die Region besonders erfahrene Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen.

Pädagogische Unterstützung in Form von gruppenbezogener Prävention leisten auch die seit dem Schuljahr 2018/2019 eingestellten Schulsozialpädagoginnen bzw.

Schulsozialpädagogen als schulisches Personal. Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen entwickeln beispielsweise Projektstage zur Prävention von Gewalt oder zur Vorbeugung von Mobbing für Schülerinnen und Schüler. Auch Prävention im Bereich Gesundheitserziehung gehört zu den Aufgaben der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern in der Prävention – haben allerdings keinen Beratungsauftrag an Schulen.

Zur Verstärkung der schulpsychologischen Beratung und der sozialpädagogischen Unterstützung wurden im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ seit dem Schuljahr 2018/2019 insgesamt 500 Stellen für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen und für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, d. h. jährlich jeweils 100 Stellen geschaffen. Zusätzlich wurde die Beratungskapazität der Beratungslehrkräfte mit 70 zusätzlichen Stellenäquivalenten über alle Schularten hinweg ab dem Schuljahr 2021/2022 um mehr als ein Drittel erhöht. Durch den sukzessiven Ausbau der Kapazitäten in der Staatlichen Schulberatung – wie auch in anderen Bereichen wie der Schulsozialpädagogik – konnte die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, gerade auch in der aktuellen herausfordernden Situation mit einer erhöhten Nachfrage, flächendeckend deutlich intensiviert werden. Somit ist schon in den vergangenen Jahren seitens der Staatsregierung bedarfsgerecht reagiert worden.

Um den Bedarf u. a. an Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sicherstellen und das Angebot ausbauen zu können, ist das Staatsministerium mit den Universitäten der Lehrerbildung in stetem Kontakt. Dabei geht es nicht nur darum, die sehr begehrten Studienplätze gemäß der Schularten aufzufächern, sondern auch das Studienangebot attraktiv zu gestalten, die Praxis der Tätigkeit von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu veranschaulichen und den Übergang in das Referendariat und den Schuldienst mit Informationen zu begleiten.

I.7 Erweiterung und Förderung des Fortbildungsangebotes für Lehrkräfte zum Thema Prävention von sexueller Gewalt

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium das Fortbildungsangebot für Lehrkräfte zu dem Thema Prävention von sexueller Gewalt erweitert und fördert.

Die Daten der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zeigen auf, dass durchschnittlich pro Klasse zwei Schülerinnen und Schüler von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Das sind erschreckende Zahlen, an denen man erkennen kann,

dass sexuelle Gewalt nicht als Einzelfall angesehen werden kann. Dass das dem Kultusministerium bewusst ist, sieht man an der Aufnahme von Prävention von sexueller Gewalt in den Sexualkundeunterricht. Doch genau deshalb benötigen wir unbedingt mehr Chancen auf Fortbildung in diesem Bereich. Denn diesbezüglich ungeschultes Personal stellt eine Schwierigkeit bei der Vermittlung des Lehrplans dar und stellt ebenfalls das Konzept Schule als Schutzraum in Frage.

Es besteht bereits ein umfassendes Fortbildungsangebot zum Thema „Prävention von sexueller Gewalt“, in dem die bayerischen Lehrkräfte, so auch Lehrkräfte des Sexualkundeunterrichts bzw. des Unterrichts in Politik und Gesellschaft für die Thematik sensibilisiert und darin geschult werden, kompetent und behutsam Signale der Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen. Lehrkräfte werden somit dabei unterstützt, wie im konkreten Verdachtsfall vorgegangen werden muss.

Zentral ist hierfür das für alle Lehrkräfte bereitgestellte Onlineportal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“, das unter <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/> abgerufen werden kann.

Jederzeit für alle Lehrkräfte abrufbar sind zudem drei aufeinander aufbauende Selbstlernkurse zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt:

- Sexuelle Gewalt – Prävention und Intervention in der Schule
- Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien
- Prävention sexueller Gewalt als Schulentwicklungsmaßnahme – Schutzkonzepte erarbeiten und implementieren.

Dieses Angebot wird stetig weiterentwickelt und mit weiterführenden Präsenzlehrgängen vertieft.

Weitere Veranstaltungen der ALP Dillingen, regionale und lokale Fortbildungsangebote sowie Maßnahmen externer Anbieter sind für alle Lehrkräfte in der Fortbildungsdatenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) zu finden.

Außerdem sind für jede staatliche Schule im Rahmen der Staatlichen Schulberatung eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe sowie eine Beratungslehrkraft zuständig. Sie sind nicht nur für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte Ansprechpartner, sondern unterstützen auch Lehrkräfte und Mitglieder der Schulleitung bei Fragen zum Thema „sexuelle Gewalt“.

Auch das Serious Game „Was ist los mit Jaron?“, das vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt wurde, steht allen Lehrkräften und weiteren Beschäftigten an den Schulen kostenlos und digital zur Verfügung. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat dieses digitale Fortbildungsangebot im Lehrer-Newsletter, auf der Website des StMUK und auch im Online-Portal der ALP Dillingen beworben, weil es Beschäftigten an Grundschulen und weiterführenden Schulen Basiswissen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch vermittelt.

Der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wird durch Richtlinien vorgegeben, die für jede Lehrkraft an staatlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind. In den Richtlinien ist ein ganzes Kapitel der „Prävention von sexueller Gewalt“ gewidmet. Dabei werden explizit Präventionsstrategien im schulischen Bereich erläutert (Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung – Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule – Bedeutung der Medienumwelt – Sprechen über sexuelle Gewalt).

An jeder bayerischen Schule existiert zudem ein/e Beauftragte(r) für Familien- und Sexualerziehung. Er/Sie ist immer auch Interventionsbeauftragte(r), speziell für diese Tätigkeit geschult, und kennt im Verdachtsfall von sexueller Gewalt die notwendigen Schritte, die zu informierenden Stellen und alle wichtigen Ansprechpartner.

Um langfristig Schülerinnen und Schüler gegen sexuelle Gewalt zu stärken, stimmt er/sie mit den Lehrkräften der Schule die unterschiedlichen Angebote zum Auf- und Ausbau personaler sowie sozialer Kompetenzen und der Medienbildung aufeinander ab.

Schulen kommen so ihrer Rolle als Schutz- und Schonraum umfassend nach.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Schwerpunktsetzung auf mündliche Leistungsnachweise

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass ein größerer Schwerpunkt auf mündliche Leistungsnachweise gelegt wird.

Die ungleichmäßige Gewichtung der mündlichen Leistungsnachweise in der Unterstufe und Mittelstufe gegenüber der Qualifikationsstufe hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend für das Kolloquium vorbereitet werden. Eine oder mehrere mündliche Schulaufgaben, die dem Kolloquium ähneln, dienen als bessere Vorbereitung als beispielsweise Referate, weil diese sich zu sehr von den Erwartungen im Abitur unterscheiden. Des Weiteren sollte es in allen Fächern eine dementsprechende mündliche Schulaufgabe geben anstatt nur in den Fremdsprachen. Die in diesem Fall erlernten Fähigkeiten sind außerdem auch im nachfolgenden Leben relevant.

Die schulrechtlichen Rahmenbedingungen für mündliche Leistungsnachweise sind weit gespannt. Eine darüber hinausgehende Schwerpunktbildung zu Gunsten mündlicher Leistungsformen würde die Lehrkräfte in ihrem pädagogischen Spielraum bei der Vermittlung von Lerninhalten und Kompetenzen zu weit einschränken.

Die GSO sieht sowohl bei den großen Leistungsnachweisen und bei den kleinen Leistungsnachweisen eine Reihe von mündlichen Prüfungsformaten vor:

- Mündliche Schulaufgaben in den modernen Fremdsprachen in mindestens einer der Jahrgangsstufen bis einschließlich Jahrgangsstufe 11 und eine weitere mündliche Schulaufgabe in den modernen Fremdsprachen in der Qualifikationsphase (Jgst. 12 und 13; § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Nr. 2 GSO);
- mündliche Prüfungsformate in Fächern des Zusatzangebots in der Qualifikationsphase (§ 22 Abs. 3 Nr. 3 e) und f) GSO - fremdsprachige Konversation; Rhetorik);
- mündliche Prüfungsformen als wesentliche Bestandteile der kleinen Leistungsnachweise (Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate, § 23 Abs. 1 GSO).

Außerdem ermöglichen einzelne Modus-Maßnahmen, die jedes Gymnasium individuell durch Beschluss seiner Lehrerkonferenz festsetzen kann, weitere mündliche Leistungserhebungen (z. B. Debatte) oder Änderungen in der Gewichtung von mündlichen zu schriftlichen Leistungsnachweisen (§ 3 Abs. 2 BaySchO, Nrn. 16, 23 Anlage 1 BaySchO).

Referate dienen im Übrigen gezielt der Vorbereitung auf die Kolloquien im Abitur. Dort wird ein Teil der Prüfung in Form eines Referats gehalten (§ 52 Abs. 2 und 3 GSO).

Die Schwerpunktbildung mit Blick auf mündliche Prüfungen für die Schulen und die Lehrkräfte weiter festzuschreiben, würde diese in ihren pädagogischen Spielräumen bei der Unterrichtsplanung zu stark einengen.

II.2 Antrag auf frühzeitige Vorbereitung des G9-Lehrplans

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schulbücher für den Lehrplan des neuen G9 vor dem Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen.

Dies soll verhindern, dass Jahrgangsstufen ihren Unterricht, Klausurvorbereitung und Abiturvorbereitung ohne Schulbücher durchführen müssen.

Qualitätsvolle Schulbücher sind als Leitmedium für den Unterricht, zur Nachbereitung, zum Üben und Wiederholen, sowie zur systematischen Vorbereitung von Prüfungen von zentraler Bedeutung. Daher ist es das gemeinsame Ziel des Kultusministeriums und der Schulbuchverlage, dass die Schulbücher rechtzeitig zur Verfügung stehen. Alle dazu nötigen Abläufe haben im Kultusministerium sehr hohe Priorität. Die Abläufe innerhalb des Staatsministeriums sind dabei effizient und straff organisiert. Insbesondere die Lernmittel für den ersten Jahrgang des neunjährigen Gymnasiums werden mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt.

Lernmittelfreie Schulbücher, die im Unterricht an bayerischen Schulen eingesetzt werden und den Lehrplan eines Schuljahres abdecken, durchlaufen in Bayern das in der „Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV)“ geregelte staatliche Zulassungsverfahren. Dieses Verfahren gewährleistet im Sinne der Qualitätssicherung die Übereinstimmung der Bücher mit geltendem Recht, den gültigen Lehrplänen sowie fachliche Korrektheit. Der Beginn des Zulassungsverfahrens und des Begutachtungsprozesses wird durch die Einreichung eines konkreten Lehrwerks beim Kultusministerium vom Verlag bestimmt. Das Staatsministerium selbst gibt keine Schulbücher in Auftrag. Sobald eine entsprechende Antragsstellung auf Zulassung vorliegt, kann der entsprechende Prozess starten. Das Zulassungsverfahren selbst erfolgt nach zeitlich klar getakteten Schritten, die den Verlagen grundsätzlich bekannt sind.

Der Umfang und die Dauer des Prozesses hängen maßgeblich von der Qualität des eingereichten Werks ab. Je geringer der Überarbeitungsbedarf ist und je schneller überarbeitete Entwürfe von den Verlagen eingereicht werden, desto zügiger kann eine Zulassung erreicht werden. Zugleich beschleunigen Maßnahmen des Kultusministeriums den gesamten Prozess (z. B. die Vorabveröffentlichung der Zulassungsnummer des

Lernmittels, was den Schulen eine Bestellung noch vor dem Druck erlaubt, oder eine parallele Einreichungsmöglichkeit von Lehrwerken verschiedener Jahrgangsstufen).

Die Verfügbarkeit des Schulbuchs an der einzelnen Schule (abhängig von Druck, Vertrieb und dem Bestellverfahren der zuständigen Stellen vor Ort) sind nicht mehr durch das Kultusministerium zu beeinflussen.

Damit zugelassene Schulbücher auf jeden Fall den Schülerinnen und Schüler rechtzeitig für das neue Schuljahr zur Verfügung stehen können, richtet das Kultusministerium den Fokus nicht allein auf die Druckversion. Wenn ein Verlag eine rechtzeitige Verfügbarkeit eines bestimmten gedruckten Schulbuches nicht zusichern konnte, kann die Vorab-Bereitstellung einer digitalen Version bzw. Downloadmöglichkeiten der entsprechenden Inhalte des Schulbuches eine Kompromisslösung sein. Das Kultusministerium beobachtet bereits frühzeitig und regelmäßig den aktuellen Stand der Schulbuchverfügbarkeit für das kommende Schuljahr.

Unser gemeinsames Anliegen ist eine rechtzeitige Verfügbarkeit der Schulbücher zu Schuljahresbeginn. Mit den beschriebenen Maßnahmen planen, begleiten und optimieren wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten frühzeitig die Zulassungsprozesse, um eine bestmögliche Verfügbarkeit von Schulbüchern zum Schuljahresbeginn zu ermöglichen.

II.3 Zugang zu W-Seminaren mit religiösem Leitfach

Die Landeschülerkonferenz fordert nochmals, dass W-Seminare mit religiösem Leitfach zukünftig für alle Interessierten unabhängig der Konfessionsangehörigkeit zugänglich gemacht werden.

So soll es allen Schülerinnen und Schülern möglich sein, in der Oberstufe ein W-Seminar mit religiösem Leitfach zu wählen, auch wenn diejenige Person sich die Jahre vorher unter Gebrauch ihrer negativen Religionsfreiheit dafür entschieden hat, nicht an dem entsprechenden Religionsunterricht teilzunehmen.

Ebenso wie das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung soll das W-Seminar gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums vom 30. Juni 2008 (KWMBI. S. 209) die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Mai 2022 (BayMBI. Nr. 353) geändert worden ist, das „wissenschaftsorientierte Arbeiten (...) sowie die methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen der Schüler/-innen“ fördern.

Beide Seminare haben also eine ähnliche Zielvorgabe, wonach eher die Methodik und die praktischen Herangehensweisen anstatt der Vertiefung des Fachwissens gefördert werden sollen. Es ist also schlüssig, dass in derselben Bekanntmachung hinsichtlich der Wahl des Projekt-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung geschrieben steht: „Die Teilnahme am Seminar steht allen Schüler/-innen unabhängig von ihrer Konfession oder der Teilnahme am Religionsunterricht offen.“.

Jedoch wird bezüglich der Wahl des W-Seminars ausgeführt: „Zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen, mit der Öffnung für alle Schülerinnen und Schüler, die an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen.“ Diese Regel schließt leider potenzielle konfessionslose Interessierte aus. Wie oben erläutert, orientieren sich beide Seminare an den gleichen Zielen, allein der Unterschied besteht, dass die Wahl bei dem W-Seminar noch nicht unabhängig der Konfession gestattet ist.

Natürlich ist uns bewusst, dass beim W-Seminar im Vergleich zum Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung der Inhalt und das damit verbundene im Unterricht vermittelte Vorwissen eine größere Rolle spielen. Dennoch ist, wie bereits erwähnt, laut der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus selbst beim W-Seminar nicht der zentrale Fokus dem inhaltlichen Aspekt gewidmet. Sollten trotzdem inhaltliche Vorkenntnisse von Bedeutung sein, was durchaus nicht ausnahmslos zutrifft, sind die Betroffenen bei der Wahl des Themas ohnehin mit den Schwierigkeiten vertraut, die es gegebenenfalls mit sich bringen würde, in ein W-Seminar einzusteigen, das an einen Unterricht anknüpft, welcher nicht besucht wurde.

Wenn Schüler/-innen bereit sind, diese Defizite durch ihre eigene zusätzliche Arbeit zu überwinden, sollte ihnen auch erlaubt sein, sich für diesen Weg zu entscheiden. Zumal es Bestandteil der Seminararbeit ist, Wissen zu recherchieren. Insofern erscheint es fragwürdig, die freie Wahl lediglich in einem der beiden Seminare zu gestatten und dabei außer Acht zu lassen, dass willige Schüler/-innen ggf. bereit sind für ihre Interessen alle erforderlichen Umstände auf sich zu nehmen.

Der Forderung der Landesschülerkonferenz wird in der Qualifikationsphase des neunjährigen Gymnasiums bereits Rechnung getragen.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. April 2023 „Das Wissenschaftspropädeutische Seminar in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums sowie den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs“ (Az. V.9-BS5610.0/13/1) öffnet das W-Seminar mit dem Leitfach Katholische oder Evangelische Religionslehre für alle Schülerinnen und Schüler, die an einem konfessionellen

Religionsunterricht teilnehmen. Zugleich können auch Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 bzw. II und III das Fach Ethik besuchen, an einem W-Seminar mit Katholischer oder Evangelischer Religionslehre teilnehmen, wenn sie die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse der vorhergehenden Jahrgangsstufen im Rahmen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen haben. Ebenso können umgekehrt Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 bzw. II und III das Fach Religionslehre besuchen, an einem W-Seminar im Fach Ethik teilnehmen, wenn sie die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse der vorhergehenden Jahrgangsstufen im Rahmen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen haben.

Durch diese Neuregelung erfolgt einerseits eine Öffnung der W-Seminare im Bereich Katholische und Evangelische Religionslehre sowie Ethik, andererseits wird dadurch dem inhaltlich-wissenschaftlichen Anspruch des W-Seminars Rechnung getragen, den die Landesschülerkonferenz selbst in ihrer Argumentation einräumt.

II.4 Lockerung der Sperrklausel in Latein

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Sperrklausel für Latein mit Einführung des G9 gelockert wird.

Für diejenigen mit einem Defizit in diesem Fach würde die Lockerung der Sperrklausel zu einer Anerkennung des Lernerfolgs führen. Außerdem stimmen wir den Bewertungsrichtlinien für die alten Sprachen insofern zu, dass ein Aufgaben-Teil wichtige Aspekte der alten Sprache hervorhebt wie beispielsweise die geschichtliche Bedeutung des Landes und die Grammatik, zudem werden bei den meisten Aufgaben des Fragenteils ähnliche Fähigkeiten wie im Übersetzungsteil gefordert. Um diesen Werten der Sprache zukünftig Ausdruck zu verleihen, finden wir es nicht angemessen, eine solche Sperrklausel in dem neuen gymnasialen System in dieser Form beizubehalten. Besonders in den höheren Jahrgängen sollte mehr Wert auf die Merkmale der Autoren o. Ä. gelegt werden, wobei die Übersetzung meist etwas in den Hintergrund tritt.

Damit aber auch ein Lernerfolg im Bereich der Übersetzung erwartet werden kann, empfehlen wir die Sperrklausel nicht vollständig aufzuheben, sondern lediglich zu lockern. Wir könnten uns beispielsweise einen Toleranz-Spielraum vorstellen, welcher sich auf eine Fehleranzahl von einem Viertel der Fehler, mit dem man bis einschließlich eine Note Fünf beziehungsweise 1 Punkt hat, zusätzlich als Grenze bezieht. Damit würde man besonders die Schüler/-innen, bei denen ein besonders knapper Fall vorliegt, unterstützen und angemessen die Leistungen aus dem Aufgabenteil honorieren.

Beispielsweise würde beim Korrekturschlüssel von vier Fehlern pro Noteneinheit die Note Sechs ab 20 Fehlern gegeben werden, wir empfehlen, ab 24 Fehlern die Sperrklausel greifen zu lassen, damit noch weiterhin die Leistung aus der Übersetzung angemessen einfließt, wie es bisher schon dem Kultusministerium wichtig war.

Auf eine angemessene Abbildung von Schülerleistungen in den für das Fach Latein im LehrplanPLUS relevanten Kompetenzbereichen „Sprache – Text – Kultureller Kontext“ auch in den großen Leistungsnachweisen wurde seit Einführung des neuen G9 besonderer Wert gelegt. In diesem Zusammenhang ist auch die sog. „Sperrklausel“ von Bedeutung. Sie stellt ab Beginn der Originallektüre in Jgst. 9 sicher, dass in allen Kompetenzbereichen ein für die jeweilige Jahrgangsstufe einschlägiger Mindeststandard erreicht wird, wenn die Note „ausreichend“ (Jgst. 9 und 10) bzw. „befriedigend“ (Jgst. 11) vergeben wird. In den für das neue G9 angepassten Richtlinien zur Gestaltung von Schulaufgaben und der Gewichtung der Prüfungsteile (KMS vom 09.02.2017 für Jgst. 5 mit 10; KMS vom 20.02.2023 für Jgst. 11) ist dem o. g. Anliegen der Landesschülerkonferenz schon weitgehend Rechnung getragen:

- Bereits mit dem Aufwuchs des G9 tragen die Schulaufgabenrichtlinien im Fach Latein ab Jgst. 5/6 den Anforderungen des LehrplanPLUS Rechnung, indem bei zweigeteilten (Übersetzung/Aufgabenteil) Schulaufgaben im Aufgabenteil der Jgst. 5/6 mit 11 den Aufgaben zur Textarbeit und zum Kulturellen Kontext zwei Drittel der zu erreichenden Bewertungseinheiten zugewiesen werden, während hingegen Aufgaben zur Spracharbeit nur max. ein Drittel der möglichen Bewertungseinheiten zugeordnet sind.
- Um im Sinne des LehrplanPLUS bestimmte in der Spracherwerbsphase (Jgst. 5/6-8; Gewichtung von Übersetzung zu Aufgabenteil 3 zu 1) bereits verstärkt vermittelte Bereiche (u. a. Kompetenzorientierung, Betonung der Textarbeit, Anwendung von Kulturwissen) weiter zu akzentuieren, wird bei der Originallektüre ab Jgst. 9 die Textarbeit und Interpretation noch stärker betont und dementsprechend aufgewertet: In Jgst. 9 und 10 ist das Verhältnis von Übersetzung zu Aufgabenteil 2 zu 1, und in Jgst. 11 sogar 1 zu 1 gewichtet. Mit Eintritt in die Oberstufe in Jgst. 11 ist der Aufgabenteil und mit den darin abgeprüften Kompetenzen zu der im Übersetzungsteil abgeprüften Schülerleistung also gleichwertig.
- Die sogenannte „Sperrklausel“ (Jgst. 9 und 10: Die Gesamtnote „ausreichend“ darf in Jgst. 9 und 10 nur dann erteilt werden, wenn die Übersetzung mindestens mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde.) erfährt dementsprechend ab Jgst. 11 eine Lockerung und trägt maßgeblich zur o. g. Gleichwertigkeit von Übersetzungs- und

Aufgabenteil und die entsprechende Abbildung der jeweils erbrachten Schülerleistung auf die ermittelte Gesamtleistung bei: Die Gesamtnote „befriedigend“ darf in Jgst. 11 nur dann erteilt werden, wenn kein Teil der zweigeteilten Schulaufgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

- Die o. g. Regelungen für das Fach Latein wurden den Schulen mitgeteilt. Sie können hier eingesehen werden: [Fachinformationen Latein und Griechisch \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/fachinformationen/latein-und-griechisch/) -> Grundwissen, Leistungsnachweise, Prüfungen.

III. Beschlüsse bezüglich der beruflichen Schulen

III.1 Zusatz „allgemeine Hochschulreife“ für Sonderfälle im Zeugnis

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife bei Vorlage eines Nachweises einer zweiten Fremdsprache um den Zusatz „*Vorname Nachname* hat die allgemeine Hochschulreife erhalten, da der Nachweis einer zweiten Fremdsprache vorliegt“ erweitert wird.*

Schüler/-innen, die aufgrund ihrer vorhergehenden Schulbildung ausreichende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, beweisen damit, dass ihr Sprachniveau, mit jenem von Absolventen, die die zweite Fremdsprache erst auf der beruflichen Oberschule erworben haben, gleichzusetzen ist. Deshalb sollte die obenstehende Formulierung dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife in diesen Fällen beigelegt werden.

Aufgrund der Vorgaben der zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz auf Bundesebene ist dies nicht ohne weiteres möglich. Die Thematik ist bekannt. Der Hinweis wird in den Prozess der Weiterentwicklung der Zeugnisse an FOSBOS miteinbezogen.

III.2 Zweigwahl BOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass BOS-Schüler bei Eintritt in die Schule, unabhängig vom vorher erlernten Beruf, selbst entscheiden können, welchen Zweig sie wählen wollen.

Der gegenwärtige Stand ist, dass BOS-Schüler abhängig vom vorher erlernten Beruf, einem festen Zweig zugeordnet werden. Dies greift in das persönliche Entscheidungsrecht ein und bewirkt dadurch, dass die Anzahl an BOS-Schülern niedriger ist, als sie sein könnte. Es soll jedem Schüler selbst überlassen werden, welchen Zweig er oder sie wählt und somit soll ausgeschlossen werden, dass er oder sie in dem gewählten Zweig Schwierigkeiten hat.

Die Berufsoberschule ist ein spezielles Angebot, das sich an Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Erstqualifizierung richtet, die durch den Besuch der Berufsoberschule die nötigen Kompetenzen und die formale Qualifizierung für den Übergang an eine Universität bzw. Hochschule anstreben. Durch die berufliche Erfahrung kann im Vergleich zur Fachoberschule der Abschluss der Allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife in zwei statt drei Jahren erworben werden. Voraussetzung für den Besuch der Berufsoberschule ist nach der zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz, dass die erworbene berufliche Vorbildung für die jeweilige

Ausbildungsrichtung einschlägig ist. Der Grund für diese Festlegung ist, dass an der Berufsoberschule die erworbene berufliche Praxiserfahrung mit der Fachtheorie der jeweiligen Fachrichtung im Unterricht verknüpft wird. Sofern eine andere Fachrichtung angestrebt wird, könnte zunächst die 11. Klasse der Fachoberschule in der angestrebten Fachrichtung besucht werden. Die Liste wird nach Prüfung der Ausbildungsinhalte fortlaufend aktualisiert und ist unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.bfbn.de/berufliche-oberschule/aufnahme/berufszuordnung/>

III.3 Zulassung Operatorenliste für Prüfungen in Gesundheitswissenschaften

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Verwenden einer einheitlichen Operatorenliste im Fach Gesundheitswissenschaften (Zweig Gesundheit an FOSBOS) in regulären Prüfungen, sowie in Abschlussprüfungen, zugelassen wird und verpflichtend im Unterricht behandelt wird.

Der Lernaufwand in diesem Fach ist bereits unverhältnismäßig hoch. Eine zusätzliche Belastung durch das Auswendiglernen der Operatorenliste könnte den Schülerinnen und Schülern erspart werden, wenn diese als Hilfsmittel zugelassen wird. Insbesondere im Anforderungsbereich III ist es zwingend notwendig, die kleinschrittige Operatorenliste genauestens zu befolgen, um den Anforderungen in Leistungsnachweisen gerecht zu werden. Auch in anderen Fächern (Mathematik, Wirtschaftslehre, Physik usw.) sind Formelsammlungen zugelassen, damit gewährleistet ist, dass die wesentlichen Lerninhalte abgefragt werden. Der Fokus im Fach Gesundheitswissenschaften liegt momentan stark auf der korrekten Anwendung der einzelnen Schritte aus der Operatorenliste sowie der sprachlichen Qualität und der Struktur des Texterzeugnisses. Dadurch geraten die fachlichen Kenntnisse in den Hintergrund, was nicht das Ziel sein sollte und nicht wünschenswert ist.

Operatoren werden in allen Prüfungsfächern der Fach- und Berufsoberschulen und auch an den anderen Schularten und in den Prüfungen der Hochschulen verwendet. Ziel der Definition von Operatoren ist, dass Schülerinnen und Schüler über das allgemeine Sprachverständnis hinaus genau verstehen, welche Leistung von ihnen in der jeweiligen Prüfungsfrage erwartet wird. Die Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Profilfach Gesundheitswissenschaften in Aufsatzform erfordert dabei durchaus eine spezifische Herangehensweise. Diese muss im Unterricht erlernt und geübt werden. Es geht dabei jedoch nicht darum, eine separate Struktur für jede einzelne Art von Aufgabenstellung entsprechend des Operatorkatalogs auswendig zu lernen, sondern ein allgemeines Vorgehen beim Verfassen der Aufsätze zu erarbeiten, welches in den meisten Fällen universell anwendbar ist. In der Regel ergibt sich hierbei ein Schema wie beispielsweise "1.

Hinführung zur Thematik, 2. Darstellung der Grundlagen, 3. Anwendung auf Aufgabenstellung/Fallbeschreibung/Fachtext/Anlage, 4. Fazit/Schlussfolgerung/o. ä.". Es gibt auch davon abweichende Aufgabenstellungen (Operatoren), welche entsprechend eine andere Herangehensweise erfordern (insbesondere Abbildungen zeichnen, Maßzahlen berechnen, Diagramme auswerten und Konzept entwickeln). Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des Unterrichts im Fach Gesundheitswissenschaften lernen, diese Aufgabenstellungen (und Operatoren) präzise zu verstehen und zielgerichtet zu beantworten.

III.4 Lehrplanergänzungen mit berufsvorbereitenden Inhalten

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass berufsvorbereitende Inhalte und kompetenzfördernde Maßnahmen in die Lehrpläne der gesellschaftsbildenden Fächer (wie zum Beispiel SWR/GPG) an FOSBOS aufgenommen werden.

Die Gewichtung der verschiedenen Inhalte wurde durch die Covid-19 Pandemie bereits im Rahmen der Lehrplangestaltung der letzten Jahre vorgenommen. Durch diese Streichungen hatten die Schüler in den oben genannten Fächern keine nennenswerten Defizite mit größeren Auswirkungen.

Der Mehrwert der Lerninhalte für die erforderlichen Kompetenzen am Arbeitsmarkt würde jedoch durch die folgenden Inhaltsergänzungen deutlich gesteigert werden.

Themen, die in gesellschaftsbildenden Fächern Streichpotenzial besitzen, können durch berufsvorbereitende Themen wie Studienberatung und finanzielle Bildung ersetzt werden. Ebenfalls können Themen, welche in der Schullaufbahn öfter behandelt werden, in der FOSBOS gestrichen werden, um sich mit der Bildung in privaten Angelegenheiten zu befassen. Wichtige Inhalte, welche Schülerinnen und Schüler zur Weiterbildung benötigen, sind: Kompetenzerkennung und -entwicklung, Steuererklärung und Versicherungen, Rhetorik sowie Softskills und Orientierung auf dem Wohnungsmarkt.

FOSBOS hat den Bildungsauftrag, die Schülerinnen und Schüler und ihre Entwicklung in den Mittelpunkt zu stellen. FOSBOS bietet ihnen einen Lern- und Lebensraum, in dem sie Wissen und Fähigkeiten auf- und ausbauen, Einstellungen und Haltungen weiterentwickeln und so ihr persönliches Potenzial entfalten können, um als mündige Mitglieder der Gesellschaft verantwortlich zu handeln und die eigene Zukunft zu gestalten.

Aufgrund der vielfältigen Fragestellungen und Anforderungen, mit denen die Schülerinnen und Schüler in ihrem weiteren Leben konfrontiert werden, muss immer eine Auswahl an konkreten Inhalten vorgenommen werden. Übergeordnetes Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler solche Kompetenzen und Haltungen erwerben, die sie befähigen, später die unterschiedlichsten beruflichen und privaten Aufgaben eigenständig zu bewältigen.

Berufsvorbereitende Themen, wie z. B. Studienberatung, werden an FOSBOS unter anderem im Rahmen der fachpraktischen Anleitung und über die Einbeziehung externer Partner, wie z. B. durch die Einbindung der Angebote der Studienberatung der Bundesagentur für Arbeit aufgegriffen. Die erforderlichen Kompetenzen für alltagsrelevante wirtschaftliche Themenbereiche, wie zum Beispiel Finanzen, Steuern und Versicherungen, werden über die Wirtschaftsfächer an FOSBOS adressiert. Schülerinnen und Schüler aus den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft erwerben in diesen Themenbereichen vertiefte Kenntnisse. Kompetenzen in Rhetorik und „Soft Skills“ werden an der FOSBOS in verschiedenen Fachbereichen durch vielfältige Aufgabenstellungen und didaktische Methoden gefördert und können durch ein gezieltes Engagement in außerunterrichtlichen Aktivitäten, sowohl an der Schule als auch darüber hinaus, gestärkt werden.

Die Lehrpläne werden darüber hinaus regelmäßig aktualisiert und angepasst. Im Zuge dieser Überarbeitungen verschieben sich dabei regelmäßig die Schwerpunkte vom Faktenwissen zugunsten der übergeordneten Kompetenzen, zu denen auch „Soft Skills“ und rhetorische Fähigkeiten gehören.

III.5 Ersatz der Führung eines Berichtsheftes durch ein vorgefertigtes Dokument

Die Landesschülerkonferenz fordert den Ersatz der Führung eines Berichtshefts in allen Ausbildungsberufen durch ein standardisiertes Dokument, das den Ausbildungsrahmenplan eines jeden einzelnen Ausbildungsberufs widerspiegelt.

Der Landesschülerkonferenz ist durchaus bewusst, dass die Führung eines Berichtsheftes zum Erreichen eines Ausbildungszieles erforderlich ist (§13 Nr. 7 BBIG). Eine Änderung des BBIG kann nur auf Bundesebene erfolgen. In der Praxis wird das Führen eines Berichtsheftes seit geraumer Zeit aber ad absurdum geführt, weil die Inhalte von Ausbildern oftmals keiner weiteren Prüfung unterzogen werden, sich wiederholende Tätigkeiten einfach ins Berichtsheft kopiert werden und somit die Notwendigkeit der Führung eines Berichtsheftes zum Erreichen des Ausbildungsziels untergraben. Oftmals spiegeln die im Berichtsheft festgehaltenen Tätigkeiten überhaupt nicht die Tätigkeiten, die im

Ausbildungsrahmenplan gefordert werden, wider. Das Berichtsheft wird also nur um seiner selbst willen geführt.

Sinnvoller wäre ein vorgefertigtes Dokument angelehnt an den jeweiligen Ausbildungsrahmenplan eines Ausbildungsberufes, in dem jeder Auszubildende seine ausbildungsrelevanten Tätigkeiten in tabellarischer Form vorliegen hat. Durch Ankreuzen der erledigten Tätigkeit mit genauer Datumsangabe und einer anschließenden unmittelbaren Bestätigung durch den Ausbilder kann eher ein realistischeres Bild der Ausbildung bzw. des Ausbildungsverlaufs gewährleistet werden. Auf der anderen Seite kann so eher festgestellt werden, welche evtl. wichtigen Ausbildungsinhalte noch nicht durchgeführt wurden. So kann man die Abwechslung und Vielseitigkeit des jeweiligen Ausbildungsberufs eher sicherstellen und eine qualitativ hochwertigere Ausbildung garantieren. Zusätzlich erhält die/der Auszubildende die Sicherheit, alle ausbildungsrelevanten Inhalte auf höchstem Niveau absolviert zu haben. Außerdem wird so zuverlässig vermieden, dass Auszubildende die gleiche Tätigkeit über einen zu langen Zeitraum durchführen müssen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat hierzu keine Regelungszuständigkeit. Das Berichtsheft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung. Somit legt die zuständige Stelle die Vorgaben für das Berichtsheft fest, nicht die Schulseite.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2022/2023

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Zuschuss zur Finanzierung von Schulfahrten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Zuschüsse für alle Schularten in Bayern für die Finanzierung von Schulfahrten gewährt, welche zurzeit noch von den Schulen in Eigenfinanzierung getragen werden (z. B. Schullandheim-Fahrten). Diese Zuschüsse sollen den Schulen zugewiesen werden, damit sie ihr Fahrten-Programm aufrechterhalten und ggf. die Kosten für die Schülerinnen und Schüler senken können.

Dies ist sinnvoll, da Schulfahrten, insbesondere unter Berücksichtigung der Folgen der Corona-Pandemie, für die soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler eine unverzichtbare Veranstaltung sind. Die steigende Inflation, die u. a. durch den Ukraine-Krieg begründet ist, führt zu einem starken Anstieg der Kosten für Schulfahrten. Da auch die Familien immer mehr finanziell belastet werden, können die steigenden Kosten immer weniger getragen werden. Folglich müssen Schulfahrten gekürzt oder ggf. abgesagt werden.

Schülerfahrten sind ein zentraler Bestandteil des Schullebens und tragen dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler wichtige soziale Kompetenzen erlernen. Deshalb unterstützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausdrücklich die Durchführung von Klassenfahrten an bayerischen Schulen.

Die Kosten der Lehrkräfte bei einer Schülerfahrt werden bei staatlichen Schulen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus übernommen. Die Kosten von Schülerinnen und Schülern können allerdings nicht bezuschusst werden, weil es dazu keine Rechtsgrundlage gibt und auch keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über die Anzahl der Fahrten und deren Ziele, entscheidet jede Schule selbst. Bei der Gestaltung des Fahrtenprogramms muss der Schülerausschuss angehört werden und auch die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats müssen beachtet werden. Bei der Durchführung einer Schülerfahrt gilt dann die Regelung, dass die Kosten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind. Diese müssen sich selbstverständlich in einem zumutbaren Rahmen halten. Dabei ist es natürlich wichtig, dass auch Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien an

Schulfahrten teilnehmen können und dazu über entsprechende Förderungen informiert werden. Die Abwicklung dieser Förderungen erfolgt grundsätzlich diskret und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Für Schülerinnen und Schüler aus finanziell schlechter gestellten Familien können die Kosten einer Klassenfahrt über das Programm „Bildung und Teilhabe“ des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) finanziert werden. Auch der Elternbeirat und die Fördervereine der Schulen unterstützen Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien regelmäßig mit Zuschüssen zu Klassenfahrten. Außerdem können die Gesamtkosten einer Fahrt durch Spenden reduziert werden.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Stipendienprogramme, die Schülerinnen und Schüler aus finanziell schlechter gestellten Familien bei den Kosten von Klassenfahrten unterstützen (z. B. Oskar-Karl-Forster-Stipendium). Für politische Bildungsreisen nach Berlin werden außerdem Fahrtkostenzuschüsse vom Deutschen Bundestag oder vom Deutschen Bundesrat gewährt. Für Fahrten nach Straßburg und Brüssel besteht die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung bei dem bzw. der jeweiligen Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu beantragen. Zuletzt fördert auch die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Klassenfahrten zur bayerischen KZ-Gedenkstätte Dachau, zur KZ-Gedenkstätte Flossenbürg und zum Deutsch-Deutschen Museum Mödlareuth.

1.2 Ausbau des Angebots der Schulpsychologie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an weiterführenden Schulen neue Planstellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen und finanziert werden, indem die Schülerzahl für eine Anrechnungsstunde für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen um mindestens 20% reduziert wird.

Dies soll die Nachsorge nach den Belastungen der Pandemie unterstützen, um die individuelle Betreuung an den Schulen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Schulpsychologie ihren Aufgabenbereichen zeitlich gerecht werden kann.

Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird als sehr erfreulich wahrgenommen, dass die Angebote der Staatlichen Schulberatung, insbesondere der Schulpsychologie, durch die Landesschülerkonferenz als gewinnbringende Unterstützung für belastete Schülerinnen und Schüler angesehen werden und ihre Stärkung befürwortet wird.

Die schulpsychologische Versorgung ist – auch in der aktuell herausfordernden Zeit – für die gesamte Schulfamilie an jeder staatlichen Schule über die mehr als 1.000 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie mit den zentralen Ansprechpersonen an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) sichergestellt.

Dabei ist für jede staatliche Schule eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig.

Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ wurden innerhalb von fünf Schuljahren seit dem Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 insgesamt 300 Stellen in Form von Anrechnungsstunden (mehr Beratungszeit) für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen. Durch diese Aufstockung mit dem Programm „Schule öffnet sich“ haben sich die den Schularten zur Verfügung stehenden Ressourcen (Anrechnungsstunden) für die Schulpsychologie mittlerweile gegenüber dem Schuljahr 2017/2018 nahezu verdoppelt. Grundsätzlich ist daher festzuhalten, dass durch den erheblichen Ausbau der Ressourcen in der Schulpsychologie in den vergangenen Jahren die für die individuelle schulpsychologische Beratung zur Verfügung stehende Zeit deutlich ausgeweitet werden konnte. Damit einher geht auch bereits jetzt eine Reduzierung des Verhältnisses von Schülerzahl zu Anrechnungsstunde für die schulpsychologische Versorgung. Für eine weitere Unterstützung in der individuellen Beratung wurde auch die Anzahl der Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte (mit 70 Stellen in Form von Anrechnungsstunden seit 2021/2022) erhöht.

Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dem Zuwachs an Beratungszeit in der Schulpsychologie gleichzeitig ein erhöhter sowie komplexer werdender Beratungsbedarf an den Schulen vor Ort (u. a. im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und der Versorgungslage im Gesundheitssystem) sowie eine Vielzahl an Aufgaben in der Staatlichen Schulberatung gegenübersteht.

Unter Beachtung der aktuellen Herausforderungen und der sich aus diesen ergebenden Anforderungen an die Schulpsychologie und die Staatliche Schulberatung, wird das Staatsministerium auch weiterhin Ansatzpunkte für eine allgemeine Stärkung der schulischen Unterstützungsangebote im Blick behalten. Es soll dabei auch zukünftig geprüft werden, welcher Bedarf in der schulpsychologischen Versorgung besteht und in welcher Form und in welchem Umfang ggf. weitergehende Möglichkeiten bestehen, um weiterhin einen zentralen Beitrag zur psychologischen, pädagogischen wie sozialen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schulen zu leisten.

1.3 Förderung der medizinischen Ausbildung aller Schüler/-innen mithilfe eines verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurses

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass künftig alle Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien verpflichtet werden, sicherzustellen, dass ihre Schülerinnen und Schüler an einem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen haben.

Ein verpflichtender Erste-Hilfe-Kurs für alle Schülerinnen und Schüler ist von entscheidender Bedeutung für ihre persönliche Entwicklung und die Sicherheit der Gemeinschaft. Durch das Erlernen grundlegender Erste-Hilfe-Fähigkeiten können junge Menschen in der Lage sein, in Notfallsituationen angemessen zu handeln und möglicherweise Leben zu retten.

Schnelle Reaktionsfähigkeit:

Notfälle können jederzeit und überall auftreten, sei es in der Schule, zu Hause oder in der Freizeit. Durch die Teilnahme an einem verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurs werden Schülerinnen und Schüler dazu befähigt, bei Unfällen oder medizinischen Notfällen umgehend zu reagieren. Sie lernen, wie sie eine Situation schnell einschätzen, Hilfe holen und angemessene Maßnahmen ergreifen können. Dadurch wird wertvolle Zeit gewonnen, die oft zwischen Leben und Tod entscheiden kann.

Förderung von Verantwortungsbewusstsein:

Ein Erste-Hilfe-Kurs vermittelt den Schülerinnen und Schülern nicht nur das Wissen, sondern auch die Verantwortung, anderen Menschen in Not zu helfen. Diese Lektion des Mitgefühls und des sozialen Engagements ist von unschätzbarem Wert für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Durch die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs entwickeln Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein für die Bedürfnisse und die Sicherheit anderer, was ihnen in vielen Lebensbereichen zugutekommt.

Förderung von Selbstvertrauen:

Das Wissen um Erste-Hilfe-Maßnahmen und die Fähigkeit, in Notfallsituationen zu handeln, verleiht den Schülerinnen und Schülern ein hohes Maß an Selbstvertrauen. Sie wissen, dass sie in der Lage sind, in kritischen Situationen zu helfen, was ihnen ein Gefühl der Sicherheit gibt. Dieses gestärkte Selbstvertrauen überträgt sich auf andere Bereiche ihres Lebens, sei es im schulischen Umfeld, bei sportlichen Aktivitäten oder im Umgang mit ihren Mitmenschen.

Reduzierung von Verletzungsfolgen:

Die korrekte Anwendung von Erste-Hilfe-Maßnahmen kann dazu beitragen, die Schwere von Verletzungen zu verringern und Folgeschäden zu minimieren. Schülerinnen und Schüler, die einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben, sind besser in der Lage, Unfälle zu verhindern oder schnell zu reagieren, um Schäden zu minimieren. Dadurch werden die Auswirkungen von Verletzungen auf die betroffenen Personen verringert und mögliche langfristige Konsequenzen minimiert.

Stärkung der Gemeinschaft:

Das Einführen eines verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurses in Bayern stärkt die Gemeinschaft als Ganzes. Schülerinnen und Schüler werden zu aktiven Teilnehmern in ihrer Umgebung, die in der Lage sind, anderen in Not zu helfen. Dies schafft eine Kultur der Fürsorge und des Zusammenhalts, in der Menschen füreinander da sind und sich gegenseitig unterstützen.

Durch die Verbreitung von Erste-Hilfe-Kenntnissen in der gesamten Schülerschaft wird eine breite Basis an potenziellen Helfern geschaffen, die im Notfall eingreifen können. Dadurch werden die Sicherheit und das Wohlbefinden der gesamten Gemeinschaft gestärkt.

Ein verpflichtender Erste-Hilfe-Kurs für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler ist dementsprechend von großer Bedeutung. Er vermittelt den Schülerinnen und Schülern lebensrettende Fähigkeiten, fördert Verantwortungsbewusstsein und Selbstvertrauen, reduziert Verletzungsfolgen und stärkt die Gemeinschaft. Durch die Teilnahme an einem solchen Kurs werden junge Menschen in die Lage versetzt, in Notfallsituationen angemessen zu handeln und anderen zu helfen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, diese lebenswichtigen Fähigkeiten zu erlernen, um eine sicherere und fürsorglichere Gesellschaft aufzubauen.

Uns ist bewusst, dass in den letzten Jahren schon etliche Anträge zu diesem Thema eingegangen sind und wir können nicht verstehen, warum unsere Forderung immer und immer wieder abgetan wird, aber wir bleiben bei diesem Thema hartnäckig, weil Menschenleben dadurch gerettet werden.

Das anhaltend große Engagement der Mitglieder der Landesschülerkonferenz für dieses wichtige Thema von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung verdient größte Anerkennung. Wie bereits in den Stellungnahmen zu den Beschlüssen der letzten Landesschülerkonferenzen versichert, stellt die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung auch für das Staatsministerium eine wichtige schulische bzw. erzieherische Aufgabe dar. Wir stimmen der Landesschülerkonferenz vollkommen zu, dass Erste Hilfe weit über die Hilfeleistung für den Nächsten und den Einsatz für dessen Leben und Gesundheit hinaus geht. Sie trägt auch zur Stärkung der eigenen Persönlichkeit bei, fördert Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und Zusammenhalt.

Daher ist es uns wichtig noch einmal hervorzuheben, aus welchen Bestandteilen sich die Ausbildung in Erste Hilfe an weiterführenden Schulen in Bayern zusammensetzt und dazulegen, dass Erste Hilfe ein verpflichtender Unterrichtsinhalt ist.

Gemäß der gleichlautend benannten Bekanntmachung Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe (Az. V.8/BS4402.44/41/2) vom 23.06.2019 gibt es zwei Bestandteile – die Module zur Wiederbelebung und Erste-Hilfe-Kurse:

- Als verpflichtende Unterrichtsinhalte werden an allen weiterführenden Schulen in Bayern für alle Schülerinnen und Schüler ab Jgst. 7/8 im zweijährigen Turnus spezielle Module zur Wiederbelebung durchgeführt. Hier erwerben Schülerinnen und Schüler die im Beschluss geforderten Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung. Sie konnten im Rahmen der Module bei Verlassen der Schule mehrfach die Herz-Druck-Massage üben.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dadurch die notwendige Sicherheit gewinnen und sich zutrauen, geeignete Maßnahmen auch im Notfall zu ergreifen.

- Gemäß dieser Bekanntmachung tragen die Schulleitungen aller weiterführenden Schulen in Bayern dafür Sorge, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal im Rahmen ihres/seines Schulbesuchs die Möglichkeit erhält, an einem Erste-Hilfe-Kurs teilzunehmen. Damit sind die Schulen verpflichtet, das Angebot der Teilnahme bereitzustellen.

Erste-Hilfe-Kurse sind kostenpflichtig und können nur gemeinsam mit Ermächtigten Stellen durchgeführt werden. Das Staatsministerium ist in regelmäßigem Austausch mit den Ermächtigten Stellen, um möglichst günstige Konditionen für unsere Schülerinnen und Schüler zu verhandeln – ein kostenloses Angebot ist jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für alle Schülerinnen und Schüler in Bayern nicht möglich. Aufgrund der regelmäßig vorgetragenen Forderung nach verpflichtenden Kursen, ist jedoch davon auszugehen, dass ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler freiwillig an diesen Kursen teilnimmt.

Natürlich steht es Schülervereinerinnen und -vertretern frei und ist bei entsprechender Nachfrage aus der Reihe der Schülerinnen und Schüler der Schule auch ihre Aufgabe, sich an ihrer Schule für die Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse einzusetzen und hierzu auch gerne mit der Schulleitung in Kontakt zu treten.

I.4 Auskunft bezüglich zu vertretender Randstunden

Die Landesschülerkonferenz bittet um eine detaillierte Auskunft darüber, inwiefern es Schulen gestattet ist, Stunden ersatzlos ausfallen zu lassen (wird z.B. eine Ausfallquote erhoben?). Der Ursprung dieser Frage liegt in der Unzufriedenheit der Schülerinnen und Schüler mit der aktuellen Situation, in welcher Vertretungsstunden teils nur abgesessen und nicht produktiv genutzt werden können.

Es ist das erklärte Ziel des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, ersatzlos ausfallenden Unterricht zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Der Anteil der ersatzlos entfallenden Unterrichtsstunden konnte im Vergleich zum Vorjahr weiter gesenkt werden und liegt schulartübergreifend bei nur 2 %.

Um dies zu erreichen, wurde in den letzten Jahren die mobile und integrierte Lehrerreserve an allen allgemeinbildenden Schularten kontinuierlich und deutlich ausgebaut – im Schuljahr 2022/2023 standen dafür über 3.700 Vollzeitlehrerstellen zur Verfügung.

Für eine inhaltlich und organisatorisch sinnvolle Nutzung und Ausgestaltung der Vertretungsstunden sind alle Schulen gehalten, geeignete Vertretungskonzepte zu

entwickeln und umzusetzen. Konstruktive Anregungen der örtlichen SMV können dabei selbstverständlich einfließen. Es gelten insoweit die Bestimmungen zur Festsetzung des Stundenplans in § 19 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung. Trotz des Bemühens, auch Vertretungsstunden bestmöglich für unterrichtliche Zwecke zu nutzen, kann im Einzelfall – etwa bei saisonal stark erhöhten Krankenständen – nicht ausgeschlossen werden, dass Stunden nicht vertreten werden können. In diesem Fall ist, in Abhängigkeit vom Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler und der jeweiligen Konstellation, auch der Entfall von (Rand)stunden grundsätzlich zulässig, ggf. verbunden mit Arbeitsaufträgen für die ersatzweise häusliche Bearbeitung.

II. Beschluss bezüglich der Gymnasien

Einrichtung einer Informationsstelle für den Übergang zum G9

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass eine allgemeine Informationsstelle für Schülerinnen und Schüler der vom Übergang des G8 in das G9 betroffenen Jahrgänge eingerichtet wird. Mindestens mit eingeschlossen sein soll eine zentrale Übersichtsseite und eine verpflichtende frühzeitige Informationsveranstaltung durch die Oberstufenkoordinatoren (OSK) an den jeweiligen Schulen. Dabei soll verpflichtend auf die Themen Rücktritt, Auffangklassen und das System der neuen Oberstufe eingegangen werden. Dies soll bewirken, dass Schülerinnen und Schüler in dieser wichtigen Phase transparent informiert und Unsicherheiten ausgeräumt werden. Dies soll auch einer zusätzlichen Belastung der Schülerinnen und Schüler durch den Wechsel von G8 auf G9 entgegenwirken.

Das Auffangnetz besteht aus Pilotschulen der MittelstufePlus und Gymnasien mit stabilen Einführungsklassen. Entsprechend richtet sich das dortige Unterrichtsangebot an Schülerinnen und Schüler, die den letzten Jahrgang der MittelstufePlus besuchen oder nach dem erfolgreichen Abschluss der Real-, Wirtschafts- oder Mittelschule über die Einführungsklasse in die Qualifikationsphase der Oberstufe eintreten wollen. Zugleich können an diesen Standorten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die im ersten Jahrgang des neunjährigen Gymnasiums (G9) die Jahrgangsstufe 11 überspringen oder im letzten Jahrgang des achtjährigen Gymnasiums (G8) wiederholen und nicht in das neunjährige Gymnasium wechseln wollen.

Da das Überspringen der Jahrgangsstufe 11 im ersten Jahrgang des G9 ebenso wie der Rücktritt im letzten Jahrgang des G8 wegen der Schnittstellensituation einen Sonderfall darstellt, muss unter Berücksichtigung der individuellen Fallkonstellation im Rahmen einer Einzelfallberatung nach der bestmöglichen Lösung gesucht werden. Diese Beratung erfolgt pflichtgemäß an der jeweiligen Schule:

- Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Individuellen Lernzeitverkürzung auf Probe in die Q11 des Auffangnetzes eintreten wollen, sieht § 34a der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) verpflichtend eine eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten vor.
- Auch für Schülerinnen und Schüler, die im letzten Jahrgang des G8 die Qualifikationsphase der Oberstufe besuchen, erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 GSO zum Ende der Ausbildungsabschnitte 11/2 und 12/1 eine schriftliche Mitteilung an die Schülerin oder den Schüler sowie ggf. die Erziehungsberechtigten über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung, auf deren Grundlage regelmäßig individuelle Beratungsgespräche stattfinden.

Im KMS vom 10. Mai 2022, Az. V-BS5640.0/215/14 mit Hinweisen zur Schnittstelle zwischen G8 und G9 wurden die Schulen auf dieses Erfordernis noch einmal explizit hingewiesen: „Zudem ist es unverzichtbar, die Schülerin oder den Schüler (sowie ggf. die Erziehungsberechtigten) in der Qualifikationsphase zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts wie üblich über die noch zu erbringenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung zu informieren (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 GSO-G8) und in individuellen Gesprächen zum Leistungsstand zu beraten.“ (S. 4)

Die Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern wirken bei der Ausgestaltung der Angebote an den Auffangschulen koordinierend mit und unterstützen die Schulen darüber hinaus bei besonderen Fallkonstellationen. Damit ist ein Höchstmaß an Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler an der Schnittstelle zwischen G8 und G9 sichergestellt. Eine allgemeine Informationsseite kann diesem Anliegen nicht in angemessener Weise gerecht werden.

Für Transparenz und Planungssicherheit sorgt im Übrigen das digitale Informationsangebot zur neuen Profil- und Leistungsstufe (Q12 und Q13): Schülerinnen und Schüler, die in das neunjährige Gymnasium wechseln, finden eine umfassende Darstellung der neuen Oberstufe unter www.pulst.bayern.de, darunter auch einen digitalen Fächerplaner zur Simulation der Fächerwahl in der neu gestalteten Qualifikationsphase der Oberstufe.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2023/2024

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

Förderung von Stellen zur Bewältigung bürokratischer Aufgaben an Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass mehr Arbeitsstellen an weiterführenden Schulen zur Bewältigung bürokratischer Aufgaben geschaffen werden.

Dies soll speziell die durch die gewachsenen Schülerzahlen stark geforderten Lehrkräfte entlasten. Die Schaffung spezifischer Arbeitsstellen für die Bearbeitung von bürokratischen Angelegenheiten ermöglicht es Lehrkräften, sich wieder vermehrt auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Dies schließt die Schaffung eines förderlichen Lernumfelds, individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung von Lehrmethoden ein.

Die Bewältigung zahlreicher Verwaltungsaufgaben ist an allen Schularten eine Herausforderung. Das sehen wir und darauf reagieren wir. Zur Unterstützung der Schulen wurden seit dem Jahr 2018 insgesamt über 750 zusätzliche Stellen für Verwaltungskräfte geschaffen, davon 400 schulartübergreifend allein zum aktuellen Schuljahr. Für Schulassistenzen, die ebenso dabei helfen, Lehrkräfte unmittelbar zu entlasten, wurden 21 Mio. Euro bereitgestellt. Der Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern sieht darüber hinaus vor, 3.000 zusätzliche Stellen für multiprofessionelle Kräfte, darunter auch zusätzliche Verwaltungskräfte, zu schaffen und so einen weiteren starken Beitrag zur Entlastung der Schulen zu leisten. Neben personeller Verstärkung setzen wir aber auch auf den Abbau von Bürokratie. Wir wollen Lehrkräfte noch stärker von bürokratischen Anforderungen freimachen, denn auch wir haben das ganz eindeutige Ziel, dass sie so viel Zeit wie möglich für ihre Kernaufgabe – hochwertigen Unterricht – haben.

II. Beschluss bezüglich der Gymnasien

II.1 Einheitliche Vorgaben für die Formatierung von W-Seminararbeiten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass verbindliche, einheitliche Regelungen für die Formalia der W-Seminararbeiten in ganz Bayern herausgegeben werden.

Die Einführung einheitlicher Formatierungsrichtlinien für W-Seminararbeiten ist entscheidend, um die Chancengleichheit unter den Schülerinnen und Schülern in Bayern zu fördern. Derzeit variieren die Anforderungen zur Formatierung erheblich zwischen den Schulen und Kursen. Dies kann zu einer ungleichen Bewertung von Arbeiten führen und beeinträchtigt somit die Fairness.

Einheitliche Formatierungsvorgaben ermöglichen eine verbesserte Vergleichbarkeit von Seminararbeiten. Durch klare Richtlinien wird es für Lehrkräfte einfacher, Arbeiten fair und konsistent zu bewerten. Dies fördert nicht nur die Objektivität bei der Benotung, sondern erleichtert auch die Identifizierung von Stärken und Schwächen in den Arbeiten der Schülerinnen und Schüler.

Für Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit bei der Anfertigung der Seminararbeit sorgen neben dem Fachlehrplan insbesondere die schulrechtlichen Bestimmungen in der zugehörigen Bekanntmachung. Demnach wird in allen Fächern eine Seminararbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Textseiten gefordert, bei deren Erstellung Textverarbeitungs- und ggf. Bild-, Layout- bzw. Filmbearbeitungsprogramme zu verwenden sind. Vergleichbare Anforderungen werden auch durch verschiedene Handreichungen des Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zum W-Seminar unterstützt. Sie enthalten beispielsweise Mustervorlagen für das Deckblatt, die Schlusserklärung sowie Bewertungs- und Evaluationsbögen.

Um systematisch und kontinuierlich Vergleichbarkeit und hohe Qualitätsstandards sicherzustellen, werden die Schulen angehalten, dass die Lehrkräfte der W-Seminare gemeinsam mit der Oberstufenkoordination in Teamsitzungen Absprachen treffen. Darüber hinaus wirken die Fachschaftsleitungen an der Qualitätssicherung der W-Seminare mit. Um die Schülerinnen und Schüler für die Verbindlichkeit seminarübergreifender Standards und die für die Bewertung geltenden Anforderungen an die Seminararbeit sowie die Präsentation der Ergebnisse mit Prüfungsgespräch zu sensibilisieren, ist es üblich, dass ihnen durch die Schule ein Merkblatt mit den entsprechenden Hinweisen und Informationen ausgehändigt wird. Die Leistungsbeurteilung sowie die konkrete Ausgestaltung, bei der auch fachspezifische Belange Berücksichtigung finden müssen, liegt im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Lehrkraft.

II.2 Verlängerung der schriftlichen Abiturprüfungen

Die Landesschülerkonferenz fordert die erneute Verlängerung der schriftlichen Abiturprüfungen um 10 Minuten pro Stunde mit maximaler Verlängerung von 30 Minuten für die Abiturprüfungen 2024 und 2025.

„Landesweit erreichten sie (2023) einen Notendurchschnitt von 2,24, teilte das Kultusministerium auf Anfrage der DPA in München mit. Zum Vergleich: 2022 lag der Durchschnitt bei 2,15, 2021 sogar bei 2,14. Vor Corona lag er bei Werten zwischen 2,25 (2020) und 2,31 (2014).“ Es zeigt sich also deutlich, dass sich durch eine Zeitverlängerung die erreichte Durchschnittsnote verbesserte.

Vermutlich würde also eine Verlängerung für die schriftlichen Abiturprüfungen 2024 und 2025 zu besseren Noten führen, wovon alle betroffenen Schülerinnen und Schüler profitieren würden. Die Verlängerung ist insofern also ebenfalls sinnvoll, als dass in vielen Schulen 2025 kein Abitur angeboten wird und deshalb eine hohe Quote von bestandenen Abiturprüfungen wichtig ist, um zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler weite Wege in Schulen haben, die 2025 ebenfalls die Abiturprüfungen abhalten werden.

Die inhaltlichen Kürzungen, die bis 2023 noch in Kraft waren, fallen für das Abitur 2024 und 2025 bereits weg. Eine Kürzung der Bearbeitungszeit im Vergleich zu 2023, 2022 und 2021 wäre also eine drastische und zusätzliche Maßnahme.

Faire sowie vergleichbare Bedingungen und die bestmögliche Gewährung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit ist ein wichtiges Anliegen des Staatsministeriums. Ziel der zurückliegenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen war es, pandemiebedingte Beeinträchtigungen in der Abiturvorbereitung bestmöglich auszugleichen, damit den Schülerinnen und Schülern aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation keine Nachteile erwachsen. Von pandemiebedingten Einschränkungen war bereits der Abiturjahrgang 2023 nur noch teilweise betroffen. Die Schülerinnen und Schüler, die im Herbst 2022 mit ihrer zweijährigen Vorbereitung auf ihre Abiturprüfung im Frühjahr 2024 begonnen haben, finden eine nochmals veränderte und gegenüber den vorherigen Jahrgängen auch verbesserte Situation vor.

Der bestmöglichen Gewährung von Chancengleichheit dienen auch Abstimmungen auf Ebene der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der

Bundesrepublik Deutschland (KMK). Im KMK-Beschluss vom 8. Dezember 2022 wird für die Abiturprüfung 2023 festgehalten: „Um verlässliche und vergleichbare Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfungen zu gewährleisten und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Prüfungsvorbereitung zu unterstützen, können die Länder **letztmalig** einige Maßnahmen anwenden, die Hilfestellung geben, ohne das von der Kultusministerkonferenz definierte Anspruchsniveau abzusenken.“ Eine Verlängerung der Maßnahmen stünde daher im Widerspruch zu den länderübergreifenden Vereinbarungen und wäre auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nicht vertretbar.

Vor dem Hintergrund der Umstellung vom achtjährigen auf das neunjährige Gymnasium hat sich das Staatsministerium für eine Vorwegnahme der für das neunjährige Gymnasium vorgesehenen Arbeitszeitverlängerung in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik entschieden. Demnach stehen bereits den Schülerinnen und Schülern der Abiturjahrgänge 2024 und 2025 im Fach Mathematik insgesamt 300 Minuten als Gesamtarbeitszeit zur Verfügung. Auch wurden Maßnahmen getroffen, um Härtefälle an der Schnittstelle zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium nach Möglichkeit zu vermeiden (z. B. Möglichkeit zum Wechsel in das Auffangnetz, Wiederholungsabitur für den Abiturjahrgang 2025 im Herbst 2025).

III. Beschluss bezüglich der Mittelschulen

Ausweitung der berufsorientierenden Pflichtfächer Technik, Wirtschaft und Kommunikation, Ernährung und Soziales auf zwei Schuljahre in den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Mittelschule

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Wahl eines der berufsorientierenden Wahlfächer in der Mittelschule (Technik, Wirtschaft und Kommunikation, Ernährung und Soziales) erst in der 8. Jahrgangsstufe erfolgen soll, anstelle wie bisher in der 7. Jahrgangsstufe. Die Schülerinnen und Schüler sollen somit zwei Schuljahre lang in allen drei Fächern unterrichtet werden, bevor sie eine Wahl für eines der Fächer treffen. Gerade die berufsorientierenden Fächer stehen für das Profil der Mittelschulen und sollten in ihrer Bedeutsamkeit innerhalb der Stundentafel gestärkt werden. In diesen Fächern werden wichtige lebenspraktische, handwerkliche, technische und mediale Grundfertigkeiten vermittelt, die jede Schülerin und jeder

Schüler in einem ausgeprägten Maße erwerben sollte, um in seinem späteren (Berufs-)Leben selbstständig und selbstverantwortlich bestehen zu können. Die Wahl für eines dieser Fächer erfolgt sehr früh nach nur einem Jahr Unterricht. In diesem Schuljahr besteht nicht ausreichend Zeit, um genügend Kompetenzen in allen drei Fächern nachhaltig auszubilden. Auch scheint eine Spezialisierung für einen berufsvorbereitenden Schwerpunkt in der 7. Klasse sehr früh, da die Berufspraktika und der gezielte Berufsorientierungsprozess vorwiegend in der 8. Jahrgangsstufe erst stattfinden.

Das Fachreferat der Mittelschule am Staatsministerium für Unterricht und Kultus dankt der Landesschülerkonferenz für ihren konstruktiven Vorschlag bezüglich der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer an der bayerischen Mittelschule.

Leider können wir einer Anpassung der Stundentafel, wie im Beschluss der Landesschülerkonferenz vorgeschlagen, nicht entsprechen. Im Folgenden möchten wir Ihnen den Grund unserer Haltung darlegen:

Aus Sicht des Fachreferats der Mittelschule ist die einjährige Orientierungsphase in Bezug auf die berufsorientierenden Pflichtfächer in der Jahrgangsstufe 7

ausreichend. Im Hinblick auf eine vertiefte Berufsorientierung als

Alleinstellungsmerkmal und Markenzeichen der Mittelschule, die Projektprüfung als fester Bestandteil der Abschlussprüfungen an Mittelschulen und die auf die

Projektprüfung vorbereitenden Übungsprojekte der Jahrgangsstufe 8 ist die

Festlegung auf ein berufsorientierendes Wahlpflichtfach ab der Jahrgangsstufe 8 im

Interesse der Schülerinnen und Schüler. Die Vermittlung der gemäß LehrplanPLUS

zu erwerbenden Kompetenzen im gewählten berufsorientierenden Wahlpflichtfach

kann in angemessener Form nur im Rahmen der vorgegebenen Stundentafel erfolgen.

IV. Beschluss bezüglich der beruflichen Schulen

Befreiung von Unterrichtsstunden

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Überprüfung und Anpassung der derzeitigen Schulbefreiungsrichtlinien. Eine großzügigere Handhabung, insbesondere durch die Überprüfung der Alters- und Mittlere-Reife-Bedingungen, ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, flexiblere Lernzeiten zu haben. Es wird

vorgeschlagen, dass Personen, die im Besitz der Mittleren Reife sind, berechtigt sein sollten, sich von bestimmten Verpflichtungen zu befreien.

Diese Maßnahme fördert nicht nur die Chancengleichheit, sondern berücksichtigt auch die vielfältigen Bedürfnisse und Entwicklungspfade der Schülerschaft. Die Landesschülerkonferenz erachtet eine zeitgemäße Anpassung der Bestimmungen als entscheidenden Schritt, um eine umfassende Förderung und individuelle Entfaltungsmöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Wir möchten respektvoll darauf hinweisen, dass unsere Anfrage zur Überprüfung der Schulbefreiungsrichtlinien auf der Beobachtung basiert, dass Schülerinnen und Schüler neben schulischen Verpflichtungen auch erheblichem Leistungsdruck im betrieblichen Umfeld ausgesetzt sind. Dieser Druck kann zu einer Überlastung führen, die sich negativ auf die schulische Leistung auswirkt. Eine Anpassung der Befreiungsrichtlinien würde Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, diesen Belastungen angemessen zu begegnen, ihre schulischen Pflichten besser zu erfüllen und letztlich einen ausgewogeneren Bildungsweg zu verfolgen.

Nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind Personen mit mittlerem Schulabschluss vom Besuch der Berufsschule befreit, soweit sie nicht in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung stehen. Die Besuchspflicht lebt wieder auf, wenn sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein entsprechendes Ausbildungsverhältnis aufnehmen. Die Berufsschule ist Pflichtschule, somit müssen berufsschulpflichtige Personen den Unterricht gemäß Stundentafel ihres Ausbildungsberufes besuchen. § 11 Berufsschulordnung (BSO) gibt umfangreiche Beurlaubungsmöglichkeiten zur Ablegung von Prüfungen, Besuch überbetrieblicher Ausbildungsstätten, zur Ableistung von Praktika u.a.m. Weitere Befreiungstatbestände sind aus Sicht des Staatsministeriums weder sinnvoll noch geplant.

V. Beschluss bezüglich der Realschulen

Anzahl Stegreifaufgaben pro Tag begrenzen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass maximal eine Stegreifaufgabe von jeder Schülerin bzw. von jedem Schüler pro Tag an Realschulen geschrieben werden darf.

Momentan ist es möglich, unbegrenzt Stegreifaufgaben pro Tag zu schreiben. Diese Begrenzung würde sich positiv auf die Noten der Schülerinnen und Schüler auswirken, weil die Schülerinnen und Schüler weniger auf einmal lernen müssten.

Dies hätte ebenfalls positiven Einfluss auf die Konzentration der Schülerinnen und Schüler, denn bei mehreren Stegreifaufgaben am Tag lässt diese nach und die Noten könnten schlechter ausfallen. Mit dieser Veränderung würde man für die Schülerinnen und Schüler etwas den Stress reduzieren, was besonders in höheren Klassen sinnvoll wäre.

Stegreifaufgaben sind kleine Leistungsnachweise, die unangekündigt und in schriftlicher Form erhoben werden. In der Realschulordnung (RSO) wird eine Mindestzahl kleiner Leistungsnachweise vorgegeben. Die Lehrkraft selbst entscheidet über die Durchführung, beispielsweise über den Zeitpunkt der Leistungserhebung. So kann entsprechend des Lernstoffs relativ flexibel auf die Situation in der Klasse Rücksicht genommen werden. An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben (vgl. § 19 Abs. 7 Satz 3 RSO), was den Schülerinnen und Schülern bei der Vorbereitung entgegenkommt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich regelmäßig auf den Unterricht vorbereiten und die Inhalte der vorangegangenen Stunden sowie das Grundwissen wiederholen. Die Vorgabe, nur eine Stegreifaufgabe pro Tag zu erlauben, würde die Pflicht zur häuslichen Nach- und Vorbereitung nicht erlassen.

Zudem bliebe die Stegreifaufgabe weiterhin ein unangekündigter Leistungsnachweis.

Sollten innerhalb kürzester Zeit Leistungsnachweise in einer unzumutbar hohen Anzahl in einer Klasse durchgeführt werden, so haben die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, über die Klassensprecher/-in Kontakt zur jeweiligen Fachlehrkraft, zur Klassenleitung und ggf. zur Schulleitung aufzunehmen. Aufgrund der erwähnten Flexibilität auf Seiten der Lehrkraft besteht ausreichend Möglichkeit, entsprechend reagieren und die Durchführung von Stegreifaufgaben notfalls anpassen zu können.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der zweiten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2023/2024

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I. 1 Antrag zum Ausbau des Angebots an Schulpsychologie

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an weiterführenden Schulen neue Planstellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen und finanziert werden, indem die Schülerzahl für eine Anrechnungsstunde für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen schrittweise bis zum Schuljahr 2025/26 um mindestens 20% reduziert wird. Ist dem genannten Wert entsprechend die dringend notwendige Aufstockung nicht zu erreichen, bitten wir das Kultusministerium aufzuzeigen, welches Niveau der Personalausstattung stattdessen angestrebt wird.

Die Ankündigung einer Bedarfsprüfung der schulpsychologischen Versorgung und Auslotung der Möglichkeiten zur Erweiterung des Angebots in der Stellungnahme zu dem Beschluss zur dritten Landeschülerkonferenz im Schuljahr 2022/23 „I.2 Ausbau des Angebots der Schulpsychologie“ wird von der Landesschülerkonferenz mit großer Freude aufgenommen. In der Stellungnahme wie im Originalantrag wird jedoch auch festgestellt, dass schon aktuell „dem Zuwachs an Beratungszeit in der Schulpsychologie gleichzeitig ein erhöhter sowie komplexer werdender Beratungsbedarf an den Schulen vor Ort (u. a. im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und der Versorgungslage im Gesundheitssystem) sowie eine Vielzahl an Aufgaben in der Staatlichen Schulberatung gegenübersteht“ – und somit bereits jetzt ein sicherer Bedarf vermehrter Bemühungen um Ausbau deutlich wird, um zu „gewährleisten, dass die Schulpsychologie ihren Aufgabenbereichen zeitlich gerecht werden kann“ (Originalantrag). Wir bitten in diesem Kontext auch um die Prüfung, ob der dort erwähnte „internationale Standard von 1:1000 bei der Versorgung von Schulpsychologinnen und -psychologen für Schülerinnen und Schüler“ durch regelmäßig tätiges Personal direkt an den individuellen Schulen in allen Bezirken und Regionen eingehalten wird.

Wir bitten außerdem um die Veröffentlichung der Ergebnisse der Bedarfsprüfung und Handlungsmöglichkeiten, zumindest jedoch die intensive Miteinbeziehung des Landesschülerrats bei Beratungen über das weitere Vorgehen.

Wir sind sehr froh über die Bemühungen des Kultusministeriums im Programm „Schule öffnet sich“ und die damit einhergehende Verdoppelung der „Anrechnungsstunden [...] für die Schulpsychologie mittlerweile gegenüber dem Schuljahr 2017/2018“, die ebenfalls in der Stellungnahme zu dem Beschluss zur dritten Landeschülerkonferenz dargestellt wurde. Diese zeigen, dass eine deutliche Intensivierung des Ausbaus des Angebots an Schulpsychologie bereits in den vergangenen Jahren realisiert werden konnte und dafür weiteres Potential besteht. In ihrer „Analyse der Wartezeiten in der Psychotherapie in Bayern“ vom 3. Februar 2023 (Dr. med. Claudia Ritter-Rupp et al., S. 3) ermittelte die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns außerdem, dass die „Zeitspanne zwischen dem ersten Kontakt in der psychotherapeutischen Sprechstunde und dem Beginn der Psychotherapie [...] im Median 97 Tage bzw. 13,9 Wochen“ – über drei Monate – betrage, ein Zeitraum, der für Kinder und Jugendliche durchschnittlich nochmals höher läge. Diese prekäre Versorgungslage verschärft den Beratungs- und Vermittlungsaufwand der Schulpsychologie nochmals. Auch die Stellungnahme des Berufsverbands der Psychologinnen und Psychologen „Psychische Gesundheit an deutschen Schulen - Position der Sektion Schulpsychologie im BDP e.V.“ vom 8. März 2023 bezeichnet Schulpsychologie als „zur Zeit unzureichend finanziell und personell ausgestattet [...]“ und empfiehlt ebenfalls einen „zahlenmäßigen Ausbau“, da Schulpsychologen „mit ihrer Expertise sowohl zu Fragen der psychischen Gesundheit als auch zu schulischen Leistungen adäquat unterstützen.“

So bitten wir das Kultusministerium eindringlich, sich für die praktische Umsetzung im Landtag für vermehrte Mittel (mehr Personalbudget für mehr Stellen bzw. Anrechnungsstunden) einzusetzen.

Der Umfang und die Bekanntheit bereits vorhandener zusätzlicher Programme und Angebote (Sozialpädagogik an Schulen, Beratungslehrkräfte, Hinweise auf Beratungsstellen oder Webseiten) soll in diesem Kontext ebenfalls nochmal gesteigert werden, indem z. B. vermehrt Material durch die staatlichen Schulberatungsstellen an die einzelnen Schulen verschickt wird.

Bezüglich der aktuellen schulpsychologischen Versorgung kann in Ergänzung zur genannten Stellungnahme zum Beschluss der dritten Landeschülerkonferenz des Schuljahres 2022/2023 „I.2 Ausbau des Angebots der Schulpsychologie“ Folgendes mitgeteilt werden:

An den staatlichen Schulen sowie an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen stehen gemäß der aktuell vorliegenden amtlichen Daten (Schuljahr 2022/2023) rund 1080 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung. Dabei ist für jede staatliche Schule eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig und die Versorgung sichergestellt.

Im Anschluss an den Ausbau der schulpsychologischen Versorgung mit dem Programm „Schule öffnet sich“ mit 300 zusätzlichen Stellenäquivalenten in den Jahren 2018/2019 – 2022/2023 konnte im Regierungsentwurf des Doppelhaushalts für die Jahre 2024 und 2025 bislang kein weiterer Ausbau in der Schulpsychologie vorgesehen werden. Der Bedarf an weiteren Ressourcen im Bereich der schulpsychologischen Beratung wird seitens des Kultusministeriums weiter im Blick behalten, und in diesem Zusammenhang werden auch Möglichkeiten eines bedarfsgerechten, zukünftigen Ausbaus geprüft.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass für die an den Schulen mit dem Programm „Schule öffnet sich“ seit 2018 etablierten Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2024/2025 insgesamt weitere 100 Stellenäquivalente vorgesehen sind, die gleichwohl noch der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers bedürfen. Damit wird die wichtige pädagogische Unterstützung in der Prävention an Schulen gestärkt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch den sukzessiven Ausbau der Kapazitäten in der Schulpsychologie – wie auch in anderen Bereichen wie der Schulsozialpädagogik und bei den Beratungslehrkräften – die psychologische, pädagogische wie soziale Unterstützung von Schülerinnen und Schülern flächendeckend deutlich intensiviert wurde. Dass dies im Bereich der Schulpsychologie im bundesweiten Vergleich überzeugend gelingt, ist auch der aktuellen Abfrage des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e. V., Sektion Schulpsychologie, für das Jahr 2022 dokumentiert. Die schulpsychologische Versorgung in Bayern als Flächenstaat nimmt eine deutliche Spitzenposition ein. Demnach ist auch der in der Stellungnahme des BDP benannte

finanzielle und personelle bundesweite Bedarf in der Schulpsychologie, auf den verwiesen wird, als bundesweite Bewertung zu verstehen, die jedoch bundeslandspezifisch zu betrachten ist; sie kann in dieser verallgemeinerten Form nicht auf die überdurchschnittlich gute Versorgungssituation in Bayern bezogen werden.

Wir teilen die Auffassung, dass der niederschwellige Zugang zu Informationen und Kontakten über bestehende Programme und Ansprechpersonen von zentraler Bedeutung ist. Daher sind die Schulen aufgefordert, eine Übersicht über innerschulische und außerschulische Hilfsangebote in der Region auf ihren Homepages zu pflegen. Über diese sind auch die Kontakte der für die jeweilige Schule zuständigen Beratungslehrkraft und der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen leicht auffindbar zu finden. Weiterführende Informationen sind auch über die Homepage der Staatlichen Schulberatung (www.schulberatung.bayern.de) zu finden.

Aktuell wird geprüft, wie Informationen über bestehende Unterstützungsangebote noch sichtbarer gebündelt werden können, beispielsweise auch – wie vorgeschlagen – über die Staatlichen Schulberatungsstellen. In diesem Zusammenhang werden aktuell auf Ebene der Fachreferate Gespräche mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns geführt.

Für die differenzierte Auseinandersetzung der Landesschülerkonferenz mit dem Thema psychische Gesundheit und schulpsychologische Versorgung sowie die im Beschluss formulierten Anregungen, bedanken wir uns ausdrücklich. Es bleibt von großer Bedeutung, Ansatzpunkte für eine allgemeine Stärkung der schulischen Unterstützungsangebote im Blick zu behalten und einen bedarfsorientierten Ausbau der Beratung zu prüfen.

I.2 Aussprache zu den an das Kultusministerium gestellten Anträgen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass sämtliche gestellte Anträge im Anschluss an jede Landesschülerkonferenz in einem persönlichen Gespräch mit einem Delegierten-Team des Kultusministeriums oder gar der Kultusministerin erörtert

werden, um eine umgehende und präzise Bearbeitung dieser Anträge zu gewährleisten.

Es ist bedauerlicherweise oft der Fall, dass die Anträge der Landesschülerkonferenz seitens des Kultusministeriums anders interpretiert werden, als sie ursprünglich gemeint waren, was zu einer unglücklichen Ablehnung führen kann. Durch einen direkten und persönlichen Austausch wäre es möglich, größere Klarheit zu schaffen und ungewollte Ablehnungen zu vermeiden. Außerdem wartet der Landesschülerrat bedauerlicherweise stets sehr lange auf eine Rückmeldung seitens des Kultusministeriums. Dies erweist sich als äußerst problematisch, insbesondere wenn nach der dritten Landesschülerkonferenz nahezu das gesamte Gremium durch neue Landesschülersprecher ersetzt wird.

Der direkte Austausch in Form von mündlichen Besprechungen würde dazu beitragen, die Effizienz und Genauigkeit bei der Bearbeitung unserer Anträge erheblich zu steigern. Diese Empfehlung entspricht unserem aufrichtigen Bestreben, eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Landesschülerrat, der Landesschülerkonferenz und dem Kultusministerium zu fördern, um letztlich das bestmögliche Bildungsumfeld für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Die schriftlichen Anträge der Landesschülerkonferenz, die regelmäßig ans Kultusministerium gestellt werden, stellen wichtige Anregungen für die Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens dar. Sie werden stets eingehend geprüft und in Entscheidungen einbezogen. Die Landesschülerkonferenz nimmt dabei meist Themen in den Blick, die auch dem Kultusministerium große Anliegen sind. Obwohl oft eine weitgehende Übereinstimmung in der Sache besteht, kann es sein, dass der konkrete Antrag nicht eins zu eins umgesetzt werden kann. Das ist z. B. dann der Fall, wenn bereits Maßnahmen eingeleitet oder Vorkehrungen ergriffen worden sind. Manche Vorschläge können nicht umgesetzt werden, weil Sachgründe entgegenstehen oder weil die Anliegen bereits an den Schulen vor Ort umgesetzt werden können.

Neben den Anträgen der Landesschülerkonferenz ist für die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler in Bayern insbesondere der Landesschülerrat von großer Bedeutung. Dieser hat ein Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber dem Kultusministerium. Der Landesschülerrat ist

auch im Landesschulbeirat vertreten und hat die Möglichkeit, Vorschläge und Empfehlungen zu wichtigen Vorhaben und Maßnahmen einzubringen. Zudem werden z. B. zu den zahlreichen Gesprächen der politischen Spitze des Hauses mit den einzelnen Schulfamilien stets auch die Landesschülersprecherinnen bzw. -sprecher der jeweiligen Schulart eingeladen. Im Gespräch werden sie gebeten, die Positionen und Anliegen der Schülerschaft vorzubringen; diese werden dann ausführlich diskutiert und im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Auch bei den „Zukunftswerkstätten“ haben Schülervertreterinnen und -vertreter die Möglichkeit, sich mit ihren Ideen und Anliegen konstruktiv einzubringen.

Die von der Landesschülerkonferenz geforderten persönlichen Gespräche zwischen der Schülervertretung und dem Kultusministerium finden also bereits auf vielfältige Weise und regelmäßig statt. Sie wurden in diesem Schuljahr noch intensiviert, z. B. im Rahmen eines ausführlichen Austauschs der Landesschülerkonferenz mit Vertretern des Kultusministeriums zur Verfassungsviertelstunde. Das Kultusministerium ist stets offen für einen persönlichen Austausch mit der Landesschülerkonferenz zu von der Schülervertretung gewünschten Themen.

Das Angebot der Landesschülerkonferenz bzw. des Landesschülerrats, ggf. bei Unklarheiten in Anträgen beim Landesschülerrat nachzufragen, greift das Kultusministerium zukünftig sehr gerne auf, um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden und die Partizipation der Schülerinnen und Schüler auf Landesebene noch konstruktiver zu gestalten. Ein konstruktiver Dialog mit der Schülervertretung ist und bleibt dem Kultusministerium ein wichtiges Anliegen.

1.3 Jährliche Updates von digitalen Schulbüchern (v. a. PuG)

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Schulbücher im Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft jährlich upgedatet werden und dabei zumindest online kostenfrei zur Verfügung stehen. Das Fach Politik und Gesellschaft versteht sich als Möglichkeit, „gegenwärtiges Geschehen im unmittelbaren Umfeld sowie im nationalen und internationalen Rahmen reflektiert und werteorientiert zu beurteilen.“ Dies ist leider aufgrund der Bücher, welche ab dem Datum des Druckes, v. a. im Fach Politik und Gesellschaft, längst überholt sind, nicht möglich. Jährlich geupdatete online-Bücher könnten diesem Problem Abhilfe schaffen und die Aktualität des

Selbstverständnisses für Politik und Gesellschaft gewährleisten. Die gedruckten Bücher werden im Laufe der Zeit immer weniger aktuell, mit Blick auf die Zukunft wird sich diese Problematik weiterhin verschärfen. Vor allem der Ukrainekrieg seit dem 24.2.22 ist ein Exemplum dafür, wie schnell sich die Außenpolitik von Staaten verändern kann. Lehrinhalte von vor dieser Zeit spiegeln nicht den Status quo wider, was die Lehrbücher in Teilen redundant macht. Insbesondere aufgrund der hohen Relevanz von Demokratiebildung, der Reflexion unserer gesellschaftlichen Werte und politischem Handeln im Zeitalter von Populismus, Fakenews und Demokratiefeindlichkeit ist diese Forderung von Notwendigkeit. QR-Codes mit dem Link zu aktuellen Themen sowie jährlich upgedatete Texte und Grafiken in den Büchern, welche online kostenlos bereitgestellt werden, könnten hierbei eine Möglichkeit bieten, aktuelle Themen überhaupt näher zu bringen.

Die Erarbeitung und auch Aktualisierung von Schulbüchern ist keine Entscheidung des Kultusministeriums, sondern beruht auf Entscheidungen der Schulbuchverlage. Diese entscheiden, ob und ggf. in welchem Abstand sie Schulbücher aktualisieren und neu auflegen. Dies sind eigenwirtschaftliche Entscheidungen der Schulbuchverlage und sind von Seiten des Kultusministeriums insofern nicht zu beeinflussen. Bei einer überarbeiteten Neuauflage muss das Schulbuch auch formal durch das Kultusministerium neu zugelassen werden. Durch diesen sorgfältigen Prüfprozess wird sichergestellt, dass Schulbücher den fachlichen und pädagogischen Anforderungen der gültigen Lehrpläne entsprechen. Zudem müssen Schulbücher, die ja durch den Schulaufwandsträger zu finanzieren sind und den Schülerinnen und Schülern leihweise zur Verfügung gestellt werden, für den mehrjährigen Gebrauch geeignet sein.

Bereits durch das Erfordernis des Zulassungsverfahrens bei einer überarbeiteten Auflage, aber auch durch die Kosten, die bei der Beschaffung neuer Schulbücher erfolgen, ist eine Aktualisierung von zulassungspflichtigen Lernmitteln in kurzen Abständen durch die Verlage sicher die Ausnahme.

Die Verlage beabsichtigen, in den bisher zugelassenen Lehrwerken für den PuG-Unterricht am Gymnasium zahlreiche Grafiken, Statistiken und Tabellen über einen Update-Service bzw. Update-Codes regelmäßig zu aktualisieren.

Lehrkräfte können jedoch selbstverständlich über die zulassungspflichtigen Lernmittel in eigener Entscheidung weitere Unterrichtsmaterialien einsetzen, die gerade auch aktuelle Ereignisse und Entwicklungen mit abbilden. Gerade Lehrkräfte in Fächern wie Politik und Gesellschaft sind für den Umgang mit aktuellen Entwicklungen und deren Einbeziehung in den Unterricht ausgebildet und verfügen hier über entsprechendes fachlich-pädagogisches Handwerkszeug.

Bei großen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen werden die Lehrkräfte zusätzlich durch Informationen und Materialien des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unterstützt, so etwa z.B. zum Krieg in der Ukraine oder nach dem Angriff der Hamas auf Israel (vgl.

<https://www.willkommen.schule.bayern.de/hintergrundinformationen/> oder <https://www.historisches-forum.bayern.de/aktuelles/> oder <https://www.gegen-antisemitismus.bayern.de>). Das Kultusministerium nimmt darüber hinaus keinen Einfluss auf die Entscheidung der Lehrkräfte und Schulen vor Ort, welche Unterrichtsmaterialien diese über die zulassungspflichtigen Lernmittel hinaus in eigener Verantwortung einsetzen.

1.4 Digitaler Schülerschein

Die Landesschülerkonferenz fordert die Bereitstellung eines kostenlosen, digitalen Schülerscheins für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler. Ein Schülerschein bietet viele Vorteile, zum Beispiel dient er dem Erhalt von Ermäßigungen in Museen, Kinos, bei öffentlichen Verkehrsmitteln und vielem mehr. Ebenfalls ermöglicht der Schülerschein Jugendlichen und Kindern, die noch keinen Personalausweis besitzen, weil sie mit unter 16 Jahren noch nicht der Ausweispflicht unterliegen, sich dennoch ausweisen zu können. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung, dass immer weniger Schülerinnen und Schüler einen Geldbeutel, geschweige denn ihren Schülerschein mit sich führen und im Alltag oftmals nur ihr Smartphone bei sich haben. Außerdem ist der Erhalt eines Schülerscheins meist eng mit einem externen Fotostudio verbunden, welches zu Beginn des Schuljahres Bilder in den Schulen macht und auf deren Websites man dann einen Schülerschein beantragen kann. Wenn man jedoch an dem Tag, an dem die Bilder gemacht werden, nicht anwesend ist, ist es oft nur über große Umwege möglich, für das betreffende Schuljahr einen Schülerschein zu erhalten. Letztlich ist die jährliche erneute

Beantragung eines Schülers ausweises angesichts dessen, dass die breite Mehrheit der Schülerinnen und Schüler über viele Jahre hinweg dieselbe Schule besucht, auch nicht besonders effizient und erfordert unnötigen bürokratischen Aufwand. Durch die Einführung eines Schülers ausweises in digitaler Form würden nicht nur alle Schülerinnen und Schüler Bayerns profitieren, sondern auch die Schulen würden sich einen großen, nicht notwendigen Arbeitsaufwand ersparen. Die Bereitstellung des digitalen Schülers ausweises könnte über die BayernCloud Schule (ByCS) mit dem Erhalt der Zugangsdaten erfolgen. Schülerinnen und Schüler müssten dann nur noch ein Porträtfoto hochladen und könnten sich somit ihren eigenen digitalen Schülers ausweis erstellen. Das würde also auch im Sinne der Entbürokratisierung den Verwaltungsaufwand für die Schulen reduzieren.

Der Wunsch der bayerischen Schülerinnen und Schüler nach einem allgemeinen, digitalen Schülers ausweis ist dem Kultusministerium bekannt und deckt sich grundsätzlich auch mit den Überlegungen nach einer Aktualisierung der den derzeitigen Regelungen zugrundeliegenden Bekanntmachung – Ausstellung von Schülers ausweisen vom 27.8.1996 (abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_0_UK_065). Hierbei bedarf es einer Prüfung unter allen relevanten rechtlichen und technischen Gesichtspunkten. Es wird um Verständnis gebeten, dass diese Prüfung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Wichtig zu betonen ist, dass der aktuelle und auch künftige Schülers ausweis kein amtliches Ausweisdokument ist bzw. sein kann, dessen Aufgabe es wäre, die Identität des Inhabers nachzuweisen. Dazu dienen Personalausweise/Reisepässe. Ein Schülers ausweis bescheinigt daher lediglich, dass die genannte Person in dem genannten Schuljahr Schülerin bzw. Schüler einer bestimmten bayerischen Schule ist bzw. war.

1.5 Diskussion um die Verlängerung der Grundschulzeit um zwei Jahre

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass in der Bildungspolitik erneut über eine Verlängerung der Grundschulzeit um zwei Jahre, bis zum Ende der 6. Jahrgangsstufe diskutiert wird.

Die Kinder sollten längere Zeit die Gelegenheit haben, miteinander und voneinander zu lernen und sich zu entwickeln, bevor sie in eine weiterführende Schulform wechseln. Außerdem zeigt sich, dass die fordernde Übertrittsphase in der vierten Klasse vielen Kindern schadet, da sie häufig für den Druck und die Belastung noch zu jung sind. Dieser Wettbewerb kann Kindern die Lernfreude und auch das Selbstwertgefühl nehmen. So entwickeln viele Kinder bereits im Alter von 10 Jahren ein negatives Selbstbild, was den Erfolg der weiteren Schuljahre und die Lernmotivation stark beeinflussen kann.

Auch wenn das Schulsystem in Bayern im Nachhinein noch viele Möglichkeiten für Schulartwechsel und das Nachholen von Abschlüssen bietet, sollten die Nachteile für die persönliche Entwicklung und die Lernprozesse der Kinder in der Grundschule bedacht werden, sowie der zeitliche Nachteil, der beim Nachholen von Schulabschlüssen für Schülerinnen und Schüler entsteht. Diese benötigen meist mehr Schuljahre, um zum selben Schulabschluss zu gelangen wie Schülerinnen und Schüler, die diesen auf direktem Wege erreichen konnten.

Die Diskussion darüber, ob eine vier- oder sechsjährige Grundschule mehr Vorteile hat, wird seit vielen Jahren geführt. Bis heute gibt es keine belastbaren Studien, die den Erfolg des längeren gemeinsamen Lernens bestätigen.

Das differenzierte bayerische Schulsystem setzt – wie alle anderen Länder außer Berlin und Brandenburg – auf eine gemeinsame vierjährige Grundschule. Im Anschluss an die Jahrgangsstufe 4 stehen den Schülerinnen und Schülern in Bayern dann die vielfältigen Möglichkeiten der weiterführenden Schularten offen. Die Lehrkräfte der Grundschule nehmen das Kind dabei in seiner Gesamtheit wahr. Da Bildungserfolg auf unterschiedlichen Faktoren beruht, geben Grundschullehrkräfte im begleitenden Übertritt eine Empfehlung hinsichtlich der weiterführenden Schulart, ohne den Blick dabei allein z. B. auf die kognitiven Fähigkeiten zu richten. Die Klassenlehrkraft ist daher auch die erste Ansprechperson, die Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern (neben den Angeboten der Schulberatung) die vielfältigen Möglichkeiten des von Durchlässigkeit geprägten bayerischen Schulsystems aufzeigt.

Auch dem Kultusministerium ist es wichtig, den Blick auf das einzelne Kind zu richten und den zum Teil empfundenen Leistungsdruck zu verringern. Aus diesem Grund wurden bereits vor einigen Jahren Neuregelungen zur Übertrittsphase beschlossen. Hierzu gehören neben vielen Möglichkeiten der individuellen schulischen Förderung auch

- die Reduzierung der Zahl an schriftlichen Leistungsnachweisen bis zum Übertrittszeugnis,
- die Einführung prüfungsfreier Zeiträume und
- die Ankündigung von Probearbeiten.

Das mehrgliedrige bayerische Schulsystem und das bayerische Verfahren zum Übertritt von der Grundschule an die weiterführenden Schularten genießen auch in der Bevölkerung hohe Akzeptanz und Wertschätzung. Eine Onlinebefragung des Kultusministeriums zum Übertritt (zuletzt 2019 vor den coronabedingten Anpassungen), an der u. a. die Elternsprecher an 700 Grundschulen teilgenommen haben, hat ergeben, dass mehr als 75 % der Elternvertretungen die Ausstellung eines Übertrittszeugnisses in der Jahrgangsstufe 4 als sinnvolle Maßnahme sehen. Auch ein Blick in die Ergebnisse des IQB-Bildungstrend 2021 bestätigt, dass in Bayern die Schulzufriedenheit von Viertklässlern sogar leicht über den Werten anderer Bundesländer mit anderen Übertrittsverfahren liegt.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Abiturprüfung im Fach Deutsch im G9

In der neuen Oberstufe im G9 stehen im Abitur im Fach Deutsch in der Schreibform „Interpretieren“ zwei Aufgaben zur Verfügung, deren Art (Lyrik, Drama oder Epik) jedoch vor der Prüfung nicht bekannt ist. So muss mindestens ein Aufgabenformat von den Schülerinnen und Schülern immer vergeblich vorbereitet werden. Dies schafft im Vergleich zum alten Format im G8 einen enormen Mehraufwand beim Lernen auf die Abiturprüfung im Fach Deutsch des G9. Im G8 war es durch die garantierte Verfügbarkeit aller Textsorten (fünf feste Aufgabenformate inklusive aller Textsorten) Praxis, dass die Schülerinnen und Schüler sich hauptsächlich auf eine Textsorte (und ggf. ein Ersatzthema) fokussieren können, die sie sicher wählen konnten. Die große Unsicherheit dabei, welche zwei der drei Textsorten bei der Schreibform ‚Interpretieren‘ im G9 tatsächlich in der Prüfung gestellt werden, führt

unserer Ansicht nach zu erhöhtem Lernaufwand, ohne dass dadurch ein erhöhter Lerneffekt zu beobachten wäre: Statt einer intensiven Auseinandersetzung mit einer Textform befürchten wir, dass so eher eine sehr viel oberflächlichere Beschäftigung mit allen Textformen gefördert wird. Auch wenn die Aufgabenformate in ihrem Aufbau zugegebenermaßen eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen, finden sich nämlich signifikante Unterschiede in der Art der Textsorten. Deshalb bitten wir zu prüfen, ob

a) zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler des G9 und Gleichstellung mit Abiturientinnen und Abiturienten des G8 mindestens eine garantierte Textsorte (Epik, Drama oder Lyrik) bekannt gegeben werden kann.

b) ein ausführlicherer Katalog aus Beispielaufgaben erarbeitet werden kann, der sowohl mehrere Beispiele zu den verschiedenen Textsorten inklusive aller möglichen Zusatzaufgaben abdeckt, um adäquate Übungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen. Dies soll zum einen den Schülerinnen und Schülern mehr Sicherheit bieten, um Panik mit unbekannten Formaten in der Prüfung zu vermeiden und schließlich ebenfalls die Deutschlehrkräfte deutlich entlasten, da diese so keine eigenen Übungsaufgaben mehr konzipieren müssen, sondern aus einer Sammlung auswählen können.

Grundlage der Veränderungen der Abiturprüfungen im Fach Deutsch ab dem Prüfungsjahr 2026 ist neben der Neugestaltung der Profil- und Leistungsstufe in Bayern auch der deutschlandweite Konvergenzprozess zur Angleichung der Abiturprüfungen in allen Bundesländern, den Bayern parallel zum Aufwachsen des neunjährigen Gymnasiums mitgestaltet. Dieser Prozess findet seinen Ausdruck insbesondere in den ländergemeinsamen Aufgaben (vgl. www.iqb.hu-berlin.de/abitur). Ziele dieses dynamischen Prozesses sind eine bessere Vergleichbarkeit des Abiturs und damit größtmögliche Chancengleichheit für alle Abiturientinnen und Abiturienten.

Dass es künftig nur noch vier statt fünf Aufgaben zur Auswahl im Deutschabitur gibt, ist eine bundesweite Vorgabe. So werden – basierend auf der Kultusministerkonferenz beschlossenen [Neufassung zur gymnasialen Oberstufe vom 16.03.2023](#) und in Angleichung an andere Bundesländer – hinsichtlich der Aufgabenformate in der Abiturprüfung im Fach Deutsch deutschlandweit vier Aufgaben zur Auswahl gestellt werden.

Dabei wird das Format „Interpretation literarischer Texte“, das – unabhängig von der jeweiligen Gattung Lyrik, Epik oder Dramatik – nur eines von mehreren Aufgabenformaten darstellt, weiterhin mit zwei Aufgaben den dominierenden Teil des bayerischen Deutschabiturs darstellen.

Die übrigen Schreibformate, die die Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife vorsehen, und die Sie ebenfalls aus dem Unterricht kennen, werden wie bisher in den beiden verbleibenden zwei Abituraufgaben in einem rollierenden Verfahren angeboten und wie gewohnt angekündigt: Die Analyse pragmatischer Texte, die Erörterung pragmatischer Texte, das materialgestützte Verfassen informierender Texte sowie das materialgestützte Verfassen argumentierender Texte.

Die jeweiligen Anforderungen im Abitur im Fach Deutsch sind damit für jeden Prüfungsjahrgang weiterhin in hohem Maße transparent. Das Format „Interpretation literarischer Texte“ verlangt zudem – abgesehen von den jeweiligen gattungstypischen Merkmalen – eine jeweils identische Vorgehensweise zur Erschließung und Interpretation literarischer Texte. Diese, wie auch die gattungstypischen Merkmale von Lyrik, Epik und Dramatik werden von der Mittelstufe an im Deutschunterricht konsequent eingeübt und über die Jahrgangsstufen hinweg vertieft.

Als weiterer Orientierungsrahmen und auch zur zielgenaueren Vorbereitung dienen künftig auch gemeinsame Themenfelder sowie ländergemeinsame Lektüren, auf die sich die Bundesländer zur Gestaltung ländergemeinsamer Aufgaben verständigen. Bayern beteiligt sich an den ländergemeinsamen Themenfeldern erstmals in der Abiturprüfung 2024 (mit dem Themenfeld „Umbrüche in der deutschsprachigen Literatur um 1900“), an den ländergemeinsamen Lektüren erstmals 2026 (mit Heinrich von Kleists Lustspiel „Der zerbrochne Krug“ und Jenny Erpenbecks Roman „Heimsuchung“). Da auch weiterhin Abiturthemen zur Wahl gestellt werden, die keinen Bezug zu einem Themenfeld oder einer ländergemeinsamen Lektüre aufweisen, werden die Lehrkräfte auch künftig auf eine ausgewogene Behandlung aller Lehrplaninhalte achten und darauf, den Unterricht in der Profil- und Leistungsstufe nicht einseitig auf ein Themenfeld oder eine ländergemeinsame

Lektüre zu verengen. Gleichwohl wird es sich anbieten, während des Unterrichts an geeigneter Stelle vergleichende Bezüge zwischen dem Themenfeld bzw. ländergemeinsamen Lektüren und anderen Lehrplaninhalten herzustellen.

Um eine gezielte Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Abiturprüfung im Fach Deutsch im neunjährigen Gymnasium zu ermöglichen, gibt es zudem bereits illustrierende Prüfungsaufgaben auf der Seite des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

(<https://www.isb.bayern.de/schularten/gymnasium/faecher/deutsch/illustrierende-pruefungsaufgaben/>). Diese bieten Aufgabenstellungen, Erläuterungen und Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.

Die Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch werden demnach auch für die Schülerinnen und Schüler des neunjährigen Gymnasiums in hohem Maße transparent sein und sich konsequent aus den in den vorherigen Jahrgangsstufen aufgebauten Kompetenzen entwickeln.

II.2 Jahrgangsstufentest BMT in der 10. Jgst.

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Jahrgangsstufentest „BMT“ der 10. Jahrgangsstufe im Fach Mathematik nicht mehr verpflichtend gewertet wird und einen Monat später geschrieben werden soll.

Diese Änderung streben wir an, da dieser meist überdurchschnittlich schlecht ausfällt und demnach gerade am Schuljahresanfang sehr demotivierend für die Schülerinnen und Schüler ist, insbesondere, da durch diesen Test oft die erste Note im Schuljahr gebildet wird. Diese Note spiegelt nicht den Wissensstand der Schülerinnen und Schüler wider, da die zerebrale Leistungsfähigkeit nachgewiesenermaßen nach den Ferien erheblich verringert ist.

Die bayernweit durchgeführten Jahrgangsstufentests haben sich als wirksames Instrument erwiesen, Schulen und Lehrkräften, Lernenden und Erziehungsberechtigten Rückmeldungen zum erreichten Leistungsstand im jeweiligen Fach zu geben sowie Klassen- und Schülerleistungen zu analysieren und auf diese Weise Voraussetzungen für gezieltes individuelles Fördern zu schaffen.

Sie stehen im Zeichen nachhaltigen Lernens, überprüfen kontinuierlich aufgebaute Kompetenzen und stellen den längerfristigen Lernerfolg sicher. Gegenstand sind die über einen längeren Zeitraum hinweg aufgebauten grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Einer flexiblen Einsetzbarkeit ebendieser in vielfältigen Kontexten kommt dabei besondere Bedeutung zu. Dieses Grundziel des Unterrichts am bayerischen Gymnasium, das sich auch im Lehrplan des neunjährigen Gymnasiums widerspiegelt, mündet in eine entsprechende Überprüfung des Kompetenzerwerbs in den Jahrgangsstufentests, insbesondere in Grundlagenfächern sowie verpflichtenden Abiturprüfungsfächern.

Die Durchführung der Jahrgangsstufentests zu Beginn des Schuljahres und die sofortige Auswertung vor Ort erlauben eine frühzeitige und präzise Diagnose der Schwächen und Stärken der Lernenden. Die Resultate ergeben ein aussagekräftiges Leistungsbild, das mit Hilfe von durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zur Verfügung gestellten Auswertungsinstrumenten eine sofortige individuelle Lernstandsanalyse ermöglicht und somit die Planung des Vorgehens im begonnenen Schuljahr auf eine solide Grundlage stellt, um konsequent nachhaltiges Lernen zu fördern.

Die bayernweiten Ergebnisse sind hinsichtlich des Landesdurchschnitts weitgehend stabil und bewegen sich – von geringfügigen Schwankungen abgesehen – innerhalb einer akzeptablen Bandbreite. Das im jeweiligen bayerischen Jahrgangsstufentest erzielte Ergebnis kann entweder als kleiner Leistungsnachweis Eingang in die Jahresfortgangsnote finden oder zusammen mit einem schulinternen fachlichen Leistungstest einen großen Leistungsnachweis substituieren; die Entscheidung hierüber obliegt der Schule im pädagogischen Ermessen. Die Erhebung weiterer Leistungsnachweise im Verlauf des Schuljahres trägt i. d. R. dazu bei, im Rahmen der Jahrgangsstufentests erzielte Leistungen ggf. zu relativieren bzw. auszugleichen.

III. Beschlüsse bezüglich der beruflichen Schulen

III.1 Erziehungswissenschaftliche Schulung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass sich nicht voll ausgebildete Lehrkräfte an Fach- und Berufsoberschulen einer erziehungswissenschaftlichen Schulung

unterziehen müssen. Der richtige Umgang mit Schülerinnen und Schülern sollte unter Berücksichtigung ihrer unmittelbaren pädagogischen Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden. Ein Vorschlag hierfür wäre eine erste erziehungswissenschaftliche Schulung, bevor der Beruf angetreten wird, und weitere Schulungen im Laufe des ersten Schuljahres zur Klärung von aufgetretenen Fragen und Unsicherheiten. Die Schulungen könnten sich auf Themen wie Klassenführung, Lehrplanentwicklung, pädagogische Psychologie und andere relevante erziehungswissenschaftliche Bereiche konzentrieren.

Laut Erfahrungen der Landesschülerkonferenz weisen Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger unterschiedliche, teils fragliche Unterrichtsmethoden im Lehrberuf auf und können ihr umfangreiches Fachwissen nicht oder nicht vollständig den Schülerinnen und Schülern vermitteln, da ihnen die erziehungswissenschaftlichen Grundkenntnisse fehlen. Lehrkräfte tragen nach § 2 Lehrerdienstordnung im Rahmen der Rechtsordnung und ihrer dienstlichen Pflichten die Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler. Dieser Verantwortung könnten nicht vollständig ausgebildete Lehrkräfte mithilfe der Schulungen gerecht werden.

Beispielsweise könnte die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP), die vom Kultusministerium bereits auf freiwilliger Basis angeboten wird, genutzt werden, um verpflichtende Kurse für die Quereinsteiger zu veranstalten. Lehrerinnen und Lehrer spielen eine wichtige Rolle im Leben ihrer Schülerinnen und Schüler, sowohl wegen ihrer täglichen Präsenz als auch wegen ihrer prägenden Position bei der Entwicklung der Schutzbefohlenen.

Sie beeinflussen die Schullaufbahn der Jugendlichen also maßgeblich, was ihnen einerseits die Möglichkeit bietet für diese eine Vertrauensperson darzustellen, andererseits jedoch die Gefahr birgt, sie nicht richtig abholen zu können. Dies ist eine große Verantwortung, die unter anderem sehr jungen Lehrkräften auferlegt wird, was die unerfahrenen Quereinsteiger überfordern könnte, was sich wiederum auf das Wohl der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in das Lehramt an beruflichen Schulen absolvieren als Studienreferendarinnen und -referendare den regulären, zweijährigen Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt.

Im ersten Ausbildungsjahr werden sie an Seminarschulen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung bzw. dem jeweiligen Unterrichtsfach, im zweiten Jahr an Einsatzschulen ausgebildet. Seminar- wie auch Einsatzschulen sind stets berufliche Schulen und können damit auch Fach- und Berufsoberschulen sein. Im ersten Jahr werden sie dabei von Seminarlehrkräften, im zweiten Jahr von Betreuungslehrkräften begleitet. Diese besitzen stets die jeweilige Lehrbefähigung, weisen besondere Expertise in der Unterrichtskompetenz auf und werden für die Tätigkeit gesondert qualifiziert.

Die Ausbildung an den Seminarschulen durch die Seminarlehrkräfte folgt einem bayernweit abgestimmten Programm und orientiert sich am Referenzrahmen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen (<https://studien-seminar.de/inhalte/downloads/Referenzrahmen/Referenzrahmen.pdf>) und legt die Schwerpunkte auf die Qualifikation hinsichtlich der Unterrichtskompetenz und der pädagogisch-psychologischen Kompetenz. Darüber hinaus erfolgt die Ausbildung in eintägigen Modulen, die ebenso eine deutliche Ausrichtung auf Unterricht an beruflichen Schulen und die pädagogisch-psychologischen Aufgaben einer Lehrkraft haben (https://studien-seminar.de/images/stdsem/Modulbeschreibungen_1.Jahr_2025F.pdf).

Dieses Programm durchlaufen alle Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger gemeinsam mit allen anderen regulären Studienreferendarinnen und -referendaren und absolvieren alle Prüfungsleistungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.

Da die betreffenden Personen zwar durchgängig ein entsprechendes fachwissenschaftliches Studium als Zugangsvoraussetzungen abgeschlossen haben, ihnen aber das erziehungswissenschaftliche Studium fehlt, besuchen alle Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger 20 eintägige erziehungswissenschaftliche Module. Die Referentinnen und Referenten sind Seminarlehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik und damit der Lehrbefähigung für Pädagogik und Psychologie an Fach- und Berufsoberschulen. Der Schwerpunkt dieser Module liegt auf den Themen, die auch das

erziehungswissenschaftliche Studium prägen, also vorrangig Themen aus der pädagogischen Psychologie, Lernpsychologie und der allgemeinen Pädagogik. Die Inhalte dieser Module sind bayernweit abgestimmt. Die Teilnahme daran ist für die betreffenden Personen dienstlich verpflichtend.

III.2 Unterrichtsbefreiung in der Woche vor den Abiturprüfungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass alle Prüflinge der FOSBOS in der Woche der ersten Prüfung von der Anwesenheitspflicht befreit werden.

So können die Schülerinnen und Schüler sich individuell auf die bevorstehenden Prüfungen vorbereiten und sich ihre Zeit optimal einteilen, um persönliche Lerndefizite auszugleichen. Außerdem wird somit sichergestellt, dass die Lerninhalte in allen Fächern rechtzeitig von den Lehrenden vermittelt worden sind. Auch kann eine Druckentlastung durch die Abwesenheit des Schulalltages erzielt werden und die zusätzliche Belastung durch die Nebenfächer entfällt. An den meisten Gymnasien in Bayern wird diese Methode nach Schulrecht bereits angewandt wie z. B. am naturwissenschaftlich-technologische Gymnasium Markt Indersdorf oder am Gymnasium Miesbach. Freiwillige Prüfungsvorbereitung kann schulabhängig je nach Bedarf und Kapazitäten angeboten werden.

Die Abiturphase ist die belastendste Phase in der Schullaufbahn der Jugendlichen. Um sich richtig darauf vorbereiten zu können, müssen die Inhalte im Langzeitgedächtnis der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden. Dies ist nicht mehr möglich in der Woche vor den Prüfungen. Des Weiteren gelingt die Wiederholung besser in einem ruhigen Umfeld, da man sich so gezielt mit den eigenen Lücken befassen kann und diese aufholen kann. Eine Lehrkraft kann diese punktuelle Ergänzung an Intensivierung von Lerninhalten schlichtweg nicht bieten im Rahmen des Unterrichts, falls Lücken vorhanden sind. Bei bestehendem Wunsch nach Unterstützung durch die Lehrkraft ist es den Schülerinnen und Schülern freigestellt, den Unterricht weiterhin regulär zu besuchen.

Grundsätzlich spielen die Lehrkräfte eine entscheidende Rolle bei der Vorbereitung junger Menschen auf die Abschlussprüfungen an FOSBOS. Sie vermitteln den jungen Menschen das erforderliche Fachwissen, unterstützen bei der Planung und Strukturierung des Lernprozesses, geben Feedback, motivieren, und bieten auch

nicht zuletzt in vielen Fällen emotionale Unterstützung in dieser herausfordernden Zeit. Durch ihr Fachwissen und ihre Erfahrung tragen die Lehrkräfte dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler sich wirksam auf die Prüfungen vorbereiten und das Selbstvertrauen entwickeln, um die Herausforderungen der Abschlussprüfungen erfolgreich zu bewältigen.

An FOSBOS ist es bewährte Praxis, den Schülerinnen und Schüler ausreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung zu gewähren. Die hierfür bestehenden organisatorischen und pädagogischen Freiräume werden in den letzten Wochen vor den Abschlussprüfungen in der Regel bereits auf verschiedenste Weisen genutzt.

In den letzten Wochen vor den Abschlussprüfungen spielen u. a. eigenständige, vertiefte Arbeitsphasen im Unterricht in der Regel eine deutlich größere Rolle. In welchem Umfang der Lernprozess von jungen Menschen eigenständig gestaltet werden kann, ist individuell jedoch sehr unterschiedlich.

Ferner wird an FOSBOS in der Regel der Stundenplan in der letzten Woche vor den Prüfungen derart angepasst, dass sich die Schülerinnen und Schüler auf die Abschlussprüfungsfächer konzentrieren können und am Nachmittag zudem kaum noch Unterricht haben. Dies wird häufig als „Kernwoche“ bezeichnet. Außerhalb der Unterrichtszeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler dann selbst, welche Zeiträume sie für die eigenverantwortliche Prüfungsvorbereitung nutzen.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2023/2024

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Untersagung von vermehrten Bundeswehraktivitäten an Schulen und gleichberechtigte Werbemöglichkeiten für Friedensbewegungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Bundeswehr ihre Werbe- und Aufklärungstätigkeiten an Schulen einstellt. Stattdessen sollen sowohl die Friedensbewegung als auch andere neutrale Institutionen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, über Krieg und Frieden aufzuklären. Dies soll ab der 7. oder 8. Klasse erfolgen. Weiterhin soll die Aufklärung über die Bundeswehrberufe von Privatpersonen durchgeführt werden, die nicht im offiziellen Dienst der Bundeswehr stehen, um eine neutrale Perspektive zu gewährleisten.

Gleichberechtigte Werbemöglichkeiten: Die Friedensbewegung und das Militär sollten gleichermaßen die Möglichkeit haben, ihre Positionen darzustellen und zu werben. Diese Balance sorgt für eine faire und umfassende Bildung der Schüler.

Ehrliche Aufklärung über Krieg: Die Aufklärung über Krieg und militärische Konflikte sollte ehrlich und unverblümt sein, ohne Beschönigungen. Es ist zu diskutieren, ob die Bundeswehr als Konfliktpartei die geeignete Institution für diese Aufklärung ist, oder ob eine unparteiische Stelle besser geeignet wäre.

Vielfältige Berufsmöglichkeiten in der Bundeswehr: Die Bundeswehr bietet eine Vielzahl von Berufen und Aufstiegsmöglichkeiten, die nicht ausschließlich auf kriegerische Tätigkeiten beschränkt sind. Es ist wichtig, dass Schüler umfassend über die verschiedenen Berufe und Aufgaben innerhalb der Bundeswehr informiert werden.

Neutrale Aufklärung durch Privatpersonen: Die Aufklärung sollte idealerweise von Privatpersonen erfolgen, die nicht im offiziellen Dienst der Bundeswehr stehen. Dies gewährleistet eine neutrale Perspektive und erhöht die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Instrument des Staates: Die Bundeswehr ist ein Instrument des Staates. Die Frage nach dem geeigneten Zeitpunkt und der Art der Aufklärung sollte sorgfältig abgewogen werden, wobei eine frühe Aufklärung in der Grundschule als nicht erforderlich angesehen wird. Ein geeignetes Alter für diese Aufklärung wäre ab der weiterführenden Schule oder während Praktika.

Transparenz und offene Kommunikation: Es sollte eine transparente und offene Kommunikation über die Bundeswehr geben, einschließlich einer Darstellung der

Vor- und Nachteile. Dies fördert ein umfassendes Verständnis und kritisches Denken bei den Schülerinnen und Schülern.

Berücksichtigung verschiedener Meinungen: Die Einbeziehung verschiedener Meinungen ist wichtig, um ein ausgewogenes Bild zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgern zu erziehen.

Präsentation auf Berufsmessen: Die Präsentation der Bundeswehr auf Berufsmessen sollte ausreichen, ohne dass ein separater Tag an Schulen erforderlich ist. Die Bundeswehr sollte nicht mehr Vorteile bei der Werbung haben als andere Arbeitgeber.

Artikel 131 Satz 3 der Bayerischen Verfassung gibt vor, dass die Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie [...] und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“ sind. Deshalb ist die Friedensbildung ein wichtiges schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel. Friedensbildung und Friedenssicherung schließen dem Verständnis der bayerischen politischen Bildungsarbeit nach neben sog. friedenspädagogischen, Gewaltlosigkeit betonenden Ansätzen wie Diplomatie oder Entwicklungspolitik auch Elemente wie Sicherheitspolitik, Krisenintervention oder militärische Abschreckung mit ein. Als Parlamentsarmee trägt die Bundeswehr wesentlich zu Deutschlands Sicherheit und zur Sicherung des Friedens in Europa bei.

Als Expertinnen und Experten in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik betreiben Jugendoffizierinnen und -offiziere als Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr politische Jugend- und Erwachsenenbildung, der ein pluralistischer, überparteilicher und unabhängiger Ansatz zu Grunde liegt. Sie verfolgt das Ziel, die Partizipation der Staatsbürgerinnen und -bürger an der Demokratiegestaltung zu fördern. Mit ihren vielfältigen Angeboten (Fachvorträgen, Politiksimulationen wie dem Planspiel POL&IS oder Podiumsdiskussionen) sind die derzeit zwölf in Bayern tätigen Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere ein wichtiger Partner der Schulen im Bereich der Politischen Bildung. So finden sich im LehrplanPLUS auch explizit Lernbereiche, welche die Einbindung von Jugendoffizierinnen und -offizieren nahelegen. Der Lehrplan des Faches Politik und Gesellschaft der Jahrgangsstufe 12 (Gymnasium) fordert zum Beispiel die Auseinandersetzung mit einem aktuellen Auslandseinsatz der Bundeswehr als Beitrag zu Frieden und Sicherheit in der Welt, etwa im Rahmen der Befragung einer Expertin bzw. eines Experten. Jugendoffiziere sind – so gibt es eine zwischen dem Kultusministerium mit dem Landeskommmando Bayern geschlossene Kooperationsvereinbarung vor, die erst kürzlich auf Beschluss des Bayerischen Landtags aktualisiert wurde –

dem Beutelsbacher Konsens verpflichtet, der die drei zentralen Grundsätze politischer Bildungsarbeit festlegt: das Überwältigungsverbot (wonach es nicht erlaubt ist, Schülerinnen und Schüler im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und zu indoktrinieren), das Kontroversitätsprinzip (wonach das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers erscheinen muss) und die Schülerorientierung (wonach die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden müssen, eine politische Situation und ihre eigenen Interessenlagen möglichst selbstständig analysieren zu können).

Des Weiteren betont die Kooperationsvereinbarung explizit, dass die Jugendoffizierinnen und -offiziere nicht für eine Tätigkeit in der Bundeswehr werben dürfen.

Die Zusammenarbeit mit den Jugendoffizierinnen und -offizieren wird vom Staatsministerium als äußerst gewinnbringend eingeschätzt. Dass die Angebote auch von den Schulen gerne angenommen werden, zeigt etwa die Auslastung der zwölf in Bayern eingesetzten Jugendoffizierinnen und -offiziere. So wurden im Jahr 2023 bayernweit 1.127 Veranstaltungen durchgeführt, mit denen 31.210 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und 5.079 sonstige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erreicht wurden.

Von der Arbeit der Jugendoffizierinnen und -offiziere abzugrenzen ist die der Karriereberaterinnen und -berater der Bundeswehr. Diese Unterscheidung wird auch in Art. 2 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), in dem die Zusammenarbeit der Schulen mit der Bundeswehr und weiteren Organisationen mit Sicherheitsaufgaben geregelt ist, ausdrücklich getroffen.

Als großer Arbeitgeber kann die Bundeswehr im Rahmen des im LehrplanPLUS verankerten fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels „Berufs- und Studienorientierung“ von den Schulen in die Beratung der Schülerinnen und Schüler über das breite Angebot beruflicher Wege einbezogen werden. Dabei können die Karriereberaterinnen und -berater sowohl über berufliche Angebote und Werdegänge im zivilen wie militärischen Bereich informieren als auch über die Möglichkeit, den freiwilligen Wehrdienst im Heimatschutz im Rahmen des Programms „Mein Jahr für Deutschland“ zu absolvieren.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Bundeswehr in Form der Jugendoffizierinnen und -offiziere im Bereich der Politischen Bildung sowie in Form der Karriereberaterinnen und -berater im Bereich der Beruflichen Orientierung nur ein Kooperationspartner von vielen ist, sodass sich den Schulen zahlreiche Alternativen bieten, externe Fachleute in den Unterricht einzubeziehen.

Die Entscheidung darüber, mit welchen externen Partnern sie zusammenarbeiten, liegt in der Eigenverantwortung der Schulen und Lehrkräfte. Diese pädagogische Freiheit wird als Voraussetzung für ein wertebewusstes und individuell auf die Situation der Lerngruppe ausgerichtetes Lernen angesehen. Selbstverständlich steht es den Schulen daher frei, z. B. Vertreterinnen und Vertreter von Friedensbewegungen an die Schule einzuladen.

Aus Sicht des Staatsministeriums ist bei der Zusammenarbeit mit allen externen Partnern entscheidend, dass die Besuche im Unterricht gut vor- und nachbereitet werden, so dass die Besuche eine reflektierte Meinungsbildung bei den Schülerinnen und Schülern ermöglichen und anregen.

I.2 Antrag zur Verbesserung des Bildungssystems durch innovative Lehrmethoden, inklusive Bildungsangebote und kulturelle Programme

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung und der damit verbundenen Möglichkeiten wird die Integration innovativer Lehrmethoden in den Unterricht immer wichtiger. Insbesondere die Handhabung von Grenzen im Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) sowie die Beachtung ihrer positiven Effekte wie Zeitersparnis und Effizienzgewinn sind von zentraler Bedeutung. Lehrkräfte sollten gezielt in die Nutzung und Implementierung von KI im Unterricht eingeführt und für die damit verbundenen Chancen sensibilisiert werden. Es bedarf einer umfassenden Aufklärung und Schaffung von Transparenz bezüglich des Einsatzes von KI im Unterricht. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Anpassung des Lehrplans an die Anforderungen der Digitalisierung. Dies umfasst die systematische Integration von KI und digitalen Medien in den Lehrplan, um die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Ein geeigneter Zeitpunkt für den Beginn der Auseinandersetzung mit Medien und KI sollte festgelegt werden, der das Alter und die Klassenstufe der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Zusätzlich ist es notwendig, alternative Lehrmethoden wie die Förderung von Eigeninitiative und Gruppenarbeit zu etablieren. Anstelle des traditionellen Frontalunterrichts sollten Themen, Zeitrahmen und Gruppendiskussionen festgelegt werden, um die aktive Teilnahme und das kritische Denken der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Der reine Fokus auf Auswendiglernen und Reproduzieren von Informationen ist kritisch zu hinterfragen und durch kreative und interaktive Lernmethoden zu ergänzen.

Inklusive Bildungsangebote: Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt liegt auf der Schaffung inklusiver Bildungsangebote. Es ist unerlässlich, die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bildungssystem zu erhöhen und weiterhin gegen Stigmatisierung zu arbeiten. Inklusive Bildung bedeutet nicht nur den Zugang zu Bildung für alle zu ermöglichen, sondern auch eine Lernumgebung zu schaffen, die die individuellen Bedürfnisse und Potenziale jedes Einzelnen berücksichtigt.

Kulturelle und kreative Programme: Zur Bereicherung des Bildungsangebots sollten kulturelle und kreative Programme verstärkt in den Schulalltag integriert werden. Eine enge Zusammenarbeit mit Schulen und externen Partnern wie Vereinen kann hierbei wertvolle Impulse liefern. Ein Beispiel hierfür ist die Einbindung von Street Art-Projekten, die nicht nur die Kreativität der Schülerinnen und Schüler fördern, sondern auch das Gemeinschaftsgefühl stärken können.

Ziel der Digitalisierungsstrategie des Kultusministeriums ist ein didaktisch und pädagogisch begründeter Einsatz von digitalen Medien sowie KI-Technologien im schulischen Bereich unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Unser Anspruch ist es, die Schülerinnen und Schüler auf die digitale Zukunft vorzubereiten, indem sie ein grundlegendes Verständnis für die technische Funktionsweise erwerben und sowohl Chancen als auch Grenzen und Risiken (neuer) digitaler Möglichkeiten erkennen und diskutieren.

Medienbildung/Digitale Bildung ist im LehrplanPLUS in allen Schularten als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verankert und somit verpflichtender Bestandteil des Unterrichts an allen bayerischen Schulen. Damit ist der Zeitpunkt für den Medienkompetenzerwerb ab der ersten Jahrgangsstufe festgelegt. Ziel der Medienbildung ist es, jungen Menschen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft zu handeln.

Die Lehrpläne und damit auch die fächer- und jahrgangsstufenübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele werden konsequent weiterentwickelt und aktualisiert.

Um die Integration von KI in Schulen erfolgreich zu gestalten, verfolgt das Kultusministerium eine ermöglichende und agile KI-Strategie, die die wechselnden technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die Lehrkräfte können bereits auf ein breites und vielfältiges Fortbildungsangebot für alle Fächer und alle Schularten auf den verschiedenen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung zurückgreifen. Diese Angebote werden systematisch erweitert, um möglichst alle Lehrkräfte erreichen zu können.

Die Einsatzmöglichkeiten und Herausforderungen von KI-Technologien werden derzeit auch im Schulversuch der Stiftung Bildungspakt Bayern „KI@School“ erprobt, an dem sich Schulen aller Schularten aus ganz Bayern beteiligen. Hier werden gemeinsam mit Experten pädagogische Konzepte und Lernsettings für den Einsatz von KI entwickelt.

Eine aktive Auseinandersetzung durch Lernangebote, bei denen Schülerinnen und Schüler sich, im Austausch mit anderen, Wissen selbständig und aktiv aneignen können, erhöht die Wahrscheinlichkeit für eine langfristige Wissensspeicherung und ein tieferes Verständnis. Hierbei können digitale Medien unterstützen und neue Aufgabenformate sowie Formen der Zusammenarbeit bieten. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein gewisses Maß an Vorwissen sowie Kompetenzen im selbstgesteuerten Lernen, die zunächst erworben werden müssen.

Weiterhin teilen wir die Auffassung, dass ein pädagogisch-didaktisch begründeter Wechsel zwischen verschiedenen Sozialformen und die Anwendung unterschiedlicher Methoden sinnvoll ist. Daher sind alternative Lernmethoden zusätzlich zum Frontalunterricht rechtlich längst möglich und werden bereits gestärkt. Dementsprechend finden sie auch bei Prüfungsformaten wie beispielsweise der Debatte Berücksichtigung. Über den jeweiligen Einsatz einer Unterrichtsmethode bestimmt jedoch nicht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, sondern die Lehrkraft, die in ihrer pädagogischen Verantwortung und entsprechend der konkreten didaktischen Situation eigenverantwortlich entscheidet.

Inklusion ist gelebte Realität an Bayerns Schulen. Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) benennt inklusiven Unterricht als Aufgabe aller Schulen. So ist zum Beispiel Inklusion und eine Pädagogik der Vielfalt in den „Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“ ausdrücklich grundgelegt, und Inklusion als Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe zählt zum grundlegenden Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Im Rahmen des schrittweise entfalteten „Bayerischen Wegs der Inklusion“ werden die Schulen gezielt dabei unterstützt, diesen grundlegenden Auftrag umzusetzen. Er bietet für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf eine Vielfalt schulischer Angebote, um diese begabungsgerecht individuell zu fördern. Hierzu zählen – neben der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen – z. B. Kooperationsklassen an allgemeinen Pflichtschulen, die von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besucht werden, Partnerklassen der Förderschulen, die an der allgemeinen Schule eingerichtet sind und mit einer der dortigen Klassen gemeinsam unterrichtet werden, und offene Klassen der Förderschulen, die von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besucht werden können. Rund 500 Schulen aller Schularten in Bayern haben zudem ein Profil „Inklusion“ ausgebildet; sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie Unterricht und Schulentwicklung in besonderer Weise an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausrichten.

In allen Schularten werden Fördermaßnahmen bereitgestellt, je nach Schulart z. B. direkt im Unterricht, in Differenzierungs- und Förderstunden, in Intensivierungsstunden oder im Förderunterricht. Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfährt einzelfallabhängig eine bedarfsorientierte Unterstützung, wie etwa die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen der allgemeinen Schule oder die Beratung und Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) der Förderschulen.

An den unterschiedlichen Schularten können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen bzw. besonderen Förderbedarfen einen ihren Begabungen und Interessen entsprechenden Schulabschluss erwerben. Das differenzierte Schulsystem bietet die Möglichkeit, auf vielfältigen Wegen gleichwertige Abschlüsse zu erlangen. Während ihrer Schullaufbahn stehen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigten kompetente Ansprechpersonen im schulischen Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk zur Verfügung. Genannt seien hier u. a. die Schulleitungen, der MSD der Förderschulen, Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor Ort oder an den Staatlichen Schulberatungsstellen sowie

die Inklusionsberatung am Staatlichen Schulamt (für GS, MS und FöS). Näheres zu Akteuren des Netzwerks unter [Beratung, Unterstützung und Fortbildung | Inklusion | Unterrichtsaltag | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](#)).

Weitere wichtige Personengruppen, die die Umsetzung von Inklusion in Unterricht und Schulleben unterstützen, sind z. B. Förderlehrkräfte, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Schul- bzw. Jugendsozialarbeiterinnen und -arbeiter, ggf. Pflegekräfte oder Schulbegleitungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Jeder Lehrkraft ist es möglich, außerhalb von Leistungserhebungen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen sehr individuell durch pädagogische, didaktisch-methodische oder schulorganisatorische Maßnahmen zu unterstützen (vgl. [§32 BaySchO](#)) und so zu einer inklusiven Lernumgebung beizutragen. Neben der genannten individuellen Unterstützung eröffnen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit, durch individuelle Anpassung der äußeren Rahmenbedingungen (Einzelfallentscheidung) eine gleichwertige Leistung unter Wahrung der fachlichen Anforderungen zu erbringen bzw. in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Anforderungen auf Noten zu verzichten.

Bei einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten können einzelne Schülerinnen und Schüler an Pflichtschulen (GS, MS, BS) lernzielfferent unterrichtet werden. Das bedeutet, dass nicht nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet wird, sondern individuell festgesetzte Lernziele vereinbart werden. Im Zeugnis erfolgt dann eine verbale Beschreibung des Leistungsstandes.

Des Weiteren entwickeln und erproben zum Schuljahr 2024/2025 zehn Inklusive Regionen eigenverantwortlich Wege und Maßnahmen, um die Inklusion von Kindern und Jugendlichen in der Region weiter voranzubringen. Kernstück der Arbeit in den Inklusiven Regionen ist die Vernetzung schulischer und außerschulischer Akteure in den Regionen, die Weiterentwicklung individuell passgenauer Formen eines gemeinsamen Unterrichts und abgestimmte Angebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Bildungsangebote vor Ort – von der Kita über die Schule bis hin zum Einstieg in Beruf oder Studium – sollen Schülerinnen und Schülern optimale

Zukunftschancen eröffnen (nähere Informationen s. [Inklusive Regionen \(bayern.de\)](https://www.bayern.de)).

Das Staatsministerium wird auch in Zukunft an der weiteren Entfaltung des „Bayerischen Wegs der Inklusion“ arbeiten.

Der Freistaat Bayern ist nach Art. 3 der Verfassung ein Kulturstaat und „bekennt sich zu der Zielsetzung, die Vermittlung kultureller Bildung an allen allgemeinbildenden Bildungseinrichtungen als gleichwertiges Bildungsziel anzuerkennen“ (Beschluss des Bayerischen Landtags vom 6. Juni 2008). Diese Zielsetzung wird über verschiedene Maßnahmen und Programme verfolgt. Kulturelle Bildung ist als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel in allen Schularten fest im LehrplanPLUS verankert und wird über künstlerisch-kulturelle Praxis im Unterricht, aber auch über fächerübergreifende Projekte oder Veranstaltungen wie beispielsweise Konzerte, Theateraufführungen, Kunstausstellungen an der Schule gestärkt. Gerade in den Fächern Kunst, Musik oder Theater stehen gestalterische Aufgaben, Teamwork und ganzheitliches gemeinsames Erleben im Vordergrund. Damit gehen die Förderung einer Lebenshaltung, Zugang zu Kunst und Kultur sowie zum eigenen künstlerischen Potential einher.

Neben den in den künstlerischen Fächern verankerten kreativen Zugängen zu Lerninhalten und den damit verbundenen Selbstwirksamkeitserfahrungen erhalten Kinder und Jugendliche auch durch Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern der kulturellen Bildung weitere Möglichkeiten der Kulturellen Teilhabe. Im Rahmen des P-Seminars am Gymnasium ist beispielsweise eine Zusammenarbeit mit externen Partnern vorgesehen. So können im Bereich Kunst, Musik, Film, Theater vielfältige eigene kreative Ideen umgesetzt werden und auch außerschulische Lernorte eingebunden werden.

Andere Möglichkeiten, Kultur und Kreativität in den Schulalltag zu integrieren, sind z. B. Wandertage, Exkursionen, Projektwochen, Wahlkurse oder auch der Kulturtag. Es obliegt den Schulen, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern diese für kreative Aktionen zu nutzen. Am Kulturtag können Schülerinnen und Schüler verschiedenste Handlungsfelder der Kulturellen Bildung für sich entdecken. Er schafft Raum dafür, im Austausch mit Kulturschaffenden und -vermittelnden selbst kreativ tätig zu werden oder die Kulturszene vor Ort

kennenzulernen und sie aktiv mitzugestalten. Nähere Informationen zum Kulturtag finden sich hier:

[Kulturtag Bayerischer Schulen \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/kulturtag-bayerischer-schulen)

Die Kulturelle Bildung wird zudem außerschulisch durch Förderprogramme, Wettbewerbe und Beratungsangebote breit gefördert.

Das schulartübergreifende Programm Kulturschule Bayern ([Kulturschule \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/kulturschule)) setzt Kulturelle Bildung als maßgebliche Schulentwicklungsaufgabe in den Fokus. An den am Programm beteiligten Schulen wird systematisch ein kulturelles Schulprofil ausgebildet und verfolgt.

Zudem unterstützt das Staatsministerium verschiedenste Angebote für Schülerinnen und Schüler, u. a. die Ausbildung zum Junior Assistenten oder zur Junior Assistentin Ensembleleitung, Theater oder Film ([Kulturelle Bildung | Inhalte | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/kulturelle-bildung-inhalte)).

Gerade diese Programme stellen Schülerbeteiligung, Partizipation und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt und befähigen diese, Schule aktiv und kreativ mitzugestalten.

Und auch im Rahmen der Umsetzung offener und gebundener Ganztagsangebote bestehen an Schulen bereits vielfältige Möglichkeiten mit externen Partnern wie z. B. Vereinen oder auch Einzelpersonen zu kooperieren und im pädagogischen Konzept der Schule einen kreativen Schwerpunkt beispielsweise durch die Kooperation mit Künstlern oder Einbindung genannter Projekte zu setzen und so den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern kulturelle Erfahrungen im Schulalltag zu ermöglichen.

I.3 Freie Fahrt für alle Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass alle Schülerinnen und Schüler, egal welcher Jahrgangsstufe, freie Fahrt in ganz Bayern mit öffentlichen Verkehrsmitteln erhalten. Dies sollte ohne Fahrkarte möglich sein. Der Nachweis als Schülerin bzw. Schüler sollte ausreichen.

Es kann nicht sein, dass Grundschülerinnen und Grundschüler mit gepackter Schultasche an der Bushaltestelle nicht mitgenommen werden, weil die Fahrkarte nicht gültig ist. Auch dass Schülerinnen und Schüler in Bus oder Bahn bei vergessener Fahrkarte Strafe zahlen müssen, nur weil die Fahrkarte nicht dabei ist. Die Fahrkarte ist an diesem Tage bezahlt – nur nicht dabei. Daher fordern wir für alle Schülerinnen und Schüler aus Bayern von der 1. bis zur 12/13. Klasse freie Fahrt in den öffentlichen Verkehrsmitteln. Es sollte reichen, den Nachweis als Schülerin bzw. Schüler vorzuzeigen. Somit wären auch Schulausflüge oder der Besuch von Veranstaltungen vereinfacht. In Hessen gibt es für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst ein Hessen-Ticket. Dies berechtigt freie Fahrt in ganz Hessen an jedem Tag. Wenn es solche Möglichkeiten für Angestellte gibt, sollte es für Schülerinnen und Schüler selbstverständlich sein.

Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Jahrgangsstufe haben in Bayern nach dem Gesetz grundsätzlich einen Anspruch auf Beförderung von ihrer Wohnung zur Schule und wieder zurück, wenn sie in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 weiter als 2 km bzw. ab Jahrgangsstufe 5 weiter als 3 km von der Schule entfernt wohnen. Weitere Voraussetzung für den Anspruch ist, dass sie die nächstgelegene Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 haben zwar keinen Beförderungsanspruch, aber einen Anspruch auf nachträgliche Erstattung der notwendigen Kosten der Beförderung zur nächstgelegenen Schule, soweit diese Kosten eine bestimmte Grenze übersteigen. Diese Grenze beträgt seit dem Schuljahr 2023/2024 320 EUR pro Schülerin/Schüler und Schuljahr; die Grenze für Familien (also bei mehreren Kindern in einer Familie, die diesen Anspruch haben) beträgt 490 € pro Schuljahr. Voraussetzung für den Erstattungsanspruch ist, dass die nächstgelegene Schule besucht wird und dass der Schulweg länger als 3 km ist. Damit liegt die Belastung pro Schülerin bzw. Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe bei maximal 29 € monatlich. Für Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder und für einkommensschwache Familien, die Ansprüche auf bestimmte Sozialleistungen haben, entfällt die Eigenbeteiligung ganz; diesen Familien werden die Kosten der Schülerbeförderung in vollem Umfang erstattet.

Die Finanzierung von Freizeitfahrten ist nicht Gegenstand der Schülerbeförderung. Hierfür müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern grundsätzlich selbst aufkommen. Es

kann aber sein, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schülerbeförderung ein Ticket zur Verfügung gestellt bekommen, welches Sie – als positiver Nebeneffekt – für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verwenden können.

Die Planung, Organisation und Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit. Der Freistaat unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere durch die ÖPNV-Zuweisungen. Die Einführung besonderer Tickets oder kostenloser Fahrten ist demnach zunächst eine Entscheidung eben dieser Aufgabenträger oder der Sozialbehörden vor Ort. Zu beachten ist, dass Einnahmen aus Ticketverkäufen eine wichtige Finanzierungssäule für den ÖPNV sind, den man in der aktuellen hohen Qualität und Güte ohne die Fahrgeldeinnahmen so nicht mehr anbieten könnte. Zudem wären diese Einnahmen den Verkehrsunternehmen durch die öffentliche Hand auszugleichen. Dies würde dazu führen, dass das Geld für den weiteren Ausbau des ÖPNV fehlen würde.

Bei den Schülertickets ist der Freistaat in der letzten Legislaturperiode tätig geworden: Seitdem gilt ein vergünstigtes Ticket für Schülerinnen und Schüler in den großen bayerischen Verkehrsverbünden in München, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Ingolstadt sowie der Region Mainfranken mit dem 365-Euro-Ticket. Es handelt sich dabei um ein Ticket, das jeweils im gesamten Verkehrsverbund gilt. Der Freistaat übernimmt zwei Drittel der entstehenden Mindereinnahmen und damit einen maßgeblichen Teil der finanziellen Lasten. Zudem wird mit dem Deutschlandticket für derzeit 49 Euro je Monat ein weiteres günstiges Ticket im ÖPNV angeboten. Durch seine pauschale bundesweite Gültigkeit über Verbundgrenzen hinweg baut es Zugangshürden ab und vermeidet, dass sich Fahrgäste lange in örtliche Tarifstrukturen und Preissysteme einarbeiten müssen, bevor sie eine Fahrt im ÖPNV antreten können.

Die bundesweit geltende „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ und das Strafgesetzbuch (StGB) regeln, dass man einen gültigen Fahrschein für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln dabeihaben muss. Grundsätzlich kann, wer ohne Fahrschein erwischt wird, gemäß Strafgesetzbuch bestraft werden. Es gibt jedoch bestimmte Personengruppen (z. B. verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderung mit speziellem Merkzeichen und Wertmarke), die ohne Fahrschein fahren dürfen.

I.4 Erweiterung der rechtlichen Stellung der SMV gemäß Artikel 62 BayEUG

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die rechtliche Stellung der Schülermitverantwortung (SMV) durch eine deutliche Erweiterung von Artikel 62 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verbessert wird. Diese Erweiterung soll die Vertretungs- und Einflussrechte sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten der SMV stärken.

Ziel des Antrags:

- 1. Effizienz durch klare Strukturen: Es ist notwendig, die bürokratischen und organisatorischen Abläufe innerhalb der Schule mit SMV/Schülersprecherinnen und -sprechern zu optimieren, um eine effiziente und effektive Arbeit zu gewährleisten. Klare Strukturen erleichtern die Koordination und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, was zu schnellerer und einfacherer Umsetzung von Projekten und Fassung von Beschlüssen führt.*
- 2. Mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten/-rechte für Schülerinnen und Schüler: Schülerinnen und Schüler sollen mehr Möglichkeiten erhalten, sich aktiv an der Gestaltung des Schulalltags zu beteiligen. Dies beinhaltet eine Ausweitung der Rechte der SMV und der Schülersprecherinnen und -sprecher, um eigene Ideen und Projekte einfacher realisieren zu können.*
- 3. Demokratie in der Schule leben: Die Schule soll ein Raum sein, in dem demokratische Werte nicht nur gelehrt, sondern auch gelebt werden. Durch eine stärkere Einbindung der Schülerinnen und Schüler in Entscheidungsprozesse wird die Demokratieerziehung gefördert.*

Konkrete Forderungen:

Der Gesetzestext sollte festlegen, dass

- ... die Schulleitung die Arbeit der SMV nicht nur dulden, sondern aktiv fördern und unterstützen muss. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Ressourcen und die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten sowie das Anhören und Eingehen auf Forderungen der SMV bzw. der Schülersprecherinnen und -sprecher.*
- ... Schülersprecherinnen und Schülersprecher das Recht erhalten sollen, in alle relevanten Gremien und bei allen relevanten Terminen im Namen der Schülerschaft zu sprechen und deren Interessen zu vertreten.*
- ... das Konzept "Zeit für uns" (ZfU) fest im Schulalltag verankert wird, um Partizipation von der gesamten Schülerschaft effizient zu ermöglichen und basisdemokratische Werte zu leben.*

- ... sichergestellt wird, dass alle Mitglieder der SMV und insbesondere die Schülersprecherinnen und -sprecher ihre Rechte und Pflichten kennen und diese auch wahrnehmen können.
- ... die SMV das Recht erhalten soll, Räumlichkeiten der Schule für ihre Aktivitäten zu nutzen, um eine angemessene Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Wir wissen, dass aktuell die bestehenden Einfluss- und Gestaltungsrechte der SMV und der Schülersprecherinnen und -sprecher häufig Jahr für Jahr neu besprochen und diskutiert werden müssen. Eine klarere Regelung würde die Arbeit der SMV erleichtern. Außerdem bindet die Notwendigkeit, einzelne Rechte immer wieder neu zu erkämpfen, viele Ressourcen und verhindert die zügige Umsetzung von neuen Projekten. Eine gesetzliche Verankerung würde hier Abhilfe schaffen.

Als Vorbild für die angestrebten Änderungen dient die SMV-Verordnung Baden Württembergs (siehe: <https://www.landesrecht-btw.de/bsbw/document/jlr-SMVBWrahmen/part/X>), die eine ausführlichere und konkretere Regelung der Rechte und Pflichten der SMV bietet. Eine Anpassung des bayerischen Gesetzes an dieses Vorbild würde die rechtliche Stellung der SMV bzw. der Schülersprecherinnen und -sprecher in Bayern deutlich stärken.

Mit diesem Antrag hoffen wir, die rechtliche Stellung der SMV in Bayern nachhaltig zu verbessern und den Schülerinnen und Schülern mehr Partizipation, Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Die Schülerinnen und Schüler in Bayern haben bereits umfangreiche Mitbestimmungs- und Partizipationsmöglichkeiten. Sie können den Unterricht und insbesondere auch das Schulleben mitgestalten und auf vielfältige Weise Demokratie aktiv lernen. Demokratie ist damit täglich gelebte Praxis an den bayerischen Schulen. Ein zentrales praktisches Übungsfeld für demokratisches Handeln und Mitwirkung stellt die Schülermitverantwortung (SMV) dar, an der einzelnen Schule wie auch über diese hinaus. Über die gewählten Klassensprecherinnen und Klassensprecher, die Klassensprecherversammlung sowie die Schülersprecherinnen und Schülersprecher lernen die Schülerinnen und Schüler, ihre Anliegen zu artikulieren, zu diskutieren und ins Schulleben einzubringen. Die Rechte der SMV sind in Art. 62ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verbindlich festgelegt:

- Informationsrecht,
- Anhörungs- und Vorschlagsrecht,
- Vermittlungsrecht,

- Beschwerderecht,
- das Recht, bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, bei der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen sowie im Schulforum mitzuwirken,
- das Recht, zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

Die Rechte der SMV sind in den vergangenen Jahren gestärkt worden. So sind die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger nach Art. 62 Abs. 5 Satz 5-6 BayEUG verpflichtet, die Anregungen des Schülerausschusses binnen angemessener Frist zu prüfen und das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – mitzuteilen und zu begründen.

Hinsichtlich der Forderung zur Nutzung des Schulgebäudes ist anzumerken, dass dies selbstverständlich schon jetzt möglich ist. Soweit die Räumlichkeiten genutzt werden sollen, ist dieses von der Schule zur Verfügung zu stellen (vgl. etwa Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG i.V.m. § 2 Abs. 4 AVBaySchFG). Eine Absprache mit der Schulleitung ist natürlich erforderlich.

Die Partizipationsmöglichkeiten wurden und werden zudem aktuell weiter ausgebaut. So können die Schulen beispielsweise ein Schulparlament einrichten, in dem Schülerinnen und Schüler bzw. Schülervertreterinnen und -vertreter (je nach gewähltem Modell ggf. auch Eltern- und Lehrervertretungen) schulische Fragen und Belange diskutieren, so dass die Schülerinnen und Schüler den Ablauf parlamentarischer Arbeit praktisch kennen lernen. Die Schulen werden sowohl konzeptionell als auch organisatorisch noch stärker dabei unterstützt, diese einzurichten, indem den Schulen Informationen über mögliche Organisation, Modelle sowie konkrete Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (vgl. SMV-Portal www.smv.bayern.de sowie schulartübergreifendes und bayernweites Netzwerk „Schulparlamente und Schülerparlamente stärken“). Zudem wird nach der Auswertung des schulartübergreifenden und bayernweiten Schulversuchs „Schulparlamente und Schülerparlamente stärken“ geprüft, ob das Schüler- bzw. Schulparlament auch im BayEUG verankert werden kann.

Im bayernweiten Schulversuch „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen“ wurden Konzepte zur Partizipation in grundschulspezifischen SMV-Strukturen und zum Demokratielernen entwickelt und erprobt. Auf dem Portal Politische Bildung (www.politischebildung.schule.bayern.de) wurden bereits erste Ergebnisse sowie Informationen, Materialien und Good-Practice-Beispiele veröffentlicht. Nach Auswertung des Schulversuchs wird geprüft, in welcher Form SMV-Strukturen an der Grundschule im BayEUG verankert werden können.

Die Partizipation und die Förderung des Engagements der Schülerinnen und Schüler über die einzelne Schule hinaus ist ein wichtiges Anliegen, weshalb für alle Schularten mit einer Schülervvertretung überregionale SMV-Strukturen aufgebaut worden sind (Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und Bezirksaussprachetagungen, Landesschülerkonferenz, Landesschülerrat mit Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber dem Staatsministerium). Die Schülerschaft ist auch im Landesschulbeirat vertreten und hat die Möglichkeit, Vorschläge und Empfehlungen zu wichtigen Vorhaben und Maßnahmen einzubringen. Die Landesschülersprecherinnen und -sprecher sind zudem in die Verbandsanhörung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen schulische Angelegenheiten betreffend eingebunden und haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Soweit auf die SMV-Verordnung aus Baden-Württemberg hingewiesen wurde, ist anzumerken, dass für solch eine umfassende Regelung das BayEUG nicht die richtige Stelle wäre. In Bayern gibt es mit dem BayEUG sowie den Vorschriften in der BaySchO (zusammen mit den nachfolgend genannten Portalen) hinreichend klare Strukturen.

Die Staatsregierung unterstützt die SMV insbesondere durch Veranstaltungen für Schülersprecherinnen und Schülersprecher auf Schul-, Landkreis-, Bezirks- und Landesebene und ermutigt Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler, die vielfältigen Mitgestaltungsmöglichkeiten zu nutzen. Über die Rechte der SMV informiert ausführlich und in für Schülerinnen und Schüler verständlicher Sprache das von Schülervtreterinnen und Schülervtretern mitgestaltete SMV-Portal www.smv.bayern.de sowie das „Handbuch für Schülervtreter“. Um den Schülervtreterinnen und Schülervtretern die praktische SMV-Arbeit an ihrer Schule zu erleichtern, steht ihnen der digitale SMV-Planer (www.smv-planer.bayern.de) zur Verfügung. Mit dem digitalen SMV-Planer können sich die Mitglieder der SMV schnell und einfach einen Überblick über anstehende SMV-Termine im Schuljahr verschaffen, diese mit ihrem eigenen digitalen Kalender verknüpfen und Veranstaltungen mit Hilfe von Tipps und Checklisten planen.

Liebe Bezirksschülersprecherinnen, liebe Bezirksschülersprecher, wie die Ausführungen zeigen, ist der Aussage klar zu widersprechen, dass die Schülervvertretung ihre Rechte jedes Schuljahr, wie es im Antrag heißt, „immer wieder neu [...] erkämpfen“ muss. Die rechtlich verankerten und hier noch einmal vorgestellten Partizipationsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in Bayern müssen auch von den Schülerinnen und Schülern entsprechend wahrgenommen und mit Leben gefüllt werden. Wir sind uns sicher, dass auch Sie als Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher

ganz wesentlich hierzu beitragen können, indem Sie die Schülervertretungen in ihrem jeweiligen Bezirk über die bestehenden Partizipationsmöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen von Bezirksaussprachetagungen, informieren. Für Ihr Engagement danken wir Ihnen sehr herzlich.

I.5 Förderung politischer Initiativen und demokratischer Werte an der Schule

Die Landesschülerkonferenz fordert Folgendes:

Schülerparlament

Wir fordern, dass die Regelungen des zum Ende des Schuljahres 2023/24 auslaufenden Schulversuchs „Schulparlamente und Schülerparlamente“ zügig ins Gesetz übernommen werden. Ziel ist es, dass im Schuljahr 2024/25 alle Schulen ein Schul-/Schülerparlament einführen können. Zudem fordern wir, dass das Kultusministerium einer Lehrkraft eine Anrechnungsstunde pro Schule für die Organisation des Schüler-/Schulparlaments gewährt. Es soll geprüft werden, inwiefern die Kompetenzen des Schulforums an das Schul-/Schülerparlament übertragen werden können. Außerdem bitten wir darum, dass das Kultusministerium die gesamte Schulfamilie in geeigneter Weise über die neu geschaffenen Gremien informiert.

Wir empfinden den Schulversuch als einen wertvollen Beitrag zur Demokratieförderung. An den teilnehmenden Schulen sind demokratische Strukturen und wichtiges Engagement entstanden, das fortgeführt werden sollte.

Gerade aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf Extremismus und Diskriminierung ist die Demokratieförderung besonders wichtig. Deswegen sollten die parlamentarischen Gremien nach Abschluss dieses Schulversuches unverzüglich allen Schulen zur Verfügung stehen.

Die Landesregierung hat endlich die große Gefahr erkannt, die von der zunehmenden Ausbreitung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus unter der Schülerschaft ausgeht und will nun dagegen ankämpfen. Es besteht kein Zweifel an der Notwendigkeit von Maßnahmen wie der Verfassungsviertelstunde. Dennoch reicht diese nicht aus, um die Verbreitung extremistischer Ideologien an unseren Schulen vollständig zu verhindern. Die aktive Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in demokratische Prozesse halten wir für wesentlich zielführender.

Politik-AG

Wir fordern, dass das Kultusministerium die Einführung von Politik-AGs fördert und dazu 2-3 Beispiele publiziert (Best Practices), wie diese idealerweise gestaltet werden können. Diese Veröffentlichung soll alle Informationen beinhalten, welche bei der Organisation der AGs relevant sind, wobei das Neutralitätsgebot der Schule beachtet werden muss.

Da die Treffen der Politik-AGs außerhalb des regulären Unterrichts stattfinden sollen, fordern wir zudem, dass die Lehrkraft, welche die AG leitet, auf Basis von BayMBL Nr. 252 Absatz 2.2 eine extra Anrechnungsstunde pro Woche erhält, weil die Leitung der Politik-AG und die damit verbundene Verantwortung an der Demokratie-Erziehung der Schülerinnen und Schüler eine sehr anspruchsvolle und zeitaufwendige Aufgabe darstellt. Deshalb fordern wir, dass das Budget für Anrechnungsstunden entsprechend erhöht wird.

Es ist wichtig, dass an allen Schulen politische Bildung noch vor der 10. Klasse stattfindet, wie z. B. am Pestalozzi-Gymnasium München mit dem sog. „Politischen Pausenbrot“, welches aus Eigeninitiative einer Lehrkraft entstanden ist. Einmal in der Woche besteht die Möglichkeit, sich während der Pausen in einem Klassenraum mit aktuellen politischen Entwicklungen auseinanderzusetzen und diese zu diskutieren. Das hat demokratische Früherziehung stark gefördert. Die Gründung von Politik-AGs an allen Schulen könnte zu einer Verbesserung der Diskussionskultur und politischer Meinungsbildung beitragen.

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eignen sich im Rahmen einer solchen AG fundamentales Faktenwissen über politische Themen, Strukturen und demokratische Prozesse an. Sie bekommen einen Einblick in die Komplexität der Politik. Ein Verständnis der komplexen Strukturen der Politik hilft, Extremismus und Populismus vorzubeugen.

Engagement gegen Rassismus und Diskriminierung / Respekt Coaches

Um einer weiteren Spaltung unserer Gesellschaft entgegenzuwirken, müssen wir jede Gelegenheit ergreifen, uns an unseren Schulen, wie auch in jedem anderen Bereich für Akzeptanz und Toleranz einzusetzen. Es gibt leider immer wieder rassistische Vorfälle an Schulen, gegen die wir dringend vorgehen müssen. Deswegen brauchen wir – sowohl schulintern als auch schulextern – ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Schulextern könnte ein niedrigschwelliges Angebot geschaffen werden, schulinterne Kräfte garantieren eine bessere Anbindung an die Schulfamilie. Genau das hat das Präventionsprogramm „Respekt Coaches“ in den letzten Jahren gemacht, dessen Finanzierung zunächst ganz gestrichen wurde und jetzt stark gekürzt werden soll, weil dem Bund die Finanzmittel fehlen. Die „Respekt Coaches“ haben in den letzten Jahren einen großartigen Beitrag zur Rassismus-Prävention an Schulen geleistet. Deshalb fordern wir, dass dieses Projekt in Bayern weitergeführt und vom Freistaat Bayern finanziert wird.

Wir müssen einsehen, dass Menschen, die für Rassismus anfällig sind, nicht ausschließlich mit Sachinhalten und Fachargumenten überzeugt werden können, weil Rassismus eben nicht rational ist. Wir müssen emotional auf die Schülerinnen und Schüler zugehen und sie einbeziehen. Diese Schülerinnen und Schüler erleben vielleicht eine existentielle Krise oder haben andere Sorgen zu Hause. Rassismus basiert auf dem fehlenden Wissen und den Ängsten des Menschen. Deswegen können wir nicht erwarten, dass diese Perspektivlosigkeit etwa nach einer Verfassungsviertelstunde verschwindet. Es ist natürlich wichtig, sich mit Gesetzestexten und komplexen Inhalten zu befassen, aber dadurch wird Rassismus nicht ausreichend bekämpft. Dafür brauchen wir gute Projekte, wie dieses z. B., damit wir idealerweise alle Schülerinnen und Schüler erreichen können.

Die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zur Demokratie ist gemäß dem Auftrag der Bayerischen Verfassung ein schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel von höchster Priorität und Grundlage pädagogischen Arbeitens. Wenn es durch Bildung gelingt, zu gelebter demokratischer Kultur zu erziehen, dann wird Extremismen jedweder Form wirksam präventiv begegnet. Schule und Unterricht müssen dementsprechend demokratische Verhaltensweisen und Werte vermitteln, fördern und insbesondere auch ein darauf bezogenes aktives Lernen ermöglichen. Die Schülermitverantwortung (SMV) stellt für die Schülerinnen und Schüler ein wichtiges praktisches Übungsfeld dar, um demokratisches Verhalten einzuüben und sich zentrale Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu eigen zu machen.

Die Partizipationsmöglichkeiten wurden und werden aktuell ausgebaut. So können die Schulen beispielsweise bereits im bestehenden rechtlichen Rahmen ein Schulparlament einrichten, in dem Schülerinnen und Schüler bzw. Schülervertreterinnen und -vertreter (je nach gewähltem Modell ggf. auch Eltern- und Lehrervertretungen) schulische Fragen und Belange diskutieren, so dass die Schülerinnen und Schüler den Ablauf parlamentarischer Arbeit praktisch kennen lernen. Die Schulen werden sowohl konzeptionell als auch organisatorisch noch stärker dabei unterstützt, diese einzurichten, indem den Schulen Informationen über mögliche Organisation, Modelle sowie konkrete Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (vgl. SMV-Portal www.smv.bayern.de sowie schulartübergreifendes und bayernweites Netzwerk „Schulparlamente und Schülerparlamente stärken“). Zudem wird nach dem Ende des Schuljahres 2023/2024 auslaufenden schulartübergreifenden und bayernweiten Schulversuchs „Schulparlamente und Schülerparlamente stärken“ aktuell geprüft, ob das

Schulparlament auch im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) verankert werden kann.

Die Förderung der Politischen Bildung ist dem Staatsministerium ein wichtiges Anliegen. Entsprechend wird im Schuljahr 2024/2025 mit der Verfassungsviertelstunde ein neues, das Gesamtkonzept für die Politische Bildung (vgl. <https://www.km.bayern.de/politische-bildung>) ergänzendes Element der politischen Bildungsarbeit eingeführt. Durch die regelmäßige Auseinandersetzung mit zentralen Werten des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung anhand aktueller und lebensnaher Beispiele soll bei den Schülerinnen und Schülern das Bewusstsein für die fundamentale Bedeutung der Verfassungswerte für das Leben des Einzelnen und das gesellschaftliche Zusammenleben gestärkt werden. Weitere Informationen zur Verfassungsviertelstunde sind unter <https://www.km.bayern.de/verfassungsviertelstunde> zu finden.

Die Einrichtung von Politik-AGs an Schulen wird von Seiten des Staatsministeriums grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen ihrer Eigenverantwortung hat jede Schule die Möglichkeit, Arbeitsgruppen o. Ä. einzurichten, so auch zu politischen Themen. Jede Schule kann dabei im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets Wahlunterricht anbieten, über dessen Gestaltung vor Ort selbstständig entschieden wird. Informationen zur Gründung eines Arbeitskreises bietet das SMV-Portal unter <https://www.smv.bayern.de/mitgestalten-des-schullebens/smv-organisieren>. Auf dem Portal für Politische Bildung finden sich zudem zahlreiche Beispiele für Partizipationsmöglichkeiten innerhalb der Schule (vgl. <https://www.politischebildung.schule.bayern.de/schulkultur-und-schulentwicklung/partizipationsmoeglichkeiten-in-der-schule>). In der Auflistung fehlt bislang jedoch die Einrichtung eines Arbeitskreises „Politik“. Gerne greifen wir hier den Wunsch der Landesschülerkonferenz auf und veröffentlichen zwei bis drei Best-Practice-Beispiele im Portal als weitere Partizipationsmöglichkeit.

Die Erziehung zur Demokratie, die Förderung von Toleranz, politische Bildung und Demokratiebildung sowie die Grundlegung von Werten sind wie bereits oben ausgeführt Auftrag aller Schulen in Bayern. Als schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele sind sie als solche auch in der Lehrkräfteausbildung fest verankert. Entsprechend gilt an den Schulen gegenüber Mobbing, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit eine klare Null-Toleranz-Strategie. Es ist Aufgabe der gesamten Schulfamilie, alle Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierung zu schützen und ein tolerantes Miteinander zu fördern.

Bei Konfliktfällen stehen als erste Ansprechpartner die Klassenlehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die Beratungslehrkräfte zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den Unterstützungsangeboten der Staatlichen Schulberatung sind unter <https://www.schulberatung.bayern.de> zu finden.

Sollten die Vorfälle explizit diskriminierend oder extremistisch konnotiert sein, dann können sich alle Mitglieder der Schulfamilie über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen vertraulich an die 26 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz wenden. Diese Schulpsychologen, Schulpsychologinnen bzw. Beratungslehrkräfte sind nicht nur für die diesbezügliche Prävention im Schulkontext zuständig, sondern sie intervenieren auch anlassbezogen. Falls nötig, involvieren die mit weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren der Präventionsarbeit gut vernetzten Regionalbeauftragten externe Partner in die Vorfallbearbeitung oder leisten Verweisberatung. Im Fokus dieses niedrigschwelligen Modells steht immer die altersgerechte sowie langfristig wirksame pädagogische Aufarbeitung des jugendlichen Fehlverhaltens.

Das Staatsministerium stärkt darüber hinaus mit der Initiative „Werte machen Schule“ auf verschiedene Weise die Wertebildung an den bayerischen Schulen und fördert dadurch auch Respekt und Toleranz im Schulalltag. Das Themenportal www.wertebildung.bayern.de ist eine Multiplikationsplattform für die Schulen vor Ort mit neuesten Hinweisen und Tipps, pädagogischen Konzepten und Good-Practice-Beispielen. Daneben betätigen sich in Bayern rund 100 speziell fortgebildete Lehrkräfte schulartübergreifend als Wertemultiplikatorinnen und -multiplikatoren. Sie unterstützen Kolleginnen und Kollegen z. B. durch schulinterne Lehrerfortbildungen, an pädagogischen Tagen und mit Impulsen zur Schulentwicklung. Außerdem veranstalten sie in verschiedenen Regierungsbezirken regionale Thementage zur Wertebildung für interessierte Lehrkräfte und greifen dabei aktuelle Entwicklungen auf. Außerdem hat der Freistaat inzwischen rund 450 Schülerinnen und Schüler der Jgst. 8 und 9 an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und Förderschulen zu Wertebotschafterinnen und -botschaftern ausgebildet. Diese Jugendlichen gründen an ihren Schulen Werte-AGs und organisieren Projekte, in denen sie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler auf Augenhöhe für Werte wie Toleranz, Respekt und Gerechtigkeit im Schulalltag sensibilisieren.

Da es sich bei den im Antrag erwähnten „Respekt Coaches“ um ein Bundesprogramm handelt, besteht bezüglich der Finanzierung keine Zuständigkeit des Staatsministeriums.

1.6 Änderung des Entscheidungsgremiums über die Abhaltung von unangekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass anstelle der Lehrerkonferenz dem Schulforum die Entscheidung obliegt, im anstehenden Schuljahr in der betreffenden Schule grundsätzlich kleine schriftliche Leistungsnachweise ankündigen zu müssen oder diese unangekündigt schreiben zu dürfen. Da sich die Stegreifaufgaben nicht nur auf die Lehrer, sondern vor allem auch auf Schülerinnen und Schüler und damit im weitesten Sinne auch auf die Eltern und die Schulleitung auswirkt, sollte die Entscheidung nicht allein bei der Lehrerkonferenz liegen. Dieser Schritt wirkt sich positiv auf die Partizipation aller Mitglieder der Schulfamilie aus.

Zu den Einzelheiten der schulrechtlichen Vorgaben bezüglich unangekündigter schriftlicher kleiner Leistungsnachweise sei auf die ausführliche Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Antrag I.4 „Abschaffung unangekündigter schriftlicher Leistungserhebungen“, der auf der 1. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2022/2023 beschlossen worden ist, verwiesen (vgl. <https://www.smv.bayern.de/mitbestimmen-ueber-meine-schule-hinaus/landesschuelerkonferenz-lsk/>).

Die schulrechtlichen Vorgaben erlauben es den Lehrkräften an den Schulen vor Ort, Leistungserhebungen in pädagogischer und fachlicher Eigenverantwortung mit Blick auf die jeweilige Lerngruppe durchzuführen. Dabei steht ihnen die Wahl der Formate zur Leistungsmessung im vorgegebenen Rahmen frei, wodurch sie die für die Lerndiagnose am besten geeignete Testform auswählen können, etwa in Abhängigkeit bestimmter fachspezifischer Inhalte bzw. Kompetenzen. Bei der Wahl der Stegreifaufgabe zur Leistungsmessung wird dabei ein sehr begrenzter Stoffumfang in den Blick genommen. Durch eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung bei Leistungsnachweisen kann überprüft werden, ob und in welchem Grad der Erwerb fachspezifischer Kompetenzen erreicht wurde. Sind Unterrichtseinheiten und -kontexte zum Kompetenzerwerb durch eine adäquate pädagogisch-didaktische Einführung mit Übungs- und Transferaufgaben im Unterricht durchgeführt worden, so sind Schülerinnen und Schüler in der Lage, diese Fähigkeiten und Fertigkeiten auch ohne Ankündigung der Leistungsmessung in einer Prüfsituation unter Beweis zu stellen, da sie zu kontinuierlichem Mitlernen angeregt werden. Die Fähigkeit, Kompetenzen und damit verknüpftes Wissen auch spontan abrufen zu können, entspricht zudem lebensweltlichen Anforderungen und dient somit ganz wesentlich der Vorbereitung auf Kontexte wie z. B. Ausbildung, Studium oder Beruf. Ferner können Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung die individuelle Situation in einer Klasse angemessen berücksichtigen. Im Gegensatz zu angekündigten Leistungsnachweisen können Stegreifaufgaben von der Lehrkraft auch kurzfristig, zielgenau und ohne zeitliche Zwänge in die Unterrichtseinheit integriert werden, etwa wenn eine Lehrkraft den

Leistungsstand abprüfen möchte, bevor sie mit der Vermittlung darauf aufbauender Inhalte fortfährt.

Stegreifaufgaben stellen lediglich eine von vielen Möglichkeiten der Leistungsmessung dar; die schulrechtlichen Möglichkeiten ihrer Umsetzung gewährt den Lehrkräften, sie als eines von vielen Erhebungsformaten fachadäquat bei der Leistungserhebung einzusetzen. Es steht den Lehrkräften frei, davon Gebrauch zu machen. Schulfamilien können jeweils vor Ort in Abstimmung mit den hierfür nötigen Gremien beschließen, dass Lehrkräfte vom Prüfungsformat „Stegreifaufgabe“ absehen. Dabei ist die Entscheidung der Lehrerkonferenz maßgeblich. Da es sich, wie auch die oben stehenden Ausführungen deutlich machen, bei der Wahl der Art der Leistungserhebung im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben um eine pädagogische und fachliche Kernaufgabe der Lehrkräfte handelt, ist die Entscheidungshoheit der Lehrerkonferenz von zentraler Bedeutung; eine Verlagerung der Zuständigkeit auf das Schulforum scheidet daher aus.

Die Schülermitverantwortung (SMV) bzw. der Schülerausschuss kann sich aber selbstverständlich mit entsprechenden Vorschlägen zum Verzicht auf unangekündigte Leistungsnachweise an der einzelnen Schule einbringen.

1.7 Einführung eines Transparenzportals für angekündigte Tests

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, eine Richtlinie zu etablieren, die alle Lehrkräfte dazu verpflichtet, sämtliche angekündigte Tests, einschließlich Kurzarbeiten und Schulaufgaben, in ein für Schülerinnen und Schüler zugängliches Portal einzutragen.

Transparenz ist ein wesentlicher Faktor für das Vertrauen und die Motivation der Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext. Mit der Einführung eines zentralen, digitalen Portals, in das alle Lehrkräfte ihre angekündigten Tests, Kurzarbeiten und Schulaufgaben eintragen müssen, kann dieses Vertrauen gestärkt werden. Diese Maßnahme bietet deutliche Vorteile:

- 1. Planungssicherheit: Schülerinnen und Schüler können ihre Lern- und Freizeit besser planen und organisieren, wenn sie frühzeitig über anstehende Prüfungen informiert sind.*
- 2. Stressreduktion: Durch die klare Übersicht über anstehende Leistungsnachweise wird der Stresspegel der Schülerinnen und Schüler gesenkt, da Überraschungstests minimiert werden.*
- 3. Förderung der Selbstverantwortung: Schülerinnen und Schüler lernen, ihre Zeit effizient zu managen und Verantwortung für ihre Lernprozesse zu übernehmen.*

4. *Elterninformation: Eltern können durch den Zugriff auf das Portal die schulischen Verpflichtungen ihrer Kinder besser nachvollziehen und unterstützend eingreifen, wo es notwendig ist.*
5. *Gleichbehandlung: Alle Schülerinnen und Schüler erhalten die gleiche Information zur gleichen Zeit, was Chancengleichheit fördert.*

Ein solches Portal könnte im Rahmen der bestehenden schulischen IT-Infrastruktur entwickelt und implementiert werden. Es sollte benutzerfreundlich gestaltet sein und den Datenschutzvorgaben entsprechen.

Die Einführung dieser Maßnahme würde nicht nur die Transparenz im schulischen Kontext erhöhen, sondern auch die Kommunikation zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern verbessern, Daher ist es im Interesse aller Beteiligten, diesen Antrag umzusetzen.

Die einzelnen Schulordnungen (z. B. Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO) legen jeweils die Fristen für die Ankündigung von angekündigten Leistungsnachweisen fest. Eine mündliche Ankündigung gegenüber der Klasse oder z. B. bei Nachterminen gegenüber den einzelnen betroffenen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der vorgegebenen Fristen genügt. Damit ist auch die geforderte Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet. Es ist nicht erforderlich, dass alle Schülerinnen und Schüler von der Ankündigung zum exakt selben Zeitpunkt erfahren, solange die entsprechende Frist gewahrt ist. Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, die Ankündigung Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Durch das geforderte „Transparenzportal“ würde die Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler gerade nicht gefördert. Termine selbständig und zuverlässig zu erfassen und im Blick zu behalten wird dadurch eingeübt, dass die Ankündigung der Leistungsnachweise wie beschrieben erfolgt. Ein „Transparenzportal“ könnte sich sogar als kontraproduktiv erweisen, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten die Aufgabe, Termine im Blick zu behalten und die Vorbereitung auf Leistungsnachweise zu organisieren, für ihre Kinder übernehmen.

1.8 Notenstand für Schülerinnen und Schüler digital einsehbar

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das StMUK für alle Schülerinnen und Schüler in Bayern die Möglichkeit schafft, ein sicheres, benutzerfreundliches, digitales System zur Einsicht von Noten für alle Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und bereitzustellen.

Dies ist sinnvoll, da die Einsicht in digitale Notenbögen einen bedeutenden Schritt hin zu einer modernen, transparenten und effizienten Schulverwaltung darstellt. Sie bietet

Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre schulischen Leistungen besser zu verstehen und eigenverantwortlich an ihrem Erfolg zu arbeiten. Transparenz der schulischen Leistungen, Reduzierung des administrativen Aufwands und Papierverbrauchs an den Schulen sowie Datenschutz durch sichere Authentifizierungsverfahren werden auf diesem Weg umgesetzt.

Entsprechend der Regelungen zur Schulfinanzierung ist für die Ausstattung der Schulen mit (digitalen) Medien der Schulaufwandsträger zuständig, i.d.R. also die Kommune, die kreisfreie Stadt bzw. der Landkreis. Insofern richtet sich die Forderung nach der Bereitstellung einer Software zur Einsicht in digitale Notenbögen zunächst an den zuständigen Schulaufwandsträger. Zudem ist bei einer Einsicht-Funktion für Schülerinnen und Schüler auf die technische Kompatibilität zu der an der jeweiligen Schule verwendeten Software für digitale Notenbögen zu achten. Hier sind jedoch nach Kenntnisstand des Staatsministeriums unterschiedliche Software-Produkte im Einsatz (z. B. der Notenmanager oder das Infoportal), so dass die geforderte Einsichtnahme-Funktion vom jeweiligen Software-Anbieter bereitgestellt und ggf. vom zuständigen Schulaufwandsträger zusätzlich eingekauft bzw. lizenziert werden müsste.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus pädagogischen Gründen die übliche Praxis der persönlichen Bekanntgabe von Noten, insbesondere von Noten für kleine mündliche Leistungsnachweise, durch die Lehrkraft gegenüber der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler sinnvoll ist. Denn auf diesem Weg kann die Lehrkraft die Leistungsbewertung einordnen und erläutern, Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen und selbstverständlich auch Lob und Anerkennung aussprechen. Dies deckt sich mit einer wesentlichen Zielsetzung des vorliegenden Antrags der Landesschülerkonferenz.

II. Beschluss bezüglich der Gymnasien

Die Landesschülerkonferenz fordert, die Zahl der Schulaufgaben am Gymnasium zu senken.

Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte leiden unter der hohen Prüfungsdichte. Es ist an der Zeit, die Prüfungsdichte zu reduzieren:

- *Die psychischen Folgen durch die Pandemie sind nachweislich für viele Schülerinnen und Schüler belastend. Druck und Stress wirken in diesem Zusammenhang nicht förderlich.*
- *Der Krankenstand ist auch in den Schulen bei Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern außerordentlich hoch. Das führt auch bei bestmöglicher Betreuung u. a.*

dazu, dass die Zeit zur Erarbeitung der Lehrplanziele weniger wird. Zusätzlich sind zahlreiche Nachholschulaufgaben zu schreiben, was die Belastung weiter erhöht.

- *Nicht nur angesichts des erneuten PISA-Schocks über das relativ schlechte Abschneiden deutscher Schülerinnen und Schüler und der noch immer vorhandenen Lücken aus der Coronakrise erscheint nicht eine hohe Zahl von Prüfungen, sondern Zeit für Vertiefung und Übung wichtig. Schon die Einübung von Lehrplaninhalten geschieht unter enormem Zeitdruck. Diese Erfahrung wurde durch den Übergang zum neunjährigen Gymnasium nicht wesentlich verändert. Vom Testen werden Schülerinnen und Schüler nicht kompetenter. Die Reduzierung der Schulaufgabenzahl würde Entlastung bringen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Zeit und Freiräume schaffen, die sinnvoll genutzt werden können.*
- *Es droht ein massiver Lehrkräftemangel. Gleichzeitig beklagt der Ministerpräsident die hohe Teilzeitquote bei den Lehrkräften und möchte sie senken. Wir wissen, dass viele Lehrkräfte aber ihre Arbeitszeit aufgrund der enormen Belastung reduziert haben.*

Mit einer Reduzierung der Schulaufgabenzahl dürfte kein Schaden einhergehen:

- *Eine angemessene Leistungsmessung wird auch mit einer reduzierten Anzahl an Schulaufgaben möglich sein. Immerhin gibt es bereits Fächer (Ph, Ch), die sogar mit nur 2 Schulaufgaben zu offenbar tragfähigen und akzeptierten Noten kommen – sogar in der entscheidenden Profil- und Leistungsstufe.*
- *Dem denkbaren Einwand, dass die Schullaufbahn durch die Reduzierung der Schulaufgabenzahl zu sehr von den beiden Schulaufgaben abhängt und der Druck durch das höhere Gewicht jeder Schulaufgabe noch steigen könnte, kann einfach begegnet werden: In den Fächern und Jahrgangsstufen, in denen die Schulaufgabenzahl von 3 auf 2 reduziert werden würde, würden große und kleine Leistungsnachweise gemäß §28 (1) Satz 3 GSO im Verhältnis 1:1 gewichtet. Ein notenmäßiger „Ausreißer“ nach unten könnte durch kleine Leistungsnachweise ggf. selbst in dieser Konstellation kompensiert werden.*
- *Denkbar erscheint auch, dass Schülerinnen und Schüler, die sich für das Klassenziel noch verbessern wollen, die Möglichkeit eingeräumt wird, eine freiwillige weitere Schulaufgabe zu schreiben. Für die Lehrkräfte wäre damit noch immer eine Entlastung verbunden, wenn sie nur für eine kleine Teilnehmerzahl eine Prüfung erstellen und korrigieren.*

Gleichzeitig sind deutliche Vorteile zu erwarten:

- *Ein wesentlicher Faktor für Stress und Belastung wird für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte reduziert.*
- *Die Belastung durch Schulaufgabenstellung und Korrektur für Lehrkräfte sinkt, es wird etwas mehr Zeit frei für mehr Gedanken zur individuellen Förderung, zur Modernisierung der Lernkultur, zur Digitalisierung und für die vielfältigen pädagogischen Aufgaben.*

Lehrkräfte in Teilzeit könnten eher für eine Aufstockung ihrer Stundenzahl gewonnen werden, wenn die Korrekturarbeit weniger wird.

Die Zahl der großen Leistungsnachweise, also der Schulaufgaben, in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 ist in der Gymnasialen Schulordnung (GSO) in § 22 Abs. 2 Satz 1 geregelt. Die Festlegung der jeweiligen Anzahl in den Fächern ist dabei pädagogisch begründet. Durch die Orientierung an der Zahl der Wochenstunden, in denen das jeweilige Fach unterrichtet wird, ist sichergestellt, dass die im Unterricht vermittelten Inhalte und Kompetenzen in einem jeweils angemessenen Umfang in regelmäßigen Abständen überprüft werden. So ist gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein kontinuierliches Feedback zu ihren Lernfortschritten erhalten. Das Staatsministerium misst regelmäßigen Leistungserhebungen, und vor allem angekündigten Schulaufgaben, große Bedeutung für den Kompetenzerwerb bei. Daneben tragen sie auch dazu bei, gerade auch jüngere oder leistungsschwächere Schülerinnen und Schülern durch eine regelmäßig verbindliche Einforderung der erwarteten Leistung zu einem nachhaltigen Lernen zu motivieren bzw. an einen kontinuierlichen Lernrhythmus heranzuführen. Ein solcher ist angesichts der großen Fächervielfalt am Gymnasium entscheidend für einen schulischen Erfolg. Zu bedenken ist auch, dass weniger Leistungsnachweise auch zu einem größeren Druck bei den Schülerinnen und Schülern beitragen können. Im Umkehrschluss heißt das: mehr Leistungsnachweise bedeuten auch mehr Chancen. Das betrifft vor allem die Schulaufgabenfächer Mathematik, Deutsch und die Fremdsprachen, in denen die Progression über mehrere Schuljahre hinweg ganz essentiell für den Kompetenzerwerb ist. Auch die 2:1-Gewichtung von großen und kleinen Leistungsnachweisen ist aus Sicht des Staatsministeriums gut begründet. Während kleine Leistungsnachweise oftmals nur einen begrenzten Stoff oder eine punktuelle Kompetenzerwartung umfassen, wird in Schulaufgaben verlangt, über längere Zeit erworbenes Wissen und Kompetenzen in umfangreicheren und komplexeren Aufgabenstellungen auf adäquate Weise in schriftlicher Form neu zu organisieren, anzuwenden und auf neue Sachverhalte zu übertragen. Die Fähigkeit dazu und die hohe

Bedeutung von schriftsprachlicher Kompetenz rechtfertigen eine entsprechend höhere Gewichtung.

Auch jenseits der Reduktion der Zahl der Schulaufgaben gibt es Möglichkeiten, für Entlastung zu Sorgen. So erlaubt die gymnasiale Schulordnung viele Arten von Leistungserhebungen und auch die Rhythmisierung von Lern- und Leistungsphasen. Viele Gymnasien machen zudem gute Erfahrungen mit mündlichen Schulaufgaben wie z. B. Präsentationsschulaufgaben oder der Ersetzung von Schulaufgaben durch zwei Tests. Zudem können die durch die GSO vorgegebenen Gestaltungsspielräume bei der Prüfungszeit mit entsprechend kürzer konzipierten Schulaufgaben genutzt werden.

In Bezug auf die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte prüft das Staatsministerium darüber hinaus derzeit verschiedene Entlastungsmöglichkeiten, die jedoch nicht zu Lasten der Unterrichtsqualität und der niveauvollen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler gehen dürfen.

III. Beschluss bezüglich der beruflichen Schulen

Einbringung der nicht-einbringungspflichtigen Wahlpflichtfächer an der FOSBOS

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Wahlpflichtfächer, wie beispielsweise Sport, Kunst, Musik und szenisches Gestalten, welche nach FOBOSO Anlage 1 zu §12 nicht in die Abschlussnote verrechnet werden können, in Zukunft eingebracht werden sollen.

Durch die Ermöglichung der Einbringung dieser Fächer ist es Schülerinnen und Schülern möglich, ihre individuellen Stärken und Kompetenzen zu fördern, ohne sich dabei Gedanken über zukünftige Streichungsprobleme zu machen. Dadurch werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, aktiv mehr an ihrer Unterrichtsgestaltung mitzubestimmen, was nicht nur die Attraktivität der FOSBOS als Schulart steigert, sondern auch die Schulzeit für die Schülerinnen und Schüler erleichtert. Darüber hinaus können somit Leistungen in eher theoretischen Fächern wie Mathematik ausgeglichen werden, sodass Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Grundkompetenz, ihr Potenzial ausschöpfen können. In diesem Sinne ist auch das Gegenargument bezüglich Kunst oder Musik als sogenannte Talentfächer hinfällig. Auch wie in den anderen Fächern, wie Sprachen oder Naturwissenschaften, liegen die Kompetenzen beziehungsweise Talente jedes Individuums in anderen Bereichen und somit auch in der Kreativität. Die Kritik, dass diese Wahlpflichtfächer gewissen Schülerinnen und Schülern einen Vorteil bieten aufgrund einer angeblichen Ursprungsbegabung, ist unzureichend für eine Ablehnung, da damit das

Konzept der anderen Pflichtfächer auch überdacht werden müsste, obwohl jede Thematik beziehungsweise jedes Fach erst erlernt werden muss.

Um eine Ungleichheit, welche dieser Antrag auslösen würde, zu lösen, wird in Verbindung gefordert, dass Sport für die 12. Jahrgangsstufe FOS als einbringungsfähiges Wahlpflichtfach eingeführt wird. Durch die Forderung der Einbringung entsteht zwischen der Auswahlmöglichkeit von Wahlpflichtfächern von FOS und BOS als auch bei der Anzahl der einbringungsfähigen Halbjahresleistungen ein ungerechtes Gefüge. Dem kann man entgegenreten, indem Sport auch für FOS 12. Jahrgangsstufe ein Wahlpflichtfach wird. Zudem könnten die dadurch zwei offenen Stunden für weitere Zwecke wie Förderprogramme oder Abiturvorbereitung genutzt werden, was auch den eng getakteten Stundenplan entzerren würde.

Durch die Genehmigung dieses Antrages würde zum einen die individuelle Kompetenz der Schülerinnen und Schüler anerkannt und zum anderen auch die Motivation sowie moderne Unterrichtsgestaltung gefördert.

Der Vorschlag wurde bereits in der Vergangenheit in der FOSBOS-Schulfamilie erörtert. Ein Beispiel dafür ist ein Antrag, der auf der Tagung der Landeselternvereinigung LEV FOS 2023 eingebracht wurde, wonach Wahlpflichtfächer zu einbringungsfähigen Halbjahresleistungen werden sollten. Nach ausführlicher Diskussion fand dieser Antrag jedoch keine Mehrheit.

Die im Antrag der Landesschülerkonferenz vorgebrachten Argumente sind sehr gut nachvollziehbar. Gleichzeitig stehen den im Antrag vorgebrachten Argumenten einige Überlegungen entgegen. Ein zentrales Merkmal der FOSBOS ist das Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf die zentrale Abschlussprüfung vorzubereiten. Dies bringt eine starke Ausrichtung der FOSBOS auf die Notenschnitte der Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife und damit auf die einbringungsfähigen Halbjahresleistungen mit sich.

Daher gab es von Anbeginn an Bestrebungen, Lerninseln zu schaffen, in denen kein Noten- oder Leistungsdruck herrscht. Dies bietet den Lernenden eine freiere Umgebung, in der sie ihre persönlichen Stärken ohne Leistungsbeurteilung entfalten können. Darüber wird in den Wahlpflichtfächern den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern mehr Freiraum für eine kreative und offene Gestaltung des Unterrichts eingeräumt.

Es ist beabsichtigt, bei einer zukünftigen Überarbeitung der Schulordnung die im Antrag der Landesschülerkonferenz eingebrachten Argumente erneut in die Diskussion mit der FOSBOS-Schulfamilie einzubringen. Dabei soll geprüft werden, ob eine entsprechende

Anpassung der Regelungen für einbringungspflichtige Fächer aus pädagogischer Sicht sinnvoll wäre.

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2024/2025

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Begrenzung der unangekündigten Leistungsnachweise auf maximal einen pro Tag

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Anzahl der unangekündigten Leistungsnachweise pro Tag auf maximal einen begrenzt wird. Dies soll sowohl Abfragen als auch Stegreifaufgaben umfassen und für jede Schulart gelten.

Unangekündigte Leistungsnachweise ergeben für viele Schülerinnen und Schüler eine unangenehme Stresssituation, welche sich durch ein potenziell mehrfaches Auftreten pro Schultag steigert. Dies zeigt sich anhand verschiedener Meinungsbilder, sei es im direkten Gespräch mit Schülerinnen und Schülern, Aussprachen auf Bezirksaussprachetagungen sowie Landesschülerkonferenzen.

Durch die Begrenzung von unangekündigten Leistungsnachweisen pro Tag auf maximal einen vermeidet man solche übermäßigen Stresssituationen beziehungsweise vermindert diese erheblich. Explizit sei hier der Begriff „unangekündigte Leistungsnachweise“ und nicht nur Stegreifaufgaben genannt. Denn für einen einzelnen Schüler oder eine einzelne Schülerin macht es kaum einen Unterschied, ob er oder sie eine Stegreifaufgabe und eine Abfrage absolvieren muss oder zwei von je einer dieser Prüfungsarten. Außerdem zeigt sich mit Blick in andere Bundesländer und Staaten, dass gute Bildung auch ohne unangekündigte Leistungsnachweise funktionieren kann, unter anderem in den Ländern Finnland, Norwegen und Kanada, welche unter den Top-Bildungsländern landen, was verschiedene hoch angesehene und glaubwürdige Studien und Statistiken zeigen. Darüber hinaus sei auch auf ein Gespräch zwischen dem Bayerischen Landesschülerrat und der Bayerischen Ministerin für Unterricht und Kultus, Frau Anna Stolz am 22. Oktober, zu verwiesen. In diesem zeigte sich die Ministerin in Richtung einer solchen Lösung, bei der ein Schüler beziehungsweise eine Schülerin pro Tag maximal einen unangekündigten Leistungsnachweis durchlaufen müsste, durchaus offen. Eine solche Initiative sollte auch durchaus technisch umsetzbar sein, da

Lehrerinnen und Lehrer auch bereits aktuell an manchen Schulen unangekündigte Leistungsnachweise in ihre entsprechende Schulplattform (bspw. Schulmanager) für die Schülerinnen und Schüler einsehbar eintragen. Darüber hinaus müssen sich die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bzw. einer Stufe ohnehin absprechen, wann sie Schulaufgaben schreiben, da sollten die unangekündigten Leistungsnachweise auf gleichem Wege, gegebenenfalls auch analog, kommunizierbar sein.

Seit Januar 2025 finden schulartspezifische Gesprächsrunden statt, die das Ziel haben, die Prüfungskultur an Bayerns Schulen weiterzuentwickeln. Am Ende des Schuljahres 2024/2025 sollen die Ergebnisse des Weiterentwicklungsprozesses vorgestellt werden. Die Thematik „Leistungsdruck“ bzw. konstruktiver Umgang mit Prüfungssituationen wird in diesem Kontext ebenfalls thematisiert werden. Grundsätzlich soll den Ergebnissen des Dialogprozesses nicht vorgegriffen werden.

Es wird im Sinne einer Erstbewertung jedoch darauf hingewiesen, dass es keine zentralen Vorgaben gibt, die einer entsprechenden Regelung an der Einzelschule entgegenstehen, sofern diese vor Ort sinnvoll umsetzbar erscheint. Insbesondere steht den Lehrkräften ein weitreichender pädagogischer Ermessensspielraum zu, ob bzw. wann und wie sie unangekündigte Leistungsnachweise durchführen.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Abstimmungsprozesses wird angemerkt, dass dieser im Falle sämtlicher unangekündigter Leistungsnachweise (insbes. auch der mündlichen) um ein Vielfaches aufwändiger und komplizierter wäre als im Falle einiger weniger Schulaufgaben pro Schuljahr.

Und schließlich wird zu bedenken gegeben, dass eine so starke Festlegung der gelebten Prüfungspraxis zugleich die Spielräume für das derzeit weitverbreitete, kurzfristige Entgegenkommen der Lehrkraft („Ich habe heute nicht gelernt“, „Joker“) zwangsläufig drastisch reduzieren würde.

I.2 Verpflichtende Einführung der Bundesjugendspiele bzw. eines bayernweiten Sportwettbewerbs

Die Landesschülerkonferenz fordert, die Bundesjugendspiele bzw. einen bayernweiten Sportwettbewerb verpflichtend an allen Schulen einzuführen.

Die Einführung verpflichtender Sportwettbewerbe wie der Bundesjugendspiele bietet eine Vielzahl von Vorteilen für die körperliche und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Diese Maßnahme würde dazu beitragen, die Bedeutung von Sport und körperlicher Betätigung im schulischen Kontext zu stärken. Die Vorteile sind:

1. Förderung der Gesundheit: Regelmäßige sportliche Betätigung ist essenziell für die körperliche Gesundheit und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler.

Sportwettbewerbe fördern Bewegung und tragen zur Prävention von gesundheitlichen Problemen wie Übergewicht und Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei.

2. Stärkung des Teamgeists: Sportliche Aktivitäten und Wettbewerbe fördern den Teamgeist und die Zusammenarbeit unter den Schülerinnen und Schülern. Sie lernen, gemeinsam Ziele zu erreichen und Verantwortung füreinander zu übernehmen.

3. Entwicklung von Fairness und Disziplin: Durch die Teilnahme an Wettkämpfen lernen Schülerinnen und Schüler, sich an Regeln zu halten, fair zu spielen und mit Siegen und Niederlagen umzugehen. Dies sind wichtige soziale Kompetenzen, die über den Sport hinaus von Bedeutung sind.

4. Motivation und Leistungsbereitschaft: Sportliche Erfolge können die Motivation und das Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler steigern. Wettbewerbe bieten ihnen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu zeigen und sich neue Ziele zu setzen.

5. Integration und Inklusion: Sportveranstaltungen bieten eine Plattform für die Integration und Inklusion aller Schülerinnen und Schüler, unabhängig von deren sportlicher Leistungsfähigkeit. Sie fördern den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Schule. Die Organisation und Durchführung der Bundesjugendspiele bzw. eines bayernweiten Sportwettbewerbs sollte gut geplant und in den Schulalltag integriert werden. Es wäre sinnvoll, regelmäßig Feedback von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften einzuholen, um die Veranstaltungen kontinuierlich zu verbessern und auf die Bedürfnisse der Teilnehmer einzugehen.

Die verpflichtende Einführung dieser Sportwettbewerbe würde nicht nur die körperliche Fitness der Schülerinnen und Schüler verbessern, sondern auch ihre sozialen Fähigkeiten und das Gemeinschaftsgefühl stärken. Daher ist es im Interesse aller Beteiligten, dies umzusetzen.

Die Schulsport-Wettbewerbe gehören für viele Schülerinnen und Schüler zu den Höhepunkten des Schuljahres. Sie sind in Bayern ein fester Bestandteil des

Schullebens und stellen zusammen mit weiteren außerunterrichtlichen Angeboten wie z. B. dem Sport-nach-1-Modell eine ideale Ergänzung zum regulären Sportunterricht dar. Bei den Schulsport-Wettbewerben erfahren Schülerinnen und Schüler das gesundheitsfördernde, gemeinschaftsstiftende und persönlichkeitsbildende Potenzial des Schulsports und sollen u. A. durch diese dazu motiviert werden, ihr Leben lang Sport zu treiben. Dies ist schließlich das zentrale Ziel des Schulsports.

Das Spektrum der Schulsport-Wettbewerbe in Bayern reicht von spielerischen Grundschul-Wettbewerben über die Landesschul-Sportfeste für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und dem Bundeswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ bis hin zu den Bundesjugendspielen. Hinsichtlich Angebotsvielfalt und Beteiligung nimmt Bayern eine Spitzenstellung in Deutschland ein.

Der Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Oktober 1979 in der Fassung vom 12.09.2013 erklärt für Vollzeitschulen mit Sport als Pflichtunterricht die jährliche Durchführung der Bundesjugendspiele in einem ihrer Teile (Geräturnen, Leichtathletik, Schwimmen) und die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler bis zum 10. Schuljahr verbindlich.

Insoweit wird der Forderung der Landesschülerkonferenz bereits Rechnung getragen.

1.3 Einführung einer standardisierten Lehrerevaluation

Die Landesschülerkonferenz fordert die Einführung einer standardisierten Lehrerevaluation an sämtlichen Schulen.

Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- *Entwicklung eines standardisierten Fragebogens: Dieser Fragebogen sollte sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von den Lehrkräften eigenständig ausgefüllt werden können.*
- *Regelmäßige Durchführung: Die Evaluation sollte in festgelegten Intervallen durchgeführt werden, um eine kontinuierliche Verbesserung zu gewährleisten.*

- *Auswertung und Rückmeldung: Die Evaluationsergebnisse sollten sorgfältig analysiert und den Lehrkräften sowie den Schulen transparent kommuniziert werden.*
- *Datenschutz: Der Schutz der persönlichen Daten muss bei der Durchführung und Auswertung der Evaluation gewährleistet sein.*

Eine derartige Evaluation würde die folgenden Vorteile mit sich bringen:

- *Verbesserung der Unterrichtsqualität: Durch gezieltes Feedback könnten Lehrkräfte ihre Stärken weiterentwickeln und ihre Schwächen gezielt adressieren.*
- *Transparente Qualitätskontrolle: Eine standardisierte Evaluation würde eine objektive Einschätzung der Unterrichtsqualität ermöglichen und somit zur kontinuierlichen Verbesserung beitragen.*
- *Förderung der Lehrerprofessionalisierung: Die Ergebnisse der Evaluation könnten als Grundlage für maßgeschneiderte Fortbildungsmaßnahmen dienen.*
- *Erhöhte Zufriedenheit der Schülerinnen und Schüler: Eine Verbesserung der Unterrichtsqualität würde zu einer gesteigerten Zufriedenheit der Schülerinnen und Schüler führen.*
- *Bestmögliche Bildung: Durch kontinuierliches Feedback können Probleme und Schwierigkeiten frühzeitig erkannt und behandelt werden. Dies trägt dazu bei, dass alle Schülerinnen und Schüler die bestmögliche Bildung erhalten.*

Ihre Überlegungen und Vorschläge sind sehr wertvoll und zeigen deutlich, wie wichtig Ihnen die Qualität des Unterrichts und die Weiterentwicklung der Lehrkräfte ist.

Ihre Forderung nach einer standardisierten Lehrerevaluation an sämtlichen Schulen ist ein wichtiger Aspekt in der Diskussion um die Qualitätssicherung und -entwicklung im Schulwesen. Sie haben dabei wichtige Punkte angesprochen, wie die Entwicklung eines standardisierten Fragebogens, die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, eine transparente Auswertung und Rückmeldung sowie den Datenschutz. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass viele der von Ihnen dargelegten Aspekte bereits umgesetzt werden können und auch umgesetzt werden. So hat das Feedback von Schülerinnen und Schülern in der Schule bereits Einzug gehalten. Lehrkräfte holen sich ein Feedback von ihren Schülerinnen und Schülern, um den Unterricht besser auf deren Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse abzustimmen. Dieses Feedback ist ein

wesentliches Element, um ein Leben lang erfolgreich als Lehrkraft wirken zu können. Die Lehrkräfte werden dabei vom Kultusministerium unterstützt. So finden bayerische Lehrkräfte auf dem Portal des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) www.schulentwicklung.isb.bayern.de zahlreiche Informationen und Materialien rund um das Thema Schülerinnen- und Schülerfeedback.

I.4 Einführung eines verpflichtenden Erste-Hilfe-Tages für die 5. und 6. Jahrgangsstufe

Die Landesschülerkonferenz fordert, an allen Schulen im Land einen verpflichtenden Erste-Hilfe-Tag für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufe einzuführen.

Der Erwerb von bereits in jungen Jahren erlernten Erste-Hilfe-Maßnahmen kann im Notfall von entscheidender Bedeutung sein. Die Einführung eines verpflichtenden Erste-Hilfe-Tages für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufe würde es diesen ermöglichen, wichtige Fertigkeiten zu erlernen, die im Ernstfall Leben retten können. Dies kann sowohl in der Schule, zu Hause als auch im öffentlichen Raum der Fall sein. Eine frühzeitige Sensibilisierung und praktische Übungen tragen dazu bei, etwaige Hemmschwellen abzubauen und das Selbstbewusstsein im Umgang mit Notsituationen zu stärken. Ein Erste-Hilfe-Tag fördert nicht nur medizinisches Wissen, sondern auch das Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler für ihre Mitmenschen. Durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Ersten Hilfe entwickeln die Schülerinnen und Schüler Mitgefühl und soziale Verantwortung. Diese Werte tragen zu einer positiven Schulgemeinschaft und zur persönlichen Reifung der jungen Menschen bei.

Erste Hilfe leisten zu können ist eine Kompetenz von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, zu der selbstverständlich auch die Schule ihren Teil beiträgt.

Die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe ist in Bayern in den Lehrplänen der einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen sowie in der Bekanntmachung „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ vom 23.06.2019 ([Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe - Bürgerservice](#)) geregelt.

Die Bekanntmachung sieht ein Stufenmodell bestehend aus Erste-Hilfe-Programmen in der Grundschule, Erste-Hilfe-Ausbildung und Kompetenzentwicklung im Bereich Wiederbelebung an weiterführenden Schulen, Möglichkeit zur Teilnahme an einem Erste Hilfe-Kurs sowie dem Schulsanitätsdienst vor. Damit beginnt das Heranführen an das Thema Erste Hilfe bereits in der Grundschule mit altersgemäßen Programmen. In Absprache mit Spezialisten (z. B. Anästhesisten und Vertretern von Hilfsorganisationen) ist eine fundierte Ausbildung in Erster Hilfe erst ab Jahrgangsstufe 7/8 vorgesehen. Der Grund hierfür sind vor allem die körperlichen Voraussetzungen, die beim Durchführen einer Herzdruckmassage erforderlich sind. Ab diesen Jahrgangsstufen werden zum einen die Module zur Wiederbelebung wie in der Bekanntmachung beschrieben in allen Klassen durchgeführt und zum anderen muss allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, an einem Erste Hilfe-Kurs teilzunehmen. Dieser kann beispielsweise im Rahmen von Projekttagen, Schullandheimaufenthalten, der Projektwoche „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ oder der Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit stattfinden. Wenn Sie Interesse daran haben und noch kein solches Angebot an Ihrer Schule kennen, wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleitung.

1.5 Forderung nach kostenlosen digitalen Schulbüchern

Die Landesschülerkonferenz fordert die Bereitstellung kostenloser digitaler Schulbücher für die an bayerischen Schulen genutzten digitalen Endgeräte.

1. Integration digitaler Schulbücher in die Digitalisierungsstrategie

Mit dem Ziel der bayerischen Staatsregierung, die Nutzung mobiler Endgeräte immer mehr in den Schulalltag zu integrieren, steht es außer Frage, auch Schulbücher für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler digital bereitzustellen. Dies bereichert nicht nur den Unterricht, indem digitale Medien wie zum Beispiel Audiosequenzen besser genutzt werden können, sondern dient auch als Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie als Prävention für zukünftige gesundheitliche Schäden.

2. Gesundheitsförderung durch reduzierte Schultaschenbelastung

Ein wesentliches Argument dafür ist, dass digitale Bücher flexibel und jederzeit verfügbar sind. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den einfachen und

direkten Zugang zu allen notwendigen Lernmaterialien, ohne dass sie mehrere schwere Bücher mit sich tragen müssen. Die körperliche Belastung durch das Gewicht der Schultaschen – ein häufiges Problem, das zu Rückenschmerzen führen kann – wird dadurch erheblich reduziert. Laut der Techniker Krankenkasse wiegt die Schultasche eines Gymnasialschülers durchschnittlich 12 kg. Zum Vergleich: Ein durchschnittlicher 14-Jähriger hat ein Körpergewicht von 52 bis 63 kg. Das bedeutet, dass das Gewicht der Schultasche etwa 20 % seines Körpergewichts ausmacht.

3. Schnellere Aktualisierung und moderne Unterrichtsgestaltung

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die schnellere Aktualisierung der Unterrichtsinhalte. Digitale Schulbücher können regelmäßig und unkompliziert auf den neuesten Stand gebracht werden, was besonders in dynamischen Fächern wie Politik oder Naturwissenschaften von Vorteil ist. Dadurch stehen den Schülerinnen und Schülern stets aktuelle und relevante Informationen zur Verfügung. Durch die vielfältige Mediengestaltung der Inhalte wird der Unterricht ansprechender gestaltet und das Verständnis gefördert, da Texte, Videos, interaktive Grafiken und andere Medienformate besser eingebunden werden können.

4. Förderung von Medienkompetenz und Digitalisierung

Die Nutzung digitaler Medien im Unterricht entspricht den Zielen der Digitalisierung, die von der bayerischen Regierung explizit gefordert wird. Mit digitalen Schulbüchern wird der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen, und sie lernen, mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sicher und produktiv umzugehen – eine Schlüsselqualifikation für die heutige und zukünftige Berufswelt.

5. Verbesserte Organisation und Lernprozesse

Digitale Schulbücher bieten darüber hinaus praktische Vorteile für den Lernprozess. Notizen lassen sich einfach direkt in den digitalen Büchern hinzufügen und sind leicht zugänglich, was die persönliche Organisation verbessert und das Wiederholen von Stoffen erleichtert. Da alle Bücher stets digital verfügbar sind, müssen Schülerinnen und Schüler sich keine Sorgen mehr machen, ein Buch zu Hause vergessen zu haben. Zudem gibt es keine quantitative Begrenzung der Bücher; alle benötigten Materialien sind digital gespeichert und können jederzeit und überall aufgerufen werden.

6. Kosten-Nutzen-Betrachtung: Langfristige Einsparungen

Ein häufig genanntes Gegenargument sind die hohen Kosten für digitale Endgeräte und die notwendigen technischen Infrastrukturen. Dieses Argument lässt sich jedoch entkräften, indem man auf die langfristigen Einsparungen hinweist, die durch die Nutzung digitaler Schulbücher entstehen. Während die Anschaffung von Tablets oder Laptops sowie der Ausbau der Schul-WLANs zunächst Investitionen erfordern, entfallen langfristig die Kosten für den Kauf und regelmäßigen Ersatz gedruckter Bücher.

Zusammenfassung:

Die Vorteile digitaler Schulbücher überwiegen deutlich. Sie fördern nicht nur die Medienkompetenz und erleichtern den Zugang zu modernen Lerninhalten, sondern tragen auch zur Gesundheitsförderung und zur Erfüllung der bayerischen Digitalisierungsstrategie bei. Digitale Schulbücher sind somit ein wichtiger und sinnvoller Schritt, um den Unterricht zukunftsorientiert und effektiv zu gestalten.

Das Anliegen kann von bayerischen Schulen bereits vollumfänglich umgesetzt werden. In Bayern gilt an den öffentlichen Schulen für Schulbücher Lernmittelfreiheit; d. h. die Schülerinnen und Schüler bekommen die Schulbücher kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachaufwandsträger der Schulen erhalten dafür über die Schulfinanzierung ein entsprechendes Budget. Dieses kann sowohl für gedruckte als auch digitale Schulbücher eingesetzt werden.

Die Entscheidung, ob ein Schulbuch in Print, digital oder in beiden Formaten am Markt angeboten wird und welche konkreten Lizenzmodelle dazu erworben werden können, trifft der jeweilige Schulbuchverlag in alleiniger Verantwortung, beispielsweise auf Basis marktwirtschaftlicher Überlegungen.

Bevor ein Schulbuch von Schulen für die Schülerinnen und Schüler erworben werden kann, muss es vom Kultusministerium zugelassen werden. Dazu reicht der Schulbuchverlag das Manuskript des Schulbuchs ein, das dann von Expertinnen und Experten geprüft wird. So wird sichergestellt, dass nur wirklich gute Schulbücher, die wichtige Kriterien erfüllen, an den bayerischen Schulen verwendet werden.

Welche der zugelassenen Schulbücher in welchem Format (Print oder digital) für eine konkrete Schule angeschafft werden, entscheidet jede Schule selbst. Dies bedeutet, dass an jeder Schule in Bayern den Schülerinnen und Schülern prinzipiell digitale Schulbücher kostenlos zur Verfügung gestellt werden können, wenn sich die Schule schon bei der Anschaffung des betreffenden Schulbuchs für das digitale Format entscheidet.

I.6 Einführung von Beauftragten für Toleranz und Diskriminierungsfälle

In seiner Stellungnahme zum Antrag I.2 „Beauftragte an Schulen“ der 1. LSK 2022/23 stellt das Staatsministerium dar, dass Beauftragte für die geforderten vielfältigen Themenbereiche in dieser Breite und unter genannten Rahmenbedingungen organisatorisch unmöglich sind.

Als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Themen werden „als primäre Ansprechpersonen die Klassenlehrkräfte, Verbindungslehrkräfte, Mitglieder der Schulleitung sowie eine an die Schulfamilie kommunizierte niederschwellige Kontaktmöglichkeit zu Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ genannt. An der jeweiligen Positionsbezeichnung wird jedoch bereits sichtbar, dass jede der genannten Personengruppen bereits eine andere primäre Funktion bzw. einen sehr großen Aufgabenbereich besitzt. Klassenleitungen sind z. T. durch schul- und klasseninterne organisatorische Tätigkeiten, Verbindungslehrkräfte durch die Unterstützung der SMV-Arbeit, Schulpsychologinnen und -psychologen durch individuelle Einzelfallberatung schon stark ausgelastet.

Durch die Einführung einer speziellen bzw. eines speziellen Beauftragten für Toleranz und Diskriminierungsfälle an Schulen sehen wir die Chance, das genannte Mitglieder der Schulfamilie entlastet werden können. Die Ausgliederung dieses Themengebiets aus den direkten Aufgabenbereichen anderer Anlaufstellen schafft außerdem die Chance, dazugehörige Aspekte wie interkulturellen Austausch, Gleichstellung, Inklusion, Werte wie Respekt, „Safe Space Schule“ oder die Prävention sexualisierter Gewalt mehr in den Fokus zu rücken und durch eine eigene unabhängige, vertrauensvolle Ansprechperson eine klare Anlaufstelle zu schaffen, die sich mit den erwähnten Teilen der Schulfamilie vernetzt, als Multiplikatorin bzw. Multiplikator fungiert und sich gänzlich auf ihre Aufgabe fokussieren kann. Eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter könnte des Weiteren bei der „pädagogischen Aufgabe einer jeden

Lehrkraft unterstützen“, die Thematiken sachgemäß und verantwortungsbewusst in den Unterricht zu integrieren. Somit würden auch Qualifizierungen und Fortbildungen für dieses spezifische Thema einfacher, da sie eine spezifische Zielgruppe im Kollegium bekämen.

Aus den im ursprünglichen Antrag genannten Themen, „deren Liste [zugegebenermaßen] weiter fortgesetzt werden könnte“, scheint eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Toleranz und Diskriminierungsfälle jedoch von besonderer Wichtigkeit und reiht sich aus unserer Sicht neben den bereits an Schulen existenten Beauftragten für Suchtprävention sowie Familien- und Sexualerziehung ein, was eine gute Referenz bildet.

Deswegen bitten wir das Staatsministerium

(1) um die Einführung einer eigenen Beauftragten bzw. eines eigenen Beauftragten für Toleranz und Diskriminierungsfälle an Schulen, und Ausarbeitung eines spezifischen Tätigkeits- und Aufgabenbereichs innerhalb der Schulfamilie;

(2) dies wenigstens durch einen Schulversuch zu evaluieren;

(3) auch im Staatsministerium zu prüfen, ob die Ausgliederung einer eigenen Stelle zu den Themen Toleranz und Diskriminierung erstrebenswert ist, was analog mit ähnlichen Vorteilen wie an einzelnen Schulen verbunden scheint. Diese soll auf Landesebene die Beschäftigung mit diesen Themen fördern, eine Anlaufstelle für Betroffene bieten und Schulen verstärkt dabei unterstützen, mit Diskriminierungsfällen umzugehen und diesen entgegenzutreten. Referenz dafür kann beispielsweise die Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München bieten.

(4) den LSR bei der Ausgestaltung des Tätigkeits- und Aufgabenbereiches der bzw. des Beauftragten für Toleranz und Diskriminierungsfälle miteinzubeziehen.

Im Grundgesetz ist fest verankert, dass die Menschenwürde unantastbar ist (Art. 1) und alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Art. 3). Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, diese zentralen Werte unserer Demokratie in allen Bereichen unseres Zusammenlebens umzusetzen und nachhaltig zu stärken. Der Schule kommt dabei eine wichtige Rolle zu: Schülerinnen und Schüler sollen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Religion und ihrer körperlichen Unversehrtheit – ihr Potential voll entfalten können, schrittweise Verantwortung übernehmen und mutig Flagge zeigen für unseren freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Für diesen Lern-

prozess wird ein diskriminierungsfreier Handlungsraum benötigt, in dem sich Menschen respektvoll begegnen. Ist dieser im Schulkontext situationsabhängig nicht gegeben, dann muss es Ansprechpartner vor Ort geben, an die sich Schülerinnen und Schüler wenden können.

An bayerischen Schulen stehen rund 1.080 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und ca. 1.860 Beratungslehrkräfte im Rahmen der Staatlichen Schulberatung als niederschwelliges und direkt zugängliches Beratungsangebot zur Verfügung. Sie sind bei Vorfällen in Verbindung mit Diskriminierung neben den in den Klassen unterrichtenden Lehrkräften und Verbindungslehrkräften allen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie Lehrkräften Ansprechpartner ihres Vertrauens. Insbesondere die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von persönlichen Krisen und vermitteln gegebenenfalls weitergehende und bedarfsgerechte Beratungsmöglichkeiten, so auch z. B. bei sexueller Gewalt. Die zusätzliche Einführung von einer bzw. einem speziellen Beauftragten für Toleranz und Diskriminierungsfälle an jeder Schule würde eine nicht nur ressourcen-, sondern auch ausbildungsintensive Maßnahme darstellen, die ggf. aufgrund unterschiedlicher Präventions- und Schutzkonzepte sowie Interventionspläne in eine Verweisberatung münden müsste und somit nicht den erhofften Mehrwert erzielen würde. Aus Sicht des Staatsministeriums ist die Etablierung von speziellen Beauftragten für Toleranz und Diskriminierungsfälle daher nicht zielführend.

Mit den 26 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz (im weiteren Verlauf: Regionalbeauftragte), die von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft über die Staatlichen Schulberatungsstellen vertraulich kontaktiert werden können, gibt es bereits neun regionale Anlaufstellen in Bayern. Die Regionalbeauftragten fungieren als inner-schulische Expertinnen bzw. Experten für Antidiskriminierungsarbeit und verhaltensorientierte Extremismusprävention. Sollte es zu einem diskriminierend wahrgenommenen Vorfall im Schulkontext kommen, dann würde auf eine Erstanamnese die unmittelbare Intervention folgen. Je nach Sachverhalt werden die Sicherheitsbehörden und der Opferschutz hinzugezogen. Den Regionalbeauftragten obliegt wiederum die pädagogische Aufarbeitung des jugendlichen Fehlverhaltens. Falls es nötig sein sollte, können die mit weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren der Präventionsarbeit

gut vernetzten Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz auch Verweisberatung leisten. Dieses deutschlandweit einzigartige Modell erlaubt es, eine niedrigschwellige, zielgenaue, altersgerechte sowie langfristig wirksame Präventionsarbeit zu leisten. Folglich ist die Schaffung einer landesweiten Beratungsstelle analog zur Fachstelle für Demokratie der Landeshauptstadt München aus Sicht des Staatsministeriums derzeit nicht angezeigt.

Selbstverständlich wird dieses Handlungsfeld weiterhin ausgeleuchtet und Monitoring betrieben, um Verbesserungspotentiale zu eruieren. Gerne kann in einer der nächsten Sitzungen der Landesschülerkonferenz über jüngste Entwicklungen in diesem sensiblen Bereich berichtet werden.

1.7 Förderung digitaler Kompetenzen und Medienkompetenzen im Schullalltag

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an Schulen verpflichtende Unterrichtseinheiten zur Förderung digitaler Kompetenzen und Medienkompetenz eingeführt werden. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern den sicheren, verantwortungsvollen und produktiven Umgang mit digitalen Medien zu vermitteln. Angesichts der Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz (KI) und die zunehmende Verbreitung von Falschinformationen in sozialen Medien ist dies von entscheidender Bedeutung.

Aktuelle Studien wie die „International Computer and Information Literacy Study 2023“ (ICILS) zeigen, dass viele Schülerinnen und Schüler im Umgang mit digitalen Medien nur über rudimentäre Fähigkeiten verfügen. Rund 40% der deutschen Achtklässler beherrschen grundlegende Funktionen wie „Klicken und Wischen“ (Tagesschau vom 12.11.2024 - „Klicken und wischen‘ statt digitaler Kompetenz“), haben jedoch Schwierigkeiten, verlässliche Quellen zu erkennen, Inhalte kritisch zu hinterfragen oder komplexe Aufgaben mit digitalen Tools zu bewältigen. In sozialen Medien sind sie täglich manipulativen und oft irreführenden Informationen ausgesetzt, die ohne fundierte Medienkompetenz schwer zu durchschauen sind. Angelehnt an die „Verfassungsviertelstunde“ in Bayern, in der regelmäßig grundlegende Rechte und das Demokratieverständnis vermittelt werden, sollen verpflichtende Einheiten zur digitalen Medienkompetenz für alle Schülerinnen und Schüler eingeführt werden. Diese Einheiten könnten regelmäßig, z. B. wöchentlich

oder monatlich, stattfinden und praxisnah Grundlagen zur Nutzung sozialer Medien, zur Erkennung von Desinformation, zum verantwortungsvollen Umgang mit KI und zum Schutz der eigenen Daten vermitteln.

An einigen Schulen gibt es bereits freiwillige Angebote zur Medienbildung, doch diese erreichen oft nur wenige Schülerinnen und Schüler und schaffen keine einheitliche Grundlage. Ein verpflichtendes Konzept würde alle Schüler erreichen und sicherstellen, dass niemand beim Erwerb digitaler Kompetenzen zurückbleibt. Schulen in anderen Bundesländern haben ähnliche Initiativen bereits erfolgreich umgesetzt und zeigen, dass solche Programme sinnvoll und realisierbar sind.

Ein häufiger Einwand ist, dass die Vermittlung digitaler Kompetenzen bereits in den Unterricht integriert sei. In der Praxis fehlt es jedoch oft an einheitlichen Standards und strukturierten Konzepten, die sich an den aktuellen Herausforderungen orientieren. In Bayern sind digitale Unterrichtseinheiten bisher stark vom Engagement einzelner Schulen und Lehrkräfte abhängig, und verbindliche Regelungen fehlen.

Durch verpflichtende Einheiten zur digitalen Medienkompetenz wird gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler die notwendigen Fähigkeiten erlernen, um verantwortungsbewusst und kritisch mit digitalen Medien umzugehen. Dies stärkt ihre Fähigkeit, sich in der digitalen Gesellschaft sicher und kompetent zu bewegen und bereitet sie auf die zukünftigen Anforderungen in Ausbildung, Studium und Beruf vor.

Medienbildung/Digitale Bildung ist im LehrplanPLUS in allen Schularten als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verankert und somit verpflichtender Bestandteil des Unterrichts an allen bayerischen Schulen. Ziel der Medienbildung ist es, jungen Menschen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft zu handeln.

Für die konkrete Unterrichtsgestaltung steht den Schulen der Medienführerschein der BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern zur Verfügung. Die Initiative Medienführerschein Bayern wurde 2009 von der Bayerischen Staatsregierung ins Leben gerufen, um die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu stärken. Die Inhalte des Medienführerscheins, wie z. B. Inszenierungsstrategien in Social-Media-Angeboten hinterfragen oder Online-Quellen

bewerten, wurden mit einem Schreiben des Kultusministeriums aus dem Jahr 2021 als verbindlicher Bestandteil des Unterrichts festgelegt und sind im schuleigenen Mediencurriculum integriert.

Das schulische Mediencurriculum, das seit Ende des Schuljahres 2018/2019 alle bayerischen Schulen besitzen, basiert auf dem jeweiligen Lehrplan und ist spiralcurricular angelegt. Das bedeutet, dass die Inhalte im Verlauf der Schullaufbahn wiederholt und dabei auf immer höherem Niveau angeboten werden. Das schulische Mediencurriculum systematisiert und konkretisiert den Medienkompetenzerwerb in allen Jahrgangsstufen und Fächern.

Die Lehrpläne und damit auch die fächer- und jahrgangsstufenübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele müssen gleichwohl konsequent auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Daher verfolgt das Staatsministerium intensiv aktuelle Entwicklungen und wissenschaftliche Diskussionen zur Förderung von Medienkompetenz sowie zum Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, um diese in die weiteren Planungen mit einzubeziehen. Derzeit wird die Modernisierung des Lehrplans vorbereitet, um den Lehrplan an die Fortschritte der Digitalisierung und die daraus resultierenden Anforderungen und Möglichkeiten für die schulische Bildung anzupassen sowie sich abzeichnende Entwicklungen (z. B. im Bereich der Künstlichen Intelligenz) vorwegzunehmen. Damit wird die Grundlage für eine weitere Stärkung der Medienbildung und informatischen Bildung in den Fachlehrplänen aller Schularten gelegt (s. hierzu S. 12 des Koalitionsvertrags für die Legislaturperiode 2023-2028).

II. Beschlüsse bezüglich der Mittelschulen

II. 1 Aufwertung des Faches Informatik im Stundenplan der Mittelschulen

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass das Fach Informatik im Stundenplan der Mittelschule mit zwei Stunden ausgewiesen wird (anstelle von bisher einer Stunde).

Kenntnisse im Fach Informatik sind wichtig für das spätere Berufsleben. In der heutigen digitalisierten Welt spielen diese Fähigkeiten und Kenntnisse eine

zunehmend große Rolle. In nur einer Unterrichtsstunde in der Woche ist es oft aus organisatorischen Gründen nicht möglich, gewinnbringend an größeren Themen zu arbeiten. Die Klasse muss meist den Unterrichtsraum wechseln, dann erst die PCs einschalten, anmelden, etc. wofür viel Zeit benötigt wird. In 45 Minuten ist kaum effektiver Unterricht möglich. Deshalb wird an einigen Schulen bereits im zweiwöchigen Rhythmus in einer Doppelstunde unterrichtet. Dieser längere zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten verhindert jedoch wiederum eine dauerhafte Festigung und verzögert somit stark den routinierten Aufbau von Fachkenntnissen.

Das Fachreferat der Mittelschule am Staatsministerium für Unterricht und Kultus dankt der Landesschülerkonferenz für ihren konstruktiven Vorschlag bezüglich des Faches Informatik an Mittelschulen. Zum Schuljahr 2019/2020 wurde an der Mittelschule das einstündige Pflichtfach Informatik in den Jahrgangsstufen 5 und 7 eingeführt. Seit dem Schuljahr 2022/2023 ist das Fach bis in Jahrgangsstufe 10 aufgewachsen und seither in allen Jahrgangsstufen fester Bestandteil des Unterrichts.

Eine Anpassung der Stundentafel, wie im Beschluss der Landesschülerkonferenz vorgeschlagen, ist zukünftig nicht vorgesehen, da die im LehrplanPLUS festgelegten Kompetenzerwartungen ihre zeitliche Entsprechung im Rahmen eines einstündigen Unterrichtsfachs finden. Schülerinnen und Schüler, die weiterführende Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien erwerben möchten, haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer für das Fach Wirtschaft und Kommunikation zu entscheiden.

II.2 Budget SMV

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die SMV-Arbeit an den Mittelschulen vor Ort noch mehr gefördert werden soll und dies ohne Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler stattfinden soll, um auch Personen aus finanziell schlechter gestellten Familien eine Teilnahme an den Veranstaltungen zu ermöglichen und so die SMV-Arbeit zu stützen.

Die Mitarbeit von Schülerinnen und Schülern in der SMV hängt insbesondere an den Mittelschulen oft vom finanziellen Status der Erziehungsberechtigten ab, weil für die verschiedenen Aktivitäten wie SMV-Tagungen, Ausflüge oder Bildungsmaßnahmen

von den teilnehmenden Personen bisher ein Eigenanteil zu leisten ist, der schlussendlich von den Eltern getragen werden muss.

In den vergangenen Jahren sind die Preise für Jugendherbergen, Einladung von Referenten oder Gruppenbildungsmaßnahmen stark gestiegen. Der Eigenanteil übersteigt vielfach das finanzielle Budget der Erziehungsberechtigten. Oftmals fallen SMV-Veranstaltungen dabei auf den Schuljahresbeginn und damit in eine Zeit, in der die Eltern ohnehin hohe Zahlungen für den Schulbetrieb (Schulmaterialien, Arbeitshefte, ...) zu leisten haben.

In der Folge können engagierte Mitglieder der SMV zum Teil nicht an den Veranstaltungen teilnehmen. Dies geht wiederum zu Lasten der betroffenen Schulen, da die Multiplikation von Demokratieverständnis und Diskussionskultur erschwert wird.

In der Schülermitverantwortung (SMV) können Schülerinnen und Schüler wertvolle Erfahrungen sammeln. Ein- oder zweitägige Veranstaltungen wie zum Beispiel SMV-Seminare bieten den Klassensprecherinnen und Klassensprechern bzw. den Mitgliedern der SMV die Möglichkeit, sich besser kennenzulernen, sich über Anliegen und Wünsche auszutauschen, Veranstaltungen zu planen und Arbeitskreise (AKs) zu gründen. Zur Förderung der SMV-Strukturen an Mittelschulen hat das Kultusministerium in den vergangenen Jahren SMV-Seminare an Mittelschulen finanziell bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses ist sogar deutlich erhöht worden.

Bei der Durchführung solcher Tagungen im Rahmen der Schülermitverantwortung (SMV) gilt wie bei Schülerfahrten grundsätzlich die Regelung, dass die Kosten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind. Diese müssen sich selbstverständlich in einem zumutbaren Rahmen halten. Dabei ist es natürlich wichtig, dass auch Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien an solchen Fahrten teilnehmen können und dazu über entsprechende Förderungen informiert werden. Die Abwicklung dieser Förderungen erfolgt grundsätzlich diskret und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Für Schülerinnen und Schüler aus finanziell schlechter gestellten Familien können zum Beispiel die Kosten einer Klassenfahrt über das Programm „Bildung und Teilhabe“ des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) finanziert werden. Auch der Elternbeirat und die Fördervereine der Schulen

unterstützen Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien regelmäßig mit Zuschüssen zu Fahrten. Außerdem können die Gesamtkosten einer Fahrt durch Spenden reduziert werden. Über die Schulleitung kann die SMV zudem Anträge beim Schulaufwandsträger – i. d. R. die Kommune (Gemeinde, Stadt, Kreis) – stellen, wenn sie beispielsweise einen Zuschuss zur Durchführung von Veranstaltungen benötigt.

III. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

III.1 Einführung eines freiwilligen Praktikumsmoduls in der 11. Jahrgangsstufe im Fach „Berufsorientierung (MBO)“

Die Landesschülerkonferenz fordert die Erweiterung des Faches „Berufsorientierung (MBO)“ in der gymnasialen Oberstufe.

1. Konkreter Vorschlag zur Praktikumsumsetzung

Unser Vorschlag sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler in der 11. Jahrgangsstufe die Möglichkeit erhalten, ein einwöchiges Praktikum in einem Betrieb zu absolvieren. Dieses Praktikum soll von der Schule organisiert werden, bleibt jedoch für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Gleichzeitig sollen in dieser Woche keine Leistungsnachweise erhoben werden, um den Fokus auf das Praktikum zu legen.

2. Altersgerechte Berufsorientierung

Viele Schülerinnen und Schüler absolvieren zwar in der 9. Jahrgangsstufe ein Praktikum, doch zeigt sich, dass dieses im Alter von 14–15 Jahren oft nur begrenzte berufliche Orientierung bietet. In der 11. Jahrgangsstufe, im Alter von 16–17 Jahren, haben die Schülerinnen und Schüler eine stärkere Vorstellung von ihren Fähigkeiten und Interessen, während sie oft noch nach Klarheit über potenzielle Berufsfelder suchen. Ein Praktikum in diesem Alter fördert die gezielte Berufswahl und bereitet optimal auf die Ausbildungs- oder Studienwahl nach dem Abitur vor.

3. Wissenschaftliche Erkenntnisse zur mehrfachen Berufsorientierung

Studien, wie beispielsweise die IAB-Studie (2021), zeigen, dass eine wiederholte Berufsorientierung an verschiedenen Zeitpunkten der Schullaufbahn zu besseren, langfristigen Berufswahlentscheidungen führt. Dies trägt dazu bei,

Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und die Zufriedenheit in der Berufswahl zu steigern.

4. Praktikum als Teil der Oberstufenstruktur

Die 11. Jahrgangsstufe ist ein idealer Zeitpunkt für ein Praktikum, da in der darauffolgenden Qualifikationsphase (12. und 13. Jahrgangsstufe) aufgrund des hohen Lernpensums keine ausreichende Zeit für ein weiteres Praktikum besteht. Ein Praktikum während der Qualifikationsphase würde für viele Schülerinnen und Schüler zusätzlichen Stress bedeuten. Die 11. Jahrgangsstufe, als Übergang zwischen Mittel- und Oberstufe, bietet hingegen die notwendige Flexibilität und den Raum für eine solche praktische Erfahrung.

5. Vertiefung der Praxiserfahrung

Ein freiwilliges Praktikum in der 11. Jahrgangsstufe ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, ihre Praxiserfahrung zu vertiefen. Dies ist im regulären Schulalltag oft nicht möglich. Schülerinnen und Schüler, die bereits ein bestimmtes Berufsfeld ins Auge gefasst haben oder zusätzliche Erfahrungen sammeln möchten, profitieren besonders von dieser Möglichkeit.

Zusammenfassung:

Die Einführung eines freiwilligen Praktikums in der 11. Jahrgangsstufe fördert die berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler und bereitet sie gezielt auf ihre zukünftige Ausbildungs- oder Studienwahl vor. Zudem bietet es die Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu vertiefen und die Entscheidungsfähigkeit zu verbessern. Durch die freiwillige Teilnahme bleibt die Flexibilität gewahrt, und der reguläre Unterricht wird nicht beeinträchtigt. Ein solches Praktikum ergänzt die schulische Berufsorientierung sinnvoll und stärkt die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Die Berufliche Orientierung am Gymnasium ist so gestaltet, dass sie die Schülerinnen und Schüler über einen längeren Prozess bei ihrer Berufsfindungsphase begleitet. Daher sind die Bausteine der Beruflichen Orientierung ab der 9. Jahrgangsstufe am Gymnasium aufbauend und den Entwicklungs- und Altersstand berücksichtigend

konzipiert. Im Rahmen der Beruflichen Orientierung kann ein Betriebspraktikum die Berufsfindungsphase unterstützen.

Ein Merkmal der Maßnahmen der Beruflichen Orientierung ist, dass sie durch die Schulfamilie und unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten am jeweiligen Schulstandort ausgestaltet werden können. Dies lässt zu, dass vor Ort eigenverantwortlich und passend zu den Bedingungen vor Ort die zeitliche Implementierung eines Betriebspraktikums umgesetzt werden kann.

Die Rückmeldungen von Schulen an das Kultusministerium belegen, dass Betriebspraktika durchaus in unterschiedlichen Jahrgangsstufen durchgeführt werden.

Insoweit lässt das bestehende Konzept mit den vorhandenen Gegebenheiten bereits den Raum, ein freiwilliges Betriebspraktikum in Jahrgangsstufe 11 durchzuführen.

III.2 Reduzierung der Schulaufgabenzahl am Gymnasium

Die LSK wiederholt den Antrag II aus der 3. LSK 2023/24, die Zahl der Schulaufgaben am Gymnasium zu reduzieren und fordert das KM auf, sich inhaltlich mit den im Antrag II aus der 3. LSK 2023/24 genannten Argumenten auseinanderzusetzen.

Die Kultusministerin hat Anfang des Schuljahres angekündigt:

„Auch die Weiterentwicklung der Prüfungskultur werden wir in diesem Schuljahr grundlegend angehen! Ich will mir im Dialog mit den Schulfamilien ganz genau ansehen, was, wie und wie viel wir zukünftig prüfen sollten.“

<https://www.km.bayern.de/meldung/beste-bildung-fuer-bayerns-schuelerinnen-und-schueler-kultusministerin-anna-stolz-stellt-neuerungen-und-schwerpunkte-des>

Wir begrüßen dieses Vorhaben, im Dialog die Schule weiterzuentwickeln.

In der Antwort auf Antrag I.2 von der 2. LSK 2023/24 betont das KM die Bedeutung einer konstruktiven Aussprache. Die Antwort auf unseren Antrag zur Reduzierung der Schulaufgabenzahl entspricht in unseren Augen nicht dem Anspruch der zitierten Äußerungen und wirkt auf uns weitgehend inhaltsleer. Im Wesentlichen werden die uns bekannten rechtlichen Regelungen und Begründungen wiederholt (Orientierung der Zahl der Schulaufgaben an der Wochenstundenzahl, kontinuierliches Feedback, Motivation zum regelmäßigen Lernen, 2:1-Gewichtung, Unterschied zwischen großen

und kleinen Leistungsnachweisen usw.). Dem vom KM vorgetragenen Argument, weniger Leistungsnachweise könnten auch zu größerem Druck führen, ist die LSK bereits im Antrag begegnet. Ziel unseres Antrags war auch nicht, über die Rhythmisierung von Lern- und Leistungsphasen oder Schulaufgaben-Ersatzformen zu diskutieren. Das alles sind sehr positive Möglichkeiten, die wir begrüßen. Aber die Realität in den Schulen zeigt, dass eine zu große Fülle von Prüfungen den Rhythmus des Schullebens vorgibt. Nach unserer Kenntnis wird diese Einschätzung auch von sehr vielen Schulleitungen, Lehrkräften und Elternvertreterinnen und -vertretern geteilt. Eine Reduzierung ist aus den im letzten Schuljahr angeführten Gründen aus unserer Sicht notwendig, um den Druck zu reduzieren, nicht um „die Leistungsdichte zu verschlechtern“ (MP Söder), sondern um die Lern- und Leistungskultur weiterzuentwickeln. Wir verweisen auf den o. g. Antrag und fordern noch einmal wie andere Mitglieder der Schulfamilie die Reduzierung der Schulaufgabenzahl.

Aus Sicht des Staatsministeriums hat die Antwort auf den Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz des Schuljahres 2023/24 im Grundsatz weiterhin Gültigkeit. Schulaufgaben bzw. große Leistungsnachweise sind ein wichtiges Instrument, um den Lernfortschritt zu überprüfen und den Schülerinnen und Schülern Feedback zu geben. Beides dient somit auch der Sicherung der Unterrichtsqualität.

Am 21. November 2024 hat im Staatsministerium die schulartübergreifende Auftaktveranstaltung des Dialogs zur Weiterentwicklung der Prüfungskultur stattgefunden; Frau Staatsministerin und Herr Amtschef haben dabei exakt die im Antrag zitierte Frage „Was, wie und wie viel wollen wir künftig prüfen?“ besonders in den Fokus gerückt.

Der Dialog wird seit Anfang 2025 in nach Schularten differenzierten Gesprächsrunden fortgeführt; beim Dialog der gymnasialen Schulfamilie wurde die Landesschülerkonferenz durch die Landesschülersprecher für die Gymnasien ebenfalls mit einbezogen. Die Leitfrage „Was, wie und wie viel wollen wir künftig prüfen?“ macht dabei einerseits deutlich, dass auch die Zahl der Leistungsnachweise mit Sicherheit ein wichtiges Thema in den Gesprächen sein wird. Sie zeigt aber auch, dass dabei auch andere Teilbereiche („Was“? „Wie“?) in den Blick genommen werden

müssen, um zu einer umfassenden und zukunftsorientierten Weiterentwicklung, die den Anforderungen des digitalen Zeitalters gerecht wird, zu kommen.

Insofern verstehen wir den Beschluss der 1. LSK des Schuljahres 2024/25 als ersten, wichtigen Beitrag zu diesem Dialogprozess, möchten den Ergebnissen dieser Gespräche allerdings an dieser Stelle nicht vorgreifen.

IV. Beschluss bezüglich der FOSBOS

NC-Fähigkeit von Wahlpflichtfächern im Anbetracht der gestalterischen Wahlpflichtfächer

Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass Wahlpflichtfächer wie szenisches Gestalten, Musik und Kunst in Zukunft als einbringungsfähiges Unterrichtsfach gewertet werden und somit einen Einfluss auf den NC nehmen können.

Die Behauptung, dass gestalterische Wahlpflichtfächer wie z.B. Kunst oder Musik aufgrund der künstlerischen Freiheit und des zu entschleunigenden Effektes nicht als NC-fähig gewertet werden, hemmt die tatsächlichen kreativen Interessen der Schüler/-innen. Interessierte dieser kreativen Wahlpflichtfächer entscheiden sich oftmals gegen diese aufgrund der fehlenden NC-Fähigkeit und dem daraus resultierendem nicht gewertetem Engagement. Eine Einführung der Möglichkeit, kreative Wahlpflichtfächer in die Notenbildung einfließen zu lassen, hätte den Vorteil, dass sich mehr Schüler/-innen für diese Fächer einschreiben würden und die Einsatzbereitschaft automatisch steigen würde, so wie jedes andere Wahlpflichtfach ebenfalls Eigenleistung erfordert und auf dem persönlichen Interesse beruht.

Der Vorschlag wurde bereits in der Vergangenheit in der FOSBOS-Schulfamilie erörtert. Ein Beispiel dafür ist ein Antrag, der auf der Tagung der Landeselternvereinigung LEV FOS 2023 eingebracht wurde, wonach Wahlpflichtfächer zu einbringungsfähigen Halbjahresleistungen werden sollten. Nach ausführlicher Diskussion fand dieser Antrag jedoch keine Mehrheit.

Die im Antrag der LSK vorgebrachten Argumente sind sehr gut nachvollziehbar. Gleichzeitig stehen den im Antrag vorgebrachten Argumenten einige Überlegungen entgegen. Ein zentrales Merkmal der FOSBOS ist das Ziel, die Schülerinnen und

Schüler auf die zentrale Abschlussprüfung vorzubereiten. Dies bringt eine starke Ausrichtung der FOSBOS auf die Notenschnitte für Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife und damit auf die einbringungsfähigen Halbjahresleistungen mit sich.

Daher gab es von Anbeginn an Bestrebungen, Lerninseln zu schaffen, in denen kein Noten- oder Leistungsdruck herrscht. Dies bietet den Lernenden eine freiere Umgebung, in der sie ihre persönlichen Stärken ohne Leistungsbeurteilung entfalten können. Darüber wird in den Wahlpflichtfächern den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern mehr Freiraum für eine kreative und offene Gestaltung des Unterrichts eingeräumt.

Es ist beabsichtigt, bei einer zukünftigen Überarbeitung der Schulordnung die im Antrag der SMV eingebrachten Argumente erneut in die Diskussion mit der FOSBOS-Schulfamilie einzubringen. Dabei soll geprüft werden, ob eine entsprechende Anpassung der Regelungen für einbringungspflichtige Fächer aus pädagogischer Sicht sinnvoll wäre.

V. Beschluss bezüglich der beruflichen Schulen (ohne FOSBOS)

Physische Infrastruktur an bayerischen Schulen verbessern

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die physische Infrastruktur an den beruflichen Schulen in Bayern verbessert wird.

Konkret soll v. a. die digitale Ausstattung praxisnäher an die Berufe angepasst werden. Dafür sollen Mittel für die Sachaufwandsträger der beruflichen Schulen bereitgestellt werden, damit diese die Schülerinnen und Schüler vor Ort bestmöglich auf die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung vorbereiten können.

Die Berufsschule hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler praxisnah mit Fachwissen für die berufliche Welt vorzubereiten. In Zeiten der Digitalisierung und steigender Schnelllebigkeit der Arbeitswelt müssen in einem Fortschrittsland – wie Bayern es ist – die Schülerinnen und Schüler auch auf dem Gebiet der digitalen Medien und deren Umgang fit gemacht werden, um den Aufgaben der Zukunft gerecht zu werden. Dies kann am besten gelingen, wenn die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit die Gelegenheit haben auf digitale Medien – z. B. als Schreibutensil –

zurückgreifen zu können. Zum Beispiel soll die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler der kaufmännischen Branche bestehen, mit einem Notebook, Laptop o. ä. in der Schule arbeiten zu können, unabhängig von deren sozialer Herkunft und finanziellen Hintergrund. Auch andere Vorschläge oder Beschlüsse, die die physische Infrastruktur/Digitalisierung an den bayrischen Berufsschulen verbessert, begrüßen und unterstützen wir.

Das Staatsministerium schafft die Rahmenbedingungen, damit Schülerinnen und Schülern an Berufsschulen der Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung, ermöglicht wird und sie zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung befähigt werden.

Zentrales Ziel des Lehrens und Lernens an Berufsschulen ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz und damit die Anbahnung der Bereitschaft und Befähigung der Schülerinnen und Schüler, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Zur Erreichung dieses Ziels leistet eine gute Infrastruktur und eine für die jeweilige Berufsausbildung optimierte Ausstattung an den Berufsschulen einen wesentlichen Beitrag. Hierfür werden die Schulaufwandsträger in verschiedener Art und Weise unterstützt:

- Die BayernCloud Schule (ByCS) leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der genannten Ziele an Berufsschulen, indem sie eine zentrale digitale Plattform für modernen, berufsorientierten Unterricht bereitstellt. Sie bietet kostenfreie und datenschutzkonforme Software-Anwendungen, die speziell auf die Bedürfnisse der Schulen zugeschnitten sind. Die ByCS unterstützt die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz durch vielfältige digitale Werkzeuge für Kommunikation, Zusammenarbeit und Organisation. Zudem entlastet sie die Sachaufwandsträger, indem sie den Wartungs- und Pflegeaufwand für die schulische IT-Infrastruktur reduziert und eine einheitliche, leicht zu administrierende Lösung bietet. Durch die Integration von Fortbildungsangeboten und externen Bildungsressourcen ermöglicht die ByCS Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Zugang zu aktuellen

berufsbezogenen Inhalten und fördert so die kontinuierliche Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen.

- Die Förderprogramme des Masterplans Bayern Digital II, des DigitalPakt Schule des Bundes 2019–2024 sowie der dazugehörigen Zusatzvereinbarungen bieten den Sachaufwandsträgern der Berufsschulen eine finanzielle Unterstützung von bis zu 90 % (weitere Informationen: [km.bayern.de](https://www.km.bayern.de)). Innerhalb dessen stehen für berufsqualifizierende Schulen zudem spezifische Mittel zur Verfügung, die speziell auf die Förderung berufsspezifischer Ausstattung abzielen.

Diese Förderprogramme ermöglichen den Schulaufwandsträgern unter anderem die Beschaffung moderner Präsentationstechnik, digitaler Endgeräte, einer umfassenden Schulhausvernetzung sowie einer leistungsfähigen WLAN-Infrastruktur. Darüber hinaus bieten sie die Möglichkeit, berufsspezifische Ausstattungen zu finanzieren, die den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsberufe entsprechen. Durch diese Investitionen wird die digitale Infrastruktur an Berufsschulen maßgeblich gestärkt, sodass Schülerinnen und Schüler optimal auf die Herausforderungen der digitalisierten Arbeitswelt vorbereitet werden. Gleichzeitig wird die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz durch den Einsatz zeitgemäßer Technologien wirksam unterstützt.